

Bibliothek
U. M. K.
Toruń

47515

II

Hans Helfritz

Geschichte
der

Preussischen
Heeresverwaltung



Geschichte
der
Preussischen
Heeres-
verwaltung

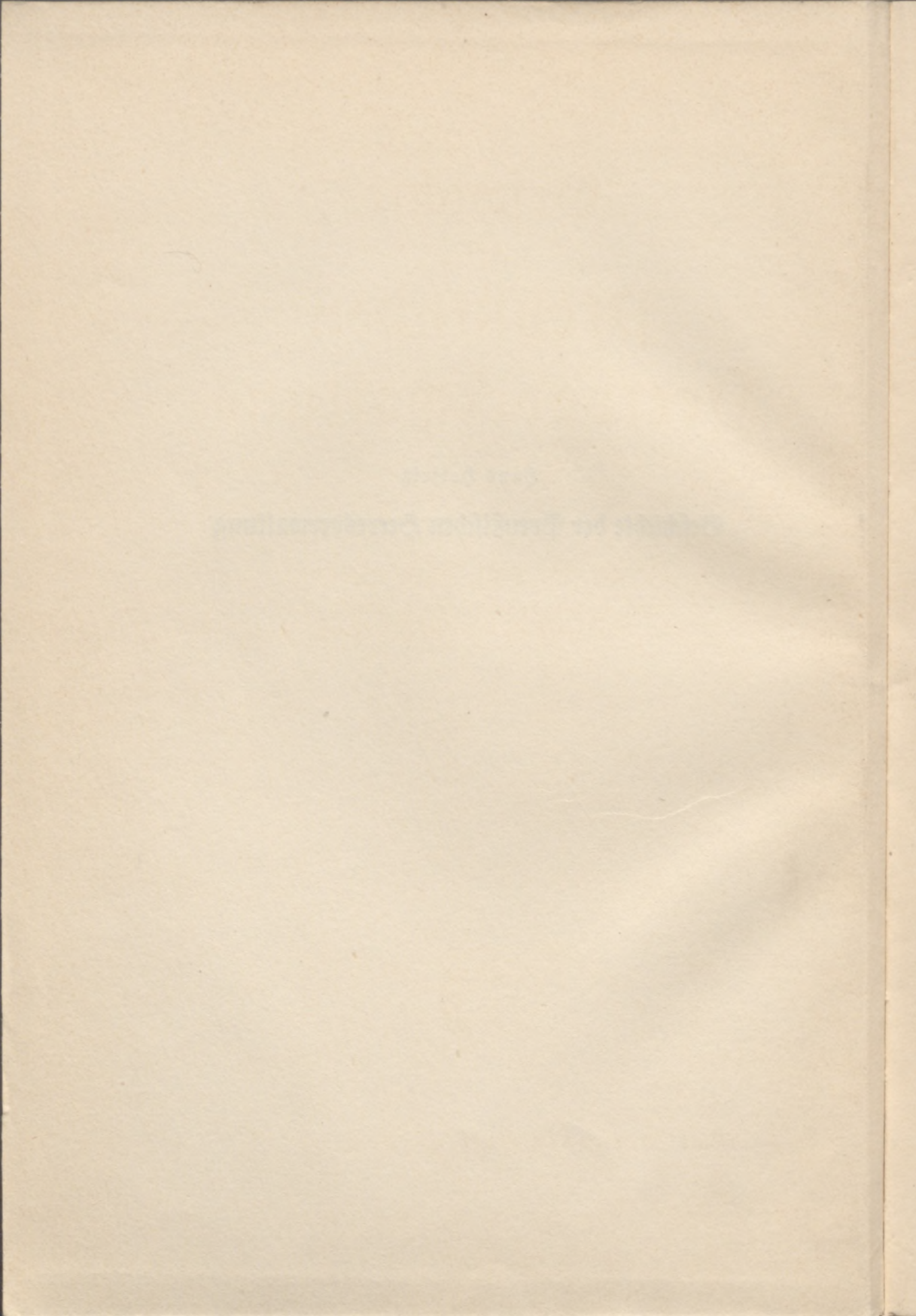


Original v. Zitseritz - Moskau
Abseg. VI
N₂ 1450

Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Hans Helfrig

Geschichte der Preussischen Heeresverwaltung



Geschichte
der
Preußischen
Heeresverwaltung

Von

Dr. jur. Dr. phil. Hans Helfritz

Geheimem Regierungsrat, ordentlichem Professor
des öffentlichen Rechts an der Universität Breslau



Carl Heymanns Verlag · Berlin 1938

Beltsche
190
Preussische
Bereitschaft

47515

5

Gebrudt bei Julius Belz, Langensalza

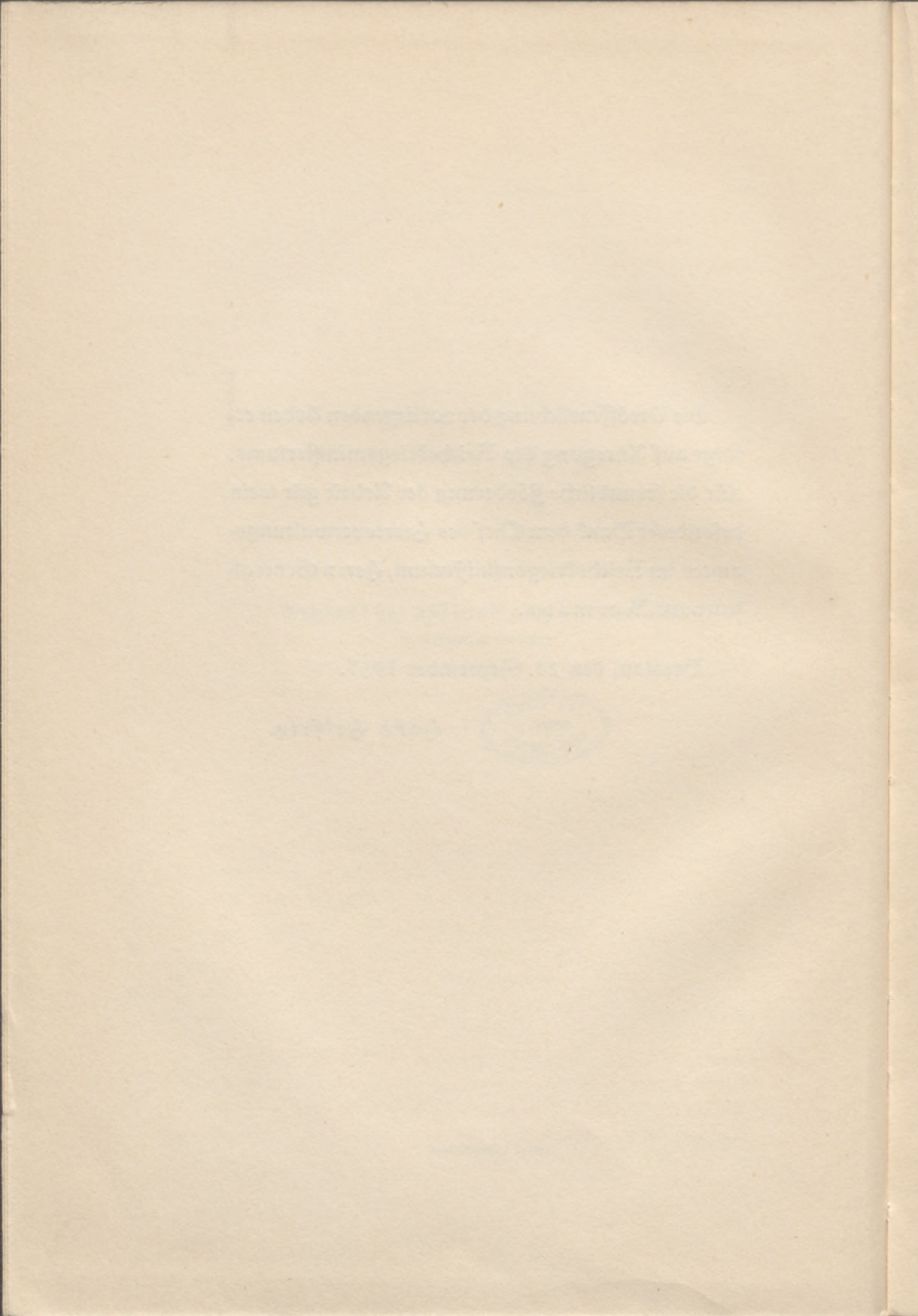
Printed in Germany



Die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit erfolgt auf Anregung des Reichskriegsministeriums. Für die freundliche Förderung der Arbeit gilt mein besonderer Dank dem Chef des Heeresverwaltungsamtes im Reichskriegsministerium, Herrn Generalleutnant K a r m a n n.

Breslau, den 20. September 1937.

Hans Helfritz.



Inhalt.

Einleitung.

	Seite
Der Einfluß der Heeresverwaltung auf den Geist der Truppe	1

Kapitel I.

Deutsches Soldatentum im 16. Jahrhundert	5
Genossenschaftlicher Zusammenschluß. Soldatenhandwerk und Gerichtswesen.	5
Kaiserliche Heeresordnung von 1486	11
Kaiserliche Artikelsbriefe.	13
Bestallung und Stacht der obersten Führer und Beamten	19
Haushalt des Fähnleins Prima plana und Register.	21
Rechtliche Bedeutung der Artikelsbriefe und Bestallungen	22
Musterherren und Verwaltung.	23
Rechtliche Stellung der Landsknechte. Löhnung und Verpflegungsart	25
Auswirkungen auf Charakter und Disziplin	28
Mangelnde Fürsorge für Verwundete, Kranke und Entlassene und ihre Folgen	29
Verwilderung der Sitten, Habsucht und Duelle	31
Das Elend des Trosses	33
Der Landsknecht als Fremdkörper im Staat. Die rechtliche Stellung des Heeres	34
Reformversuche Maximilians II. von 1570. Reutter-Bestallung	36
Bestellung des Feldes und des Reutter-Rechtens	40
Artikel auff die teutschen Knecht.	41
Mangelnde Erfolge der Reform. Vergleiche mit dem türkischen Heer	41

Kapitel II.

Das brandenburgische Heerwesen bis zum Regierungsantritt des Großen Kurfürsten	44
Die Kriegsartikel Albrecht Achills von 1478. Anfänge des Söldnertums	45
Rückgang der Wehrhaftigkeit der Städter	47

	Seite
Landesherrliche Aufgebote	49
Landesherrliche Musterungen	52
Die allgemeine Wehrpflicht in der Form des jus sequelae	54
Befreiungen	56
Rückgang der Kriegstüchtigkeit der ländlichen Reiterei	58
Die Landesdefension seit 1610.	59
Verhandlungen mit den Ständen 1614.	60
Denkschrift über das Landrettungswerk	61
Erneute Verhandlungen mit den Ständen. Ablösung von Ritter- diensten	64
Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen. Wehrverfassung im Ordensstaat	65
Rückgang der Wehrhaftigkeit nach dem Krakauer Frieden von 1525	66
Amtsmusketiery (Wibranten)	67
Burggraf Fabian zu Dohnas Defensionsplan	67
Das Defensionswerk unter Oberst Wolf von Kreyzen	68
Verfall des Defensionswerkes. Nachteilige Wirkung der Landesver- fassung und des Milizsystems	71
Denkschrift des Grafen Johann von Nassau betr. die Landrettung in Preußen	72
Musterämter, Guarden und Trabanten	73
Anstellung von Offizieren für Hof- und Heeresdienst.	74
Anwerbungen auf Bartegeld	76
Fortschreiten des Söldnertums. Die Gartenden als Baurenplacker	77
Ansätze eines Garnisonwesens. Befreiungen von der Einquartierungs- last als „Salvanguardien“	79
Mißbrauch der Salvagardien zwecks Erpressung	85
Einquartierung und Verpflegung nach der Ordonnanz vom 8. Januar 1635	86
Verbot von Mißbräuchen und Gewalttaten. Verantwortlichkeit der Offiziere	88
Der Rechtsfall des Obersten Müdiger v. Waldow	90
Der Fall des Obersten Helm Wrangel	92
Verpflegungsbediff von 1638.	94
Vergleich mit der schwedischen Verpflegungsordnung von 1635	95
Behördenorganismus und Aufbringung der Mittel.	96
Beschaffung des Kriegsmaterials. Der Geheime Rat als Zentralorgan	98
Die Kriegsräte	101

Kapitel III.

Die Entwicklung der Heeresverwaltung von 1640—1806 . . .	103
1. Die Zeit des Großen Kurfürsten	103
Umgestaltung des Staatswesens. Wandel im Verhältnis zwischen oberstem Kriegsherrn und Offizier	103
Der Mannschaftserwerb. Wehrpflicht und Loskäufe	104
Form und rechtliche Bedeutung der Aufgebote. Widerstände in der Ritterschaft	106
Plan einer Reform der Rossdienste im Geheimen Rat	107
Der Kurfürst für bessere Behandlung der Soldaten	108
Fürsorge für entlassene Offiziere und Mannschaften	109
Verdichtung von Verwaltungsanordnungen zu Rechtseinrichtungen.	111
Kriegskommissare und Kommissariatsbehörden	112
Durchführung merkantilistischer Grundsätze.	114
Das Generalkommissariat und die nachgeordneten Behörden	115
Die Generalfeldkriegskasse.	118
Ergebnis: Umbau des Staatswesens durch die Reform der Heeresverwaltung	119
Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Offiziere. Der Kurfürst als Schuldner seiner Regimentskommandeure.	120
Abstellung der Mängel	123
Die Selbstbewirtschaftung der Truppenteile. Passevolanten	124
Interimsverpflegungsordonnanz vom 8. 4. 1655. Anweisungen auf die Stände	126
Maßnahmen gegen Übergriffe der Truppen. Schutz für die Landesbewohner	128
Verbot gewaltsamer und hinterlistiger Werbung. Verhalten bei Streiftätigkeiten.	131
Marschordnung von 1670. Regelung des Vorspannes	132
Einquartierungs- und Verpflegungsordonnanz vom 1. 1. 1684	133
Lohntabelle. Kleidergelder	135
Brandenburgisches Kriegsrecht oder Artikelsbrief von 1656	137
Ergebnis der Regierungszeit Kurfürst Friedrich Wilhelms.	140
2. Von Kurfürst Friedrich III. bis 1806.	140
Ausbau des Generalkommissariats. Friedrich Wilhelm von Grumbkow	140
Reglement für das Generalkommissariat vom 7. 3. 1712	142
Neuordnung der Zentralverwaltung unter Friedrich Wilhelm I.	144

	Seite
Das Generaldirektorium	145
Errichtung eines besonderen Militärdepartements durch Friedrich den Großen 1746	147
Oberkriegskollegium 1787	148
Der Mannschaftserfaß. Das Interimsreglement von 1693. Die „Lieferung“ von Mannschaften durch Provinzen und Kreise	149
Falsche Vorstellungen vom Kantonreglement als grundlegend änderndem Gesetz	151
Auswüchse gewaltsamer Werbungen. Landflucht. Strafen auf Desertion	153
Patent vom 22. 6. 1713. Freiwillige Werbung als Regel. Exemtionen zugunsten der Volkswirtschaft	155
Neue Einteilung der Kantone durch Königl. Order vom 1. 5. 1733	156
Resolution vom 15. 9. 1733 (sogenanntes Kantonreglement)	157
Friedrich der Große zur Frage des Heereserfaßes	159
Die Möllendorfsche Instruktion von 1763. Merkantilistische Leitgedanken	161
Kantonreglement vom 12. 2. 1792.	163
Kosten der Rekrutierung und Nebeneinnahmen der Kompaniechefs im Frieden	165
Einschränkung der Nebeneinnahmen durch Friedrich den Großen 1763. Notlage des Offizierkorps	166
Gebührnisse der Mannschaften. Merkantilistische Bekleidungswirtschaft. Montierungsreglement von 1713.	167
Vergebung von Lieferungen für die Armee.	170
Verpflegung. Die Magazine unter Friedrich Wilhelm I.	172
Die Verpflegungsgrundsätze Friedrichs des Großen.	174
Ausbau des Magazinwesens und der Verwaltungsorganisation unter Friedrich Wilhelm II. und III.	176
Einzelercheinungen. Das Schill'sche Freikorps 1806/07.	178
Die Ausgestaltung des Invaliden- und Versorgungswesens unter Friedrich Wilhelm II.	185
Regelung der Pensionierung von Offizieren durch Patent vom 2. 2. 1789	187
Offizierwitwenkasse. Fürsorge für Soldatenfamilien	189
 3. Überblick über die Entwicklung des Sanitätswesens, der Militärrechtspflege und der Militärseelsorge	 190

	Seite
Anfänge der Chirurgie	190
Janus Abraham a Geshema und die innere Medizin	191
Ärztliche Bildungsanstalten unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.	
Berufung französischer Wundärzte. Organisation des Sanitätswesens	192
Das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelm-Institut 1795	194
Militärrechtspflege. Kriegsgerichtsordnung und Auditeurinstruktion von	
1712. Kriegsartikel von 1713	195
Vorbedingungen für die Anstellung der Auditeure	196
Kriegsartikel von 1749 und 1787.	197
Dienstinstruktion für das Generalauditoriat von 1800.	198
Der Auditeur als Regiments- und Bataillonsquartiermeister	199
Die Militärgerichtsbarkeit nach Einführung des Allgemeinen Landrechts.	
Kriegskonsistorien und ordentliche Militärgerichte.	200
Kriminalsachen. Grundzüge der Organisation der Gerichte	201
Aufhebung des Militärgerichtsstandes in bürgerlichen Angelegenheiten	
1809	203
Militärseelsorge. Der Feldprediger im 17. Jahrhundert. Garnison-	
prediger.	204
Konsistorial- und Kriegsgericht 1692	205
Militär-Konsistorialreglement von 1711. Geistliche Gerichtsbarkeit	
in Ehe- und Verlöbnißsachen	206
Garnisonsschulen. Feldprobst und Geistlichkeit unter Friedrich Wilhelm I.	207
Renoviertes Militär-Konsistorialreglement 1750. Militärgemeinden	208
Hebung des Unterrichts der Soldatenkinder. Junkerschulen	210
Militärkirchenreglement 1811. Anstellung auch reformierter und katho-	
lischer Geistlicher. Dienstliche Stellung der Militärgeistlichen	211
Prüfung, Anstellung und Amtsgeschäfte.	213
Unterricht der Offizieranwärter. Aufsicht über die Garnisonsschulen . . .	214

Kapitel IV.

Die Reformen nach dem Frieden von Tilsit.	215
1. Grundzüge der Reform der Heeresverfassung	215
Geschichtliche Zusammenhänge	215
Die Schuldfrage von 1806 im Urteil der Zeitgenossen und der Nachwelt	216
Beginn der Reformen des preussischen Staates gegen Ende des 18. Jahr-	
hunderts	217
Die Frage des Einflusses der französischen Revolution. Ideen der Auf-	
klärungphilosophie in der Staatspraxis Friedrich des Großen.	218

	Seite
Friedrich Wilhelm III. und der Reformgedanke	221
Psychologische und volkswirtschaftliche Gründe für die Reform von 1807	223
Ihre Auswirkungen auf den Mannschaftsstand des Heeres	224
Die Behandlung der Mannschaften vor der Reform	225
Ziele der Reformarbeit von Stein, Scharnhorst, Gneisenau und Boyen	226
Die Kriegsartikel vom 3. 8. 1808 als geschichtlicher Wendepunkt	228
Die Mängel des bisherigen Mannschaftsersatzes und ihre Folgen	229
Unzureichende Besoldung von Offizieren und Mannschaften. Nachteilige Folgen der Kompaniewirtschaft	230
Der Wandel in der Auffassung vom Heeresdienst	231
Das Krümpersystem als Notbehelf	232
Die Aufhebung der Exemtionen und die Errichtung der Jägerdetachements	233
Wirkung auf die Bevölkerung. Freiwillige Spenden	235
Verordnung über „das Ausweichen des Kriegsdienstes“. Errichtung der Landwehr	337
Bekleidung, Bewaffnung und Besoldung der Landwehr	339
Verordnung über den Landsturm. Die Reform von 1808 als Grund- lage der nationalen Erhebung	240
Bedeutung der Kabinettsorder vom 27. 5. 1814 betr. Aufhebung der unbedingten Kantontpflichtigkeit	241
Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. 9. 1814	242
 2. Die Reform der Heeresverwaltung	 244
Abschaffung der Kompaniewirtschaft. Neufestsetzung der Gehälter und Löhne	244
Reform der Zentralbehörden des Staates	245
Errichtung des Kriegsdepartements	247
Geschäftskreis des Kriegsdepartements. Verhältnis zum König und zu den Ministern	248
Verteilung der Geschäfte. Allgemeines Kriegsdepartement und Mil- itär-Ökonomiedepartement	249
Das Generalkriegskommissariat	250
Inkrafttreten der Neuordnung am 1. 3. 1809	251
Ernennung Boyens zum Kriegsminister	252
Aufbau der mittleren Instanz. Kriegskommissare der Brigaden. Rib- bentrop	253
Disposition über die Militärökonomie im Felde vom 4. 5. 1809	256

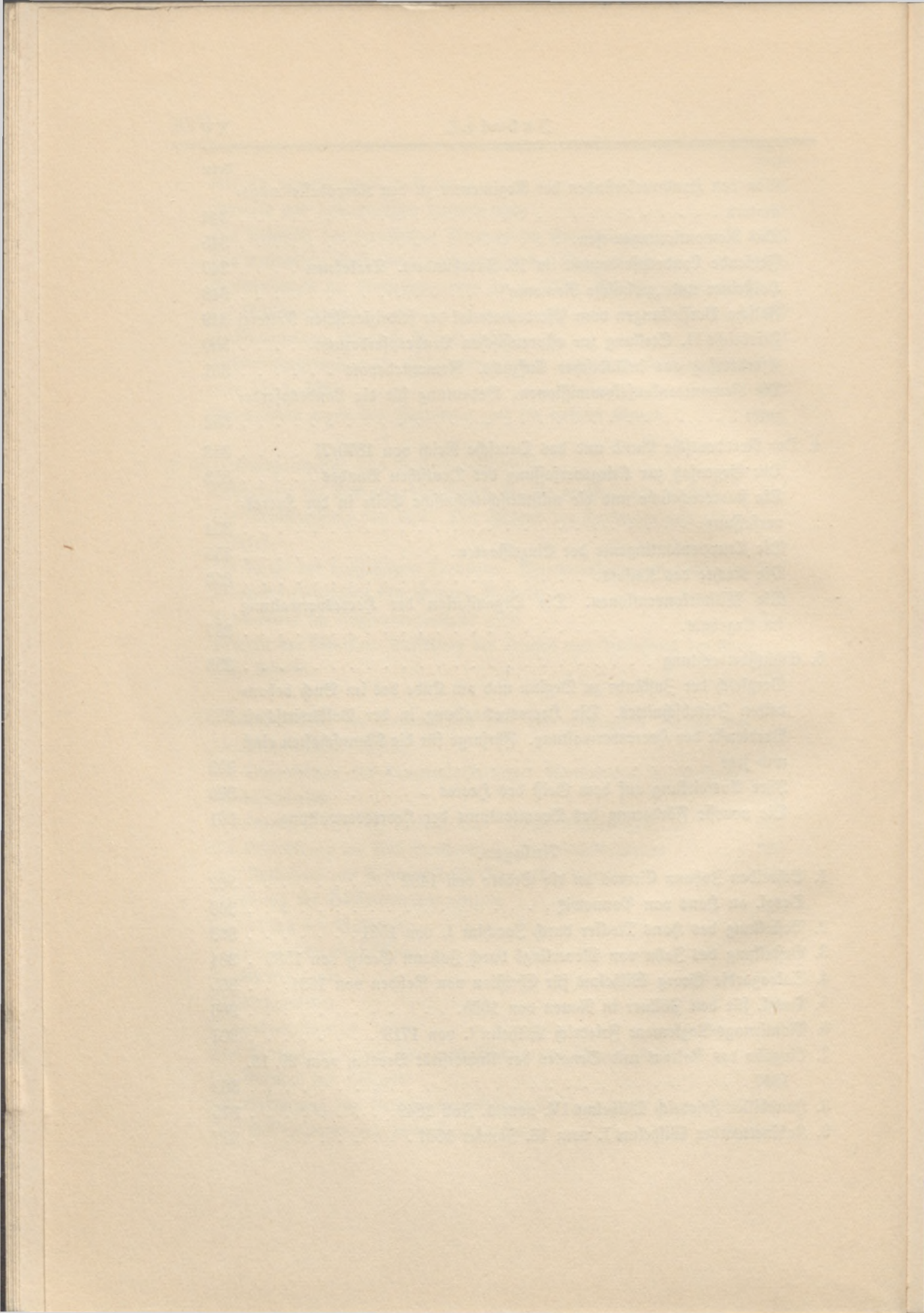
	Seite
Proviantämter	257
Geschäftsanweisung für die 4 Abteilungen	258
Lazarette. Krankensammelstellen.	259
Verpflegung und Zufuhr	261
Überblid. Festigung und Hebung des Beamtentums in der Heeresverwaltung.	263
Ribbentrops erfolgreiches Eintreten für die Ehre des Standes.	265
Ausbau der Kommissariatsbehörden zu Intendanturen	266
Umstellung der Verwaltung in der Truppe. Offiziere als Rechnungsführer	268
Etat- und Kassenwesen	269
Der Verpflegungsetat von 1808.	271
Viktualienzulage, Medizingelder, Kompanieunkosten und kleine Montierung	272
Fortfall der Einnahmen für Freiwächter und Stadtbeurlaubte	275
Regulativ über den Feldetat von 1808. Feldzulage für Offiziere	276
Naturalverpflegung.	277
Pferderationen.	280
Bekleidungswesen	281
Handwerkerstuben	282
Neuordnung des Quartier- und Serviswesens	284
Kasernen	285
Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen von 1810	286
Naturalquartiere und Quartierentschädigung für Offiziere und Unteroffiziere.	287
Garnisoneinrichtungen	289

Kapitel V.

Von 1815—1914	291
1. Die innenpolitischen Zustände von 1815—1866	291
Heerwesen und innere Politik	291
Die Wehrverfassung des Deutschen Bundes	292
Grundfehler in der Organisation des Bundes	294
Der Oberfeldherr	295
Die technische Militärkommission	296
Das Bundesheer als Herd innerer Zerfetzungen	297
Widerstände in der Bevölkerung gegen die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht.	298

	Seite
Gründe der ablehnenden Haltung	300
Liberale und demokratische Bestrebungen	302
Die Disziplin der preussischen Truppen im Revolutionsjahr	304
Die irrtümliche Auffassung vom „Siege der Revolution“	306
Auswirkungen der Verfassung vom 31. 1. 1850. Die Gegenzeichnung der Regierungsakte.	307
Stellungnahme Friedrich Wilhelms IV.	308
Kommandogewalt und Militärverwaltung nach der Kabinettsorder vom 18. 1. 1861.	310
Widerstände gegen den Heeresetat und ihr tieferer Grund	311
2. Heeresreorganisation und Verfassungskonflikt	312
Bedeutung der Heeresreorganisation für die nachfolgende Politik	312
Die Mobilmachung von 1850. Der Zustand der Landwehr und andere Mängel.	313
Die Frage der dreijährigen Dienstzeit. Mobilmachung von 1859	317
Reorganisationspläne des Prinzen Wilhelm	318
Widerstände im Abgeordnetenhaus 1860	319
Rücktritt der Minister. Auflösung des Hauses und Entlassung der libe- ralen Minister	320
3. Die Ausgestaltung der Organisation und der wichtigsten Zweige der Heeresverwaltung seit 1815	320
Die Organisation des Kriegsministeriums. Abtrennung der Personal- angelegenheiten	320
Neueinteilung vom 16. 2. 1825 und weitere Änderungen.	321
Die Entwicklung der Intendanturen zu Provinzialbehörden	323
Der Intendant als Referent beim Generalkommando	325
Errichtung der Divisionsintendanturen	327
Ausbildung der Beamten	327
Lokalverwaltungsbehörden	329
Garnisonlazarette.	331
Militärbauwesen	332
Naturalverpflegung.	333
Das Versorgungsweisen für Unteroffiziere und Mannschaften	336
Die Pension der Offiziere	340
Die Bedeutung der Versorgungsgesetzgebung	341
Das Bekleidungs- und Ausrüstungswesen	342

	Seite
Von den Handwerkerstuben der Regimenter zu den Korpsbekleidungs- ämtern	344
Das Remontierungswesen.	345
Fehlende Landespferdezucht im 18. Jahrhundert. Trafehnen	347
Holsteiner und „polnische Remonte“	348
Falsche Vorstellungen vom Pferdmaterial der fridrizianischen Reiterei	349
Friedrichs II. Stellung zur ostpreussischen Landespferdezucht. . . .	350
Pferdeerfaß aus inländischer Aufzucht. Remontedepots	351
Die Remonteankaufskommissionen. Bedeutung für die Landespferde- zucht	352
4. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich von 1870/71	353
Der Gegensatz zur Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.	353
Die staatsrechtliche und die militärisch-technische Seite in der Heeres- verfassung.	354
Die Truppenkontingente der Einzelstaaten.	355
Die Rechte des Kaisers.	356
Die Militärkonventionen. Die Organisation der Heeresverwaltung im Ergebnis.	357
5. Schlußbetrachtung	358
Vergleich der Zustände zu Beginn und am Ende des im Buch behan- delten Zeitabschnittes. Die Heeresverwaltung in der Volkswirtschaft	358
Verdienste der Heeresverwaltung. Fürsorge für die Mannschaften einst und jetzt	359
Ihre Auswirkung auf dem Geist des Heeres	360
Die neueste Förderung des Beamtentums der Heeresverwaltung . .	361
Anlagen.	
1. Schreiben Johann Ciceros an die Städte von 1489	362
Desgl. an Hans von Pannewitz	363
2. Bestallung des Hans Meckler durch Joachim I. von 1521.	363
3. Bestallung des Jahn von Weverkingf durch Johann Georg von 1589 .	364
4. Salvagardia Georg Wilhelms für Christian von Rehden von 1631. . .	365
5. Desgl. für den Zöllner in Nauen von 1635.	366
6. Montirungs-Reglement Friedrich Wilhelm I. von 1713	367
7. Eingabe des Rectors und Senates der Universität Breslau vom 29. 12. 1817.	369
8. Handbillet Friedrich Wilhelms IV. vom 1. Juli 1849.	375
9. Kabinettsorder Wilhelms I. vom 18. Januar 1861	377



Einleitung.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet Verwaltung im weiteren und engeren Sinne. Verwaltung im weiteren Sinne ist ihr jede staatliche Tätigkeit, Verwaltung im engeren Sinne diejenige Staatstätigkeit, die weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung ist. Diese Begriffsbestimmung, die keineswegs die Bedeutung einer Teilung der Staatsgewalt zu haben braucht, geht also aus von den Grundformen, in denen sich staatliche Tätigkeit abspielt. Sie ist verhältnismäßig spät, erst mit der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert entstanden. Um diese Zeit auch entwickelte sich erst ein Verwaltungsrecht, d. h. der Inbegriff der Rechtsnormen, die für die verwaltende Tätigkeit der Organe des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften gelten.

Der formelle Begriff der Verwaltung im engeren Sinne umfaßt nur einen geringen Teil dessen, was der Sprachgebrauch unter „Heeresverwaltung“ versteht. Diese fügt sich vielmehr einer anderen Einteilung der Verwaltung im weiteren Sinne ein, die um die gleiche Jahrhundertwende emporkam. Sie geht aus von dem *Gegenstande*, nicht von der Form, und unterscheidet in der Ausdrucksweise jener Zeit die Verwaltungen des Innern, des Außern, der Justiz, des Kriegs und der Finanzen. Auf jedem dieser fünf Gebiete können die drei Grundformen staatlicher Tätigkeit zur Geltung kommen. Auch auf dem Gebiete der Heeresverwaltung werden Gesetze erlassen, Akte der Verwaltung im engeren Sinne vorgenommen und Richtersprüche gefällt. Wenn aber eine Geschichte der Preussischen Heeresverwaltung geschrieben werden soll, so muß sie in eine Zeit zurückreichen, in der sich die wissenschaftlichen Unterscheidungen staatlicher Tätigkeit der erwähnten Arten noch nicht herausgebildet hatten. Auch ein Verwaltungsrecht im heutigen Sinne gab es noch nicht. Freilich hat sich die Wissenschaft auch vordem mit staatlicher Verwaltung beschäftigt. Aber sie tat es vorwiegend in der Form der Beschreibung der einzelnen Verwaltungszweige. Man spricht hier von einer Verwaltungslehre im Gegensatz von Verwaltungsrecht, und nennt diese Betrachtungsweise eine staatswissenschaftliche im Gegensatz zur juristischen. So bezeichnet noch im Jahre 1872 Lorenz v. Stein seine „Lehre vom Heerwesen“ als „Teil der Staatswissenschaft“.

Diese Betrachtungsweise erschöpft indessen nicht den Gegenstand. Denn

überall, wo menschliche Verbände außerhalb der Sphäre des rein privaten Lebens in die Erscheinung treten, da entsteht ein Recht. Gerade die Geschichte der Heeresverwaltung zeigt dies. Schon lange, ehe staatliche Gesetze die Tätigkeit der Organe der Heeresverwaltung in bestimmte Bahnen lenkten, bildeten sich rechtliche Beziehungen heraus. Aus ihnen entsteht ein teils geschriebenes, teils ungeschriebenes Recht. Dieses nicht nur in seinem Bestande, sondern auch in seinen Wirkungen geschichtlich zu erfassen, ist bisher nur in Einzelheiten als lohnend erschienen. Aber gerade die großen Zusammenhänge rechtlicher Art, die in der Geschichte der Heeresverwaltung in die Erscheinung treten, zeigen, von welcher tiefgehenden Bedeutung die äußere und innere Gestaltung des Heerwesens auf das Geschick eines Staates ist, gleichviel, ob Krieg oder Friede herrscht. Daneben ist es von Interesse, welche rechtliche Stellung der einzelne Heeresangehörige in den verschiedenen Zeitabschnitten einnimmt.

Hier zeigt sich ein eigentümlicher Wandel der Dinge. Nimmt man zum Ausgangspunkt das Soldatentum des 16. Jahrhunderts, so zerfließen die Bilder romantischen Landsknechtstums vor der erschütternden Wahrheit der Geschichte. Menschen ohne Heimat, teils Vagabunden von Beruf, teils Geschweherte, teils Verzweifelte, bilden sie einen Fremdkörper des Volkes, nach außen mißachtet und gefürchtet, nach innen zusammengehalten durch eine Art von Zunft mit eigenen Ehrbegriffen, eigener Gerichtsbarkeit und eigener Vollzugsgewalt. Zum Landesherrn stehen sie in keinem Verhältnis. Sie kennen ihren Kriegsherrn kaum und dienen nur dem Hauptmann und dem Obersten. Die Treue zu diesen hängt ab von Lohn und Beute. Solange die Truppe besteht, brandschmägt sie das Land, raubt und plündert. Ist sie entlassen oder läuft sie auseinander, so wird das Land von Vagabunden und Räubern überschwemmt. Eine Versorgung gibt es nicht. Alles in allem sind die Landsknechte ein Schrecken des Landes, aber damals ein leider notwendiges Übel. Auch die Führer, Hauptleute und Obersten, sind Unternehmer, mit denen man Verträge schließt. Sie brauchen Betriebskapital, um eine Truppe aufstellen zu können. Auch ihr Ziel ist Gewinn und Beute. Viel Ehrenhaftes kann der Landsknecht nicht von ihnen lernen.

Sieht man im damaligen Brandenburg ab von den unbedeutenden Resten der Rossedienste der Lehnspflichtigen und dem Fußdienst der Städte, so besteht das gleiche Übel, ein wenig milder, auch hier. Der Wandel liegt in der langen Zeit der Regierung des Großen Kurfürsten. Friedrich Wilhelm sucht die Landeskinder zum Heeresdienst heranzuziehen. Das Band zwischen dem Landesherrn und seiner Wehrmacht verfestigt sich. Die Obersten bleiben nicht

mehr Vertragsschließende mit gegenseitigen Rechten. Die Bildung einer eigenen Truppe und der schrittweise Übergang zum stehenden Heer gibt dem Kurfürsten die Möglichkeit, die Obersten einseitig kraft hoheitlicher Gewalt einzusetzen. Endlich bedarf die Besetzung auch der nachgeordneten Offizierstellen der Zustimmung des Kurfürsten. So ist die Organisation der Truppe und die Befehlsgewalt grundlegend geändert.

Aber die Unterbringung, Ausrüstung und Verpflegung der Truppe bewegt sich noch in den Bahnen einer überwundenen Zeit. Daß Naturalwirtschaft vorherrscht, ist keine Besonderheit des Heeres. Aber die Art und Weise, wie die Bedürfnisse der Wehrmacht befriedigt werden, wirkt sich ungünstig aus. Magistrate in den Städten und Kreiskommissare auf dem Lande müssen die Quartier- und Naturallasten umlegen. Weil sie sich nur unvollkommen durchsetzen, oft auch den Anforderungen gar nicht genügen können, tut die Truppe das Ubrige. Einquartierungen sind eine drückende Last, gleichviel ob ständig oder vorübergehend. Da vollzieht sich langsam ein bedeutungsvoller Wandel: den Bedürfnissen des Heeres werden bestimmte Einnahmequellen des Staates erschlossen. Die Naturalwirtschaft wird mehr und mehr zurückgedrängt. Nun entsteht eine enge Verbindung zwischen der Verwaltung des Heeres und jenen Steuern. Aus der Militärverwaltung entwickelt sich eine einheitliche Verwaltung für Militär und Zivil. Die absolute Herrschergewalt überwindet die ständischen Gewalten. Das ist staatsrechtlich von gewaltiger Bedeutung. Solange die Stände im Besitze ihrer Privilegien waren, gab es keine einheitliche Staatsgewalt. Diese war geteilt. Aus eigenem Recht übten die Stände die niedere Gerichtsbarkeit und die „Polizei“, das ist die Verwaltung im heutigen Sinne, aus. Bei ihnen lag die Bewilligung der Steuern, aber auch der gute Wille, sie beizutreiben. Daß der Kurfürst allmählich die Macht der Stände brach, ist bekannt. Aber weniger vielleicht, daß der Ausgangspunkt hierzu gerade in der Umgestaltung der Militärverwaltung lag.

Die Nachfolger des Großen Kurfürsten, insonderheit Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. schritten auf diesem Wege fort. Aber eine sehr wichtige Änderung noch bahnte sich unter ihrer Regierung an, der Übergang der Regiments- und Kompaniewirtschaft in eine rein staatliche Verwaltung, wie sie mit der Heeresreorganisation nach dem Tilfiter Frieden schließlich durchgeführt worden ist. Von da ab ist eine gerade Linie des Aufstiegs. Kommandogewalt und Heeresverwaltung sondern sich. Eigene Organe der Heeresverwaltung, die Intendanturen, werden eingesetzt und verwalten unter der obersten Leitung des Kriegsministeriums ihren Dienstzweig mit vorbildlicher Pflichttreue und Sparsamkeit. Die Verwaltungsgeschäfte bei der Truppe

werden teils von den Befehlshabern selbständiger Einheiten, teils von den dazu bestellten Militärbeamten oder Zivilbeamten der Militärverwaltung besorgt. Das Verdienst der mit ungeahnter Schnelligkeit durchgeführten Mobilmachungen von 1866 und 1870 schreibt man nicht zu Unrecht zu großen Teilen der preussischen Militärverwaltung zu.

Freilich lag alles dies seit der Heeresreorganisation von 1808 auf einer anderen geistigen Ebene als ehemals. Den Heeresdienst, einst ein Lummelplatz landfremder Abenteurer und eine Rettung für Vagabunden und Verzweifelte, dann eine ungerne übernommene Zwangsleistung der Landesfinder, begann man umzugestalten zu einer Ehrenpflicht der Staatsbürger. Viel zu wenig ist es bekannt, wie die Reformen des Freiherrn vom Stein gerade dieses Ziel im Auge hatten, wenn sie das Band zwischen dem Staate und seinen Bürgern fester knüpfen wollten, und wie umgekehrt Scharnhorst, Gneisenau und Boyen die Persönlichkeit der einzelnen Staatsbürger zu erwecken, mit der Anerkennung ihrer Rechte ihr Selbstgefühl zu heben trachteten, um aus ihnen Männer zu machen, die sich in bewußtem Stolz ihrer allgemeinen Wehrpflicht unterzogen. Bald erkannte man den neuen Geist des Heeres, bald auch die Schule des ehrenhaften aber strengen Soldatentums. Einst verachtete man den gemeinen Soldaten. Bald achtete man denjenigen geringer, der es nicht gewesen war. Einst waren die Heere der Condottieri eine Plage des Landes, in ihrer Nähe herrschte Furcht. Jetzt drückte das Heer dem Volke den Stempel preussischen Geistes auf. In seiner Nähe fühlte man sich sicher. Das kündet den Ruhm der Männer von 1807—14. Wenn aber heute die Städte nichts sehnlicher wünschen, als Truppen in ihren Mauern zu bergen, so ist das nicht zuletzt ein Zeugnis der glänzenden Entwicklung unserer Heeresverwaltung, die die Beschaffung und Verteilung der Bedürfnisse des Heeres aus einer gefürchteten Landplage zu einer Quelle von Arbeit und Verdienst umzugestalten gewußt hat.

Nach alledem stellt die Geschichte der Preussischen Heeresverwaltung einen nicht unwesentlichen Zweig der Entwicklung unseres Staatswesens dar. Es fragt sich, welche Rolle das Recht hierbei spielt. Das Recht ist niemals um seiner selbst willen da, sondern es dient den großen Zielen der Gemeinschaft, innerhalb derer es lebt. Aber wie das geltende Recht ein Niederschlag des gegenwärtigen Kulturzustandes einer Volksgemeinschaft ist, so zeigt sich die Geschichte eines Volkes oft noch deutlicher im Spiegel der Geschichte seines Rechts. Die Aufgaben des Juristen und des Historikers berühren sich eng. Die vorliegende Arbeit will sich bemühen, das Rüstzeug der Rechtswissenschaft in den Dienst der Geschichte zu stellen.

Kapitel I.

Deutsches Soldatentum im 16. Jahrhundert¹⁾.

Die Annahme von Söldnern für Kriegszwecke reicht in Deutschland bis in das 12. Jahrhundert zurück. Im 14. Jahrhundert ist sie schon zur Ge-
pflogenheit geworden. Es gibt einen Berufsstand, der vom Kriege lebt. Im
15. Jahrhundert hat seine Verwendung das Übergewicht über die Lehns-
kriegsverfassung erlangt. Die zunehmende Bevölkerungsdichte erklärt es,
daß ihm viele zuströmen, die entweder von Hause aus nichts zu verlieren
haben, oder die als fahrende Handwerksgefelln vor den verschlossenen Türen
der Gilden stehen, ohne Aussicht, im späteren Leben einmal eine Meisterstelle
zu erreichen²⁾. Dies ist aber zugleich die Zeit, in der sich alles zu „Einungen“

¹⁾ Leonhart Fronsperger, Von Kaiserlichen Kriegesrechten, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1573; Jean Bodin, Les six livres de la Republique, 1576; Lazarus von Schwendi, Kriegs-
diskurs, Frankfurt a. M. 1593 (Berliner Staatsbibliothek, Militaria varia F. m. 9112);
Hans Wilhelm Kirchhoff, Militaris disciplina. Frankfurt a. M. 1602 (Berliner Staats-
bibliothek, Militaria varia F. m. 9112); Johann Christian Lünig, Corpus Juris Militaris,
Leipzig 1723; Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, Berlin
1820, S. 239 ff.; H. von Sausauge, Das Brandenburg-Preussische Kriegswesen, Berlin,
Posen und Bromberg 1839, S. 9 ff.; Otto v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht,
Bd. 1, Berlin 1868, S. 448 ff.; Friccius, Geschichte des deutschen, insbesondere des Preussi-
schen Kriegesrechts, Berlin 1848, S. 41 ff.; Max Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung
des deutschen Reiches, Preussische Jahrbücher Bd. 39, 1877, S. 1 ff., 113 ff., 443 ff., Bd. 40,
1877, S. 500 ff.; Gustav v. Schmoller, Die Entstehung des preussischen Heeres, Deutsche
Rundschau Bd. XII, 1877, S. 249 ff.; Hermann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staats-
rechts, Zweites Buch, Leipzig 1886, S. 241 ff.; N. Schröder-Freiherr von Künßberg,
Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932, § 47, S. 558 ff.; Max Jähns,
Geschichte der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland, Bd. 1, München und
Leipzig 1889; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Teil II, 1894,
§ 198; Otto Hünke, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwal-
tungsgeschichte, Festsache für Carl Zeumer, Weimar 1910, S. 46; Hans Helfritz, Allgemeines
Staatsrecht, 2. Aufl., Berlin 1928, S. 185 ff.; Paul Schmittjerner, Das freie Söldnertum
im abendländischen Imperium des Mittelalters, München 1934, S. 61 ff.; Burkhard von
Bonin, Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit,
Weimar 1904; Eugen von Frauenholz, Das Heerwesen des Reiches in der Lauds-knechts-
zeit. München 1937.

²⁾ Jähns verweist auf die bekannte Stelle in der Chronika des Sebastian Frant von
Wörd (1531): „Wann der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt und schneiet es zu wie Fliegen
im Summer, daß sich doch jemand zu todt verwundern möcht, wo dieser Schwarm nur aller
her kam und sich den Winter erhalten hat“ (Geschichte der Kriegsverfassung I, S. 23).

zusammenfindet, was gemeinsame Interessen wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art von vermeintlicher Bedeutung hat. So ist es zu erklären, daß die Gemeinschaften der Söldner rechtlich nach Art von Gesellenbruderschaften aufgebaut sind und ihr inneres Verbandsleben sich in den entsprechenden Formen abspielt. Man spricht ja auch allgemein von dem „Soldatenhandwerk“ früherer Zeit. Das ist keineswegs nur bildlich gemeint. Gustav v. Schmoller geht so weit, dies Soldatenhandwerk als ein Handwerk wie jedes andere zu bezeichnen, mit künstlerischer Standesehre, mit Handwerksbrauch und Handwerksgeheimnis, wie es sich am längsten in der Artillerie erhalten hat. Ja, er spricht nicht zu Unrecht von einer kriegerischen Bruderschaft, einer Zunft, einer Schwurgenossenschaft oder Gemeinde¹⁾. Das bedeutet eine Rechtsgemeinschaft, gewissermaßen einen Staat im Staate²⁾.

Davon hat sich vieles noch im 16. Jahrhundert erhalten. Wir verdanken die anschaulichsten Schilderungen aus dieser Zeit dem im Jahre 1565 in 1. Auflage veröffentlichten umfangreichen Werke von Leonhart Fronsperger „Von Kayserlichen Kriegsrechten“. Es erscheint als eine besonders beachtenswerte Quelle, weil der Verfasser selber an den Feldzügen Karls V. teilgenommen und sich hierbei schon fleißig Aufzeichnungen gemacht, also unmittelbar aus eigener Anschauung geschöpft hat³⁾. Fronsperger erlebte 1535 die Belagerung von Marseille und 1541—42 die Belagerungen von Ofen und Pest. 1552 war er Zeugmeister im kaiserlichen Heer in Frankreich. 1566 wurde er im Türkenkriege Feldgerichtschultheiß⁴⁾. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß er für sein Werk aus früheren Quellen geschöpft hat, und zwar entsprechend der Sitte jener Zeit, vielfach ohne sie anzugeben. Sein Buch ist aber das umfassendste der damaligen Kriegswissenschaft und gewährt, worauf es im vorliegenden Zusammenhang vor allem ankommt, das vollständigste Bild vom damaligen Soldatenleben, besonders in bezug auf Recht und Verwaltung⁵⁾.

¹⁾ A. a. D. S. 251, 252, 254.

²⁾ Dito von Gierke, a. a. D. S. 396; Hermann Schulze, a. a. D. S. 241, spricht von „Soldatenrepubliken“, die sich unter einem Obersten bildeten. Das trifft nicht ganz zu, denn in einer Republik pflegt das Schwergewicht der Staatsgewalt auf Seiten des Volkes zu liegen. ³⁾ 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1573, Vorrede.

⁴⁾ Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, Bd. I, S. 548.

⁵⁾ Ein eingehendes Verzeichnis der dem Werke Fronspergers unmittelbar vorhergehenden und der gleichzeitigen, vielfach nur in einzelnen Exemplaren vorhandenen Schriften gibt Jähns a. a. D. S. 474 ff., darunter die berühmte deutsche Kriegsordnung von Ott und Preuß aus dem Jahre 1526 (S. 481), Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach, des ersten Herzogs in Preußen „Kriegsbuch“ von 1552 (S. 516), die Kriegsordnung des Hans Genß von 1553 (S. 529), die bedeutamen Schriften des Obersten Lazarus von Schwendi

In Fronspersgers Darstellung muß es zunächst auffallen, daß eine Reihe von unteren Chargen „von dem gemeinen Mann“, also von den Landsknechten gewählt wird. Dahin gehören der Rottmeister ¹⁾, vergleichbar dem späteren Korporalschaftsführer (in der Folgezeit bei der Kavallerie dem Zugführer), der Furierer ²⁾, gleichbedeutend mit dem späteren Furierunteroffizier, der Führer ³⁾, der der Truppe als Wegweiser dient und die Quartierbillette für die Unterkunft verteilt, der gemeine Weybel ⁴⁾, dessen Verrichtungen im Gegensatz zum Feldweybel auf dem Gebiete des inneren Dienstes liegen und der zugleich eine Vertrauensperson für die Mannschaften sein soll. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von einem Monat ⁵⁾. Ebenso zeugt es von genossenschaftlichem Zusammenschluß, daß der „verlorene Hauffe“, vergleichbar je nach der Verwendung einer Vorhut oder einem Stoßtrupp, und die Läufer, vergleichbar den Gefechtsordonnanzen, in den Rotten (Korporalschaften) ausgelöst werden ⁶⁾.

Daneben ist es sprachlich von Interesse, daß häufig der Ausdruck „Geselle“ n bezug auf die Soldaten gebraucht wird. So soll der Fähnrich, der eine Mittelstellung zwischen Offizier und Mannschaften einnimmt und vom Obersten ernannt wird ⁷⁾, „ein fecker, mannlicher Gesell“ sein. Er bittet die Knechte seines „Fendlins“ (Fähnleins, vergleichbar der Kompanie), daß sie ihm gefällig und gehorsam sein mögen. Das Amt des Wachtmeisters der Reifigen ⁸⁾ erfordert „einen kriegserfahrenen, geschickten, ehrlichen Gesellen“. Auch begegnet man der Wendung von „jungen Handwerksgefelln oder Kriegsleuten“ ⁹⁾. Der Rottmeister hat im Quartier den Vorrang vor „anderen seiner Burßgesellen“ ¹⁰⁾.

Von besonderer Bedeutung für den genossenschaftlichen Zusammenschluß ist das Gerichtswesen. Fronspersger erscheint die „Gerichtsordnung unter den Landsknechten zu führen und zu halten“ so wichtig, daß er sie allem

(S. 535; Schwendi lebte von 1522 bis 1584), das Kriegsbuch des Artilleristen Veit Wulff von Senftenberg von 1568 (S. 542) und des Landgrafen Philipps IV. von Hessen (1567 bis 1592), das unter dem Titel „Kriegshandel“ einen Teil seines Wertes „Oekonomischer Staatshaushalt“ bildet (S. 546).

Den dritten Teil seines umfangreichen Wertes hat Fronspersger unter dem 3. August 1573 dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Bayreuth (gest. 1602) gewidmet. ¹⁾ Teil I S. 108. ²⁾ Teil III S. 78.

³⁾ Teil III S. 77 Rückseite. (Im folgenden mit „R.“ bezeichnet. Fronspersgers Wert ist nur einseitig paginiert.) ⁴⁾ Teil I S. 105. ⁵⁾ Teil I S. 105 R.

⁶⁾ Teil I S. 112 R., 113. Verwendung „außerhalb des rechten Hauffen“.

⁷⁾ Fronspersger, Teil I S. 102 R. ⁸⁾ Das. S. 94 R. ⁹⁾ Das. S. 112.

¹⁰⁾ Das. S. 108.

anderen voranstellt ¹⁾. Das ist bei den Werken jener Zeit durchaus nicht die Regel. So behandelt Kirchhoff in seiner *Militaris disciplina* ²⁾ den gerichtlichen Prozeß erst im dritten und letzten Teil. Der Aufbau des Gerichtswesens führt hier wie dort auf altes deutsches Recht zurück, wie es in dem das Urteil findenden Schöffen und dem „Umstand“ sich darstellt. Zu Gericht sitzen 12 Landsknechte, aus jedem Fähnlein des Regiments einer, dazu die Hauptleute, Fähnriche und Feldweibel sowie ein Gerichtschreiber ³⁾. Den Vorsitz führt der Schultheiß als oberster Justizbeamter. Ankläger ist der Profosß ⁴⁾, Gerichtsdiener ist der Gerichtsweybel. Das Verfahren des Spruchgerichts ist umständlich und mit viel vorgeschriebener Rede und Antwort durchsetzt ⁵⁾. Es zeugt von der hohen Bedeutung, die man den überlieferten Bräuchen zuteil werden läßt, aber auch von einer großen Achtung vor dem Recht überhaupt. Kirchhoff läßt durchblicken, daß der Zweck dieser Umständlichkeit der sei, übereilte Beschlüsse zu verhüten.

So nimmt auch der Schultheiß eine überragende Stelle ein. Er soll ein tapferer Mann mit der Eignung zum Hauptmann sein, „denn es ist auch der fürnnehmen Empter eins“. Da nicht jeder „ehrliche fürnemme Geselle“ eine Hauptmannschaft verliehen erhalten kann, so teilt man solche Ämter wie Schultheiß, Quartiermeister, Proviantmeister („Profandt“), Wachtmeister, Profosß unter solche „ehrlichen fürnnehmen Gesellen“, damit sie auch „ihren ehre und stand nach unterhalten werden“. Es werden also, in heutiger

¹⁾ Für die Herkunft des Wortes „Landsknechte“ ist es beachtlich, daß Fronspurger niemals von Lanzen spricht, sondern nur von den langen Spießern. Diese hatten nach schweizerischem Vorbild eine Länge von 18 Fuß, also etwa 6 m. Der Ausdruck Lanze ist dem Französischen entnommen und bedeutet zunächst nur die ritterliche Turnierwaffe, die anders geartet ist und von Knechten nicht getragen werden darf (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. VI S. 188). Fronspurger schreibt demgemäß ebenso wie Kirchhoff „Landsknechte“. Nach Frizzius (a. a. D. S. 41) stammt der Ausdruck von Maximilian I., der aus Stadt und Land die wehrfähigen Mannschaften der österreichischen Erbstaaten zum Kriegsdienste aufrief und sie im Gegensatz zu dem üblicherweise in der Schweiz geworbenen Fußvolk als Landsknechte bezeichnete. In gleichem Sinne äußert sich unter näherer Begründung Grimm, Bd. VI, S. 137. Danach sind Landsknechte die Söldner zu Fuß seit dem letzten Viertel des 15. bis zum 17. Jahrhundert. Vgl. auch Schmoller a. a. D. S. 251. — Anderer Meinung ist Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, Berlin 1820, S. 265. Er nimmt unter Berufung auf Cassari, Ann. Augsb. a. 1490 an, daß „Landsknechte“ die mit den langen schweizerischen Lanzen ausgerüsteten Fußknechte waren, „Landsknechte“ dagegen die übrigen. Nach Grimm ist aber „Landsknecht“ eine spätere Umdeutung (Bd. VI, S. 137, 191). In Brandenburg-Preußen erscheint das Wort „Langen-Knechte“ zum ersten Male 1624 (s. unten S. 78).

²⁾ Frankfurt a. M. 1602 (Berliner Staatsbibliothek, Militaria varia Sm. 9112), S. 217ff.

³⁾ Fronspurger, Teil I S. 2.

⁴⁾ Das Wort kommt aus dem Lateinischen „Propositus“, Vorgesetzter.

⁵⁾ Fronspurger, Teil I S. 7 ff.; Kirchhoff, Teil III S. 221 ff.

Sprache, die höheren Beamtenstellen mit Offizieren oder Offiziersanwärtern besetzt ¹⁾. Die Besetzung der oberen Stellen erfolgt allerdings nicht genossenschaftlich durch Wahl, sondern durch Ernennung. Die des Schultheißen soll sogar die erste Sorge sein, „wo ein Herr ein Regiment aufrichten will“. Der Schultheiß betont auch bei der Sitzung, daß er auf Befehl und im Namen des Kaisers und auch im Namen des obersten Kriegsherrn und obersten Feldhauptmannes seines Landes hier sitze ²⁾.

Neben der obrigkeitlichen Strafbefugnis ³⁾ und der Disziplinalgewalt des Profossen ⁴⁾ spielt eine besondere Rolle das genossenschaftlich aufgebaute „Kriegsrecht mit den langen Spießen“ ⁵⁾, wobei „Recht“ nach der Sprache jener Zeit im vorliegenden Zusammenhang so viel wie Gericht bedeutet. Es muß von dem Fürsten oder Herren, der einen Haufen Landsknechte annimmt, besonders verliehen sein. Sind schwere Verstöße gegen die Disziplin des Regiments vorgekommen, so bittet der Profosß den obersten Feldhauptmann, daß er „ein Gemein läßt zusammenkommen auf nüchternen Morgen“), was an die „Morgensprache“, d. h. das Korporationsgericht der Zünfte ⁶⁾ erinnert. Die Gemeinde der Landsknechte bildet einen Ring. Der Profosß hält eine Ansprache, die er mit den Worten beginnt: „Ein guten Morgen, lieben ehrlichen Landsknecht, Edel und unedel, wie uns denn Gott zueinander bracht hat oder versamlet“. Er ermahnt sie zur Unparteilichkeit und läßt durch den Feldwebel abstimmen, ob ein Gericht gehalten werden soll. Nach verschiedenen Formalitäten trägt der Fürsprech des Profosß der Gemeinde die Anklage vor. Danach beantragt der Profosß, daß der Angeklagte „an seinem Leib, Ehr und Gut“ gestraft werde. Dann wird der „Gefangene“ unter vielerlei Förmlichkeiten und Umständen gehört. Er bittet um ein „gnedig Urteil.“

Nun folgt die besondere Zeremonie, daß die Fähnriche ihre Fahnen einrollen und mit der Spitze in das Erdreich stecken. Sie wollen sie „nimmer fliegen lassen, biß über solche klag ein Urteil geht, auff daß unser Regiment ehrlich sei“. Dann ruft der Feldwebel einen Mann auf. Der wählt einen Rat von 40 Landsknechten. Diese beraten sich außerhalb des Ringes. Ebenso wird noch ein zweiter und dritter Rat gebildet. Jeder Rat teilt das Ergebnis seiner Beratung mit. Jetzt fällt der Angeklagte, „der arm Mann“ ⁷⁾ nieder und bittet erneut um ein gnädig Urteil.

¹⁾ Fronspurger, Teil I S. 3. ²⁾ Teil I S. 1, 6 R.

³⁾ Teil III S. 85; Kirchhoff, Teil III S. 217, hier auch als „Recht vorm Gemeinen Mann“ bezeichnet. ⁴⁾ Teil I S. 75 R. ⁵⁾ Teil I S. 17 ff.; Teil III S. 86; Kirchhoff, Teil III S. 221 ff. ⁶⁾ Schröder-von Künßberg, S. 700.

⁷⁾ Über die Bezeichnung des Angeklagten als arm, die hier nichts Besonderes bietet, vgl. Grimm, Wörterbuch, Bd. I S. 555.

Ist das Urteil ergangen, so werfen die Fähnriche die Fahnen in die Höhe, gehen der aufgehenden Sonne entgegen und lassen die Landsknechte eine Gasse bilden. Der Profosß führt den Gefangenen dreimal die Gasse auf und ab, „daß er urlaub nem von menniglichen und bitt umb verzeihung, und er verzeihet auch allen Menschen“¹⁾. Zur Beruhigung sprechen ihm die Fähnriche zu, „er sol tapffer und unverzagt seyn, sie wöllen jm auff halben weg entgegen lauffen, und erlebigen“. Das Ziel des Laufes durch die Gasse ist ja der Tod in den eisernen Fahnenspitzen.

Nach dieser menschenfreundlichen Ermahnung lassen die Landsknechte die Spieße nieder, die Fähnriche stellen sich mit dem Rücken gegen die Sonne und richten die Fahnenspitzen gegen den Angeklagten. Jetzt schließt der Profosß den Angeklagten aus dem Eisen, bittet ihn um Verzeihung, was er getan habe, habe er tun müssen „von wegen des Regiments“. Dann gibt der Profosß ihm drei Streiche auf die rechte Achsel im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, stellt ihn gegen die Spieße und läßt ihn laufen. Unter den Waffen seiner Kameraden bricht er zusammen, längst ehe er die Fahnenspitzen erreicht. Ist er tot, so kniet man nieder, spricht ein Gebet, zieht dreimal um den Leichnam herum, und die Schützen „schießen drey mal ab, im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit“. Von neuem wird der Ring gebildet. Der Profosß bedankt sich und vermahnt die Anwesenden angesichts des eben vollzogenen Strafgerichts. Damit endet der schauerliche Akt, der rechtshistorisch betrachtet jedenfalls ein sicheres Zeichen genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Landsknechte darstellt²⁾.

Auch eine bürgerliche Rechtspflege beschreibt Fronspurger unter der Überschrift „Von Schuldrechten, sambt Tax und Belohnung“³⁾. Das Gericht besteht nur aus dem Schultheiß, seinem Gerichtschreiber und „den zwölf geschworenen Richtern“. Die Offiziere scheiden hier aus. Das Verfahren ist denkbar einfach. Der Prozeßverschleppung wird vorgebeugt. „Tax und Belohnung“ nehmen einen breiten Raum ein. Der Schultheiß, der also auch „umb schulden und Unrecht“ richten soll, ebenso wie „umb schmach und gewalt peinlicher Sachen“, soll „in Bürgern- und Feldrecht erfahrn“ sein⁴⁾. Daß ein letzteres schon besteht, ist beachtlich.

In den Ämtern des Schultheißen⁵⁾ und Profossen, wie Fronspurger sie

¹⁾ Urlaub bedeutet nach Heyne, Deutsches Wörterbuch, zunächst allgemein die Erlaubnis, etwas zu tun, späterhin im besonderen die Erlaubnis, zu gehen, auch so viel wie Verabschiebung oder Entlassung. ²⁾ Fronspurger, Teil I S. 16 ff.

³⁾ Fronspurger, Teil I S. 16 f. ⁴⁾ Fronspurger, Teil III S. 69 ff.

⁵⁾ Der Schultheiß ist schon in karolingischer Zeit der vom Grafen ernannte *centenarius*, der an der Spitze einer der Hundertschaften steht, in die der Gau zerfällt.

schildert, liegt bereits ein stark obrigkeitlicher Einschlag neben der Kommandogewalt der militärischen Führer. Er bildet sich in der Folgezeit stärker heraus, offenbar, weil die genossenschaftliche Verfassung auf die Dauer kein ausreichendes Gegengewicht gegen die Auswüchse des Landsknechtstums boten ¹⁾. Ein Zeugnis hierfür bilden die Artikelsbriefe, aus denen die späteren Kriegsartikel entstanden sind. Sie wurden von den Kaisern und Landesherren je nach Bedarf erlassen. Ihr Inhalt ging aber über die späteren Kriegsartikel hinaus, er grenzte Rechte und Pflichten zwischen den Kriegsherren und den Angehörigen des Kriegsvolks ab und brachte für das letztere zugleich eine Reihe von mehr oder weniger bestimmt gehaltenen Straffestsetzungen.

Den ersten Ansatß hierzu bildete die schon unter Friedrich III. im Jahre 1486 im Wege des Reichsgesetzes ergangene „Heeresordnung wider die Türken“ ²⁾. Sie regelt nur das Nötigste, geht aber über die innere Organisation des Heeres hinaus. So sollen Untertanen, die die Heeresfolge oder die Steuern verweigern, durch Strafe zur Leistung angehalten werden (Abs. 1). Die Reichsverwandten, d. h. die Reichsangehörigen, sollen vom König von Ungarn „abgefordert“ werden (Abs. 5).

Innerhalb des Heeres führt der Kaiser den Oberbefehl, den er durch einen Hauptmann ausüben lassen kann. Das Heer soll in 4 oder 6 Teile geteilt werden. Der Hauptmann jedes Teils schuldet dem Oberbefehlshaber Gehorsam (Abs. 8). Hauptmann bedeutet hier noch so viel wie Vorgesetzter allgemein. Auch das Wort „Obristen“, d. h. oberster Hauptmann, kommt noch nicht vor. So heißt es: „Item soll man über zehen Fußgänger einen Hauptmann, und über hundert einen, und über tausend einen Hauptmann setzen und ausrichten“ (Abs. 10). — Die Mannschaften sollen zu einem Drittel mit Armbrust, zu einem weiteren mit Büchse und zum dritten mit Spieß und Hellebarden ausgerüstet sein. Sie sollen möglichst unter das Kommando desjenigen Offiziers gestellt werden, der sie angeworben hat (Abs. 27) ³⁾. Jeder, der über 50 Mann angeworben hat, soll vorsorglich Mehl, Schmalz und Vorspann bestellen (Abs. 28). Aber noch anderweit wird für die Verpflegung gesorgt. Die Zufuhr zum Heer soll frei sein zu Wasser und zu Lande.

¹⁾ Schmoller, a. a. O. S. 252 f.

²⁾ Abgedruckt bei Johann Christian Lünig, *Corpus iuris militaris*, Leipzig 1732, S. 1 ff. — Über die geschichtlichen Zusammenhänge vgl. Jähns, *Kriegsverfassung*, S. 15, der jedoch auf den Inhalt der Heeresordnung nicht eingeht.

³⁾ „Item so man ausschreibt, den die angeslagen sind, soll man ehnen yden schreiben, daß er mit den, die ihme angeslagen sind, selbst persönlich ziehe, oder einen ehrbaren Rittersmäßigen Mann schicke, der der Kriegs-Leufft verständig und geübt sei.“ Anslagen bedeutet hier so viel wie Vertrag schließen (Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. I S. 443).

Zoll und Stapelrecht durften also nicht stattfinden (Abs. 6)¹⁾. Den Marketendern²⁾ wird Sicherheit und Freiheit zugesagt. Wer sie beraubt oder an der Ausübung ihres Berufs verhindert, hat Todesstrafe verwirkt. Die Fürsten und Herren sollen, wie üblich, einen „freyen Markt“ bei dem Heere bestellen (Abs. 15). Auch das bedeutet Abgabefreiheit, denn die Verleihung des Marktrechts, wie sie an Gemeinden erfolgte, war mit einem Marktzoll verbunden. So wurde eine günstige Möglichkeit des Absatzes auch solchen Gewerbetreibenden gegeben, die nicht wie die Marketender sich in ständiger Begleitung des Heeres befanden. Das bezog sich, wie bei den heutigen Wochenmärkten der Städte, in erster Linie auf landwirtschaftliche Produkte, aber nicht auf diese allein, vielmehr war es um jene Zeit längst üblich geworden, daß auch Handwerker und Kaufleute selbst von fernher die Märkte besuchten³⁾.

Wer gegen die Bestimmungen über den freien Markt verstößt, hat Todesstrafe verwirkt (Abs. 15). Aber es geht noch über die Zulassung des freien Marktes hinaus, auch für Beschickung soll gesorgt werden: „Auch sollen alle Fürsten, Herren und Stete, in allen ihren Stetten und Gepieten bestellen, daß man Kauffmannschafften, welcherley die sind, nemlich Brot, Wein, Bier, Fleisch, Armbrust, Pfeil, Büchsen und Pulver, und allerlei Harnisch in das Heere bringen und führen soll, igliches zu verkauffen nach seinen Würden und Gelt, und alle die, die das also in das Heere bringen, führen, treiben oder tragen, sollen sicher und frey seyn für allermenniglich zu und abe, und wer solche Kauffleute beraubte, vor oder in dem Heere, oder wo das geschee über den soll man richten, als sich gebürt“ (Abs. 25).

Beachtenswert ist es, daß man die Versorgung des Heeres gegen Störungen durch strenge Strafen sicherzustellen sucht. Die Bestimmungen hierüber richten sich gegen jedermann, also auch gegen Außenstehende. Andere sind auf die Heeresangehörigen allein gemünzt. So steht auf Desertion Vertreibung aus dem Heer und Verlust der Habe (Abs. 11), auf Spielen Entziehung (Abs. 17), auf Messerstechen in gewöhnlichen Fällen Handabhauen, im Todesfalle aber Todesstrafe (Abs. 18). Der Dieb soll ohne Gnade gehenkt werden (Abs. 20). Auflauf soll bestraft werden „als sich gebührt“, also nach

¹⁾ „Item die Strassen zu Wasser und Lande zu freyen aller Auflage des, so dem Volk zugeführt wird.“

²⁾ „Auch soll ein iglicher, der in die Heere führt Speise, Trank, Kauffmannschafft, welcherley das ist zu und abe von den Heeren, sicher und frey seyn für allermenniglich, nymands ausgeschlossen, one Geverde, und wer hier wider tete, und die beraubte oder verhinderte, der oder die sollen ihren Leib verlohren han.“ Kauffmannschafft ist hier gleichbedeutend mit Kaufmannsgut (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. V S. 339 Ziff. 2).

³⁾ Heinrich Bechtel, Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, München und Leipzig 1930, S. 37, 45, 47, 122, 158, 168, 170, 185 f., 188, 215, 220.

Ermeffen (Abs. 22). Ungehorsam soll bestraft werden „nachdem der Bruch des Gehorsams geschehen wäre“; also je nach der Schwere des Falles. Die Verhängung der Strafe des Ungehorsams steht dem Hauptmann zu, jedoch ist nicht angegeben, ob dem obersten Hauptmann oder dem Führer des Fähnleins (Abs. 26).

Der erste kaiserliche Artikelsbrief ist 1508 unter Maximilian I. erlassen¹⁾. Er stellt eine Reihe von Vorschriften in der Form auf, daß die Soldaten schwören, Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Hierzu werden zunächst die Namen der Soldaten aus der Musterrolle verlesen. Alsdann werden die Eide geschworen. Zum ersten sollen die Soldaten schwören, „daß sie allen Schaden und Nachteil der Kayserlichen Majestät verhüten und abhalten, dahingegen allen Vorteil und Nutzen dero selben befördern wollen“ (Ziff. 2). Zum zweiten schwören sie Gehorsam dem Oberbefehlshaber der Armee als ihrem „fürnehmsten Commissario und Heerführer“, ohne dessen „Geheiß oder Befehl“ sie auch nicht ihren „Abschied nehmen“, d. h. das Heer verlassen wollen (Ziff. 3, 4).

Weiter schwören sie Gehorsam „denen geringeren Kriegs-Beamten oder Hauptleuten, Fähnrichen und Führern“, und zwar beachtlicher Weise auch für den Fall, daß der Betreffende nicht von ihrem „Fähnlein“ ist (Ziff. 5). An den genossenschaftlichen Aufbau der Truppe erinnert es, wenn man ein Verbot, die Offiziere abzusetzen, für nötig erachtete: „Ingleichen sollen sie schweren, gleichwie sie nun zur Zeit bey diesem Fürsten des Krieges ihre Hauptleute, Beamten, Fähnriche und Führer in würcklichster Bestallung sehen und haben, daß sie diese nicht verändern wollen, sondern es soll, selbige zu verordnen und abzusetzen, der Fürst des Krieges Macht haben“ (Ziff. 19). Sie sollen auch schwören, „daß sie dem Fürsten des Krieges und Krieges-Herrn denen Obersten und denen Hauptleuten, das, was ihnen von Rechts wegen zukommt, lassen und darlieffern wollen“ (Ziff. 21). Das bezieht sich auf den Beuteanteil. Ebenfalls auf wirtschaftlichem Gebiet liegt die kulturgeschichtlich nicht uninteressante Bestimmung unter Ziff. 9:

„Zum achten sollen sie schweeren, im Fall, da der namhafte Fürst etc. Städte oder Schlöffer, Landes-Gebiete oder Dörffer, nemlich als vermittelst Branddrohungen, oder auf andere ihm bedünckliche Arten bezwungene, unter seine Verschonung würde annehmen wollen, daß sie ihn darinn nicht stören,

¹⁾ Abgedruckt in Lünigs Corpus iuris militaris, S. 3 ff. Schulze (Deutsches Staatsrecht, Bd. 2 S. 241) bezeichnet nicht zu Unrecht Maximilian I. als „den Schöpfer des neuen deutschen Militärrechts“. Die von Fähns, Kriegsverfassung, S. 24, angeführten sogenannten Lagergesetze aus älterer Zeit sind hier nicht von Interesse, zumal sie regelmäßig mit der Auflösung des Heeres außer Kraft traten.

noch verhindern wollen, bey ihrem geleisteten Eyde und peinlicher Leibesstraffe“. Wenn aber der Oberbefehlshaber „Bürgerrey=Gemeinden, Städte, Schlöffer, Land=Gebiete oder Dörffer“ überwinden und „in die Kappuse geben würde¹⁾, entweder also, daß er solche dem allgemeinen Raube, oder insonders nur einer oder der anderen Rotte²⁾ zum Raube, nach seinem dißfalls befindlichen Gutachten, bestimmen und unterwerffen möchte“, so ist jeder Gehorsam schuldig „um größeres Unrecht und Schaden also zu vermeiden“. Nimmt er zu Unrecht etwas weg, so muß er es herausgeben und soll „mit Leibesstraffe belegt werden“ (Ziff. 10). Kirchen, Klöster und heilige Gebäude sollen aber unverfehrt bleiben (Ziff. 13). Die Soldaten sollen auch schwören, „die Kindbetterinnen, Wittiben und unerzogene kleine Kinder, die Priester und andere ehrbare Jungfrauen, junge Mägdelein und Hausmütter sicher und unbeleydigt zu lassen, bei Straffe des Meyneids und des Lebens“ (Ziff. 14). Der Grundton ist also dem Geiste der Zeit entsprechend ein frommer, wie auch die Gotteslästerung zur Anzeige gebracht und gestraft werden soll (Ziff. 15).

Die wirtschaftlichen Fragen werden, abgesehen von Beute und Plünderung, nur zum Zwecke der Sicherung der Zufuhr erwähnt: Die Soldaten sollen schwören „den Rauffs- und Verkaufsmarkt frei und ungesperret zu halten, und alle, welche Proviand und Lebensmittel herbeyführen, zu schützen und zu beschirmen, noch weniger vor dem Lager außer dem daselbst im Lager öffentlichen Markte etwas zu verkaufen, bey des geleysteten Eydes und peinlicher Leibesstraffe“ (Ziff. 12). Wie sich aus später zu erwähnenden Vorschriften ergibt, bezweckt der letzte Satz, daß nur auf dem Markt zu den festgesetzten Preisen verkauft werden soll, und daß die Soldaten, die Beutegenstände verkaufen, diese ihren Kameraden zum Kauf anbieten sollen. Im übrigen ist es strafrechtlich interessant, daß hier wie auch in anderen Fällen außer dem eigentlichen Delikt noch der in derselben Tat liegende Verstoß gegen den Eid bestraft wird. Nach heutigem Recht hat bekanntlich der Läter nur die Strafe des ersteren, nicht aber zugleich die der Eidesverletzung verwirkt. Hier dagegen hat der Läter mit einer Handlung zwei Strafgesetze verletzt und wird für die Verletzung beider bestraft.

Gleichwohl sind die Bestimmungen des Artikelsbriefs von 1508, was die Frage der Versorgung des Heeres anbetrifft, verglichen mit denen des Reichsgesetzes von 1486 als dürftig zu bezeichnen. Man muß aber berücksichtigen,

¹⁾ D. h. der Plünderung preisgeben. Es handelt sich um einen Landsknechtsausdruck, der aus dem Niederdeutschen „rapen“ (raffen) stammt und eine romanische Endung erhalten hat (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. VIII S. 122). ²⁾ Die spätere Korporalschaft.

daß dieses ein Reichsgesetz allgemein verbindlicher Art war, sich also an einen unbegrenzten Personenkreis richtete, während der Artikelbrief von 1508 nur eine Ordnung für den Dienst der Truppe vorstellte. Aber diese Ordnung wollte gar nicht vollkommen sein, vielmehr sollten die Soldaten schwören, daß sie „auch noch andere mehr Artikel, so allhier besonders nicht fürgeschrieben und für rechtschaffene Soldaten gehörig sind, in unverbrüchlicher Obacht halten wollen, also, daß keiner von solchen Artikeln ichtwann hier ausgenommen sein soll“ (Ziff. 22). Das Marginal, das Lünig in seinem *Corpus iuris militaris* von 1723 hinzusetzt, heißt „Kriegsraison“. Das dürfte indessen mißverständlich sein, denn Kriegsraison deutet immer eine Beziehung zum Feinde an, wengleich man im Jahre 1508 noch nicht von einem Völkerrecht im heutigen Sinne sprechen kann. Im vorliegenden Zusammenhange stehen aber offensichtlich die Beziehungen zur Truppe, zu Vorgesetzten und zu Kameraden im Vordergrund. Gerade von letzteren ist mannigfach die Rede: „Von alters habende Mißgunst, Haß und Groll“ soll während des gemeinsamen Kriegsdienstes „schlaffen und todt seyn“. Streit- und Beleidigungssachen soll der Fürst nach Billigkeit schlichten. Geraten aber „Rotten und Partheyen“ in Streit, so soll Friede geboten werden. Wer diesen nicht hält, der soll „ohne einigen Mittelsmann“ ums Leben gebracht werden (Ziff. 18). Auch auf ein gutes Verhältnis zwischen Fußknechten und Reitern wird Bedacht genommen. Den Fußknechten wird zur Pflicht gemacht, den Reitern „allezeit Raum geben zu wollen“, insonderheit ihnen keine Schwierigkeiten zu bereiten in bezug auf Proviant und Quartier (Ziff. 20). Andererseits aber hört jede Kameradschaft auf, wenn jemand beim Sturm auf die Mauern oder in der Feldschlacht flieht. Ihn soll der Nächststehende „Krafft seines geleisteten Eydes durchstoßen und ums Leben bringen“. Hier also befähigt der Eid, d. h. die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, zur Vornahme eines standrechtlichen Strafaktes. Der Grund ist offensichtlich der, jede Neigung zur Flucht innerhalb der Truppe im Keime zu ersticken. Im Regelfalle dagegen liegt die Strafgewalt „bey dem Fürsten des Krieges“, ja es ist von Interesse, daß der Gotteslästerer bei diesem oder „bey dem Kriegsbeampten“ angegeben werden soll, damit er „nach Verdienste mit würdiger Straffe bestrafft werde“ (Ziff. 15). Hierbei aber ist von der Eidesverletzung nicht die Rede, da es sich nicht um ein militärisches Delikt handelt. — Weitere Bestimmungen des Artikelbriefs kennzeichnen sich als bloße Ordnungsvorschriften ohne Strafandrohung, so das Verbot der Trunkenheit, das unmittelbar dem der Gotteslästerung folgt ¹⁾.

¹⁾ Die beherzigenswerte Mahnung lautet: „Gleicher massen sollen sie schweren, daß sie nicht übermäßiger Weise mehr, weder ein jeder ertragen und erleiden mag, dem Gesöffte

In der Folgezeit entstanden unter der Regierung Karls V. (1519—1556) u. a. die „Articul und Freyheiten der löblichen Artillerie und derselben Zugesethanen, wie solche von Kaiser Carolo V. bestätigt worden“, die mancherlei Aufschlüsse geben ¹⁾. Die Artillerie besteht dem Personal nach in der Hauptsache aus Büchsenmeistern und Handlangern. Die Büchsenmeister nehmen eine bevorzugte Stellung im Heere ein. Sie haben allerlei Vorrechte, aber man erwartet von ihnen auch eine entsprechende dienstliche und außerdienstliche Haltung. Ihr Vorgesetzter ist der Zeugmeister. Er übt die Gerichtsbarkeit über die Büchsenmeister aus. Der Profosz, obwohl sonst militärischer Staatsanwalt, soll nicht Hand an sie legen, ebenso nicht die Steckentnechte des Profossen (Abs. 3). Damit steht noch ein eigentümliches Asylrecht im Zusammenhang: „Wann es sich begäbe, daß etwann sonst ein Soldat durch Balgeren zu Unglück käme, und der Profosz wollte ihn gefänglich einziehen, er, der Soldat, aber ein Stüd ergrieffe, und ruffte den Büchsenmeister um seine Freyheit an, so soll man ihm drei Tage Freyheit lassen genießen, in welcher Zeit er seine Sachen vortragen und unterhandeln kann“ (Abs. 4, vgl. auch Fronspurger Teil I S. 84).

Den Eid leisten die versammelten Büchsenmeister ihrem Vorgesetzten, dem Generalfeldzeugmeister. Es erinnert an Handwerksbrauch, wenn sie vorher befragt werden, ob sie mit den Artikeln zufrieden seien, und ob sie dabei bleiben wollten (Abs. 11).

Eigenartig sind die Beutevorrechte der Büchsenmeister: „Wenn man den Feind mit dem Heer oder Wägen durch das Land oder Lager zeucht, und daselbige Preiß macht ²⁾, so gehören in denselben allen Städten, Flecken, Schöffern und Dörffern den Büchsenmeistern die Glocken alleine zu ³⁾; Wann aber das Heer dieselben zu lösen oder wieder abzukauffen begehret, so soll mans demselbigen gestatten“ (Abs. 8). Ebenso gehören dem Büchsenmeister nach Erstürmung einer Stadt oder Festung die Kriegsrüstungen in den Zeughäusern, „das größte Stücke Büchsen in der Stadt“, die Ladung in den

nachhängen wollen, alldieweil durch unmäßige Säuffereyen, Rausch und Trunkenheit die meisten Menschen in Verachtung, Schande und Nachlässigkeit fallen und geraten.“

¹⁾ Künig, *Corpus iuris militaris*, S. 4 ff. — Die ebenfalls unter Karl V. erlassene peinliche Halsgerichtsordnung von 1532, die sogenannte Carolina, hat für gemeine Verbrechen auch im Heer Anwendung gefunden (Fronspurger, Teil III S. 217). Sie bietet für die Geschichte der Heeresverwaltung aber nichts besonders Wissenswertes, wiewohl ähnlich wie im heutigen Recht sich Verbote und Gebote der Verwaltung in die Form von Strafbestimmungen kleiden.

²⁾ D. h. „zur Beute macht“ (Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. VII S. 2091 unter b).

³⁾ An anderer Stelle wird dem Büchsenmeister nur die größte Sturmglocke zugesprochen (Fronspurger, Teil I S. 87).

Stücken, die geöffneten Pfannen Pulver und die Glocken (Abs. 9). Es heißt dort weiter: „Also auch wenn ein Feld ¹⁾ erobert wird, soll der Feld-marschall oder Feld-zeugmeister solches besichtigen, den Büchsen-meistern abkauffen und ihm ein genanntes Geld dafür geben, daß die Büchsenmeister damit zufrieden sein können“ (Abs. 10). Auf der andern Seite ist es den Büchsenmeistern verboten, Beute zu machen (Abs. 17). Offensichtlich hat dies den Sinn, daß sie sich nicht von den Stücken entfernen sollen. Rechtlich ist es jedenfalls von großem Interesse, daß bestimmte Aneignungsbefugnisse ausschließlich dem Büchsenmeister zustehen und dieser die angeeigneten Gegenstände wie ein Privatunternehmer dem Heere auf dessen Verlangen veräußert.

Weitere Artikelbriefe aus der Zeit Karls V. bringt Fronsperger gewissermaßen als Vordrucke für ein Formular ²⁾. Inhaltlich kehren hier im allgemeinen dieselben Gedanken wieder. Dem Umfange nach aber wachsen die Artikelbriefe im Laufe der Zeit mehr und mehr an. Das erhöhte Bestreben, innere Ordnung zu halten, tritt deutlich zutage. Wer sich offen gegen den Gehorsam auflehnt, kann vom Vorgesetzten oder Kameraden mit Gewalt zur Ordnung gebracht werden. Leistet er Widerstand und kommt er dabei ums Leben, so hat der andere keine Strafe verwirkt ³⁾. Strafrechtlich ist es von Interesse, daß Trunkenheit keinen Entschuldigungsgrund bildet, wenn einer „in der vollen weiß“ in eine Schlägerei verwickelt wird ⁴⁾. Eingehend wird die Frage der besonderen Gebühren für die Teilnahme an offener Feldschlacht oder am Sturm auf eine Besatzung geregelt ⁵⁾. Plündern und Beutemachen ohne Erlaubnis wird verboten ⁶⁾. Wird der Hauffe entlassen, so bekommt jeder einen halben Monatssold ⁷⁾.

Versammlungen der Landsknechte dürfen bei Todesstrafe nur mit Wissen und Willen der Obersten abgehalten werden ⁸⁾. Jede Verbindung mit dem Feind ohne Befehl oder Erlaubnis des Obersten ist bei Leibesstrafe verboten (Ziff. XVIII). Sie erscheint also von geringerer Bedeutung als die mit Todesstrafe bedrohte Versammlung. Das erklärt sich aus der Schwierigkeit, die Disziplin unter den Landsknechten aufrecht zu erhalten und aus der Gefahr der Meuterei. Wer aber „die Verrätherei oder andere böse Stück“, die wir als gemeingefährliche Verbrechen bezeichnen würden, triebe, der soll dem Profosß angezeigt werden. Der Anzeigende wird belohnt (Ziff. XIX). Mit den Landsknechten fremder Nationalität soll Frieden gehalten, besonders

¹⁾ Feld bedeutet hier so viel wie Lager (Grimm, Bd. III S. 1477).

²⁾ S. 19, 22. ³⁾ S. 19 R. Ziff. 9.

⁴⁾ Ziff. XXXVII. Dem geht ein Verbot „des Zutrinkens und ander mehr sündlicher Lafter“ voran. ⁵⁾ Ziff. X, XI, XII. ⁶⁾ Ziff. XIII—XV. ⁷⁾ Ziff. XXXVIII

⁸⁾ Ziff. XVI.



soll nicht mit ihnen gespielt werden (Ziff. XXIII). Ein eigentümliches Licht auf die damaligen Zustände wirft es, wenn verboten wird, daß jemand sich „under zween Hauptmann schreiben lasse oder zwey mal mustern“ (Ziff. XXVII). Auch darf kein Hauptmann den Landsknecht oder reisigen Knecht eines anderen annehmen (Ziff. XXXV).

Für das Verhalten im Quartier wird wieder die Vorschrift gegeben, daß, wo Fußknechte und Reisige zusammentreffen, beide „einander leiden“ und die Fußknechte „zimmlicher maßen weichen, damit die Reisigen ihre Pferde underbringen mögen“. Jeder hat sich mit dem Quartier zufriedenzugeben, das er vom Quartiermeister, „Fuhrierer“ und Rottmeister zuerteilt erhält und darf nicht eigenmächtig wechseln (Ziff. XXVIII, XXIX). Der Quartiermeister nämlich sucht den Platz für das Lager aus, befiehlt, wie es anzulegen sei und hat die Verteilung der Quartiere im großen, der „Fuhrierer“, der dem späteren Fourierunteroffizier entspricht, verteilt die Quartiere innerhalb seines Truppenteils (Ziff. XXV, XXXII).

Um die Verpflegung nicht zu gefährden, darf bei Leibesstrafe niemand an der Heerstraße oder dem Bestimmungsort eigenmächtig Feuer anlegen, auch keine Mühlen oder Mühlwerke in Unordnung bringen (Ziff. XXX, XXXII). Ferner wird „am Leibe ohne Gnade“ gestraft, wer in Freundesland etwas mit Gewalt und unbezahlt nimmt (Ziff. XXIV). Kommt aber Proviant zum Lager, so soll niemand aus dem Lager herauslaufen und vorweg kaufen, sondern abwarten, bis die Preise festgesetzt sind und die Ware auf dem freien Platz feilgeboten wird (Ziff. XXV). Die Verpflegung ist also jedes Mannes eigene Sache. Wer aber vor dem Feinde oder bei Erstürmung rechtmäßige Beute macht, soll, soweit diese in Proviant oder Vieh besteht, sie nicht außerhalb des Lagers verwerten, sondern im Lager zu einem angemessenen Preis an die Knechte und das Kriegsvolk verkaufen, so daß der Proviant der Truppe erhalten bleibt.

Alle diese Bestimmungen sind nicht mehr in die Form des Artikelsbriefs von 1508 gekleidet, wonach jeder einzelne beschwören mußte, nicht gegen die Vorschrift zu verstoßen, sondern es wird beim Zusammentritt der Truppe ein allgemein gehaltener Treue- und Gehorsamseid geleistet. Wer etwa nicht zugegen gewesen sein sollte, gilt dennoch als gebunden (Ziff. I und XLVII). Auch kann die Vereidigung in der Form vorgenommen werden, daß der Artikelsbrief im Ring vorgelesen wird und der Schultheiß alsdann den Eid darauf ablegt (Ziff. XXIV)¹⁾.

¹⁾ Die hier gebrauchte Wendung „den Eid geben“ bedeutet so viel wie den Eid ablegen (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. III S. 82).

Den Artifikelsbriefen für die Heeresangehörigen entsprechen die Bestallungen der obersten Führer und „Beamten“. Mit dieser Bezeichnung sind sowohl Offiziere wie Militärbeamte im heutigen Sinne gemeint. Der Ausdruck Offizier findet erst wesentlich später Eingang in das deutsche Heer, während er im damaligen Frankreich so viel wie Beamter bedeutete¹⁾. Es ist daher leicht verständlich, daß die Bestallungen der höheren Offiziere und Beamten im Sinne der damaligen Zeit ebenso wie die Bestallungen der Zivilbeamten einseitig ausgestellte Ermächtigungsurkunden unter gleichzeitiger Festsetzung bestimmter Rechte und Pflichten waren. Auch sie wurden nur für einen bestimmten Feldzug ausgestellt, enthielten aber die Möglichkeit einer Verlängerung des Dienstes. Nebenher ging der „Stacht“, entstanden aus dem französischen *état*, also das, was wir als den Haushaltsplan für die Ausgestaltung der betreffenden Dienststelle bezeichnen würden. Solche Bestallungen liegen vor für einen „Kardinal²⁾ oder Obersten“, für den „Obersten zu Fuß“, für den „Obersten Profossen oder Hauptmann der Justitia“. Der Stacht eines Obersten „über Teutsch Kriegsvolk oder Fußknecht“ für einen der Feldzüge Karls V. nach Italien kostete monatlich 600 Gulden, der Gulden zu 15 Bagen oder 60 Kreuzern gerechnet. Er umfaßte 400 Gulden für die Person des Obersten und insgesamt 200 für 8 berittene Trabanten, einen Bagagewagen, einen Spielmann, Kaplan, Schreiber, Koch und Dolmetsch und für ein Extraordinarium von 8 Gulden. Die hier genannten Trabanten hatten die Aufgabe, für die persönliche Sicherheit ihres Herrn zu sorgen, auch Botengänge auszuführen, während im damaligen brandenburgischen Heer der Ausdruck „Trabanten“ ebensowohl auch die Bezeichnung für die Fußknechte war.

Der „Stacht des Obersten Profossen“ ist verhältnismäßig hoch. Er bekommt persönlich 300 Gulden monatlich, hat einen Schreiber, drei Dolmetscher, 16 Trabanten, einen Kaplan, Stellvertreter, Trommler, Hufschmied, 36 Reisige, einen Stockmeister (Gefangenenauffeher), vier Stattknechte (auch als Steckenknechte, d. h. Büttel bezeichnet), zwei Scharfrichter³⁾. Es fällt auf, daß der Oberst eine Leibwache von nur 8, der Profosß eine solche von 16 Trabanten hat. Danach ist offenbar die Person des Profossen stärker gefährdet gewesen, als die des Obersten, was sich leicht aus seinem undankbaren Amt erklärt. Wenn ihm ferner noch 36 Reisige zustehen, so deutet dies darauf

¹⁾ Vgl. Bodinus, *Les six livres de la republique*, Paris 1577, Buch 3 Kap. 2 S. 206: „L'officier est la personne publique qui a charge ordinaire limitee par edit“.

²⁾ Kardinal im militärischen Sinne ist im 16. Jahrhundert so viel wie Kriegsoberst. Vgl. Grimm, *Wörterbuch* Bd. V, S. 211. ³⁾ Fronsperger, Teil I S. 28—29.

hin, daß er damals noch den gesamten Polizeidienst zu versehen hatte, den später ein „Generalgewaltiger“ ausübte. Immerhin zeugt der große Apparat der Verwaltung des obersten Profossen von der Wichtigkeit, die man seiner Tätigkeit beimaß, nicht weniger von den Zuständen, die sie notwendig machten.

Einen interessanten Einblick in die Verwaltung eines Regiments bietet in bezug auf Besetzung sowohl als auf Bezahlung der Regimentshaushalt, wie er ebenfalls für einen der Kriegszüge Karls V. nach Italien bei Fronsperger (S. 31) wiedergegeben ist:

„Statt der hohen Empter.

Statt und verzeichnuß / was wir zu unterhaltung unnd besoldung der hohen Empter diß Regiments unsers Teutschen Kriegßvolcks / so uns der Edlerunser unnd deß Reichs lieber getreuer N. auff Italien führen wirdt / entrichten und

Form Bestall und Ordnung

und bezalen lassen / gnediglich bewilligt / und soll diese unterhaltung auff den tag der ersten Musterung angehen / und von dannen forthin und alle Monat bezalt werden / wie jetzt nachfolget / und gemacht wird / etc.

Item dem Schultheißer	} dero jeden zehen Söldt.	
Item dem Profossen		
Item dem Quartiermeister		
Item dem Wachtmeister ¹⁾		
Item dem Profandtmeister ²⁾		
Item einem jeden Kriegßmann		4 gülden
Item dem Gerichtschreiber		8 gülden
Item dem Gerichtsweybel ³⁾		4 gülden
Item dem Feldtweybel ⁴⁾ 3. — Uebersöldt —		12 gülden
Item dem Obersten Feldarzt		40 gülden
Item dem Hurenweybel ⁵⁾		8 gülden
Item dem Stockmeister ⁶⁾		12 gülden
Item auff ein Stallknecht		8 gülden
Item auff ein Nachrichten		16 gülden.

¹⁾ Der Vorgesetzte für den gesamten Wachtdienst. ²⁾ Der Proviantmeister.

³⁾ Gerichtsdiener für die Heeresjustiz.

⁴⁾ Ihm liegt die Aufstellung der Truppen vor der Schlacht und das Einexercieren der Mannschaften ob. Die Bezeichnung „Feld“-weybel bedeutet also das Gegenteil von Vertichtungen des inneren Dienstes.

⁵⁾ Der Führer des Trosses, der übrigens ein „erfahrener Kriegsmann“ sein soll.

⁶⁾ Gefängnisaufseher.

Summa aller dieser Ueberföldt bringt ein jeden Monat nach dem das Regiment Starck oder schwach ist N. N. gülden. Deß zu Urkundt haben wir diesen stadt mit unser eigen hand unterschrieben / und unser Secret Insigel auffgetruckt."

Im Haushalt des Fähnleins (Fronsperger S. 36), deren jedes Regiment 12 zu haben pflegt, unterscheidet man das „erste Blatt“, die spätere „Prima plana“, und das Register. Im ersten Blatt erscheinen die besonderen Löhne, im Register die gewöhnlichen Löhne der Gemeinen. So erhalten nach dem ersten Blatt der Hauptmann 10 Sold, der Fähnrich 5, ihrer beide Vuben (Burschen) je einen. Der Kaplan erhält 4 Gulden und seinen Registergold, ebenso der Fourier, der Führer und die beiden Weibel, der Schreiber, der Feldscher und die beiden Trabanten. Zwei Sold erhalten der Pfeifer und der Trommler.

Daß für die Kavallerie andere Artikelsbriefe aufzustellen waren, liegt in der Verschiedenheit der Waffe und ist bereits mehrfach zum Ausdruck gekommen. Fronsperger (S. 36) bringt als Muster eine „vereinigte Bestallung und Artikel Teutsch Kriegßvolks zu Roß“, wie sie dem Markgrafen zu Brandenburg erteilt worden sind ¹⁾. Es sollen 2000 Reiter nebst Pferden gestellt werden, darunter 1600 „Spießer“ und unter diesen wenigstens 100 „Kürasser“ sowie 400 Schützen, und zwar unter 175 Spießern immer 25 Schützen. Der Markgraf erhält für seine Person monatlich 600 Gulden. Ihm werden 16 Trabanten gehalten. Die Hauptleute und Rittmeister erhalten für jedes gemusterte Pferd einen Gulden, zusammen also 2000. Dazu bekommt jeder Rittmeister für die 50 Pferde seines Fähnleins noch einen halben Gulden. Für jeden Reissigen werden monatlich 12 Gulden, für die schwerk gepanzerten Kürassiere aber 24 Gulden gezahlt. Groß muß der Troß gewesen sein, denn auf je 12 Pferde entfällt ein Troßpferd und ein vierspänniger Wagen.

Aus einer anderen Musterbestallung eines Kavallerieobersten (Fronsperger S. 40) ist erwähnenswert die Regelung des Beuterechts. Hier wird dem Obersten und seinem Regiment „alle Räuberey, Plünderung und Beut“ gegen den Feind zugelassen, mit Ausnahme dessen, was dem Kaiser zusteht. Dahin gehört das größte erbeutete Geschütz mit Munition und jeder gefangene oberste Feldhauptmann. Mit anderen Personen kann jeder „der sie nider wirft“, nach seinem Gefallen handeln, d. h. also, er kann insbesondere das Lösegeld für ihn einstecken. Doch sollen die Gefangenen zuvor dem

¹⁾ Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Bayreuth, Herzog in Preußen, 1490—1568, bekannt durch das von ihm verfaßte „Kriegsbuch“ (Fähns, Geschichte der Kriegswissenschaften Bd. 1 S. 516, 534).

Oberbefehlshaber vorgeführt werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, in dessen Dienst zu treten.

Ermähnt sei endlich, daß es auch für die „Fuhrleut“ einen besonderen Artikelsbrief gab, wie auch für den obersten Geschirrmeister eine besondere Bestallung (Fronsperger, S. 33 f.). Die Troßfahrer hatten also eine den späteren Trainsoldaten vergleichbare Stellung.

Die Zustände in den Landsknechtsheeren der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie sie sich in den hier angegebenen Artikelsbriefen und Bestallungen wieder spiegeln, bieten zum Teil in tatsächlicher Hinsicht nichts Neues. Rechtlich betrachtet aber ist gerade dieser Zeitabschnitt als Anfang der Entwicklung eines späteren Militärrechts von besonderem Interesse. Das betrifft zunächst die gesamte rechtliche Grundlage der Kriegführung überhaupt: „Were Daß ein Fürst oder Herr ein Krieg fürgenommen, und selbs bei der Handlung und im Feldt nicht sein möcht oder wöllt, So ist von nöten, daß er einen General Obersten dem Kriegsvold fürsetze, derselbig General Oberst hat außershalb der Punkten und Artikel, so ihm vielleicht der Kriegsherr bevor behelt, allen gewalt den ganzen Krieg zu führen, nach seinem gutbedüncken und Rat“ (Fronsperger Teil I S. 58). Die Artikel bedeuten hiernach eine Einschränkung der sonst unumschränkten Gewalt des Oberbefehlshabers. Führt also der Fürst nicht selber im Felde, so hat er die Kriegführung, einen der wichtigsten Ausflüsse der Staatsgewalt, in die Hand des Generalobersten gelegt. Nicht zutreffend ist aber die verbreitete Meinung, es handele sich um ein rein privates Unternehmen des obersten Befehlshabers. Man muß vielmehr unterscheiden die Funktion nach außen und die Rechtsstellung im Innenverhältnis zum Fürsten. Die Funktion hat mit privaten Rechten nichts zu tun, denn Kriegführung ist ein Akt der Staatsgewalt. Der Generaloberst hat aber nicht nur die Operationen zu leiten, sondern auch die Verwaltung des Heeres im weitesten Sinne ist ihm unterstellt. Er ernennt den „Feldmarschalck als Obersten über die Reisigen“¹⁾, den „Obersten über alle Fußknecht“, und den „obersten Zeugmeister über das Geschütz“. Er besetzt auch die ihm unmittelbar unterstellten Ämter. Dahin gehört das Amt des obersten Pfennigmeisters, durch den der gesamte Geldverkehr geht. Dieser soll „ganz geschickt und geschwind Praktiken und Wechslen anzustellen“ in der Lage sein: „Es ist auch oft not“. Der Generaloberst besetzt ferner das Amt des obersten „Profandtmeisters“. Dieser soll besonders bei Feldzügen in fernen Gegenden

¹⁾ Der Ausdruck Marschalck greift also hier auf seine ursprüngliche Bedeutung als *maro-schalkus*, wörtlich „Knecht der Pferde“ zurück.

und in Feindesland den Proviant an Korn¹⁾, Hafer, Mehl, Brot, Fleisch und anderen Heeresbedürfnissen auf weite Sicht sicherstellen und dem Heere zuführen lassen. Zu Verhandlungen muß er daher oft vom Heere abwesend sein. Er soll sich einen Überschlag über die Stärke an Mannschaften und Pferden machen und die vermeintliche Dauer des Feldzuges mit in seine Rechnung stellen. Ihm sind unterstellt die Proviantmeister der Regimenter, die ihrerseits „allwegen wissen sollen“, wieviel Mannschaften und Pferde versorgt werden müssen. Weiter ernennt der Generaloberst auch den obersten Feldprofosß, der als sein besonderer Vertrauensmann, um ihn gut beraten zu können, möglichst „lang unter den Knechten gelegen“ und „viel erfahren Aemter getragen“ haben soll. Der oberste Pfennigmeister, Proviantmeister und Profosß sollen zu dem Kollegium der „Kriegsräth und Musterherren“ gehören, die als eine beratende Behörde ebenfalls vom Generaloberst eingesetzt wird (Fronsperger, Teil I, S. 59—61 R.).

Die Lätigkeit der Musterherren besteht darin, daß sie die angeworbenen Kriegsleute auf ihre Tauglichkeit prüfen. Sie müssen Erfahrungen haben, „daß man einen Kriegsmann von einem Bawren Knecht erkennen könne“. Nach der Musterung sollen sie beim Abzählen zugegen sein und „die doppel und übersöld, wo sie für gut ansieht, verordnen und auftheilen“. Alsdann wird ein Register „der gut gemachten Knecht“ geschrieben, von den Musterherren unterschrieben und unterschiegelt dem Hauptmann zugestellt. Dieser nimmt Abschrift und die Urschrift geht dem Pfennigmeister zu. Eine Abschrift behalten die Musterherren für sich. Diese müssen „den Finanzen, so man in Musterungen pflegt zu gebrauchen, wissen mit Geschicklichkeit zu begegnen“. Ist der Musterherr nicht „getruew“, so werden Kriegsherr und Kriegsvolk betrogen, „denn es begibt sich oft, daß die Hauptleut viel Namen in Registern aber wenig Knecht unter den Fendlin haben“. Das war das berüchtigte „Finanzen“, über das fast in jeder Schrift aus jener Zeit bewegte Klage geführt wird²⁾.

Betrachtet man dieses Bild als Ganzes, so ist von einem privaten Unternehmen nicht mehr die Rede. Nicht nur die Ausübung der Kommandogewalt,

¹⁾ Korn schlechtlin bedeutet hier das Brotkorn im Gegensatz zum Futterkorn (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. V S. 1816 oben).

²⁾ Lazarus von Schwendi weist besonders darauf hin, wie wichtig treue und erfahrene „Commissarii und Mustermeister“ seien. Denn meist seien $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ weniger an Mannschaften vorhanden, als in den Listen stünden. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn die Truppe Verluste gehabt habe (Kriegsbisturs S. 18, über Commissarien und Musterungen auch S. 106). — Vgl. im übrigen die Bemerkungen bei Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, Bd. 1 S. 587, 497, 503 ff.

sondern auch die Verwaltung stellt staatshoheitliche Tätigkeit dar. Der Oberst handelt in einer ihm vom obersten Kriegsherrn übertragenen Zuständigkeit. Auch die Besetzung der obersten Verwaltungsämter gehört dazu. Die Rechnungskontrolle geschieht in den Formen des öffentlichen Rechts. Es handelt sich um Gelder des kriegführenden Staates. So ist es zu verstehen, wenn gesagt wird, daß durch „Finanz“ der Herr „nicht allein umb das Gelt betrogen wirt, sondern auch darüber umb sein Land, Leut und Leben, kommen mag“. Denn man muß berücksichtigen, daß fürstliche Kammerkasse und Staatskasse in jenen Zeiten ein und dasselbe ist. Anders gesprochen: Der Fürst muß aus seiner Kasse die für das Land notwendigen Mittel bereitstellen. Eine Trennung tritt erst sehr viel später ein, in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. Es sind also staatliche Gelder, die dem Heer zufließen, und nun nicht etwa zur freien Verfügung des Oberbefehlshabers stehen, sondern nach einem bestimmten Haushaltsplan, dem „Statt“ an der Hand des Registers zu verwalten sind.

Ebenso ergibt sich aus den Berrichtungen des obersten Proviandmeisters, daß die Versorgung des Heeres, soweit sie nicht aus dem feindlichen Lande genommen wird, als staatliche Verwaltungsangelegenheit betrachtet wird. Lazarus von Schwendi legt sogar Gewicht darauf, daß, wenn das Heer im eigenen Lande oder in erreichbarer Nähe bleibt, der Kriegsherr „die Commiss des Proviants in seinen Händen behelt und selbs verlegt“, d. h. an die Mannschaften gegen Bezahlung abgibt oder auf die Besoldung anrechnet. Ebenso könne er es mit der Lieferung von Waren zur Bekleidung der Leute machen. Dann sähe er das Geld immer wieder und könne auch bei angemessenen Preisen daran verdienen¹⁾. Das ist von Schwendi nicht etwa im Sinne einer Ausbeutung der Mannschaften gedacht; im Gegenteil, er ist überall für das Wohl der Truppe besorgt und äußert als erfahrener Feldherr, ein Kriegsherr solle für das Wohl seiner Leute sorgen wie ein guter Fuhrmann für seine Pferde²⁾. Das erinnert an Robert Owen, der seinen Berufsgenossen, den englischen Fabrikherren, die Sorge für die Arbeiter am Bilde der lebenden Maschine erklärte. Schwendi weist aber auch darauf hin, daß der oberste Proviandmeister nach dem Feldmarschall und Zeugmeister „das fürnempft Amt im Krieg“ sei. Seine Organe seien vom Kriegsherrn angestellt und bezahlt. Niemand von ihnen dürfe selber Geschäfte machen³⁾. Wenn nun der oberste Proviandmeister, ebenso wie der oberste Pfennigmeister und wie die Musterherren es sind, dem Generaloberst unterstellt ist (Fronsperger, Teil I S. 59), so zeigt sich hierin, daß die dienstlichen Berrichtungen des

¹⁾ Kriegsbisturs S. 17. ²⁾ Das. S. 13. ³⁾ Das. S. 19.

obersten Befehlshabers auch auf dem Gebiete der Heeresverwaltung staats-hoheitlicher Natur sind.

Für die Rechtsstellung des Generalobersten im Innenverhältnis zwischen dem Landesherrn und ihm kann freilich nicht der Maßstab des Unterschiedes zwischen privatem und öffentlichem Recht im Sinne der heutigen Rechtsordnung ohne weiteres angelegt werden. Der absolute Herrscher war Herr über alles. Was heute als unmittelbarer Ausfluß der Staatshoheit erscheint, wie beispielsweise Gerichtsbarkeit, Erhebung von Steuern und Zöllen, war damals persönliches Recht des Landesherrn, wie auch fürstliche Kasse und Staatskasse nicht geschieden waren. Aber die Anstellungsbedingungen tragen durchaus die Züge des heutigen öffentlichen Rechts. Dem Generalobersten wird neben seiner monatlichen Besoldung vom Kriegsherrn ein Stab zugebilligt, dessen Mitglieder wie alle anderen Kriegsleute aus staatlichen Mitteln zu besolden sind. Ausdrücklich aber heißt es: „Er (der Oberst) soll auch in sein selbst Namen kein sonderlichen Knecht noch niemand andere aufnehmen“. Damit wird das private Geschäft, das in der Annahme von Landsknechten liegen kann, für ihn unterbunden, zugleich aber die öffentlich-rechtliche Natur seines Verhältnisses zum Landesherrn im Sinne heutiger Auffassung unterstrichen. Wie aus den einst fürstlichen Dienern der Landesherrn die späteren Staatsdiener, d. h. die öffentlichen Beamten, hervorgegangen sind, so liegen die Anfänge des späteren Offizierstandes in den dem obersten Kriegsherrn persönlich verpflichteten Führern der Landsknechthausen. So wenig aber, wie bei den fürstlichen Dienern war eine Anstellung auf Lebenszeit bei ihnen üblich ¹⁾.

Es fragt sich weiter, welches Licht die Artifikelsbriefe auf die rechtliche Stellung der Landsknechte werfen. Auch hier läßt sich die verbreitete Auffassung nicht halten, als handele es sich um ein in unserem Sinne rein privatrechtliches Dienstverhältnis. Die Musterung durch die Musterherren wie auch die vom Staate zu gewährende und durch die Musterherren kontrollierte Löhnung weisen auf das Gegenteil hin. Zweifelhaft erscheint dies freilich im Hinblick auf die Verproviantierung der Heeresangehörigen. Hier hat jeder für sich selbst zu sorgen. Von seiner Löhnung hat er sich den Proviant zu kaufen. Das ist einer der wunden Punkte. Denn die Löhnung bleibt

¹⁾ Die rein privatrechtliche Konstruktion des Beamtenverhältnisses, die erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts überwunden worden ist (von Seiffert und Gönner), gehört erst einer späteren Zeit, dem 17. und 18. Jahrhundert an. Vgl. hierüber Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Teil II, Göttingen 1867, S. 15 ff.; Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. 5, 1911, S. 438 ff.; Waldecker, Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge Bd. 7, 1924, S. 129 ff.; Helfrich, Festgabe für Heilborn, Breslau 1931, S. 12 ff.

oft aus. Immer lehren in den Artikelsbriefen die Mahnungen wieder, man solle nicht ungeduldig werden, wenn einmal die Löhnung nicht gezahlt worden sei. Aber der Proviant blieb häufig auch aus. Freilich läßt sich eine gewisse Fürsorge der Verwaltung schon nach der Heerordnung von 1486 und dem kaiserlichen Artikelsbrief von 1508 nicht verkennen. Abgesehen von den Aufgaben des Oberproviantmeisters soll auch der Proviantmeister des Regiments, wenn Mangel ist, auf die benachbarten Dörfer und Flecken reiten, um Proviant für angemessenen Preis zu bestellen und für die Zufuhr zu sorgen. Schwendi beschäftigt sich bei seiner Fürsorge für die Soldaten eingehend mit Fragen dieser Art. Er hält an sich die Zufuhr aus dem eigenen Lande selbst auf Vorrat für das Beste. Da man aber mit der meisten Verproviantierung auf die freie Zufuhr angewiesen sei, empfiehlt er, den Ortschaften eine „Tax“ aufzuerlegen und für deren wöchentliche Lieferung die Obrigkeit unter Strafandrohung verantwortlich zu machen. Der überschläglichen Berechnung legt er eine Tagesration von 2 Pfund Brot und 1 Pfund Fleisch oder Käse oder Speck oder Butter zugrunde, gibt aber auch Anweisung, wie man sich ohne Brot im fremden Lande helfen könne. Als erfahrener Kriegsmann berechnet er sogar genau die Anzahl der Gespanne, die er zur Heranschaffung des Proviantes braucht. Er ist seiner Zeit voraus, indem er empfiehlt, wenn möglich den Proviant für jeden einzelnen Mann liefern und verteilen zu lassen. Im übrigen wiederholt seine Fürsorge die Gedanken früherer Gesetze: erbeutetes Vieh ist durch Verkauf im Lager der Truppe nutzbar zu machen. Es ist dem Proviantmeister anzuzeigen. Jedes „Vorkaufen“ vor dem Lager und „Aufkaufen“ ist verboten. Der Verkauf findet im Lager nach vorheriger Preisfestsetzung statt¹⁾. Deswegen haben sich Marketender und Kaufleute, die zum Lager kommen, zunächst nach dem Proviantmeister umzusehen. Ist dieser nicht anwesend, so melden sie sich beim Profosß, der die Marktpolizei ausübt. Der Profosß, sein Stellvertreter oder Schreiber setzt die Preise fest. Vorher prüft er die Waren, wie auch die Richtigkeit der Maße seiner Prüfung unterliegt²⁾. Dann weist er den Verkaufsstand an. Die Kaufleute und Marketender dürfen nun zwar billiger aber nicht teurer verkaufen. Darauf achten die Steckenknechte³⁾. Auf Zahlung des Kaufpreises wird sorgsam geachtet. Die Marketender und Kaufleute erkundigen sich aber bei dem Hauptmann nach der Höhe des Soldes der einzelnen Soldaten, um zu ermessen, wieviel

¹⁾ Das. S. 36 f., 90—93. ²⁾ Kirchhoff, *Disciplina militaris* IV, S. 134 f.

³⁾ Fronspurger, Teil I S. 113. Nur Knochenhauer und Metzger sollen außerhalb des Lagers schlachten und feilbieten. Von jedem geschlachteten Stück Großvieh ist dem Profosß die Zunge zu übersenden, damit er weiß, wieviel geschlachtet wird.

Kredit sie geben können. Die geschuldeten Kaufpreise werden bei der nächsten Löhnung abgezogen: „Hiervon gefallen den Hauptleuten und Schreibern ihr Teil auch; und ein gutes Trünclein“¹⁾. Es handel sich also trotz der Maßnahmen zur Herbeischaffung des Proviantes um ein ausgesprochenes Geldlohnsystem, bei dem sich die staatlichen Stellen nur bemühen, dem einzelnen Mann Gelegenheit zu geben, daß er als Selbstverpfleger seinen Bedarf durch Einkauf deckt. Die Form der Entlohnung ist also von der Gewährung von Einkaufsmöglichkeiten zu trennen. Die letztere berührt den Charakter des Dienstverhältnisses nicht. Darüber hinaus hat aber der Mann nicht einmal freie ärztliche Behandlung, sondern muß dem nur auf doppelten Sold gestellten Feldscher noch den Arztlohn bezahlen, wengleich der Arzt sich ihm im Notfall nicht versagen darf²⁾. Ja es grenzt an das Groteske, wenn im Falle einer Festnahme wegen Ungebühr nicht nur der Profosz seinen Gülden, sondern auch der Stodmeister (bei Kirchhoff „Claudit“ genannt) vom Soldaten sein Schließgeld bekommt³⁾. Man kann sich vorstellen, was es bei diesen Verhältnissen für einen Landsknecht bedeutet, wenn die Löhnung ausbleibt! Vielfach schließen die Leute unter sich eine Art von Versicherung auf Gegenseitigkeit ab, indem mehrere als „Burßgesellen“ ihr Bargeld zusammenlegen und daraus ihre Lebensbedürfnisse gemeinsam bestreiten. Alle Woche wechselt der Kassenführer unter ihnen⁴⁾. Ein schlimmerer Notbehelf ist der Spielteufel, der sehr weit verbreitet gewesen sein muß.

Wenn nun trotz alledem ständig die Klage wiederkehrt, daß die Löhnung ausgeblieben sei, so ist das wirtschaftsgeschichtlich zu begreifen, denn im 16. Jahrhundert herrscht noch überwiegend Naturalwirtschaft⁵⁾. Auch die Beamten werden hauptsächlich in Deputaten wie Wohnung, Feuerung und Nahrungsmitteln gelohnt⁶⁾. So ist es kein Wunder, daß es an Zahlungsmitteln fehlt und der Oberpfennigmeister sich auf „Praktiken und Wechsel aufstellen“ verstehen muß. Dazu kommt die schon erwähnte Schwierigkeit, die Stände zur Bewilligung von Steuern zu bewegen, nicht weniger die Schwierigkeit, die Steuern heizutreiben. Da aber in den Ländern die Verwaltung unterster Instanz in den Händen der Stände liegt und von ihnen

¹⁾ Kirchhoff, a. a. O. S. 135. ²⁾ Schwendi, S. 117; Kirchhoff, S. 137, 164.

³⁾ Kirchhoff, S. 137. ⁴⁾ Kirchhoff, S. 117 f., 137 ff.

⁵⁾ Noch im Jahre 1580 findet sich in handschriftlichen Kammereirechnungen der Stadt Köln a. d. Spree der Vermerk: „Dem Büchsenmacher für das Geschütz zu reparieren 2 Schffl. Roggen“ (Berliner Matsarchiv, Handschriften Vol. Coll. I Pag. 266).

⁶⁾ Vgl. im Anhang unter Nr. 2 „Hansen Mecklers Bestellung auff Sechs Jar langt“ vom 24. 12. 1521, durch die Joachim II. dem Genannten eine Stellung einräumt, die die Mitte hält zwischen Beamtem (fürstlichem Diener) und Offizier (Kapitän).

als eigenes Recht beansprucht wird, kommt es bei der Vertreibung von Steuern wieder auf deren guten Willen an. So liegt schließlich der tiefere Grund einer unzulänglichen Geldbeschaffung nicht zum mindesten in einem unzureichenden Aufbau der zivilen Verwaltungsorganisation.

Wenn aber der Soldat seine tägliche Verpflegung selber kaufen soll und kein Geld dazu hat, so liegt hier wieder nicht zum geringen Teil die Wurzel des Übels der Verwahrlosung der Landsknechte, der selbst ein drakonisches Strafsystem nicht Einhalt zu tun vermag ¹⁾. Freilich muß man die Strafbestimmungen an dem Geiste der Zeit messen. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 ist in ihren Strafen so streng gewesen, daß man sich in den Ländern scheute, sie anzuwenden. So stand z. B. auf den ersten schweren Diebstahl, den ein Mensch beging, der Tod oder schwere Leibesstrafe wie Abhauen der Hand oder Ausstechen der Augen ²⁾. Das Kennzeichnende in den Artikelsbriefen ist also nicht so sehr die Schwere der Strafe, als vielmehr die immer wiederkehrende Androhung von Strafen für bestimmte Handlungen und die vielen Ermahnungen, sich dieser Handlungen zu enthalten. In dieser Hinsicht sind in der Tat die Artikelsbriefe ein Spiegel der Unkultur jener Landsknechtszeit. Aus welchen Elementen sich das Landsknechtstum zusammensetzt, ist bekannt. Es hat zwar seine besondere zünftlerische Standesehre in eigenartiger Weise ausgebaut, aber die sonstigen Ehrbegriffe fehlen. Nun wäre es denkbar, durch eine eiserne Disziplin ein Gegengewicht zu schaffen. Aber auch das muß versagen, wenn der Mensch hungert und obendrein ständig den Argwohn haben muß, von seinen Vorgesetzten betrogen zu werden ³⁾. Unter solchen Umständen ist wohl eine äußere Disziplin unter den Augen des Profossen und der Stedenknechte zur Not erreichbar, niemals aber eine innere Disziplin aus Überzeugung, denn vor Schelmen kann selbst der Schelm nicht Achtung haben ⁴⁾.

¹⁾ Die Klagen hierüber findet man nicht allein bei Fronspurger, sondern allgemein in der Literatur jener Zeit. Vgl. die Nachweise bei Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, Bd. 1 S. 495, 529, 536. Ganz besonders ist es Lazarus v. Schwendi, der sich die Aufgabe gestellt hat, auf Abhilfe der Mängel hinzuwirken. ²⁾ CLIX.

³⁾ Bekannt sind aus Schwendis späten Tagen die Verse in seiner „Schönen Lehr an das teutsch Kriegsvold“, worin er klagt:

„Finanz und Trug wird durchgebracht,
Der arme Knecht wird schlecht bedacht.
Der Türck, der sicht uns nicht viel an,
Bringt man zusam manch redlich Mann.
Der alt Spruch wirt an uns bewerth:
Gefräß und Geseuff mehr tödt danns Schwert.“

Vgl. u. a. auch die Nachweise bei Jähns, a. a. O. S. 487, 497, 503, 513, 541.

⁴⁾ Auf eines der traurigsten Beispiele weist Jähns, Geschichte der Kriegsverfassung,

Am erschreckendsten äußert sich die mangelnde Fürsorge für Verwundete und Kranke, vornehmlich auf dem Marsch. An einem geordneten Sanitätsdienst fehlt es. Daß der Soldat den Feldscher bezahlen mußte, ist schon erwähnt. Kirchhoff, der das Landsknechtsleben trostlos schildert, klagt, daß die Leute unterwegs einfach wegsterben ¹⁾. Schwendi berichtet, daß man die Kranken und Verwundeten vielfach hilflos hat sterben und verderben lassen, besonders während des Krieges in Ungarn ²⁾. Er sieht hierin nicht nur eine Schwächung der Truppe, sondern auch den Grund für Unruhen unter den Knechten. Endlich aber will er auch aus Gründen christlicher Liebe Abhilfe schaffen. Er schlägt vor, daß mit „den Obersten über Kriegsvolk und Artillerie“ eine Spitalordnung ausgearbeitet werde. Bei den Reifigen könne man sie entbehren. Sie hätten Wagen genug beim Troß, auch stünden Knechte und Diener im Dienste eines Junkers, der für sie sorgen müsse. Notfalls könne man ein Darlehen vom Rittmeister erbitten. Für diejenigen Verwundeten und Kranken, die nicht bei der Truppe bleiben könnten, solle man in Städten und Flecken Plätze einrichten und ihnen „sondere Feldschere“ und, wenn nötig, auch andere Personen zuordnen. Das gleiche gelte für die Artillerie.

Für das Fußvolk aber empfiehlt Schwendi eine Art von Krankenversicherung, die, wäre sie nicht für Soldaten, sehr modern anmutet: Jedem Manne werden bei Zahlung des Monatsoldes ein Wagen oder einige Kreuzer abgezogen. Es wird ein Spitalmeister bestellt, dem aus den so gewonnenen Mitteln Beträge zwecks Ausgabe für die Kranken und Verwundeten überwiesen werden. Diesem — wir würden sagen Lazarettinspektor — sollen beigeordnet werden verheiratete Unterspitalmeister, deren Ehefrauen sich um die kranken Frauen zu kümmern haben, und ferner beachtlicherweise 4 Kontrollpersonen, von denen einer vom Hauptmann, einer „von den hohen Aemtern“ und zwei „vom gemeinen Mann“ abgeordnet werden, mithin ein Vertrauensrat, wie ihn die neueste Zeit kennt. Die Kontrolle bezieht sich darauf, daß die überwiegenden Mittel für Verpflegung und Arztlohn — selbst im Spital wird dieser nur gestundet — gezahlt werden. Beim Aufbruch der Truppe ist für Wagentransporte zu sorgen. Im Bedarfsfalle sind, wie bei

Preuß. Jahrb. Bd. 39 S. 115 f. hin: Kurfürst Joachim II. ist als oberster Feldhauptmann vor Wien angelangt. Er findet unbeschreibliche Mängel vor, am schlimmsten aber zeigt sich der Mangel an Geld. Als vor Pest die Bresche gestürmt werden soll, meutern die Landsknechte. Sie fragen höhnisch, ob man sie etwa mit dem Sturm bezahlen wolle, während bekanntlich die Teilnahme am Sturm ein Anrecht auf doppelten Sold gibt. Sie bedrohen Kriegsräte, Pfennigmeister, ja selbst den obersten Feldhauptmann mit Gewaltthatigkeiten. So mußte schließlich das Reichsheer den Rückzug antreten.

¹⁾ S. 116 f. ²⁾ S. 114.

den Reifigen, Plätze für die Verwundeten und Kranken in Städten und Flecken einzurichten¹⁾).

Das alles bezieht sich auf die Zeit des aktiven Dienstes. Nun aber kommt die große Sorge hinzu: Was wird aus dem Soldaten, wenn der Hauffe Urlaub erhält, d. h. entlassen wird, sei es, daß er dem eigenen oder, wie zur Gewohnheit geworden, einem fremden Herrscher gedient hat? Hier bekommt der Landsknecht einen halben Monatssold sowie viele gute Ermahnungen und wird „zum Teufel gejagt“²⁾. Am schlimmsten ist seine Lage, wenn er in dem Lande, das er mit erobert hat, zur Entlassung kommt. Schon während der Dienstzeit steht er unter dem Druck dieser Sorge. Im bürgerlichen Beruf wird er ungern angenommen. Meist war es ja die Brotlosigkeit, beruhend auf Überfüllung der Berufsart, die ihn zum Waffenhandwerk trieb. Den, der vom Haufen kommt, nimmt niemand gern auf; er weiß sich auch oft im bürgerlichen Leben schwer zurechtzufinden. So gibt die Reichsexekutionsordnung von 1555 Abs. 5 ff.³⁾ durch ihre Maßnahmen und Strafbestimmungen ein erschütterndes Bild von dem Elend, das die entlassenen Landsknechte um sich verbreiten. Leider aber steht Landesverweisung und Strafe voran, nicht aber Unterbringung und Fürsorge. Am meisten besteht die Beforgnis vor einer Anhäufung Entlassener, der „Vergatterung“⁴⁾. Sie soll möglichst schnell gesprengt werden, ehe sie weitere Kreise zieht. Aber Leute, die sich vergattert haben, sollen nicht etwa in ein Heer des Kaisers, der Kurfürsten oder Stände aufgenommen werden. Wo sie bleiben, ist ihre Sorge. Die Stände sollen sich nur gegenseitig und nachbarlich „in christlicher brüderlicher Liebe“ gegen die Vergatterten schützen. Aber was aus diesen werden soll, ist nicht gesagt⁵⁾. Es ist kein Wunder, wenn unter diesen Umständen der gemeine

¹⁾ S. 115 ff. Ähnlich Fronspurger, Bd. 3 S. 119, 119 A. Dieser äußert sich über die Obliegenheiten des obersten Feldarztes, der ein studierter Arzt sein soll (Teil I S. 65 III), und über die Obliegenheiten der Feldschere (Teil I S. 106).

²⁾ Fronspurger, Teil I S. 168; Jähns, Preussische Jahrbücher Bd. 39 S. 121 f.

³⁾ Lünig, Corpus juris militaris, S. 42 ff.

⁴⁾ Dem Wortsinne nach ursprünglich: Mit einem Gatter (Gitter) umgeben, später bildlich die Vereinigung, bei dem bekannten Signal beim Aufziehen der Wache zugleich das zeitweilige Auseinandergehen aus anderen Verbänden.

⁵⁾ Die Reichsexekutionsordnung war nach den mannigfachen vergeblichen Versuchen zu einer brauchbaren Reichskriegsverfassung zu gelangen, ein erneutes Unternehmen in dieser Richtung. Sie diente aber zugleich der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Teilen des Reichs. Diesen Zweck verfolgten die obigen Bestimmungen. Auf ihn war auch die in der Reichsexekutionsordnung enthaltene Kreiskriegsordnung zugeschnitten. Hiernach wurden die Feldobersten der einzelnen Kreise durch die Stände gewählt. Jeder dieser Obersten hatte über die Ruhe und Ordnung im Lande zu wachen und sich in schwereren Fällen mit dem Obersten der benachbarten Kreise ins Benehmen zu setzen.

Mann nicht anders als der, der sein Vorbild sein mußte, der vorgesezte Hauptmann, jeder in seiner Art nach Reichtum strebt für den Fall seiner Entlassung. So erklärt sich die ungezügelte Habsucht nicht nur aus dem Drange des Augenblicks, sondern auch aus der Sorge für die Zukunft. Das war nicht allein in Deutschland der Fall. Zu gleicher Zeit machten in England „gartende“ Soldaten in Massen, daneben freilich vertriebene Bauern und anderes Proletariat das Land unsicher. Nur eine Maßnahme hielt man für wirksam: Strafe. Nicht weniger als 60 000 Todesurteile sollen unter Heinrich VIII. gefällt worden sein. Aber die Wirkung blieb aus. In dieser Zeit schrieb sein Staatskanzler eine Schrift, die, den meisten in dieser Bedeutung unbekannt, zum erstenmal den Gedanken moderner Verbrechensbekämpfung enthielt, die Quellen des Verbrechens zum Versiegen zu bringen, anstatt zu strafen. Er wollte es erreichen durch eine gänzlich neue, staatlich geregelte Lebensordnung und kleidete seine Gedanken in eine sinnbildliche Erzählung. Hätte er sie offen ausgesprochen, so wäre das Haupt des aufrechten Mannes noch früher, als es geschehen, auf dem Schafott gefallen. Das ist der tiefere Sinn der äußeren Form, die Thomas Morus seiner „Insula utopia“ im Jahre 1516 gegeben hat¹⁾. Hätte es schon damals die Freiheit wissenschaftlichen Bekenntnisses gegeben, so hätte die neue Idee der vorbeugenden Fürsorge in Formen verkündet werden können, die nicht nur dem Tiefblickenden ihren Gehalt erschloß. Sie hätte der Menschheit viel Leiden ersparen können, auch wenn sie in anderer Art verwirklicht worden wäre, als in der im allegorischen Gedicht beschriebenen.

So aber lagen die Verhältnisse für das Kriegsvolk in Deutschland traurig wie in England. Wir wissen zwar nichts von 60 000 Todesurteilen unter einem Herrscher, aber wir wissen, daß die Verwilderung und Verwahrlosung der Landsknechte untereinander mehr Menschenleben kostete, als der Kampf gegen den Feind. Die Artikelsbriefe sichern keine Versorgung für später zu. Sie gewährleisteten auch keine pünktliche Zahlung des Soldes. Wenn sie aber immer wieder zur Ruhe mahnen, falls der Sold nicht eingehen sollte, so ist das also ein Zustand, mit dem man rechnete. Im übrigen wird der Notlage mit strengen Strafen begegnet, man denke nur an das Recht der langen Spieße. Zwar kennt man noch eine andere Einrichtung, auf das Gewissen der Landsknechte zu wirken, die Feldgeistlichkeit. Fronsperger berichtet, daß In ihrer staatspolitischen Auswirkung bedeutete die Reichsexekutionsordnung eine Dezentralisation der vollziehenden Gewalt, die diese der unmittelbaren Einwirkung des Kaisers fast gänzlich entrückte, zugleich auch die Aufstellung eines einheitlichen Reichsheeres verhinderte. (Vgl. Jähns, Preuß. Jahrb. Bd. 39 S. 118 f.)

¹⁾ Helfrich, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl. 1928, S. 185 f.

bei jedem Fähnlein wie auch bei jeder höheren Stelle ein Kaplan sein soll, der mehrmals in der Woche vor dem Zelt des Hauptmanns eine Predigt zu halten hat ¹⁾. Ja er selbst hat eine ganze „Geistliche Kriegsordnung“ in sein Buch aufgenommen, nebenher bemerkt mit einem Titelbild, auf dem eine Gruppe von Landsknechten Karten spielt, zwei Landsknechte sich mit handfesten Schwertern um eine Frauensperson schlagen, ein anderer von den Steckenknechten in beschleunigter Gangart zum Nichtplatz geführt wird und die übrigen sich an drei riesigen Fässern zu schaffen machen ²⁾. Er wünscht als Kaplan einen „Christlichen, geschickten und ehrbarn Mann“, setzt aber resigniert hinzu: „Dieselbigen kommen aber selten daher, sondern gemeinlich wie die Pfarrfinder, also auch der Pfarrherr, unnd ist deß orts gemeinlich das Vieh wie der Stall, die Schaf wie der Hirt, dann selten bei den Wölfen Lemmer auferzogen werden“ ³⁾.

Freilich dient der Landsknecht nicht aus edlen Motiven: „Denn dieweil er Gelt empfangen, so hat er seine Haut, auch Leib und Leben, verkaufft, denn umb das Gelt muß er dem Herren, so ihn angenommen unnd bestellt hat, gehorsam und gefellig sein“ ⁴⁾. Nun gibt es zwar Dienstverhältnisse, die auf bloße Leistung und Gegenleistung abgestellt sind, und in denen dennoch die Ethik des Berufs durch Vorbild des Dienstberechtigten und gute Behandlung der Dienstverpflichteten gewahrt wird. Aber gerade daran fehlt es hier. Es sind erschütternde Bilder, die Fronsperger hier vom Herrn und Knecht zeichnet. Bei der Aufzählung der Pflichten des Hauptmanns hält er es für notwendig, zu sagen, wenn der Hauptmann das Löhnungsgeld vom Pfennigmeister erhalten habe, „dann soll er, zu vermeiden klag, auffruhr und rumor, auch ungunst, so nicht allein ime sondern auch dem Kriegsherrn hierauß erfolgen mag, von stundan seine Knecht bezahlen und zu frieden stellen mit dem Gelt oder Knechten kein betrug oder finantz gebrauchen, denn darauß kommt liederlicher und offt großer unraht under einem ganzen Hauffen“ ⁵⁾. So ist es auch erklärlich, daß die Vorgesetzten einer Leibwache gegen ihre eigenen Untergebenen bedürfen, auch wenn gar nicht einmal ein Fall des Betruges vorliegt: „Dann dieweil die Befehlsleut zum öffternmal nicht einem jeden können willen machen wie er will, deßhalben viel Undandß verdienen, darumb seind sie der Trabanten nottürfftig“. Fronsperger klagt lebhaft darüber, daß die Beförderung zum Hauptmann oder Oberst vielfach aus Gunst und Freundschaft gemacht werde. Er habe es aber genug erlebt,

¹⁾ Teil I S. 107. In Ortschaften fällt der Feldgottesdienst fort. Dort steht der Kirchenbesuch frei. ²⁾ Teil I S. 189. ³⁾ Fronsperger, Teil I S. 106 R.

⁴⁾ Daf. S. 110. ⁵⁾ Daf. S. 101.

daß Leute bettelarm mit einer Karre zum Hauffen gefahren kamen, aber in gar kurzer Zeit, etwa in 10 Jahren, „so sehr geschwollen, daß solche über viertzeihen Lastwägen von Haußbraht und ander notturfft“, dazu bis zu 20 000 Gulden beiseite gebracht haben, und dann „sein höfflichen Urlaub“ genommen haben ¹⁾. Er malt ein abschreckendes Bild von den Früchten dieses Beispiels der Vorgesetzten auf die Untergebenen. Die Laugenichtse unter den Landsknechten sind hiernach mit allen Lastern behaftet, stehlen, lügen, betrügen, saufen und spielen. Verlieren sie hierbei, so gilt das Spiel nicht: „Wo man ihnen den Kragen nicht füllt, suchen sie Gelegenheit, durch Spiel und Balgen, ein oder mehr zu überrumpeln, geben eim etlich streich, sprechen dann erst, Wer dich“ ²⁾. Das letztere ist gegen den Komment. Sonst spielt das „Balgen“, wobei man sich „krumm und lahm schlug“, eine große Rolle. Es wird immer wieder verboten, aber die Verbote scheinen nichts gefruchtet zu haben, so daß man schließlich sich nur noch bemüht, es einzuschränken. So heißt es in einem späteren Artikelsbrief der Büchsenmeister: „Item wo sich irer (im Feldlager) zween balgen, solt ir auch nicht rotten ³⁾, sondern souiel möglich friedt fürwenden, damit kein alter neit gerochen werdt“. Weiter: „Item nach besetzter Wacht solt ihr nicht balgen, darmit kein Geschrey bei der Arckelley außküm, und ein Lermen würde, bey leib straff“ ⁴⁾. Im Artikelsbrief für das Fußvolk von 1570, auf den noch zurückzukommen ist, heißt es, es solle ein jeder bei Leibesstrafe „mutwilligen Palgens“ sich enthalten. Aber gleich darauf folgt die Bestimmung: „Item, es soll auch keiner gegen dene andern mördtliche Wehr, als Büchsen, oder sonsten lange Wehr im palgen brauchen, bei seinem Eydt, aber die seiten Wehr sollen einem jeden zu seins Leibs beschüzung zu hauwen und zu stechen frey stehen“. Also: Zweikampf ist verboten. Findet er dennoch statt, so darf er nicht mit Büchsen, Spießern und Hellebarden ausgefochten werden ⁵⁾. An anderer Stelle wird zur Norm erhoben, daß nachmittags nicht mehr gebalgt werden darf. Gegenüber dem Feinde ist der Mut nicht immer der gleiche. Da umgibt man in der Feldschlacht die „Fähndlein und einfachen Knecht“ mit Doppelsöldnern „umb besserer Verwarnung willen“ ⁶⁾.

Zu alledem ist der endlose Troß des Landsknechtsheeres nicht nur ein

¹⁾ Teil I S. 170 Vgl. auch S. 172, 112. ²⁾ Teil I S. 111.

³⁾ D. h. zusammenrotten. ⁴⁾ Teil II S. 160 Ziff. 33, 43.

⁵⁾ Ziff. 29, 30. Fronspurger, Teil II S. 221.

⁶⁾ Teil III Vorrede, vorletzter Absatz. Vgl. auch Teil I S. 111, wo Fronspurger das unmenschliche Verhalten einer gewissen Sorte von Landsknechten gegenüber Landesbewohnern schildert: „Da sind sie auch die aller freyhigste Kriegsgleut, als wollten sie jedermann fressen, aber gegen den Feindt bringen sie niemands hinan.“

Kreuz für die Bewegungen und die Verpflegung der Truppe, sondern „die Huren und Buben“, die stets zusammengenannt werden, sind eine üble Beigabe. Sie sind für die Bedienung der Landsknechte da. Kirchhoff nennt sie „das seltsame wüß und Gottloß Gesindtlein, das . . . den Kriegsleuten ihren Plunder nachträgt“. Ihr Los ist kein begehrenswertes: sie werden „umb leichter Ursachen willen jämmerlich geschlagen und getreten, wie ja ire blawmahligen Augen stättig bezeugen“¹⁾. Der Hurenweibel, der Führer des Troffes, hat das Züchtigungsrecht. Daß man mit diesem unschönen Titel das sonst so wichtige Amt des Bagageführers belegt, spricht allein für sich. Für das Heer müssen die Huren und Buben niedrigsten Arbeitsdienst verrichten²⁾. Im übrigen dienen beide dem Laster³⁾. Furchtbar aber ist die Lage der Frauen, die unterwegs niederkommen. Hier scheint das Elend am größten gewesen zu sein.

Zieht man aus den geschilderten Verhältnissen die Bilanz, so ist der Landsknecht rechtlich und moralisch ein Fremdkörper im Staat. Losgelöst von den Begriffen bürgerlicher Moral zieht er aus seinem Beruf die innere Berechtigung zu Handlungen, die mit der elementarsten Ordnung menschlichen Gemeinschaftslebens nicht vereinbar sind. Der Staat nimmt kein Interesse an seinen ehemaligen Soldaten. Seine kargliche Fürsorge erlischt vollends mit dem Ende des Feldzuges. Die Bevölkerung aber will durchaus nichts von ihnen wissen.

Das letztere ist leider begreiflich. Kirchhoff berichtet, das Unwesen der „Gardthausen“ sei dadurch entstanden, daß hin und wieder Knechte zur Bewachung des Landes bei den Bauern einquartiert worden seien. „Undt sobald ein Dorff oder Ort ausgefressen, wechselten sie das ab für ein anders, da noch Wadenfutter zu finden.“ Hieraus sei es zur Gewohnheit geworden, daß die Leute die Bauern um eine Zehrung ansprächen. Schlimm sei dies im großen: „Ein Hauffen von etlichen Fähnlein, oder ein Regiment Knecht, welche nur den andern Leuten auff dem Halß ligen, nemmen Fressen und Saufen was sie finden, bezahlen aber nichts. Dann auch die Münz im Halt sehr gering, und ungangbar ist bei jnen. Da sie es dann an einem Ort reyn

¹⁾ Kirchhoff, S. 114, 115; Fronspurger, Bd. 1 S. 109 ff., Bd. 3 S. 82.

²⁾ Wie Kirchhoff berichtet (S. 140), grub man nicht etwa Lattinenlöcher beim Lager, sondern steckte nur einen freien Platz ab. Dieser mußte wegen des „grewlichen Gestankes“ nach einigen Tagen von Bauern umgepflügt werden. Waren keine Bauern erreichbar, so mußten die Huren und Buben den Platz kehren.

³⁾ Kirchhoff nennt es „Huren- und Bubenpiel treiben“, auch spricht er von „Hurenspiel und ander Unzucht“ (S. 58 f., 117). Fronspurger sagt von einem fremden Heer, dort gäbe es „weder Huren noch Buben oder der gestalt Geilheit“ (Bd. 1 S. 170 ff.).

gemacht, überfallen sie einen andern, thun daselbst desgleichen". Der Bericht über einige bestimmte Gardthauften: „Welche an beyden Orten es so machten, daß die armen Leut sie gern sahen, da sie weggogen" ¹⁾).

Rechtlich betrachtet ergibt sich hieraus für die Stellung des Soldaten im 16. Jahrhundert das Bild: solange der Mann im Heere dient, ist er aus der staatlichen Gemeinschaft ausgeschieden, wie ja auch zahlreiche Fremde dem Heere angehören. Die Grundlage dieses Dienstverhältnisses ist Vertrag auf Leistung und Gegenleistung. Dieser erscheint anfangs als privatrechtlicher Vertrag, wird aber mehr und mehr von öffentlich-rechtlichen Elementen durchsetzt, wie Nachprüfung der Einstellung durch die Musterherren und Löhnung mit staatlichen Geldern unter staatlicher Rechnungskontrolle. Von einer dem damaligen bürgerlichen Recht durchaus nicht fremden Klage auf Zahlung der Gegenleistung ist aber nirgends die Rede, auch nicht von einem Beschwerdeverfahren mit derselben Zielwirkung. Die Erfüllung der Ansprüche der Soldaten liegt in der Hand der Vorgesetzten. Ein Anspruch auf Versorgung für den Fall der Invaldität oder des Ausscheidens aus dem Heer aus anderen Gründen besteht nicht. Strafrechtlich sind die Soldaten einem Sonderrecht für militärische Vergehen unterstellt, während für gemeine Vergehen das Strafgesetzbuch Karls V. gilt, ausschließlich der dort gegebenen Vorschriften für das Verfahren. So wird, im ganzen gesehen, das genossenschaftliche Element im Soldatenhandwerk mehr und mehr verdrängt, das herrschaftliche tritt in den Vordergrund, muß allerdings mit überkommenen Gepflogenheiten rechnen, die mit einer Disziplin im Sinne späterer Zeiten nicht vereinbar sind.

Trotz des genossenschaftlichen Zusammenschlusses kann aber das Heer als Ganzes oder in seinen Teilen nicht als „Staat im Staate" in dem Sinne aufgefaßt werden, als handle es sich um ein selbständiges Rechtssubjekt ²⁾. Träger der Rechte und Pflichten ist vielmehr der Staat, in der Auffassung damaliger Zeit also der Landesherr, der das Heer aufgestellt hat. Der Oberbefehlshaber, der die Armee führt, handelt in Ausübung übertragener Hoheitsrechte. Entsprechend ist die Heeresverwaltung im engeren Sinne nach damaliger Auffassung eine landesherrliche, nach heutiger eine staatliche.

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte zunächst noch keine Abkehr von den bisherigen Zuständen, besonders nicht eine Beseitigung der Mängel in der Verwaltung. Der primitive Aufbau der letzteren blieb im Grunde genommen derselbe. An einer Fürsorge für die entlassenen Mannschaften fehlte es nach wie vor. Immerhin unternahm man einen Reform-

¹⁾ Kirchhoff, S. 117, 214. ²⁾ Vgl. oben S. 6 Anm. 2.

versuch. Im Jahre 1570 wurde vom Reichstage „Kaiser Maximilians II. und des heiligen römischen Reichs Reutter-Bestallung“ nebst „Bestellung des Feldeß- und des Reutter-Rechtens“ und „der Teutschen Knechte Artikel“ verabschiedet¹⁾. Anlaß hierzu bot die Verwahrlosung des Heeres, besonders die Disziplinlosigkeit und das Verhalten der Heeresangehörigen gegenüber der Bevölkerung. Diese, von Lazarus von Schwendi abgefaßten Gesetze²⁾ lassen einen erheblichen Fortschritt des Militärwesens in bezug auf Recht und Verwaltung erkennen, geben aber andererseits in ihren Strafbestimmungen ein Bild von dem sittlichen Liefstand des damaligen Soldatentums.

Die Reiterbestallung ist systematisch aufgebaut. Sie beginnt mit Vorschriften über Ausrüstung und Bekleidung, die jeder Reiter sich selber vor der Musterung zu beschaffen hat. Am Musterplatz hat er mit einem „wohlgeübten Knecht“ und mit Pferden zu erscheinen. Er wird zunächst auf 3 Monate verpflichtet, muß aber auf Verlangen darüber hinaus dienen, solange es von ihm gefordert wird. Bevor er sich zu seinem Dienstantritt in Marsch setzt, hat er sich bei den Muster-Commissarien — hier fällt zum erstenmal der Ausdruck „Commissar“³⁾ — zu melden. Die Gebühren für Verpflegung und Unterkunft sind geregelt. Es ist sogar bestimmt, daß nach 4 Marschtagen ein Ruhetag eingeschoben werden kann. Nach dem Eintreffen bei der Truppe sollen die Reiter einer Rote zugeteilt werden, bezeichnenderweise mit der Begründung, daß man gleich wissen müsse, an wen man sich zu halten habe, wenn durch die Reutter den Untertanen „Vergewaltigung und Schade“ zugefügt werde. Alsdann erfolgt die eigentliche Musterung, bei der der Reiter u. a. für jedes „gut gemacht“, also angemusterte Pferd, einen Monatssold erhält. Es wird hierbei erwartet, daß jeder Reiter außerdem einen Wagen mit Pferden mitbringt, den er im Notfalle auf Verlangen der Truppe zur Verfügung stellen muß. Angemusterte Reit- oder Troßpferde aber soll niemand ohne Erlaubnis seines Rittmeisters in seinen Wagen einspannen (Ziff. 1—12).

Eine Reiterkompanie soll ungefähr 300 Pferde haben. Auf je 12 Pferde kommt ein Troßflepper. Je 50 Pferde sollen unter einem Rottmeister stehen. Da es vorgekommen ist, daß Rottmeisterstellen unbesezt blieben, der Rittmeister aber die Rittmeister-Gülden einsteckte, soll der Rittmeister gehalten

¹⁾ Abgedruckt bei Lünig, Corpus juris militaris, S. 58 ff. und bei Fronsperger, Teil III S. 209 ff. ²⁾ Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, Bd. 1 S. 536 f.

³⁾ Es stimmt insofern nicht ganz, wenn Otto Hinge (Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, Festgabe für Zeumer 1910 S. 494) annimmt, daß man die Kommissare als Nachfolger der Musterherren zum ersten Male im 17. Jahrhundert in Deutschland antreffe.

sein, die Rottmeister-Gülden „ordentlich unter seiner Fahnen auszuteilen“. Im übrigen bringt der Haushalt der Kompanie nichts wesentlich Neues: Leutnant, Kornett, 2 Trompeter, Feldscher, Fourier, „Übersold“ (Unteroffizierdiensttuer) je nach Bedarf, Feuerschloßmacher, Sattler, Hufschmied, auch, wenn vorhanden, 2 Trabanten und ein Kaplan (Ziff. 13—18).

Erstaunlich groß erscheint die Menge von Pferden, mit denen man rechnet: damit nicht der Zug unnötig lang werde, sollen „keinem Rittmeister über 12 Pferde, keinem Adligen über 6 oder 8 Pferde und keinem Grafen oder Herren über 10 oder 12 Pferde gutgetan werden, es wäre denn, daß ein stattlicher, vermöglicher Graf, Herr oder vom Adel, mit einer mehreren Anzahl ganz wohl staffirt, und ausgerust in der Musterung erschiene“ (Ziff. 20). Offenbar aber bedeutet „Pferde“ nach dem Sprachgebrauch jener Zeit so viel wie „Reiter“.

Ihren Ersatz sollen die Rittmeister möglichst aus dem Adel nehmen und nicht aus den einspännigen Knechten, d. h. solchen, die nur mit einem Pferde dienen. Aber der Brauch, daß sich Herren vom Adel als „Frey-Reutter“ der Kompanie mit ihren Pferden anschließen, ohne sich der Disziplin zu unterstellen, soll aufhören. Jeder Herr oder Edelmann, der 2 Pferde oder mehr mitbringt, soll einen Knecht, „mit langem Rohr gestaffirt“ stellen. Sämtliche Knechte unterstehen der Truppe, solange das Dienstverhältnis des Herrn dauert. Das Verhältnis zwischen ihnen und dem „Herrn oder Junker“ wird in einzelnen Punkten geregelt. So hat der Herr für die Kleidung der Knechte zu sorgen. Er soll sich gegen seine Knechte „aller Gebühr und Bescheidenheit“ verhalten. Führt aber die Behandlung des Knechts zu Klagen, so soll der Rittmeister oder Oberst den Streit schlichten. Wird hierdurch der Klage nicht abgeholfen, so entscheidet der Feldmarschall. Das bedeutet einen Fortschritt. Andererseits hielt man es für notwendig, die Bestimmung aufzunehmen: „item, es soll kein Knecht seinen Herrn oder Junker mutwillig trogen, noch sich ihm widersezig machen, viel weniger eine Büchsen oder Wehr über ihn rücken, bey Leibesstraffe“ (Ziff. 23—31).

Besondere Sorgfalt verlangt die Reiterbestallung auf dem Gebiete der Verwaltung, indem sie eine Reihe von Vorschriften gibt, die dem „Finanzen“ vorbeugen sollen, so z. B. wie es mit den Gebührenissen gehandhabt werden soll, wenn Leute wegen Krankheit, Gefangennahme oder Todes ausfallen. Bei allen Musterungen sollen die Obersten und Rittmeister zugegen sein (Ziff. 16—18, 38). Nicht weniger Gewicht wird auf die Disziplin gelegt. Man hält es für nötig, auf unbedingten Gehorsam und auf das Verbot eigenmächtiger Unternehmungen hinzuweisen. Zur Befestigung der Disziplin

wird das „alt Herkommen des löblichen Ritter- und Reutterrechts“ von neuem bestätigt und auch neu gefaßt. Es wird ausdrücklich für ein allgemein verbindliches Reichsgesetz erklärt, nicht etwa nur für das kaiserliche Heer und den kaiserlichen Hof. Urteile, die während eines Feldzuges ergangen sind, sollen abschriftlich der kaiserlichen und der kurmainzischen Kanzlei zur Aufbewahrung übersandt werden (Ziff. 39—42). Hieran schließt sich ein ernsthafter Appell gegen die im Heere eingerissenen Mißbräuche. Gottesfurcht, Ordnung und Gehorsam werden verlangt, auch der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes. Wer hiergegen lästert, wird bestraft. In allem sollen die Vorgesetzten ein gutes Beispiel geben „bey ihren höchsten Ehren und Pflichten“. Gewaltakte gegen die Bevölkerung haben zu unterbleiben. Unzüchtige Weiber haben im Heer nichts mehr zu suchen (Ziff. 43—46).

Was das soeben angeführte „Reutter-Recht“ anlangt, so erscheinen unter diesem Titel in der Hauptsache nur Verfahrensvorschriften. Das materielle Strafrecht ist dagegen mit in der Bestallung verarbeitet. Vielfach sind dies Gebots- oder Verbotsvorschriften, die sich in die Gestalt von Strafbestimmungen kleiden, doch kommen auch Gebote oder Verbote ohne ausdrückliche Strafbestimmung vor. Der Katalog der strafbaren Handlungen ist erweitert. Voran steht wiederum die Gotteslästerung. Ihr folgt als nächstes „das lächerliche, viehische Vollaufen“. Offiziere können dieserhalb ihres Postens entsetzt werden. Auf keinen Fall ist die Trunkenheit ein Strafausschließungs- oder Milderungsgrund, vielmehr soll der Läter schärfer, ja doppelt gestraft werden. Wer aus Trunkenheit die Pflichten vor dem Feinde versäumt, hat das Leben verwirkt. Sinnlose Trunkenheit führt zu sofortiger Verhaftung und zur Bestrafung nach Ermessen des Rittmeisters oder Obersten (Ziff. 47—52).

Bewaffneter Widerstand einzelner oder mehrerer gegen Vorgesetzte hat Bestrafung an Leib, Ehre und Gut nach Ermessen des Gerichts zur Folge. Verächtliche Worte gegen die Obrigkeit sind verboten. Meuterei zieht Todesstrafe nach sich. Verboten ist auch der Widerstand gegen die „Justitien“, nämlich Profossen, Rumormeister, Wagenmeister, „und andere derselben Diener“ (Ziff. 54—57). Verboten ist das Herumstreichen außerhalb des Truppenteils, auch das Verlassen des Lagers mit Pferden, besonders zwecks Fütterung bei Nacht. Gegen Fahnenflüchtige kann von jedem auf der Stelle die Waffe gebraucht werden. Wer zum Feinde übergelaufen ist, wird durch den Feldmarschall und das Gericht öffentlich zum Schelmen und unehelichen Mann gemacht und ausgerufen (Ziff. 59—63). Mit dem Feinde darf überhaupt nicht in Verbindung getreten, Fremde dürfen nicht in das Lager

gelassen werden (Ziff. 64—65). Verdächtige Personen und Wahrnehmungen sind anzuzeigen (Ziff. 88). Wachtvergehen werden schwer bestraft, besonders Trunkenheit auf Wache (Ziff. 72, 75—78).

An Ackergeräten, Mühlen, Backöfen, auch in Feindesland, hat sich niemand zu vergreifen, desgleichen nicht an Vorräten von Wein, Korn oder Mehl. Gegen Marktetender sowie auf dem Proviantplatz hat niemand Gewalt zu verüben. Vor dem Lager darf kein Proviant aufgekauft werden. Wer Vieh oder Proviant erbeutet hat, hat dies im Lager zum Verkauf zu stellen (Ziff. 69, 85, 86, 88). Auf eigene Faust darf niemand Beute machen, Brandschadungen vornehmen oder Brandschaden stiften, ebenso nicht einem andern dessen Beute oder Gefangene abnehmen (Ziff. 81, 83, 84). Auffallend sind überhaupt die vielen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Friedens innerhalb der Truppe: Verboten wird der tätliche Angriff innerhalb des Lagers, der Überfall im Zelt oder Quartier, das Zusammenrotten der Angehörigen verschiedener Nationen gegeneinander, das eigenmächtige Austragen aller Streitigkeiten (Ziff. 67, 68, 71, 73, 97).

Gegen die Bevölkerung soll man sich schonend verhalten. Alte Leute, Priester, Weiber und unmündige Kinder soll man nicht totschiagen, arme Leute auch in Feindesland nicht ausplündern (Ziff. 70, 93). Gegen „Untertanen und Verwandten“¹⁾ des Reichs darf überhaupt keine Gewalttat vorgenommen werden. Wer von ihnen etwas verlangt, muß es angemessen bezahlen. Andererseits sollen die Soldaten nicht übervorteilt werden. Ist der Sold ausgeblieben, weswegen niemand ungeduldig oder ungehorsam sein darf (Ziff. 105), so soll der Soldat „dem Wirt oder armen Mann“ Zettel oder „bekanntnuß“ für das inzwischen Empfangene geben und soll sich entsprechenden Abzug bei der nächsten Löhnung gefallen lassen. Es sollen dann die armen Leute „vermög der beschehenen abrechtung“²⁾ und abzugs“, vom Reich entschädigt werden (Ziff. 92). Was dagegen Gefangene und Beute anbetrifft, so bringt die Reutterbestallung nichts wesentlich Neues (Ziff. 94 bis 96). Sie schließt ab mit einigen Vorschriften allgemeiner oder organisatorischer Art.

So wird allgemein für den Fall von Verstößen gegen die Vorschriften der Bestallung, gegen anderes Kriegsrecht und Kriegsgebrauch sowie gegen Ehre und Pflicht die Möglichkeit der disziplinarischen Bestrafung durch Feldmarschall, Oberst oder Rittmeister, oder der gerichtlichen Verurteilung durch das Reutterrecht gegeben. Gestraft werden kann nach dieser allgemeinen Vorschrift an

¹⁾ „Verwandte“ hier im Sinne von Angehörigen einer befreundeten Macht. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Bd. XII S. 2121 f. ²⁾ D. h. Abrechnung. Grimm, Bd. I S. 89.

Leib, Ehre und Gut. Das bedeutet also Strafmöglichkeit auch dann, wenn keine besondere Strafandrohung der betreffenden Bestimmung beigefügt ist (Ziff. 98). Ist die Stelle des Feldmarschalls nicht besetzt, oder ist dieser abwesend, so beruft der Oberst für schwere Strafsachen aus Rittmeistern, Leutnants, Fähnrichen, nötigerweise auch aus Rottmeistern, eine Art von Standgericht, das nach der Bestallung und dem Reutterrecht zu richten hat. Deshalb soll auch immer die Stelle eines Profossen besetzt sein.

Wer in fremden Heeren dient, kann in „Irrungen und Ehrensachen“, die sich im Felde zwischen ihm und einem dem Reutterrecht Unterstellten zuge tragen haben, diesen vor dem Reutterrecht anklagen. Er muß sich aber für die Dauer des Rechtsstreits dem Feldmarschall und dem Feldobersten unterwerfen (Ziff. 102). Gegen Leute, die nach Vereinnahmung des Anrittsgeldes vor oder nach der Musterung verschwunden sind, kann in contumaciam verfahren werden (Ziff. 101). Verdächtige und übel beleumdete Personen sollen gar nicht erst eingestellt werden. Die Rittmeister sollen sorgfältig in der Auswahl sein (Ziff. 109—110).

Bei der ersten und jeder folgenden Musterung sollen die Artikel verlesen werden. Neben ihnen bleiben Gewohnheitsrecht und Kriegsgebrauch bestehen. Auch wegen ihrer Übertretung kann bestraft werden (Ziff. 106, 107—111). Von Interesse ist endlich die Vermahnung: „In dem allem sollen sich obgemeldte Obersten, Rittmeister und Reisigen halten, wie frommen redlichen Ritters, und anderen ehrlichen Kriegsleuten zustehet und gebüret, bey eines jeden trauen und glauben“ (Ziff. 103).

Der Verlesung der Artikel folgt die „Bestellung des Feldes und des Reutterrechts“. Hierunter ist die Bekanntgabe der disziplinaren und taktischen Anordnungen¹⁾ und die Verkündung, daß von jetzt ab Kriegsrecht gelte, zu verstehen. Dies geschieht unter feierlicher Ermahnung seitens des höchsten Befehlshabers, Treuschwur und Bekanntgabe der Namen der höheren Vorgesetzten. Die Einzelheiten sind hier nicht von Interesse. Dasselbe gilt von den Formvorschriften des Reutterrechts. Von Belang ist unter diesen in der Hauptsache die Besetzung des Gerichts durch den Feldmarschall, einen Oberst, drei Rittmeister, drei Leutnants, drei Fähnriche und drei Rottmeister. Ist der Hauffe stark genug oder handelt es sich um „Malefiz- und andere wichtige Ehrensachen“²⁾, so sollen außer mit Feldmarschall und Oberst das Gericht mit 24 Personen besetzt werden. Bei bürgerlichen Streitigkeiten kann sich der Feldmarschall vertreten lassen (Ziff. 2—5). In peinlichen und das Kriegs-

¹⁾ Fähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, Bd. 1 S. 328.

²⁾ Malefizsachen sind die von einem peinlichen Gericht abzurteilenden Verbrechen.

regiment betreffenden Sachen wirkt der Proföß mit. Die Bestimmungen der Carolina bleiben wie bisher neben den militärrechtlichen maßgebend (Ziff. 12—13).

Von Interesse ist es, daß in Malefiz- und Ehrensachen vor der Urteilsverkündung der Feldmarschall dem Feldoberst Bericht zu erstatten hat (Ziff. 15). Dieser kann die Strafe mindern oder mildern. Hier liegt der Keim zu den späteren Befugnissen des Gerichtsherrn, insbesondere der Bestätigung oder Nichtbestätigung des Urteils. Ein Recht der langen Spieße kennt die Reutterbestallung nicht, ein Zeichen für den Rückgang des genossenschaftlichen Aufbaus im Heere.

Die angeschlossenen „Artikel auff die teutschen Knecht“ bilden eine Erweiterung und Verbesserung des Rechts der Fußknechte in der Richtung der Reutterbestallung.

Fragt man sich nun, welche Wirkung die Gesetzgebung von 1570 auf die Besserung der Zustände im Heere gehabt hat, so ist offensichtlich der Erfolg ein negativer gewesen. Fronspersgers Werk ist 3 Jahre nach Erlaß der Gesetze erschienen, aber allerorten führt er weiter bewegliche Klagen über die Mißstände im Heer. Es ist bekannt, daß das Landsknechtstum in der Folgezeit tiefer und tiefer sank, je mehr die Wirren des 30jährigen Krieges um sich griffen. Man meint, daß es in diesem Kriege seinen Tiefpunkt erreicht habe¹⁾.

So ist es auch erklärlich, wenn zur Zeit der Türkenkriege in kriegswissenschaftlichen Schriften Vergleiche gezogen werden zwischen den Zuständen im deutschen und im türkischen Heer, um die Waffenerfolge der Türken zu erklären²⁾. Auch Fronspersger zieht einen solchen Vergleich in seinem Werk³⁾.

Unter der Überschrift „Die Türcken jetzt schier die besten Kriegßpleut“ schildert er die Überlegenheit der türkischen Soldaten über „die truzigen Franzosen, und die vollen starken Teutschen, weiter die scharffinnigen Italiener, dazu die spitzfündigen Hispanier“. Dabei sei der Türke schlechter bewaffnet und ausgerüstet. Wir Deutschen hätten „überschwendlich Waffen und gut Gewehr, brauchens aber fast under uns selbs, gegen dem Feind

¹⁾ Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres, S. 253 f.; Gansauge, Das brandenburg-preußische Kriegswesen, S. 23 f.

²⁾ Vgl. die Hinweise bei Zähns, Geschichte der Kriegswissenschaften Bd. 1, und zwar S. 481 auf die Kriegsordnung von Ott und Preuß, S. 523 auf das Kriegsbuch Markgraf Albrechts von Brandenburg, Ansbach und Bayreuth, S. 525 auf die Schriften des Johannes Aventinus (Turmayr) und Luthers „Bedenken vom Krieg wider den Türken“ und seine „Heerpredigt wider den Erbfeind der ganzen Christenheit“, S. 541 auf die Schrift des Venezianers Soranzo von 1600.

³⁾ Teil I S. 168 ff. ff. In Teil III seines Werks bringt er auch das dritte Buch Aventins sowie die in Anm. 2 genannten Schriften Luthers. (S. 300 ff., 330 ff., 342 ff.)

sind wir faull und voll oder verzagt“. Das hinge zusammen mit der Bezahlung: „Und obwol der Sold oder Zalung gewiß, so ist der Betrug unnd Finanz gegen den armen Knechten vil größer under den Hofchen übertretern, haßt oder bißt kein Kroet der andern die Augen auß“. Ordnung und Geseß der Türken übertreffe die der Deutschen wie die Sonne den Mondschein. Daher seien die Türken bessere Soldaten. Sie seien ihren Hauptleuten ganz und gar gehorsam. Kämen sie aber vor den Feind, so gingen sie „mit allen freuden biß in den Tod hineyn“. Sie seien im Essen mäßig und tranken gar keinen Wein. Unter ihnen sei große Einigkeit. Es werde nicht Gott gelästert, nicht gespielt, nicht gebalgt, auch hätten sie weder Huren noch Buben noch Troß wie die Deutschen. Sie seien stets „zu der Wehr gericht“. Die geringste Übertretung werde mit Leib und Leben bestraft. Fronspurger gibt als Erklärung für diese Überlegenheit in erster Linie die Tatsache, daß die Türken „mehr nach Ehr denn die Deutschen“ kämpften. Außerdem seien sie einfacher in ihren Ansprüchen, auch was die Kleidung betreffe. Vor allem aber erhalte das türkische Heer, das zu zehntausenden „Sanitzehern“ (Sanitscharen) zähle, eine ausgezeichnete Ausbildung für den Krieg zu Pferde oder zu Fuß. Der Ersatz vollziehe sich in der Weise, daß der Sultan Hunderte von „geschickten Personen“ allein darum erhalte, daß sie in seinen Ländern herumziehen und den Eltern die tauglichsten Kinder nehmen, gleich als gehörten sie ihm „zu einem Zehenden“. So brächten sie jährlich viel Tausende zusammen, die sie in jungen Jahren in Wehr und Waffen übten, um alsdann sie mit Aussicht auf spätere Beförderung unter Kapitänen in Truppenteile zusammenzufassen. So werde ein waffengeübtes und sittenstrenges Geschlecht von jungen Kriegern bei den Türken erzogen¹⁾.

¹⁾ Teil I S. 170 N. — Fronspurger, dessen Angaben über das türkische Militärwesen übrigens nicht genau den geschichtlichen Feststellungen entsprechen, geht hierbei mit den anderen Nationen schwer ins Gericht, voran mit den Deutschen. „Da sieht man nichts als fressen, sauffen, spielen, balgen, Huren und Buben leben treiben, das kein wunder were, die Welt gieng unter: Denn es ist schier kein Landsknecht mehr, er wil ein eigene Hur und Buben, darzu auch wol ein Pferd, Han unnd Hund haben, welchs alles ein größern Zeug an Profiandt, denn mit dem rechten Hauffen, erfordert. Zu dem solche in der Feindt und Freund landt mehr schaden und verhinderung denn nutzen mit sich bringen. Und ob wol der Hispanier voller listigkeit spielt, und stilt aber darneben was im wergen mag, der Talliener kunst und Weißheit, beut, taubet und stiel, desgleichen d' Unger mörd und plündert alles zu hand, bei dem Böhem ist auch weder stele, liegen noch triege ein schand, d' Polack thut auch solchs mit, un finanßt, der Walch hilfft auch hinzu, thut darneben Huren oder Buben leben treiben, der Frantzosiß leßt solchs auch nit, singt unnd springt, darneben der Engelländer ist faul hoffiert, sauffet und spielt auch darzu, die Dennen unnd Schotten heillosieren und schlemmen, oder haben sonst kein fried, doch wil ich solches nur auff diejenigen, so es betrifft, gedeutet haben, denn man findt unter oberzelten Nationen viel reblicher Leut, wie man mehr durch auß pfllegt zu sagen.“

Daß das Beispiel der Türken für die weitere Ausgestaltung des Kriegswesens in Deutschland von maßgebendem Einfluß gewesen, insbesondere die spätere allgemeine Wehrpflicht hierauf zurückzuführen wäre, läßt sich nicht nachweisen. Ein Recht auf Heeresfolge, wie es später in der allgemeinen Wehrpflicht feste Formen angenommen hat, hat in Deutschland auch während der Söldnerzeit als Recht niemals zu bestehen aufgehört. In der Zeit aber, in der sich die allgemeine Wehrpflicht aus ihrer unmittelbaren Vorgängerin, der Kantonpflicht, entwickelte, gingen die türkischen Janitscharen ihrem unrühmlichen Ende entgegen, das in der Empörung und Auflösung von 1826 bestand.

Kapitel II.

Das brandenburgische Heerwesen bis zum Regierungsantritt des Großen Kurfürsten¹⁾.

Es muß auffallen, daß bereits seit dem 15. Jahrhundert der Ruf der brandenburgischen Truppen ein besserer ist, als der der anderen Kontingente

¹⁾ Niccolo Machiavelli, *Liber del arte della guerra*, 1521, Deutsch von Johann Siegler, Karlsruhe (Gross) 1833 (Wehrtreisbücherei Breslau D a 355 I); E. Daniel Schneider, *De Jure Sequelae vulgo Folge oder Zug*, Dissertation Halle 1668; Jakob Moser, *Von der teutschen Reichsstände Landen*, 1769; Alhasver Gritsch, *Traktatus de Jure Iustrationis et sequelae, Hujusque Variis Speciebus Per Germaniam Usitatis*. Von Reiß u. Folge. Numburg 1670; Veit Ludwig von Sedendorff, *Der Teutsche Fürstenstaat*, 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1670; Siegismund Richard Jauchius, *Dissertatio de Equis Publicis*, Von Ritter- und Postpferden, Jena 1673; Johann Wolfgang Textor, *Dissertatio exhibens armatum principem seu jus sequelae*, Heidelberg 1678; Alexander Peyer im Hof, *De patrocinio militari quod vulgo Salva Guardia vocatur. Exercitatio juridica* (Praes. Sebastian Tesch), Basel 1692 (Univ. Bibl. Basel, Diff. 229 Nr. 10); Philipp Reinhardt Vitriarius, *Institutiones Juris Publici*, Gotha 1699; Johann Christian Schramm, *De salgamo, vom Servis der Soldaten*, Dissertation Jena 1696 (Im Schrifttum zum Teil falsch zitiert nach dem Namen Wildvogel. Dieses war der damalige Rektor der Universität); Christian Otto Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum Continuatio Prima*, Berlin 1744; Johann Jakob Mascovius, *Principia Juris publici*, Leipzig 1759; Joachim Wohlmann, *De Immunitate Metatica*. Von Einquartierungs-Freyheit, Dissertation Helmstedt 1778; König, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin. Teil I, Berlin 1792; Ludwig von Baczko, *Geschichte Preußens*, Königsberg 1798; Christian August Ludwig Klaproth und Karl Wilhelm Cosmar, *Der königlich-preussische und kurfürstlich brandenburgische wirkliche Geheime Rat*, Berlin 1805; v. Raumer, *Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im 15. Jhrh.*, bei Leopold von Ledebur, *Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates*, Bd. I, Berlin, Posen und Bromberg 1830, S. 254 ff.; E. Fidicin, *Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin* Bd. I—V, Berlin 1837—42; H. von Gansauge, *Das brandenburg-preussische Kriegswesen*, Berlin, Posen und Bromberg 1839; N. de L'homme de Courbiere, *Die brandenburg-preussische Militärverwaltung*, Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie Bd. V, Berlin 1858; Max Jähns, *Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches*, Preussische Jahrbücher Bd. 39, 1877, Bd. 40, 1877; Droysen, *Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des 30jährigen Krieges*, Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge, 4. Jahrgang 1875; Conrad Bornhak, *Geschichte des Preussischen Verwaltungsrechts*, Berlin 1884—86; Adolf Stözel, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung*, Berlin 1888 S. 294 ff.; Max Jähns, *Geschichte der Kriegswissenschaften*, München und Leipzig 1889 ff.; Friedrich

des Reiches. Schon 1478, zu Beginn des Feldzuges gegen Herzog Bogislaw den Zehnten von Pommern, hatte Albrecht Achill Kriegsartikel erlassen¹⁾. Sie enthalten zwar nur verhältnismäßig wenig Strafandrohungen, indem stillschweigend angenommen wird, daß das Gemeine Strafrecht auch für die Soldaten gelten solle. So soll „als Raubes Recht ist“ bestraft werden, wenn jemand sich gegenüber denen vergeht, die ihn dem Heere zuführen. Ferner wird Rumor, d. h. Lärm und Aufruhr, sowie Diebstahl unter Strafe gestellt. Alles übrige sind Bestimmungen für den Lagerdienst, die keine besonderen Strafandrohungen enthalten. Berücksichtigt man dies und außerdem noch den geringen Erfolg, den der Erlaß von Kriegsartikeln mit vielen Strafandrohungen im Reichsheer hatte, so wird man Gansauge²⁾ unbedingt beipflichten müssen, wenn er die Gründe für die bessere Disziplin des brandenburgischen Heeres darin sucht, daß die Kurfürsten für die Verpflegung der gesamten Truppen besser sorgten und den Söldnern ihre Kompetenzen pünktlicher auszahlten, als es in den übrigen Heeren geschah, wo man die feierlichen Versprechungen nicht hielt und die Soldaten nach der Entlassung dem Elend preisgab. Daß der brandenburgische Staat dies vermochte, wird wiederum als eine Folge besserer Finanzwirtschaft angesehen. Auch dies mag im Vergleich zu anderen Staaten und im ganzen gesehen als zutreffend erscheinen, wenngleich die Ergebnisse der brandenburgischen Finanzwirtschaft unter den einzelnen Herrschern begreiflicherweise verschieden waren. Wenn z. B. unter Friedrich II. und Albrecht Achill infolge der Einführung der

Freiherr von Schroetter, Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 11 Heft 5, Leipzig 1892; Christian Krollmann, Die Begründung des Defensionswerks im Herzogtum Preußen, Berlin, 1904; derselbe, das Defensionswerk im Herzogtum Preußen unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm, Königsberg 1933; Conrad Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903; Otto Hinke, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, Festgabe für Carl Zeumer Weimar 1910; Ottomar Frh. v. d. Osten-Sacken, Preußens Heer, Berlin 1911; Kurt Jany, Geschichte der königlich Preussischen Armee Bd. I, Berlin 1928; Burkhardt von Bonin, Der kurbrandenburgische Kriegsrat, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. 25, 1913; Karl Linnebach, Deutsche Heeresgeschichte, Hamburg 1935; v. Cochenhausen, Schöpfer und Gestalter der Wehrkraft, Berlin 1935; W. Becker, Die Entwicklung der Heeresverwaltung in Brandenburg Preußen bis zum Beginn des 18. Jahrh., Zeitschrift für die Heeresverwaltung 1937 Heft 3 S. 109 ff., Heft 4 S. 153 ff.

¹⁾ Mitgeteilt aus einem geschriebenen Codex im Kurmärktischen Lehnarchiv von v. Mauer im Allgemeinen Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates von L. v. Ledebur Bd. I 1830 S. 260 ff.

²⁾ A. a. O. S. 23 ff., 5; vgl. Georg Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II § 198 S. 32.

Bierzise (1467) und des Warenzolles (1472) ein merklicher Aufschwung einsetzte, so folgte später unter Joachim II. bekanntlich ein erheblicher Rückgang.

Diese Betrachtung reicht allerdings zurück bis in eine Zeit, zu der sich in der Mark Brandenburg erst ganz allmählich das Söldnertum anbahnte¹⁾. Im 15. Jahrhundert lag die Aufbringung der Wehrmacht bekanntlich vorwiegend dem Adel und den Städten ob. Der Adel stellte die gepanzerten Lanzenritter, die von Knechten begleitet waren, die Städte stellten in der Hauptsache Fußvolk, letzteres nach einem damals noch üblichen Sprachgebrauch vielfach als Trabanten bezeichnet, und daneben eine im Verhältnis geringe Anzahl von Reitern. Ferner mußten Rüstwagen von den Städten wie auch den Landgemeinden gestellt werden. Zum Arbeitsdienst wurden die Bauern herangezogen. Die Ritterschaft erhielt Verpflegung und Pferdefutter vom Markgrafen, die städtische Mannschaft von den Städten.

In der Art der Gestellung von Mannschaften durch die Städte tritt allmählich ein Wandel ein. In einem aufschlußreichen, allerdings schwer lesbaren Reinkonzept vom Jahre 1489²⁾, in dem Johann Cicero seine Anforderungen an die Städte stellt, erklärt er eingangs, er habe sich mit Berlin und Cöln „vertragen“, daß sie die Trabanten, deren Gestellung er ihnen diesmal auferlegt habe, selbst besoldeten, und zwar wöchentlich mit einem halben Gulden rheinisch für „Kost und all Ausrichtung“, dazu Ersatz des Schadens, den sie vor dem Feinde an ihrem Geräte nehmen. Der Kurfürst rechnet dazu auf je 12 Trabanten einen „beschlagen Rüstwagen“ mit vier Wagenpferden³⁾. Hierfür werden zwei Gulden wöchentlich auf den Wagen festgesetzt.

Es muß auffallen, daß die Besoldung der städtischen Mannschaften hier noch durch einen besonderen Akt mit Berlin und Cöln vereinbart worden ist, während doch von Hause aus die Städte selber für ihre Mannschaften zu sorgen hatten. In der Urkunde heißt es weiter, falls die Städte ihr Kontingent an Fußknechten schickten und besoldeten, könnten sie ihre Fußknechte zu Hause behalten; wenn nicht, sollten sie sie wie befohlen schicken. Auch dies ist auffallend. Es kann nur so erklärt werden, daß der Kurfürst

¹⁾ Jany, Geschichte der königlich Preussischen Armee Bd. 1 S. 2 ff.; v. d. Osten-Sacken, Preussens Heer Bd. I S. 1 ff. — Anschläge der kurfürstlichen Regierung über die von Prälaten, Adel und Städten zu stellenden Mannschaften aus der Zeit Albrecht Achills bringt v. Raumer a. a. O. S. 254 ff. Weitere Nachweise bei Jany S. 4 f.

²⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 24 B 1 a 1. Wortlaut im Anhang S. 2. Das Datum ist nicht angegeben, sondern nur die Jahreszahl.

³⁾ Die große Anzahl von Wagen ist in jener Zeit nichts Ungewöhnliches. Sie erklärt sich aus dem Bedarf für die Wagenburgen im Söldnerheer, aber nicht minder aus dem Bedürfnis nach Transportmitteln für Kriegsbeute.

damit einverstanden sei, wenn die Städte geworbene Söldner schicken. Dann könnten sie ihre eigenen Mannschaften, die Bürger, zu Hause behalten. Die Besonderheit liegt also in der Entsendung von Söldnern, nicht in der Bezahlung der Streitkräfte. Es bestätigt sich darin zugleich, daß die Städte damals bereits über Söldner in nicht geringem Umfange verfügten.

Aus demselben Dokument geht aber auch die Verwendung von geworbenen Söldnern durch den Kurfürsten unmittelbar hervor. In einem angefügten Schreiben an „Hans Pannewitz zu Katlow gelesen“ fordert der Kurfürst diesen auf, seine Fußknechte zu fragen, wieviel von ihnen dem Kurfürsten dienen wollen, und aus diesen die 100 Rüstigsten auszusuchen. Sie sollen einstweilen gemustert und auch zum Dienst herangezogen werden, doch soll noch nichts Endgültiges vereinbart werden. Den Abschluß des Dokuments bildet ein Konzept mit dem Verzeichnis der von den einzelnen Städten zu stellenden Kontingente.

Das alles ist aus der Entwicklung der Verhältnisse heraus erklärlich. Der Grundgedanke der ursprünglichen Heeresverfassung war die Landesverteidigung gewesen. So heißt es ausdrücklich in einer Ausschreibung von 1523: „Beyde Städte, Berlin und Cöln an der Spree, seint mit ihren kleinen in ihrer Sprach ¹⁾ gehörenden Stetten churf. gn. zu Brand. Ihrem gnedigsten Herrn zum Kriege und Feldzug Im Lande zu schicken u. auszurichten schuldigt“ ²⁾. Es mußten sich also mit der Zeit Schwierigkeiten ergeben bei Unternehmungen auf weitere Entfernung und für den Dienst

¹⁾ D. h. Abhängigkeit.

²⁾ Berliner Stadtarchiv, Copiarium Bd. III S. 30. Die Aufstellung lautet auf:
600 Mahnen zu Fuß als

200	„	Berlin
100	„	Cöln a. d. Spree
83	„	Bernow
50	„	Neustadt Eberswalde
42	„	Straußberg
38	„	Briezen
43	„	Mittenwalde
20	„	Trebbin
8	„	Cöpenik
6	„	Bögow
4	„	Liebenwalde
6	„	Oberbergk.

Mehr sind obgenante Stedte semplichen I Churf. Gn. Iren gnädigsten Herrn zum feld außzurichten schuldigt.

30	Reyfige	Pferde als
10	„	„ Berlin,
5	„	„ Cöln usw.

mit der Waffe auf längere Dauer. Das städtische Erwerbsleben der zum Heeresdienst gestellten Bürger litt darunter. Die Annahme und Gestellung von Söldnern durch die Städte bildete einen Ausweg. Die Ausbildung mit der Waffe war den Bürgern eine unbequeme Last. Im weiteren Verlauf wurden ihnen selbst die wenigen Stunden der Ausbildung, nur einmal in der Woche, zuviel. So schrieb am 11. November 1610 der Kurfürst Johann Sigismund an die Geheimen Räte, der Generaloberst Graf Solms und andere Befehlshaber hätten berichtet: „Wesgestaltdt bei der Bürgerschaft in unseren Residenz=Städten Berlin vnnnd Cöln an der Spree, wan sie zu der wohlmeinendt Ihnen selbstem zum Besten angestellten Uebung des Trillens bescheiden würden, gang keine Folge anigo mehr vorhanden, dan sie nicht allein in geringer Anzahl zur stedt kehmen, Sondern sich auch insgemein oft widersegllich und vnartig erzeigen thedten, daß sie die Beuelichhaber in solcher gestaltdt ferner ohne Ihrenn Schemff vndt nachrede nichts vorzustellen gewrabeten“. Die Räte von Berlin und Cölln sollen angehalten werden, die Mißstände zu beseitigen. Am 17. desselben Monats ergeht als Antwort an den Kurfürsten der Bericht, die Bürger beklagten sich, daß die Exerzitionen mit großer Versäumnis für sie verbunden seien, außerdem sollten sie noch die Wehren bezahlen. Auch bedrohten die Kapitäne sie mit Geldstrafe. Ferner hätten sich etliche beim Drillen den Tod geholt oder seien lahm geworden, „wie es auch mit dem Schießen sehr gefährlich, indeme etliche schwangere Weiber aus Erschrecknuß gestorben oder doch tothbare Kinder zur Welt brachten“¹⁾.

Das alles zeugt nicht gerade von kriegerischem Geist. Aber auch die Waffenübungen innerhalb der Bürgerschaft scheinen nicht übermäßig hoch eingeschätzt worden zu sein. In einem Schützenprivilegium vom Tage Mariae Magdalenaee 1568, das Kurfürst Joachim II. den Berliner Bürgern verlieh, wird beachtlicherweise der Wehrgedanke gar nicht erwähnt. Das Privileg betrachtet vielmehr das Vogelschießen als einen ritterlichen Brauch, der auch auf dem Lande gepflegt werde, und zu guten Sitten beitrage. Dem Schützenkönig wird Steuerfreiheit zugesagt²⁾.

Eigentümlich ist nun in dieser Übergangszeit zum Söldnertum das Verhältnis zwischen Landesherrn und wehrfähigen Bürgern, wenn man berücksichtigt, welch starken Anteil die Stände (Adel, Geistlichkeit, Städte) an der

¹⁾ Berliner Stadtarchiv, Copiarium Vol. III Blatt 94 R. 95 R. Als Verfasser des Berichts vom 17. 11., der keine Unterschrift trägt, erscheinen „Nidel von Köckerisch und ich“. Man kann annehmen, daß der Bericht von Lamprecht Dießelmeier stammt.

²⁾ Berliner Stadtarchiv, Copiarium Vol. III Blatt 303 R. ff.

Staatsgewalt besaßen, ehe sich die absolute Macht des Landesherrn durchgesetzt hatte. Man müßte annehmen, daß Beziehungen auf dem Gebiete der Stellung von Mannschaften nur zwischen dem Landesherrn und den gestellungspflichtigen Ständen bestanden hätten. Aber schon der obige Schriftwechsel zeigt, daß der einzelne Wehrfähige in der Stadt auch unmittelbar von der landesherrlichen Staatsgewalt erfaßt wurde. Dies unmittelbare Eingreifen zeigt sich in den mannigfachsten Verwaltungsmaßnahmen. So heißt es in Joachims I. Polizeiordnung der Städte von 1515 unter Ziffer 6 Abs. 27: „Wir wollen auch in ernster Meinung, daß ein jeglicher seinen Harnisch, lange Röhre und Wehren rüstig halte, und allezeit zur Wehr geschicket sey, er sey [denn] Bürgermeister, der zu 14 Tage brauet, sein eigen Harnisch im Hause haben soll“¹⁾.

Hierhin gehören auch die zahlreichen, meist als Aufgebot bezeichneten Vermahnungen, sich zum Kriegsdienst bereit zu halten²⁾. Eingeleitet werden sie meistens mit einer Begründung, die oft nur kurz ist, aber auch sehr lang gehalten sein kann. So heißt es in einem Aufgebot von 1535: „Da die läufft gar geschwinde und sorglich sein“, ähnlich 1541 „nachdem iziger Zeit di leufft alenthalben geschwind und sorglich“. Im Aufgebot vom 16. August 1594 weist Johann Georg eindringlich auf die Türkengefahr hin, in dem vom 12. Januar 1599 bemerkt Joachim Friedrich: „Da unsere Mitreichsstände in offener Werbung und Rüstung stehen“. Ein bestimmtes Schema für die Aufgebote läßt sich nicht nachweisen, vielmehr kommt es in erster Linie darauf an, an wen die Aufforderung gerichtet ist. So wendet sich ein Aufgebot von Sonnabend nach Laurentii 1567 an alle Musterer. Sie sollen Musterungen vornehmen, damit die Leute „in guter Bereitschaft sitzen“. Verschiedene Aufgebote, so die vom 5. Februar 1576 und 14. Februar 1588 sind gerichtet „an die beschlossenen vom Adel“, d. h. die Burggesessenen³⁾. Gleichzeitig ergeht unter dem 14. Februar 1588 ein Aufgebot an die Städte. Das Aufgebot Johann Georgs vom 16. August 1594 richtet sich dagegen an alle Lehnsleute und Untertanen; das vom 12. Januar 1599 unter stärkerer Betonung an „unsere Lehnsleute und Untertanen auf dem Lande und in

¹⁾ „Kurfürst Joachims Policeyordnung der Städte Mittwoch nach Divisionis Apostolorum 1515“, Mhlus, Bd. VI, Nachlese zu Teil VI S. 3 ff. Nach Abs. 29 soll auch der Rat die Befestigungsanlagen in Ordnung halten.

²⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 24 F. 1 Fasc. 1. Hierin Konzepte von Aufgeboten von 1535, 1541, 1547, 1551, 1567, 1570, 1576, 1588, 1592; Kopien 1563, 1576; Ausfertigungen in Handschrift 1546, 1588; Ausfertigungen im Druck 1594, 1598, 1599, 1604.

³⁾ Grimm (Bd. 1 S. 1580) führt als regelmäßige Form „die beschloßten Herren und Junker“ an. — Als Gegensatz findet sich in den Aufgeboten die Bezeichnung „unbeschlossene vom Adel“ Bl. 35 ff. des vorbezeichneten Aktenstücks).

den Stetten, wes Standes sie sein“, ein Aufgebot vom 12. November 1598 an „Bürgermeister, Rathmannen, ganze gemeine Bürgerschaft, beneben die sembtlichen Einwohner“. Ein Aufgebot vom 4. Mai 1633¹⁾ wendet sich an „allen und jeden unsern Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Bürgermeistern, Rathmannen und gemeinen Bürgerschafften in den Städten, und insgemein alle unsere Lehneute und Untertanen“²⁾.

Hieraus ergeben sich wichtige Hinweise darauf, zwischen wem hier Recht und Pflicht besteht. Denn obwohl sich die Anforderungen auf Bestellung von Mannschaften und Pferden an die Lehnssträger und die Städte, nicht also direkt an die Masse der Untertanen richtet, so kann nach dem obigen doch schon jetzt gesagt werden, daß neben den Pflichten dieser vermittelnden Instanzen eine unmittelbare Dienstpflcht der Untertanen bestanden hat. Die landesherrliche Gewalt wirkte sich also auch gegen den einzelnen Wehrfähigen aus, nur die Durchführung der Bestellungsplcht überließ man Städten und Ständen.

Das tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn man den Inhalt der Aufgebote darauffhin prüft. Zumeist ergeht die Mahnung, „sich bereit zu halten“, und zwar wie es z. B. in dem Aufgebot vom 12. November 1598 heißt, „mit guten Pferden, Knechten, Harnischen, Büchsen, Gewehren, Heerwagen, Gezelten, Schupffen und Spaten sambt nottürftiegen Profiant und anderem was mehr zum Kriege und Feldtzuge gehört“. Die Beschaffung dieser Gegenstände ist aber zum großen Teile Sache des einzelnen Mannes.

In gleichem Sinne kündigt Joachim Friedrich im Aufgebot vom 12. Januar 1599 eine Musterung darüber an, wie sich die Ritterschafft mit Pferden, Knechten und Rüstungen und das Fußvolk in den Städten mit Harnischen, Spießsen, Büchsen und anderen Armaturen zu versehen habe. Er macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß jeder „täglich und stündlich nicht allein zur Musterung, sondern auch zum auff- und fortzuge bereit und gefaßt zu sein“ habe. Auch die Städter mußten bei der Musterung damit rechnen, daß sie gleich dablleben. Das alles betrifft also wieder auch den einzelnen Mann. Jeder Zweifel an dessen unmittelbarer Verpflichtung aber wird behoben, indem nicht nur an die Würdenträger, sondern auch an „die ge-

¹⁾ Fidicin, Bd. IV S. 404 ff.

²⁾ Weitere Aufgebote finden sich bei Mylius L. 3 Abt. 2, so 1530 Aufgebot der gesamten Ritterschafft gegen die Türken (S. 1), 1541 allgemeines Aufgebot gegen die Türkengefahr (S. 1), 1586 allgemeines Aufgebot zur Kriegsrüstung gegen das Papsttum (S. 5), 1587 desgl. gegen Spanien (S. 7), 1592 desgl. gegen die Türken (S. 7), 1594 desgl. gegen die Tartaren (S. 9) usw.

meinen Bürgerſchaften in den Städten und inſgemein alle unfere Lehnleute und Untertanen“ gerichteten Aufgebot vom 4. Mai 1633 Abſ. 4: „Und befehlen danach Euch allen und jeden, die Ihr Uns zur Leiſtung von Roß und Mannſchaften verpflichtet und verbunden ſeyn, wie auch andern unſerer Lande Eingefessenen, hiemit in Gnaden, und zugleich mit beſonderem Ernst, daß ihr nicht allein die ſchuldige taugliche Pferde und Rüſtwägen zur Handt habet, ſondern Euch auff dem Lande, ſo Starck Ihr ſonſt immer werden könnet, in den Städten aber Mann bey Mann gefaßt machet, und mit Geſinde, Rüſtungen, Piſtolen, Mußqueten und andern Gewehren alſo verſehet, daß Wir Eurer zu jederer Stunde mechtig ſeyn . . .“¹⁾ Noch deutlicher faßt kommt dieſe allgemeine Wehrpflicht zum Ausdruck im Wortlaut eines Aufgebots vom 24. Juni 1623²⁾: „. . . haben wir dero wegen keinen umgang gehabt, nach dem Exempel etlicher benachbarten, die auß ebenmäßigen Urſachen über ihr habendes geworbenes Kriegsvolk, nichts deſtominder, auch alle des landes Einwohner, Mann bey Mann, ſich zum zuzuge, auffß erſte fernere anmahnungſchreiben fertig zu halten, Auffgebot und verwarnet: auch dergleichen zu thun, und alle und jede, Uns Anverwandte Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft, Beamten, Bürger und Bauren, auch auffzubieten, damit ſie ſich auffß beſte als ſie können, und mögen, außſtaffirten, und rüſteten, und ſo bald wir ſie weiter, durch Patenten, oder in was weiße, es dann geſchehen möchte, auffoddern ließen, Nachts oder Tags uns an Ort und ſtellen, die wir ihnen benennen werden, ſo ſtarck ein jeder, zu Roſſe oder zu fuße, auffkommen kan: zuziehen, und daſelbſten, neben ſt dem geworbenen, auch anderem Kriegsvolck, ſo wir uns vom Ehraiße, auch anderen Erbvereinigten, und benachbarten Fürſten, zu erlangen, gänglich, und vor gewiſſe verſehen“.

Um den Aufgeboten mehr Nachdruck zu verleihen, wird vielfach den Lehnsleuten der Verluſt der Lehen, den Städten der Verluſt ihrer Gerechtigkeiten, Privilegien und Freiheiten angedroht³⁾. Hierdurch wird zu-

¹⁾ Fidein, Bd. IV S. 405 f. In einem kurfürſtlichen Mandat an die Städte Berlin und Eßlin vom 1. Oktober 1656 (Berliner Stadtarchiv Handſchriften 1098) heißt es „wegen der Nachrichten aus Polen“: „alß befehlen wir auch hiermit gnädigſt und ernſtlich in unſeren auch anvertrauten Städten die Anſtellung unverzüglich zu machen, daß nicht allein die bürgere undt einwohnere mit ihren gewehren in guter Bereitſchaft allen beſorgenden Einfall zu widerſtehen ſich gefaßt halten, ſondern auch die zerfallenen Graben geräumt und die Stadtthore und andere ohrte, da es nötigk, ſo tages als nachts genugſam beſetzt und bewachet werden mögen.“ ²⁾ Mylius, Teil VI S. 360.

³⁾ Beſonders deutlich im Aufgebot vom 12. Januar 1599 (Geh. Staatsarchiv Rep. 24

gleich ein starker Druck auf jeden einzelnen Wehrfähigen ausgeübt, denn der Rat einer Stadt wird besorgt sein, deren Rechte zu erhalten, wie die Lehnsleute ihre Güter und Lehen. Aber auch andere Mittel werden angewendet. So erläßt der Kurfürst am 21. Dezember 1626 ein Edikt, in dem er jedermann zur Landesverteidigung aufruft, den Säumigen Strafe androht und örtliche Kommandos zwecks Aushebung von Pferden und Musterung von Mannschaften zurückläßt¹⁾.

Hand in Hand mit den Aufgeboten geht das in jener Zeit allgemein übliche, immer wiederkehrende Verbot, fremde Kriegsdienste anzunehmen. Dies hatte seine besondere Bedeutung wegen der Gepflogenheit der jüngeren und nicht besitzenden Mitglieder adliger Häuser, in fremde Dienste zu treten. Auch hier wird vielfach der Verlust der Lehen angedroht²⁾.

Unmittelbare Beziehungen zwischen Landesherrn und Wehrpflichtigen werden ferner geschaffen durch die regelmäßig wiederkehrenden Musterungen, die oben bereits verschiedentlich erwähnt worden sind. In den Städten handelt es sich hierbei entweder um die Feststellung des der einzelnen Stadt

F. 1 Fasc. 1). Als Entschuldigung gilt hier nur „Verhinderung durch Gottes Gewalt“. Vgl. ferner bei Mylius Teil VI S. 310 „Aufgeboth daß sich ein jeder gefaßt halte bei Verlust der Lehen . . .“ vom 24. Juni 1623. — Von Interesse ist es, wenn Georg Wilhelm im Aufgebot vom 4. Mai 1633 Abs. 7 (Fidicin IV S. 406) „den Seumigen und Widerfähigen“ neben seiner „schweren Animadversion“ auch „bey ihren Mitgliedern verweisslichen Auffruch (Vorwurf) und Schimpf“ in Aussicht stellt. ¹⁾ Mylius, Teil III S. 14.

²⁾ In einem Gesuch der Ratmannen zu Berlin und Cölln an den Kurfürsten vom 15. Februar 1539 berichten diese, daß sie das Aufgebot, wonach sich niemand außerhalb des Landes zu Diensten stellen sollte, bekanntgegeben haben (Fidicin, Bd. 2 S. 336). Im Edikt Joachims I. von 1542 werden die Lehnsleute angehalten, sich fremder Dienste bei Verlust der Lehen zu enthalten, ferner zur Musterung gegen Öftern sich bereitzuhalten. (Druckexemplar in den Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 24 S. 1 Fasc. 1.) Vgl. ferner das Aufgebot von 1541 (Mylius, Teil III Abtlg. 2 S. 1). In dem Patent „daß keiner ohne Bewilligung in fremde Dienste trete, bei Verlust der Lehen“ von 1587 (Mylius, Bd. VI S. 123) heißt es besonders eindringlich: „und ist nochmalen unser ganz ernstlicher Befehl: Es wollen sich die vom Adel und andere, die sich zu Kriegeszügen gebrauchen zu lassen pflegen, durch niemand zu einiger ausländischen Bestellung, sie betreffe auch weme sie wolle, bereden lassen, sondern gehorsamlich erinnern, daß ihnen in diesen sorglichen leufften, aus Gottes gebot, und ihren Eiden und pflichten nach, vielmehr gebührt, sich zu beschüzung ihres eigenen Vaterlandes mit ihren Knechten, Pferden und Rüstung, einheimisch zuhalten, dann umb eines geringen nuze willen, ihr leib und leben unter fremden Nationen in die schank zu schlagen“. Vgl. ferner das Patent, daß „ein jeder in Bereitschaft sitze, auch in keine fremde Dienste trete bei Verlust der Lehen . . .“ von 1589. (Das. S. 126.) Ähnlich das Patent, „daß Vasalli bey Verlust der Lehen nicht außer Landes dienen, zum Dienst gefaßt seyn und auf Erfordern nicht allein wie sie zu dienen schuldig, sondern so stark als sie auskommen können, erscheinen sollen“ von 1590 (das. S. 126). Ferner „Avokatorium derer, die sich in fremde Kriegesbestellung eingelassen, bei Verlust der Lehen“ von 1621 (das. S. 307).

aufgelegten Kontingentes, das sich ändern kann, oder um eine Feststellung dessen, was überhaupt von wehrfähigen Mannschaften vorhanden ist. Daneben wird der Bestand an Waffen geprüft. Die vom Kurfürsten angestellten Musterer haben zugleich die Ausbildung der Mannschaften in den Städten zu überwachen. Für den Ernstfall sind sie als Offiziere der ihrer Musterung unterstellten Mannschaften, gegebenenfalls auch der hinzutretenden Söldner auszuweisen. Ihre Stellung ist gleichzeitig die eines fürstlichen Dieners, also des späteren Staatsbeamten, und eines Offiziers. So wird am 24. Dezember 1521 Hans Medler bestellt „zu Diener und einen Capiten über das Fußvolck unserer Stette Berlin und Cöln, samt den anderen und kleinen Stetten in Ir Sprach¹⁾ gehörend die zu mustern . . .“²⁾. Sein Pflichtenkreis ist aber nicht genau begrenzt, er hat zu tun, wozu ihn der Kurfürst gebrauchen will. Neben den von diesem angeordneten Musterungen in den Städten kommt seine beratende Tätigkeit bei Befestigungsbauten in Betracht, im Ernstfalle aber seine Verwendung im Felde oder im Besatzungsdienst. Hierbei soll er „zu der zeit sein folk, so woll als ander frembde haben“, d. h. die hinzutretenden Söldnertruppen. Die Anstellung erfolgt auf 6 Jahre. Die Gegenleistungen bestehen in Geldbeträgen, darunter jährlich 24 Gulden, die die Städte aufzubringen haben, und in Naturalien, wie Verpflegung und Pferdefutter am kurfürstlichen Hof, sowie in jährlich 2 Hoffleibern³⁾. Ähnlich wird 1574 Hans Kesten bestellt zum „Capitän, Diener und Musterer über das Fußvolck unserer Stadt Stendal und anderer unserer umbliegenden Stete in der Altmark und in ihrer Sprach gehörig“⁴⁾. Er erhält jährlich 50 Gulden und ein Kleid⁵⁾. Außerdem sollen die Städte geben, was sein Vorgänger gehabt hat⁶⁾.

¹⁾ D. h. Abhängigkeit.

²⁾ Berliner Stadtarchiv, Copiarium Bd. 3 S. 41 (im Wortlaut wiedergegeben in Nr. 2 des Anhangs unten S. 363).

³⁾ Lange hat sich Medler seines Amtes nicht zu erfreuen gehabt. Schon am 6. September 1525 erfolgt „Leonhard Eckerten des Capitenen über das Fußvolck zu Berlin Cöln Verschreibung“. Er sitzt „am Tisch Unsers Hofes, da vordem Hans Medler seliger gessen und verordnet gewest ist.“ Sein Pflichtenkreis wird noch erweitert: „Er soll auch die Inwohner der Städte zu iglicher tuglicher Zeit zu Kriegsbereitschaften mit Spießen, Helparten, Büchsen, Geschütz underweisen“ (Berliner Stadtarchiv, Copiarium Vol III S. 42 R.). ⁴⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 G. 1 Fasc. 2.

⁵⁾ Die Kleidung damaliger Zeit stellte einen nicht unwesentlichen Wert dar. Die Cöllner Kammereirechnungen von 1584 geben Aufschluß über den Verbrauch von Stoff für die Kleidung eines Musterers: „8 Ellen roten Tamasch; 29½ Ellen Karstel; 6 Ellen weiß Parchend; 2 Duzend seidene Knöpfe; 1½ Ellen rotes Tuch; 1 Elle besten Samt; 25 Achtel Lot Franzen; ¾ Ellen Zwillich; ¼ Lot Steppseide. — Kostet 29 r. 16 gl., wovon Cölln mit 9 r. 21 gl. zahlte“ (Berliner Stadtarchiv, Collectanea Vol. I. Pag. 266).

⁶⁾ Später findet sich die Verbindung des Amtes eines Musterers mit dem des „Haupt-

Das Musterungsgeschäft in den Städten wird in der Weise vollzogen, daß zunächst die vorhandenen Geschütze beschrieben, alsdann der Personalbestand aufgenommen wird. Nach einer handschriftlichen Musterrolle vom 17. Juli 1623¹⁾ hatte Berlin damals 7 Geschütze, Cölln an der Spree 6. Als „Officirer“ werden genannt in Berlin ein Stadthauptmann, ein Fähnrich, ein Leutnant, 6 Führer. Dazu kommen 4 Trommler und 1 Pfeifer. Es folgt die Liste der namentlich aufgeführten Mannschaften. Hinter jedem Namen steht „selbst“ oder „schickt“ (z. B. Peter Lehmann). Die Zahl der Mannschaften beträgt 264 Musketiere, 167 Pikeniere, 90 Feuerröhre (auch „lange Röhre“), 292 Hellebardierer (diese und die langen Röhre sollen sich Musketen anschaffen), 37 Zimmerleute, insgesamt 850 Mann, 9 Officirer, 4 Trommler und 1 Pfeifer. Aus der angeführten Liste ergibt sich, daß aus Berlin nicht weniger als 136 Mann zur Musterung nicht erschienen sind. Die Cöllner Liste enthält 6 Officirer, 2 Trommelschläger, 116 Musketiere, 34 Feuerröhre, 102 Pikenierer, 63 Hellebardierer und 4 Zimmerleute. Als Summa wird 313 angegeben, was offenbar nicht ganz stimmt.

Die Ergebnisse der Musterung läßt der Musterer durch den Musterreiber in das Register eintragen, von dem eine Abschrift an den Kurfürsten gesandt wird. Die Städte sind zur Abhilfe der gerügten Mängel verpflichtet²⁾.

Nach alledem kann kein Zweifel daran bestehen, daß in der vorstehend behandelten Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg eine allgemeine Wehrpflicht bestand. Das fällt durchaus nicht aus dem Rahmen der Rechtsgeschichte. Es führt zurück auf die germanische Heerfolge³⁾. Nur muß man die Rechtskonstruktion im Sinne der Zeit auffassen: Es fehlt der Begriff einer einheitlichen, umfassenden Staatsgewalt. Der Landesherr hat bestimmte Rechte gegen seine Untertanen. Andere Rechte liegen bei den Ständen. Voran steht also nicht die objektive Rechts-

manns der Guardi“, d. h. des Kommandanten der Festung mit ihrer ständigen Besatzung. So wurde 1598 Balthasar v. Schönich nebenamtlich zum Musterer über die udermärkischen Städte gestellt. Diese hatten ihm für seine Tätigkeit jährlich 110 märkische Gulden und in jedem dritten Jahr ein seidenes Kleid zu leisten. Vgl. Gansauge, Das brandenburg-preussische Kriegswesen, S. 13.

¹⁾ Berliner Stadtarchiv, Handschriften 1271 i. — Ein von der obigen Wiedergabe etwas abweichender Abdruck findet sich bei Gibelin III S. 130.

²⁾ Nähere Angaben über die Einteilung der Musterbezirke und andere Einzelheiten des Musterwesens s. bei Bornhaf, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 176ff., Jany, S. 13 f., Gansauge S. 13.

³⁾ Auch Linnebach nimmt an, daß die aus germanischer Zeit stammende Kriegsdienstpflicht aller Wehrfähigen niemals völlig in Vergessenheit geraten sei (Deutsche Heeresgeschichte S. 98).

norm, sondern die subjektive Berechtigung. Deutlicher noch wird dies, wenn man berücksichtigt, daß umgekehrt der Untertan Rechte gegen den Landesherrn geltend machen kann¹⁾. Zu den landesherrlichen Rechten in diesem Sinne gehört nun auch das Recht auf Heerfolge. Gerade das Schrifttum des 17. Jahrhunderts beschäftigt sich sehr mit diesem Gegenstande²⁾. Hier erscheint das landesherrliche Recht auf Heerfolge lateinisch als „jus sequelae“, deutsch als „Folge“, „Zug“ oder „Reiß“. Freilich kann sequela auch die „Einzugs-, Begleitungs-, Amts-, Gerichts-, Lehns- und Jagd-Folge“ bedeuten³⁾. Aber über die Bedeutung des Wortes in erster Linie als Heerfolge besteht kein Zweifel. Wenn es im Zusammenhang mit anderen landesherrlichen Gerechtsamen genannt wird, so bestätigt das nur die Auffassung, daß es sich um ein landesherrliches Hoheitsrecht handelt. Auch an ausdrücklichen Zeugnissen hierüber fehlt es nicht. Schneider bezeichnet die sequela als „obsequium publicum, officiosum, defensivum, quod inferior superiori ad legitimum ejus mandatum, tam personaliter quam patrimonialiter debet“ (Kap. II Th. 7). Hierbei bedeutet aber „defensivum“ nicht etwa die Beschränkung auf den Verteidigungskrieg, sondern die juristische Rechtfertigung. Im übrigen geht Schneider aus vom jus sequelae des Kaisers und leitet über zu dem des Landesherrn: „Superioritatem territorialem vero, sub se Regalia, & Regalia iterum Jus sequelae, sub se comprehendere, nemo in dubium vocabit“ (Kap. III Th. 12. Übersetzt: „Daß die Landeshoheit die Rechte des Königs und diese wiederum das Recht auf Heerfolge umfassen, wird niemand in Zweifel ziehen“). Dabei geht Schneider sehr in die Einzelheiten. Er spricht z. B. den „sequentes“, also den Heeresdienstpflichtigen, die ihrer Pflicht genügen, die Hälfte am Gewinn aller Beute zu (Kap. VII Th. 64).

Fritsch stellt das Jus lustrationis voran, das soviel wie Heerschau bedeutet (S. 5). Aber in dem Jus lustrationis ist zugleich die Verpflichtung begründet, sich zum Waffendienst ausbilden zu lassen (S. 25 ff.). In diesem Zusammenhang bringt er eine „Instruktion vor die Drillmeister“ (S. 27), ein „Articuls-Brief, Dorauff der Auschuß schweren soll“ (S. 28) und eine „Instruktion

¹⁾ Noch 1769 schreibt Jakob Moser: „Ein jeder Teutscher Unterthan kan, ordentlicher-weise, wann er gegen seinen Landes-Herrn etwas zu klagen hat, denseligen resp. vor denen Austrägen (gemeint ist die standesherrliche Austrägalinstanz), oder auch vor denen höchsten Reichsgerichten belangen“ (Von der Teutschen Reichsstände Landen S. 938 § 7).

²⁾ C. Daniel Schneider, De Jure Sequelae vulgo Folge oder Zug, Dissertation Halle 1668; Hasver Fritsch, Tractatus de Jure lustrationis et seque ae, Hujusque Variis Speciebus Per Germaniam Usitatis. Von Reiß und Folge. Rumburg 1670; Johann Wolfgang Tector, Dissertatio exhibens armatum principem seu jus sequelae. Heidelberg 1678.

³⁾ Schneider, Kap. II Th. 9.

vor die Befehlshaber bey dem Ausschuß" (S. 31 ff.). Der Artikelsbrief ähnelt seinem Inhalte nach dem der Söldner, ist aber erheblich kürzer, als dieser zu sein pflegt. Vom Jus lustrationis, an dessen germanischem Ursprung er ebensowenig Zweifel hegt, wie an der Tatsache, daß bei den Römern das gleiche bestanden habe, leitet er über zum Jus sequelae. Er unterscheidet die „hohe Folge“ als Heerfolge von der „Nieder-Folge“, wie z. B. Lehns- und Jagdfolge (S. 36). Er beruft sich auf eine Äußerung von Veit Ludwig von Sedendorff im „Teutschen Fürstenstaat“¹⁾, „Daß die Folge oder der Reiß, ein solches Fürstliches oder hohes Obrigkeitliches Recht ist, daß auff dero erfordern die Unterthanen schuldig seyen, mit ihrem Leib und Person in der Rüstung, wie es bräuchlich, und die Nothdurfft erfordert, zu erscheinen, und Gegenwehr oder Angriff zu thun“. Fritsch selber definiert die Heerfolge: „Quod sit jus Regale, quo superior necessitate exigente, subditos suos ad arma evocare potest, quique ad mandatum comparere, eumque armis sequi tenentur“ (S. 36).

Einen breiten Raum nimmt in seiner Schrift die Erörterung der Frage ein, wer von der Heerfolge befreit sei (S. 40 ff.). Auch hier beruft er sich auf Sedendorff, der allerdings eine ausschlußreiche Äußerung hierüber bringt²⁾: „Nach der meisten Teutschen Fürstenthümer Gelegenheit, ist es zwar an deme, daß alle Unterthanen ohne Unterschied des Standes, solche Folge schuldig sind, wie man denn aus den Geschichten der Vorfahren die Nachricht hat, daß öftters die Helffte, oft zwey Drittel, oder drey Viertel, auß jedwedern Orts aufgeboten, und zu Feldzügen wieder die anbrechende oder gefürchtende Feinde mit genommen worden, zu weilen hat man es auch bey den fünfften, zehenden, zwanzigsten und dreißigsten Mann bleiben lassen, und sind die andern, zu Beschützung des Landes und ihre Wohnungen daheim gelassen worden. Solte aber des Feindes Einfall so gar schwer seyn, so mußte endlich ein iedweder, und also Mann für Mann, wer nur Leibeskräften, und Alters wegen fortkommen kan, zur Gegenwehr greiffen“. Im Anschluß hieran entwickelt Fritsch seine Auffassung. Zunächst sind danach die Kleriker jeden Grades „ab onere sequelae immunes“. Die Frage, ob auch die Söhne von Klerikern befreit seien, verneint er, da die Befreiung ein persönliches, auf dem kirchlichen Amte beruhendes Recht sei. Dagegen seien erimiert „Scholarum Doctores et Magistri“, und zwar wegen des engen

¹⁾ 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1670 Teil II Kap. X Ziff. 8. Ziff. 8 beginnt mit den Worten: „Der andere und höhere Zwang der obrigkeitlichen Macht ist der Heeres-Zwang“. Der erste ist nach Sedendorff der Gerichtszwang.

²⁾ Das. Teil II Kap. X Ziff. 9 unter 1.

Zusammenhanges mit der Kirche. Die Universitätsprofessoren aller Fakultäten gehören dazu, ferner die Lehrer an den niederen Schulen, ja selbst diejenigen, die mit obrigkeitlicher Genehmigung „Privat- und Mittelschulen“ halten. An sich sei auch die studierende Jugend befreit, doch habe er im letzten Kriege bisweilen erlebt, daß bewaffnete Studierende belagerte Universitätsstädte wie Leipzig, Ingolstadt und Prag tapfer verteidigt hätten (S. 41 f.). Ferner seien eximiert die fürstlichen Räte, andere höhere Beamte und schließlich einzelne Bürger, denen ein besonderes Privileg hierfür verliehen sei (S. 43). Die Ritterdienste der Lehnspflichtigen werden von alledem nicht berührt¹⁾. Adelige, die sich in Städten niedergelassen haben, sind von der Heerfolge nicht befreit, im Gegenteil, sie sind mit Rücksicht auf ihre ritterliche Herkunft besonders zum Heeresdienst verpflichtet (S. 44).

In einem umfassenden Lehrbuch des öffentlichen Rechts behandelt zwei Jahrzehnte später Vitriarius denselben Gegenstand. Heerfolge und Jus sequelae setzt er gleich. Er leitet aus dem Jus belli des Landesherrn unter Berufung auf § 81 des Reichsabschiedes zu Augsburg von 1555 das Recht ab, den Untertanen „die Gewehr und Waffen aufzulegen“, sie in Kohorten und Legionen einzuteilen und zu bestimmten Zeiten „in den Waffen zu trillen“, auch ihnen zu befehlen, daß sie sich ausmontieren und sich und ihre Waffen mustern lassen²⁾. Darin bestehe das Jus sequelae. Hierbei aber seien die Untertanen verpflichtet, dem Landesherrn nicht nur im eigenen Lande zu folgen, wenn die Verteidigung des Vaterlandes es verlange, sondern auch, wenn der Landesherr außerhalb der Grenzen einen Krieg zu führen genötigt werde, sofern nicht eine andere örtliche Gewohnheit bestehe oder Verträge darüber abgeschlossen seien³⁾.

Die brandenburgische Staatspraxis stand also durchaus im Einklang mit der damaligen Wissenschaft. Diese bestätigt die Auffassung, daß von Hause

¹⁾ Aus gleicher Zeit gibt näheren Aufschluß über die Ritterdienste die „Dissertatio de Equis Publicis, von Ritter- und Post-Pferden“ von Sigismund Richard Jauchius, Jena 1673. Er definiert die Postpferde „equi cursorii publici sunt instrumenta cursus publici a superiore instituti, quam postam hodie vocant“ (Membr. II Siff. 1). Das ist insofern von Interesse als der Sprachgebrauch jener Zeit unter „Pferden“ im Zusammenhange des Ritterdienstes Pferd und Reiter versteht. So auch Jauchius, Membr. I „De equis m litariibus“ Siff. 25.

²⁾ Philipp Reinhardt Vitriarius, Institutiones Juris Publici, Gotha 1699 S. 285 Siff. 52. — Eine Rechtsgrundlage sah man ferner in § 180 des Reichsabschiedes von Regensburg von 1654, der seinem Wortlaut nach freilich sich nur auf den Dienst im eigenen Lande bezog, später aber eine erweiterte Auslegung erfuhr.

³⁾ Das. S. 285 f. Siff. 55, 56. Vgl. auch Joh. Jak. Mascovius, Principia iuris publici, Leipzig 1759 S. 411 III.

aus die allgemeine Wehrpflicht uneingeschränkt bestand, mochte sie auch durch Exemptionen allgemeiner Art oder durch einzelne besondere Privilegien, ebenso wie die spätere Kantonspflicht, ihre besondere Ausgestaltung erfahren¹⁾. Nur muß man eben rechtlich einen anderen Ausgangspunkt nehmen: während wir heute aus der objektiven Rechtsnorm die Rechte und Pflichten der Beteiligten herleiten, müssen wir für die damalige Zeit, die „Zeit der landesherrlichen Hoheitsrechte“, umgekehrt aus den Rechten und Pflichten auf die Rechtsnorm schließen. So waren die Privilegien für die Städte nicht die Rechtsgrundlage für die Wehrpflicht der Bürger, sondern sie gaben diesen ein Recht auf Befreiung von der an sich bestehenden allgemeinen Wehrpflicht. Daneben bestanden auf besonderer Rechtsgrundlage die Dienste der Lehnspflichtigen.

Daß man eine so wichtige Verpflichtung der Untertanen, wie die allgemeine Wehrpflicht, nicht grundlegend kodifiziert hat, ändert hieran nichts. Geltendes Recht kann bekanntlich auch ohne schriftliche Aufzeichnung bestehen. So weit aber die absolute Staatsgewalt sich durchsetzte, brauchte sie zu ihren Verwaltungsakten besonderer gesetzlicher Grundlage nicht, denn die Gesetzgebung war ja mit der Verwaltung in einer Hand vereinigt. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gehört erst einer späteren Zeit an. Er entstand um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert.

Indessen ist doch von der allgemeinen Wehrpflicht des 16. und 17. Jahrhunderts bis zu einem auf ihr beruhenden stehenden Heer ein weiter Weg gewesen. Zutreffend hebt Linnebach (S. 97 ff.) hervor, daß die ursprüngliche Heerfolge nur Kriegsdienstpflicht, nicht auch Dienst im Frieden bedeutete. Freilich wird man die Grenze nicht zu scharf ziehen können, da ja die Kriegsdienstpflichtigen zu einer wenn auch mehr milizartigen Ausbildung im Frieden herangezogen werden konnten. Man muß aber auch die rechtliche Seite von der tatsächlichen trennen. Denn in tatsächlicher Hinsicht besteht kein Zweifel, daß diese milizartig gehandhabte allgemeine Wehrpflicht jener Zeit mehr und mehr an Bedeutung verlor²⁾. Auch die Kriegstüchtigkeit des Adels ließ mehr und mehr nach. Selbst die Freude an der Reiterei, einst der

¹⁾ Hiernach wie auch nach den oben angegebenen Belegen dürfte sich die Meinung Janys (Bd. 1 S. 12), die allgemeine Wehrpflicht der Stadtbürger habe sich nur auf die Verteidigung der eigenen Mauern erstrecken können, nicht aufrecht erhalten lassen. Vgl. auch Bornhak, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 170 f.

²⁾ Daß sie rechtlich weiter bestehen blieb, nimmt auch Bornhak an, wenngleich er der Meinung ist, daß die allgemeine Wehrpflicht in der Mark nie zu voller Geltung gelangt sei, weil die Dienstpflicht der Bauern größtenteils an Patrimonialherren veräußert und in Hofdienste umgewandelt war (Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 328, 171).

Stolz des Rittertums, verlor sich allmählich seit dem Aufhören der ritterlichen Einzelkämpfe und Turnierspiele. Kurfürst Joachim Friedrich hielt es für notwendig, in einem Erlaß vom 24. März 1607 darauf hinzuweisen, daß der des Reitens entwöhnte Adel sich nicht so sehr des Rutschfahrens zu bedienen habe, das als ein „Uebelstand“ bezeichnet wird ¹⁾.

Gerade um diese Zeit bemühte man sich in Brandenburg-Preußen wie auch in anderen deutschen Staaten, das alte Recht der Heeresfolge neu zu beleben. Unter der Bezeichnung der Landesdefension, des Defensionswerkes oder der Landesrettung setzten diese Bestrebungen ein ²⁾. Die Gründe hierfür lagen in der begreiflichen Abneigung gegen das damalige Söldnertum, zugleich aber in der Notwendigkeit der Wehrhaftmachung. In der Mark und in Preußen gingen die Bestrebungen parallel. Hier wie dort nahmen die Verhandlungen mit den widerstrebenden Ständen einen schleppenden Verlauf.

Den äußeren Anlaß zu vermehrter Rüstung bot im Jahre 1610 die Befürchtung eines Einfalles sächsischer und kaiserlicher Truppen. Schon am 21. Februar 1610 erging eine „Zirkular-Ordre an Ritterschaft und Städte in der Mittel-Mark zur Generalmusterung wegen der Roß- und Mandienste“ ³⁾. Dem folgte ein „Wiederholtes Aufgebots-Mandat, sich zum Kriege zu rüsten“ vom 20. Juli 1610 ⁴⁾. Es ist angesichts der Gefahren sehr dringlich gehalten. Sie sollen sich alle bereithalten und „Mann bei Mann . . . gebrauchen lassen“. Vom löblichen Adelsstand wird erwartet, daß er „auffs Beste angreifen und nicht alleine so hoch ein jeder uns zu dienen schuldig, sondern auch so stark er immer nur werden und aufkommen kann, bey einer so allgemeinen kundbahren, schweren, großen Not und Gefahr recht erweisen“ werde. Denen, die „über die gewöhnliche, gesetzte Anzahl ihrer Roßdienste aus Freiwilligkeit und Liebe gegen uns . . . ein mehrers tun“, werden bestimmte, erbliche Vorteile versprochen (S. 19, 20).

¹⁾ Mylius, Teil III Abt. 2 S. 15. — Auf ergögliche Schilderungen der Bilder von den Musterungen auf dem Lande verweist Jany Bd. 1 S. 11. Vgl. auch das Musterungsprotokoll vom Jahre 1622 bei Gansauge S. 168: „Dennoch schickten diesmal die Herren Schuster, Schneider Schulmeister und andere Handwerker statt ihrer, und setzten solche zu Pferde“.

²⁾ Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften Bd. 2 S. 882 ff., 1014 ff., 1063 ff., 1070 ff.; Jany, Bd. I S. 46 f.; Meinede, Reformpläne für die brandenburgische Wehrverfassung zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Bd. 1, 1882, S. 425 ff.; Droysen, Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des 30jährigen Krieges, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte N. F. 4. Jahrgang 1875 S. 388 ff.

³⁾ Mylius Teil III S. 15. ⁴⁾ Das. S. 17.

Zwischen dem Musterungsbefehl vom 21. Februar und dem Aufgebotsmandat vom 20. Juli 1610 liegen umfangreiche Verhandlungen mit den Ständen, die erkennen lassen, welches große Gewicht man auf die Landesdefension legte und welche Erfolge man von den geplanten Maßnahmen erhoffte. Sie beginnen im April 1610 und ziehen sich zunächst bis zum August desselben Jahres hin¹⁾.

Anlaß zu den Verhandlungen hat nicht zum mindesten das wenig befriedigende Ergebnis der am 21. Februar befohlenen und schon früherer Musterungen gegeben. Auch die 1607 an den Adel ergangene Mahnung, aus Gründen der Kriegsverwendungsfähigkeit sich nicht des Kutschfahrens zu bedienen, scheint keinen durchschlagenden Erfolg gehabt zu haben. Der Kurfürst schrieb vielmehr in derben Worten unter dem 24. Februar 1610 an die Musterkommission, er wünsche „keine Kutscher, Bögete, Fischer und dergleichen schlimm und unversucht²⁾ Lumpengesindel“, auch „keine kleine schwache Klepper“ anstatt guter starker Hengste, wie sich viel bei den vorigen Musterungen gezeigt, „unter dem Hauffen zu wissen“³⁾. Die Verhandlungen mit den Ständen, die im April begannen, fanden im August ihren vorläufigen Abschluß, freilich in einem anderen Sinne, als dem einer auf allgemeiner Wehrpflicht beruhenden Landesdefension: Die Deputierten der Prälaten, Herren und Ritterschaft übernahmen es, 1000 Reiter auf zwei Monate in Wartegeld und drei Monate im Felde zu unterhalten, die Städte ein Regiment von 2000 Fußknechten⁴⁾. Daneben wurde allerdings im Juni 1610 das Defensionswerk in Gang gesetzt, für das Graf Wilhelm von Solms zum Generalobersten und Otto von Brahe zum Oberstleutnant ernannt wurden. Zugeteilt wurde ihnen der Kanzler Christian Distelmeier. Unter dem 23. Juni erging die ausdrückliche Weisung, Solms und Brahe sollten nicht nur Musterungen vornehmen, sondern auch namens des Kurfürsten das Nötige zur Landesdefension veranlassen⁵⁾. Daß man über die in be-

¹⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 B 1 a Fasj. 3 (Gemein-Ausschreiben und Memorialien in allen Kreisen betr. Landesdefension 1610, einschließlich der Verhandlungen der Deputierten der Stände im April und Mai 1610); Fasj. 4 (Verhandlungen mit dem Ausschuß von Prälaten, Herren und Ritterschaft über die Landesdefension im Juli und August 1610); Fasj. 5, 6, 7 (Kreistage zu Tangermünde, Bernau, Prenzlau); Fasj. 8 (Verhandlungen mit den neumärkischen Ständen 1610, 1611); Fasj. 9 (Verhandlungen mit den Städten 1610). ²⁾ Unerprobt, unausgebildet. ³⁾ Einige Geschichtsrüttler von nicht eben großer Bedeutung, die sich an diese Äußerung geknüpft haben, weist Meinecke a. a. D. S. 444 zurück. ⁴⁾ Meinecke, a. a. D. S. 425.

⁵⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 B 1 a Fasj. 10 — Die in diesen Akten enthaltenen Berichte und Vorschläge Distelmeiers (vgl. Meinecke a. a. D. S. 426 ff.) waren vom Standpunkte des Verwaltungsbeamten aus geschrieben und militärisch nicht immer

scheidenen Grenzen sich bewegende militärische Ausbildung für die Landesdefension in den Städten nicht sehr erfreut war, ist bereits oben erwähnt (S. 47 f.).

Zu erneuten Verhandlungen mit den Ständen über die Landesdefension kam es infolge der drohenden Kriegsgefahr im Jahre 1614¹⁾. Sie bieten an sich kein besonderes Interesse, zumal auch sie im Jahre 1615 ein ergebnisloses Ende fanden. Als aber gelegentlich dieser Verhandlungen die neumärkischen Stände nähere Angaben über die Pläne der Regierung verlangten²⁾, wurde eine Denkschrift ausgearbeitet, die näheren Aufschluß darüber gibt, wie man sich damals das Defensionswerk gedacht hat. Sie trägt die Bezeichnung „Unvorgreiflicher Entwurf wie das Landrettungswerk in der Chur Brandenburg dies und jenseits der Oder anzufangen“³⁾. Die Denkschrift geht davon aus, daß das Land „erstlich versehen sey mit guten Leutten, die zum Krieg tüchtig und dessen erfahren sind“. Zu zweit kämen die nötigen Vorräte für die Führung des Krieges in Betracht, zu dritt die Sicherung der Grenzen und Pässe. Das Kriegsvolk wird eingeteilt in Soldaten und Befehlshaber. „Die Soldaten werden entweder uff den Sold geworben, oder aus dem Landvolk ausgeschlossen und bewehrt.“ Im weiteren werden eingehende Vorschläge gemacht über die Zusammensetzung und Ausbildung der Truppen, über die Besetzung der Offizierstellen und über notwendige Maßnahmen der Verwaltung. Danach soll die Reiterei von den Ritterdienstpflichtigen gestellt werden. Sie soll sich nach Ämtern und Kreisen gliedern, zu Übungen herangezogen und jährlich einmal gemustert werden. Als Fußvolk kommen Bauern und Städter in Betracht. Aber die Wehrpflicht braucht nicht etwa voll ausgenutzt zu werden. Die Bauern, die an sich zwar die besseren Soldaten seien, sollten geschont werden, da sie ohnehin durch Postfuhren und Jagden belastet seien. Von den Städtern genüge ein

glücklich zu nennen. Dies trifft insbesondere zu von Distelmeiers Niederschrift „Ungeffentlich Bedenken, wie ein Potentat ohne sondere Kosten undt weitleufftigkeit sein Landt könne bewerett machen und wie solches am besten in der Chur Mark geschehen könne“.

¹⁾ Vgl. das Ausschreiben Johann Sigismunds an die neumärkischen Stände betr. Errichtung eines Defensionswerkes vom 24. 10. 1614, Geh. Staatsarchiv, Rep. 24 B 1 a Fas. 15.

²⁾ Vgl. den Landtagsabschied vom 23. Dezember 1614 (Mylus, Teil 6 S. 256 Abs. 5) und den Revers des Kurfürsten vom 5. Februar 1615 (das. S. 263 Abs. 2).

³⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 24 B 1 B Fas. 2. Ein Datum ist nicht angegeben. Ein Vermerk auf dem Umschlag deutet nur auf das Zeichen der Akten hin, denen die Schrift entnommen ist und trägt die Jahreszahl 1615 (ex R 20. 9 vol. 0. An. 1615). Meinecke nimmt an, daß die Denkschrift zwischen dem 23. 12. 1614 und dem 4. 2. 1615 abgefaßt sei a. a. O. S. 441). Der Verfasser ist nicht genannt. Jany (Vb. 1 S. 46) nimmt mit Krollmann an, daß es der Burggraf Abraham zu Dohna gewesen sei.

Aufgebot von 2400 diesseits und 1500—1600 jenseits der Oder. Mit diesen rund 4000 Mann, den Ritterdienstpflichtigen und im Notfalle noch mit 2000 Geworbenen würde ein wirkfamer Grenzschutz erzielt sein. An hauptamtlichen Offizieren werden in Aussicht genommen für das Fußvolk 2 Obersten, 2 Hauptleute in gehobener Stellung (anstatt der Oberfleutnants) und auf je 400 Mann ein Hauptmann oder Leutnant. Die Ausbildung ist in der Weise gedacht, daß die Hauptleute die Städte bereisen und hier mit den Mannschaften zunächst die Griffe mit der Muskete und der Pike üben, alsdann das Exerzieren und den Felddienst. Zur Erleichterung wird empfohlen, in jeder Stadt 2—3 Leutnants als Ausbildungspersonal zu schulen, damit diese ihre Mitbürger 1—2 mal wöchentlich zu Übungen heranzögen¹⁾. Zur Erlernung des Wachtdienstes sollen Mannschaften, nicht öfters als einmal im Jahr, an das Hoflager oder in die Festungen kommandiert werden. Weiter wird empfohlen, einige Fähnlein der Dienstpflichtigen jährlich einmal zum Unterricht in der Schlachtordnung, im Lager- und Hüttenbauen und in den Schanzarbeiten zu unterrichten. Für die damaligen Verhältnisse bezeichnend ist der Vorschlag, die Mannschaften während der Übungszeit von allen Aufgeboten zur Jagd zu befreien.

Für die Ritterdienste werden hauptamtlich ein Oberst, zwei Oberfleutnants und vier Rittmeister vorgesehen, außerdem für jede Fahne ein Korporal oder Rottmeister als erwünscht angegeben. Die Rittmeister sollen ihre Fahnen einmal im Jahr unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen im ganzen oder zur Hälfte zu Musterungen und Übungen heranziehen. Auch werden Übungen in größeren Verbänden in Aussicht genommen.

Sehr sorgfältig werden die Fragen der Vorräte an Kriegsmaterial in der Denkschrift erörtert. Der Verfasser unterscheidet, was zum Zeughaus gehöre, und was zum Provianthaus nötig sei. Zum Zeughaus gehören Geschütze mit Zubehör, die übrigen Waffen und ein Vorrat von allem, dessen man zum Kriegsbau bedürfe. An Geschützen sei ein guter Vorrat

¹⁾ Das brandenburgische Exerzierreglement von 1674 kannte nicht weniger als 44, zum Teil sich allerdings wiederholende Kommandos für das Exerzieren mit der Muskete und 55 für das Exerzieren mit der Pike. Für das Kompanieexerzieren waren 103 Kommandos vorgesehen. Diese Kommandos muten heute zum Teil seltsam an, z. B. beim Exerzieren mit der Muskete: „Seid stille: stellt Euch in Postur“. „Machet Euch fertig zum Aufpassen; faßt Eure Lunten“. „Blaset Eure Lunten“. „Passet auf Eure Lunten.“ „Probiert sie mit dem Hahn in die Pfanne.“ „Bedeckt Eure Pfanne.“ „Blaset ab Eure Lunten.“ „Schlagt an.“ „Gebt Feuer.“ Vgl. „Heutige deutsche Krieges-Waffen Handlung (oder Übung zu Fuß) wie dieselbe unter Sr. churf. Durchl. zu Brandenburg etc. Infanterie und Leibgarde gebraucht wird“. S. 38 ff., 42 ff., 51 ff.

vorhanden, „weil es aber theils zu groß, theils zu klein und übel gegossen ist, wird es müssen anders gegossen werden“. Dies werde am besten geschehen, „wenn derselbe Meister, der den Unierten Fürsten ihre Stücke gießt, hierher kommt“. Das Wichtigste aber sei, einen Vorrat an Pulver einzusammeln. Deshalb müsse das Salpeterwerk fleißig betrieben werden. Auch müsse ein Vorrat von Luntten hergestellt werden, denn der Verbrauch sei groß, da jeder Soldat auf Schildwache Tag und Nacht eine brennende Lunte haben müsse. Am besten kaufe man ein Werk an und lasse selber die Luntten herstellen. Harnische und Musketen seien leider nicht viel vorhanden. Man müsse Vorrat beschaffen, und zwar alle Jahre für 2000 Mann zu Fuß und 500 Mann zu Pferde. Zum Ausschuß habe man „allbereit“ 4000 Stück nötig, aber man müsse weiteren Vorrat haben, um nicht „mit bloßem Leib“ zu fechten. Das sei kein verloren Geld, und man solle sich die Kosten nicht reuen lassen, innerhalb von 6 Jahren die Ausrüstung bis 12000 Mann zu Fuß und 3000 zu Pferde zu beschaffen. Man könne die Waffen in den Niederlanden bestellen und auf der Elbe ins Land bringen lassen. Von Sachen, die zum Bau gehörten, kämen in Betracht die „Instrumenta“, mit denen man baue, und das Baumaterial. Da letzteres meist aus Holz und Eisen bestehe und dieses im Lande genugsam vorhanden, komme es nur auf die Arbeitslöhne an. Die Vorräte seien also verhältnismäßig leicht zu schaffen.

Das Provianthaus müsse versehen sein mit einem Vorrat an Essen und Trinken. Zu ersterem gehörten Korn, gedörrtes oder gesalzenes Fleisch und Salz zu weiterem Einsalzen von zugetriebenem Vieh. Zum Trinken gehöre Wein und Bier, „oder dasjenige, woraus man Bier machen kann, nämlich Gerste und Hopfen“. Man solle achten, daß die Kornhäuser mit guten Böden und Dächern versehen, und die Mühlen gut unterhalten seien, auch ein Vorrat von Fässern für Pökelfleisch vorhanden sei. Man müsse auch darauf sehen, daß an Badhäusern, Malz- und Brauhäusern kein Mangel und für diese die nötige Menge von Fässern und Kannen vorhanden sei, damit man Vorrat an Getränken fassen könne. Endlich müsse in den besetzten Städten jeder Bürger für ein Jahr lang mit Korn versehen sein.

Zum dritten Punkt seiner Denkschrift, der Befestigung der Pässe und Grenzen, führt der Verfasser an, daß „die fürnehmsten Dertter allbereit ziemlich versehen und besetzt“ seien. Man solle die Bauten instand halten, damit die Ausgabe hernach nicht auf einmal zu hoch sei. Für unbesetzte Ortschaften an den Grenzen wird empfohlen, eine behelfsmäßige Befestigung vorzubereiten. Ferner wird empfohlen, eine Summe von 300 Talern für das auszusetzen, was jährlich an den Pässen umgegraben und umgebaut

werden müsse, damit man „der Natur in etwas zur Hilfe komme“. Um die für die Herrichtung einer behelfsmäßigen Verteidigung von Ortschaften verfügbaren Gelder richtig zu verwenden, müsse von diesen Orten ein Abriß (Zeichnung) gemacht und hiernach mit kriegserfahrenen Leuten beraten werden, was zu graben und zu bauen sei. Die Ortschaften müßten zur Aufnahme von Mannschaften hergerichtet und für die Verpflegung müsse Sorge getragen werden. Zu alledem gehöre noch ein Ingenieur oder Kriegsbaumeister, der den Befehlshaber auf seinen Reisen begleiten und die Abrisse der Ströme, Moräste und Pässe „aufs Papier bringen und was hin und wieder sonst zu verbessern fürfelt“ angeben, auch die Arbeit beaufsichtigen solle.

Die Denkschrift, die, wie Meinecke (S. 437) annimmt, in Einzelheiten auf das Muster der Landesdefensionsverfassung der Kurpfalz zurückzuführen ist, ist in etwas anderer Fassung mit einigen Änderungen den Ständen am 4. April 1615 zur Beratung vorgelegt worden¹⁾. Hiernach sollten z. B. 32 niederländische Soldaten als Ausbildungspersonal gegen einen Jahresold von 60 Talern angenommen werden. Im Kriege sollten sie als Leutnants Verwendung finden. Eine solche Heranziehung von Niederländern lag im Zuge der Zeit, die selbst den großen Schwedenkönig von den Draniern die Kriegskunst erlernen ließ. Daß aber die angestrebte Landesdefension trotz aller Warnungen des Kurfürsten an dem mangelnden Verständnis der Stände scheiterte, ist um so befremdlicher, als die jährlichen und einmaligen Kosten nach der geänderten Denkschrift außerordentlich niedrig waren²⁾.

Vier Jahre später, 1619, wurden die Verhandlungen mit den Ständen erneut aufgenommen. Sie zogen sich bis zum August 1620 hin³⁾. Diese wie auch die Verhandlungen späterer Jahre sind hier nur insofern von Interesse, als sie zeigen, daß der Grundgedanke, die allgemeine Wehrpflicht, im 17. Jahrhundert ebensowenig wie im vorhergehenden⁴⁾ etwa in Ver-

¹⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs 24 B 1 b Fasc. 1 Bl. 6 ff.

²⁾ Meinecke, a. a. O. S. 443.

³⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 B 1 b Fasc. 3 (Verhandlung mit den Ständen diesseits der Oder vom Januar—11. April 1620); Fasc. 4 (Verhandlungen mit dem großen Ausschuß der Stände diesseits und jenseits der Oder vom 11. April—1. Mai 1620); Fasc. 5 (Ausführung der Landtagsbeschlüsse und weitere Verhandlungen mit den Ständen diesseits der Oder vom 4. Mai—August 1620); Fasc. 6 (Ausführung der Landtagsbeschlüsse und weitere Verhandlungen mit den Ständen jenseits der Oder von 1619—August 1620); Fasc. 7 (Königsberger Akten betr. die Verhandl. mit den märkischen Ständen vom Mai—August 1620) Fasc. 8 (einzelne Stücke aus der Korrespondenz des Geh. Rats mit dem Kurfürsten vom März—Juni 1620); Rep. 24 B 2 (Schriftwechsel des Geh. Rats mit dem Kurfürsten und Verhandlungen mit den Kreistagen usw.).

⁴⁾ Vgl. Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften Bd. 1 S. 689 ff.

gessenheit geraten wäre¹⁾. Ebenso steht insbesondere die spätere Ablösung von Rossdiensten der Annahme einer Wehrpflicht nicht entgegen, vielmehr zeugt sie von dem Bestande einer Pflicht, bei der sich nur ein Leistungswandel vollzog. Diese Ablösung der Ritterdienste durch Geld bahnte sich schon vor dem Großen Kurfürsten an. Auf das Einberufungsmandat Johann Georgs vom 27. April 1632 schlugen Angehörige des Adels Ablösung durch Geld vor, weil die Pferde und Mannschaften schon anderweit untergestellt seien. Der Kurfürst gestattete die Ablösung mit 15, später mit 20—30 Talern²⁾.

Nicht weniger aufschlußreich als in der Mark sind die Bemühungen um die Erneuerung des Defensionswerkes im Herzogtum Preußen in der Zeit vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritt des Großen Kurfürsten³⁾. Hier ist in der Zeit des Ordensstaates offenbar die Wehrverfassung durchaus auf der Höhe gewesen. Ludwig von Baczko spricht in seiner Geschichte Preußens die Ansicht aus, sie sei das „Hauptaugenmerk des Ordens“ gewesen. Es habe eine musterhafte Ordnung geherrscht. So sei in den Städten das Bürgerrecht von der Wehrbereitschaft abhängig gewesen⁴⁾. Nähere Einzelheiten entnimmt er Verhandlungen, die im Jahre 1507 gepflogen sind⁵⁾. Hiernach waren die zum Ritterdienst oder sonst zu Kriegsdiensten zu Pferde und zu Fuß sowie die „wehrhaften Bürger und Bauern“ in allen Orten aufgezeichnet, und zwar zu Pferde mit 2172, zu Fuß mit 17500 Mann⁶⁾. Ihre Verwendung sollte nach einem genau aufgestellten Plan geschehen. Hiernach sollten 7880 Mann 24 Schlösser und 20 Städte besetzen. 23 Schlösser und 17 Städte sollten unbesezt bleiben, alle Lebensmittel und Futtervorräte in die besetzten Schlösser und Städte

¹⁾ Droysen (a. a. D. S. 389) bezeichnet die Landesdefension als den gleichsam reformierten, modernisierten Heerbann. Dies trifft in der Theorie zu, wengleich, wie auch Droysen zugibt, die Praxis sich anders verhielt.

²⁾ Droysen, a. a. D. S. 392. Über weitere Ablösungen vgl. unten S. 104 ff.

³⁾ Ludwig v. Baczko, Geschichte Preußens, Königsberg 1798 Bd. IV S. 140 ff.; Bornhaf, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 328 ff.; Christian Krollmann, Die Begründung des Defensionswerkes im Herzogtum Preußen, Berlin 1904; ders., Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen, Berlin 1909; Otto Zimmermann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm, Königsberg 1933; Jany, Geschichte der kgl. Preussischen Armee Bd. 1 S. 23 ff.; Bornhaf, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 96 f.

⁴⁾ Landesordnung des Hochmeisters Friedrich zu Sachsen, p. 9: „Welch Haus oder Hoff besitzt, soll sich besorgen mit Harnisch, als mit einem Blech-Panzer und Koller, mit einem Ambrost oder Handbüchsen. Keinem soll Bürger Recht geben werden, er sey denn mit solchem Harnisch versorgt, oder gelobe dem Rathe bey der Buße die Zeit darzu gefest wird, solch Gewehr zu bestellen.“ ⁵⁾ Bd. IV S. 140.

⁶⁾ Die Aufstellung im einzelnen findet sich in den Beilagen S. 179 ff.

geschafft, die unbesezten Ortschaften bei Annäherung des Feindes zerstört werden. An jedem festen Ort sollten 2 Priester, 1 Wundarzt, Zimmerleute, Maurer und andere Handwerker und Vorrat für ihre Bedürfnisse sein. Für Waffen und Pulver, auch für Pech und Teer zum Abwerfen von Feuer auf die Feinde, sollte gesorgt werden, ebenso für Feuerlöschmittel, Schanzkörbe und andere Abwehrgeräte. Für die Wachen sollten Pelze und Filzschuhe bereitgehalten werden. Die Offizierstellen wurden genau verteilt. Mannschaften, die auszogen, erhielten Sold, und zwar wie es heißt, von den Zurückgebliebenen, womit offenbar die Städte und Ortschaften gemeint sind. Bemerkenswert ist, daß, wie Baczko berichtet, Markgraf Albrecht nicht weniger als 237 Kanonen und 50 Mörser gießen ließ, und daß er bereits 1520 sich der „Bomben“ bediente, bei denen „an der großen mit Pulver gefüllten Kugel kleine befestigt waren, die, wenn erstere zersprang, aufs neue fortgeschleudert wurden“¹⁾.

Aber auch in Preußen machte sich nach längerer Friedenszeit ein starkes Nachlassen des kriegerischen Geistes bemerkbar. Es begann damit, daß man nach dem Friedensschluß des Jahres 1525 dem Lande 10 Jahre lang die Kriegsdienste erließ²⁾. Um das Defensionswerk herrschte vollkommene Ruhe. Rechtlich lagen zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch besondere Verhältnisse vor, die noch bis in die Zeit des Ordensstaates zurückreichten. Der Orden hatte nach den Bestimmungen der Culmer Handfeste von 1232 Bestimmungen mit Grundbesitz gegen Reiterdienste vorgenommen. Die hiernach belehnten „Freien“ stellten die Hauptmasse der berittenen Dienstpflichtigen dar. Ebenfalls auf lehnsrechtlicher Grundlage war der Adel zum Reiterdienst verpflichtet. Ferner hatten unter der Bezeichnung „Landwehr“ die Bürger und die nicht zu den „Freien“ zählenden, also abhängigen Bauern den Grenzschutz zu versehen. Als aber wenige Monate nach dem Krakauer Frieden (8. April 1525) Bauernunruhen drohten, erließ Markgraf Albrecht, um vorzubeugen, am 6. Juli 1525 ein Mandat, das auf die Wehrhaftigkeit des Landes ungünstig einwirken mußte. Danach wurde zunächst den Bauern befohlen, daß sie sich „hynfurt der ungewonlichen langen Wehr, von Messern, Spießsen, Helmbarten und Buchsen, wie sie die ykundt pflegen czu tragen, czu vermeyden, Mord, Raub, Tods Schlag, auch anderer Geseferlichkeit, so sich czu Abbruch Ihrer Narung darauff erfolgen möcht, enthalten thun, dieselbigen auch, so sie für Ihre Herrschafft gehn wellen, daß sie solche Wehr ablegen“. Das mochte seine Berechtigung haben. Weiter aber wurde in dem Mandat für Stadt und Land befohlen, daß alle, die im Besitze von „Buchsen“

¹⁾ v. Baczko, a. a. D. Bd. IV S. 140 ff. ²⁾ v. Baczko, Bd. IV S. 193.

seien, diese „umb eyn czymlich Geldt, was dieselbig wirdig“, abzuliefern hätten ¹⁾.

Zutrauen hatte man nur zu den Bauern der kurfürstlichen Domänen, deren Grundfläche allerdings $\frac{1}{3}$ des ganzen Grundbesitzes betrug. Aus diesen sogenannten Amtsbauern traf man eine Auswahl von Mannschaften, die als „Amtsmusketiere“ oder „Wibranzen“ Dienst zu leisten hatten ²⁾. Diese Maßnahme war um so wichtiger, als der Adel glaubte, seine Bauern nicht stellen zu brauchen, weil er selber Rosse Dienste leiste. Nun wurden allerdings auch in Preußen von Zeit zu Zeit Musterungen vorgenommen, aber die Organisation der Landesverteidigung war gänzlich unzulänglich. Zwar stand ein erhebliches Aufgebot von Mannschaften auf dem Papier, aber ihm fehlte es nicht nur an militärischer Ausbildung zu Fuß und zu Roß, sondern auch an Einsicht und gutem Willen, auf Verlangen zu erscheinen. Den Anlaß, die schlummernde Landesverteidigung zu neuem Leben zu erwecken, boten die gespannten Beziehungen zum Königreich Polen. Die Initiative ergriff der Burggraf Fabian zu Dohna, der auf Kriegszügen und Reisen in fernen Ländern seinen Blick für militärische und verwaltungstechnische Dinge geweitet hatte. Im Jahre 1601 legte er der Landratsversammlung ³⁾ in Königsberg den Plan einer Volksbewaffnung zum Schutze gegen die durchziehenden polnischen Truppen vor. Die Versammlung stimmte zu. Dohna selbst leitete auf Veranlassung des Kurfürsten die Durchführung des Planes. Hiernach wurde die Landesverteidigung zwar nicht auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, wohl aber in ihrer Organisation erneuert. Zu den 2 vorhandenen Hauptleuten wurden neue hauptamtliche Offiziere eingesetzt, um die Bewohner der ihnen zugewiesenen Bezirke zu erfassen und auszubilden. Da der Adel verlangte, daß die Offiziere aus seinen Kreisen genommen und vom Kurfürsten besoldet würden, waren

¹⁾ v. Baczo, a. a. D. Bd. IV S. 448. — Viel Erfolg hat diese Maßnahme nicht gehabt. Sie hat eher dazu beigetragen, vermehrte Unruhe in die Bauernschaft, namentlich des von der livländischen Grenze her gefährdeten Samlandes zu bringen. Bald darauf brachen in der Lat blutige Aufstände aus, bei denen die Bauernschaft dem in der Ferne weilenden Markgrafen einen Dienst im Kampfe gegen den Adel zu erweisen glaubte.

²⁾ Das Wort kommt aus dem Polnischen Wybranczy, gleichbedeutend mit Ausschuf. Es kommt heute noch als deutscher Eigenname (Fibranz) vor.

³⁾ Die Landräte jener Zeit sind im allgemeinen die Vertrauensleute der Stände (Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte S. 73). Das ursprünglich ständische Amt wird aber später auch mit landesherrlichen Aufgaben betraut, so daß eine Doppelstellung des Landrats entsteht, bei der schließlich das staatliche Amt überwiegt. Über die Besonderheiten der Stellung der Landräte im damaligen Herzogtum Preußen vgl. Zimmermann, a. a. D. S. 2 Anm. 1 u. 3. Sie waren dem preussischen Landadel an staatspolitischer Einsicht überlegen.

allerdings nicht genügend Kräfte vorhanden, um in jedem einzelnen Amt ¹⁾ eine Offizierstelle zu errichten. Vielmehr erreichte Dohna unter Zusammenfassung jeweils mehrerer Ämter nur die bescheidene Zahl von 10 Kapitänen für das Fußvolk und 8 Rittmeistern.

Die ganze weitere Geschichte des Defensionswerkes bis zum Ende der Regierungszeit Georg Wilhelms ist nun ein Musterbeispiel der Unzulänglichkeit einer Landesverteidigung, die in der Hauptsache auf den guten Willen der Dienstpflchtigen abgestellt ist, dabei aber dauernd an mangelnder Ausbildung und Führung krankt. Da die Mannschaften für ihre Waffen selber zu sorgen hatten, aber nur wenige über die Mittel zur Beschaffung verfügten, waren sie zum großen Teil unbewaffnet. Den Gestellungsbefehlen wurde vielfach überhaupt nicht Folge geleistet. Die ständische Gliederung in Stadt und Land mit ihren Gegensätzen führte häufig dazu, daß einer nicht für den anderen die Kastanien aus dem Feuer holen wollte. Von einem Gemeingeist war keine Rede. Die inneren Zerwürfnisse und die Unentschlossenheit der Landesregierung ²⁾ erschwerten das Reformwerk ungemein. War Dohna anfangs auf große Bereitwilligkeit der Stände gestoßen, so änderte sich dies später, besonders nachdem er 1607 Oberburggraf geworden und in vermehrtem Maße innerpolitischen Meinungsverschiedenheiten gegenüberstand. 1612 trat er zurück. Seinem Nachfolger, Oberst Wolf von Kreyßen ³⁾, ist der weitere Ausbau des Defensionswerkes trotz rastloser Arbeit und großer Tatkraft nur in bescheidenen Grenzen gelungen. Auch seine Arbeit war gehemmt durch den Widerstand der Stände, die mit dem Erstarken der kurfürstlichen Macht sich in ihrer eigenen Freiheit bedroht fühlten. Dabei hatte einer dem anderen nichts vorzuwerfen: der Adelige erschien so ungern zum Grenzschutz, wie der Bauer. Die Städter waren offenbar der Ansicht, überhaupt nicht über die Stadtgrenze hinaus zur Landesverteidigung verpflichtet zu sein. Die Städte sträubten sich aber auch weit hartnäckiger gegen die steuerliche Belastung zugunsten des Defensionswerkes als der besitzende Adel. Die Königsberger Regierung wagte es indessen nicht, energische Maßnahmen zu ergreifen. Sie fürchtete sich vor den eigenen

¹⁾ Die Ämter waren die ehemaligen Kommenden der Ordenszeit. Deren Vorsteher, die Komture, wurden zu Amtshauptleuten (Bornhaf, a. a. O. S. 96).

²⁾ Neben dem Hochmeister des Ordens hatten dessen Großgebietiger gestanden. Nach der Umwandlung in polnisches Lehen traten später an deren Stelle gemäß der Regimentsnotel von 1542 und dem Landtagsabschied von 1566 die 4 Regimentsräte (auch als Oberräte bezeichnet), nämlich der Oberhofmeister, der Oberburggraf, der Obermarschall und der Kanzler. Ihnen gegenüber trat die herzogliche Gewalt stark in den Hintergrund. Vgl. Bornhaf, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte S. 96 f.

³⁾ Die Schreibweise wechselt, bei Baczko wird der Name „Creyßen“ geschrieben.

Standesgenossen, vor der Oberlehnherrschaft Polen und vor den Beziehungen zwischen beiden.

Es wurde klar, daß man unter diesen Umständen sich der durchziehenden fremden Truppen und der Einfälle der Polen und Kosacken nicht aus eigener Kraft erwehren konnte. So trat man im Jahre 1621 ernsthaft dem Gedanken der Unterstützung durch kriegsgeübte Söldner näher ¹⁾. Die Landratsversammlung schlug die Anwerbung von 300 Reitern und 400 Mann zu Fuß vor, die Mittel sollten durch Hufenschuß und Getränkesteuer aufgebracht werden. Hieran aber scheiterte der Plan. Im folgenden Jahre, 1622, versagte die Landesverteidigung wieder völlig gegenüber dem Einfall eines einzigen polnischen Rittmeisters mit seiner 300 Mann starken Schwadron. Erst als die kurfürstliche Leibgarde mit 200 Mann eingesetzt war, trat Abhilfe ein. Inzwischen aber hatten die Polen entsetzlich gehaust ²⁾.

Weitere Raubzüge sowie die kläglichen Ergebnisse einer Generalmusterung ³⁾ zeigten, daß etwas Durchgreifendes geschehen müsse. Im Januar 1623 kam es zur Aufstellung eines neuen großen Defensionsplanes für die Dienstpflichtigen des Landes. Bemerkenswert ist, daß man die berittenen Mannschaften auf eine Reuterbestellung verpflichten wollte ⁴⁾. Im übrigen kam man auf die merkwürdige Idee, daß in den Städten jeder 10. Mann dienstpflichtig sein sollte, auf dem Lande je nach den örtlichen Verhältnissen der 10. bis 20. Mann. Hierzu wollte man bestimmte Leute aussuchen lassen, damit nicht jedesmal andere kämen. Im Falle des Aufgebots sollten sie von ihren Städten oder Dörfern unterhalten werden, in der übrigen Zeit aber in ihrem Heimatort wirtschaftlich so gestellt werden, daß sie sich jederzeit zum Aufgebot bereithalten könnten. Offenbar ist dies wohl so zu verstehen, daß diese Mannschaften zur Verwendung außerhalb ihrer Heimat sich bereit zu halten hätten, ohne daß deshalb die Dienstpflicht der übrigen zur Verteidigung an Ort und Stelle aufgehoben wäre. Für den dauernden Dienst der Offiziere und der übrigen Chargen wurde ein Kostenanschlag von jährlich 11 960 Gulden aufgestellt. Hierzu sollte die Landschaft ein Kapital von

¹⁾ Schon 1602 hatte der Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und Bayreuth als Kurator über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich dem Landtage vorgeschlagen, 1000 Fußknechte und 100 Reiter in den Niederlanden anzuwerben. Er hatte jedoch damit keinen Erfolg (vgl. Zimmermann, a. a. D. S. 3, Jany, a. a. D. S. 27).

²⁾ Zimmermann, a. a. D. S. 17 ff., 34.

³⁾ Den wichtigsten Inhalt des Protokolls über die Musterung, in dem übrigens Fabian Dohna noch an erster Stelle steht, berichtet Gansauge a. a. D. S. 168 ff.

⁴⁾ „Kriegs-Disciplin undt Reuter-Bestellung zu dem Landt-Defension-Werk Inn Preußen v. 1. 11. January 1623“ (Gansauge, S. 173).

200 000 Gulden aufbringen, bei dem man mit einer Verzinsung von 12 000 Gulden rechnete ¹⁾).

Man nimmt an, daß die Stände, durch die Ereignisse der vergangenen Jahre belehrt, dem Plan zugestimmt haben würden. Es kam indessen nicht soweit, da der Kurfürst eine ablehnende Haltung einnahm ²⁾).

Im Hinblick auf die Gefahren des schwedisch-polnischen Krieges beschloß man 1626, die Dienstpflichtigen durch Söldner zu unterstützen. Diesmal wurden 700 Mann Fußvolk und 100 Reiter vom Landtag bewilligt. Auch in der Folgezeit war man zu Opfern bereit. Aber im Mai 1627 mußte man es erleben, daß 3 Fähnlein litauischer Wibranzen und 1 Kompanie berittener Dienstpflichtiger beim Herannahen der Schweden kampfslos das Feld räumten. Es folgte allerlei Verwirrung innerhalb der preußischen Streitkräfte, die nicht für ihre Peiniger, die Polen, gegen ihre Glaubensgenossen, die Schweden, kämpfen wollten und schließlich unter völligem Bruch der Disziplin in großer Zahl zu den Schweden übertraten. Der Oberst von Kreyßgen schlug nun vor, geworbene Reiter zur Ausbildung der Wibranzen zu entsenden, da dauernd Mangel an Offizieren sei. Allmählich gelang es ihm, mehr Ordnung hineinzubringen ³⁾. Bemerkenswert sind seine Vorschläge, mit denen er im Jahre 1629 grundlegende Reformen austrebte. Sie gingen u. a. auf gegenseitigen Eid zwischen Offizieren, Reitern und Musketieren, auf Anstellung von Gerichtsschulzen, Feldpredigern, Profossen, Feldscheren, Scharfrichtern, Schmieden, Musterschreibern, Steckenknechten, auf Einsetzung von Kriegsgerichten, aber auch auf Einräumung einer Strafgewalt der Offiziere gegen Säumige, Einrichtung von Vorratshäusern für Munition und Getreide, Anlegung eines Kriegsschatzes in Königsberg und Memel, Einrichtung eines Kriegsrates für Fälle der Abwesenheit des Kurfürsten ⁴⁾.

Zur Ausführung der neuen Pläne Kreyßgens kam es nicht. Das Land war auf das Äußerste erschöpft. Die Stände lehnten alles ab. Indessen schien der Waffenstillstand zu Altmark vom 26. September 1629 die Gefahr für die Dauer von 6 Jahren zu beheben. Dann verfiel das Defensionswerk mehr und mehr, zumal im Jahre 1637 sein eifrigster Förderer, Kreyßgen,

¹⁾ Zimmermann, a. a. O. S. 35 ff., 42 ff.

²⁾ Darüber, welche Gründe den Kurfürsten bestimmt haben mögen, ist man sich nicht einig. Vgl. Zimmermann, S. 45 f., Jany, S. 30. — Nach der gesamten Lage ist offenbar die Rücksichtnahme auf Polen von ausschlaggebender Bedeutung gewesen.

³⁾ Zimmermann, S. 49 f., 74 ff., 80 ff.

⁴⁾ Zimmermann, S. 89.

ausgeschlossen war. Eine Musterung gegen Ende des Jahres 1639 führte zu kläglichen Ergebnissen¹⁾.

Man könnte diesen kurzen Bericht über das Defensionswerk in Preußen abschließen mit der erneuten Feststellung der offenkundlichen Tatsache, daß ein Landesschuß durch undisziplinierte und unausgebildete Landesbewohner militärisch niemals hoch zu bewerten ist. Indessen lohnt sich ein kurzes Eingehen auf die Gründe hierfür mit Rücksicht auf die damals in Preußen herrschenden Zustände.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß der Aufbau des Staatswesens von Grund auf den Anforderungen für eine wirksame Landesverteidigung nicht gerecht zu werden vermochte. In erster Linie fehlte es an einer gefestigten Staatsgewalt. Gerade in der hier in Rede stehenden Zeit ist sie ständigem Wechsel unterworfen und voller Unsicherheit. Nach dem Tode Herzog Albrechts aus dem Hause Hohenzollern führte über dessen Sohn und Nachfolger, den schwachsinnigen Albrecht Friedrich (gest. 1618), von 1578—1603 Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und Bayreuth die Vormundschaft. Nach ihm bemühte sich Kurfürst Joachim Friedrich um die Nachfolge in der Vormundschaft. Er führte sie von 1605 bis zu seinem Tode 1608. Sein Nachfolger Johann Sigismund erreichte die Übertragung der Vormundschaft 1609 und die Belehnung 1611. Ihm folgte Georg Wilhelm von 1619 bis 1640. Brandenburg und Preußen sind aber auch nach der Belehnung noch getrennte Staatswesen mit getrennter Verwaltung geblieben. Nur in der Person des Kurfürsten bestand die Verbindung. Dabei litt die Staatsgewalt in Preußen von außen her durch die Einmischung des Oberlehnsherrn, von innen, weit mehr noch als in Brandenburg, durch die Macht der Stände. Daß das Oberhaupt, der Kurfürst, meist außer Landes war, erschwerte die Lage und ließ die Macht des Regimentsrates erstarken. Dieser aber machte einen tatkräftigen Gebrauch von ihr nur dann, wenn er keine Nachenschläge von Seiten des Oberlehnsherrn und der zum Teil zu ihm hinneigenden Stände zu erwarten hatte.

Überblickt man nun die entsetzlichen Leiden, die das Land gerade in dieser Zeit zu überstehen hatte, so muß es trotz allem Wunder nehmen, daß aus den Erfahrungen der erlittenen Unbill nicht mehr Sinn für die Verteidigung des Landes erwuchs, und die Bemühungen von Männern wie Dohna und Kreyßen zu keinen nachhaltigen Erfolgen führten. Indessen ist

¹⁾ Zimmermann, S. 91 ff., 103 ff. — Erneut wurde das Defensionswerk im Jahre 1644 unter Kurfürst Friedrich Wilhelm durch den Landesoberst Siegfried von Wallenrodt in Angriff genommen. Vgl. Jany, Bb. 1 S. 111.

auch dies erklärlich: Von einem Gemeinsinn konnte bei der Zerrissenheit dieses ständischen Staates nicht die Rede sein. Bei seiner besonderen Gestaltung hätte es allerdings einer festen Rechtsordnung für die Wehrpflicht und einer geregelten Verwaltung bedurft. Denn offensichtlich war hier der rechtliche Zusammenhang mit der als musterhaft geschilderten Wehrverfassung des Ordens in der langen Zeit der Ruhe verlorengegangen. Man hat es nicht vermocht, das Recht in entsprechende neue Formen zu gießen, weil es im Herzogtum an einer starken und zielbewußten Staatsgewalt fehlte.

Daß es an sich möglich gewesen wäre, eine Wehrverfassung aufzubauen und auf ihrer Grundlage für eine den Zeitverhältnissen entsprechende Ausbildung Sorge zu tragen, zeigt das Beispiel Schwedens. Auch dort handelte es sich um ein dünn bevölkertes Land mit weiten Entfernungen zwischen den einzelnen Wohnplätzen. In Preußen aber war das Erscheinen jedes Einzelnen zum Wehrdienst, sei es Landwehr, sei es Lehndienst, auf das eigene Ermessen abgestellt. Die unsichtbare Macht der Rechtsordnung, die den Willen des Menschen durch das Gebot fest umrissener Pflichten sowie durch die Androhung von Nachteilen und Strafen in bestimmte Bahnen lenkt, fehlte, ebenso wie die vaterländische Begeisterung, an der das spätere Preußen reich war. Daß das Gefühl für Recht und Unrecht im Volke damals überhaupt verloren gegangen sei, ist nicht anzunehmen. Wirfte aber auf die Entschliefungen des Einzelnen nicht eine feste Norm, sondern ein unbestimmtes, zum Teil sogar noch streitiges Recht, hinter dem so gut wie gar keine Vollzugsgewalt stand, so ist es erklärlich, daß der Gedanke der Pflicht, mit der gleichzeitigen Vorstellung bestimmter Nachteile für deren Verletzung, verdrängt wurde von jenem anderen, wie man sich am besten drücken könne ¹⁾. So ist es von Interesse, daß die Vorschläge des Oberst von Kreyßen aus dem Jahre 1629 gerade in dieser Hinsicht Wandel schaffen wollten mit Mitteln der Söldnerheere wie Eid, Kriegsgerichte, Strafgewalt der Offiziere gegen die Säumigen, Bestellung von Feldpredigern, Schultheißern, Profossen, Scharfrichtern und Stedenknechten. Andererseits liegt darin ein merkwürdiger Kreislauf: Die Erneuerung des Defensionswerks in Preußen hatte ihre Vorbilder in den Maßnahmen süddeutscher Länder, die gerade durch eine Landes-

¹⁾ Treffend hebt Machiavell, der bekanntlich ein ausgesprochener Gegner der Söldnerheere und Vertreter der allgemeinen Wehrpflicht ist, hervor, daß die Ehrfurcht vor dem Befehl der Furcht vor Strafe voranstehet, wie er auch nicht nur für die Bereitwilligkeit zum Dienst, sondern auch für den Dienst bei der Truppe selbst den Ehrenstandpunkt und die vaterländische Pflicht betont (*Libro dell arte della guerra* I, II Principe 12, 26. *Discorsi* I 43, II 19).

verteidigung mit Landesbewohnern zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Söldnerunwesen jener Zeit vermeiden wollten. Der Zusammenhang ist ein unmittelbarer, denn im Jahre 1616 verfaßte Graf Johann von Nassau auf Wunsch der ostpreußischen Stände, die mit dem bevorstehenden Tode des Markgrafen von Ansbach die Besitzergreifung durch Polen fürchteten, eine Denkschrift mit dem Titel „Kurzer Diskurs, die Landrettung im Lande zu Preußen betreffend“. Freilich blieb den Versuchen, durch die dabei angewandten Methoden dem Söldnerunwesen zu steuern, auf die Dauer dort der Erfolg ebenso versagt, wie der Erneuerung der Landesverteidigung in Preußen¹⁾.

Unzureichend wie die Verfassung war auch die Verwaltung des Heerwesens in Preußen. War es nach den Schilderungen schon nicht erreichbar, daß die Dienstpflichtigen überhaupt erschienen, wenn man sie verlangte, so war für Bewaffnung, „Staffierung“ und Verpflegung so gut wie gar nicht gesorgt. Wie konnte man die Bewaffnung dem einzelnen Mann überlassen, der weder Geld noch Gelegenheit hatte, sie sich zu beschaffen? Wollends verfehlt aber war bei den weiten Entfernungen des Landes der Gedanke, daß die Landwehrleute aus den Städten und Dörfern von ihren Heimatorten aus verpflegt werden sollten. Offensichtlich mangelte es hier an jeder zureichenden Organisation, und Kreyhens Vorschlag, Borrathshäuser für Munition und Getreide einzurichten, bedeutete etwas Neues. Daß er endlich auch die Anlegung eines Kriegsschatzes in Königsberg und Memel und eine ständige Vertretung des Kurfürsten in den Fällen der Abwesenheit anstrebte, zeugt von weitem Blick, deckt jedoch zugleich die Mängel jener Zeit auf. Im ganzen zeigt sich, wie trotz rastlosen Bemühens erfahrener Kriegsteile ein Defensionswerk versagen mußte, dem die, manchem vielleicht nur als Nebendinge erscheinenden, in Wahrheit aber lebenswichtigen Grundlagen militärischen Lebens, Recht und Verwaltung, fehlten.

Auch in der Mark Brandenburg kann man zu Beginn des 17. Jahrhunderts in bezug auf die Dienstpflichtigen von einer eigentlichen Heeresverwaltung im heutigen Sinne noch nicht reden. Freilich wurde die Einrichtung der Musterämter gegen Ende des 16. Jahrhunderts weiter ausgebaut, indem man sie, was ja nahe lag, in Verbindung brachte mit den ständigen, wenn auch der Zahl nach geringen Festungsbefestigungen, den „Guarden“. Außerdem wurde ein Generalmusteramt geschaffen²⁾. Die Handhabung der

¹⁾ Jähns, Gesch. d. Kriegswissensch. Bd. II S. 1016, 882 ff.

²⁾ Jany, Bd. I S. 13; Bornhak, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechts Bd. I S. 175 ff.

Musterungsangelegenheiten zeigt auch, daß die Regierung sich ihres Rechts noch wohl bewußt gewesen ist. Aber das Verzeichniß der Rossdienste des Adels und der Städte von 1604 kommt nur noch auf 1073 $\frac{3}{4}$, das des Fußvolks der Städte vom gleichen Jahr nur auf 4000 Mann ¹⁾. Das bedeutet freilich einen großen Rückgang, wenn man bedenkt, daß Albrecht Achill noch mit einer Streitmacht von insgesamt 12 000 Mann gerechnet hat.

Nach alledem mußte der Weg zum stehenden Heer über das Söldnertum gehen. Im gleichen Sinne kann auch nur von den Anfängen einer Heeresverwaltung die Rede sein. Dabei spielen die Ansätze einer stehenden Truppe in den der Zahl nach geringen Wachtmannschaften der Festungen seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine geringe Rolle. So erhielt z. B. 1544 Küstrin 20, später 60 Knechte, 1567 wurde ihre Zahl auf 150 erhöht, 1570 wieder auf 40 Jahres- und 80 Monatsknechte herabgesetzt. Die Mannschaften standen mit ihren 2 Wachtmeistern unter einem Guardihauptmann, dieser stand unter dem Oberhauptmann, der das Amt des Festungskommandanten versah ²⁾.

Auch die persönlichen Leibwachen spielen bei der geringen Anzahl der zu ihr gehörigen Trabanten, Adelsburschen und Einpännigen in diesem Zusammenhange im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch keine Rolle ³⁾. Wenn Joachim II. 1542 als oberster Feldhauptmann im Kriege gegen die Türken 60 Trabanten erhielt, so war das eine verhältnismäßig hohe Zahl. Aber es war in diesem Falle Sache des Reichs, nicht der Mark Brandenburg. In der Mark schwankt die Angabe der Zahlen der Trabanten zwischen 12 und 30. Sie sind zum Hofgesinde und nicht zum Heer zu rechnen. Die Leibgarde der Adelsburschen, anfangs 24, später 12, bestand nur von 1590—1598 ⁴⁾.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, daß die Anstellung von Offizieren für den Hofdienst mit Aussicht auf Verwendung im Heeresdienst, wie sie nachweislich mit der Bestallung des Hans Meckler zum „Diener“ und

¹⁾ Vgl. die Angaben bei Jany, S. 9 u. 14. — Nach dem in den Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. F. 1 Fasc. 1 a enthaltenen Register erschienen z. B. Berlin und Cölln „samt ihren inkorporierten kleinen Städten“ mit 600, Frankfurt entsprechend mit 110 Mann. — Es ist ein ungewolltes Wortspiel, wenn es in den Akten heißt: „Die von Treuenbriegen un- gefehrlich“. Das bezieht sich aber nicht auf die Qualität der Treuenbrieger Fußknechte, sondern auf die Zahl, nämlich 60, — „weyl es eine ziemliche große Stadt“, und eine genaue Angabe fehlte.

²⁾ Vgl. Jany, Bd. I S. 18 ff. Für die Feste Peiß wird gegen Ende des 16. Jahr- hundert die Zahl der Knechte mit 38, für Spandau mit nur 12 angegeben. — Ein Artikels- brief für die Guard in der Feste Küstrin von 1623 findet sich in den Akten des Geh. Staats- archivs, Rep. 24 E 1 Bl. 78 ff. ³⁾ Jany, Bd. I S. 21 ff.

⁴⁾ Ein Artikelsbrief der Adelsburschen von 1596 findet sich in den Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 E 1 Bl. 11 ff. Hier sind es nur noch 12.

Kapitän über das Fußvolk der Städte Berlin und Cölln in die Erscheinung tritt ¹⁾, auch in der Folgezeit geschieht. Im Jahre 1541 wird Reinhold von Bommelberg mit 5 gerittenen Pferden vom Kurfürsten „zu unserem Diener und Hofgesinde“ auf 5 Jahre aufgenommen. Er soll sich aber auch zu Kriegen und Geschäften gebrauchen lassen. Als Gegenleistung erhält er 50 rheinische Gulden, Futter und Mahl ²⁾.

Auch in späteren Bestellungen des 16. Jahrhunderts, die von vornherein auf den Kriegsdienst gerichtet sind, läßt sich verfolgen, daß der Offizier auf die Person des Kurfürsten und sein Haus verpflichtet wird. Mit besonderer Betonung kommt dies zum Ausdruck in der Rittmeisterbestellung des Jahn von Weverlingk vom Jahre 1589 ³⁾. Dieser wird „vor einem Rittmeister über 300 wohlgerüstete Reißige Pferde und sonst vor unsern Diener von Haus aus gnädiglich bestellt und angenommen“. Er soll sich unmittelbar dem Kurfürsten oder aber dessen Obersten, dem Herzog Philipp zu Braunschweig und Lüneburg ⁴⁾, zur Verfügung halten. Er soll in dieser seiner Stellung „wie auch in andern Ime von uns befohlenen Sachen, getreu, gehorsamb und gewerttig (zu) sein, Unsere Ehr, nuß frommen und bestes zu wissen und zu verteidigen, zu befördern und fortzusetzen, schaden, schimpf und Nachteil zu verhüten und abzuwenden, sich auch außerhalb dessen Wf unser begehren Und erfordern, wann wir seiner, Es sey zum Aufwarten, zu vorschicken oder sonst zu anderen Sachen zu schimpff oder ernst bedürfftig und zu gebrauchen wie zu stellen und uns dienstgewerttig zu sein“. Wenn es weiter in der Urkunde heißt „Welches alles er dann also guttwillig angenommen, und sich wie einen getreuen Rittmeister und Diener eigent und gebürt, zu verhalten“ so liegen darin bereits ganz offensichtliche Anklänge an den bis zur Staatsumwälzung von 1918 in der preußischen Armee vorgeschriebenen Fahneid „daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vor-

¹⁾ Siehe Anlage 2. ²⁾ Bestallung in den Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 A Fasz. 1 (Reinkonzept mit Siegel). ³⁾ Siehe Anlage 3 aus den Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 E 5 Fasz. 5 (Reinkonzept mit Siegel).

⁴⁾ Diesem war 1587 die Stelle eines Obersten und zugleich die Werbung von Truppen übertragen worden. Vgl. die Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 E 5 Fasz. 4 (Die Werbungen des Jahres 1587). Vgl. auch Gansauge, S. 159.

schriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret“.

Von Interesse ist die hier beurkundete Anstellung Beverlingks noch insofern, als ein Rittmeister nicht, wie damals üblich, vom Obersten angestellt wird, sondern unmittelbar vom Kurfürsten ¹⁾. Andererseits kommt der vertragsähnliche Charakter des Dienstverhältnisses zum Ausdruck, wenn Zahn von Beverlingk in seinem Revers wörtlich schreibt: „Ich habe mich aber außtrügllich vorbehalten, daß ich mich gegen meinen Lehens- und Landesfürsten auch das Heil. röm. Reich und sonderlich wider die wahre evangelische Christliche Religion augsburgischer Konfession nicht dienen noch gebrauchen lassen könnte noch will“ ²⁾.

Ebenso ist es von Belang, daß die Mannschaften „auf Unkosten“ des Kurfürsten angeworben werden. Wenn aber Beverlingk sie auf „Erfordernis und Anmeldung“ zu stellen hat, so deutet das auf einen Gebrauch jener Zeit hin, nämlich die Anwerbung der Truppen auf Wartegeld. Für die Werbungen des Jahres 1587 ist auch der Aufstellungsplan des Herzogs Philipp von Braunschweig für 1008 Reisige erhalten ³⁾. Er zerfällt in zwei Teile. Der erste ist das „Verzeichnus der Reisigen Pferde, so herzogk Philipps zu Braunschweig etc. selbst inns Wartgeld genommen“. Er schließt ab mit 208 Pferden, „darunter zwei Grafen und 20 von Adel“. Der zweite Teil beginnt mit dem Satze „Folgende Rittmeister haben ins Wartgeld genommen laut ihrer überschickten quittanzenn“. Es folgen 6 Rittmeister, von denen 5 je 100 Pferde stellen und einer, Ludeloff von Bismard, 300 Pferde. Hierzu findet sich eine Ergänzung im Geheimen Staatsarchiv ³⁾, nämlich die „Rolle, weß Ludeloff von Bißmard under seiner Fahne für Reutter erworben und Inns wartgelt genommen“. Hier erscheinen die 300 Geworbenen, und zwar die einzelnen Genannten mit 1–10 Pferden, Bismard

¹⁾ Es ist bezeichnend, daß 1626 Georg Wilhelm sich ausdrücklich die Besetzung freigewordener Offizierstellen vorbehielt, im Jahre 1631 aber wieder die Anstellung von Offizieren den Obersten überließ, die Anstellung von Kapitänen allerdings von seiner Einwilligung abhängig machte. Diese Einwilligung machte er 1638 wieder zur Voraussetzung der Anstellung von Offizieren bis herab zum Fähnrich und Kornett (Zany, Bd. 1 S. 52, 68, 82 f.).

²⁾ Revers von Dienstag nach Palmarum 1589 im Original in den Akten des Geheimen Staatsarchivs, Rep. 24 E 5 Fasc. 5. — Das im Magdeburgischen gelegene Amt Beverlingen gehörte zum ehemaligen Fürstentum Halberstadt. In den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts setzte hier die Reformation ein und wurde reibungslos durchgeführt (Sedler, Universallexikon, Bd. 55, 1748 S. 1111, 1129 f.).

³⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 24 E 5 Fasc. 4 Blatt 5.

selbst mit 18, ein anderer mit 27 Pferden. Die Geworbenen quittieren wie z. B. „Siebenzig Thalcr wartgilt auf zwo Monat empfangen. Derenthalten ich mich verpflichten thu, das ich mich mit Sieben pferden, Harnischen, gutten Knechten und andern darzugehörigen Kriegsrüstungen staffieren und vortreflich rüsten will“¹⁾. Das Wartegeld wird also lediglich für die Bereitschaft gezahlt.

Mit dem Fortschreiten des Söldnertums, dessen einzelne Stadien der Entwicklung in ihrem zahlenmäßigen Auf und Nieder hier nicht des Näheren interessieren, treten zwangsläufig Fragen der Heeresverwaltung in die Erscheinung. Hier sind es immer wieder, wie auch anderwärts, Fragen der Verpflegung und Unterbringung, die in unmittelbarem Zusammenhange stehen mit den bedauerlichen Begleiterscheinungen ihrer mangelhaften Lösung. So sieht sich der Kurfürst veranlaßt, unter dem 26. März 1612 ein Edikt zu erlassen: „Wegen derer angeworbenen Soldaten, daß sie von niemand mit Gewalt etwas fordern sollen und wieder untern Nahmen deren Soldaten herumlauffenden Baurenplacker“²⁾. Im Edikt werden bewegte Klagen über eigenmächtige Requisitionen der herumstreifenden Soldaten geführt. Es wird angeordnet, daß jeder Soldat, auch wenn er ein Patent besitzt als Werber oder Geworbener, niemanden von den Einwohnern zwingen darf, ihm mehr zu geben, als der Einwohner freiwillig gibt. Es soll auch kein Soldat sich außerhalb der Heerstraße bewegen, und an keinem Ort länger als eine Nacht bleiben. Wer sich aber nicht ausweisen kann, daß er geworbener Soldat sei, ist unter die „Baurenplacker“ und „dergleichen Gesindlein“ zu zählen, aufzugreifen und auszuweisen.

Die gleiche Not hat man mit den beschäftigungslosen Soldaten. Ein Edikt vom 6. Dezember 1616³⁾ führt aus, daß die Gewalttaten der Gartenden gegen die Landleute noch nie so schlimm gewesen seien, wie damals. Sie träten in Haufen von 40 und mehr auf, erbrächen die Bauernhäuser, schlugen den Bauern die Glieder entzwei, nähmen mit, was ihnen gefiele, und verdürben das Ubrige. Etliche legten sich auch auf das Rauben und Morden auf den Straßen. Dabei gäben sie an, sie warteten auf ihre Einberufung zum Heer. Das Edikt ordnet an, daß keinem Soldaten, auch wenn er im Besitz eines Passes sei, auch nur das Geringste gegeben werde, zumal viele, die nie einen Feind gesehen, sich einen Paß besorgt hätten. Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Entlassenen sich wieder um Arbeit in ihrem

¹⁾ Die Quittungen geben eine seltsame Auslese der Rechtschreibung wie wardtgeldt, wardt gelttdt, wardegilt, Wardtgilt, warttgilt, Daler, Tall., Dallir.

²⁾ Mylius, III Teil I S. 1. ³⁾ Mylius, a. a. O. S. 5.

Zivilberuf bemühen sollten. Offenbar hat sich aber die Maßnahme dieses Edikts, wonach den auf der Wanderschaft befindlichen Soldaten nichts gegeben werden sollte, nicht aufrecht erhalten lassen. Denn nach einem weiteren Edikt vom 5. Mai 1620¹⁾ haben die neu Angeworbenen Anspruch auf Verpflegung aus dem Lande. Die umherziehenden Trupps sollen aber nicht stärker als 10 Mann sein und müssen einen Ausweis von der Truppe besitzen. In jedem Ort können sie 3 Reichsgroschen oder 36 Pfennige gegen Vorzeigung ihrer „Kundschaft“, also ihres Ausweises, verlangen. Für einzelne Soldaten wird bestimmt, daß sie zufrieden sein sollen, wenn ihnen ein Bauer oder Hüfner zwei, ein „Cossate“ oder Gärtner einen Pfennig gibt. In den Ortschaften soll eine Liste geführt werden, damit die Gartenden nicht immer wieder kommen. Die Bauern, Hüfner und Cossäten können auch ihren Beitrag dem Junker, wenn ein solcher am Orte vorhanden, geben, damit dieser das Ganze verteilt.

Trotz allem werden die Zustände während des Dreißigjährigen Krieges immer ärger. Ein Edikt vom 25. Januar 1624²⁾ führt Klage über das Verhalten der Gartenden, die in großen Haufen auftreten, Requisitionen vornehmen, und die Orte zu 10 und 6 Talern brandschatzen. Dabei träten die Soldaten nicht allein mit Seiten- sondern auch mit Obergewehren auf. Das Edikt ordnet u. a. an, daß die Soldaten in Trupps von höchstens 6 zu gehen und keine Obergewehre zu führen hätten³⁾. Träten sie in größeren Trupps auf, so sollten die Einspännigen und die Ortsbehörden helfen, die Haufen zu sprengen.

Offenbar haben aber auch andere Elemente unter dem Vorgeben, angeworbene Soldaten zu sein, ihr Unwesen getrieben. Denn in einem Edikt vom Sonntag Judica 1626⁴⁾ heißt es, niemandem solle etwas gegeben werden, er habe denn die Kundschaft seines Kapitäns vorzulegen. Die Land- und Straßenbereuter sollen für Ausführung des Ediktes sorgen. Wegen der Bedrückung der Bauern durch die Soldaten sollen die Rittmeister und Kapitäne ohne besonderen Grund niemandem Urlaub geben, auf der Wanderschaft aber soll jeder Knecht und Reisiger zufrieden sein mit dem, was ihm unterwegs gutwillig gegeben wird⁵⁾.

Eine einheitlich geregelte Verwaltung läßt sich aber auch in dieser Zeit nicht feststellen, da von einem stehenden Heer in nennenswertem Umfang

¹⁾ Mylius, a. a. D. S. 10. ²⁾ Mylius, a. a. D. S. 10.

³⁾ Hier tritt zum erstenmal das Wort „Lanzen-Knechte“ auf, während sonst nur von Speißen statt von Lanzen die Rede ist. Wie bereits oben bemerkt, war die Lanze ursprünglich die vornehme Turnierwaffe. ⁴⁾ Edikt vom 21. Dezember 1626, Mylius III 1 S. 16. ⁵⁾ Mylius, das. S. 11.

noch nicht die Rede ist, und Quartier und Verpflegung je nach Bedarf geregelt werden. So wendet sich Georg Wilhelm unter dem 3. März 1624 an die Bürgermeister und Ratmannen seiner Residenzstädte Berlin und Cölln a. d. Spree wegen der Einquartierung seiner Leibgarde, gegen die die Städte vorstellig geworden waren¹⁾. Der Kurfürst weist darauf hin, daß das Halten einer Leibgarde in allen königlichen und christlichen Residenzen und ihre Unterbringung in Bürgerquartieren allgemein üblich sei. Er habe zwar keinerlei Gefallen an allem, was seinen Residenzstädten „zu Nachteil oder Beschwer gereichen kann“, aber bei der im Verhältnis zur Einwohnerzahl kleinen Zahl von Soldaten, die er im Dienst behalte, und den Vorteilen, die die kurfürstliche Hofhaltung den Bürgern der Städte böte, zweifle er nicht daran, daß die Städte von ihrer Beschwerde Abstand nehmen würden, und daß sie von nun an den Soldaten der Leibgarde „ihre Logier und Service weiter nicht difficultieren und weigern, sondern sich in Vergönnung und Reichung desselben willig und gehorsamb, und also wie unser gnädigstes Vertrauen zue ihnen ist, erweisen und bezeigen mugen“. Darin aber bestehe wohl Einigkeit, daß die Quartiere von Zeit zu Zeit umgelegt würden, damit die Last nach Billigkeit zwischen den Bürgern verteilt werde²⁾.

Hier bahnt sich also ein ständiges Garnisonwesen in Form von Einquartierungen einschließlic der den Truppen dabei zu gewährenden Leistungen an. Dabei ist es beachtenswert, daß die städtische Bevölkerung sich keineswegs verpflichtet fühlte, eine solche ständige Einquartierung auf sich zu nehmen. Anders stand es mit den vorübergehenden Quartieren, insbesondere solchen, die den Truppen auf dem Marsch gestellt werden mußten. Diese galten als eine rechtlich nicht zweifelhafte öffentliche Last. Für ihren Bestand brauchte man sich nicht auf besondere Gesetze oder Rechtstitel zu berufen. Im Schrifttum des 17. Jahrhunderts findet man vielmehr die Rechtsgründe für die Befreiung von der Einquartierung eingehend behandelt, während die Einquartierungslast selbst als ein gegebener Rechtszustand angesehen wird. So schreibt Joachim Pohlmann 1778 (Helmstedt)

¹⁾ Fidicin, Bd. 4 S. 362. — Im Jahre 1348 hatte Waldemar den Städten zugesichert, daß sie nicht stärker mit Einquartierung belegt werden sollten, als sie es selber dulden würden. Das bedeutete praktisch Befreiung von der Einquartierung. Die spätere Verpflichtung der Bürger, Einquartierungen anzunehmen, führt Fidicin schon auf Kurfürst Friedrich II. zurück, der zwar noch kein Quartier für seine Mannschaften verlangen konnte, wohl aber das Recht erzwungen hatte jederzeit mit Mannschaften in die Städte zu kommen. Vgl. Fidicin, Bd. 3 S. 52, 130.

²⁾ Über weitere Nachrichten betr. das Servis- und Einquartierungswesen in der Zeit von 1628—1680 vgl. in den Zettelauszügen von Fidicin im Berliner Stadtarchiv Nr. 31, 1628.

eine Dissertation „De Immunitate Metatica. Von Einquartierungs Freyheit“ und bestimmt diese als „exemptio, qua provinciae, urbes aut habitationes singulorum a necessitate hospitis recipiendi jure excusantur“, also als Ausnahme, durch die Provinzen, Städte oder Wohnungen Einzelner von der Verpflichtung, Quartier zu nehmen, befreit werden (Kap. I Ziff. XIV). Als Rechtsgründe hierfür sieht er an: Privileg, Gewohnheitsrecht, Ersizung (praescriptio) und Vertrag. Das Privileg könnten erteilen Kaiser, Landesherren und freie Städte, nicht aber die provinziellen und kommunalen Behörden, weil deren Anordnungen als parteiisch und gegen das öffentliche Interesse gerichtet angesehen werden müßten. Die Gewohnheit als weiterer Rechtsgrund stehe dem Privileg wie dem Gesetz gleich, so daß auch ohne ausdrückliche Bestimmung durch langdauernde Übung die Befreiung von der Quartierlast begründet werden könne, und zwar um so mehr, als durch Gewohnheitsrecht auch von den übrigen Lasten und Auflagen des Krieges Befreiung erlangt werden könne (Kap. II Ziff. VIII). Was aber durch Privileg erworben werden könne, könne man auch durch *Ersizung* erreichen. Diese verlange einen Rechtsbesitz, über dessen Dauer man streite; die einen wollten 10, andere 30 Jahre, noch andere Unvordenklichkeit. Pohlmann nimmt mit der herrschenden Meinung aber 40 Jahre an (Kap. II Ziff. IX—XI). Durch *Vertrag* könne der Landesherr einer Bürgerschaft, einer Gemeinschaft oder einzelnen Personen Freiheit von der Quartierlast gewähren. In diesen Fällen werde ein unwiderrufliches und vererbliches Recht erworben. Es könne auch ein Vertrag mit dem Landesherrn mittelbar in der Weise geschlossen werden, daß die Quartierpflichtigen mit den Ortsbehörden oder den Quartierberechtigten sich durch Loskauf einigten (Ziff. 13—16).

Endlich berichtet Pohlmann von persönlichen und sachlichen Befreiungsgründen. Für erstere kommen in Frage Geistliche, hohe Beamte, „Scholarum Doctores et Magistri“, Ärzte, Professoren sowie die Witwen und unmündigen Kinder dieser Personen. Sachliche Befreiungsgründe liegen vor bei Residenzen, bei Grundstücken und Gebäuden, die kirchlichen oder charitativen Zwecken dienen, bei allen Dienstgebäuden, bei öffentlichen Waffenschmieden, auch den Häusern der Waffenschmiede, ferner bei Mühlen (Kap. III und IV).

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Ausführungen stark theoretisch aus dem Aufbau der damaligen Rechtsordnung entnommen sind. Aber das Bestehen der Quartierpflicht als einer öffentlichen Last ist auch aus der Praxis des 17. Jahrhunderts nachweisbar. Die Befreiung erscheint hier in

der Gestalt eines Rechtsinstituts, das in der neueren wissenschaftlichen Literatur so gut wie vergessen ist, der Salva Guardia, auch Salvagarde oder Sauvegarde genannt. Dies bedeutet eine vom Staatshaupt oder dem militärischen Befehlshaber erteilte Urkunde, worin dem Inhaber Befreiung von militärischen Lasten, wie Einquartierung und Kontribution, oft auch Schutz gegen Maßnahmen der durchmarschierenden Truppen gewährt werden. In der Urkunde folgt in der Regel der Befehl an alle Offiziere und Mannschaften, demgemäß zu handeln, sowie eine Strafandrohung gegen Zuwiderhandelnde ¹⁾.

Die Anlässe, aus denen Salvagardien erteilt wurden, konnten sehr verschieden sein; teils ergaben sie sich aus den Interessen des Staatsdienstes, insbesondere der staatlichen Finanzen, teils aus denen der Bevölkerung oder aus persönlichen, auch verwandtschaftlichen Rücksichten. Demgemäß ist der Inhalt der Salvagardien verschieden bemessen. So erhält z. B. der Zöllner und Zinsmeister Berthelt Bonnemann zu Nauen eine Salvagardia auf Befreiung „von aller Einquartierung, Vorspannung und allen anderen Krieges-Beschwerden, damit er sein Amt desto fleißiger abwarten möge“ ²⁾. Ähnlich erhält eine Salvagardia der Heydereutter Berthelt Puchert zu Biesenthal ³⁾. Im Jahre 1637 ergeht an die Adresse des Rates zu Perleberg eine Salvagardie für den Landreutter und Zöllner zu Perleberg ⁴⁾. Dieser war schon 1635 freigestellt worden. Der Rat hatte sich aber nicht daran gehalten, was man nach dem Wortlaut der Urkunde „anigo nicht ohne sonderbahres ungnädiges Mißfallen“ vernommen hatte. Nunmehr sollte er in Zukunft gänzlich unbelegt gelassen werden, damit er an der Leistung der dem Kurfürsten schuldigen Dienste nicht gehindert werde.

Weiter noch geht die Salvagardia für den Vorsteher des Amtes zu Langermünde, Doctor beider Rechte Joachim Kraz, den Zöllner Burghardt Pelzer und die Amt- und Kornschreiber zu Langermünde. Kraz hatte unter dem 28. August 1630 über die Gewalttaten der Kaiserlichen gegen kurfürstliche Beamte in Langermünde berichtet und um ein Patent zum Schutze auf Reisen und gegen „Über- und Einfall“ im kurfürstlichen Amt und in den Häusern der Beamten gebeten. Unter dem gleichen Datum hatte Pelzer

¹⁾ Nach Kirchhoff, *Militaris Disciplina* S. 121, ist „Salvegarde“ des „Feld- oder Bezahlherrn Wappen“, d. h. das Zeichen, daß durch eine Summe Geldes die Freiheit vom Abbrennen erkaufte ist.

²⁾ Urkunde vom 4. Mai 1635 (Ausfertigung mit Unterschrift Georg Wilhelms und Siegel), Geh. Staatsarchiv, Rep. 24 D. 1 Fasz. 4 Bl. 74. Im Wortlaut als Anlage 5 (unten S. 366) wiedergegeben. ³⁾ Konzept vom 30. Oktober 1635 daselbst Bl. 83.

⁴⁾ Konzept vom 24. April 1637 daselbst Bl. 137.

einen längeren Bericht über seine Erlebnisse erstattet. Die Salvagardia, die hier zugleich den persönlichen Schutz der Antragsteller zum Gegenstande hat, wurde unter dem 11. September 1630 erteilt ¹⁾. Weitere Salvagardien erhielten im Jahre 1634 der Kornschreiber Gottfried König zu Biesenthal ²⁾, der Kapitellschreiber Jakob Schulz in Langermünde ³⁾, der Bürgermeister und die Rathsmannen der Stadt Rottbus einschließlich des Syndikus ⁴⁾. Weniger Glück hatte der Pfarrer Ernst Küffner in Bornim, der am 3. Februar 1638 um eine Salvagardia mit der Begründung einkam, die Kaiserlichen, Brandenburgischen und Sächsischen Soldaten drangsalierten ihn derart, daß er seinen Dienst nicht mehr verrichten könne. Eine Antwort ist ausweislich der Akten nicht ergangen ⁵⁾.

Besonders wertvoll erschienen dem Kurfürsten die Dienste der Professoren an der Universität Frankfurt a. D. Unter dem 28. Januar 1631 verbietet er dem Rat zu Frankfurt a. D. das Haus, das er der Universität zur Verfügung gestellt habe, mit Einquartierung zu belegen ⁶⁾. Aber auch Lilly hat eine weitgehende Salvagardie erteilt ⁷⁾: „Wir . . . thun kundt hiermit Männiglich Welchergestalt wir der löblichen Ehurf. Brandenburgischen Universität allhier in der Stadt Frankfort an der Oder anvortraute sämtliche Professores undt officiales mit nahmen (es folgen 17 Namen, beginnend mit dem des zeitigen Rectors) sodann weylandt (es folgen 7 Namen verstorbenen Professoren und Beamten) nachgelassenen Wittiben alle sambt und sonders in unsere besondere protektion Schutz und Schirm gnädigst Ufgenohmen damit dero alle gütttere, Häusere und Wohnunge samt aller ihrer adporentien mit aigentätiger Inquartierung, Ranzionierung, Raub, Prandschazung, Plünderung, abnahme der Mobilien und anderen unzimlichen pressuren gänzlichs verschonet und befreiet bleiben. Inmaßen wir darüber gegenwerttige Unsere Special schriftliche Saluam Guardiam erteilt haben.“ Es folgt der übliche Befehl und die Strafandrohung. Darunter die Unterschrift „Lilly“.

An diese Salvagardia scheinen die Kaiserlichen sich allerdings nicht sehr streng gehalten zu haben. Am 5. Februar 1631 verfassen „Rector, Magistri und Doctores“ der Universität eine Beschwerde an den Kurfürsten, es seien trotz der Salvagardia gewaltsame Einquartierungen vorgenommen. Der Kurfürst richtete unter dem 16. Februar 1631 an General von Lilly, den

¹⁾ Konzept vom 11. September 1630. Das. Bl. 23. Vgl. Bl. 17, 18.

²⁾ Reinschrift vom 7. Juni 1634 (mit eigenhändiger Unterschrift Georg Wilhelms und Siegel) das. Bl. 53. ³⁾ Konzept vom 19. Dezember 1633, das. Bl. 50.

⁴⁾ Reinkonzept vom 18. März 1634, das. Bl. 55. ⁵⁾ Das. Bl. 116.

⁶⁾ Das. Bl. 25. ⁷⁾ Kopie vom 6. Februar 1631, das. Bl. 28, 29.

er „Wohlgeborener, besonders lieber Herr Graff“ anredete, ein längeres Schreiben, Rektor, Magistri und andere Doctores der Universität Frankfurt a. D. hätten von ihm eine Salvagardia erhalten. Trotz dieser seien kaiserliche Offiziere bei ihnen einquartiert worden. Auf ihre Beschwerde beim General sei ihnen zur Antwort geworden, sie sollten zwar bei der erhaltenen Salvagardi geschützt werden und von aller Soldateneinquartierung befreit sein, kaiserliche Offiziere aber müßten sie aufnehmen. Nun aber bäten sie, auch hiervon Abstand zu nehmen, da ihnen die Aufnahme der Offiziere ganz „unausstehlich“ sei, nachdem die Dörfer, aus denen sie ihren Sold und Unterhalt bezögen, verwüstet worden seien. Der Kurfürst setzt sich bei Lilly im Wege der „Interzession“ dafür ein, daß die Salvagardia „ohne einige Limitation undt exzeption extense undt wie der Inhalt derselben gelauret, gelassen werden möge“ ¹⁾.

Wenn hier von Interzession die Rede ist, so ist offensichtlich die Intervention gemeint. Das bedeutet, daß hier der Kurfürst nicht kraft landeshoheitlicher Gewalt, sondern im Wege völkerrechtlichen Verkehrs gegenüber einer fremden Macht im eigenen Lande für seine Untertanen eintritt. Auf gleicher Erwägung beruht es, wenn durch eine Eingabe vom Bürgermeister und Rath der Stadt Brandenburg vom 26. November 1635 der Kurfürst gebeten wird, beim Kurfürsten von Sachsen „salvam guardiam intercedendo gnädigst zu veranlassen“ ²⁾.

In ähnlichem Sinne, wenn auch nur in Form einer Bitte, ist eine Urkunde vom 6. Dezember 1625 gehalten, in der Kurfürst Johann Georg von Sachsen die zur Zeit im Erzbistum Magdeburg befindlichen kaiserlichen Generale, hohe und niedere Befehlshaber um Schonung für die Güter der verwitweten Fürstin zu Anhalt, geborenen Gräfin zu Oldenburg, und den Landbesitz ihres unmündigen Sohnes bittet ³⁾. Beide Besitzungen lägen zwar im oberfächsischen Kreis, der, wie dem Kurfürsten bekannt, von den kaiserlichen Truppen geschont werden solle. Dennoch habe er geglaubt, dem Wunsche der fürstlichen Witwe nachkommen zu sollen. Er bitte daher, man wolle den Besitz der Fürstin nicht mit Einquartierung, Kontributionen, noch in anderer Weise beschweren, auch nicht demselben oder seinen Einwohnern Schaden zufügen. Daß im übrigen die Salvagardia-Urkunden nicht auf die Adresse der eigenen Truppen und ihrer Befehlshaber beschränkt zu sein brauchten, zeigt schon die in den Anlagen unter Nr. 5 wiedergegebene Urkunde vom 4. Mai 1635, in der es heißt: „Wie sie denn auch an alle Königl. Schwed. und andere Evangelischen Churfürsten und Stände, hohe und

¹⁾ Daf. Bl. 26, 30.

²⁾ Daf. Bl. 76 R.

³⁾ Abschrift das. Bl. 7.

niedere Kriegsofficirer und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß hierdurch in gunst und gnaden gesinnen und begehren, solches also und nicht anders zu halten. Inmaßen denn auch der Rath daselbst befehliget sein soll, ihne den Zöllner besser als vorhin geschehen darbei zu schutzen und handtzuhaben“.

Andererseits kommt es vor, daß Salvagardien von mehreren Kriegsherrn für dasselbe Objekt oder für dieselben Personen gegeben werden. So erteilt Georg Wilhelm unter dem 17. März 1633 eine Salvagardia, wie sie Kurfürst Johann Georg von Sachsen unter dem 26. Dezember 1632 zugestimmt hat, für die Ämter Zinna, Züterbock, Dahme und Zigesar, der Markgräfin Dorothee zu Brandenburg, geboren zu Braunschweig-Lüneburg, „samt den dazu gelegenen Städtlein, Dörfern, Untertanen, Vorwerken, Schäfereyen, Mühlen und anderen Pertinentien“ ¹⁾. Diese Salvagardia ist wegen ihres weitgefaßten Inhalts von Interesse. Sie besagt nämlich, daß die Ämter „also und derogestalt, von der Einquartierung, Durchzügen, Kontribution, raub, Brandschagung, exaktionen, geldtpressuren, Abnehmung der Pferde, Wagen, rindt undt anderem großen oder kleinen Viehes, auch allen anderen Kriegsbeschwerlichkeiten gänglich erimiret undt befreyhet bleiben“. Es folgt der übliche Befehl und die Strafandrohung.

Salvagardia für ein ganzes Dorf wird durch eine Urkunde vom 19. November 1633 erteilt ²⁾. Ob sie noch von großem praktischen Nutzen gewesen ist, muß freilich zweifelhaft erscheinen, denn in der Eingabe der Bewohner auf Erteilung heißt es, daß sämtliche Dörfer auf der Heerstraße zwischen Brandenburg und Spandau ruiniert seien. Der Name des Dorfes ist in den Akten unleserlich. Salvagardien für Städte wurden ferner erteilt am 1. März 1634 für Brandenburg ³⁾, am 29. August 1638 für Pasewalk ⁴⁾. Diese Stadt hatte unter dem 22. August 1638 eine erschütternde Schilderung von den dortigen Zuständen gemacht, unterschrieben „Bürgermeister undt in geringer an Zahl übrigen Bürgerschaft in Pasewalk“.

Als ein rein persönlicher Gnadenakt erscheint eine Salvagardia, die der Kurfürst am 2. November 1631 dem Hofmarschall Klaus von Nehden für dessen Gut und Dorf Schwandt erteilte ⁵⁾. Aus ihr geht hervor, daß der Kurfürst ein Kommando Musketiere zur Aufrechterhaltung der Salvagardia dort einquartiert hat. Die Urkunde richtet sich nicht nur an alle Militär-

¹⁾ Kopie der Urkunde vom 17. März 1633 Blatt 40, der Urkunde vom 26. Dezember 1632 Blatt 38, 39, derselben Akten. ²⁾ Konzept Bl. 46 das. ³⁾ Konzept Bl. 86 das.

⁴⁾ Eingabe vom 22. August 1638 Bl. 127, Konzept vom 29. August 1638 Bl. 129 das.

⁵⁾ Im Wortlaut wiedergegeben in Anlage Nr. 4 unten S. 365f.

personen, sondern auch an die „Kommissarien des Ortes“. Ihre Fassung ist insofern eigenartig, als sie beginnt: „Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht“, und endet mit der eigenhändigen Unterschrift desselben Kurfürsten. Aus persönlichen Gründen erhielt ferner der Bürgermeister Sebastian Brunnemann in Stendal eine Salvagardia unter dem 10. März 1638. In der Urkunde heißt es, die Salvagardia werde erteilt „aus gewissen erheblichen Ursachen“¹⁾. Ähnlich heißt es bei der Salvagardia für den Zöllner Jakob Böhlitz aus Lößnitz vom 16. 4. 1638 „aus gewissen Ursachen und sonderlich weil er jezo wegen des Feindes seines Dienstes nicht abwarten kann, sondern nebst den Seinigen sich allhier (in Cölln) aufhalten muß“, solle er von „aller würllichen Einquartierung eximiert und befreiet werden“. Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Berlin sollten es „auch sonst und im übrigen der Kontribution halber mit ihm zur Erträglichkeit dergestalt richten, damit er über Vermögen nicht beschwert werden möge“²⁾. Unter dem 18. Januar 1638 wird eine Salvagardia erteilt für Christoph Prißen in Spandau auf sein Wohnhaus, Meierei, Scheune, Ställe, Gärten, Acker, Weinberg, Wiesen und alles Zubehör. Es wird ihm gestattet, zum Zeichen der Salvagardia das kurfürstliche Wappen an die Gebäude und Fenster anzubringen³⁾. Von Interesse ist schließlich noch eine Urkunde vom 5. März 1639, in der unterschieden wird zwischen vorübergehender und dauernder Einquartierung. Die Salvagardia wird hier erteilt „unserem Zoll- und Müllenerbereiter zu Wardeleben Andreas Gertner von aller Einquartierung zu dessen besserer Verrichtung seines Ihme anbefohlenen Dienstes, es geschehe dieselbe bey marchen oder Einlogierung oder in anderem wege“; Er ist „mit Einquartierung nicht allein gänzlich zu verschonen, besondern auch mit Hülfquartier und dergleichen keines weges zu beschwehren“. Es folgt die Unterschrift „unseres hinterlassenen bevollmächtigten Statthalters, des Herrn Ministers und Graffen zu Schwarzenberg“, der übrigens mit einem sehr stumpfen Gänsekiel geschrieben haben muß⁴⁾.

Neben der Salvagardia des Landesherrn und des Oberbefehlshabers einer Truppe bildete sich der Brauch heraus, daß seitens der Truppenführer auch niederen Ranges unter der Bezeichnung Salvagardia die Freiheit von Einquartierung gegen Zahlung einer Summe erkaufte werden konnte. Hieraus entwickelte sich wieder die Unsitte, daß durch Aufdrängen von Salvagardien Erpressungen verübt wurden. So erklärt sich die gegen sie gerichtete Vorschrift in der Verpflegungsordonnanz von 1635 (unten S. 89) und in

¹⁾ Konzept Bl. 120 daf. ²⁾ Konzept Bl. 124 daf. ³⁾ Daf. Bl. 115.

⁴⁾ Keinschrift vom 5. März 1639 (mit Unterschrift und Siegel) Bl. 138 daf.

einer späteren Interimsverpflegungsordonnanz vom 8. April 1655 die sonst nicht verständliche Bestimmung unter Ziff. 11: „Salvaguardien sollen niemanden auffgedrungen werden, dieselben auch mit des Haußwirts Kost, und auff Tag und Nacht mit vier Silber Groschen zu frieden seyn, weiters aber nichts zu fordern haben“¹⁾.

Im übrigen ist für die in Rede stehende Zeit vor Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms für die Einquartierung und Verpflegung der nicht ständigen Truppen von Bedeutung die soeben genannte kurfürstliche Ordonnanz wegen Verpflegung der Soldaten vom 8. Januar 1635²⁾. Sie beginnt mit den Worten: „Wir Georg Wilhelm usw. Fügen Unfern sämtlichen hohen und niedrigen Officierern, auch gemeinen Reuttern und Knechten und männlichen hiermit zu wissen: Nachdem es uns vor jeho an Mitteln ermangeln will, Unsere Soldatesca an anderen Orthen der Nothdurfft nach, mit quartieren zu versehen, Und wir demnach genöthigt werden, dieselbe auf eine Zeit lang allhier in Unfern Landen zu einlogieren, dannenhero es denn auch ferner von nöthen sein will, eine gewißheit zu haben, was Unsere gehorsahme Land-Stände vorgemeldter Soldatesca zu reichen, und womit auch dieselbe sich zu vergnügen haben, daß Wir Diesemnach Unß der hiernach folgenden Unterhaltungs- und Verhaltungs-Ordnanz entschlossen, und dieselbe zu männlicher Nachricht hiermit haben publicieren wollen“.

Diese Einleitung ist in mannigfacher Hinsicht von Bedeutung. Gegenwärtig man sich die damaligen Zustände in Deutschland, so ist freilich die Lage für Brandenburg außenpolitisch und militärisch zugleich eine besonders kritische gewesen: Durch die Schlacht bei Nördlingen am 6. September 1634 war die Macht der Kaiserlichen erheblich gestärkt, die der Schweden stark geschwächt. Dies führte zu der Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem protestantischen Kurfürsten und dem Kaiser. Die Stellungnahme Brandenburgs war unentschieden. Lag aber eine Verständigung zwischen Kaiser und protestantischem Kurfürsten in der Luft, so war es verständlich, daß der Kurfürst von Brandenburg es mit keinem, zugleich aber auch nicht mit den Schweden verderben wollte. Die Finanzen waren auf das Äußerste erschöpft. So blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig, als dem eigenen Lande die Last der Einquartierung und Verpflegung der Soldaten aufzuerlegen. Bezeichnend aber ist es, daß der Kurfürst es als das an sich Gegebene ansah, die Truppen in einem fremden Lande im Winterquartier unterzubringen.

Daneben ist die Wortfassung der Einleitung juristisch von Interesse. Sie

¹⁾ Myllius, Teil III Abt. I S. 33. ²⁾ Das. S. 15.

läßt erkennen, daß man die Leistungen der Landesbewohner für die Truppen als eine öffentliche Last ansah. Denn die Wendung „Reuttern und Knechten und männiglich e n“ und „zu männiglicher Nachricht publicieren“ deutet auf eine allgemein verbindliche Rechtsnorm hin. Sie bindet also nicht nur die Heeresangehörigen allein, sondern auch die Stände und, wie ihr Inhalt bestätigt, die gesamten Landesbewohner. So läßt sie nicht nur militärisch keinen Unterschied erkennen zwischen Kommandogewalt und Militärverwaltung, sondern weiterhin auch noch keine Abgrenzung der Militärverwaltung gegenüber der allgemeinen Landesverwaltung.

Die Ordonnanz bringt zunächst das Verbot eigenmächtiger Requisitionen. Sobald die Truppe an einem Ort angekommen ist, in dem sie Quartier nehmen will, sollen die Offiziere den Landkommissarien oder dem Magistrat des Ortes die Musterrollen aushändigen, ferner jeden neu anziehenden Reutter oder Knecht anmelden. Vom Tage des Beziehens des Quartiers an soll alle 10 Tage gegeben werden:

„Auf eine Compagnie zu Pferde:

Dem Rittmeister	16 Thlr.	— Gr.
Dem Lieutenant	8 "	— "
Dem Cornett	5 "	8 "
Dem Quartier-Meister	2 "	16 "
Dreyen Corporalen jedem 2 Thlr.	6 "	— "
Dem Musterfchreiber	2 "	— "
Dem Feldscherer	1 "	16 "
Dem Schmidt	1 "	16 "
Dem Plattner ¹⁾	1 "	16 "
Dem Sattler	1 "	16 "
Zwölff Persohnen	46 Thlr.	16 Gr.

Und dann einem jeden gemeinen Reuter ein Thlr. 16 Gr. Ferner auf jedes Dienstpferd alle 10 Tage anderthalb Scheffel Haaber oder, wo das Land besser dazu kommen könnte, an dessen statt einen Scheffel Gerste oder Roggen. Item zwei Bund Stroh und zehn Bund Heu und wird überdas dem Rittmeister noch auf 7 Pferde, dem Lieutenant noch auf 4, dem Cornett noch auf 2, dem Quartier-Meister und jedem Corporal noch auf eins, welche Pferde aber nicht durch die Musterung gehen, ebenso viel gegeben“ (S. 17). Die Pferdegeelder waren also, insoweit keine Pferde dafür gehalten wurden, eine reine Einnahme.

Es folgt eine entsprechende Aufstellung für die Kompanie zu Fuß. Hier erscheint noch der Profosz mit einer Löhnung von nur einem Taler. 4 Gr.

Alsdann wird fortgefahren: „Könnte auch der geselliche Unterhalt an

¹⁾ Der Plattner fertigt Harnische und ähnliche Gegenstände.

Gelde nicht eben erfolgen; So sollen einige meiner Reuter oder Knechte, wo das Land solches lieber tun wollte, auf Abschlag solches geordneten Geldes in 10 Tagen sich auch täglich mit ein einhalb Pfund Brot, ein Pfund Fleisch oder vor ein jedes Pfund Fleisch mit 9 guten Pfennigen, und zwei Maas Bier, an solchen Maßen, deren 96 auf eine Tonne gehen, Vergnügen lassen“.

Die Verpflegung aus dem Lande ist also zunächst in Geld gedacht, und nur hilfsweise in Naturalien. Vorsorglich sind dabei noch verschiedene Einzelheiten geregelt: hat der Wirt gutes Bier, so können die Soldaten nicht die Schaffung „frembder Biere“ vom Marktender verlangen, dieser darf überhaupt nur an Soldaten verschenken, offenbar, damit nicht der bürgerliche Erwerbsstand geschädigt wird. Können nicht alle Gebührnisse in Geld bezahlt werden, so müssen auch die Offiziere einen Teil ihrer Bezüge in Naturalien annehmen. Unabhängig hiervon sollen überhaupt die Offiziere und Mannschaften „mit Salz, Holz und Licht nach Nothdurfft und ohne Überfluß sambt der Lager-Stätten versehen werden, die gemeine Befehls-Haber, Reuter und Knechte aber sich mit des Wirts Feuer und Licht zu behelfen schuldig seyn“. Diese Leistungen treten an die Stelle eines in bar zu zahlenden Servises. Sie sollen aber nur denen gereicht werden, die wirklich zur Stelle sind „und deß Fallß auf einige Passevolanten ¹⁾ ingleichen auch auf einige Reformierte Offizierer ²⁾ und Aufwarter nichts gereicht, sondern solche (es wäre denn daß sie ein Offizier ³⁾ von dem seinigen unterhalten wollte) zusambt denen Frey-Reutern, und was dergleichen ist, abgeschaffet werden“. Auch gegen andere Mißbräuche wird eingeschritten. Die Offiziere sollen die Musterjungen, den Troß und die Bagage „sambt denen Hülf-Quartieren“ ⁴⁾ abschaffen. Es soll ihnen darauf „nichts gereicht oder gut-

¹⁾ Passevolanten bedeutet unbefetzte Etatstellen der Kompanie. Für sie bezieht der Hauptmann den Sold, erhält aber kein besonderes Verbegeh, um den laufenden Abgang in der Kompanie zu ersetzen (Zany, Bd. 1 S. 68, 320). Die Anzahl der für zulässig erachteten Passevolantenstellen ist verschieden. Die obige Bestimmung, nach der überhaupt mit dem Brauch gebrochen werden sollte, hat sich auf die Dauer nicht durchführen lassen.

²⁾ Als „reformierte“ Offiziere kommen Kapitäne und Leutnants vor, die mit einem Bartegeld von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ ihres Traktaments einem Truppenteil attachiert, aber zur Zeit beurlaubt sind (v. Schroetter, Die Brandenburg-Preussische Heeresverfassung, S. 144).

³⁾ Hier erscheint zum ersten Mal die Form „Offizier“ statt „Offizierer“.

⁴⁾ Ein Hilfsquartier, auch Neben- oder Freiquartier genannt, wird bestellt für eine Person, die gar nicht vorhanden ist oder das Quartier nicht bezieht, oder für einen Offizier, der bereits in anderer Funktion ein Quartier inne hat (z. B. für den Oberst auch noch in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Kompanie oder Schwadron). Für das Freilassen des Quartiers bezahlt alsdann der Wirt ein Quartiergeld, das in die Tasche des das Quartier anfordernden Offiziers fließt (v. Schroetter, a. a. D. S. 123).

gethan werden". Auch sollen sie keine Salvogardien ¹⁾ aufs Land auslegen, „es werde denn in Sonderheit begehret". In diesem Falle aber darf der Offizier nicht mehr verlangen, als die Salvogardeverpflegung. Die Quartiermeister sollen sich nicht unterstehen, über die Ordonnanz hinaus Schatzungen vorzunehmen. Auf Reisen über Land haben Offiziere, Soldaten und Marktender ohne ausdrücklichen Befehl nichts zu verlangen. „Da hingegen aber, sollen Unsere Officiers allenthalben bei ihrer Soldatesca gute Ordnung und Disziplin halten, und ihnen keinen Mutwillen gestatten, oder im widrigen Fall die Mißhandelnde neben gebührender Restitution auch zu ernstler Straffe ziehen und anhalten". Es folgt eine Reihe von Geboten und Verboten. So soll z. B. kein Urlauber ohne Paß des „Commendanten" reisen (S. 19).

Von Wichtigkeit ist es, daß keine eigenmächtigen Weitreibungen (Exekutionen) vorgenommen werden dürfen. Auch sollen die Landesbewohner geschont und geschützt werden, besonders auch Kirchen, Schulen, Hospitäler, geistige Personen, Pfarrhäuser, Beamte, Kommissarien ²⁾, und „die von Adel auf dem Lande", sowie die Magistrate in den Städten. Alle diese Personen sollen die Angehörigen der Wehrmacht „beschirmen und sich im wenigsten an denselben nicht vergreifen". Es sollen keine Sachschäden an Vorwerken, Schäfereien, Mühlen, Holzungen, Leichen, Weinbergen, Gärten, Sandgehegen und Hölzern angerichtet werden. Die Jurisdiktion der Strafen über Bürger und Landleute hat zu unterbleiben. Den Ackersmann soll man beim Felbbau schützen, und ihn in keiner Weise darin behindern lassen. Reisende soll man „schützen und befördern und sie nicht aufhalten, beleidigen, berauben und mit Schatzung, Convoy-Geldern und dergleichen, so bei durchgehenden Wagen wohl genommen zu werden pflleget, belegen lassen". Insgemein sollen die Offiziere gute Disziplin halten „und ihrer Unter-Offizierer, Reuter und Knecht Exzesse verhüten und abwenden, oder in widrigem Fall die Beleydigten zur Satisfaktion verhelffen, und die Freveler mit Ernst straffen, oder selbst davor stehen und ha f f t e n" (S. 20).

Die letzteren Bestimmungen sind beachtlich. Sie zeigen, welche Sitten und Gebräuche noch herrschten. Die Soldaten sahen es offenbar als ihr gutes Recht an, die Wagen der Reisenden auszuplündern oder aber sich statt dessen ein Lösegeld geben zu lassen. Es zeugt vom Gerechtigkeitsfönn des Kurfürsten, daß er nicht nur Bestrafung des Schuldigen verlangt, sondern auch Genugtuung für den Geschädigten. Durchaus modern aber mutet es an, daß die Offiziere selber für die Straftaten ihrer Untergebenen auf

¹⁾ Vgl. oben S. 85 f.

²⁾ Gemeint sind die ländlichen Beamten der Stände.

Schadenersatz und Strafe haften. Leider aber stand dieses alles nur auf dem Papier. Will man sich auch nur an einem einzigen, in seinem Verlauf in den Akten sorgsam dargestellten Falle den Gegensatz zwischen Gesetz und Wirklichkeit vergegenwärtigen, so bietet der des Obersten Rüdiger von Waldow reichen Stoff ¹⁾. Es handelte sich um die für den brandenburgischen Staat so wichtigen, mit größter Anstrengung betriebenen Rüstungen des Jahres 1637. Waldow hatte „instantissime sollicitiert“, daß man ihm ein Patent auf 2000 Mann geben möchte. 1500 stünden bereits zu seiner Verfügung, sodaß er nur noch 500 zu werben brauche. Man traute ihm anfangs nicht. Durch Fürsprache, besonders die seines Bruders, erreichte er aber nach erneuter Bewerbung schließlich doch ein Patent als Oberst für 2000 Mann. Um Zeit zu gewinnen, offenbar auch, um sich der Kontrolle besser entziehen zu können, richtete er einen „Lauf- und Sammelplatz“ in Franken ein. Dies hatte ihm der Vetter des Kurfürsten, Markgraf Christian von Ansbach-Bayreuth, unter bestimmten Bedingungen gestattet, die übrigens Waldow später nicht innehielt. Dieser ließ sich mit der Aufstellung des Regiments sehr lange Zeit. Seine Leute drangsalierten die Umgebung des Sammelplatzes in unerträglicher Weise. Nach nicht weniger als 5 Monaten, im Februar 1638, wurde er aufgefordert, endlich mit seinem Regiment anzutreten. Es leistete dem Folge, aber sein Regiment war nicht 2000 Mann stark, sondern „höchstens etwa 406“. Dabei hatte ihm der Kurfürst, um den langsamen Verlauf der Werbungen zu beschleunigen, „pro abundantia“ noch 4000 Reichstaler Werbegeld überwiesen, „außer dem“, wie es in den Akten heißt, „waß er im Kurfürstentum Bayern, Stift Würzburg und Bamberg, den armen Leuten de facto abgepreßt, allein aus dem Fürstentum Anspach und Bayreuth an fünf monatlichem Unterhalt ein Hohes erhoben“. Trotz dieser bodenlosen Betrügerei geschah ihm vorerst nichts. Es wurden ihm im Herzogtum Crossen und im Kreise Kottbus Quartiere angewiesen. Der Kurfürst ließ Gnade für Recht ergehen und gewährte Traktament für 3 Mustermonate, und zwar für den nunmehr herabgesetzten Bestand von 785 Mann in beiden Kreisen.

In diesen 3 Monaten bezog Waldow von den Ritterschaften und Städten des Crossener, Züllichauer und Kottbuser Kreises 9706 Taler, 12 Groschen, 3 Pfennig und 55 Scheffel Futterkorn. Als aber nach den 3 Mustermonaten der Musterkommissar erschien, bestand die Truppe mit allen, einschließlich der prima plana, nicht aus 785, sondern aus 447 Köpfen. Für 785 aber hatte Waldow ständig das Traktament erhalten. Von den 447 liefen übrigens noch

¹⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 S. Fasc. 2 insbes. Bl. 21—34.

die meisten weg, bevor sie zur Armee kamen, so daß nur noch etwa 200 blieben. In der *informatio facti* heißt es (Bl. 28 R.): „So hat er doch, so woll bey erster wie bey anderer Musterung, Sr. Churf. Durchl. in effectu kaum zwei Kompagnien geliefert, unnd also abermahl Sr. Churf. Durchl. und dero Herrn Better ohne¹⁾ daß enervirte Land ganz enormissime laediret und hintergangen“. Freilich hatte er es in Franken toll getrieben. Er hatte besonders „Sr. Churf. Durchlaucht Order zuwider mit dem Traktament und Verpflegung uff die effektive Präsesentes nicht content sein wollen“, sondern sehr viel mehr verlangt. Er hatte auch „keine Disziplin gehalten, mit Offizieren und Soldaten conniviret und ihnen allen muthwillen verstattet, Gestalbt er denn insonderheit seinen Obristen Leutenanten, daß derselbe wieder ausgegangener Churf. expresse und special inhibition, zu Crossen die reisenden Leuthe aufgehalten seinem belieben nach geschäzget unnd ein ansehnliches von ihnen erpresset“. Waldow selber nahm mit 10 oder 13 Mann „militärische Exekutionen“ vor bei Ratspersonen und Bürgern, die überhaupt nicht schuldig waren, ließ am 19. Juni 1638 nachts um 11 Uhr das Haus des regierenden Bürgermeisters mit Gewalt öffnen, die Hauskammer aufschlagen, den Bürgermeister in seinem eigenen Hause in Arrest nehmen und zwei Nächte und 1½ Tage von 4 Musketieren bewachen. Dadurch habe er „nicht allein wider Sr. Churf. Durchl. gedruckte Ordinnanz gehandelt, sondern auch höchst gedachter Sr. Churf. Durchl. dem Rath gnädigst erteilte special salvaguardi violiret“.

Am 17. September 1638 wurde Waldow zur verantwortlichen Vernehmung geladen. Er erschien einfach nicht. Am 19. Oktober erging neue Ladung „vor die Churfürstl. Kriegsräte in Person zu erscheinen“. Waldow kam auch jetzt nicht und entschuldigte sich, wie es in der *informatio facti* heißt, mit „ganz nichtigen, irrelevanten und plane frivolis excusationibus“. Er wurde von neuem verwarnt, dann nochmals, also zum dritten Mal, geladen, worauf er wiederum nicht erschien, aber seinen Dienst und die Armee verließ. Nach seinem Verschwinden hätte der Kurfürst „ursach genug gehabt, in contumaciam gegen ihn zu prozessieren“, doch habe er die „gnädigste Verordnung gegeben, ihn zum vierten Male zu laden, und zwar, da er unbekanntes Aufenthalts, per edictum et Proclama publicum“ auf den 11. Februar 1639. Das Edikt wurde öffentlich angeschlagen in Berlin, Cölln an der Spree, Stendal, Küstrin, Crossen und Kottbus. Waldow schrieb nunmehr an Schwarzenberg mit vollendeter Höflichkeit, er sei „bestürzt“ über die öffentliche Ladung und stellte sich in seinem Brief in geradezu verblüffender

¹⁾ D. h. abgesehen von dem enervierten Lande.

Weise so, als wäre eigentlich nichts vorgefallen. Schwarzenberg vermahnte ihn von neuem, zu kommen, in Wahrheit sorgte er dafür, daß Waldow nichts passierte ¹⁾. Als dieser auch auf die öffentliche Ladung nicht erschien, fand die Angelegenheit ihre formelle Erledigung dadurch, daß an den Hoffiskal und Hausvogt „Verordnung und Befehl“ erging, „die bisher ergangenen Acta an eine unverdächtige Universität oder Schöffensstuhl zu schicken“ und in contumaciam über die übrigens sehr kurz gefaßten Anklagepunkte erkennen zu lassen. Der Kurfürst hatte freilich scheinbar die Absicht gehabt, ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen. Schwarzenberg aber riet ab, weil der Kurfürst allein die Jurisdiktion, ebenso wie über die Landesuntertanen, so auch über alle von ihm abhängenden hohen und niederen Kriegsoffiziere habe, und zu befürchten stehe, daß sich die Offiziere in späteren Fällen auf das jetzt vom Kurfürsten eingeschlagene Verfahren berufen würden, falls er ein Kriegsgericht einberufe ²⁾. Die Akten bringen des weiteren nur noch ein Schreiben des Kurfürsten vom 3. Januar 1640, wonach der Kurfürst genehmigt, daß 2600 Taler, die Waldow auf dem Gute Bornstein des Freiherrn von Slow stehen habe, von ihm nicht eingezogen werden dürften, sondern dem Fiskus zufallen sollten ³⁾. Im übrigen ist die Auffassung Schwarzenbergs um so weniger verständlich, als noch unter dem 21. Februar 1639 eine „rechtmäßige Sentenz und Urteil . . . bei voll besetztem Kriegsgerichte“ in dem bekannten Fall des Obersten Helm Wrangel ergangen war ⁴⁾.

Dieser hatte in schwedischem Dienst gestanden, aber am 24. Januar 1638 bei Stansdorf dem Kurfürsten seine Dienste angeboten, wobei er ihm treue Pflichterfüllung „hochbeteuerlich gelobet und da Kavalliero“ versprochen. Der Kurfürst hatte ihn daraufhin als Obersten angestellt. Wrangel beschwor den Artikelsbrief und leistete Eid auf Kaiser und Kurfürst. Im Dienst machte er sich zunächst durch Erzeße gegen die Bevölkerung unangenehm bemerkbar. Alsdann bemühte er sich, durch einen Unterhändler um „Pardon“ beim schwedischen General Baner. Von Gardelegen aus trat er heimlich mit dem Feinde weiter in Verbindung. Durch Schreiben vom 27. Januar 1639 ⁵⁾ versprach ihm Baner Pardon, wenn er dasjenige, „so er ihm versprechen lassen, ins Werk richten würde“. Dieses Schreiben wurde später abgefangen. Als die schwedischen Vortruppen schon Gardelegen angriffen, ritt Wrangel

¹⁾ Burkhart von Bonin, Der kurbrandenburgische Kriegsrat, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 25 1913 S. 74.

²⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 S. Fasc. 1, Schreiben vom 1. November 1639 Bl. 182.

³⁾ Daf. Bl. 187.

⁴⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 B B Bl. 46 ff.

⁵⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 B B Bl. 23.

aus dem Tor hinaus und besprach sich mit dem schwedischen Oberst Hans Wachtmeister. Dann ritt er zurück, sammelte in der Stadt sein Regiment und zwei Kompanien eines Goldackerschen Regiments, angeblich, um den Feind zu „Chargieren“, ritt aber dem Obersten Wachtmeister entgegen, zog seinen Hut, steckte den Degen ein und begrüßte ihn mit den Worten „Bruder Hans, Parole, Parole“¹⁾. Damit trat er mit seinen Truppen über und gab Gardelegen dem Feinde preis. Dieser Latbestand gab Anlaß, daß bei „vollbesetztem Kriegsgerichte der Profosß den gewesenen Obristen Helmen Wrangeln dieses Orts in Cölln an der Spree auff Sr. Churf. Durchl. in der Breiten Straße gelegenen Hause öffentlich bei Halse und Bauche angeklaget“. Das Urteil lautete, daß Helm Wrangel „reus criminis perduellionis“²⁾ sey und wider Sr. Churf. Durchl. Articulß Brief, welchen er zu halten beschworen, namentlich wider die Artikel 1. 9. 14. 16. 17. 18 und 29 Artikel gehandelt habe“.

Als Strafe wird erkannt, wenn er aufgegriffen werden sollte: Abschneiden der Schwurfinger durch den Scharfrichter, Herausreißen der Zunge (wegen des falschen Eides), Viertelung (wegen des Überlaufens); die vier Teile sollen auf der Landstraße öffentlich aufgehängt werden, der Kopf soll auf das Tor, da er den Feind hineingelassen, gesteckt werden. Da man sich aber seiner Person noch nicht bemächtigt habe, so solle das Bild in den „vornehmsten Städten“ durch den Scharfrichter „öffentlich an die Justiz gehenkt“ und Wrangel als Meineidiger, Abtrünniger, Verräter und öffentlicher Schelm überall ausgerufen werden. Seine Offiziere, die seinem Vorhaben hätten Widerstand leisten müssen, werden zur Rückkehr binnen 6 Wochen aufgefordert. Andernfalls werden ihnen die gleichen Ehrenstrafen angedroht. Das Urteil trägt 17 Unterschriften, voran die von Konrad von Burgsdorff. Wenngleich aus einem Schreiben Wrangels an den Kurfürsten hervorgeht, daß er taktisch und in bezug auf Verpflegung in eine mißliche Lage geraten sei, und um Abhilfe bitte, auch daraufhin unter dem 28. Januar eine ablehnende Antwort des Kurfürsten erging, so ist doch auch dieser Fall mit seiner offensichtlich gerechten Verurteilung ein neuer Beweis der Zustände in damaliger Zeit³⁾. Wenn aber hier überhaupt eine kriegsgerichtliche

¹⁾ Wahrscheinlich ist damit gemeint: „Wort bleibt Wort“.

²⁾ Schuldig des Verbrechens des Hochverrats.

³⁾ Als später das Verhältnis zwischen Schweden und Brandenburg besser geworden war, setzte sich der schwedische General Torstenson beim Großen Kurfürsten für die „Pardonierung“ Wrangels ein mit der Begründung, Wrangel habe sich nicht halten können und habe sich deswegen mit seinen Truppen gefangen nehmen lassen müssen. Nach empfangenem Pardon habe er sich in die schwedischen Dienste „akkomodieren“ müssen. Der Große Kurfürst gewährte unter dem 21. August 1643 Pardon und erklärte in dem

Aburteilung erging, im Falle Waldow dagegen nicht, so zeugt der Ausgang des Falles Waldow nicht nur von der grenzenlosen Schwäche des Kurfürsten, sondern auch von den verhängnisvollen Wirkungen einer in ihren Grundlagen völlig verfehlten Heeresverwaltung.

Fürs erste aber blieb es bei dieser. Zwar wurde die Heeresverwaltung je nach Gelegenheit von neuem geregelt, aber zu grundsätzlichen Änderungen kam es nicht. Ein Edikt wegen Verpflegung der Soldaten vom 1. Januar 1638¹⁾ sagt ausdrücklich von sich, daß „diese Unterhalts- und Verpflegungsordinanz interimweise, und nur solange das Krieges-Volk in unsern gegenwärtlich ganz enervirten Landen bleiben wird“, gelten soll. Es soll ebenfalls nur für die, die wirklich da sind, Geltung haben und verbietet in diesem Zusammenhang Eigenmächtigkeiten in bezug auf die Musterrollen. Bemerkenswert ist es, wie stark aufgebläht noch in dieser Zeit der Regimentsstab erscheint. Er besteht aus Oberst, Oberstleutnant, Oberstwachmeister, Regimentsquartiermeister, Wachmeister-Leutnant, Schultheiß, Prediger, Sekretarius, Regimentsfeldscher, Wagenmeister, Profosß, Profosßleutnant, Trommelschläger (bei Kavallerie Trompeter), zwei Trabanten, Stoßmeister, Scharfrichter, zusammen 17 Personen. Die Bezüge sind hier für Infanterie und Kavallerie die gleichen. Dem Obersten stehen monatlich 180 Laler und Futter für 12 Pferde zu, dem Oberstleutnant 70 Laler und Futter für 8 Pferde, dem Oberstwachmeister 38 Laler und Futter für 6 Pferde usw. Die geringsten Einkünfte hat der Trommelschläger mit 2 Talern. Es folgt die Aufstellung „auf eine Kompagnie zu Roß“ und „eine Kompagnie zu Fuß“, ähnlich der oben angegebenen in der Ordonnanz vom 1. Januar 1635. Eine Sonderstellung nehmen die Dragoner ein. Offizieren und Gemeinen wird Verpflegung wie dem Fußvolk gereicht, „und nur auf die vorhandenen Pferde von Michaelis bis Pfingsten das halbe Hart- und ganze Rauchfutter wie denen Reuttern gegeben“. Die halbe Ration Hartfutter hängt offenbar damit zusammen, daß man von den Dragonern, deren Pferde ja nur als Transportmittel dienten, reiterlich weniger verlangte, als von der Kavallerie. Wenn ferner die Dragoner für die Zeit von Pfingsten bis Michaelis keine Pferderation erhielten, so deutet dies darauf hin, daß man mit Weidegang rechnete. Dem Edikt ist angeschlossen eine „Speise-Ordinanz“, die näheren Aufschluß gibt über die Anrechnung einer Naturalverpflegung

Schreiben „so tun wir uns vermittelst dieses dahin erklären, daß wir das, was vorgegangen, in Vergeß- und Verzeihung stellen und mehrernannten Obristen Wrangel vor einen Ehrlichen Mann und Kavallier nunmehr wieder halten wollen“. Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 B B Bl. 137 ff., 140. ¹⁾ Myslius III 1 S. 21.

auf die Löhnung, „wenn die Soldatesca mit Essen oder Speisung soll tractiert werden“¹⁾. Eine weitere Ordonnanz, „nach welcher die Kurfürstliche Brandenburgische Soldatesque, vom 1. Mai anzurechnen, den Sommer hindurch verpfleget und unterhalten werden solle“ folgt unter dem 28. April 1639²⁾.

Wenn in der Literatur die Meinung vertreten ist, die brandenburgische Verpflegungsordonnanz von 1638 sei nach schwedischem Muster abgefaßt³⁾, so ist dies nur zum Teil richtig. Faßt man die schwedische Verpflegungsordonnanz vom 12. November 1635⁴⁾ ins Auge, so läßt sich nicht streiten, daß sie manches enthält, was in der brandenburgischen Ordonnanz vom 8. Januar 1635 noch nicht geschrieben steht, sondern erst in der vom 1. Januar 1638. Mit demselben Recht könnte man aber auch eine Anlehnung der schwedischen Verpflegungsordnung vom 12. November 1635 an die brandenburgische vom 8. Januar 1635 feststellen. Richtiger erscheint es aber, hier nicht bestimmte Abhängigkeiten, sondern eine parallele Entwicklung zu sehen. Das schwedische Heer bestand bekanntlich zum größeren Teil aus geworbenen Deutschen, wie auch die Verpflegungsordnung und die schwedischen Artikelsbriefe in deutscher Sprache abgefaßt waren. Sollten die Werbungen der verschiedenen Heere Erfolg versprechen, so mußten sie ungefähr das gleiche bieten. Gleichwohl ist ein Blick auf die schwedische Ordnung nicht ohne Interesse. Hier wird in der Einleitung darauf hingewiesen, daß diese „königl. Kammer-Ordre“, also ein gemeinverbindliches Gesetz, die Verschiedenheiten in der Handhabung des Traktamentes oder Servises ausgleichen, zugleich die bisherigen Mißstände und Willkür beseitigen wolle. Diese müssen nach den Schlußsätzen, die eine scharfe Verwarnung an Offiziere und Mannschaften enthalten, allerdings sehr böse gewesen sein. Denn es sind „Täglich häufig Klagen eingebracht worden“ über „übergroße Exkursionen, Insolentien, Plakereyen und Plünderungen, Fangen und Spannen des armen Landmannes, Raub und Abnahme des Viehes, auch Ruinierung der Ge-

¹⁾ Mylius, a. a. D. S. 26.

²⁾ Mylius, a. a. D. S. 27.

³⁾ Freiherr v. Schroetter, Die Brandenburg-Preussische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, S. 63; Drohsen, Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland, Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte, N. F. IV S. 638 ff.

⁴⁾ „Der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Fräulein, Fräulein Christinae, der Schweden, Gothen, und Wenden u. s. w. Designierten Königin und Erbfürstin u. s. w. Und dero Reichs-Rath Cantzler usw. Mrel Drensierna. . . Ordnung, Wie die Soldateska zu Roß und Fuß in Guarnisounen Winter-Quartieren und Lauff-Plätzen, wie auch in denen mit dem March berührten Orthen, soll tractiert werden.“ Ihr schließt sich an eine „monatliche Servisordnung für die zu Fuß und Roß“. Als Datum ist der 12. November 1635 angegeben. Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 Fasc. 7 Bl. 24.

bäude". Die Königin sieht sich veranlaßt, einen berittenen Rumormeister anzustellen zum Schutze der Bevölkerung. Die Einwohner haben aber auch das Recht, die auf frischer Lat Ertappten festzunehmen und dem Gouverneur der nächsten Garnison vorzuführen zu „scharffer, auch Leibes- und Lebensstraffe ohne alle Begnadigung“.

Die schwedische Ordnung bringt zunächst eine Aufstellung der monatlichen Löhne, getrennt für Kavallerie und Infanterie. Die Sätze für Kavallerie sind wesentlich höher als die für die Infanterie. Der Oberst der Kavallerie erhält 120 Reichstaler, der der Infanterie 69, der Oberstleutnant der Kavallerie 60, der der Infanterie 30, der Major der Kavallerie 40, der der Infanterie 24½ usw. Mehr noch als beim Stabe wirkt sich dies bei den Kompanien aus, der Rittmeister erhält 40 Reichstaler, der Kapitän 14½, der Leutnant der Kavallerie 24, der Leutnant oder Fähnrich bei der Infanterie 10½. Der Festsetzung der Löhnung folgt eine Servisordnung mit bestimmten Sätzen für Salz, Holz, Licht und Betten. Dem Obersten stehen zu 6 Viertel Salz, gerechnet mit einem Reichstaler 6 Schilling, 8 Faden Holz, gerechnet mit 2 Reichsthalern, 12 Pfund Lichte, gerechnet mit 1 Reichstaler 12 Schilling, 4 Betten, gerechnet mit 4 Reichstalern 24 Schilling. Die Sätze senken sich mit den Chargen.

Im weiteren wird die Zahl der Pferde festgestellt. Dem Obersten der Kavallerie stehen 12 Pferde zu, dem der Infanterie in Garnison 6, im Winterquartier 9 Pferde usw. Fourage wird gerechnet monatlich auf jedes Pferd 8 Scheffel Hafer, 1 Fuder Heu, 6 Bund Stroh. Abschließend wird bestimmt „Wenn aber die Soldateska im Winter-Quartier mit Essen soll tractieret werden, soll solches an den Lehnungen abgezogen und ihnen dißfalls an Speise und sonsten der Servis- und Fourage obstehender Ordnung gemäß gereicht werden“. Hiernach soll der gemeine Soldat erhalten 2 Pfund Brot, ein Maß Bier, ein Pfund Fleisch oder „des Hausmanns Kost“ (statt des Fleisches). Ebenso soll es auf Märschen gehalten werden. Diese wenigen Angaben genügen, um die große Ähnlichkeit zwischen der schwedischen und der brandenburgischen Heeresverwaltung auf dem Gebiete der Löhnung und Verpflegung aufzuzeigen.

Will man abschließend für die im vorstehenden Kapitel geschilderte Periode des 17. Jahrhunderts, die mit Georg Wilhelm endet, die Frage aufwerfen, ob vor der Zeit des Großen Kurfürsten bereits eine besondere Behördenorganisation für die Militärverwaltung bestanden habe, so beantwortet sich diese Frage nach dem Vorgegangenen fast von selbst: Die Sorge für die Landesdefension erschöpfte sich in der Hauptsache in den Musterungs-

geschäften und den spärlichen Übungen. Die Musteroffiziere bildeten eine Einrichtung, die den späteren Bezirkskommandos, den heutigen Wehrbezirkskommandos, vergleichbar war. Die Vermittelung zwischen Regierung und den Dienstpflichtigen lag auf dem Lande in der Hand der ständischen Organisationen, in den Städten in der der Magistrate. Im übrigen hatten die Dienstverpflichteten der Landesdefension ihre Verpflegung vom Heimatorte zu verlangen und sonst für sich selber zu sorgen ¹⁾.

Da die anderen Truppen die Mittel für ihre Verpflegung unmittelbar aus dem Lande erhielten, lag die Sorge hierfür den Zivilbehörden ob. Die Aufbringung geschah durch die Kontributionen, die die Stände als Steuer bewilligten und auf Kreise und Städte umlegten. Die Gelder kamen also gar nicht an die landesherrliche Kasse. Eine Verbindung mit der Zentralstelle bestand vielmehr nur insofern, als der von den Ständen entworfene Verteilungsplan an die Kriegskanzlei in Berlin eingereicht wurde, von der aus die Anweisungen, als „Assignationen“ bezeichnet, an die einzelnen Truppenteile ergingen ²⁾. Die Auszahlungen und die sonstigen Lieferungen an die Truppe geschahen alsdann durch die Magistrate der Städte und die Kreiskommissare auf dem Lande. Diese letzteren waren Vertreter der Stände, wiewgleich sie vom Kurfürsten ernannt und besoldet wurden. Die Einrichtung entstand im Jahre 1620, wo sie anlässlich des Durchzuges fremder Truppen getroffen wurde, damit die Kommissare zwischen diesen und den Landesbewohnern vermitteln sollten. Seit 1631 hatte jeder Kreis seinen Kommissar. Als Bezeichnung für diesen kommt neben „Kreiskommissar“ auch „Landkommissar“ und „Marschkommissar“ vor. Wenn ferner der Ausdruck „Kriegskommissar“ gebraucht wird, so ist das in diesem Zusammenhange irreführend. Die Kreis- oder Landkommissare, um die es sich hier handelt, sind zivile Verwaltungsbeamte, aus denen die späteren preussischen Landräte hervorgegangen sind. Die Kriegskommissare dagegen, von denen noch zu berichten sein wird, waren Militärbeamte, die zum Heere gehörten und vom Kurfürsten ernannt wurden ³⁾.

¹⁾ R. de l'homme de Courbiere, Die brandenburg-preussische Militärverwaltung, Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie, Bd. 5, Berlin 1858 S. 55, nimmt an, daß dies in Preußen nur für den 1. Monat der Truppenansammlung gegolten habe, alsdann aber die Verpflegung vom Landlasten, d. h. der ständischen Kasse, zu liefern gewesen sei. Die Quelle hierfür ist nicht angegeben. ²⁾ R. de l'homme de Courbiere, a. a. O. S. 57.

³⁾ Bornhak, Geschichte des Preuss. Verwaltungsrechts, Bd. 1 S. 272 f.; Jany, a. a. O. Bd. 1 S. 55; Friedrich Freiherr von Schroetter, Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten S. 79 ff.; Otto Hinke, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, Festgabe für Carl Zeumer, Weimar 1910 S. 494.

Mit der Beschaffung oder Verwaltung von Kriegsmaterial wie Waffen und Munition hatten die Kreiskommissare und Magistrate nichts zu tun. Sie war eine Angelegenheit der kurfürstlichen Verwaltung. Die Frage, in wie weit diese als eine einheitlich geordnete zentrale Militärverwaltungsorganisation auftritt, läßt sich für diese Periode noch nicht einheitlich beantworten. Es wurde je nach Bedarf verschieden im Krieg und Frieden verfahren. Darin lag keine Besonderheit gegenüber den sonstigen Verwaltungszweigen. Die kurfürstliche zentrale Verwaltung spielte sich bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts in einfachen Formen ab. Der Kurfürst pflegte seine Räte, die vorher in der Ratsstube in zwangloser Weise die staatlichen Angelegenheiten besprachen, zu hören und danach die Entscheidung zu treffen. Bestimmte Kollegien bestanden nur in dem Kammergericht und dem Konsistorium. Für die „geheimen Sachen“, d. h. die Angelegenheiten der hohen Politik, hatten andere Staaten, wie z. B. Sachsen, ein stehendes Kollegium eingesetzt. Diesem Beispiel folgte Joachim Friedrich von Brandenburg im Jahre 1604, um in den schwierigen Erbschaftsangelegenheiten jener Zeit (Preußen, Jülich, Jägerndorf) die ihm zur Seite stehenden diplomatischen Räte durch wertvolle juristische Kräfte zu ergänzen, zugleich der Behandlung der Angelegenheiten, die nicht vor das Kammergericht oder das Konsistorium gehörten, eine bestimmte Ordnung zu geben. Hierzu erließ er unter dem 13. Dezember 1604 die Geheime Rats-Ordnung¹⁾.

Die Behandlung der Angelegenheiten war entsprechend der im Kammergericht und im Konsistorium in der Weise gedacht, daß Mehrheitsbeschlüsse gefaßt wurden, der Kurfürst aber die Entscheidung hatte. Kam ein einstimmiger Beschluß zustande, so sollte er dem Kurfürsten in Ausfertigung zur Unterzeichnung vorgelegt werden. War dies nicht der Fall, so war dem Kurfürsten mit Gründen und Gegengründen zu berichten. In diesen sehr einfachen Hergängen löst sich von selbst die später in der Wissenschaft aufgetauchte Streitfrage, ob der Geheime Rat entscheidende oder nur beratende Zuständigkeit gehabt habe: Der Kurfürst hatte entsprechend seiner Stellung als Souverän auf jeden Fall die Entscheidung. Wenn aber diese bis zum letzten Federstrich vorbereitet wurde, hierin also das Schwergewicht der

¹⁾ Christian August Ludwig Klaproth und Carl Wilhelm Cosmar, *Der Kgl. Preuß. u. Churf. Brandenb. Wirkliche Geheime Rat*, Berlin 1805 S. 85 ff. Wortlaut der Geh. Ratsordnung S. 299 ff.). Adolf Stölzel, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung*, Berlin 1888 S. 294 ff. — Die im Konzept der Geheimen Ratsordnung neben der Preussischen, Jülichischen und Jägerndorffischen Angelegenheit noch genannte Strassburgische ist in der Kleinschrift fortgefallen, da sie inzwischen durch Vergleich erledigt wurde.

Arbeit lag, so wird die Tätigkeit der damit befaßten Behörde zutreffend nicht als „beratende“ zu bezeichnen sein, so wie man bei einer bürokratischen Behörde, etwa einem heutigen Ministerium, die Arbeit des Referenten und Abteilungsdirigenten auch nicht gut als eine „beratende“ bezeichnen kann, wenn der Behördenchef den letzten Ausschlag gibt. Darüber, ob der Geheime Rat minder wichtige Dinge selbständig zu entscheiden hatte, sagt die Geheime Ratsordnung nichts. Aber auch wenn, wie man wohl annehmen darf, solche Sachen dem Geheimen Rat zur selbständigen Erledigung überlassen gewesen sind, hatte der Kurfürst jederzeit die Möglichkeit, die Entscheidung kraft seiner souveränen Stellung an sich zu ziehen.

Die Annahme, daß eine solche selbständige Bearbeitung laufender Geschäfte wie auch vorbereitender Maßnahmen stattgefunden hat, ergibt sich schon aus stilistischen Wendungen der Geheimen Ratsordnung wie z. B. in Ziffer 5: „Daneben Insonderheit Ihnen auch angelegen sein laßen, Das wir mit grues und Correspondenz schreiben, Jedermann, und sonderlich unsern ersten Gefreundten, der gebuer nach begegnen, und bei unsern so hochangelegenen sachen, die gemueter der Jennigen, so uns beiständigk und rätzigk erscheinen können, Desto mehr gewinnen mögen“. Ferner aber daraus, daß annähernd alle Zweige der damaligen Verwaltung außer Religions-, Justiz-, Lehens- und Landtagsachen ¹⁾ im Geheimen Rat an oberster Stelle bearbeitet wurden. Auch die Heeresverwaltung gehörte hierher. Ziffer 9 der Geheimen Ratsordnung bestimmte in Abs. 1 „Cum tempore pacis de bello cogitandum ²⁾ Sollen unsere geheime Rätth, mit zuziehung unserer bestalten Obersten und krieges Verstenbigen, mit vleiß erwegenn, Was disfals unsere notturfft erfordertt, Sonderlich aber daran sein, Damit unsere Bestungen, bei netigen Baw, munitio, Profiantdt, und anderr notwendigkeit, der gebuer, erhalten, und vorsehen, Die Musterungen, undt anders mehr, so zur defension, und Vorsicherung, unserer Landte, Dienlich, vortgestellet werden“ ³⁾.

¹⁾ Für Religionsachen war das Konsistorium (Geheime Ratsordnung Ziff. 4 Abs. 2), für Lehensachen die Lehnskanzlei, für Justizsachen war das Kammergericht zuständig. Landtagsachen galten als außerordentliche Angelegenheiten. Die Generalklausel der Zuständigkeit enthält Ziff. 9 Abs. 2 der Geh. Ratsordnung. Sie beginnt: „Schließlichen, Die weill nicht alles in specie, kan erinnert und gesezetz werden, wollen wir alleinn unsere geheime Rätth, genedigst ermahnet, und Ihnen bevohlen habenn, unser bestes in allen vorfallenden Sachen zu bedenken, und in acht zu nehmen . . .“

²⁾ „Da im Frieden der Krieg zu bedenken ist.“

³⁾ De l'Homme de Courbiere gibt an, daß auch nach der Bildung des Geheimen Rats zunächst noch die Verwaltung der Ritterdienste vom Lehnhof der Kammer (gemeint ist wohl die Lehnskanzlei), die der stehenden Truppen (Leibgarde zu Roß und zu Fuß, Fe-

Als im Januar 1605 die Berufung der Mitglieder des Geheimen Rates begann, wurde unter anderen Otto Heinrich von Vielantden (Byland) zum Geheimen Kammerrat und Obermarschall ernannt. Man darf annehmen, daß die Berufung eines hohen Offiziers nicht ohne die Absicht geschah, seine militärischen Kenntnisse auszunutzen. Er gehörte übrigens ebenso wie die anderen nun ernannten 8 Mitglieder des ständigen Geheimen Rats schon vor dessen Begründung zu den kurfürstlichen Räten¹⁾.

Bereits wenige Jahre nach der Begründung änderte sich der Charakter des Geheimen Rates. Johann Sigismund, 1608 auf den Thron gekommen, brachte ihm nicht viel Vertrauen entgegen. So setzte er für die Preußische und die Jülich'sche Angelegenheit je eine besondere Kommission ein. Die Bedeutung des Geheimen Rates sank herab. Außerlich kennzeichnete sich das in dem Fortfall der Mehrheitsbeschlüsse und den formlosen Beratungen an deren Stelle. Daneben führten die Geheimen Räte als Dezernenten die laufenden Geschäfte fort. Eine Änderung trat im Jahre 1613 ein. Da der Kurfürst sich meist in Jülich und Preußen aufhielt, berief er seinen Bruder, den Markgrafen Georg von Jägerndorf, als Statthalter nach Berlin. Dieser verlangte wieder eine ständige Zentralbehörde, die er nicht nur zur sachgemäßen Arbeitsleistung, sondern auch zur eigenen Rückendeckung gegen persönliche Einflüsse aus der Umgebung des Kurfürsten brauchte. Beidem trug die neue Geheime Ratsordnung vom 26. März 1613 Rechnung. In dieser erklärte der Kurfürst: „zuförderst dahin zu sehen, daß ein recht consilium formatum hinwieder angerichtet werde, und mit allerehesten dahin bedacht zu seyn, dem Markgrafen solche Leute, die, ihren Qualitäten nach, unserm Rathe wohl anstehen, und dem Werke ein Genüge zu thun vermögend sind, zuzuordnen“²⁾. Ja der Kurfürst legte sich dem Statthalter gegenüber eine gewisse Bindung auf, wenn er in Aussicht stellte: „in Sachen den Zustand unseres Hauses und des Landes betreffend, nichts vornehmen, abziehen oder geschehn zu lassen, ohne auf vorgehabten Rath mit unserm Bruder und den Geh. Räten; und dies auch den Dienern, die er stets um sich haben werde, ernstlich einzubinden. Fände er aber bei den vorgelegten Beschlüssen noch

stungsgarden zu Küstrin, Peiß und Spandau) vom Hofmarschall weiter bearbeitet worden, alsbald aber in den Verwaltungsbereich des Geheimen Rates übergegangen seien (a. a. O. S. 50).

¹⁾ Neben den Geheimen Räten des ständigen Kollegiums gab es solche, die nur vorübergehend herangezogen oder auch nur mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Heranziehung mit dem Ehrentitel des Geheimen Rats bedacht wurden. Im Gegensatz zu ihnen wurden die Mitglieder des ständigen Geheimen Rats als „Wirkliche Geheime Räte“ bezeichnet. ²⁾ Klaproth und Cosmar, S. 113.

Strupel, so wolle er sie schriftlich oder mündlich zu erkennen geben, des Geheimen Raths weiteres Bedenken gewärtig seyn, und sich jeder Zeit zur Anhörung desselben ermüßigen“¹⁾. Freilich blieb hiernach die letzte Entscheidung immer beim Kurfürsten, aber die erneute Stellungnahme durch den Geheimen Rat, falls der Kurfürst über dessen Votum hinweggehen wollte, bedeutete ein erhebliches Zugeständnis. Zugleich erhielt der Geheime Rat eine größere Selbständigkeit, als er sie nach der Geheimen Ratsordnung von 1604 besaß. Auch seine sachliche Zuständigkeit wurde erweitert. Als besondere Aufgabe erhielt er den Auftrag „Mit Zuziehung von Kriegserfahrenen eine Landordnung zu machen, aus welcher zu erlernen, wie stark man auf den eiligen Notfal, zu Roß und zu Fuß aufkommen könne; auch gewisse hierzu taugliche Leute in jedem Kreise zu verordnen, und hernach, wenn die Armut, die sterbliche Lüste, und die theuern geschwinden Zeiten um etwas bas verwonnen, mit Übung der allgemeinen Bürgerschaft im Lande in den Waffen weiter verfahren werden könne“²⁾.

Ein besonderer Kriegsrat bestand neben dem Geheimen Rat oder innerhalb desselben zunächst noch nicht. Der Kurfürst pflegte Mitglieder des Geheimen Rates oder auch außerhalb desselben stehende Generale je nach Bedarf mit der Bearbeitung der Militärverwaltungssachen zu betrauen. Erst im Jahre 1630 kam es zur Bildung einer besonderen Organisation durch Ernennung von drei Kammergerichtsräten, von denen der eine übrigens nebenher auch Konsistorialrat war. Die eigentümliche Zusammensetzung dieser Behörde erklärt sich daraus, daß sie Streitigkeiten, die während des Krieges auf dem Gebiete der Verpflegung, Unterkunft, Besoldung und ähnlicher Dinge vorgefallen waren, entscheiden sollte. In militärischen Fragen sollte sie den Rat von Konrad von Burgsdorff, der als Oberstleutnant und Kapitän der Festungsgarde in Küstrin nicht allzu schwer erreichbar war, einholen. Die Kriegsrate — die Bezeichnung der Behörde als „Kriegsrat“ kam erst später auf — faßten ihre Beschlüsse als Kollegium und hatten das Recht, unmittelbar an den Kurfürsten oder mittelbar über den Geheimen Rat zu berichten. Ihre Zuständigkeit wurde später auf alle Klagen von Zivilpersonen gegen Offiziere und Mannschaften erweitert. Auch wurde ihnen die Überwachung und die Kontrolle der Kriegskommissare übertragen. Ferner erhielten sie die Gerichtsbarkeit über die höheren Offiziere, die sie übrigens vorübergehend im Jahre 1638 verloren, als ein Generalauditeur bestellt wurde. Indessen herrscht über die Frage dieser Gerichtsbarkeit keine

¹⁾ Klaproth und Coösmar, S. 114; siehe dort auch Näheres über den Geschäftsgang; Stözel, a. a. O. S. 308 ff. ²⁾ Klaproth und Coösmar, S. 114 f.

eindeutige Klarheit, da die Urteile nach altem Gewohnheitsrecht durch ein Generalkriegsgericht, das sich aus Offizieren zusammensetzte, gefällt wurden¹⁾.

¹⁾ Burkhard von Bonin, Der kurbrandenburgische Kriegsrat 1630—1641, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Bd. 25 München und Leipzig 1913 S. 51 ff. — Bonin berichtet in eingehender Weise über den Wechsel in der Besetzung der Stellen des Kriegsrates und seine Wirkung auf die Entscheidungen dieser Behörde. Der Segen oder Unsegen, den der Kriegsrat innerhalb seiner Zuständigkeit gestiftet hat, hängt hiernach allerdings sehr eng mit seiner jeweiligen Besetzung zusammen. Von Recht ist keine Rede, seitdem Pfuell und Leuchtmar aus dem Kriegsrat herausgedrängt sind, auch der Einfluß Konrad von Burgsdorffs aufgehört hat. Dagegen hat in unheilvoller Weise Schwarzenberg mitgewirkt, der es an einem energischen Einschreiten gegen die Schuldigen fehlen ließ. Es ist ein erschütterndes Bild, das Bonin nach dem Aktenmaterial des Geheimen Staatsarchivs zeichnet (S. 67 ff.). Die Bevölkerung ist annähernd schutzlos den Räubereien und Gewalttätigkeiten ausgesetzt. Diese sind an der Tagesordnung. Ja es ist sogar vorgekommen, daß man sich unter Gewaltanwendung an kurfürstlichem Privateigentum vergriffen hat. Daneben spielen die Betrügereien der Offiziere eine große Rolle. Es ist bezeichnend, wenn Bonin (S. 63) sagt, es sei für die damaligen Verhältnisse ein geradezu verblüffend hoher Prozentsatz, wenn bei einem Sollbestande von 900 Mann ein Regiment bei der Musterung 791 Mann stark befunden wurde. (Es handelte sich um eine außerordentliche Musterung des Regiments Konrads von Burgsdorff, gegen den, wahrscheinlich aus Ingrimm und Neid wegen seines ehrenhaften Charakters und seiner einflußreichen Stellung, eine Anzeige ergangen war.)

Kapitel III.

Die Entwicklung der Heeresverwaltung von 1640—1806.

1. Die Zeit des Großen Kurfürsten.

Die Regierung Friedrich Wilhelms legt den Grundstein für eine geordnete Heeresverwaltung. Die Zustände, die in den beiden vorhergehenden Kapiteln dieser Arbeit beschrieben sind, lassen im Gegensatz dazu erkennen, wie die wenigen Jahrzehnte einer vorbildlichen Regierung dieses Monarchen mehr zu erreichen vermocht haben, als die vorhergehenden eineinhalb Jahrhunderte. In den letzteren hat sich dauernd die Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Landesherrn und Ständen zum Unfegen des Staatsganzen bemerkbar gemacht. Der Große Kurfürst überwindet die Macht der Stände. Das ist an sich nichts Neues. Beachtenswert aber ist die nicht genügend gewürdigte Tatsache, daß die Beteiligung der Stände an der staatlichen Verwaltung verdrängt wird durch Maßnahmen, die zunächst nur den Zwecken der Heeresverwaltung dienen. Es ist dies die Umformung des Staatswesens, die sich durch den Ausbau des Instituts der Kriegskommissariate und die Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes auf zivile Verwaltungsgebiete in aller Stille vollzieht. So gibt schließlich ein neu entstandenes Beamtentum dem innerstaatlichen Getriebe einen anderen Charakter, vergleichbar der späteren Erscheinung, daß durch die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht die Wesensart des einzelnen Staatsangehörigen einen Wandel für sein ganzes Leben erfährt.

Dergleichen kann aber das Militär nur wirken, wenn es sich selber auf einer entsprechenden moralischen Höhe befindet. Auch hier setzt die Reform des Großen Kurfürsten ein: aus Unternehmern im Soldatenhandwerk werden Offiziere im Sinne von Staatsdienern, die nicht nur ein hochgepannter Ehrbegriff, sondern auch ein Pflichtgefühl, verbunden mit unbe-

dingtem Gehorsam, leitet ¹⁾. Dabei reichen sich Kommandogewalt und Heeresverwaltung an zentraler Stelle die Hände. Nach unten hin aber setzt allmählich eine größere Trennung zwischen Truppenkommando und Heeresverwaltung ein als bisher. Ein langsames Ende wird dem nach heutigen Begriffen unnatürlichen Zustand eingeleitet, daß Oberst und Hauptmann mit Verwaltungsgeschäften überlastet sind, die sie ihren eigentlichen Berufsaufgaben entziehen.

Die dritte große Frage war die des Heeresersatzes. Die Zeit, in die der Große Kurfürst hineingeboren war, kannte die beiden Möglichkeiten der Aushebung im eigenen Lande und der Werbung von Söldnern, letztere oft genug von dem Wunsche der Errichtung eines stehenden Heeres begleitet. Friedrich Wilhelm hat offenbar von den Milizen nach den Erfahrungen seiner Vorgänger nicht viel erwartet. Freilich hat er der Idee nach an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Das zeigen die von ihm erlassenen Aufgebote. Aber es muß auffallen, daß z. B. im Aufgebot vom 4. Dezember 1656 ²⁾, nach welchem die Städte den 20. Mann zu stellen haben, „wo möglich ein geworbener Soldat gestellet und geliefert werden soll“. Für eine allgemeine Wehrpflicht im heutigen Sinne war aber die Zeit noch nicht reif. Die Verhandlungen über den Loskauf vom Heeresdienst zeigen, wie weit man noch davon entfernt war, diesen als eine Ehrenpflicht zu betrachten. Sie geben ein getreues Abbild der Stimmung im Lande, mit der Friedrich Wilhelm noch nach einer Regierungszeit von 1½ Jahrzehnten zu rechnen hatte. So erging am 18. Dezember 1656 ein Schreiben an den Statthalter der Mark Brandenburg, des Fürstentums Minden und der Grafschaft Berg, Grafen zu Saxe-Wittgen- und Hohenstein, worin sich der Kurfürst „gnädigst

¹⁾ Eine zutreffende Charakteristik gibt de l'Homme de Courbiere (Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie 1858 S. 61) von dem hervorragend tüchtigen Freunde und Berater aus den Anfangsjahren der Regierung Friedrich Wilhelms, Conrad von Burgsdorff:

„Mit allen Schwächen seiner Zeit behaftet, tritt uns dennoch in Conrad von Burgsdorff der erste vollständige Repräsentant eines Preussischen Offiziers entgegen, wie er im Laufe von zwei Jahrhunderten die Armee und den Staat groß gemacht, und wie er besonders bis zum Hubertusburger Frieden in eigentümlicher Reinheit sich erhielt: der Preussische Edelmann, der seinem Souverän und seinem Lande in unerschütterlicher Treue ergeben war, der freudig Gut und Blut dem Wohle des Thrones und des Vaterlandes opferte, aber ebenso unerschütterlich seinem Souverän mit der Wahrheit entgegentrat, wenn es galt, die Rechte des Landes dem Souverän gegenüber zu vertreten. Wasall und Soldat in Einer Person, dies eigentümliche Erzeugnis der brandenburgisch-preussischen Lande, wodurch sich das Preussische Heer so wesentlich von allen anderen unterschied: in Conrad von Burgsdorff begegnet er uns zuerst und dauerte in wechselnden Gestaltungen bis in die neuere und neueste Zeit hinüber.“ ²⁾ Mhlus, Bd. III Abt. 1 S. 46.

damit zufrieden“ erklärt, „daß die Ritterschaft bei izigem ihrem schlechten Zustande anstatt der Lehnspferde 500 Reutter zu werben und dann die Städte, worunter unsere Ämter mitgerechnet, den 20. Mann gegen die Condition, daß die Völker nicht außer Landes geführt, sondern einzig und allein zu derselben Defension employiert werden sollen, herzugeben sich erklären, inmaßen wir solches hiermit akzeptieren“¹⁾. Dies ist um so bemerkenswerter, als der Kurfürst noch am 31. Oktober 1656 einen entsprechenden Rezeß mit den Ständen zurückgenommen hatte, weil sich der Zustand inzwischen merklich verändert habe, und ein Einfall der Polen zu erwarten stehe. Hier hatte er unverzügliche Bestellung der Lehnspferde befohlen, ebenfalls ein beschleunigtes Aufgebot zu Fuß, in dem es unter anderem hieß „Und unseren sämtlichen Heidercuttern, Hasenjägern, Läufern und was sonst von der Jägerey dependieret, sollt Ihr nochmals bei Verlust ihrer Dienste andeuten, daß sie alles Einwendens ohngeachtet auffizen und sich zu der Landesdefension dahin gebrauchen lassen sollen, wo Ihr es nötig befindet“. Gerade sie scheinen Schwierigkeiten gemacht zu haben, denn es heißt weiter in dem Schreiben: „Wegen des Unterhalts aber kann ihnen nichts merers gereicht werden, sondern sollen mit dem, was unseren geworbenen Völkern gereicht wird, sich befriedigen lassen, so Ihr ihnen gleichfalls anzudeuten habet“²⁾. Auch im Schreiben vom 18. Dezember 1656 wird nochmals gesagt: „Den Jägern können wir nichts mehr geben lassen, als anderen in unseren Diensten stehenden Reuttern, womit sie gleichgestaldt zufrieden sein müssen“³⁾.

Ebenso erklärte sich am 8. Januar 1657 der Kurfürst auf Bericht des Statthalters „für diesmal“ einverstanden, daß die Stände statt Lehnspferden 500 Reiter liefern. Er verwahrt sich aber dagegen, daß „eine Konsequenz“ daraus zu ziehen sei. Vielmehr müsse bei größerer Gefahr die Zahl der Reiter vermehrt oder es müßten die Lehnspferde aufgebracht werden⁴⁾.

Im Jahre 1661 greift der Kurfürst wieder auf die Lehnspferde zurück. In einem Schreiben an die Geheimen Räte vom 3. Mai teilt er mit, daß er zur „Sublevation“ seiner Lande die gesamte Kavallerie abgedankt habe. Wegen der Türkengefahr aber müsse er in einigen Fällen Reiterei zur Verfügung haben. Deswegen befehle er die Bereitschaft der Lehnspferde⁵⁾. Am 5. Juni berichtet der Geheime Rat über die Verminderung der Anzahl

¹⁾ Akten des Geheimen Staatsarchivs, Rep. 24 F 2 Fasc. 4 Bl. 22.

²⁾ Das., Bl. 32 ff. ³⁾ Das., Bl. 22 R.

⁴⁾ Das., Bl. 46. In diesen Zusammenhängen ist es nicht uninteressant, wenn unter dem 14. Januar 1657 Bürgermeister und Ratmänner von Berlin u. Cöln den Statthalter um ein Patent bitten, daß auch die Crimierten in den Städten den 20. Mann zu stellen hätten (Bl. 47). ⁵⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 F 2 Fasc. 6 Bl. 2.

der zu erwartenden Lehnspferde; so würde z. B. die Altmark nach dem Verzeichnis nur 161 Pferde stellen. Dabei äußert der Geheime Rat Zweifel, ob sie wirklich zusammenkommen würden. Er rechnet im ganzen neun Kompanien zu 846 Pferden ¹⁾. Unter dem 7. Juni 1661 ergeht ein gedrucktes „Aufgebotspatent“: Mit Rücksicht auf die Entlassung der Kavallerie müßten für eilige Fälle die Lehnspferde bereitgehalten werden. Verträge, die einzelne Pflichtige oder ihre Vorfahren geschlossen hätten, seien nichtig. Der Kurfürst sieht offenbar die Last als eine dingliche an: „Denn wir werden bei den Gütern, worauff der Rossdienst haftet und deren Besitzern bleiben“. Wegen des Interesses aus den Verträgen wird jedem der ordentliche Rechtsweg anheimgestellt ²⁾. Dies ist von Belang, denn darin deutet sich der öffentlich-rechtliche Charakter der Dienstpflicht im Gegensatz zu dem privatrechtlichen einer etwaigen Entschädigungsforderung aus dem Vertrage an. Wegen der Form der Beorderung interessiert hierbei ein Schreiben an die Landreutter, also die Vollzugsorgane auf dem Lande, vom 22. Juni 1661: „An die Landreutter. Angefügt hastu . . . getruckte Patente, darinnen wir die Ritter- und Lehnspferde, womit unsere vasalles wegen der ihnen verliehenen Lehngüter zu dienen schuldig, auffordern, zu empfehlen, und ist unser ernster Befehl hiermit an Dich, daß Du Dich alsobald aufmachst und alles von der Ritterschaft und vom Adell wie auch denen, so einige Lehngüter entweder wiederkäuflich oder pfandsweise in Deinem Veritt besitzen, nicht weniger den Magistraten in den Städten, infirmierest und darunter nichts bey höchster Straffe verabsäumst. Du sollst auch bey unserem geheimbden Rathe eine specification, an welche orhte, und weßergestalt die infirmation von Dir verrichtet, einsenden. Hiervon wird unser eigener Wille vollbracht“ ³⁾.

Die Ritterschaft war wenig einverstanden. Unter dem 5. Juli 1661 beklagte sie sich, daß in letzter Zeit 3—4 mal ein Aufgebot der Rossdienste und Lehnspferde stattgefunden habe. Unter den einzelnen Beschwerdepunkten führte sie auch die Form, nämlich die versiegelten Reskripta mit Angabe der Anzahl der Pferde, an. Ferner machte sie geltend, daß sie gerade erst mit einer Kontribution belastet worden sei; dazu komme der damalige Mißwachs auf den Feldern, die eigene Verschuldung und die Überlastung im Verhältnis zu anderen Verpflichteten. Sie bat um Verringerung der Anforderungen und wollte ihrerseits auf Mittel einer zureichenden Landesverteidigung be-

¹⁾ Das., Bl. 14.

²⁾ Akten des Geheimen Staatsarchivs, Rep. 24 F 2 Fasc. 6 Bl. 24.

³⁾ Das., Bl. 51. Das Schreiben ist gegeben zu Söllen und unterschrieben „Joh. Lorrper (?) m. p.“ (manu propria).

dacht sein, indem sie sich auf Einrichtungen der Nachbarstaaten berief ¹⁾. Hiervon aber wollte der Kurfürst nichts wissen. Am 17. August antwortete er, er habe die Räte in Eölln angewiesen, nach bisherigem Modus zu verfahren. Im übrigen lehne er die Befreiung von den Pflichten ab. Die Ritter könnten die Leute, die sie zu stellen hätten, bis eine Anforderung ergehe, gleich ihrem anderen Gesinde gebrauchen. Jede Berufung auf die Nachbarstaaten lehne er ebenfalls ab. Im übrigen sei der größte Teil der Nachbarstaaten „in Kriegsverfassung zu Ross und Fuß begriffen“, daher „deren Exempel zu folgen genugsam Ursach haben“. Es seien genügend abgedankte Reiter im Lande, die sich gern gebrauchen lassen würden. Man solle die eigene Wohlfahrt und Sicherheit beobachten, damit man in der Not nicht gänzlich ohne Reiter sei ²⁾.

Dennoch verfolgte man beim Geheimen Rat sehr ernsthaft den Gedanken einer Reform der Rossdienste. In einem Bericht vom 13. August 1661, unterschrieben von Lorenz Christoph Lomnitz, Blumenthal und Johann Tornow, führt der Geheime Rat aus, daß „wenig Rechnung auf die Lehnspferde zu machen“. Er erinnere sich aber, wie der Kurfürst längst darauf bedacht gewesen sei, in seinen Landen eine Milizverfassung einzuführen, wie sie etwa in Schweden und anderwärts vorhanden sei. Der Geheime Rat habe deshalb nicht umhin gekonnt, dessen „unvorgreifliche Erinnerung zu tun“. Der Kurfürst werde auf die Dauer („in die Harren“) nicht ertragen können, „gefaßete Regimenter und Kompagnien allerwege zu halten“. Aber in der Not erst Anstalten zu machen, würde zu spät sein. Der Geheime Rat stelle daher anheim, daß der Kurfürst dergleichen Notwendigkeit mit den Ständen beizeiten überlegen lasse. Sollten aber die Truppen abgedankt werden, so solle es der Kurfürst nicht dahin kommen lassen, sondern sie auf seine Immediatdörfer verteilen und ihnen Wohnung und Unterhalt daselbst bei den ohnehin wüßt liegenden Äckern oder auf andere Weise assignieren lassen ³⁾. Der Kurfürst entschied sich unter dem 25. September 1663 in einem anderen Sinne: Statt eines vollkommenen Dienstpferdes „mit behoriger Montierung“ wolle er sich mit 45 Reichstalern in Gold zufrieden geben und keine Dienste fordern, „wozu denn die Lehleute unserem Vermuten nach sich am liebsten erklären werden, und würde auch das Geld lieber als die Dienste sein“. Der Geheime Rat solle es „dahin

¹⁾ Das., Bl. 91. ²⁾ Das., Bl. 95.

³⁾ Akten des Geheimen Staatsarchivs, Rep. 24 Fe Fasz. 6 Bl. 100.

richten“, daß die Vasallen diesen seinen Vorschlag akzeptieren und für diesmal anstatt der Dienste Geld geben ¹⁾).

Ebenfalls ein Angebot des Loskaufs wurde der märkischen Ritterschaft vom Kurfürsten im Jahre 1665 gemacht, und zwar wieder für jeden einzelnen Ritterdienstspflichtigen. Auch den Städtern wurde die Möglichkeit des Loskaufs eröffnet, so im Jahre 1672 für 8 Taler. Das alles schloß indessen eine beachtliche Beteiligung von Milizen im Felde nicht aus. 1656 sollen bei Warschau ihrer 7000 Mann mit Erfolg gekämpft haben. Auch zur Abwehr des Einfalls der Schweden 1674 wurden Milizen herangezogen. Über den Wert der von ihnen hier geleisteten Dienste ist man verschiedener Meinung ²⁾).

Nach alledem ist es begreiflich, daß der Kurfürst geordnete und zuverlässige Verhältnisse zu erreichen suchte. Das Streben, das ihn bei der Schaffung des stehenden Heeres begleitete, war aber zugleich das, nach Möglichkeit das Heer aus Landeskindern zu ergänzen. Damit ging Hand in Hand eine erhöhte Fürsorge für das Wohl der Mannschaften, insbesondere auch für das der Abgedankten und Invaliden, deren trauriges Los in den früheren Zeiten oben genugsam geschildert worden ist. Der Kurfürst sah in seinen Soldaten nicht allein die Waffenträger, die sich für Geld zu schlagen haben, er sah in ihnen trotz der notwendig eisernen Disziplin im Heere auch die *Menschen* und achtete sie als solche. Bezeichnend ist die Bestimmung in Art. 24 des Brandenburgischen Kriegsrechts von 1656: „Skaven-Arbeit sollen die Soldaten ihren Offizieren zu tun nicht schuldig seyn, welcher Offizierer aber ihnen solches zumuten würde, also daß die Soldaten darüber in Krankheit gerieten, auch gar stürben, derselbe soll vor Kriegsrecht gestellet, und nach erforschter Sache, die erkannte Strafe leiden. Leichte und handreichende Arbeit aber können und sollen die Soldaten wohl verrichten, wenn sie von den Offizierern dazu erfordert werden“ ³⁾. Damit war zugleich ein nahe- liegender Anlaß zu Widersäglichkeiten beseitigt. Friedrich Wilhelm war es auch, der, soweit ersichtlich, als erster gegen den Mißbrauch der Leibesstrafen einschritt, indem er noch im letzten Jahre seiner Regierung, am 29. Januar

¹⁾ In dem entsprechenden Edikt, das übrigens das Datum des 22. September 1663 trägt, ist die Ablösungssumme ebenfalls mit 45 Talern angegeben (Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 GG 1 Fasc. 4 Bl. 1). Bei Mylius, Teil III Abt. 2 S. 62 ist die Summe mit nur 40 Talern verzeichnet.

²⁾ Jähns, Bd. 3 S. 1319; Freiherr von Schroetter, a. a. O. S. 11; Bornhak, Geschichte des Preussischen Verwaltungsrechts, Bd. I S. 327.

³⁾ Die Bestimmung ist nachgebildet dem § 39 des schwedischen Kriegsrechts. Vgl. unten S. 137.

1688, eine Zirkular-Order an alle Regimenter erließ, „daß die Soldaten nicht zwischen den Piquen übel traktiert werden sollen“¹⁾.

Besondere Beachtung aber verdient die Fürsorge des Kurfürsten für die invaliden oder auch sonst aus dem Dienst entlassenen Offiziere und Soldaten. Mit Recht hat man gesagt, daß hier die ersten Anfänge der später gewissenhaft gepflegten Versorgung im preußischen Heere liegen. Freilich war an eine grundlegende Regelung allgemeingültiger Art bei dem damaligen Stande der Staatsfinanzen, die doch erst unter Friedrich Wilhelm in geordnete Bahnen gelenkt wurden, noch nicht zu denken. Immerhin gibt es zahlreiche Beweise von einzelnen Anordnungen, durch die der Kurfürst helfend eingriff²⁾. Seine Bestrebungen, die auf Niederlassung abgedankter Offiziere und Soldaten im Lande gerichtet waren, setzten bereits 1651 ein³⁾. Auch hier handelte es sich noch nicht um eine allgemeine Regelung, sondern um Einzelfälle. So erließ der Kurfürst am 31. Oktober 1660 Anweisung, daß bei der Abdankung des Leibregiments zu Pferde dafür gesorgt werden solle, daß die entlassenen Offiziere und Reiter sich in den kurfürstlichen Landen, besonders in den Ämtern, häuslich niederließen und ihnen auf sechs Jahre Freiheit von den öffentlichen Lasten zugesichert werden solle. Unter dem 19. Januar 1661 erging demgemäß ein Patent „wegen der 6 Freijahre vor die, welche wüste Stellen aufbauen“. Die Anwärter erhielten auch Bauholz, worüber an den Oberjägermeister besondere Anordnung erging⁴⁾. In der Folgezeit zeigte sich die Sorge des Kurfürsten für Abgedankte und Invaliden in Schmerzensgeldern, Beiträgen zu Kurkosten, vorübergehenden Unterstützungen und in lebenslänglichen Pensionen, den sogenannten Gnadentalern, für Kriegsinvalide. Für alle Entlassenen in dieser Weise zu sorgen, war nicht möglich, da ja die Reduzierungen der Armee gerade aus Ersparnisrücksichten erfolgten. Nach der Anweisung vom 31. Oktober 1660 erhielten Offiziere und Mannschaften bei der Entlassung einen Monatssold. Die Reiter sollten unter allen Umständen ihre Pferde behalten. Damit wurde ihnen ein Nutzen für ihr Fortkommen belassen, zugleich aber für den Fall einer neuen Mobilmachung für Pferde vorgesorgt. Höhere Offiziere

1) Mylius, Teil III Abt. 2 S. 177. Spießrutenlaufen war der Ausläufer des „Kriegsrechts mit den langen Spießen“. Von seiner Wirkung kann man sich ein Bild machen, wenn z. B. 1684 in Kolberg Auführer zu sechs maligem Lauf durch 200 Mann verurteilt wurden. Nicht selten war der Tod die Folge.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei E. Schnackenburg, Das Invaliden- und Versorgungswesen des Brandenburg-Preußischen Heeres bis 1806, Berlin 1889 (Wilhelmi) S. 16 ff. 3) Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 P. Fasc. 18.

4) Das., Blatt 9 R.

fanden nach der Entlassung auch Anstellung als Amtshauptleute oder erhielten Einkünfte aus säkularisierten Kirchengütern ¹⁾.

In späterer Zeit hat dem Großen Kurfürsten offenbar eine generelle Regelung vorgeschwebt. Am 25. Dezember 1679 ergeht ein Reskript „an alle Gouverneurs und Commendanten“, nach welchem Listen der alten und invaliden Mannschaften, Offiziere und Unteroffiziere eingereicht werden sollen, auf die der Kurfürst weitere Order erteilen will. Die Begründung dieses Reskripts kennzeichnet die Sinnesart dieses Monarchen: „Wir wollen hoffen, es werden alle und jedes unserer Regimenter und Garnisonen nunmehr in recht guter und ganz untadelhafter Mannschaft bestehen, und die untüchtigen, alten, abgelebten und blessierten abgeschafft sein; weil wir nun nicht gemeint sein, die alten gebrechlichen und blessierten zu verstoßen oder dieselben noth leyden zu lassen; also ergeht unser gnädigster Befehl hiermit an euch . . .“ ²⁾.

Von bleibender Bedeutung aber war die Einrichtung der „Blessierten-Kompagnien“, in denen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften Aufnahme fanden. Den Beginn machte eine halbe Blessierten-Kompagnie zu Spandau im Jahre 1675. Der Generalverpflegungsetat von 1688 weist anderthalb Kompanien Blessierter mit zusammen 272 Köpfen auf, davon 168 zu Spandau und 59 zu Johansburg. Ausgeworfen sind dafür monatlich 593 Rthl. 9 Gr. In demselben Etat findet sich die Stelle „denen, so gewisse Pensiones bekommen mit 2320 Rthl.“. Unter ihnen befinden sich sehr hohe Persönlichkeiten, wie z. B. der Landgraf von Hessen-Homburg und der Herzog von Holstein-Verk mit 200 Rthl., der Generalmajor Herzog von Holstein mit 100 Rthl., aber auch mittlere Beamte und vereinzelt Witwen, wie z. B. die Oberstleutnantswitwe Wilstorf, mit 50 Rthl. Dieser Etatstelle geht voraus eine andere: „Stabes-Bediente, so aus der hiesigen General-Kassa bezalet werden“. Diese Stelle beläuft sich auf insgesamt 7213 Rthl. 13 Gr. ³⁾. Im Generalverpflegungsetat von 1687 sind beide Etatstellen noch nicht getrennt. Auch die Witwe Wilstorf erscheint hier unter den Stabes-Bedienten ⁴⁾.

In allen Fällen läßt sich aber kein Anspruch auf Invaliden- und Altersfürsorge für Offiziere und Mannschaften feststellen. Er hätte auch nicht im Zuge der Zeit des Absolutismus gelegen, der die Einrichtung subjektiv öffentlicher Rechte gegen den obersten Kriegsherrn so wenig wie gegen den Landes-

¹⁾ E. Schnadenburg, Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgisch-preussischen Heeres bis 1806. Berlin 1889. S. 22.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, HeA Rep. 1, Alte Akten B Nr. 22.

³⁾ Geh. Staatsarchiv, HeA Rep. 1 Alte Akten B Nr. 29, Bl. 8 R., 3, 38 R., 42.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv, das., Nr. 28, Bl. 16 R.

herrn überhaupt kannte. Noch zu Zeiten Friedrichs II. haben sich diese Zustände nur wenig verändert. Er selbst berichtet in seinem militärischen Testament von 1768, er habe bei Berlin das Invalidenhaus gegründet. Leider könne es nur 600 Mann aufnehmen, was bei der Stärke der Armee nicht genüge. Arme Invaliden auf dem Lande erhielten außerdem monatlich einen Taler. Alle Unteroffiziere und alten Soldaten aber, die sich ausgezeichnet hätten, bekämen kleine Anstellungen bei der Akzise, beim Zoll, bei der Tabaksregie und überall, wo geeignete Stellen offen seien. Trotzdem gäbe es immer noch eine Anzahl armer, bisher unverforgter Soldaten, für die er einen kleinen Fond zu schaffen gedenke. Die Offiziere seien in der gleichen Lage wie die Gemeinen. Für sie habe man sich alles mögliche ausgedacht. Die früheren Generale bekämen Pensionen von 1200—2000 Taler. Die übrigen Offiziere würden Postmeister oder Domänenräte, falls sie dazu taugten. Andere würden beim Kommissariat angestellt. Die man nirgends unterbringen könne, erhielten kleine Pensionen von 5—6 Talern monatlich¹⁾.

Im ganzen gesehen geben die Verwaltungsreformen des Großen Kurfürsten die wichtigste Grundlage für die Gestaltung der späteren Heeresverwaltung. Dennoch bilden auch sie nur einen Übergang. Rechtsgeschichtlich bietet sich hierbei das eigenartige Bild, daß diese Entwicklung sich in den wichtigsten Dingen nicht durch Rechtsnormen oder generelle Verwaltungsvorschriften vollzieht, sondern durch Einzelanordnung an die auf ihre Stelle berufenen Offiziere und Beamten. Über diese bietet bereits das vorhandene Schrifttum reiches Material²⁾. Es handelt sich daher im folgenden nicht darum, jene geschichtlichen Einzelheiten wiederzugeben, sondern einen

¹⁾ In der Ausgabe „Die Werke Friedr. d. Gr.“ v. Volz und von Oppeln-Bronikowski (im folgenden kurz „Werke“ zitiert) Bd. 6, S. 244 ff. — Vorbildliche Einrichtungen bestanden im schwedischen Heer. Dahin gehörte die Unterbringung von Mannschaften in einem zum sogenannten Soldatenhaus umgewandelten Kloster, die Abfindung verbienter höherer Offiziere in Geld oder, nach Vollendung des 60. Lebensjahres, ihre Verwendung als Stadt- oder Festungskommandanten sowie im Zivildienst. In Frankreich ist von besonderer Bedeutung die Stiftung des Invalidenhauses vom Jahre 1671. Zeitlich am weitesten reicht die Invaliden- und Altersversorgung in Rußland zurück, wo man die Sorge für verstümmelte Krieger bereits seit Einführung des Christentums mit der Armenfürsorge der Klöster verbunden haben soll (Schnadenburg, a. a. O. S. 9, 11, 13).

²⁾ P. F. Stuhr, Die brandenburg-preussische Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten. Berlin 1819; H. von Gansauge, Das brandenburgisch-preussische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 und 1740. Berlin, Posen und Bromberg 1839 S. 39 ff.; R. de l'Homme de Courbiere, Die Brandenburgisch-Preussische Militärverwaltung, Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie Bd. 5, 1858 S. 40 ff.; Gustav v. Schmoller, Die Entstehung des Preussischen Heeres von 1640—1740, Dtsch. Rundschau Bd. 12, 1877 S. 257 ff.; George Albert v. Mühlverstedt, Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten, Magdeburg 1888 (in der Hauptsache eine

Überblick darüber zu gewinnen, wie sie sich zu ständigen Rechtseinrichtungen verdichtet haben.

Zunächst erscheint die Einrichtung der Kriegskommissariate in ihrer Wirkung auf die staatlichen Finanzen und damit auf das gesamte Staatsleben von Belang. Kriegskommissare waren bereits in den europäischen Heeren des 16. Jahrhunderts eine bekannte Erscheinung (vgl. oben S. 23 ff.). Sie trugen meist die Bezeichnung als „Musterherren“. Ihre Aufgabe war es, im Interesse des Kriegsherren Kontrollen auszuüben über die verausgabten Gelder, insbesondere darüber, ob der tatsächliche Bestand an Offizieren und Mannschaften mit den von der Truppe eingereichten Lohnlisten übereinstimmte. Sie waren hierzu den höheren Befehlshabern der Truppen beigegeben. Ihre Aufgabe bestand aber ferner in Geschäften der Heeresverwaltung, wie sie in späterer Zeit den Intendanturbeamten zufielen. So lag ihnen auch die Beschaffung von Kriegsmaterial ob. Dagegen hatten sie von Hause aus nichts mit der Beschaffung von Geldmitteln für Zwecke des Heeres zu tun.

In Brandenburg begann man im 17. Jahrhundert — in der Mark 1620, in den westlichen Ländern schon 1609 —¹⁾ Kriegskommissare bei der Aufstellung von Heeren einzusetzen, deren Tätigkeit nach der Entlassung des Heeres endete. Ebenso hörte diese Stellung auf bei der großen Heeresverminderung im Jahre 1641, in dem übrigens auch der 1630 eingesetzte Kriegsrat aufgehoben wurde. Die starken Rüstungen anlässlich des schwedisch-polnischen Konfliktes Anfang der 50er Jahre führten alsdann zu einer Neubelebung der Einrichtung der Kriegskommissare. Nun aber wurde ein Teil von ihnen weiter wie bisher bei der Truppe verwendet, einem anderen aber wurden solche Geschäfte übertragen, die bisher von den ständischen Kreis-

quellenmäßige Darstellung aller Truppenteile von 1640—88); Kurt Brensig, Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate in der Zeit von 1660—1697, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Bd. 5 1892 S. 135 ff.; Konrad Bornhat, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts Bd. 1, Berlin 1884 S. 272 f.; Friedrich Freiherr von Schroetter, Die brandenburg-preussische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, Berlin 1892; D. Frh. v. d. Osten-Sacken, Preußens Heer, Bd. I. 1911 S. 55 ff.; Jany, a. a. D. Bd. 1 1928 S. 148 ff.; August Wilhelm Prinz von Preußen, Die Entwicklung der Kommissariatsbehörden in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I., Straßburger Dissertation, Berlin 1908; Otto Hinke, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Festgabe für Carl Zeumer, Weimar 1910; B. Beder, Die Entwicklung der Heeresverwaltung in Brandenburg-Preußen bis zum Beginn des 18. Jahrh., Zeitschrift für die Heeresverwaltung 1937 Heft 3 S. 111 ff., Heft 4 S. 155 ff.

¹⁾ Patent des Generalkriegskommissars Johann von Dorth vom 30. 3. 1609. Vgl. Brensig, S. 136 A 2.

kommissaren geführt worden waren. Diese letzteren Kriegskommissare wurden von ihren Truppenverbänden losgelöst und erhielten unter der Bezeichnung „Oberkommissare“ oder „Oberkriegskommissare“ örtliche Bezirke zugewiesen. Der erste Fall dieser Art ereignete sich 1647 in Cleve-Mark. Weitere folgten seit 1656. Nach ihren Instruktionen hatten diese Kommissare in erster Linie zwar noch die Kontrolle bei den Truppen wahrzunehmen. Aber ihr Geschäftskreis wurde mehr und mehr erweitert. Seit etwa 1660 erhielten sie auch die Leitung und Aufsicht des Steuerwesens, soweit dieses den Zwecken des Heeres diene. So wuchsen sie allmählich in die zivile Verwaltung hinein und verdrängten die ständischen Organe. Das Ganze aber vollzog sich nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern, wie der Name Kommissar befagt, in der Form der Beauftragung zu besonderen Zwecken, wie sie die damalige monarchische Regierungsform übrigens auch auf anderen Gebieten kannte, also von Fall zu Fall ¹⁾.

Gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten, 1684, wurden diese Dienststellen als Kriegskommissariate oder Kriegskammern zu kollegialischen Behörden, die dann schließlich mit der Domänenverwaltung, den Amtskammern, zu „Kriegs- und Domänenkammern“, den späteren Bezirksregierungen, vereinigt wurden. So erfolgte allmählich eine Durchsetzung des zivilen Behördenkörpers mit Beamten, die aus der Militärverwaltung hervorgegangen waren. An die Stelle des nur mit Widerstreben dem Staate dienenden und in erster Linie die Interessen der Stände vertretenden ständischen Beamtentums trat die dem Staate und ihrem Landesherrn unbedingt ergebene kurfürstliche Beamtenschaft.

War so die Steuerverwaltung in der mittleren Instanz allmählich den Ständen entwunden und in die Hand des Kurfürsten übergegangen, so läßt sich das gleiche auch bei der unteren Instanz verfolgen. In den Städten war es der *commissarius loci*, der besonders die städtische Akzise zu beaufsichtigen hatte. Aus ihm wurde später der Steuerrat, der in der Regel die Aufsicht über eine Reihe von Städten führte. Daneben bestanden als ständische Organe die Kreiskommissare weiter. Sie hatten aber den Weisungen der Staatsbehörden zu folgen, ebenso wie heute die Organe der Selbstver-

¹⁾ D. Hünge, a. a. O. S. 514 nennt das Kommissariat zutreffend eine „vorübergehende formlose Übertragung der Autorität“. Die Bezeichnung „Kommissar“ ist schon im 15. Jahrhundert in Deutschland wie auch in Frankreich im Gebrauch. Hünge weist treffend hin auf eine besonders markante Stelle bei Bodinus, *Les six livres de la Republique* Buch III Kap. 2: „L'officier est la personne publique, qui a charge ordinaire limitee par edit. Commissaire est la personne publique qui a charge extraordinaire limitee par simple commission“ (S. 506).

waltung in dem sogenannten übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden die ihnen aufgetragenen Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung nach den Weisungen der zuständigen Staatsbehörden wahrzunehmen haben. Insofern war es keine unbedingte Notwendigkeit, auch die Organe der ständischen Verwaltung in den Landkreisen sämtlichst durch kurfürstliche Beamte zu ersetzen. Es war um so weniger erforderlich, als der Kurfürst die „deputierten Direktoren“ der Stände in den Kreisen, wie sie noch 1641 bezeichnet werden¹⁾, zu seinen Kommissaren ernennen konnte. Diese Beamten hatten mithin eine Doppelstellung als ständische und staatliche, wobei die letztere allmählich durch Übertragung von staatlichen Verwaltungsgeschäften überwog. In einzelnen Landesteilen (Magdeburg und Pommern) hatten sie schon als ständische Beamte die Bezeichnung Landrat im Gegensatz zum landesherrlichen Hofrat geführt. Durch königlichen Erlaß vom 27. Juni 1701 wurde der Titel Landrat auch den kur- und neumärkischen Kreiskommissaren verliehen, wie er später allgemein die Bezeichnung als Kreiskommissar oder Kreisdirektor verdrängt hat²⁾.

Nun war es ein Grundsatz der brandenburg-preussischen Kameralistik schon jener Zeit, die Finanzwirtschaft in engem Zusammenhang mit der Volkswirtschaft zu führen. Schon damals hatte man erkannt, daß nur eine leistungsfähige Volkswirtschaft eine ertragreiche Finanzwirtschaft ermöglichen könne. Das herrschende volkswirtschaftliche System war das des Merkantilismus. Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Reichtum eines Landes in dem Reichtum an Edelmetallen bestände, suchte der Staat auf jede mögliche Weise die Wirtschaft zu heben, die Produktion zu fördern. Die hierbei angewandten Mittel des polizeistaatlichen Regierens gaben ihm die Möglichkeit, tief in die private Rechtssphäre des Einzelnen einzudringen. Wurden nun die von Hause aus für militärische Zwecke eingesetzten Kommissariatsbehörden auch mit der Verwaltung und Einbringung der Steuern befaßt, so mußten sich sehr bald von selbst ihre verwaltungsmäßigen Befugnisse erweitern, wenn es jenes Merkantilssystem durchzusetzen galt. Es würde mit den ständischen Kommissarien niemals durchzusetzen gewesen sein, viel weniger noch mit den Magistraten der Städte. Gerade um die hier in Rede

¹⁾ Vgl. die Akzisen- und Steuerordnung vom 30. Juli 1641, Mhlus, Bd. VI Abt. 1 Nr. 106 S. 373 ff., insbesondere Abs. 4 und den drittletzten Absatz.

²⁾ Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte S. 119 ff. — Außer den Kreiskommissaren gab es für das Land noch die Unterkommissare bei der Verwaltung der Domänen, da letztere nicht den Kreisen unterstellt waren. Die Stellen der Unterkommissare hörten auf zu bestehen, als die besondere Domänenverwaltung in der allgemeinen Staatsverwaltung aufging.

stehende Zeit des 17. Jahrhunderts bis in das 18. Jahrhundert hinein hatten sich in der Verwaltung der Städte sehr bedauerliche Zustände entwickelt, die eine Mißwirtschaft und Korruption ärgsten Grades bedeuteten¹⁾. So lag es nicht nur im Interesse des Staatsganzen, sondern auch in dem besonderen Interesse der Städte und ihrer Bürger selbst, wenn die landesherrliche Gewalt hier mit großer Energie durchgriff. Tatsächlich wurde die Tätigkeit der Steuerräte keineswegs auf die Beaufsichtigung der städtischen Steuern beschränkt, sondern sie erstreckte sich schließlich auf die gesamte städtische Verwaltung, so daß die Städte nur noch als Staatsanstalten erschienen. Es ist bekannt, daß noch im Preußischen Allgemeinen Landrecht sie im zweiten Teil Titel 6 unter der Überschrift „Von Gesellschaften überhaupt, und von Korporationen und Gemeinen insonderheit“ behandelt werden und ihnen an einer Stelle „die Rechte Minderjähriger“ zugesprochen werden (Teil 2 Titel 8 § 157).

Betraif dies alles das Staatswesen in seiner Gesamtheit, so liefen die Fäden der Heeresverwaltung für sich allein betrachtet in dem G e n e r a l = k o m m i s s a r i a t zusammen. Die Kommissariatsverwaltung hatte also drei Instanzen: Generalkommissariat, Oberkriegskommissare, Kreiskommissare und, ihnen gleichgestellt, die Steuerkommissare in den Städten. Wie schon bemerkt, wurde zunächst noch bei der Heeresverminderung von 1641 der Geheime Kriegsrat aufgehoben, mit ihm auch die Geheime Kriegsanzlei

¹⁾ Vgl. Helfritz, Die Finanzen der Stadt Greifswald in Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen, Heft 161, Leipzig 1912 S. 267 ff. und das dort angegebene Schrifttum, insbes. G. von Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde, Jahrgang VIII S. 521, S. 275, XI S. 513 ff.). Schmoller zeichnet geradezu erschütternde Bilder, so z. B. über Cleve: „Es ist ein Pfuhl von Korruption und Betrügerei, der sich in den Berichten vor uns aufstut; kein Wunder, daß die Herren in jeder Weise sich gegen die Aufdeckung sperren; aber daß sie, als die brandenburgischen Kommissare da Wandel und Ordnung schafften, noch die Stirn hatten zu klagen, dadurch werde ihr städtischer und privater Kredit ruiniert, klingt wie Ironie“ (Jahrgang X S. 588). Nach seinen Schilderungen wurde auch bei anderen Städten von den Ratsmitgliedern bei jeder denkbaren Gelegenheit, unbekümmert um den Stand der Kasse, auf Stadtkosten gegessen und getrunken. „So wenig die Herren hierin etwas Unrechtes sahen, ebenfowenig konnten sie begreifen, wie man eine Verwaltung, ohne Geschenke zu machen, führen könnte . . . Man beschenkte sich auf städtische Kosten bei Laufen und Hochzeiten; man beschloß bei jeder Gelegenheit, dieser oder jener habe sich durch besondere Bemühung verdient gemacht; er müsse besonders recompensiert werden“ (Jahrgang X S. 320). „Bei der Verpachtung war der Übelstand der, daß von einer ordentlichen Lizitation fast nirgends die Rede war. Entweder waren die Ratsmitglieder selbst Pächter, wie das in verschiedenen Städten, unter anderem auch in Berlin und Brandenburg, sich herausstellte, oder man verlängerte und vergab die Pachtverträge unter der Hand und da war Sieger, wer am besten schmierte“ (Jahrgang 10 S. 571).

und die Kriegskasse. Der Unterhalt der Truppen wurde wie bisher von den Kreiskommissaren und Magistraten den Truppen zugeführt. Eine staatliche Kontrolle bestand nicht, eine solche wurde erst im Jahre 1653 vom Kurfürsten eingerichtet, und zwar für die damals vom Landtag bewilligte Kontribution, daneben auch für die Lizenzeinnahme ¹⁾. Von nun ab erhielten die Truppenteile ihre Bezüge durch Vermittlung der Kontributionskasse, indem diese ihnen die Anweisungen, nach denen die Magistrate und Kreiskommissare zu zahlen hatten, erteilten ²⁾. Wenngleich auch Bezahlung durch die allgemeine Kriegskasse vorgesehen war, so ist nicht anzunehmen, daß hiervon oft Gebrauch gemacht worden ist, zumal auch in späterer Zeit bei der Generalkriegskasse die Berechnung, nicht die Bareinzahlung seitens der pflichtigen Kreise und Städte, eine Rolle spielte. Von Belang aber ist diese Einrichtung wegen der damit einsetzenden Zentralisierung eines der wichtigsten Zweige der militärischen Verwaltung.

Die Errichtung des Generalkriegskommissariates führt zurück auf das Jahr 1655. Zwar war im Jahre 1651 bei einer neuen Geschäftsverteilung des Geheimen Rates die Bearbeitung der Militärverwaltungssachen einem Offizier, dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, übertragen worden ³⁾. Ihm wurde 1652 auch ein Kriegssekretariat, einige Jahre später als „Geheime Kriegskanzlei“ bezeichnet, eingerichtet. Aber bei dem geringen Bestande des Heeres konnte sich die Tätigkeit eines Generalkriegskommissariates erst mit der Aufstellung von Truppen und ihrer Verwendung wirksam entfalten. Hierzu bot das Jahr 1655 Anlaß. Dem Generalfeldzeugmeister von Sparr wurde das „General-Kommando“ über die zu errichtenden Armeen übertragen. Zugeteilt wurde ihm ein Generalkriegskommissariat als bürokratisch geordnete Behörde. Dies war offenbar so gedacht, daß der Generalkriegskommissar nach modernen Begriffen zum Stabe des Oberbefehlshabers gehörte, wenngleich er in seinem Verwaltungsbereich große Selbständigkeit besaß. Zum Generalkriegskommissar ernannte der Kurfürst den aus dem Juristenstande hervorgegangenen Wirklichen Geheimen Rat Claus Ernst von Platen ⁴⁾. Ihm wurde eine eigene Kommissariatskanzlei, die Feldkriegs-

¹⁾ Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zu Gewerbebetrieben.

²⁾ Jany, Bd. 1 S. 110.

³⁾ Klaproth und Cosmar, a. a. D. S. 356; Jany, Bd. 1 S. 108; de l'Homme de Courbiere, a. a. D. S. 63.

⁴⁾ Platen, 1612 in der Priegnitz geboren, studierte 1632—35 in Moskau und promovierte zu Groningen zum Doktor juris. 1637 wurde er in Orleans zum „Assessor und Senior der deutschen Nation“ gewählt („Nationen“ in diesem Sinne waren nationale Zusammenschlüsse von Studierenden und auch Professoren an den Universitäten). 1639 wurde er Kriegskommissarius und Direktor der Priegnitz. 1645 wurde er Hof- und Kam-

lasse und das Proviandamt, letzteres bestehend aus einem Generalproviandmeister, Proviandkommissaren, Proviandschreibern und Bäckern unterstellt. Die Aufgabe des Generalkriegskommissars war, für Verpflegung und Unterkunft zu sorgen. Wenngleich die Auswahl von Lagerplätzen und deren Einrichtung die militär-technische Aufgabe des ebenfalls zum Stabe des Generalfeldzeugmeisters gehörenden Generalquartiermeisters war, so blieb dem Generalkriegskommissar doch noch eine umfassende und vielseitige Verwaltungstätigkeit, zumal wenn man an die damalige Art der Versorgung der Truppe aus dem Lande denkt. Im eigenen Lande allerdings standen für deren Durchführung die örtlichen und provinziellen Kommissare zur Verfügung. Um so schwieriger aber war es, sich in fremden Ländern gegenüber den dortigen Kommissaren durchzusetzen ¹⁾.

Weiter hatte der Generalkriegskommissar aber auch nach Art der ehemaligen Musterherren von Zeit zu Zeit Musterungen über die Stärke und die Verfassung der Truppen vorzunehmen. Es ist verständlich, daß sich hier Reibungsflächen ergaben zwischen dem Oberbefehlshaber, der übrigens inzwischen den Titel als Feldmarschall erhalten hatte, und dem Generalkriegskommissar, wenn dieser auf der einen Seite dem Feldmarschall unterstellt war, auf der anderen Seite aber dessen Truppen seinen Aufsichtsrechten unterworfen waren. Musterungen, die sich schließlich auch gegen den Oberstkommandierenden selber richteten, waren eine Reminiscenz aus der Zeit, in der der Heerführer noch ein Unternehmer war. Jetzt aber war er zum Staatsdiener geworden. Indessen hatten auch die sonstigen Anordnungen des zu einer gewissen Selbständigkeit gelangten Generalkriegskommissars nicht immer die Billigung des Feldmarschalls, der sich in seinen Befugnissen beeinträchtigt sah. Das betraf nicht allein die selbständige Persönlichkeit des Generalkriegskommissars von Platen, der eine glänzende Laufbahn im Staatsdienst gemacht und im Auswärtigen Dienst seinen Gesichtskreis erweitert hatte, sondern, ebenso wie gegen ihn, richteten sich Erlasse des Kurfürsten gegen den Geheimen Rat und Landrat Johann Ernst von Wallenrodt, der das Amt als Generalkriegskommissar, ebenfalls seit 1655, in Preußen mergerichtsrat, 1651 Wirklicher Geheimer Rat. In der Folgezeit, auch nach seiner Ernennung zum Generalkriegskommissar, ist er verschiedentlich mit auswärtigen Missionen betraut worden. Er behielt sein Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1669 (Klaproth und Cosmar, S. 355 f.).

¹⁾ Es ist bekannt, daß z. B. bei dem Marsch des kurbraunenburgischen Hilfskorps gegen die Türken im Jahre 1686 die österreichischen Marschkommissare den Truppen absichtlich außerordentlich unwegsame und schwer zu überwindende Marschstraßen, und zwar über das Quellengebirge der Weichsel bei Jablunkau anwiesen und auch wegen der Verpflegung dauernd Schwierigkeiten machten. Vorstellungen hiergegen waren umsonst.

versah. Dies war an sich nicht eine zentrale, sondern eine provinzielle Ver-
richtung. Der Art und dem Umfange der Geschäfte nach aber war mit ihr
zutreffend der Titel des Generalkriegskommissars verbunden. Man berück-
sichtigte dabei die besonderen Verhältnisse und die starken Truppenansamm-
lungen in Preußen besonders in den Jahren 1655—1657. Das Land, dessen
ständische Landesdefension noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts
so jämmerlich Schiffbruch gelitten hatte, stand jetzt mit der Einquartierung,
Verpflegung und Musterung der Truppe unter der tatkräftigen Leitung
eines Generalkriegskommissars, dem wieder Oberkriegskommissare und
Kriegskommissare unterstellt waren. Diese Einrichtung hat sich nach Herab-
setzung des Heeresbestandes nach dem Frieden von Oliva (1660) als Kriegs-
kommissariat erhalten ¹⁾. Mit der Einsetzung Platens aber, der noch 9 Jahre
nach Friedensschluß, bis zu seinem Tode, sein Amt als Generalkriegskom-
missar verwaltet hat, war eine zentrale Heeresverwaltung als ständige Ein-
richtung des brandenburgischen Staates ins Leben gerufen worden.

Hand in Hand mit der Einrichtung der Kommissariatsverwaltung ging
die Gründung der „Generalfeldkriegskasse“. Für sie nimmt Breyfig ²⁾ nach
den vorhandenen Rechnungen das Jahr 1674 als Gründungsjahr an. Hatte
die Kommissariatsverwaltung die Aufgabe, die Aufbringung der Mittel für
die militärischen Zwecke des Staates in geordnete Bahnen zu lenken, so
konnte die Generalfeldkriegskasse nicht, wie in früheren Zeiten die allgemeine
Kriegskasse, eine bloße Ausgabekasse sein, sondern es mußten ihr auch un-
mittelbar jene Mittel zufließen. Das brauchte selbstverständlich nicht durch
Vareinzahlung zu geschehen, sondern es genügte die Verrechnung mit den
Provinzialkassen, die ihre Belege über die Einnahmen einzureichen hatten.
Auch diese Neuordnung vollzog sich allmählich, abschließend in vereinzelt
Landesteilen sogar erst in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts. Wesent-
liche Verbesserungen gegenüber der ständischen Kassenverwaltung, wie z. B.
die Jahresrechnung statt der Vierteljahrsrechnung, vor allem aber die ge-
wissenhafte Kassen- und Rechnungsführung mit Voranschlag und Rechnungs-
prüfung, haben zum erheblichen Teil zu den Erfolgen der Kommissariats-
verwaltung beigetragen. Diese spiegeln sich in der Tatsache wider, daß
vor 1660 überhaupt noch keine ständigen Steuern von Bedeutung für den
Unterhalt des Heeres gezahlt wurden, im letzten Jahre der Regierung des
Großen Kurfürsten aber schon 1½ Millionen Taler aufgebracht wurden,
die den Unterhalt eines stehenden Heeres von 30 000 Mann, daneben auch
bescheidene Aufwendungen für eine Flotte möglich machten ³⁾. *B e t r a c h t*

¹⁾ Jann, Bd. 1 S. 148 ff. ²⁾ A. a. D. S. 149 ff. ³⁾ Breyfig, a. a. D. S. 155 f.

tet man aber die mit der Kommissariatsverwaltung erzielten Erfolge als Ganzes, so kann die Heeresverwaltung es als ein Ruhmesblatt in der Geschichte des brandenburg-preussischen Staates für sich in Anspruch nehmen, daß nicht zum mindesten durch sie ein völliger Umschwung in der gesamten staatlichen Verwaltung und damit mittelbar auch in der Stellung des Staates nach außen herbeigeführt worden ist¹⁾.

Der geordnete Zustand der Staatsfinanzen und die Abzweigung bestimmter Einkünfte für die Heeresverwaltung wirkten sich auf der ganzen Linie

¹⁾ Diese Feststellung gewinnt an Bedeutung, wenn man einen kurzen Rückblick tut auf die Zustände in den brandenburgischen Finanzen zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms. Hier war, wie auch in anderen Ländern, rechtlich eine reinliche Scheidung zwischen landesherrlichen und fiskalischen Einkommensquellen nicht vorhanden, wenngleich zwei verschiedene Kassen, die Hofrentei und die kurfürstliche Kammerkasse, bestanden. Diese Trennung in der Kassenverwaltung ging bereits auf Joachim I. zurück. Er wollte Hof- und Landeshaushalt voneinander scheiden und zweigte hierzu Anfang des 16. Jahrhunderts von der bisherigen Kammerkasse die Hofrentei ab. Ihr sollten die für die Bestreitung der Landesverwaltung bestimmten Einkünfte zufließen, während die Kammerkasse die Einkünfte für die Bestreitung des Hofhaushaltes beibehielt. Demgemäß wurde eine Verteilung der vereinnahmten Mittel vorgenommen, während die Erzielung der Einnahmen in der Hauptsache einheitlich bei der Kammerverwaltung lag. Die wesentlichste Einnahmequelle waren die Domänen, in damaliger Sprache als „Ämter“ bezeichnet, mit ihren als Zubehör verbundenen Rechten. Die örtliche Verwaltung der Domänen lag bei den Amtshauptleuten. Diese unterstanden dem Verwalter der Kammerkasse, dem Kammermeister, dessen Stellung mit zunehmender Arbeitslast zu einer kollegialen Behörde, der Amtskammer, ausgebaut wurde. Zu Beginn der Regierung des Großen Kurfürsten machten sich nun nicht allein die verheerenden Folgen des 30jährigen Krieges geltend, sondern die Finanzen krankten auch gerade an der unzumutbaren Bewirtschaftung der Domänen in eigener Regie. Mangelndes Pflichtgefühl herrschte auch hier. Erste Sorge der Amtsleute war die eigene Tasche. Die Überschüsse an die kurfürstliche Verwaltung flossen außerordentlich spärlich. Eine Verpachtung gegen Geld, wie sie schon Joachim I. vereinzelt vorgenommen hatte, war in der Folgezeit nicht durchzuführen gewesen. Nun aber regierten die Amtshauptleute sehr selbstherrlich auf ihren Domänen. Die übergeordnete Instanz war weit vom Schuß. Das Kassen- und Rechnungswesen aber war verwahrlost. Die Verpfändungen, zu denen sich die kurfürstliche Verwaltung gezwungen sah, häuften sich und führten zum Besitz der Gläubiger. Das alles wirkte lähmend auf die Finanzen. Die Reform Friedrich Wilhelms, die 1651 einsetzte, hatte außer einer besseren Art der Verwaltung den Übergang zum wirtschaftlich weit besseren Verpachtungssystem zum Ziel. Im weiteren Verlauf wurden von den Einkünften der Hof- und Kammerverwaltung die der Kommissariatsverwaltung nach Möglichkeit geschieden. Letztere dienten der Erhaltung des Heeres. Vgl. Breyfig, Der Brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jh. in Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 16, Leipzig 1892 S. 1 ff., 449 ff., und das dort angegebene Schrifttum; Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 52 ff.

günstig aus. Nur so war die Erhaltung eines stehenden Heeres ohne dauernde innere Erschütterungen möglich. Aber auch nur so war der Kurfürst in der Lage, seinen Offizieren eine sichere Existenz zu bieten und damit an den Brandenburg-Preussischen Staatsdienst zu fetten. Das betraf zunächst die höheren Offiziere, die bisher ohne Bindung an ein bestimmtes Herrscherhaus ihre Dienste suchten, wo es ihnen am vorteilhaftesten erschien. So spricht noch Schwarzenberg in einem Schreiben an Georg Wilhelm vom 1. November 1639 von den Obristen, „unter denen doch die meisten, sobald sie aus E. Churf. Durchl. Diensten kommen, hinwieder zum Feinde gingen und bey demselben Dienst und Bestallung genommen“¹⁾. Wie es im übrigen in jener Zeit im Heere dabei zugegangen, ist genugsam bekannt. Als Beispiele seien nur die weniger bekannten Fälle des Kapitäns Elias Franke von 1638 und des Kapitäns Christian Nötke von 1639 erwähnt. Gegen Franke standen 18, gegen Nötke 20 Anklagepunkte zur Verhandlung. Franke hatte seine Untergebenen „unmenschlich“ betrogen, Nötke schickte seine Knechte zur Exekution auf das Land, zahlte ihnen aber nichts²⁾. Gegen Anklagen dieser Art, die in zahlreichen Fällen erhoben wurden, pflegten sich aber die Offiziere damit zu entschuldigen, daß sie selber nichts bekommen hätten. Das war leider durchaus nicht unglaubwürdig. Man darf daher auch in der geschichtlichen Betrachtung nicht zu scharf mit Offizieren ins Gericht gehen, gegen die Anklage erhoben worden ist, es sei denn, daß es sich einwandfrei um ausgesprochene Verbrechen wie Räuberei und Erpressung, besonders gegen die Zivilbevölkerung, handelte. Auch daran fehlte es nicht³⁾. So war auch nicht zu erwarten, daß sich diese Verhältnisse mit einem Schlage beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms ändern würden. Es fehlte zunächst an Mitteln, weil deren Aufbringung und Verteilung auf einem verfehlten System beruhte. Oft genug waren bekanntlich die Truppen hart an der Grenze der Meuterei⁴⁾, ja es hat auch an Fällen des offenen Aufbruchs nicht gefehlt.

Unter diesen Verhältnissen war es ebensowenig zu erwarten, daß der Geist des Offizierkorps sich beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten

¹⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 S Fasc. 1 Bl. 183.

²⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 E 1 Bl. 170 ff., 178 ff.

³⁾ Vgl. die sehr beachtlichen Angaben bei von Schroetter, S. 108 ff.

⁴⁾ Das betrifft nicht allein die erste Regierungszeit Friedrich Wilhelms. So findet sich in den Akten des Geheimen Staatsarchivs, Rep. 24 H Fasc. 7 Bl. 21 ein Notischrei, der aus dem Jahre 1656 zu stammen scheint (Ort und Datum sind leider nicht angegeben). Sämtliche Hauptleute „des versammelten Creysvolks“ beklagen sich, daß auf prima plana noch nicht ein Pfennig gezahlt, und daß die Gemeinen kaum einen Monat bekommen hätten. Es bestehe Gefahr, daß Offiziere und Mannschaften totaliter ruiniert würden.

auf einmal wandeln werde. Es hat Jahrzehnte gedauert, bis der Kurfürst die wirtschaftlichen Verhältnisse der höheren Offiziere so gestalten konnte, daß aus der Kapitulation, also der vertraglichen Abmachung, auf die sich selbst ein Derfflinger noch 1762 gegenüber einem Befehl des Kurfürsten berief, eine Anstellung im Sinne eines landesherrlichen Hoheitsaktes wurde. Der Kurfürst war gegenüber seinen höheren Offizieren nicht frei. Das machte sich bereits bei Aufstellung von neuen Regimentern bemerkbar. Oft genug fehlten die Mittel für Werbegeld und Traktament der ersten Monate, so daß der Oberst sie vorschußweise aus seiner Tasche leisten mußte. Zur Aufstellung oder Übernahme eines Regiments gehörte also ein gewisses Vermögen. Gingen aber die Mittel für die laufende Besoldung der Mannschaften nicht ein, so mußte der Oberst ebenfalls Vorschüsse leisten, wenn er die Truppe zusammenhalten wollte.

Ein anschauliches Bild von dieser uns heute als unmöglich erscheinenden Gepflogenheit gewährt ein Schriftwechsel zwischen dem Kurfürsten und dem Oberst von Bomstorf aus dem Jahre 1678. Bomstorf erhält ein Reskript vom 28. Februar, wonach er auf jede Kompanie vierhundert Taler Rekrutengelder abholen lassen soll. Außerdem wolle der Kurfürst für Montierung noch dreitausend Taler geben, die aber Bomstorf vorschießen soll. Dieser sagt in seinem Erwiderschreiben vom 8. März: „Nun möchte ich herzlich wünschen, daß meiner gehorsamsten Pflicht nach ich den gnädigsten begehrten Verlag zu thun vermöchte, allermassen denn Eure Kurfürstliche Durchlaucht auch mit dem äußersten untertänigst zu dienen meine höchste Schuldigkeit ist; allein, wie E. Ch. D. gnädigst bekannt, bin ich etliche mahl dermassen in ruin und schaden geraten, daß auch numero ich der sonst gehabten Wenigen mittel totaliter entblöset; undt ob ich wohl sofort an hero nacher Magdeburg gereiset und durch Verschreibung meines Gutes und anderen geringen Vermögens auf gewisse Zeit kredit zu machen gemeinet, hat es doch nicht angehen wollen. Endlich aber haben einige hiesige Kaufleute sich dennoch zum benötigten Vorschuß des Luches und Boys auf dreitausend Thaler erboten, sofern sie entweder auf den Lenzischen Zoll oder an hiesige Kriegskasse versicherung bekämen, daß innerhalb Jahresfrist die Zahlung erfolgen solle. Inmittellst habe ich bereits zweihundert Stück Blautuch gekauft, damit an der Mundierungsarbeit keine Zeit verabsäumt wird. Sonsten stehen dem Regiment vom vergangenen 1677sten Jahr anoch 444 Taler eckliche Silbergr. zurück, welche bey Antretung des Regiments mir auch als Mundierungsgelder zugerechnet worden. Bitte dero wegen untertänigstes Fleißes, E. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, zur Bezahlung solcher 444 Taler

ehlicher Silbergr. an die Akzise-Kassa zu Halberstadt oder an hiesige Kriegskasse Assignation zu erteilen, auch übrigens auf voriges untertänigstes Erinnern gnädigst Resolution ergehen zu lassen". Der Kurfürst erwidert unter dem 21. März 1678. In seinem Schreiben heißt es: „Nur hätten wir nicht gehoffet, daß Du Dich weigern würdest, den Vorschuß von 3mille Rth. zum Behuf der Kleidung vor das Regiment zu tun, zumahl solches zu Deinem eygenen und des Regiments besten gereichet". Es wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß Bomstorf die 3000 Rth. beschafft, die „Versicherung" wird in Aussicht gestellt.

Inzwischen berichtet Bomstorf unter dem 15. März, ein guter Freund habe ihm Kredit gegeben bis Michaelis. Er bittet nochmals um Rückzahlung von 444 T. 18 Silbergr. Weil sein Regiment stark dezimiert sei, und teils die Kompanien nicht über 50 Mann stark seien, auch die Knechte dort (Osterviel) sehr rar, könne man mit vierhundert Th. Rekrutengeldern, die auf jede Kompanie gezahlt wurden, unmöglich auskommen. Er bittet, der Kurfürst wolle ihm noch einen „Nachschub an Rekrutengeldern tun". In einem darauf ergangenen Postskriptum des Kurfürsten vom 22. März 1678 heißt es: „Im übrigen befrembdet es uns nicht wenig, daß Du mehr als vierhundert Th. Rekrutengelder auf jede Kompagnie prästendierst, da doch kein einziges Regiment ein mehreres begehrt". Die Angelegenheit nahm alsdann einen unerwarteten Verlauf. Am 10. April 1678 zeigte der Oberstleutnant des Regiments, Joachim Christoph von Gözen, dem Kurfürsten den Tod des Obersten von Bomstorf an. Mit dem Tode war natürlich auch der auf die Person des Obersten abgestellte Kredit hinfällig. Daher sah sich Gözen veranlaßt zu berichten, die Kaufleute wollten nicht mehr zahlen, weil die Tuchmacher, die arme Leute seien, Geld haben wollten; deshalb bitte er um dreitausend Th. Montierungsgelder. Bemerkenswert ist, daß er bei seinem Bericht in der Verlassenschaft unterscheidet: „Dasjenige, so an Mundierungs- und anderen Sachen dem Regiment gehörig" von dem übrigen. Das erstere hat er separiert und an sich genommen, das letztere dem ältesten Sohn des Verstorbenen, der beim Regiment als Hauptmann stand, übergeben. Nunmehr lastete die Kreditangelegenheit auf Gözen. Im Antwortschreiben des Kurfürsten vom 8. 5. 1678 heißt es: „Indessen zweifeln wir nicht, Du werdest dahin sehen, daß die Kleidung des Regiments so viel es immer möglich, beschleunigt werde: ob wir auch zwar zu solchem Behuf dreitausend Rthl. gnädigst verordnet, so gehet doch unsere gnädigste Intention, wie Dir nicht unbekannt sein kann, dahin, daß solche gegen genugsame Versicherung vom Regiment avanciret und vorgehoffen werden soll

Wonach Du Dich zu richten und es beim Regiment dahin zu richten Dich zu bemühen hast, daß darüber unsere gnädigste Intention erreicht werde und das Regiment in gehöriger Kleidung kommen möge¹⁾. Dies Beispiel ist lehrreich. Der Kurfürst veranlaßt den ihm unterstellten Oberst zum Schuldenmachen. Es steht aber gar nicht fest, ob der Befehl hierzu auch ausführbar ist. Wird der Befehl ausgeführt, so gefährdet er die Disziplin ebenso wie die rückständigen 444 Thaler 18 Gr., denn der Kurfürst war unter solchen Umständen Schuldner seiner Regimentskommandeure. Diese wiederum hatten bekanntlich das Privileg der Anstellung der Offiziere und der Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Regiments, freilich nicht das Recht der Begnadigung der zum Tode Verurteilten, das der Kurfürst aus Gründen der Disziplin für sich oder seinen Vertreter, den Feldmarschall, in Anspruch nahm²⁾. Für die Obersten untereinander bestand ursprünglich kein geordnetes Anciennitätsverhältnis. Später ordnete der Kurfürst an, daß „der Antritt ihrer Charge“ maßgebend sein solle. Dies wiederholte er, nachdem es wieder zu Rangstreitigkeiten gekommen, im Jahre 1684 „zur Vermeidung aller Lätzlichkeiten und anderer daraus zu besorgen stehender Inconvenienzien“³⁾.

Zwischen den Offizieren des Regiments und dem Kurfürsten bestand also ursprünglich keine unmittelbare Beziehung. Die Offiziere waren dem Obersten unterstellt⁴⁾. Erst allmählich, als sich die Reihen der älteren Regimentskommandeure lichteteten, konnte der Kurfürst die freigewordenen Regimenter nach seinem Willen vergeben, die Ernennung auch der Regimentsoffiziere von seinem Willen abhängig machen und so sich als oberster Kriegsherr durchsetzen⁵⁾. Zugleich boten die geordneten Verhältnisse, die er allmählich schuf, einen Anreiz zum Dienst im brandenburgischen Heere.

¹⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 1, Alte Akten B Nr. 53 Bl. 6 ff.

²⁾ Edikt vom 5. Januar 1663 Mylius, Bd. III Abt. 1 S. 77. — Gegen Ende seiner Regierungszeit erst befiehlt der Kurfürst, daß alle Urteile der Kriegsgerichte vor ihrer Publikation dem Generalauditeur „zur Revision und kurfürstlichen Approbation oder Moderation“ einzusenden seien (Befehl vom 9./19. Sept. 1797, Mylius, Bd. III Abt. 2 S. 99). ³⁾ Edikt vom 3. Februar 1684, Mylius, Bd. III Abt. 1 S. 173.

⁴⁾ Entsprechend lagen die Verhältnisse bei der brandenburgischen Flotte. Der Holländer Benjamin Raule, als „Schiffsdirektor“ oder „Directeur einiger Fregatten“ bezeichnet, seit 1681 „Generaldirector in Seesachen“, war allein Eigentümer seiner Schiffe und warb die Marinemannschaften für sich an. Er hatte das Recht, seine Offiziere zu ernennen und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Nur bei Kapitalverbrechen bedurfte es der Befätigung des Urteils durch den Kurfürsten. 1675 stellte er dem Kurfürsten 4 Schiffe, 1677 7 Schiffe. Im letzteren Jahre wurden übrigens auf Kosten des Kurfürsten ebenfalls 7 Schiffe ausgerüstet (W. Mühlverstedt, S. 545 ff.; Günther Hierath's, Benjamin Raule, in *Economisch-historisch Jaarboek Deel X*, s'Gravenhage, Martins Nijhoff 1924 S. 219 ff.).

⁵⁾ Freiherr v. Schroetter, S. 119 ff., 132 ff.

Freilich hatte der Kriegsruhm der brandenburgischen Armee auch für Offiziere fremder Länder eine große Anziehungskraft. Aber stärker noch wirkten die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche schließlich ein von äußeren Sorgen freies Dasein erreicht werden konnte. So hatte im End-erfolg die verbesserte Heeresverwaltung erheblichen Anteil an der Schaffung eines nationalen Offizierkorps¹⁾.

Auch auf die Zustände in den niederen Graden des Offizierstandes wirkten sich die neuen Verhältnisse in günstiger Weise aus. Das betraf schon den Eintritt in die Offizierslaufbahn. Bis dahin pflegte sich diese erst nach jahrelangem Dienst im Mannschaftsstande den dazu geeigneten Bewerbern zu erschließen. Nachdem aber der Kurfürst die gesamte Stellenbesetzung in seine Hand gebracht hatte, konnte man dazu übergehen, im Pagenkorps und Leibregiment Erziehungseinrichtungen für Offiziersanwärter zu treffen, denen später Kadettenanstalten nach französischem Muster, zunächst die Akademie in Kolberg, folgten. So war für einen Nachwuchs gesorgt, der durch seine Vorbildung schneller das Ziel erreichen konnte und vom ersten Tage seines Dienstantrittes an auf die brandenburgische Armee eingeschworen war²⁾. Für den weiteren Aufstieg in der Offizierslaufbahn gab es allerdings noch einen wesentlichen, in der Art der Heeresverwaltung gelegenen Hemmschuh, den auch die Reformen Friedrich Wilhelms nicht zu beseitigen vermocht haben, die Selbstbewirtschaftung der Kompanie. Während nach heutiger Auffassung alles Heeresgut im Eigentum des Staates steht, war damals der Chef der Kompanie, gleichviel, ob Infanterie, Dragoner oder Reiter, dessen Eigentümer. So konnte eine Kompanie oder Schwadron nur derjenige übernehmen, der über das nötige Betriebskapital verfügte. Andererseits aber kamen die Ersparnisse einer sorgsamten Wirtschaft dem Kompaniechef zugute. So erklärt sich auch der eigenartige Brauch, daß der Regimentskommandeur neben dieser seiner Stellung noch die des Kompaniechefs der ersten oder Leibkompanie in seinem Regiment innehat, die er durch einen Kapitänleutnant verwalten läßt. Für beide Stellen bezieht er sein Traktament. Dasselbe gilt vom Stellvertreter des Obersten, dem Oberstleutnant, und vom Oberstwachmeister (Major beim Stabe), der die Exerzierausbildung und den Wachtdienst des Regiments zu leiten hat. Der Oberstleutnant pflegt die zweite, der Oberstwachmeister die dritte Kompanie innezuhaben. Dem entspricht es, daß ein General, der

¹⁾ Jany, Bd. 1 S. 309. ²⁾ Der Kriegsetat von 1688 sah für Kolberg einen Exerzierenmeister, einen Professor, einen Stallmeister, einen Lanzmeister und einen Fechtmeister mit insgesamt 286 Th. vor (Mülverstedt, a. a. D. S. 619).

über mehreren Regimentern steht, zugleich Inhaber einer, ausnahmsweise sogar mehrerer Oberstenstellen ist. Auch er bezieht ein zwiefaches oder noch mehrfaches Gehalt ¹⁾.

Die laufenden Mittel werden der Kompanie durch das Regiment überwiesen. Ersparnisse werden außer durch sorgsame Verwaltung des Materials noch dadurch gemacht, daß vorübergehend Stellen innerhalb des Kompaniehaushalts nicht besetzt sind, aber für „Passevolanten“ vergütet werden, oder daß Mannschaften zum Gelderwerb durch Arbeit beurlaubt werden. Soweit dies mit den bestehenden Bestimmungen im Einklang steht, bildet es eine rechtmäßige Einnahmequelle, die man zuläßt, um außerordentliche, durch die regelmäßigen Zuwendungen an die Kompanie nicht gedeckte Aufwendungen zu bestreiten. Dahin gehören insbesondere Werbegelder ²⁾.

Fragt man sich nach den rechtlichen Gründen für diese eigenartigen Verhältnisse, so liegen sie im Aufbau des Staatswesens jener Zeit. Wie schon bemerkt, gab es eine Trennung zwischen landesherrlichem und fiskalischem Vermögen noch nicht. Wurde später der Staat als Fiskus Eigentümer alles den staatlichen Zwecken dienenden Finanz- und Verwaltungsvermögens, so war damals noch der Kurfürst als Landesherr dessen Eigentümer. Wenn aber der Kurfürst in seinen Offizieren von Hause aus Unternehmer sah, mit denen er Verträge schloß, so ergab sich daraus mit rechtlicher Logik das Eigentum dieser Unternehmer an allem, was zu ihrem Handwerkszeug gehörte. Dabei war die Delegation von Seiten des Regimentskommandeurs als des Unternehmers auf den Kompaniechef als den Führer der niederen militärischen Verwaltungseinheit in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Beweglichkeit geboten. Eigenartig muß es allerdings berühren, daß die Kompaniewirtschaft auf Rechnung des Kompaniechefs sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in ihren Grundlagen erhalten hat, also bis in eine Zeit hinein, in der der Gedanke des fiskalischen Eigentums auf den anderen Gebieten staatlicher Verwaltung sich bereits durchgesetzt hatte. Im übrigen fehlte es trotz der uns heute absonderlich erscheinenden Verhältnisse auch im Heere

¹⁾ v. Mühlverstedt, S. 16 f.; v. Schroetter, S. 54; Jany, Bd. 1 S. 159, 307, 310. Der erste brandenburgische General, Caspar v. Klitzing, wurde 1637 ernannt.

²⁾ S. oben S. 88 f.; v. Schroetter, S. (52) verweist zutreffend auf die Ordonnanzen von 1679 und 1684, wonach freierwerbende Plätze zur Ansammlung von Werbemitteln zwei Monate lang offen gehalten werden konnten. Vgl. das. auch S. 126 f. Das im Jahre 1670 gegen die Vergütung von Passevolanten ergangene Verbot hatte sich also nicht durchführen lassen. (Muster-Ordnung vom 22. März 1672 Ziff. 10, Mylius, a. a. D. S. 95. Vgl. auch unten S. 135.)

des Großen Kurfürsten nicht an einer Kontrolle, die mit fortschreitender Besserung der Heeresverwaltung insbesondere in der Musterordnung vom 22. März 1672¹⁾ an bestimmte Vorschriften gebunden wurde.

Im Rahmen der Heeresverwaltung warf auch Friedrich Wilhelm sein besonderes Augenmerk auf die *Verpflegung*, offenbar in der Erkenntnis ihrer hohen Bedeutung für Leistungsfähigkeit und Disziplin. (Sprachlich ist allerdings dabei zu beachten, daß unter Verpflegung in der Regel die gesamte Löhnung verstanden wird.) Wenige Jahre vor seinem Regierungsantritt waren nacheinander die Verpflegungsordonnanzen von 1635, 1638 und 1639 ergangen²⁾. Hierbei ist es einstweilen geblieben. Erst mit der „Interims-Verpflegungs-Ordonnanz“ vom 8. April 1655³⁾, dem Jahre des Beginnes des schwedisch-polnischen Krieges, lassen sich neue Bestimmungen allgemeiner Art nachweisen. Wie oben gezeigt, beruht schon die Ordonnanz von 1635 auf dem Grundgedanken, jeden Mann mit barem Gelde abzufinden, für das er sich seine Verpflegung zu besorgen hat. Die Ordonnanz gibt jedoch mit Rücksicht auf die Geldknappheit die Möglichkeit, an Stelle baren Geldes Lebensmittel liefern zu lassen. Der Gedanke der reinen Geldblöhnung hätte sich wegen Mangels an Zahlungsmitteln auch nicht durchführen lassen. Die Naturalverpflegung durch den Quartierwirt aber muß zu erheblichen Mißständen, besonders Erpressungen geführt haben. Der Quartierwirt war ja zwar zur Lieferung der Servise (Salz, Holz, Licht und Lagerstatt, zeitweilig auch Essig) auf jeden Fall verpflichtet. Nun ist aber offensichtlich die Grenze zwischen Servis und Naturalverpflegung recht oft verwischt, die Einquartierung mithin als eine um so drückendere, von oben außerdem schwer kontrollierbare Last empfunden worden.

Es war nun das Bestreben Friedrich Wilhelms, allmählich zu einer reinen Geldverpflegung zu gelangen, daneben aber die vom Quartierwirt geschuldeten Servise genau abzugrenzen, um sie schließlich bis auf das Notwendigste (Lager, Licht und Holz) zu beschränken. Seine Maßnahmen gehen davon aus, jedem Regiment einen bestimmten Distrikt zuzuweisen, innerhalb dessen für Quartier und Verpflegung zu sorgen war. Dies mögen einige Beispiele von Assignationen aus der zweiten Hälfte der 50er Jahre veranschaulichen:

Der Herr Generalwachtmeister Görzke soll auf sich und seine Leute, so ihm bei dem Generalstab gutt gethan werden, monatlich an Traktament und Service haben 473 Rthl. Wird darauf wegen deß ißtlaufenden Monats January folgender gestald angewiesen

¹⁾ Mylius, Bd. III Abt. 1 S. 95. ²⁾ Oben S. 94 ff.

³⁾ Mylius, Bd. III Abt. 1 S. 31; de l'homme de Courbiere, S. 65.

Auß mit
120 Rthl. an die Stadt Bernau wegen des contingentz, so dieselbe zu denen zur unterhaltung Sr. Churf. Durchl. Völcker aufgeschriebenen Gelder auf diesen Monat beytragen soll. Und dann mit $\frac{353}{473}$ Rthl. an die Stadt Salzwedel.

Es werden demnach Bürgermeister und Rätthe ged. beyden Städte hiermit ersuchet, die anstadt zu machen, daß vermeltem Herrn Generalwachtmeister solch angewisenes Geld gegen Quittungen gezahlt werden möge. Signatum Berlin, 8. Januar Ao 1658.

Diese assignation in originali habe ich Empfangen. Diei ut s(upra).

Jos. George Schubert¹⁾.

Die nächste Anweisung, vom 15. Januar 1658 datiert, verteilt die Summe von 412 \mathcal{L} . mit

221 Rt. 13 g 8 ch auf die Niederbarnimsche Ritterschaft,
82 " 10 " 4 " auf die Stadt Frankfurt a. D.
108 " " auf die Stadt Bernau¹⁾.

Unter demselben Datum ergeht die Anweisung

daß Herrn Generalfeldzeugmeisters Esquadron Dragoner soll nach der Churf. Verpflegungs-Ordnanz auf den Monat Januarium auf den halben Stab, 5 prim. plan. und 521 Gemeine an Gelder und Futterkorn haben 2310 Rthl. 12 gr. und 2247 Schffl. Futterkorn.

Wird deshalb hiermit folgender gestalt angewiesen: (es folgt die Verteilung)¹⁾.

Diese Beispiele zeigen schon die große Mühe und Umständlichkeit der Verpflegung des Heeres: monatliche Anweisungen unter jedesmaliger Verteilung auf die Stände nach einem bestimmten Schlüssel! Dies Verfahren fand bei jeder Kleinigkeit, wie die Akten zeigen selbst bei Anweisungen auf einzelne neu angeworbene Soldaten, statt. Dazu kam die Verzögerung durch die damals noch sehr schwerfällige Nachrichtenübermittlung.

Daß die bei dem Einquartierungs- und Verpflegungs-geschäft tätigen Kommissare später zu kurfürstlichen Beamten wurden, ist bereits ausgeführt. Die weitere Verbesserung aber bestand in der Zentralisierung der Anweisungen seit dem schwedisch-polnischen Krieg, durch die eine bessere Kontrolle der Belastungen und zugleich eine gerechtere Verteilung herbeigeführt wurde. Wie man auf diesem Wege überhaupt allmählich von einer rein örtlich bedingten Leistungspflicht zu einer allgemeinen staatlichen Steuer gelangt ist, wurde ebenfalls bereits oben gezeigt.

Die Interimsverpflegungsordonnanz vom 8. April 1655 ist eine verbesserte Auflage der entsprechenden Ordonnanzen von 1635, 1638 und 1639. Auch hier bedeutet „Interim“ so viel wie „bis zur anderweitigen Ver-

¹⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 FF Fasc. 8 (Januar 1658—Oktober 1661, Assignationen auf die Kurmärkischen Stände für die Verpflegung des Heeres, Vol. 1).

ordnung". Man will sich nicht festlegen, zumal es sich um den unerwünschten Zustand von Quartier und Verpflegung im eigenen Lande handelt. Dabei sind sämtliche Einnahmen in Geld festgesetzt. Traktament und Servis sind besonders berechnet. Soweit Anspruch auf Fourage besteht, ist dieser mit dem Traktament in einer Summe angegeben. Die Aufstellung erfolgt in der Reihenfolge Stab zu Roß, Kompanie zu Roß, Stab zu Fuß, Kompanie zu Fuß. Die Anweisungen werden durch die kurfürstlichen Kommissare erteilt. Mehrforderungen sind streng verboten (Ziff. 1). Pässevolanten „werden sich der Traktamenten und Servicen nicht zu erfreuen haben“ (Ziff. 2). Sie werden neben „reformierten Offizieren, Aufwartern, Freyreutern, Kutschern und Jungen“ ausdrücklich ausgeschlossen (Ziff. 8). Offiziere erhalten ihre Servise in Geld, Unteroffiziere und Gemeine in Natur (Ziff. 7). Die Festsetzung geschieht auch bei ihnen in Geld. Aber alle müssen sich, wenn das Traktament nicht in Geld erfolgen kann, mit Futter und Mahl zufrieden geben. Dies wird festgesetzt für den Mann auf täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, 2 Pfund Brot und 2 Quart Bier, für das Pferd auf 10 Tage mit $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, in Ermangelung dessen einem Scheffel Roggen oder Gerste, 30 Bund Heu und 6 Bund Stroh als Winterration (Ziff. 9). Die Verteilung und Ausgabe der einzelnen Quartiere ist Sache der Ortsbehörde (Ziff. 21).

Besondere Bestimmungen gibt der Kurfürst für Exekutionen, „wann säumige Contribuenten oder assignierte Steuerleute“ mit der Erlegung ihres Kontingentes im Rückstande sind. Diese Exekutionen durch militärische Kommandos wurden als besonders drückend empfunden, zumal sie unzweckmäßigerweise mit der Einquartierung des Kommandos verbunden waren, die Kommandierten aber, der Kontrolle ihrer Vorgesetzten entrückt, allerlei Übergriffe verübten. Nunmehr sollten Exekutionen nur mit Vorwissen des zuständigen Kommissars und des kommandierenden Offiziers, und zwar auf Grund schriftlichen Ausweises erfolgen. Die Gebühren wurden genau festgesetzt (Ziff. 17, 18). Es folgen weitere Bestimmungen zum Schutze der Einwohner und lebenswichtiger Anlagen.

Mit dieser Ordonnanz ist eine ganze Serie von Erlassen des Kurfürsten für die Armee eröffnet, die meist in Verbindung mit Fragen der Einquartierung und Verpflegung die Herbeiführung geordneter Zustände bezwecken¹⁾. Dahin gehört als nächstes das „Patent“ wider die Insolentien,

¹⁾ Edikte, die auf Herstellung der im 30jährigen Kriege gänzlich verlorengegangenen Disziplin gerichtet sind, hat Friedrich Wilhelm unmittelbar nach seinem Regierungsantritt bereits erlassen. Er weist auf diese (ohne Angabe von Daten) hin im Edikt vom 24. Mai

Plackereien und Gewalttätigkeiten der ausgeschickten Werber" vom 29. Mai 1655 ¹⁾, das wirtschaftliche Fragen des Werbungsgeschäftes regelt und Gewalttätigkeiten, insbesondere auch zwangsweise Werbungen, verhütet.

Da der Kurfürst im Sommer des Jahres 1655 zunächst abwarten will, wie sich das Verhältnis zwischen Polen und Schweden gestalten wird, entschließt er sich, seine Truppen in der Kurmark zu belassen. Aus diesem Grunde ergeht am 20. Juli 1655 eine neue Verpflegungsordonnanz, die für Ruhequartiere bestimmt ist. Hier ist die Finanzlage eine solche, daß nur eine Verpflegung mit Lebensmitteln und Fourage, nicht mit Geld in Aussicht genommen wird ²⁾. Am 15. Januar 1656 ergeht ein Edikt „wider die Excesse und Plackereien der angeworbenen Soldaten“. Immer wieder handelt es sich dabei um Erpressung von Lebensmitteln, ja auch von Geld ³⁾. Nicht nur gegen die Einwohnerschaft richten sich die Übergriffe, vielmehr wird es knapp zwei Monate später erforderlich, ein Edikt zu erlassen, „daß die Commissarii, Beampte und Magisträte von den Officiers und Soldaten nicht gekränkt werden sollen“ ⁴⁾. Am Schlusse des Edikts kündigt der Kurfürst an, daß er einen Rumormeister einsetzen werde zwecks Ahndung von Zuwiderhandlungen. Dies Edikt findet seine Wiederholung am 25. November 1657 ⁵⁾. Hier ist der Rumormeister schon bestellt. Inzwischen aber ist ein Edikt wider die Desordres der Soldatesque vom 16. Mai 1657 und ein Edikt über „einige Punkta, so zur Verhütung der Excesse der Soldaten zu beobachten“ vom 24. 11. 1657 ergangen ⁶⁾. Auch hier bewegen sich die Excesse auf der Linie der Erpressung von Nahrungsmitteln und Futter. Vor allem wird scharfe Disziplin befohlen. Das Edikt soll in Städten und Dörfern öffentlich angeschlagen und von den Kanzeln verlesen werden.

Weiter zeigt sich die Fürsorge des Kurfürsten für die Landesbewohner in einem Edikt vom 26. März 1659, durch das die Exekutionen erneut in vernünftige Bahnen gelenkt werden ⁷⁾. An unvermögenden Orten soll die Last der Bewohner nicht noch dadurch erhöht werden, daß sie durch Exekutionskommandos ausgefogen werden. Bemerkenswert ist, daß die Assignationen 14 Tage vorher den Pflichtigen vorzuzeigen sind, damit diese sich auf die Zahlung

1641 „wider das Auslaufen, Ausreiten und Excesse der Soldaten“ (Mylius, Teil III Abt. 1 S. 29). In diesem Edikt, das sich insbesondere auch gegen eigenmächtige Raubzüge der Soldaten unter Überschreitung der Landesgrenzen wendet, macht er die Offiziere für Übelthaten ihrer Untergebenen verantwortlich. Besonders streng verbietet er den Unfug der „Freyreutter“, die ohne zur Truppe zu gehören sich ihr angeschlossen haben.

¹⁾ Mylius, Teil III Abt. 1 S. 35. ²⁾ Mylius, das., S. 39; de l'Homme de Courbiere, S. 66. ³⁾ Mylius, das., S. 42. ⁴⁾ Mylius, das., S. 42. ⁵⁾ Mylius, Teil III Abt. 1 S. 50. ⁶⁾ Das., S. 47, 57. ⁷⁾ Mylius, das., S. 54.

einrichten. Erst dann darf Exekution erfolgen. In diesem Zusammenhange wendet sich aber das Edikt auch gegen den eingerissenen Brauch, daß Offiziere „zu nicht geringem Nachteil ihrer Reputation“ auf Land- und Wasserstraßen, auf Messen und Märkten eigenmächtig Abgaben erpressen. — Weitere Erleichterungen bringt später die Exekutionsordnung vom 2. März 1678¹⁾. Hiernach haben sich die Exekutoren zunächst bei den kurfürstlichen Kommissarien oder bei den Magistraten der Städte anzumelden und auszuweisen. Auch dieses Edikt ist noch von starkem Mißtrauen gegen die Eignung der Militärexekutoren erfüllt.

In der Zwischenzeit ergehen aber noch die verschiedensten Edikte, die immer wieder erkennen lassen, welche nach unseren Begriffen unglaublichen Zustände noch lange nach dem westfälischen Frieden in der Armee geherrscht haben müssen. Immer kehren dieselben strafbaren Handlungen und Übergriffe aus denselben Gründen wieder, es geht um Quartier, Lebensmittel, Fourage und Geld. Und immer werden die schärfsten Strafen angedroht. Andererseits ist zur Verhütung von Übergriffen ein Edikt „von verschiedenen Punkten, gute Ordre und Disziplin bei der Soldatesque zu halten“ vom 29. September 1659²⁾, geradezu mustergültig in allen seinen einzelnen Anordnungen darüber, wie bei Unterkunft und Verpflegung zu Werke gegangen werden soll. Überall will es auch den Interessen der Landesbewohner gerecht werden. Schon nach wenigen Jahren, am 6. Oktober 1665, erscheint eine Wiederholung und Erweiterung dieses Edikts durch ein neues, „wornach die Soldatesque sich richten soll, alle Excesse zu vermeiden, auch von unzulässiger Werbung“³⁾. Der äußere Anlaß ist hier der Eintritt neu angeworbener Reiter und Dragoner. Das Stimmungsbild aber, das eine kurze Inhaltsangabe gewährt, ist das gleiche: Verbot der Gewalttätigkeiten aller Art, wie Plündern, Rauben, Stehlen, nächtliches Einbrechen, Abnahme von Vieh und Pferden, Verbot der Mehrforderung über die Verpflegungsordonnanz hinaus, überhaupt Verbot jeglicher Überforderungen gegenüber dem Quartierwirt, keine Freiquartiere und ähnliche Übervorteilungen seitens einzelner. Jeder soll bar bezahlen; wenn dies nicht möglich, soll die Orts-

¹⁾ Mylius, *das.*, S. 139. ²⁾ Mylius, *das.*, Teil III Abt. 1 S. 71.

³⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 GG 1 Fasc. 2 (1665—66). Hier findet sich auch ein Originalabdruck des obengenannten Edikts. Vgl. im übrigen Mylius, Teil III Abt. 1 S. 79. — Das Edikt von 1659 befaßte sich in Ziffer 8 noch mit den Marktentern. Da diese nicht abgeschafft werden könnten, müßten sie gleich den Soldaten mit Quartier und Stallung versehen werden. Sie sollten auch den Bürgern der Städte keine Konkurrenz machen, insbesondere nicht fremdes Bier verschänken, sondern, wenn sie Bier verschänken wollten, dieses aus der Stadt beziehen, in der sie im Quartier liegen. Diese Bestimmungen kehren im Edikt von 1665 nicht wieder.

obrigkeit eine Liquidation aufnehmen. Bescheidenes Verhalten in den Quartieren. Niemand soll ohne Paß das Quartier verlassen. Niemand darf über den Zapfen streichen. Verboten ist es, mit offenem Licht auf Böden und Ställe zu gehen, ebenso mit offenem Licht zu Bette zu gehen, „oder die Lunten an gefährliche Orte legen und glimmen lassen und mit dem Tobaktrinken unbehutsam umgehen“¹⁾.

Von Interesse sind hier noch einige Bestimmungen, die das Verhältnis zur Bevölkerung und zu den Zivilbehörden betreffen. So sollen keine gewaltsamen und hinterlistigen Werbungen erfolgen, „absonderlich aber die Werbungen der gefessenen Untertanen sollen gänzlich abgethan und verboten sein“²⁾. Offiziere, Soldaten und deren Weiber sollen den Bürgern in ihrer Nahrung keine Konkurrenz machen³⁾. In beiden Bestimmungen kommt das Merkantilssystem zum Ausdruck, das die werktätige Bevölkerung in staatlichem Interesse schützt.

Entstehen Streitigkeiten zwischen Magistrat und Untertanen, so sollen sich Offiziere und Soldaten nicht in diese einmischen, noch weniger aber die Zivilbevölkerung gegen die Behörden aufheizen, vielmehr im gegebenen Falle den Behörden Beistand leisten⁴⁾. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern entstehen, so steht die *causae cognitio*⁵⁾ dem zu, unter welchem „der Beklagte gefessen“. Offiziere haben keine Jurisdiktion über Bürger, Magistrate nicht über Soldaten. Aber damit sich kein Teil über Parteilichkeit beschwere, wird zugelassen, daß, „wann ein Soldat mit einem Bürger zu tun hat, ein Offizier dem Verhör mit beywohne, und also auch, wann ein Bürger mit einem Soldaten zu tun hat, gleichergestalt einer aus Mitteln des Rats oder wegen des Magistrats bey Verhör und Entscheidung der Sachen seyn möge“. Kommen Soldaten und Bürger in Streit, so soll Auflauf vermieden werden. Die Bürger und Soldaten sollen den streitenden Parteien zur Vermeidung des Aufbaus nicht beistehen⁶⁾. Weiter wird gegenseitige Hilfe bei Feuersbrünsten befohlen, wobei aber keiner über die Mannschaften des anderen zu verfügen hat. Insonderheit sollen bei Feuersbrünsten Diebstähle verhindert werden⁷⁾.

Weiter werden noch einige Anweisungen über die Exekutionen gegeben. Keine Exekution soll ohne Vorwissen der Kommissarien auf dem Lande und des Magistrats in den Städten, „als welche in unserem Namen das Direktorium und Regiment führen“, erfolgen. Niemand darf die Kommissarien

¹⁾ Siff. 1, 3, 6, 7, 10, 5, 2, 18, 15. ²⁾ Siff. 11. ³⁾ Siff. 17. ⁴⁾ Siff. 12.

⁵⁾ Aus dem römischen Zivilprozeß übernommen, bedeutet gerichtliche Untersuchung und Entscheidung. ⁶⁾ Siff. 12. ⁷⁾ Siff. 14.

auf dem Lande, die Amtsdienere oder Magistrate in den Städten oder die verordneten Einnehmer mit Exekution belegen. Die Kommissarien sind für ihre Person den Kommandierten auch nicht verpflichtet. Gegebenenfalls kann Vorstellung beim Kurfürsten selbst oder beim Geheimen Rat erhoben werden. Wenn nicht genügend Geld vorhanden, müssen Vieh, Pferde, Zinn, Kupfer und „andere Mobilien nach marktgängigem Preis, wie es verkaufet werden kann“, angenommen werden ¹⁾).

Bemerkenswert für das Verhältnis zwischen Militär und Zivil ist die Bestimmung der Ziffer 20, wonach bei Zuwiderhandlungen, wenn kein Offizier vorhanden, „oder dieser sich säumig erwiese“, die Kreiskommissare und Magistrate in den Städten „freye Macht und Gewalt, Gewalt mit Gewalt zu steuern und die Delinquenten in Haft zu nehmen haben“, um sie dem vorgesezten Offizier zu übergeben. Das Edikt ist zum Zeichen seiner Gültigkeit auch für die Zivilbevölkerung öffentlich angeschlagen und von den Kanzeln verlesen.

Es folgt eine Interimsordonnanz vom 23. Dezember 1665, die nichts wesentlich Neues bringt ²⁾. Bemerkenswert ist jedoch die Marschordnung vom 7. November 1670 ³⁾. Nach ihr haben zunächst die kommandierenden Offiziere den Zivilbehörden (Regierungen, Kommissarien und Ortsbehörden) von dem geplanten Marsch Mitteilung zu machen, damit die Bewohnerschaft sich auf Nachtlager, Lebensmittel und Futter einrichten kann. Demnächst treten die Hauptleute mit den Kommissarien und Beamten zusammen und beraten über den kürzesten Weg. Die Verteilung auf die berührten Ortschaften soll eine gerechte sein. Wenn aber die Truppenmassen sehr stark sind, so daß sie die Ortschaften zu sehr belasten, so sollen sie auf verschiedenen Wegen geführt werden. Soweit die Jahreszeit und Witterung es zulassen, sollen die Truppen in erster Linie bivakieren („campiren“). Anderenfalls werden Quartiere angewiesen, wobei auch zwei Chargen in der Person eines Offiziers nur zu einem Quartier berechtigen ⁴⁾. Die Zivilbehörden sollen dafür Sorge tragen, daß Lebensmittel und Futter für billigen Preis zum Verkauf gestellt werden. „Und weil wir unseren Truppen und Kriegsvölkern ihren Sold und Monatliche Gage jedesmal richtig anweisen und zahlen lassen, so seyend auch sie allezeit schuldig, für ihr Geld zu zehren, und was sie an Viktualien und Futter nehmen, bar zu bezahlen“. Wenn aber auf besonderen Befehl Brot, Bier, Heu und Stroh, im Sommer Grünfutter, in Natur zu liefern sind, so sind hierfür Rechnungen einzureichen und die

¹⁾ Ziff. 8, 9. ²⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 24 GG 1 Fasc. 2 Bl. 7 ff.; Nylius, Teil III Abt. 1 S. 85. ³⁾ Nylius, Teil III Abt. 1 S. 89. ⁴⁾ Ziff. 1—3, 5, 6.

Beträge „ex publico“ zu erstatten. Für notwendige Fuhren, wie für Proviant und Kranfentransporte, müssen Vorspanndienste geleistet werden, die jedoch „von Creiß zu Creiß, von Ort zu Ort“ abgelöst werden ¹⁾. Diese Proviantfuhren beziehen sich zum großen Teil auf die Feldmagazine, die man, ebenso wie schon in früherer Zeit, anzulegen genötigt war, da auch die Heere Friedrich Wilhelms sich nicht auf pünktliche Lieferung von Lebensmitteln und Fourage durch die Bewohnerschaft der auf dem Marsch betroffenen Gegenden verlassen konnten. Die Feldmagazine, die später eine wesentlich höhere Bedeutung gewinnen, stellen in ihrer jeweiligen Anlage eine rein praktische Maßnahme dar, die keine grundsätzliche Änderung in der Art der Entlohnung der Mannschaften bedeutet. Der Mann bezahlt bar, was er bekommt, oder es wird ihm vom Solde abgezogen. Das gleiche gilt von den Festungsmagazinen. Als ständige Einrichtungen werden diese von einem Proviantmeister verwaltet, der seit 1657 unter einem Generalproviantmeister steht. In Friedenszeiten wechselt man die Bestände, um sie nicht überlagern zu lassen, durch Abgabe an die Truppen oder Verkauf an die Bevölkerung. Letzterer geschieht auch in Zeiten der Not. Nach und nach bildet sich in der späteren Regierungszeit Friedrich Wilhelms der Brauch heraus, in Friedenszeiten Mannschaften mit Brot aus den „Commissen“ unter Anrechnung auf den Lohn zu beliefern ²⁾.

Weitere Verpflegungs- und Marschordnungen folgen den zuletzt genannten je nach Bedarf ³⁾. Einen gewissen Abschluß in der Reihe der Edikte des Großen Kurfürsten bildete die revidierte Einquartierungs- und Verpflegungsordonnanz vom 1. Januar 1684 ⁴⁾. Der Grundgedanke war hier der, zur Entlastung der Landbevölkerung, zugleich um die Truppen besser zusammenhalten zu können, Kavallerie und Infanterie in größeren Mengen in die Städte zu legen. Hierzu erschien eine Neuauflage der letzten Ordonnanz unter den veränderten Verhältnissen als erforderlich. Wenngleich diese Neuordnung nur zum Teil ausgeführt werden konnte, weil ins-

¹⁾ Ziff. 7—9. ²⁾ v. Schroetter, S. 70 ff.; de l'homme de Courbiere, S. 66.

³⁾ So z. B. bei Aufstellung eines Hilfskorps für den Kaiser am 20. 10. 1676 (Mylsus, a. a. D. S. 119), erneuert unter dem 2. Januar 1678 (Mylsus, a. a. D. S. 131) und dem 22. Mai 1678 (Mylsus, a. a. D. S. 146), am 10. November 1679 ein Edikt über Quartierverpflegung in Friedenszeiten (Mylsus, a. a. D. S. 151), mit anschließendem Marschedikt (S. 156), am 30. Januar 1681 über Geldentschädigung für nicht erhaltenes Quartier oder Servis (das., S. 157). Im Edikt vom 2. Januar 1678 wird zum ersten Male, soweit zu übersehen, anstatt des Ausdrucks „Soldatesque“ die Bezeichnung „Miliz“ gebracht. Letzterer hat hier also nicht den landläufigen Sinn einer nur unvollkommen ausgebildeten Einwohnerwehr.

⁴⁾ Myslus, a. a. D. S. 165. Es folgt S. 175 ein Marschpatent vom 20. Juni 1684.

besondere die Verlegung der Kavallerie in die Städte sich nicht durchführen ließ¹⁾, so ist sie doch von grundlegender Bedeutung gewesen. Sie schuf zunächst Klarheit für das Verhältnis zwischen Soldaten und Quartierwirten: Sämtliche Leistungen des Quartierwirts außer Obdach, Licht und Holz werden abgeschafft. Diese drei Dinge aber kann der Soldat nicht besser verlangen, als der Quartierwirt sie selber hat. Kost darf er nicht fordern, wohl aber kann er sie durch seine Arbeit im Hause sich verdienen. Offiziere und Unteroffiziere erhalten in ihrem Traktament zugleich die Entschädigung für Quartier und müssen sich dieses selber mieten. Kriegskommissare, Steuerkommissare und Magistrate sorgen dafür, daß sie nicht übervorteilt und überteuert werden. Offizierquartier befreit den Wirt nicht von der Pflicht, einen Gemeinen aufzunehmen. Der Gemeinde hat im Quartier keinen Anspruch auf ein Bett, doch soll zur Schonung der Montierung möglichst dafür gesorgt werden, daß er eins bekommt. Ebenfalls hat er keinen Anspruch auf Mitbenutzung der Stube des Wirtes, aber einen Aufenthaltsraum zum Schutz vor Kälte kann er verlangen²⁾.

Von der Quartierlast befreit sind nur der regierende Bürgermeister, der Stadtsyndikus, der Stadtschreiber, die kurfürstlich Eximierten, die Geistlichen, „die Schulbedienten und deren Witwen, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben“, die übrigen Magistratspersonen nur, wenn die Zahl der Soldaten geringer ist als die der Einwohner. Die Verteilung der Quartiere ist allein Sache der örtlichen Behörden. Wo keine Wacht- und Arrestlokale vorhanden sind, sollen solche gegen bar gemietet werden. Die Kompanien sollen möglichst gesondert liegen, nicht auseinandergerissen oder mit anderen Truppen

¹⁾ Auch die Quartierliste aus dem letzten Lebensjahre des Großen Kurfürsten weist noch eine sehr starke Zersplitterung der Truppenteile, besonders der Kavallerie, in der Mark, in Pommern und in Preußen auf. Das Regiment zu Pferde Derfflinger z. B. ist mit seinen 6 Kompanien über 28 Quartiergeber in Pommern verteilt. Diese können aber noch eine Unterverteilung vornehmen. So liegen von der 1. Kompanie 14 Mann im Greiffenbergischen, 20 Mann im Pyrißschen, 1 Mann im Amte Friedrichwalde, 6 Mann „beym Geschlechte der Dewizen“, 3 Mann „bey denen Erempzoisch Bedeln“ (Camgow), 6 Mann im Stargardischen. Die Derfflingischen Dragoner liegen in Preußen mit 8 Kompanien über 31 Ortschaften verteilt (Geh. Staatsarchiv, Ho A Rep. 1, Alte Akten B Nr. 30 Bl. 4 R., 7 R.). Günstiger sind die Verhältnisse bei der Infanterie. Die ganze 1. Kompanie Grand Musquetairs z. B. liegt in Prenzlau, die 2. in Fürstenwalde (Geh. Staatsarchiv, daselbst, Bl. 2 R.; von Mühlverstedt, S. 611 ff. und in Ergänzung S. 505 ff. die Quartierlisten der Garnisonen, d. h. der Festungen). — Jedoch wurden auch bei der Infanterie die Traktamentssätze der Verpflegungsordnung vom 1. Januar 1684 nicht einheitlich durchgeführt, sondern nur für die in Festungen liegenden Truppenteile. Für die übrigen galten die Sätze einer Interimsordnung vom 10. November 1679, die übrigens erst zur Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms I. geändert worden sind (Janz, Bd. 1, S. 322 ff.).

²⁾ Siff. 1—4.

vermengt werden. Eine Ausquartierung ist zulässig, wenn ein anderer freiwillig die Einquartierung übernimmt. Es können auch einzelne Soldaten Geld statt Quartier bekommen und sich selbst einquartieren¹⁾. Nie aber soll ein Soldat dem Wirt seines Vorteils wegen Ungelegenheiten zufügen. Wieviel Soldatenfrauen bei der Kompanie zulässig sind, soll reglementarisch bestimmt werden. Sie nehmen am Quartier teil, aber es gibt keine besondere Entschädigung für Bett, Licht und Holz. Auch darf dem Wirt keine Ungelegenheit bereitet werden, wenn sie für sich oder andere waschen²⁾.

Für Abkommandierte wird Quartier bereitgehalten, sie haben aber aus der Nichtbenutzung keine Ansprüche. Bei Abgängen durch Tod oder aus anderen Gründen ist der Platz zwei Monate offen zu halten. Für das ersparte Traktament ist ein anderer „tüchtiger Kerl“ zu werben. Die offenen Stellen sind in den monatlichen Rollen, die dem Generalkriegskommissar von den Regimentern mitgeteilt werden, zu vermerken. Hart- und Rauhfutter wird monatlich an Unteroffiziere und Mannschaften ausgegeben. Von den Städtern darf nichts ohne Entgelt verlangt werden. Statt Rauhfutter aber erhält der Mann monatlich einen Taler, wofür er solches kaufen oder im Sommer Weide pachten kann. Rauhfutter darf nicht feuergefährlich gelagert werden. Überhaupt muß Vorsicht mit Feuer und Licht walten. Bei Bränden ist Hilfe zu leisten. Für Löschgerät hat der Magistrat zu sorgen. Um Brände zu vermeiden, sollen die Gewehre außerhalb der Stadt angeschossen werden. Auch das Gebot der Vorsicht beim Tobaktrinken kehrt hier wieder³⁾.

In der angehängten Lohntabelle, wonach die Miliz „monatlich verpfleget und traktieret werden soll“, ist sprachlich von Interesse, daß es sich um gar keine Verpflegung mehr handelt, sondern nur um Geldzahlung. Für jeden einzelnen im Staat und in der „Prime Plane“ ist „Traktament, Quartier und Stallung“ in einer Summe festgesetzt. Der gemeine Reiter erhält in Sommer und Winter Hartfutter in Natur, ferner „Geld for Traktament, Rauhfutter und Servis“, nämlich 4 L. 8 Gr. 7 Pf. Hierin stecken für Traktament 3 L., für Rauhfutter 1 L. und für Servise (außer dem in Natur geleisteten Quartier, Licht und Holz) 8 Gr. 7 Pf. Wird ein Quartier nicht benutzt, so kann sich der Soldat mit dem Wirt einigen auf eine Entschädigung von 4 Gr., bei Verheirateten 6 Gr. Stellt der Wirt ein Bett

¹⁾ Ziff. 5—9. ²⁾ Ziff. 10, 11. ³⁾ Ziff. 12—18.

zur Verfügung, so zahlt der Soldat dafür 3 Gr. 3 Pf. Nachtlager auf Stroh ist gratis ¹⁾.

In dieser Lohntabelle fällt es auf, daß beim Traktament des Gemeinen der Infanterie vermerkt ist „worunter die Kleidergelder inbegriffen“. Dies erklärt sich daraus, daß jeder Soldat ursprünglich selber für die Bekleidung zu sorgen hatte. Mit fortschreitender Uniformierung aber ergab sich gerade zur Zeit Friedrich Wilhelms der Brauch, daß die Regimenter oder Kompanien für den Einkauf von Stoffen und die Anfertigung von Montierungsstücken sorgten, dafür aber den Mannschaften Abzüge vom Traktament machten ²⁾. Seit den 60er Jahren erscheint auch neben dem Traktament ein Kleidergeld von $\frac{1}{2}$ L. monatlich. Die Einbehaltung von Kleidergeld für die gelieferten Montierungen hat aber zeitweilig Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben. Offensichtlich ist aus diesem Grunde jener Vermerk mit aufgenommen worden, der entsprechend dem Sinne der Ordonnanz von 1684 auf die Verhältnisse des Friedens zugeschnitten ist. Für diese errechnet von Schroetter nach den Abzügen, die man nachweislich gemacht hat, für Mannschaften auf alle zwei Jahre eine neue Uniform ³⁾. Offiziere mußten selber

¹⁾ Die Abstufung in den Bezügen der Reiter, Dragoner und Infanteristen wird sehr genau innegehalten. Der gemeine Dragoner bezieht nur 3 L. 23 Gr. 5 Pf., der gemeine Infanterist 2 L. 18. Gr. 6 Pf. Die Entschädigung für ungenutztes Quartier beträgt beim unverheirateten Dragoner 3 Gr., beim verheirateten 5 Gr., beim unverheirateten Infanteristen 2 Gr., beim verheirateten 4 Gr. Selbst das Entgelt für das Bett ist geringer, beim Dragoner 2 Gr. 9 Pf., beim Infanteristen 2 Gr. 6 Pf.

²⁾ Jany, Bd. 1 S. 168, 170, 200; v. Schroetter, S. 74 ff.

³⁾ Die Rücksicht auf die Förderung der einheimischen Industrie, die später stark in den Vordergrund tritt (s. unten S. 157 ff.) macht sich schon hier bemerkbar. Am 20. Juni 1685 ergeht Befehl an den Gouverneur von Kolberg, Oberst von Schlabrendorff: „Daß allerwege die Lücher zur Bekleidung dero Garnisonen und Regimenter in der Kurmark Brandenburg gekauft werden sollen“. Die Antwort Schlabrendorffs bestätigt die Berechnung von Schroetters. Er berichtet, „daß erst vorm Jahr diese Garnisonen gekleidet worden, daß also dieselbe Kleidung nicht eher, als übers Jahr wiederum geschehen darf“. Alles Tuch sei entnommen aus Jülichau, kleiner Zubehör und Strümpfe seien in Kolberg gekauft, ausgenommen Degengehenke, diese in Danzig. Schlabrendorff gibt jedem Offizier monatlich seine Kleidergelder. Er bittet um Zollfreiheit für solche Sachen, die er von außen bezieht. Am 7. Juli 1685 bekommt er zur Antwort, es sei nicht nötig, jedesmal zu berichten, wenn Gegenstände woanders her bezogen würden, weil sie im Lande nicht zu haben seien. Mit der Zollfreiheit solle es bei der bisherigen Observanz bleiben, nicht aber mit der Akzise. Die Praxis wird sehr bald strenger. Als der Gouverneur von Küstrin, Oberst von Gößen, am 26. August 1702 um Befreiung vom Zoll für dreihundert Paar Strümpfe aus Baugen (zwölf Silbergroschen für das Duzend) bittet, weil die einheimischen Strumpfmacher nicht rechtzeitig hätten liefern können, ergeht am 4. September 1702 der Bescheid, der Gouverneur solle Zoll und Akzise bezahlen und in Zukunft aus fremden Orten keine Mundierungsstücke kommen lassen (Geh. Staatsarchiv, He A Rep. 1, alte Akten B, Nr. 53, Bl. 38 ff. Nr. 54, Bl. 17 ff.). Am 5. September 1702 und am 6. Februar 1703 ergehen je

für ihre Ausstattung sorgen. Die Lieferung von Waffen, außer den Seitengewehren, war Sache des Kriegsherrn. Auch dieses hat sich aus der Praxis heraus ergeben ¹⁾.

Wenngleich die Ordonnanz von 1684 einen gewissen Abschluß in der Heeresverwaltung des Großen Kurfürsten bildet, so ist zur Vervollständigung der Darstellung doch noch ein kurzer Blick zu werfen auf das „Churfürstlich Brandenburgische Kriegsrecht oder Artikelsbrief“ von 1656 ²⁾. Dieses Kriegsrecht ist bekanntlich dem schwedischen Kriegsartikelsbrief Gustav Adolfs aus dem Jahre 1621 nachgebildet und trägt demgemäß ein sehr frommes Gepräge ³⁾. Titel I handelt „Von der Ehre und Furcht Gottes und Mißbrauch

eine Zirkularorder an alle Regimente und Bataillone, daß keine Montierungsstücke mehr aus „fremden Örtern“ bezogen werden dürfen (Geh. Staatsarchiv, daselbst, Nr. 54, Bl. 18, 29).

¹⁾ Auch für die Bestellung von Seitengewehren werden Anweisungen erteilt. Nachdem den französischen Refugierten Schwertfegern Antoine Jollerand und Compagnon auf ihre Eingabe ein Privilegium auf das vorgeschlagene „Etablissement der Klinge und anderen Gewehrs zu Hattingen oder an einem anderen Orte“ erteilt worden ist, befiehlt eine Order vom 13./23. März 1690 den Generalen, Gouverneurs, Kommandanten und anderen kommandierenden Offizieren bei den Regimenten, Bataillonen oder Corps „wan sie hinfünftig einiges Gewehr in kurfürstlichen Diensten benötigt seien, daselbige von den Impettanten und sonst von Niemanden anders zu nehmen oder zu erhandeln“ (Geh. Staatsarchiv, daselbst, Nr. 54, Blatt 9 f.).

²⁾ Mhlius, a. a. O. S. 59. Kommentierte Ausgabe im Corpus iuris militaris von Generalauditeur Eberhard Hoyer, Berlin (Christoph Runge) 1671; in gekürzter Form von demselben im gleichen Verlag 1665. Ein Abdruck mit der Jahreszahl 1673 findet sich bei Johann Christian Lünig, Corpus iuris militaris, Leipzig 1723 S. 864 ff. — Handschriftlicher Entwurf und Reinschrift finden sich in den Akten des Geheimen Staatsarchivs, Rep. 24 B 1 Bl. 232 ff., 281 ff.

³⁾ 1632, kurz vor dem Tode Gustav Adolfs, ist es in deutscher Sprache gedruckt worden (Friccius, Geschichte des deutschen Kriegsrechts S. 99). Einen Abdruck aus späterer Zeit in geänderter Fassung bringt Hoyer, Corpus juris militaris, Berlin 1671, S. 402 ff. Wenn man im Schrifttum (z. B. v. Schroetter, S. 29) bisweilen liest, das brandenburgische Kriegsrecht sei nur eine Kopie des schwedischen, so trifft dies nicht zu. Eine ganze Anzahl von Artikeln ist freilich wörtlich übernommen. Jedoch weist das Brandenburgische Kriegsrecht wesentliche Kürzungen auf. So fehlt z. B. der Titel III des schwedischen Textes „Vom Beruf und Amt der Feldprediger“. Nach diesem sollten nur vom Bischof ordinierte Geistliche für die Armee angenommen werden. Als oberste Verwaltungs- und Disziplinarbehörde in Angelegenheiten der Feldgeistlichen wurde ein Consistorium ecclesiasticum eingesetzt mit dem ältesten Hof- und Feldprediger als Präsidenten und den „Regiments- und Reuterpredigern“ als Assistenten (Titel III Ziff. 15, 16). — Übrigens ist es bekannt, daß dem frommen Sinn des Schwedenkönigs das Verhalten seiner zur Hälfte aus deutschen Landsknechten bestehenden Truppen durchaus nicht entsprach. Zwischen dem edlen Willen des Führers und dem Vollbringen seiner Unterführer und Mannschaften klappte eine Lücke. Nach seinem frühen Tode trat das noch stärker hervor, noch jahrzehntelang nach Beendigung des 30jährigen Krieges lehren die Bilder dieser Periode wieder. Ein erschütterndes Zeugnis von dem Einfall der Schweden im Jahre 1675 gibt das kurz vor der Schlacht bei Fehrbellin

seines heiligen Namens wie auch von Flüchern und Zaubern". Es wird sehr ernst damit genommen. Auch der Spötter wird bestraft: „Welcher Soldat Gottes Wort lästert, oder mit demselben und mit dem Gottesdienst, es sei auf was Maßen es wolle, trunkenes oder nüchtern Mutes Affenspiel treibet, von den Hochwürdigen Sacramenten lästerlich und spöttlich redet, der soll ohn alle Gnade am Leben gestraffet werden" (Art. 1 Abs. 2). Titel II handelt „Von Gottesdiensten, wann und wie die gehalten werden sollen". Gottesdienst findet morgens und abends statt. Priester sowohl wie Soldaten werden bestraft, wenn sie ihn versäumen. Es „soll sich aber kein Priester, wenn er den Gottesdienst halten soll, trunken finden lassen oder in solchem Fall aus dem Lager religieret werden" (Art. 5). Führt der Priester aber außerhalb des Gottesdienstes einen ärgerlichen Lebenswandel, so soll er drei mal ermahnt und, wenn das nicht hilft, nicht mehr im Lager gelitten werden (Art. 6). — Die Vorschriften, die für Offiziere und Mannschaften gegeben werden, kleiden sich überwiegend in die Formen des Strafrechts und sind in der Hauptsache abgestellt auf die Disziplin im Heere und das Verhalten der Soldaten untereinander. Hierbei spielen, dem Geiste des Strafrechts jener Zeit entsprechend, Leibes- und Lebensstrafen eine große Rolle, so insbesondere Abhauen der Hand und Gassenlaufen. Daneben gibt es Ehrenstrafen, wie Sitzen auf hölzernem Pferd, auch Abbitte vor Gericht wegen übler Nachrede. Von besonderer Bedeutung sind Strafen, die ganze Truppenteile wegen Feigheit oder anderer Vergehen vor dem Feinde erleiden. In Betracht kommen hier Henken des zehnten Mannes nach dem Los, Liegen außerhalb des Lagers und Reinigen des Lagers. Bekannt ist das strenge Verbot allen Duellierens. Schon derjenige wird mit dem Tode bestraft, der „mit einem anderen in Zwist gerät und Sekundanten erbittert". Die „Beystände" aber sollen gleich den Rebellen bestraft werden (Art. 49, 50). In diesem Zusammenhange finden sich auch Bestimmungen über Fragen der Sittlichkeit. Notzucht wird mit dem Tode bestraft. Huren werden im Troß nicht geduldet. Wer die seinige bei sich zu behalten wünscht, muß sich ehelich trauen lassen, wie denn jeder seine Ehefrau im Troß haben kann (Art. 51, 52).

Liegt hierin schon eine wesentliche Verbesserung der inneren Zustände im Heere, so bringt das brandenburgische Kriegsrecht aber weiter noch eine beträchtliche Anzahl von Vorschriften darüber, wie sich der Soldat gegenüber

veröffentlichte Patent „Wegen der schwedischen Invasion und grausamer Exzesse" vom 20. Mai 1675 (Mylus, Bd. III Abt. 2 S. 75): Plünderung, Kirchenraub, Körperverletzung, Frauenschändung, Mord, und das alles auf das Grausamste.

seinen Quartierwirten und sonstigen Zivilpersonen zu verhalten habe. Eingeleitet werden diese mit der weitgefaßten Bestimmung des Art. 54: „Welcher von der Soldateska seinen Wirt, Wirtin oder Gesinde ungebührlich traktieret, soll nach Erkenntnis des Regimentsrechts mit scharfer unnachlässiger Leibesbestrafung angesehen werden“. Es folgen dann die meist aus früheren Artikelsbriefen und aus den oben angegebenen Erlassen bekannten Bestimmungen, die nichts wesentlich Neues bieten.

Prüft man nun das brandenburgische Kriegsrecht und die zahlreichen, oben angegebenen Erlasse auf ihre geschichtliche Bedeutung für die Zustände im damaligen Heer, so wird man einen Unterschied machen müssen. Das Kriegsrecht ist ebenso wie in anderen Staaten als eine umfassende, auf die Dauer bestimmte Rechtsaufzeichnung gedacht, die inhaltlich nach heutiger Auffassung die Mitte hält zwischen Dienstvorschrift und Militärstrafgesetzbuch. Nun ist zwar jedes Gesetz ein Spiegel der Kultur seiner Zeit. Überflüssiges pflegt in ihm nicht aufgenommen zu sein. Aber so notwendig es ist, daß z. B. unser geltendes Strafrecht den Mord unter Strafe stellt, so werden dennoch spätere Geschlechter nicht daraus schließen dürfen, daß zu unserer Zeit Mord und Totschlag an der Tagesordnung gewesen sei. So kann man auch den einzelnen Bestimmungen des brandenburgischen Kriegsrechtes noch nicht eine unbedingt entscheidende Bedeutung für die Beurteilung der Zustände im Heere des Großen Kurfürsten zur Zeit des schwedisch-polnischen Krieges beimessen. Wenn es z. B. in Art. 61, entsprechend Art. 79 der schwedischen Kriegsartikel heißt: „Kein Offizierer, Reuter und Fußknecht, soll einigen Menschen, er sei unser Untertan oder nicht, berauben, oder ihme mit Gewalt etwas abnehmen, es sei auf freier Straßen, im Marschieren durchs Land, oder auch in Festungen, Städten, Dörfern und Lägern, bei Leib- und Lebensstrafe“, so wird man nicht daraus unbedingt schließen können, daß in beiden Heeren dauernd der Straßenraub von Offizieren und Mannschaften geübt worden sei. Wenn aber immer von neuem ganz bestimmte Handlungen durch besondere Erlasse des Landesherrn den Offizieren und Soldaten verboten werden, so kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß in der That hierfür auch Anlaß gewesen war¹⁾. Und darin liegt der historische Wert der im vorstehenden Kapitel behandelten Erlasse. Sie sind für die Geschichte der Heeresverwaltung von Bedeutung, indem sie nicht

¹⁾ Schon im folgenden Jahre erscheinen nicht weniger als drei Erlasse: Edikt wider die Desorders der Soldatesque vom 6. Mai 1657 (Mylus, a. a. O. S. 47), Edikt über einige Puncta so zur Verhütung der Exzesse derer Soldaten zu beobachten vom 24. November 1657 (Mylus, S. 49), Edikt, daß Offiziers und Soldaten die Commissarios, Beamten, Bürgermeister etc. bescheiden traktieren sollen vom 25. November 1657 (Mylus, S. 49).

nur zahlreiche, meist in die Form von Strafbestimmungen gekleidete Verhaltensmaßregeln bringen, sondern auch gewisse Zustände im damaligen Heere beleuchten und dadurch die stetig fortschreitende Reformarbeit Friedrich Wilhelms in um so hellerem Lichte erscheinen lassen.

Will man aber die Bilanz dessen ziehen, was unter Friedrich Wilhelm für die Verwaltung des Heeres geschehen ist, so liegt der Schwerpunkt, wie ohne weiteres ersichtlich, in der Schaffung einer zentralen Verwaltungsorganisation und der entsprechend zentral geregelten Beschaffung von Mitteln für die Versorgung des Heeres. Damit geht Hand in Hand eine schrittweise Hebung des Offizierstandes und die ständige Fürsorge für die Mannschaften, nicht weniger aber die Sorge für die Entlastung der durch die Kriegslasten arg mitgenommenen Bevölkerung. Der beispiellose Erfolg liegt in der Schaffung und Erhaltung des stehenden Heeres und der geordneten Finanzlage des Staates, die der Kurfürst seinem Nachfolger hinterläßt. Im Großen zeigt sich in dieser Entwicklung die Bedeutung einer geordneten Verwaltung für die Schlagfertigkeit des Heeres, so wie im Kleinen der Wert des inneren Dienstes in der Truppe bis hinab zu den kleinsten Einheiten. Nicht immer ist beides von Fernerstehenden genügend gewürdigt worden.

2. Von Kurfürst Friedrich III. bis 1806.

Die Regierungszeit Kurfürst Friedrichs III., seit 18. Januar 1701 Königs Friedrichs I., bietet für die Geschichte der Heeresverwaltung, soweit es sich um die mittleren und unteren Instanzen des Behördenorganismus handelt, nichts wesentlich Neues. Die oben bereits erwähnte Vereinigung der Kriegskommissariate (kollegialen Kriegskammern) mit den Amtskammern der Domänenverwaltung zu „Kriegs- und Domänenkammern“, den späteren Bezirksregierungen, ist bekanntlich erst unter Friedrich Wilhelm I. 1723 erfolgt. Als Zentralinstanz für die Verwaltung des Heeres und die dafür bestimmten Einnahmen besteht, wie unter seinem Vorgänger, weiter das Generalkriegskommissariat, das sich nun allerdings zu einer fest organisierten kollegialen Behörde auswächst. Den Anstoß hierzu gibt ein Bericht des damaligen Brigadiers, späteren Chefs des Generalkriegskommissariats Friedrich Wilhelm von Grumbkow, eines Sohnes des bekannten Obermarschalls und Generalkriegskommissars Joachim Ernst von Grumbkow, vom 22. Februar 1709¹⁾. Der Verfasser des Berichts, der übrigens selber

¹⁾ Acta Borussica, Bd. I S. 76 ff. — Die Bezeichnungen Generalkriegskommissar und Generalkommissar werden gleichbedeutend gebraucht. Grumbkow spricht in seinem Bericht immer vom Generalkommissar.

damals noch nicht dem Generalkommissariat angehört, setzt hierin auseinander, daß das Kommando der Armee mit dem Generalkommissariat „in verschiedenen Stücken die Konkurrenz habe“, nämlich dann, wenn ganze Korps oder einzelne Regimenter in Marsch gesetzt würden, wenn neue Truppenteile formiert würden, wie überhaupt bei Werbungen, Rekrutierungen, Musterungen, Märschen „und was sonst zur Conservation der Armee erfordert wird“, ebenso „wegen des Enrollierungswesens und der Nationalmiliz“¹⁾. Hierbei sei es bisher üblich gewesen, daß der Generalfeldmarschall, damals Alexander Hermann Graf von Wartensleben, mit dem Generalkommissar, bis dahin Daniel Ludolf Freiherr von Dandellmann, gemeinsam beraten und alsdann dem König Vortrag gehalten hätten. Danach seien die Entscheidungen des Königs, soweit sie in „Originalreskripten, Orders und Patenten vor die Armee“ bestanden, vom Generalfeldmarschall, die übrigen Sachen aber vom Generalkommissar gegengezeichnet worden. Dies ist, wie nebenbei bemerkt sein mag, insofern von Interesse, als hierin der Keim für die in späterer konstitutioneller Zeit so wichtige Unterscheidung zwischen Angelegenheiten der Kommandogewalt und der Heeresverwaltung liegt.

Grumbow berichtet weiter, daß die Verpflegungssachen, ebenso das Steuer- und Akzisenwesen, das Polizei-, Rathhaus- und Stadtwesen „und was sonst mehr in das Generalkommissariat lauset“, vom Generalkommissar allein erledigt worden, von diesem auch alle Rechnungen abgenommen worden seien. Er schildert die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Generalkommissariats, die übrigens erkennen läßt, daß manche Angelegenheiten, die früher nur gelegentlich auftraten, bereits Gegenstand einer regelrechten Bearbeitung in geordnetem Geschäftsgang geworden waren²⁾.

¹⁾ S. unten S. 150.

²⁾ So bearbeitet der Geheime Kriegsrat von Krautt als Generalempfänger die Generalkriegskasse mit allen zum Militäretat gehörigen Einnahmen, wie Kontributionen, Akzise, Sublevations- und Kopfsteuer, Lehnspferdegeldern, Subsidien, feindlichen Kontributionen und allen aus Verträgen fließenden Einnahmen. Als seine wichtigste Funktion wird aber bezeichnet „die Negotierung der am Militäretat zum Unterhalt der Armee von Zeit zu Zeit ermangelnden considerablen Geldsummen, ingleichen die Wechseldispositiones bei Einziehung der Subsidiengelder von Engell- und Holland, item bei Bezahlung und Versorgung der königlichen Truppen in Italien, Brabant und Flandern“. Der Geheime Rat von Bork hat die Funktion als Obersteuereindirektor in der Kurmark. Der Hofrat Bock expediert als Generalkommissariats-Sekretarius alle Geldsachen in Ausgabe und Einnahme, verfertigt die monatlichen Verpflegungs- und Kassenetats der ganzen Armee im Felde und in den Garnisonen, desgl. für die Artillerie und den Generalstab. Ebenso bearbeitet er die Militärpension für die Invaliden. Als Generalproviandkommissar hat er die Angelegenheiten der Getreidemagazine bei den Festungen zu bearbeiten, ebenso das Feld-

Grumbkow ist nun der Meinung, daß das Personal von 6 Sachbearbeitern nicht ausreichend sei, um die Arbeitslast zu bewältigen, zumal das Generalkommissariat auch noch die Angelegenheiten eines Kommissariates in der Kurmark, „der considerabelsten und weitläufigsten Provinz“ mit zu bearbeiten habe. Dort nämlich bestehe kein Kommissariat, während in den übrigen Provinzen die Kommissariate und Obersteuerdirektorien aus einem Kollegium von 4—5 Räten, einem Sekretär und 2—3 Kanzlisten bestünden. Aus diesen Erwägungen habe schon sein Vater 1688 den Vorschlag gemacht, das Generalkommissariat in eine kollegiale Behörde umzugestalten. Dazu sei es nicht gekommen. Inzwischen aber sei die Arbeitslast so angewachsen, daß die Räte und Bedienten¹⁾ nicht mehr durchzukommen wüßten, vor allem aber der Generaldirektor, der jetzt die ganze Verantwortung trage, diese nicht mehr auf sich nehmen könne, ohne daß der gesamte Geschäftsbetrieb ins Stocken geriete. Auch der jüngst verstorbene Generalkommissar von Dandelmann habe ähnliche Gedanken geäußert. Grumbkow schlägt nun vor, ein Kollegium zu bilden und diesem durch königliche Verordnung bestimmte Sachen zur selbständigen Entscheidung an zwei Sitzungstagen in der Woche zu überweisen. Der Generalfeldmarschall solle das Recht haben, den Sitzungen beizuwohnen. Er müsse alsdann „den ersten Sig“ haben, der sonst dem Generalkommissar gebühre.

Unter dem 7. März 1712 wurde nach den Vorschlägen Grumbkows, der seit dem 17. Februar des gleichen Jahres Geheimer Kriegsrat geworden und eine Direktorenstelle im Generalkommissariat erhalten hatte, ein Reglement für das Generalkommissariats-Collegium erlassen, das in mancher Hinsicht von Interesse ist²⁾. Hiernach tagt das Kollegium Montags und Freitags, wenn die Geschäftslage es erfordert, aber auch öfter. Subsidiens-, Quartiers-, Marsch- und Verpflegungssachen werden „bei einer absonderlichen Konferenz“, bestehend aus Generalkommissar, Direktor und Generalempfänger, Donnerstags verhandelt und je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit

magazinwesen. Der Hofrat Sangießer ist dafür verantwortlich, daß alle beim Kommissariat einlaufenden Rechnungen zu rechter Zeit abgenommen werden. Er hat zu prüfen, ob die Rechnungen in vorgeschriebener Form abgefaßt sind. Der Hofrat Wagener expediert alle Steuer- und Akzissensachen und was damit zusammenhängt, Steuerrat Hermann das Marsch- und Einquartierungswesen. Außerdem bearbeitet er das Werbe- und Rekrutierungswesen, desgleichen auch das Entrollierungs- und Nationalmilizwesen (Acta Borussica, Bd. I S. 78 ff.).

¹⁾ Bediente bedeutet im heutigen Sinne Beamte, in obigem Zusammenhang die mittleren und unteren Beamten im Gegensatz zu den höheren. Beachtlich ist die Unterscheidung zwischen Sachbearbeiter und Expedienten (mittleren Beamten), die sich bis heute erhalten hat. ²⁾ Acta Borussica, Bd. I S. 184.

gleich entschieden oder beim König zum Vortrag gebracht. Generalkommissar ist Freiherr von Blaspiß. In seiner Vertretung führt die Direktion der Generalmajor von Grumbkow, der auch an allen Sitzungen des Kollegiums teilnimmt. Sämtliche Mitglieder nehmen die Verpflichtung, „ihre vornehmste Sorgfalt und Fleiß auf Sr. Königl. Majestät Interesse, die Conservation dero Armee und des Landes zu richten“, auf ihren bereits geleisteten Eid.

Die Resolutionen, Dekrete und Dezzionen werden im Konzept vom Direktor und dem Generalempfänger — hier deutet sich schon die einflußreiche Stellung des späteren preußischen Finanzministers an — am Rande gezeichnet und vom Generalkommissar revidiert. Die Anfertigung der Konzepte ist Sache der subalternen Räte. Diese haben allerdings nur von 9—12 und 3—5 Dienst, müssen sich aber an Sitzungstagen, an denen sie als Sekretäre „die Feder führen“, mit den Akten bereithalten, um dem Kollegium daraus referieren zu können. Im übrigen sollen von den Bearbeitern Akten ohne Vorwissen des Generalkommissars oder des Direktors nicht länger als 8 Tage zu Hause behalten werden.

Von Bedeutung ist es, daß alle eingehenden Berichte, Beschwerden und Bittschriften, die zur Zuständigkeit des Generalkommissariats gehören, vor dem Plenum verhandelt werden müssen, auch wenn sie an die Adresse des Königs, des Generalkommissars, des Direktors oder eines Mitgliedes gerichtet sind. Erledigung auf privatem Wege ist verboten. Wie genau man es nimmt, zeigt sich in der Bestimmung, daß derjenige, der eine Eingabe zuerst in die Hände bekommt, den Eingangsvermerk, das sogenannte Präsentatum, darauf zu setzen hat. Von Belang ist es ferner, daß Sachen, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen, ebenfalls vor dem Kollegium ihre Erledigung finden. Die Verhandlung bewegt sich jedoch nicht in den umständlichen Formen des damaligen Zivilprozesses; Advokaten sollen nur im äußersten Notfall zugelassen werden. Gegen die Entscheidung des Kollegiums gibt es als Rechtsmittel nur die Supplikation an den König. Wird hiervon nicht innerhalb von 10 Tagen Gebrauch gemacht, so schafft die Entscheidung Rechtskraft zwischen den streitenden Parteien. Niemals aber darf eine Kommissariatsangelegenheit vor einem Gericht zur Verhandlung gebracht werden, es sei denn auf ausdrücklichen Befehl des Königs. In diesem Falle ist ein Mitglied des Kollegiums zum Votum zuzulassen. Auf der anderen Seite aber wird eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Generalkommissariat und anderen Kollegialbehörden, insbesondere den Landesregierungen und Justizkollegien, in Aussicht gestellt.

Als bald nach seinem Regierungsantritt brachte Friedrich Wilhelm I. eine erhebliche Neuordnung der zentralen Staatsverwaltung¹⁾. Die Bedeutung des Geheimen Rats²⁾ war bereits stark gesunken. Als oberste Verwaltungsbehörde hatte er nur noch Lehens-, Hoheits- und Gnadensachen sowie die Justizverwaltung, nicht aber mehr die Rechtsprechung in oberster Instanz. Im übrigen war er nur noch die oberste beratende Behörde, der naturgemäß die Chefs der inzwischen entstandenen Zentralbehörden angehörten. Als solche kamen außer dem Generalkommissariat in Betracht das Generalpostmeisteramt, ferner für die Verwaltung der Domänen und Regalien das Ober-Domänendirektorium, die Geheime Hofkammer, die Schatullverwaltung und das Oberjägermeisteramt. Die Verschiedenheit dieser letztgenannten Ämter erklärt sich daraus, daß die Einkünfte eines Teils der Domänen und Regalien für den Bedarf des Hofes bestimmt waren. Aber gerade hierin plante der König Wandel zu schaffen. Es war eine der bedeutsamsten Taten dieses nur für das Wohl seines Landes bedachten Monarchen, wenn er durch Verordnung vom 13. August 1713 auch die bisherigen Schatullgüter, wie sämtlichen Domänen- und Regalienbesitz, für unveräußerlich und damit von der patrimonialen Verfügungsgewalt des jeweils regierenden Königs für losgelöst erklärte³⁾.

Schon vor dieser Maßnahme schuf aber der König kurz nach seinem Regierungsantritt durch Verordnung vom 27. März 1713 eine einheitliche oberste Verwaltungsbehörde für die Domänen und Regalien, das *Generalfinanzdirektorium*, das aus 8 Räten bestand. Die Beschlüsse dieser Behörde wurden in den täglich stattfindenden Sitzungen gefaßt. Die einzelnen Arbeitsgebiete, wie Domänen-, Kassen-, Rechts- und Postfachen sowie einzelne Regalien waren zwischen den Mitgliedern aufgeteilt. Unter diesen hatte der Oberjägermeister die Forstfachen zu bearbeiten.

Aber auch dies blieb nur ein Übergang. Die dem Geheimen Räte als oberster Verwaltungsbehörde verbliebenen Sachen gaben zwar zu keinen Reibungen Anlaß. Wohl aber kam es zwischen den beiden außer ihm nur noch bestehenden obersten Verwaltungsbehörden, dem neu geschaffenen Generalfinanzdirektorium und dem Generalkommissariat, deren jede ihren

¹⁾ Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts, Bd. I S. 55 ff.

²⁾ Oben S. 98 ff.

³⁾ „Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter vom 13. August 1713“, abgedruckt bei Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer, Bd. III 1883 Nr. XIV S. 737; Hermann Schulze, Preussisches Staatsrecht II. Aufl. 1888 Bd. I S. 60; Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 148 f.; von Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 5. Aufl. Bd. I 1899 S. 19.

nachgeordneten Behördenorganismus hatte, zu ernsthaften Auseinandersetzungen. Die im Reglement für das letztere vom 7. März 1713 so sorgsam in Aussicht genommene Zuständigkeitsabgrenzung hatte sich nicht bewährt. Es ging soweit, daß beide Behörden unter Zuhilfenahme von Advokaten um ihre Zuständigkeit prozessierten¹⁾.

Darauffin kam es im Jahre 1723 zu einer Neuschöpfung, die sich in ihren Grundlagen bis zur Stein'schen Reform gehalten hat, der einheitlichen Zentralbehörde „General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domänendirektorium“, dem sogenannten Generaldirektorium²⁾. Im Notifikationspatent erklärt der König, daß er aus „besonderen dazu bewegenden Ursachen in Gnaden vor gut befunden“, die beiden Kollegien des Generalkommissariats und des Generalfinanzdirektoriums gänzlich aufzuheben und stattdessen die neue Behörde anzuordnen, die unter seinem eigenen Präsidium sämtliche Sachen der bisherigen Kollegien wahrzunehmen habe. Das königliche Patent hat aber nicht nur organisatorische Bedeutung. Wenn man noch heute der Meinung begegnet, alle auf die Wohlfahrt des Landes abzielenden Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. hätten nur den Zweck gehabt, der Befestigung von Krone und Heer zu dienen, so zeigt dieses Patent gerade die umgekehrte Reihenfolge. Es enthält ein weitblickendes, von Fürsorge für das Wohlergehen des Landes und seiner Bewohner getragenes Regierungsprogramm im Sinne des aufgeklärten Absolutismus und des Merkantilsystems jener Zeit. Der König will Handel und Industrie zur Blüte bringen, die Zahl der Untertanen und ihre „Nahrung“ vermehren, wüste Stellen in Stadt und Land bebauen lassen, Wiesen, Luche und Brüche kultivieren lassen, gute Polizei führen, Vorbelastrungen und unverhältnismäßige „Beschwerungen“ bei den öffentlichen Lasten beheben und bei der Verpachtung der Domänen Treu und Glauben obwalten zu lassen. Jedermann, der zu den Intentionen des Königs beitragen kann und will, er sei Beamter, Untertan oder ein Fremder, der die Absicht hat, sich niederzulassen, soll wissen, daß er sich an die neue Behörde wenden könne, wenn er zuvor bei den in allen Provinzen neu zu etablierenden Kriegs- und Domänenkammern keine „rechtliche Hilfe“ erlangt hat. Sollte auch

¹⁾ Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 173.

²⁾ Notifikationspatent vom 24. Januar 1723, Mylius, Teil VI Abt. 2 S. 242. Vgl. Schulze, a. a. D. S. 62 f.; von Köhne-Zorn, a. a. D. S. 201. — Über die vom König entworfene Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. 12. 1722 vgl. die Hinweise bei E. v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 2. Aufl. 1912 Anm. 13 S. 420, insbesondere auf die Acta Borussica, Bd. III S. 575 ff. Näheres über das Generaldirektorium bei E. v. Meier, S. 10 ff.

hier „in billigen Dingen“ ihm nicht geholfen werden, so könnte er sich schriftlich oder mündlich unmittelbar an den König wenden. Wer aber „einige practifable Vorschläge zur Besserung der Commerzien, Anrichtung neuer Fakturen zu tun“ oder sonstige, den Intentionen des Königs entsprechende Vorschläge zu machen wisse, dem solle freistehen, sich unmittelbar beim Generaldirektorium schriftlich oder mündlich zu melden. Werde sein Vorschlag als praktikabel befunden, so werde der König nicht ermangeln, ihn „billigmäßig zu remunerieren oder sonst auf seine Beförderung nach seinen Meriten bedacht zu sein“. Insbesondere wird den Kaufleuten der großen Städte die Anregung gegeben, monatlich einmal zusammenzutreten, um in gemeinsamer Sitzung neue praktische Vorschläge zur Hebung des Handels zu beraten und der Kriegs- und Domänenkammer ihrer Provinz zu unterbreiten, die sie gegebenenfalls an das Generaldirektorium zwecks Vortrag beim König weiterzuleiten hat. Diese an die Mitarbeit der Allgemeinheit gerichteten Aufforderungen, die ein besonderes Licht auf die oft verkannte Regierungsweise des Königs werfen, schließen ab mit der Wendung: „intemahlen uns nichts liebers ist, als unserer Lande und Leute Wohlsin und Nahrung bestmöglichst zu befördern und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung unserer Krone und Armee zu versichern“.

Mit der Einrichtung des Generaldirektoriums war auch der obersten Instanz der Heeresverwaltung ein neuer Platz eingeräumt. Der enge Zusammenhang der allgemeinen Staatsverwaltung mit der Heeresverwaltung war die Fortsetzung der Kommissariatsverwaltung des Großen Kurfürsten. Dabei war der König selber nicht nur oberste Spitze der Heeresverwaltung, sondern seit seinem Regierungsantritt hatte Friedrich Wilhelm I. auch die Stelle des Chefs der Armee inne, die vordem von einem General versehen wurde. Nun war allerdings im Generaldirektorium die Geschäftsverteilung zwischen den einzelnen Departements für den inneren Dienstbetrieb in erster Linie eine solche nach örtlichen Bezirken, nicht nach Materien der Verwaltung. Die Marsch-, Proviand- und Armeeverpflegungsangelegenheiten wurden zunächst dem dritten Departement zugeteilt, das für die kurmärkischen, magdeburgischen und halberstädtischen Sachen zuständig war. Dagegen bestand eine gesonderte Generalkriegskasse für die Zentralinstanz, wie auch zwischen einem Generalkriegskassen- und einem Generaldomänenkassen-Etat unterschieden wurde. Die Prüfung der Rechnungen beider Kassen geschah jedoch durch die gleiche Behörde, die im Jahre 1714 gegründete General-Rechenkammer,

die noch jetzt unter anderer Bezeichnung fort bestehende Oberrechnungskammer ¹⁾).

Mit der Vergrößerung des Staatsgebietes und der Zunahme der Geschäfte unter der Regierung Friedrichs des Großen konnte eine Geschäftsverteilung im Generaldirektorium, die teils nach örtlichen Bezirken, teils nach Materien bestimmt war, sich auf die Dauer nicht bewähren. Die Kompetenzfreitigkeiten zwischen den örtlich und den der Materie nach zuständigen Departements mehrten sich und führten sogar zu widersprechenden Verfügungen an die nachgeordneten Kriegs- und Domänenkammern. So löste schon Friedrich der Große nach und nach einzelne Arbeitsgebiete aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksdepartements heraus und bildete neue Departements, deren Arbeitsgebiet nach Materien bestimmt war. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich auch daraus, daß bei dem starken Anwachsen der Behörde und ihrer Geschäfte eine kollegiale Beschlußfassung durch das Plenum des Generaldirektoriums, wie unter Friedrich Wilhelm I., gar nicht mehr durchführbar war. So lag es im Zuge der Entwicklung, daß die Heeresverwaltung in der Zentralinstanz vom dritten Departement abgezweigt und einem neu gebildeten sechsten, dem Militärdepartement, übertragen wurde, wengleich den Anstoß hierzu die Unzufriedenheit des Königs mit der Bearbeitung der Heeresachen durch den damaligen Leiter des Departements, Minister von Happe, gegeben haben soll. Die Änderung geschah durch Kabinettsorder vom 8. Februar 1746. Die Leitung wurde wieder einem Beamten aus der Zivilverwaltung, dem magdeburgischen Kammerpräsidenten von Ratte, übertragen. Als im Jahre 1760 der Generalleutnant von Wedell an die Spitze des Militärdepartements trat, erhielt er den Titel Kriegsminister. Gleichwohl unterstanden noch nicht alle Zweige der Militärverwaltung seiner Leitung, wie z. B. die Kantonsachen, die von den Provinzialdepartements bearbeitet wurden. Eine Vereinigung der gesamten militärischen Zentralverwaltung erfolgte erst mit der Gründung des Ober-

¹⁾ Die im 18. Jahrhundert bis in das 19. Jahrhundert hinein übliche Einrichtung der Sonderkassen ein und derselben Verwaltung machte sich auch auf dem Gebiete der Heeresverwaltung geltend. Seit 1739 gab es eine Generalkleiderkasse für die Infanterie, eine solche für die Kavallerie und eine Generallpferdekasse. Dies hängt zusammen mit der Bearbeitung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Remontierungssachen als eines besonderen Gebietes der zentralen Heeresverwaltung, die nach dem 1661 erfolgten Tode des ersten Bearbeiters, Generals von Massow, bis 1787 als „Wartenbergisches Departement“ bestanden hat. Ferner gab es eine Hauptartilleriekasse für den gesamten Bedarf an Waffen und Munition und sonstigem Kriegsgerät, dem die Zeughauskassen der besetzten Plätze angeschlossen waren (Zany, Bd. I S. 744 f.). Diese Kassen, die sich als reine Ausgabenkassen darstellten, erhielten ihren Geldbedarf aus der Generalkriegskasse.

kriegskollegiums im Jahre 1787¹⁾. Die Bedeutung dieser Behörde aber sank herab, seitdem im Jahre 1795 die Immediat-Militär-Organisationskommission, von der noch unten die Rede sein wird, ins Leben getreten war.

Die Stellung der Behörden verschob sich, als noch vor den Stein'schen Reformen durch Friedrich Wilhelm III. eine Neuordnung in dem zentralen Behördenorganismus des Staates vorgenommen wurde. Hiernach wurden die Chefs der neben dem Generaldirektorium bestehenden Zentralbehörden mit den Departementschefs des Generaldirektoriums zu einer neuen kollegialen Behörde vereinigt. Hiervon wurden jedoch nicht betroffen das Oberkriegskollegium und das Ingenieur-Departement. Die vom König zu entscheidenden Militärangelegenheiten gingen dem Generaladjutanten zu und wurden von ihm vorgetragen. Die Angelegenheiten des neuen Kollegiums wurden dem König, der selber nicht den Vorsitz in den Sitzungen führte, durch zwei Kabinettsminister zum Vortrag gebracht, eine Einrichtung, die später den besonderen Unwillen Steins hervorrief, da ein direkter Vortrag der Minister beim König fehlte. Wenn in Anlehnung an die Amtsbezeichnung der Kabinettsminister schon damals für die Dienststelle des Generaladjutanten die Bezeichnung „Militärkabinett“ gebraucht wird, so hat dies mit der späteren Bedeutung dieses Wortes nichts zu tun²⁾.

In der nachgeordneten Instanz vereinfachte sich die Heeresverwaltung durch die klaren Verhältnisse, die Friedrich Wilhelm I. schuf. Die Regimenter erhielten unter Vermittlung der Provinzialkassen die ihnen nach dem Etat zustehenden Summen für die laufende Verwaltung und die Heeresergänzung. Nur soweit es sich um Berührungen mit der Zivilbevölkerung handelt, sind die Kriegs- und Domänenkammern und durch sie die örtlichen Zivilverwaltungsbehörden wie Landräte, Magistrate und Steuerräte in den

¹⁾ v. Gansauge, S. 119 f.; Meyer, S. 20 ff.; Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts, Bd. II S. 187. — Die innere Organisation des Oberkriegskollegiums ist mannigfachem Wechsel unterworfen worden. Anfangs bestanden 7 Departements, und zwar je eins für Infanterie, Kavallerie und Artillerie, das vierte für Ingenieur-Angelegenheiten und Festungen. Zum 5. Departement sollte das bisherige Militärdepartement des Generaldirektoriums werden, jedoch geschah dies nur in der Form teilweiser Zusammenarbeit, während es im übrigen beim Generaldirektorium verblieb. Das 6. Departement bearbeitete die Lieferung von Waffen, Feldgerät und Monturen, das 7. die Invalidensachen. Auf Grund der Kriegserfahrungen von 1792—94 erfolgte 1796 eine Umgruppierung des Departements. Hierbei wurde aus dem Ingenieur-Departement eine besondere Behörde gemacht. — Wenn die oberste Leitung der Militärverwaltung unter Friedrich II. organisatorisch noch keine festere Form erhielt, so ist dies auf die Eigenart des Königs zurückzuführen, der sich bei der Verteilung der Geschäfte nicht an ein Schema binden, sondern freie Hand behalten wollte, um der jeweiligen Situation Rechnung tragen zu können. ²⁾ Meyer, S. 22 Anm. 1.

Städten, beteiligt. Dies betrifft in der Hauptsache Quartier- und Naturalleistungen.

In diesem Zusammenhang bildet die Ergänzung des Mannschaftsbestandes im Heere ein wichtiges Kapitel. Die Bestrebungen des Großen Kurfürsten, den Mannschaftsersatz möglichst aus dem eigenen Lande durch Werbung zu gewinnen, hatten nur zum Teil Erfolg gehabt. Wie schon oben bemerkt, hatte der Große Kurfürst dem Rechte nach an dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Die unzureichenden Erfolge der Werbung veranlaßten seinen Nachfolger zum System der zwangsweisen Rekrutierung überzugehen. Das „Interims-Reglement und Verfassung, wie es mit der Rekrutierung derer Regimente so wol zu Pferde als Fuß gehalten werden soll“, vom 24. November 1693 ¹⁾, bildet den Übergang zum Rantonsystem Friedrich Wilhelm I. Alle Regimente und Bataillone sollen Ende Oktober jeden Jahres oder, sobald sie Quartier bezogen haben, eine genaue Aufstellung der fehlenden Mannschaften an das Generalkommissariat einschicken. Dieses hat sofort eine Repartition vorzunehmen, „wieviel Mann jede Provinz aufbringen oder in jedweder geworben werden sollen“. Diese eigentümliche Wendung ist dahin aufzufassen, daß, soweit es der Provinz nicht gelingt, ihr Kontingent zu stellen, die übliche Werbung einzusetzen hat. Wie dieses „Aufbringen“ der Provinzen zu verstehen ist, zeigt Ziff. 4 des Erlasses: es soll jeder Provinz oder jedem Kreise freistehen, die ihnen auferlegte Mannschaft in guten und zum Kriegsdienst geschickten Leuten „anzuschaffen“ und an den zur Werbung geschickten Offizier „abzuliefern“, oder die auszuhebenden dem Offizier „anzuweisen“. Alsdann ist der Offizier von jeder Obrigkeit bei der Aushebung nachdrücklichst zu unterstützen. In diesen Fällen der Anweisung ist also von einer Freiwilligkeit des Dienstes keine Rede, wie auch der Ausdruck „anschaffen“ den Provinzial- und Kreisbehörden weiten Spielraum der Durchführung läßt. Bezeichnend ist es hierbei, daß die Kreis- und Provinzialbehörden möglichst ihr Augenmerk haben sollen „auf das unnütze Gesindel“, das sich unter irgendeinem Vorwande auf dem Lande oder in den Städten aufhalte, als wollte es das Bürgerrecht gewinnen und „wirkliche Untertanen“ werden, in Wahrheit aber nur von einem Orte zum anderen laufe und für den Landesherrn so wenig wie für Stadt und Land von Nutzen sei. Dafür, daß gerade diese wenig erfreulichen Elemente zum Kriegsdienst heranzuziehen seien, wird als Grund die Schonung der Kinder und des Gesindes der Untertanen angegeben.

Offensichtlich ist dieses System des Mannschaftsersatzes mit starken Män-

¹⁾ Mylius, Teil III Abt. 1 S. 195.

geln behaftet gewesen. Die Übertragung des Ersatzgeschäftes an die damaligen Zivilbehörden und die ihnen damit ohne jede Kontrolle eingeräumte Machtbefugnis über die Bevölkerung hat zu Willkür und Mißhelligkeiten geführt. Dabei hat man bei Erlaß des Interims-Reglements gar nicht einmal damit gerechnet, daß die Provinzen die ihnen zugedachten Aufgaben erfüllen würden. Ja, obwohl sie nach dem Reglement berechtigt sind, einen Zwang zum Heeresdienst auszuüben, besteht doch keine unbedingte Pflicht für sie, das auf sie entfallende Kontingent zu stellen. Es heißt in Ziff. 7 des Interims-Reglements vielmehr: „Wann auch die Provinzen die ausgeschriebene Mannschaft nicht aufbringen oder anweisen wollten oder können, müssen dieselben geschehen lassen, daß die Leute durch eine zulässige Werbung zusammengebracht werden“.

Dem Erfolge der Werbungen stand nun wieder die natürliche Abneigung der Leute gegen den Militärdienst überhaupt entgegen, vorwiegend bedingt durch die unbegrenzte Dauer des Dienstes, die den einzelnen für immer seiner sonstigen Existenz zu entziehen drohte. Dazu kam aber etwa ein Jahrzehnt nach Erlaß des Interims-Reglements noch ein weiteres erschwerendes Moment: mehrfach ergehen königliche Befehle, keinen „Enrollierten“ auf dem Lande oder in den Städten wider seinen Willen zu werben ¹⁾.

Wenn aber ein Enrollierter freiwillig zum Kriegsdienste gehe, so solle er vorher seine Montierung abgeben und seine Schulden begleichen. Diese eigenartigen Bestimmungen hängen damit zusammen, daß Friedrich I. zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen erneuten Versuch machte mit einer Landmiliz, die bei einer Ausbildung von nur 2 Stunden in der Woche zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Verteidigung innerhalb des Landes vorgebildet wurde. Der erste umfassende Versuch scheiterte im Jahre 1703 am Widerstand des Adels und der Städte ²⁾. Der König beschränkte deswegen im folgenden Jahre die neue Einrichtung auf die zum königlichen Domänenbesitz gehörigen Amtsstädte und Amtsdörfer. Die dort Angesehenen, vorzugsweise die Unverheirateten, sollten zwischen dem 18. und 40. Lebensjahre auf 5 Jahre zum Dienste in der Miliz verpflichtet sein. Sie wurden in eine Rolle eingetragen, mit Waffen und anderen Ausrüstungsgegenständen versehen und von Milizoffizieren, die sich z. T. aus ehemals aktiven Offizieren zusammensetzten, befehligt. Im Gegensatz zu ihnen wird die Truppe des stehenden Heeres als „regulierte Miliz“ bezeichnet. Die Einrichtung, die

¹⁾ Edikte vom 11. Januar und 10. August 1704, Myllius, III Abt. 1 S. 241, 247.

²⁾ Von Gansauge, S. 89 ff. Die Verhandlungen und Pläne über die Bildungen der Landmiliz sind dort als Anlage 11 S. 204 ff. abgedruckt.

1705 in allen Provinzen durchgeführt gewesen sein soll, ja sogar zur Aufstellung einer Kompanie zu Pferde geführt hat, wurde von Friedrich Wilhelm I. schon am 7. März 1713 beseitigt. Gansauge nimmt — offenbar nicht zu Unrecht — an, daß dem König eine einheitliche und umfassende Regelung hierbei vorgeschwebt habe, wie sie in der Durchführung des Kantonsystems ja später auch zum Ausdruck gekommen ist¹⁾. Im übrigen war es natürlich verfehlt, daß der Staat sich in Fragen des Heeresersatzes selber Konkurrenz machte.

Die grundlegende Änderung ist nicht erst, wie vielfach angenommen wird, auf das sogenannte Kantonreglement vom 15. September 1733, sondern schon auf die Kabinettsorder vom 1. Mai 1733 und auf einen Befehl des Königs vom 18. Mai 1733 zurückzuführen²⁾. Diese wiederum sind nichts anderes als ein Glied in der Kette der Verwaltungspraxis, die mit 1693 einsetzt und dem Kantonreglement, das keineswegs in Gesetzesform erscheint, zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Darüber, wie von den Provinzen nach dem Interims-Reglement zu verfahren sei, gibt das „Patent, wie von denen Städten und dem platten Lande die angeworbenen Mannschaften aufzubringen“ vom 26. November 1705³⁾ Aufschluß. Der Bedarf an Infanteristen ist damals mit Rücksicht auf die Unternehmungen in Italien und am Oberrhein ein großer. Er soll in seiner Gesamtheit nach Verteilung auf die Provinzen von den Städten und dem Lande aufgebracht und an die nächsten Festungen oder Sammelplätze der Regimenter abgeliefert werden. Zunächst soll hierzu versucht werden, möglichst viele zu freiwilligen Kriegsdiensten auf vier bis sechs oder mehr Jahre zu gewinnen. Der Rest wird „angewiesen“. Dies soll in aller Heimlichkeit vorbereitet werden. Diejenigen, „so man aufzuheben und abzugeben gemeint ist“, werden vorher unvermerkt „annotiret“, um zu verhüten, „daß nicht so viel Leute, wie vormals geschehen, der Werbung halber aus dem Lande gejagt werden“ (Ziff. 4). Den zur Abnahme entsandten Offizieren befiehlt das Reglement, daß alle Rekruten ohne Unterschied der Länge und Größe, „wenn dieselben zu Krieges-Diensten geschickt seyn und nicht zu kindisch aussehen, auch nicht mit Krankheiten oder andern Leibes-Gebrechen behaftet, und nicht unter 20,

¹⁾ Die Abneigung des Königs gegen Milizen muß groß gewesen sein. Im Jahre 1718 verordnete er, daß bei 100 Dukaten Strafe sich niemand des Wortes „Miliz“ in einem Schreiben bedienen solle. Zwei Monate später verbot er auch den Behörden das Wort „Militär“ zu setzen und verlangte statt dessen „Offiziere“ oder „Soldaten“ zu schreiben. Verordnung vom 14. 2. 1718, Reskript an die Landesregierungen vom gleichen Tage, Notifikation vom 8. 4. 1718 (Mylus, III Abt. 1 S. 383, 387).

²⁾ Texte bei von Gansauge, S. 232 ff. ³⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 249.

auch nicht über 45 Jahre alt seyn“ unbedingt abzunehmen seien (Ziff. 6). Es seien nämlich von einigen Provinzen Klagen geführt worden, daß die Offiziere „bei Abgebung der Leute“ vielfach Schwierigkeiten wegen der Länge und Größe gemacht und andere Leute verlangt hätten, ja sogar eigenmächtig zur Werbung geschritten seien, wenn man keine anderen gebracht hätte. Nunmehr wird den Offizieren bei Strafe befohlen, sich aller Werbung gänzlich zu enthalten, außerdem aber — bezeichnenderweise — niemanden von den gelieferten Rekruten gegen Erlegung von Geld loszulassen, bei Verlust der Charge und anderer harter Bestrafung (Ziff. 11).

Sowohl das Reglement von 1693 wie das Patent von 1705 sind als vorübergehende Maßnahmen gedacht. Wie eine Instruktion vom 10. September 1708 ¹⁾ erkennen läßt, ist man hier wieder bei der früher üblichen Form des Heeresersatzes durch Werbung der Truppenteile angelangt. Nur wenn Kreise oder Provinzen ihre Hilfe hierbei versagen, sollen sie auf eigene Kosten Rekruten anschaffen. Dabei aber wird jedem Regiment oder Bataillon eine bestimmte Provinz oder ein bestimmter Bezirk zur Werbung auf die Dauer angewiesen. Es wird den Truppenteilen anheimgestellt, einige kommandierte Leute zur Werbung dort zu belassen (Ziff. 4). Um die Leute zum Militärdienst geneigter zu machen, können mit ihnen Kapitulationen auf drei bis sechs Jahre abgeschlossen werden, nach deren Ablauf sie zu entlassen sind. Um sie hierin zu sichern, sind die Kapitulationen in ein Verzeichnis des Regimentsauditeurs einzutragen, wovon dem Landrat, bei Leuten aus der Stadt dem Steuerrat, Abschrift zu geben ist (Ziff. 5). So ganz freiwillig scheint es allerdings bei der Werbung nicht immer zugegangen zu sein, denn die Instruktion bestimmt, daß „diejenigen Eingeborenen, so aus Furcht vor der Werbung aus dem Lande treten, ihres Patrimonii ²⁾ und aller sonst habenden Benefizien und Rechten verlustig gehen, und als Leute, die das Land verlauffen, und Seiner Königlichen Majestät Verordnungen zuwiderhandeln, angesehen werden“. Es gibt also 1708 eine empfindliche Strafandrohung wegen Verletzung der Wehrpflicht! Ja es geht noch weiter: Eltern oder andere Personen, die den Entwichenen Beihilfe geleistet oder bei Kenntnis ihr Vorhaben nicht verhütet oder angezeigt haben, sollen mit harter Geld- und Leibesstrafe belegt werden (Ziff. 7). Da aber ferner bei Erlaß der Instruktion die Jahreszeit schon vorgeschritten (September), auch bis zur Kommandierung an die Sammelplätze noch einige Monate vergehen würden, so sollen die Provinzen gehalten sein, „diejenigen Leute, so zu Kriegsdiensten tüchtig und bequem, und dem Publiko nichts beytragen,

¹⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 259.

²⁾ Das vom Vater ererbte Vermögen.

auch im Lande wohl zu entrahten seynd, ohne bruit aufzuheben und ad interim in die nechsten Bestungen, bis daß im Felde stehende Regimenter solche abfordern können, zu liefern" (Ziff. 8). Bürgerrecht in den Städten und Nachbarrecht auf dem Lande befreit vom Militärdienst. Wer aber mit nichts angesessen ist, oder sich „sonst nicht wohl aufführt“, kann den zur Rekrutierung kommandierten Offizieren angewiesen werden (Ziff. 9).

Dies alles läßt erkennen, daß man von Fall zu Fall verfährt¹⁾. Ausdrücklich bestätigt diese Verwaltungspraxis eine Instruktion vom 14. Oktober 1711²⁾, in der darauf hingewiesen wird, daß außer dem im Druck erschienenen Interims-Reglement vom 24. 11. 1693, das zum Fundament genommen sei, „vielfältige nach und nach ergangene spezielle allergnädigste Verordnungen bezidieret worden, wie es in ein und anderen vorkommenden Fällen und Umständen eigentlich gehalten, und was nicht gestattet werden solle“ (Ziff. 12). Die Instruktion ist noch insofern beachtlich, als sie vorschreibt, daß „ein Kerl, den man liefern will“ zwecks Prüfung seiner Militärtauglichkeit erst dem Magistrat oder dem Landrat vorzuführen, sodann in der Garnison einem erneuten Prüfungsverfahren auszusetzen ist. Beim letzteren wirken ein Stabsoffizier und der örtliche Kommissar, schließlich auch der Gouverneur der Garnison mit, aber von einem Medikus ist nicht die Rede (Ziff. 2).

Es ist menschlich verständlich, daß das bei der Heeresergänzung geübte Verfahren keine besondere Anziehungskraft ausgeübt hat. Es reißen merkwürdige Zustände ein. Kommen z. B. junge Leute mit Fuhren vom Lande in die Stadt, oder sind sie dorthin entsandt, um Besorgungen zu machen, so werden sie von den Städtern gewaltsam aufgegriffen, um als Rekruten „geliefert“ zu werden. Die Städte aber beklagen sich, daß ihren jungen Leuten, sobald sie sich auf dem Lande blicken ließen, das gleiche geschähe. Auf diese Weise geraten Handel und Verkehr in Gefahr. Ein königliches Edikt vom 7. Dezember 1711³⁾ wendet sich energisch gegen ein derartiges Verfahren. 1714 beklagt sich Friedrich Wilhelm I. bitter darüber, daß junge Leute aus Stadt und Land in Massen flüchtig werden, um der Werbung zu entgehen⁴⁾. Dauern aber geht die Sorge um das Desertieren. Um die Mannschaften bei der Truppe zu halten, ergehen die schärfsten Strafandrohungen. Im Jahre 1711 haben die Desertionen in Flandern und Stalien ein Maß erreicht, wie nie zuvor. Die Androhung der Todesstrafe durch den

¹⁾ Vgl. auch die Angaben bei Jany, Bd. I aus der ersten Regierungszeit Kurfürst Friedrich III. S. 546 f., für die späteren Jahre auch S. 553 ff.

²⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 283. ³⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 285.

⁴⁾ Edikt vom 9. Mai 1714 Mylius, III Abt. 1 S. 359.

Strang hat keine Wirkung mehr. So sieht man sich veranlaßt, den Deserteur zum Schelmen zu erklären, ihm durch den Henker den Degen zerbrechen zu lassen und „anderen zum Exempel und Schrecken“ die Nase und ein Ohr abzuschneiden, alsdann ihn bis an sein Lebensende zu schwerer Festungsarbeit an die Karre zu schmieden¹⁾. Freilich werden schon im folgenden Jahre die Bestimmungen gemildert. Eine Deklaration zum Edikt vom 15. Mai 1711, ergangen am 7. Oktober 1712²⁾, stellt fest, daß auch die Strafe des Nasen- und Ohrenabschneidens ihre abschreckende Wirkung verfehle. Als ordinäre Strafe wird der Tod durch den Strang festgesetzt. Am gleichen Tage ergeht aber an die Regimenter eine Zirkular-Order zu diesem Edikt³⁾. Danach soll keine Strafe ohne geordnetes Verfahren verhängt werden. Besonders soll geprüft werden, ob auch nicht der Deserteur durch Gewalt und Unrecht zur Verzweiflung gebracht worden sei. Die Regimentsgerichte werden ermächtigt, bei „rechtmäßiger Entschuldigung“ den Deserteur von der ordinären Strafe des Stranges loszusprechen und auf extraordinäre Strafen, wie Ohrenabschneiden, Brandmarken, Festungsarbeit oder Gassenlaufen, zu erkennen, nicht aber mehr auf Nasenabschneiden.

Die große Strenge gegen die Deserteur schließt aber auch in dieser Zeit keineswegs die Fürsorge für jeden einzelnen der bei der Truppe befindlichen Soldaten aus. Der Sinn für Gerechtigkeit steht auch hier voran. Einer Order vom 20. April 1709, die die Musterung der Truppen vor dem Ausrücken ins Feld befiehlt, ist ein Schema mit folgenden Punkten beigegeben⁴⁾:

1. Vor- und Suname zu erfragen.
2. Vaterland.
3. Profession.
4. Wie alt er sey.
5. Ob er beweibet und wieviel Kinder er habe.
6. Wie lange er Sr. Königl. Maj. gedient.
7. Ob er zu ferneren Kriegs-Diensten noch tüchtig ist.
8. Ob sowohl Ober- als Unteroffiziere und Gemeine geschworen, Sr. Königl. Maj. ehrlich getreu und wohl zu dienen.
9. Wann es geschehen und von wem ein jeder in Pflicht genommen.
10. Wieviel er monatlich zum Sold empfangen.
11. Wie die Montierung beschaffen, und worinnen solche eigentlich besteht.
12. Wann die letzte Montierung gegeben worden.
13. Ob das Gewehr an Flinten und Pistolen gut und tüchtig ist und von welchem calibre.
14. Wie das Seitengewehr beschaffen.

¹⁾ Edikt vom 15. Mai 1711, Mylius, III Abt. 1 S. 279. ²⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 295. ³⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 297.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv, Ho A Rep. 1, Alte Akten B Nr. 70, Bl. 37. „Punkta so bey der Musterung der Kavallerie und Dragoner in gleichen der Infanterie so viel deren dabei zu applizieren und zu beobachten.“

15. Ob er gut oder schlecht beritten.
16. Ob er etwas zu stehen habe und wieviel oder
17. ob er schuldig sey und wie viel.
18. Wie weit die Abrechnung gehalten worden.

(alsdann folgt die Revision der Regiments- und Kompaniebücher).

Für die Ergänzung des Mannschaftsbestandes ist es im übrigen bei der verhältnismäßigen Regelung des Heeresersatzes von Fall zu Fall einstellweilen verblieben. Als bald nach seinem Regierungsantritt, am 22. Juni 1713, erläßt Friedrich Wilhelm I. ein Patent, in dem er es der Vereinbarung zwischen Truppenteilen und Zivilbehörden anheimstellt, die fehlende Mannschaft von den Kreisen und Städten liefern oder von den Offizieren anwerben zu lassen. Beachtlich aber ist sein Edikt vom 9. Mai 1714 „Wegen Aufhebung gewaltsamer Werbung und was darunter zu verstehen sei“¹⁾. Hier wird mit aller Entschiedenheit das *jus sequelae* des Landesherrn betont: die junge Mannschaft in Stadt und Land ist „nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten Gottes eigener Ordnung und Befehl ihrem Souverän und Landesherrn mit Gut und Blut zu dienen schuldig und verpflichtet“²⁾. Zum erstenmal ergeht in diesem Edikt ein eindringlicher Appell an das Ehr- und Pflichtgefühl der Landesfinder. Der König weist darauf hin, daß die königliche Armee doch „zur Beschützung aller getreuen Untertanen und also Land und Leuten lediglich zum besten angesehen“. Dem entsprechen die Maßnahmen des Edikts. Vom ersten Juni ab sollen überhaupt keine Werbungen, geschweige denn gewaltsame Nötigungen zum Kriegsdienst stattfinden. Nur Freiwillige dürfen angenommen werden. „Werbungen“ schlechtthin stehen also in einem gewissen Gegensatz zur Freiwilligkeit! Das bestätigt die folgende Bestimmung: Da die Regimenter täglich Abgang hätten, so könnten die Werbungen nicht gänzlich unterbleiben, es sei aber „keine andere als freywillige Werbung furohin gestattet“ (Ziff. I—III). Dann freilich kommen die Ausnahmen: ungehorsame Bürger und Bauern, auch Untertanen, die das Ihrige durchbringen oder sonst Verbrechen begehen, solche Elemente also, von denen die Kommune oder Dorfschaft besser gereinigt wird, ferner Dienstboten, wie Lakaien, Kutscher, Knechte oder andere Bediente, die ihren Brotherren nicht gut tun, können von seiten der Ortsobrigkeit den Regimentern zur Aushebung angewiesen werden. Sollten

¹⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 359.

²⁾ Der Ausdruck „*jus sequelae*“ (s. oben S. 55) wird hier zwar nicht gebraucht. Daß er aber auch in Brandenburg bekannt gewesen ist, beweist eine vermutlich vom Geheimen Rat von Hamraht verfaßte Denkschrift aus dem Jahre 1705, nach der dem König vermöge „der landesherrlichen Superiorität und Deroeselden anklebenden *juris sequelae*“ das Recht der Heeresergänzung zugesprochen wird (Jany, Bd. I S. 553, 561).

Klagen hiergegen kommen, so müssen sie beim Regimentskommandeur angebracht werden. Gegen dessen Entscheid können sich die Betroffenen unmittelbar an den König wenden. Das Edikt schließt mit einer Amnestie für Landflüchtige, denen im Falle der Rückkehr bis zum 1. Oktober Freiheit von aller gewaltsamen Werbung zugesichert wird, und für solche Desertierten, die nach der Anwerbung aber vor der Einstellung flüchtig geworden sind, falls sie sich jetzt freiwillig zum Dienste stellen. Sie haben so lange zu dienen, bis sie einen anderen tüchtigen Mann gestellt haben, oder sich „nach Seiner Majestät allergnädigstem Befehl und Vorwissen sonst beim Regiment abgefunden haben werden“ (Ziff. IV—VIII).

Wenn die Werbung nach dem vorstehenden Edikt sich nur auf minderwertige Personen erstrecken soll, so gehen allerdings die folgenden Edikte nicht so weit. Sie zeigen aber immer vermehrt das Bestreben, nach merkantilistischen Grundsätzen die für die Volkswirtschaft wichtigen Elemente mit dem Heeresdienst zu verschonen. So sollen nach einer Zirkular-Order vom 15. Oktober 1717 die zugewanderten Wollarbeiter befreit sein ¹⁾. Ein Edikt vom 8. Februar 1721 dehnt dies auf alle Wollarbeiter und Fabrikanten sowie die Kinder der Fabrikanten aus ²⁾. Zwischendurch verbietet ein Edikt vom 26. Februar 1721 alle Werbungen und läßt nur freiwilligen Dienst eintritt, insbesondere von Ausländern, zu ³⁾. Ein Patent vom 26. Oktober 1721 ⁴⁾ befreit von der Werbung alle in- und ausländischen Zimmermeister und Gefellen, die nach Preußen und Litauen gehen wollen, weil der König dort neue Vorwerke und Bauerngüter anlegen will. Eine Order an die Regimenter vom 17. April 1724 ⁵⁾ verbietet die gewaltsame Aushebung von unerwachsenen Lehrnaben, angefessenen Bürgern und Bauern „und gar Wollarbeitern und anderen Manufacturiers“.

Die zahlreichen Exemtionen verringerten die Rekrutierungsbasis. Auch sonst war es für die Regimenter schwer, ihren nötigen Ersatz zu bekommen. So suchte einer dem anderen den Rang abzulaufen. Jeder griff in brutalster Form zu, wo er etwas fand. Hierin Ordnung zu schaffen war der Sinn der Order vom 1. Mai 1733. Durch sie erließ der König in den Provinzen Preußen, Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt eine neue Einteilung der Kantone für die einzelnen Regimenter ⁶⁾. Laut Order

¹⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 377. ²⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 411.

³⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 415. ⁴⁾ Geheim. Staatsarchiv, Rep. Alte Akten B Nr. 20, S. 372; Mylius, III Abt. 1 S. 435. ⁵⁾ Mylius, III Abt. 1 S. 459.

⁶⁾ Für die westlichen Provinzen erfolgte eine entsprechende Einteilung erst durch Zirkular vom 30. Oktober 1735. Vgl. wegen der Publikation desselben das Zirkular vom 10. November 1735, abgedruckt bei von Gansauge, S. 234 f.

vom gleichen Tage ¹⁾ hatte die Publikation in der damals üblichen Weise von den Kanzeln herab zu erfolgen. Diese Order schlichtete zugleich einen Streitfall, der ein nicht uninteressantes Licht auf die damaligen Zustände wirft. Der bevorstehende Erlaß einer Neueinteilung der Kantone war offenbar schon vorher durchgesichert. Man wollte noch alles Erreichbare mitnehmen. Hierbei war es zu Streitigkeiten gekommen über die Enrollierung der im Kanton des Regiments von Roeder befindlichen jungen Leute. Die Order traf die Entscheidung: soweit auf den Kanton des Regiments von Roeder übergegriffen war, und junge Leute „Pässe als Zuwachs“ für andere Regimente erhalten hatten, sollten ihnen neue Pässe ausgehändigt und die alten für nichtig erklärt werden. Bemerkenswert ist es, daß man die Enrollierten, die übrigens zum Zeichen dessen rote Militärhalstücher tragen mußten, bereits in ganz jugendlichem Alter, also lange vor ihrem Eintritt in das Heer, den Eid der Treue schwören ließ, „daß sie Sr. Königl. Majestät und dem Regiment von Roeder obligat seien“.

Weiter trifft die Order vom 18. Mai 1733 Bestimmung für solche Fälle, in denen einige Regimente vor der Publikation der Order vom 1. Mai „zugegriffen“ und Leute aus Kantonen, die anderen Regimenten zugesprochen, ausgehoben hatten. Die Order bestimmt als Stichtag den 1. März. Die Enrollierten, die an diesem Tage von einem Regiment bereits „eingeholt“, also in das Regiment eingestellt waren, verbleiben bei dem Regiment. Für die nach dem 1. März Eingestellten ist aber die neue Einteilung maßgebend. Sofern davon abgewichen ist, sind die Leute dem betreffenden Regiment zu „verabfolgen“.

Endlich erging unter dem 15. September 1733 die unzutreffend als Kanton-Reglement bezeichnete „Resolution auf die von dem Generallieutenant General von Roeder eingesandte Anfrage wegen der über die Enrollierung entstandenen Streitigkeiten“. Diese Streitigkeiten hatten sich in erster Linie auf die Orders vom 1. und 18. Mai bezogen. Die neue Resolution änderte aber an diesen nichts, stellte vielmehr ad 1 den Inhalt der Order vom 18. Mai klar. Die Anfrage des Generals von Roeder hatte sich aber auch auf noch andere Punkte bezogen. Die Resolution bestimmte hierauf ad 2, daß jedes Regiment auch die Stück-, Proviant- und Wagenknechte aus dem ihm neu zugeteilten Kanton zu nehmen habe. Dagegen verbleiben die Leute, die noch in der Lehre sind bei den Regimentsfeldscheren, Trompetern, Büchsenmachern und Büchsenhäftern, und die Tambours, die noch in die Lehre gehen, bei den Regimentern, die sie lernen lassen, gleichviel, aus welchem

¹⁾ Abgedruckt bei von Gansauge, S. 232 ff.

Kanton sie stammen. (ad 3). Söhne von Ausländern verbleiben dem Regiment, in dessen Kanton sie zuerst „gefunden“. Söhne von Inländern, die nicht am Wohnsitz ihrer Eltern wohnen, gehören zum Kanton des elterlichen Wohnsitzes. Söhne von Soldaten gehören zum Regiment des Vaters, es sei denn, daß sie bereits ansässig sind. „Offizier-Knechte und Laquaien“, die vor dem 1. März 1733 bei einem Regiment waren, verbleiben bei diesem. Andere gehören zum Kanton ihres Heimatsortes. Wenn die Eltern verziehen, so gehören die Kinder dem Kanton an, in dem sie zuerst enrolliert worden sind. Das gleiche gilt von jungen Leuten, die im Dienste von Pächtern oder Arrendatoren stehen, wenn sie mit diesen den Wohnort wechseln (ad 4—8). Söhne von Gutsbesitzern, die vom Gute verziehen, und dieses verpachten oder verwalten lassen, gehören zum Kanton des Gutes (ad 10, 11). Wenn ein Soldat wegen Alters um Entlassung bittet und vor dem 1. März sein Sohn an seiner Stelle in das Regiment getreten ist, so verbleibt der Sohn dort. Ist er nach dem 1. März eingestellt, so gehört er zum Regiment seines Kantons. Leute, die wegen Krankheit oder Abwesenheit vor dem 1. März nicht eingestellt werden konnten, verbleiben dem Kanton, zu dem sie jetzt gehören (ad 14, 15).

Söhne von Offizieren und Edelleuten sowie von Eltern, die 10 000 Rtl. Vermögen haben, sind von der Enrollierung befreit (ad 13). Dies ist die einzige Bestimmung, die über Befreiungen getroffen ist. Berücksichtigt man aber, daß das sogenannte Kanton-Reglement gar kein gesetzgeberischer, den Gegenstand erschöpfend regelnder Akt ist, sondern nur eine Resolution auf Anfragen, so ist es klar, daß die bis dahin über die Befreiung getroffenen Bestimmungen durch sie nicht aufgehoben sind. Dies ist um so mehr hervorzuheben, als sich allmählich die allgemeine Auffassung eingebürgert hat, als sei die unrichtig als Kanton-Reglement bezeichnete Resolution vom 15. September 1733 grundlegend gewesen für das Kantonsystem überhaupt, ein Irrtum, der sich mit seltener Zähigkeit behauptet hat¹⁾. In Wahrheit ist der Hergang der, daß mit zunehmender Bevorzugung inländischen Heereserfages, zunächst seit 1693, die „Lieferung“ von Mannschaften durch Provinzen und Kreise neben die Werbung tritt, dann das Erfagesgeschäft 1733 unter Friedrich Wilhelm I. auf die Hauptleute übergeht, und nunmehr auch die

¹⁾ So sieht z. B. noch Ernst von Meier (Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jh., Leipzig 1908, Bd. 2, S. 51 ff.) in dem Kanton-Reglement „eine Neuerung sondergleichen“, durch die nach seiner Meinung die allgemeine Wehrpflicht begründet worden ist. Ähnlich nimmt Schulze (Das Preussische Staatsrecht, Bd. 1 S. 63) an, daß bis auf Friedrich Wilhelm I. die Rekrutierung der Armee nur durch Werbung im In- und Auslande erfolgt sei.

sogenannte Werbung allmählich den Charakter freiwilliger Dienstübernahme verliert¹⁾. Enrolliert sein bedeutet nicht mehr, daß der Enrollierte nur für die Werbung zum freiwilligen Dienst bei einem bestimmten Regiment vorgesehen ist, sondern bedeutet Feststellung seiner Wehrpflicht schlechthin. Das Kantonsystem dient hierbei nur als praktische Verwaltungsmaßnahme zur ordnungsmäßigen Verteilung des Heeresersatzes, aber es hat keineswegs die Bedeutung, die allgemeine Wehrpflicht erst begründet zu haben.

Die Durchführung der Rekrutierung war schon nach einem Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 22. Juni 1713, soweit sie nicht durch Lieferung von Mannschaften seitens der Landstädte und Kreise geschah, „von der Miliz selbst“ vorzunehmen. Die beteiligten Offiziere waren aber bei beiden Verfahren dafür verantwortlich, daß nur taugliche Mannschaften angenommen wurden²⁾. Als die Rekrutierung 1733 von den Regimentern auf die Kompanien übergegangen war, stellten sich bei der unumschränkten Herrschaft des Kompaniechefs innerhalb des Kompaniekantons Mißstände ein. Friedrich II. machte deshalb durch eine Zirkular-Order vom 6. April 1748 die Aushebung jedes einzelnen Mannes von der ausdrücklichen Genehmigung des Regimentskommandeurs abhängig. Im Jahre 1763 wurden die Kompanie-Kantone überhaupt aufgehoben. Der Zustand des Heeres nach dem Siebenjährigen Kriege hatte auch sonst eine Neuordnung nötig gemacht. Das Ersatzgeschäft war weniger eine Angelegenheit der einzelnen Truppenteile als eine Funktion der allgemeinen Staatsverwaltung geworden. Auch die auswärtige Werbung, die mit gewissen Einnahmen für die Truppenteile verbunden war, ging von nun an auf Rechnung des Königs. Nachdem für den inländischen Mannschaftersatz die Einteilung in Kompanie-Kantone aufgehoben war, durften auch die Regimenter nicht beliebig Mannschaften ausheben, sondern nur auf Grund einer jährlichen Abgangliste mit königlicher Genehmigung. Im Interesse einer gerechten Handhabung wurde das Ersatzgeschäft durch Kommissionen ausgeführt, die aus Militärpersonen und Zivilbehörden gemischt waren. Für sie ergingen strenge Vorschriften. Diese wurden allerdings nicht einheitlich für die ganze Monarchie erlassen, sondern nach Anweisung des Königs als Instruktionen seitens der 1763 ein-

¹⁾ Der Auditeur George Friedrich Müller schreibt 1760: „alle Werbungen geschehen entweder mit Gewalt, oder ohne Gewalt, und beide Arten der Werbung wiederum entweder vor den Landesherren oder vor einer auswärtigen Puissance . . . Daß der Landesherr in seinem Lande mit Gewalt werben lassen könne, daran ist kein Zweifel“ (Königl. Preussisches Kriegesrecht, Berlin 1760, S. 105).

²⁾ Geheimes Staatsarchiv, Rep. Alte Akten B Nr. 20 S. 77.

gesetzten Generalinspekture der Armee für die einzelnen Provinzen im Einvernehmen mit den Kriegs- und Domänenkammern.

In diesen Instruktionen war auch die Frage der Exemtionen geregelt. Es ist bekannt, daß Friedrich der Große von vornherein von dem Gedanken beherrscht war, zur Schonung der einheimischen produktiven Kräfte nach Möglichkeit sein Heer aus Ausländern zu rekrutieren und nur, soweit dies nicht durchführbar war, auf inländische Kantonisten zurückzugreifen. Später verschoben sich die Zahlen, aber die Tendenz des Königs blieb die gleiche. Im militärischen Testament von 1768 rechnet der König mit einer Einwohnerzahl von 4 500 000. Nach Abzug von 2 250 000 Frauen sowie der Minderjährigen und alten Leute verbleibe eine Million waffenfähiger Männer. „Wollten wir das Heer nur aus Landeskindern bilden, so müßte man von dieser Million 16 000 Mann ausheben; das aber überstiege jedes Maß. So, wie die Dinge jetzt liegen, stellt das Land im ganzen nur 70 000 Soldaten. Das ist eine starke Zahl, aber doch noch zu ertragen. Viel härter ist es, daß dieselben Kantons in Kriegszeiten noch 25 000 Knechte für die Regimenter und den gewaltigen Artillerietrain stellen müssen, der nötig geworden ist“¹⁾. Diese Äußerung hängt damit zusammen, daß der Dienst der Trösknechte und der Artillerieknechte außerordentlich unbeliebt war. Sie galten nicht als Soldaten und wurden schlechter wie diese behandelt. Besonders bewegt waren ihre Klagen über mangelhafte Kleidung. Weiter äußert sich der König sehr günstig über den Heeresersatz aus den Kantonen: „Die Einrichtung der Kantons stammt von meinem Vater. Diese nützliche Maßregel ist weise ausgedacht. Die 60 Landesfinder jeder Kompagnie sind 10 Monate lang beurlaubt. Ihr ersparter Sold kommt der Anwerbung, der Wartenbergischen Kasse und den Hauptleuten zugute. Die 60 Landesfinder sind aus ein und derselben Gegend; viele sind miteinander verwandt oder bekannt. Mit den Ausländern gemischt, geben sie eine vorzügliche Truppe. Die Kantons spornen den Wetteifer und die Tapferkeit an, und Verwandte und Freunde, die gemeinsam kämpfen, verlassen einander nicht so leicht“. Weiter unten äußert der König: „Die Kantons machen die Regimenter unsterblich, da sie deren Verluste immerfort ersetzen. Sie sind das Lebensmark des Staates. Machte die Landbevölkerung nicht durch ihre

¹⁾ Abschnitt 5, Werke Bd. 6 S. 225.

Die Schriften Friedrichs d. Gr. sind der leichteren Erreichbarkeit für den Leser wegen hier und im folgenden nach der sehr verbreiteten Ausgabe „Die Werke Friedrichs des Großen“ von Gustav Berthold Holz (Übersetzungen von Friedrich von Oppeln-Bronikowski, Willi Rath und Karl Werner von Jordans), Berlin 1913 ff. angezogen unter der Abkürzung „Werke“.

Arbeit den dünnen Boden ertragfähig, so gingen Gesellschaft und Regierung zugrunde. Diese nützlichen, arbeitsamen Menschen muß man wie seinen Augapfel hüten und in Kriegszeiten nur dann Rekruten im eigenen Lande ausheben, wenn die bitterste Not dazu zwingt¹⁾.

Hierzu schreibt der Comte de Guibert in seinem 1777 anonym erschienenen Buch „Observations sur la Constitution militaire et politique des Armées de S. M. Prussienne“, Seite 102 f.: „Les recrues nationales ne coûtent rien, tout Sujet du Roi est soldat, & dès qu'il est en état de servir, petit ou grand, il est inscrit sur le régître du cantonnement & appartient directement au Régiment qui a son quartier dans l'endroit, & d'où on le tire ensuite si le Roi le juge à propos pour son service“²⁾.

Aus diesen Erwägungen des Königs ist es erklärlich, daß er den Rahmen der Exemptionen erheblich weiter spannte, als sein Vater. Nun bedurfte allerdings nach dem Siebenjährigen Krieg die arg mitgenommene Volkswirtschaft dringend der Erholung und des Aufbaus. War es bei der Verbesserung des Aushebungsverfahrens in erster Linie der hohe Sinn des Königs für Gerechtigkeit und Menschlichkeit gewesen, der den Ausschlag gab, so traten bei der Frage, welche Landesbewohner von der Kantonpflicht verschont bleiben sollten, die rein wirtschaftlichen Erwägungen in den Vordergrund. Daher erklärt es sich auch, daß keine für die gesamte Monarchie einheitlichen Bestimmungen erlassen wurden, sondern die Instruktionen es bei der schon in früheren Verordnungen verfolgten Praxis beließen, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. So sollten z. B. nach Ziff. 3 der von General von Möllendorf für die Marken entworfenen Instruktion vom 20. September 1763 die Kolonisten des Warthe- und Nehebruchs Freibriefe erhalten. Dieselbe Instruktion, die übrigens auch den anderen zum Muster dienen sollte, setzte unter Ziff. 1 die Freiheit von der Kantonpflicht fest für „diejenigen Professionisten und Künstler, welche der Steuerrat nötig findet freizulassen, um in denen Städten angesetzt zu werden. Wobei es sich aber von selbst versteht, daß hierinnen nicht zu weit gegangen werden muß, und nur die Professionisten verstanden werden, welche an einem Orte ganz unentbehrlich, zugleich auch nicht zu häufig sind“. Es folgen unter

¹⁾ Abschnitt 5/6 des Militärischen Testaments von 1768, Werke Bd. 6 S. 226 f.

²⁾ In diesem Zusammenhang ist das Gesamturteil des Comte de Guibert über die Truppen Friedrich d. Gr. von Interesse: „Les Troupes Prussiennes sont sans doute les plus belles, & les mieux tenues de l'Europe; leur discipline, les fréquents exercices qui les tiennent en haleine, les rendront toujours supérieures, tant que l'on s'obstinera à les combattre dans le même ordre qu'elles, & que l'on s'attachera servilement aux ordres de bataille usités“ (a. a. O. S. 135).

Ziff. 2 die Söhne der fremden Familien, die unter Zusicherung der Enrollierungsfreiheit ins Land gezogen sind, unter Ziff. 4 die Söhne „distinguirter königlicher Bedienten, Kaufleute, Rentners, Künstlers, Fabricanten, ansehnliche Weinhändler und Materialisten, auch solcher Leute, von denen bekannt ist, daß sie ein gewisses ansehnliches Vermögen von wenigstens 6000 Rtlr. haben“, unter Ziff. 5 diejenigen, „welche Herrschaften zu ihren besonderen Dienst bestimmt haben, und ihnen zu dem Ende auf ihre Kosten etwas lernen lassen; als z. B. Deconomus, Koch, Gärtner und dergleichen, doch aber muß dieses keineswegs zu weit extendieret werden“. Schließlich sind nach Ziff. 6 befreit die einzigen Söhne, die die Erbschaft eines Bauernhofes zu erwarten haben. Diese aber werden enrolliert, ja sie können solange zur Kantontpflicht herangezogen werden bis der Vater nicht mehr in der Lage ist, die Wirtschaft zu führen. Weitere Befreiungen aber sollen nicht stattfinden¹⁾.

Es muß hierbei auffallen, daß innerhalb der Kantone ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der einheimischen Bevölkerung und zugewanderten Fremden nicht gemacht wird, vielmehr die Kantontpflicht zunächst auch die Fremden erfaßt, während nach heutiger Auffassung die Wehrpflicht durch die Staatsangehörigkeit bedingt ist. Dies erklärt sich rechtlich daraus, daß ein juristischer Staatsangehörigkeitsbegriff, wie wir ihn heute haben, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden ist, während man sich vorher mit dem örtlichen, durch Niederlassung erworbenen Heimatrecht behalf. Praktisch aber erklärt es sich daraus, daß man gerade die Lücken des Heeres mit Ausländern zu ergänzen wünschte und Exemptionen für Ausländer nur zuließ, um wirtschaftlich wertvolle Kräfte vom Auslande her in das Land zu ziehen.

Wenn aber die Instruktion vom 20. September 1763 endlich die allgemeine Bestimmung gibt: „Außer diesen ausdrücklich benannten Leuten ist weiter niemand frei, sondern es wird Alles, was nur in den Cantons befindlich ist, es habe Namen wie es wolle, ohne Unterschied aufgeschrieben“, so muß man die Worte „in den Cantons“ unterstreichen. Denn es gab zahlreiche Städte, ja ganze Bezirke, deren örtlicher Bereich keiner Kantontpflicht unterworfen war. Dies beruhte z. T. auf der wirtschaftlichen Bedeutung, die man den betreffenden Bezirken beimaß, z. T. auf persönlicher Rücksichtnahme gegenüber den Einwohnern, wobei insbesondere die in der preussischen Staatspraxis traditionelle Gepflogenheit zum Ausdruck kam, die Gefühle der Einwohnerschaft neuerwerbener Gebiete nach Möglichkeit zu schonen. So waren neben den Städten Berlin, Potsdam, Brandenburg,

¹⁾ De l'homme de Courbiere, Heeresverfassung, S. 118 f.

Altstadt Magdeburg und Breslau die Fürstentümer Ostfriesland und Meurs, die Grafschaften Rügen, Tecklenburg und der für die Industrie wichtige Teil der Grafschaft Mark kantonfrei. Fast das gleiche galt für die sechs schlesischen Gebirgskreise, den sogenannten Königskanton, der nur die geringe Anzahl von 60 Mann jährlich zu stellen hatte ¹⁾.

Auch die weitere Entwicklung des Kantonsystems trägt deutlich die Spuren einer sorgsam gehüteten merkantilistischen Volkswirtschaft, aber nicht minder der Rücksichtnahme auf die Empfindungen der Bevölkerung. Mehr und mehr häufen sich die Widersprüche zwischen dem ursprünglichen Grundgedanken für die Kantonpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht, und dem Ausbau des Systems der Exemtionen. Die ausländische Werbung steht daher immer noch im Vordergrund des Interesses, zumal die Ausländer, zum überwiegenden Teil übrigens Deutsche von Geburt, mit ihrer berufsmäßigen, jahrelangen Dienstzeit den Grundstock des Mannschaffsstandes bilden, die Kantonisten aber im Frieden nur während der zweimonatigen, praktisch sogar auf sechs Wochen verkürzten Exerzierzeit im Jahre dienen. So ergeht für die ausländische Werbung am 1. Februar 1787 ein Reglement mit genauen Vorschriften. Gewalttätigkeiten werden darin verboten. Die Kapitulationen sollen auf zehn Jahre bei der Infanterie und auf zwölf Jahre bei der Kavallerie abgeschlossen werden. Das Zahlenverhältnis zwischen In- und Ausländern, das schon Friedrich der Große verschiedentlich festgesetzt hatte, wird erneut geregelt. Es soll betragen in den Infanteriekompanien 76 Ausländer auf 93 Kantonisten, in den Füsilierkompanien 75 zu 90, bei Kürassieren und Dragonern 66 zu 96, bei Husaren 75 zu 95. Darin waren im Gegensatz zu früheren Aufstellungen Unteroffiziere und Spielleute mit enthalten. Durch eine Order vom 27. April 1787 wurde die Werbung wieder den Regimentern überlassen, die bestimmte Summen dafür ausgezahlt erhielten ²⁾.

Die weitere Entwicklung des Kantonsystems fand ihren gesetzgeberischen Abschluß im Kantonreglement vom 12. Februar 1792. Die Vorarbeiten begannen mit der Einsetzung einer Immediatskommission zur Regulierung des Kantonwesens unter dem Vorsitz des Generals von Möllendorf bereits im Jahre 1788. Im Laufe dieser vier Jahre machen sich die entgegengesetzten Auffassungen der maßgebenden höheren Offiziere und der Zivilbehörden

¹⁾ Im ganzen waren 27 schlesische Städte kantonfrei. Sechs weitere waren 1764 privilegiert und galten seitdem auch als kantonfrei. Vgl. de l'homme de Courbiere, Heeresverfassung, S. 135; Jany, a. a. O. Bd. III S. 54, 189.

²⁾ Vgl. hierfür und für das folgende de l'homme de Courbiere, Heeresverfassung, S. 127 ff.; Jany, Bd. III S. 5 ff., 184 ff.

geltend. Möllendorf setzt sich ein für eine tatsächlich durchzuführende, nicht durch Exemptionen illusorisch gemachte Wehrpflicht von 20 Jahren bei zweimonatiger oder auch nur sechswöchiger Exerzierzeit im Jahr. Der Herzog von Braunschweig pflichtet bei. Auch von seiten der Regimentskommandeure, denen der Entwurf der Kommission zur Begutachtung zugeht, werden die Gründe für eine wirkliche allgemeine Wehrpflicht, wie wir sie heute als selbstverständlich ansehen, ins Feld geführt. Die Landeskollegien aber, die ebenfalls den Entwurf zur Begutachtung vorgelegt erhalten, setzen sich mit Eifer für die Beibehaltung der Exemptionen ein, indem sie sich auf die Befreiungen Friedrichs des Großen, insbesondere aus den Jahren 1763, aber auch aus der Verwaltungspraxis der späteren Zeit berufen.

Vergegenwärtigt man sich die geistigen Strömungen jener Zeit, so ist es erklärlich, daß bei der Gegnerschaft gegen die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht stärker die Berufung auf Rechte und Privilegien hervortritt als auf die Staatsnotwendigkeiten eines merkantilistischen Wirtschaftssystems. Denn die Grundsätze des letzteren, die ja niemals ein geschlossenes Lehrgebäude, sondern nur eine konsequent verfolgte Staatspraxis gebildet hatten, waren im Abklingen, nachdem in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts in Frankreich die physiokratische Lehre als Wegbereiterin des wirtschaftlichen Individualismus durch Quesnays theoretisches Lehrsystem zur Geltung gelangt war. Auf der anderen Seite machen sich in führenden Schichten der Bevölkerung ganz unverkennbar die Gedanken der französischen Aufklärung im Sinne des Humanitätsideals der französischen Revolution bemerkbar, wengleich im behördlichen Gedankenaustausch dies weniger zum Ausdruck gebracht wird. Dem Minister von Schlesien, Grafen Hoym, gelingt es sogar, zu erreichen, daß Schlesien und die Grafschaft Glatz ausgenommen werden. So ergeht die neue Regelung vom 12. 2. 1792 unter der Bezeichnung „Reglement, nach welchem in dem königlichen Staate, jedoch mit Ausschluß des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bei Ergänzung der Regimente mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden soll“.

Als Fortschritt muß es allerdings angesehen werden, wenn zu Beginn des Reglements die Norm aufgestellt wird: „Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist eine Obliegenheit Unserer gethreuen Untertanen, die mit der Erhaltung des Staates, zu dessen Wohlstand Wir eine zahlreiche Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eignen Habe und Güter in der allergenauesten Verbindung steht“. Hier ist aus dem landesherrlichen jus sequelae eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Untertanen gegenüber dem

Staat geworden, und zwar eine Dienstpflicht von zwanzig Jahren. Diese Feststellung ist trotz der nun folgenden Exemptionen von Wichtigkeit. Letztere werden folgerichtig eingeleitet mit dem Satz: „Da der Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, Niemand, der dessen Schutz genießt, sich entziehen kann, so finden von dieser Verbindlichkeit keine anderen Ausnahmen statt, als die in diesem Reglement zur Beförderung des Wohlstandes des Staates ausdrücklich bestimmt sind“. Die Exemptionen sind so weit ausgedehnt, daß in der That die allgemeine Wehrpflicht auf ungelernten Arbeitern, kleinen Handwerkern und Söhnen von Kleinbauern ruhte, Besitz und Bildung aber freimachten. Bekannt ist der Ausspruch Yorks, daß, wer nicht Bettler oder Vagabund sei, von der allgemeinen Wehrpflicht nach dem Kantonsreglement von 1792 ausgenommen sei. Wenn aber die Untertanen, im heutigen Sinne die Staatsangehörigen, als verpflichtet bezeichnet wurden, so war es nur folgerichtig, daß alle Ausländer, die sich im Königreich aufhielten oder sich darin niedergelassen hatten, nebst ihren Söhnen und Knechten von der Kantonspflicht nach Ziff. 6 des Reglements befreit waren. Man billigte diese Befreiung sogar auch der ganzen folgenden ersten Generation zu, soweit die Ausländer wüste Ackerländer zum Wiederaufbau übernahmen oder neue Häuser bauten. Die eigentümliche Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung bei Feststellung der Wehrpflicht läßt einen Appell an vaterländische Begeisterung durchaus vermissen. So hat man wohl nicht zu Unrecht angenommen, daß auch noch in den folgenden Jahren das Reglement von oben her weniger als ein Mittel zur Erweckung vaterländischen Geistes im Heer, als vielmehr als ein solches zur billigen Beschaffung von Rekruten angesehen wurde¹⁾.

Aus den Kosten der Rekrutierung des Heeres und dem eigenartigen System der monatelangen Beurlaubungen ergibt sich von selbst für den im Vorhergehenden behandelten Zeitraum auch die Eigenart der Heeresverwaltung, soweit sich diese in der Truppe vollzog. Unabhängig hiervon stand das Traktament der Mannschaften, auf dessen pünktliche Auszahlung Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. das größte Gewicht legten. Im übrigen bildete nächst dem in der Zentralinstanz festgesetzten Heeresetat nach wie vor die Regiments- und Kompaniewirtschaft die wichtigste Grundlage der Verwaltung. Der Kompaniechef selbst erhielt nur wenig Gehalt. Er bekam jedoch in Krieg und Frieden das Traktament einschließlich der Gelder für die kleine Montierung²⁾ in Höhe der vorgeschriebenen Stärke der Kompanie,

¹⁾ De l'homme de Courbiere, Heeresverfassung, S. 136 ff.

²⁾ Die kleine Montierung bestand damals beim Infanteristen aus jährlich zwei Paar

für deren vollen Bestand er aufzukommen hatte. Soweit also ausländische Werbungen in Betracht kamen, gingen sie auf seine Kosten. Dafür aber hatte er das Recht, die Mannschaftslöhnung während der Beurlaubungen im Frieden für sich zu behalten. Hierdurch konnte er im Frieden sehr schöne Ersparnisse machen, im Kriege aber in rechte Verlegenheit kommen. Mit Rücksicht auf die wesentlich höheren Aufwendungen im Kriege pflegte Friedrich der Große beim Beziehen der Winterquartiere den Kompaniechef als Ausgleich ein sogenanntes Winterdouceur zu geben. Gleichzeitig mit der Übernahme der Werbung von Ausländern auf die Staatskasse änderte aber Friedrich den bisherigen Zustand im Jahre 1763 dahin ab, daß die Gehälter der Kompaniechefe erhöht wurden, aber nur ein bestimmter Teil der Traktamente dem Kompaniechef zufloß, der Rest jedoch zur Staatskasse ging. Die Anzahl der Traktamente war dabei für die einzelnen Regimenter nicht gleichmäßig festgesetzt. Offenbar sah der König bei der verschiedenen Bemessung eine Belohnung für die im Kriege geleisteten Dienste. Ebenso ist aber anzunehmen, daß man nicht mit der Auswirkung dieser Maßnahmen gerechnet hatte. Zahlreiche Offiziere kamen in eine bedrängte Lage, die sie zu zweifelhaften Mitteln der Selbsthilfe innerhalb ihres Verwaltungsbereichs greifen ließen. Ein Zirkular, das Friedrich Wilhelm II. unter dem 17. Februar 1787 an die Generalinspektoren ergehen ließ, entwirft traurige Bilder von den Folgen der zerrütteten wirtschaftlichen Zustände innerhalb des Offizierkorps¹⁾. Wenn die Folgezeit diese Schäden wieder gut gemacht, und das Offizierkorps auf die alte Höhe gebracht hat, so zeigt sich gerade in dieser betrübenden Episode und ihrer Überwindung der nahe Zusammenhang von Maßnahmen der Heeresverwaltung und ihrer Wirkung auf den Geist des Heeres. Darin aber kommt wieder die große Bedeutung der Heeresverwaltung überhaupt zur Geltung.

Unter Friedrich Wilhelm II. wurden die Gehälter erhöht und gleichmäßig festgesetzt. Hiernach erhielt der Kompaniechef jährlich 800 Taler Gehalt; nach der Kürzung der Nebeneinnahmen reichte aber auch diese Summe nicht aus, um dem Kompaniechef ein sorgenfreies Dasein zu gewähren. Hieran änderte sich nichts, wenn unter Friedrich Wilhelm II. die Werbungen wieder den Kompanien und Schwadronen übertragen wurden. Denn die hierfür vom Staate bestimmten Summen unterstanden als

Schuhen, zwei Paar Sohlen, zwei Hemden, ein Paar Stiefeletten, ein Paar Leinosen, zwei Halsbinden und zwei Haarbändern. Das kleine Montierungsgeld betrug jährlich vier Taler. Vgl. A. v. Crouseaz, Die Organisation des Brandenburgischen und Preussischen Heeres, Bd. I S. 111. ¹⁾ Im Wortlaut wiedergegeben bei de l'homme de Courbiere, Heeresverfassung, S. 116.

„Kapitulantenkasse“ der Verwaltung der Regimenter¹⁾. Erst die Reform von 1808 schuf grundlegend Wandel.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, wurden die vom Staate zu zahlenden Gebührnisse für die Mannschaften nicht mehr in einer einheitlichen Summe gezahlt, sondern nach ihrer Zweckbestimmung getrennt als Löhnung, kleine und große Montierungsgelder, Gewehrgelder und allgemeine Unkosten errechnet. Dies ist bereits unter Friedrich Wilhelm I. der Fall. Dementsprechend bleibt auch die Beschaffung der Kleidung Sache der Truppe. Der König sorgt aber durch Verbot der Ausfuhr von Wolle und durch Schaffung einer Tuchniederlage zugleich für die Sicherstellung der Truppenlieferungen und für die Hebung der Tuchindustrie im eigenen Lande.

Dabei sind die Regimenter in den Einzelheiten der Verwaltung ihrer Bekleidung keineswegs selbständig. Die erste Sorge Friedrich Wilhelms I. ist die, daß alles zur Befriedigung der Bedürfnisse Notwendige im Lande hergestellt werde. Von grundlegender Bedeutung für die eigenartige Verbindung von Deckung der Bedürfnisse des Heeres und merkantilistischer Forderung der Volkswirtschaft, insbesondere aber die Art ihrer Durchführung, ist das schon am 30. Juni 1713, also alsbald nach dem Regierungsantritt des Königs, erlassene Montierungsreglement, das in seinem Wortlaut im Anhang dieses Buches unter Nr. 6 wiedergegeben ist. Die Regimenter hatten in dessen Ausführung nach einer bestimmten Tabelle eine Aufstellung an das Generalkriegskommissariat einzureichen, in welcher Stadt und bei welchem Lieferanten die Bestellungen gemacht seien, und zwar getrennt für Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine und Tambours²⁾.

¹⁾ v. Gansauge, a. a. D. 116 f.; Meyer, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung, Berlin 1908 S. 110 ff., 118 ff. — Das Hauptmannsgehalt bildete eigentümlicherweise herkömmlich auch die Grundlage für die Berechnung der Stabsoffiziergehälter. So erhielten unter Friedrich Wilhelm I. Hauptleute 29 L. 8 Gr., Rittmeister 36 L. 10 Gr. auf den Monat. Dazu trat für die Stabsoffiziere ein besonders berechnetes Stabsattament. Es betrug im Höchstsatz 66 L. 22 Gr. für die Regimentschefs der Infanterie, 69 L. 16 Gr. für die der Kavallerie. — Ein bestimmtes Generalsgehalt war nicht festgesetzt. In der „Instruktion vor die Generalmajors von der Infanterie“ vom 14. August 1748 heißt es vielmehr wörtlich: „Bei Friedenszeiten und in Garnisonen ist der General eigentlich nur Obrister“ (Abgedruckt bei von Gansauge, S. 252, vgl. Meyer, a. a. D. S. 11). Das hinderte natürlich nicht, daß der König die von ihm für die einzelnen Waffengattungen geschaffenen Inspekturstellen durch Generale besetzte.

²⁾ Geh. Staatsarchiv Ho A Rep. 1 Alte Akten B, Heeresverwaltung Nr. 59 Bl. 4. Vgl. die Order vom 22. August 1716 das. Nr. 55 Bl. 15. — In der Tabelle werden unterschieden: Für Oberoffiziere Tuch zu Rock, Weste und Hosen, Rock und Mantelknöpfe, Futter zu Rock und Weste, Echarpes und Degenquasten, Gold auf die Röcke; für Unteroffiziere Tuch zu Rücken, Treppen zu Hut und Aufschlägen, Futterboy (grober Flanell), Hüte, Knöpfe zu Rock und Weste, Kirsey (Kersey, nach dem gleichnamigen Ort, ein tuchartiger Stoff

Als das Regiment Alt-Dönhoff unter dem 3. August 1716 die Tabelle für die Beschaffung neuer Montierung für das Frühjahr 1717 einreichte, berichtete der Oberst des damals in Königsberg liegenden Regiments, Baron de Brion, die Treptowsche Manufaktur wolle die Strümpfe nicht unter 17 Silbergroschen lassen. Wenn aber bei einem Königsberger Kaufmann namens Sahm dieselben viel besser, weiter und länger für 11½ Silbergroschen beschafft werden könnten, so bitte er „Majestät wolle in Gnaden dispensieren, daß das Regiment solane Strümpfe, weil der Kaufmann uns nicht versichern kann, daß sie alle in unserem Lande fabriziert seien, erhandeln könne“. Die Eingabe wurde ablehnend entschieden. Am Schlusse des Antwortschreibens heißt es: „Die Strümpfe müssen die Regimenter auch allesamt in seiner Königlichen Majestät Landen verfertigen lassen, und wenn in Preußen keine Strumpf-Manufakturen sind, sollen sie dieselben in Berlin oder Treptow bestellen“¹⁾. Hier wie auch an anderen Stellen läßt sich erkennen, daß der König bei den Heereslieferungen nicht allein den allgemeinen Zweck der Förderung heimischer Industrie verfolgt, sondern auch ganz bestimmte Unternehmungen im Auge hat und sich um die Einzelheiten der Lieferung kümmert. So spielt die Treptower Strumpfmanufaktur eine große Rolle. Der König befiehlt durch eine Order vom 4. Mai 1714 dem Grumbkowschen Regiment, die Strümpfe in Treptow zu kaufen. Gleichzeitig soll sich das Regiment mit den übrigen Regimentern in Verbindung setzen und gegebenenfalls einen in der Gegend von Treptow stehenden Offizier mit der Kommission betrauen. Die Order ist gerichtet an die in Preußen und Pommern stehenden Infanterieregimenter²⁾. Später erläßt der König, nachdem im Geheimen Rat über eine Eingabe des Direktors der Treptower Manufaktur Vortrag gehalten, eine Order, daß alle in Preußen, Pommern und der Neumark stehenden Regimenter ihre Montierungsstrümpfe aus der Strumpfmanufaktur in Treptow entnehmen aus grober Wolle zu Weste und Hose; für Gemeine Tuch zu Röden, Kirsey zu Weste und Hose, Futterboy, Hüte, Knöpfe zu Rock und Weste, und Hutfchnüre; für Tambours Kirsey zu Röden, Kirsey zu Westen und Hosens, Futterboy, Hüte, und Knöpfe zu Rock und Weste. Dazu kamen Strümpfe für Unteroffiziere, Gemeine und Tambours.

¹⁾ Geh. Staatsarchiv, He A Rep. 1, Alte Akten B Nr. 56 (1714—18). Das Aktenstück trägt die wörtliche Bezeichnung: „Orders an die in Preußen, Pommern und der Neumark stehenden Regimenter Infanterie, wie es wegen Abnehmung der Strümpfe vor die Regimenter aus der Treptow'schen Manufacture gehalten werden soll“.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, daselbst Nr. 55 Bl. 4. — Die Orders entstehen in der Regel so, daß aus Anlaß eines Einzelfalles oder einer Anfrage ein Regiment einen Befehl erhält, dieser aber zugleich in derselben Weise an einzelne andere oder alle anderen Regimenter ergeht. In der Verfügung heißt es, alsdann, „mutatis mutandis an die Regimenter“ (folgt die Aufzählung).

sollen. Der Preis wird auf 12 gute Groschen festgesetzt. Die Kommandeure sollen alle halbe Vierteljahr vorher ihren Bedarf bestellen und einhundert Taler im voraus zahlen. Der Direktor der Manufaktur muß einen Vorrat von 1000 Stück halten. Schließlich heißt es: „wenn aber sich in Treptow Leute finden sollten, welche erbötig wären, ebensogute oder bessere Waare um weniger als 12 gute Groschen zu liefern“, so sollen die Regimenter nicht an das Angebot der Treptower Manufaktur gebunden sein ¹⁾.

Daß der König das auf seine Veranlassung vom Minister von Krautt angelegte und später in die königliche Verwaltung übernommene Lagerhaus nicht übergangen wissen will, ist selbstverständlich. Er verleiht dem aber auch Nachdruck, wie z. B. in einer Order vom 29. Oktober 1714 „Daß der Kirsey, wann damit mundieret wird, bei Verlust des Regiments nirgends anders als aus dem hiesigen Lagerhaus genommen werden soll“. Diese Order ist an alle Regimenter der Infanterie, Kavallerie und Dragoner gerichtet ²⁾. Die Bewirtschaftung des Lagerhauses erfolgt mit großer Umsicht. Eine Order vom 18. Dezember 1714 setzt die Preise für blauen und roten Kirsey fest, der im laufenden Jahre bestellt und im folgenden, also 1715, zu liefern ist. Die Order geht aus von der Erwägung, daß allem Anschein nach die Wolle nicht so bald auf den Preis herunter gehen werde wie 1713. Die Order soll nur bis 1715 gelten. Sollte die Wolle 1716 noch mehr steigen oder fallen, so werde neuer Befehl ergehen. Lieferungen für das Lagerhaus sind 8 Monate vorher anzuzeigen ³⁾. Es wird aber auch für noch weitere Zeiträume Verfügung getroffen. Eine Order vom 3. März 1717 ordnet an, die Kontrakte zur Montur für 1719 auf Kirsey und Luch für Oberoffiziere sowie Futter schon jetzt mit dem königlichen Lagerhaus zu schließen. Ja, am 24. Oktober 1719 ergeht ein Befehl an die Kavallerie, daß Verträge mit dem Lagerhaus sogar schon für die Montierung für 1722 geschlossen werden. Die Bezahlung soll auf die Generalkriegskasse assigniert werden, und zwar vom Oktober an. Die Lieferung soll erst 1722 erfolgen ⁴⁾.

Andererseits aber wendet der König besonderes Interesse der Neugründung von Unternehmen zu. Gegen Ende des Jahres 1707 erhält er eine Eingabe von dem französischen „Refugierten“ Samuel Boullion und dem Schweizer Jean George Wegelin aus der Schweiz. Sie hätten mit großen Kosten eine Crepon-Manufaktur angelegt, die besser und billiger

¹⁾ Order vom 22. September 1716, Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 11.

²⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 7. ³⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 17. ⁴⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 29.

liefere, als fremde Fabriken. Sie bäten, eine Verordnung zu erlassen, kraft welcher die Oberoffiziere verpflichtet sein sollten, den zu den Halstüchern der Soldaten nötigen Crepon von ihnen zu nehmen in der Erwägung, daß dadurch die Armut mehr und mehr „soulagiert“ werde. Dem Antrage wurde stattgegeben, es erging unter dem 5. Dezember 1707 eine entsprechende Verordnung ¹⁾. Aber am 15. Juli 1710 kam eine Gegeneingabe von Conrad Nestor „und Konsorten“, nämlich Heinrich Huber und Ulrich Ehrhardt, sie seien einheimische Kaufleute, seien schon länger da als Boullion und Wegelin, aber letztere hätten i h r e Arbeiter an sich gezogen. Daraufhin erging am 7. August 1710 eine „Deklaration wegen der dem Wegelin erteilten Konzession in Verlegung der Truppe mit Cretonnen-Halstüchern pro Conrad Nestorn und Konsorten“ mit der Weisung, „daß die Impetranten Boullion und Wegelin ihre Privilegien privative und nicht exclusive der übrigen Fabrikanten im Lande exerzieren sollten, als deklarieren wir die Sache dahin, daß beide Teile in der Lieferung wenigstens alternieren und überall derjenige, welcher den Crepon am besten und wohlfeilsten verkaufen könne und wolle, bei solanter Lieferung geschützt und gehandhabt werden soll“ ²⁾. Im Jahre 1721 wollte sich in Stettin ein Kaufmann Lui Gaillard aus Frankreich „setzen“. Auf seine Eingabe ergeht unter dem 3. Oktober 1721 eine „Ordrer an die in Vorpommern stehenden Regimenter, was für Mundierungsstücke von dem Kaufmann zu Stettin Gaillard die nächst folgenden 15 Jahre über zu nehmen“ ³⁾.

Diese Fälle sind keineswegs allein stehend. Nachdem durch Ordrer vom 4. Oktober 1714 lederne Koller für Unteroffiziere und Gemeine der Reiter und Dragoner eingeführt sind, ergeht unter dem 12. Januar 1715 „Ordrer an die Königlichen Regimenter Kavallerie und Dragoner bei Verfertigung der ledernen Kollete auf dem Weißgerber zu Halle, Brind, zu reflectieren“ ⁴⁾. Ähnlich befiehlt eine Ordrer vom 12. Juli 1718 a l l e n Königlichen Regimentern die für die Montierung benötigten Bänder nirgends anders, als in einer in Charlottenburg angelegten Fabrik machen zu lassen ⁵⁾. Seidenes Band, das von Kavallerie und Dragonern von Zeit zu Zeit für Kokarden gebraucht wird, soll aus der „vor geraumen Jahren hier etablierten und privilegiierten Bandmanufaktur“ von Goll entnommen werden ⁶⁾. Ein anderes Mal gibt der König dem Wunsche Ausdruck, daß die Regimenter

¹⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 58 Bl. 3. ²⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 58 Bl. 7, 9 f. ³⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 34. ⁴⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 10.

⁵⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 26.

⁶⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 33, Ordrer vom 21. August 1721.

gelegentlichen Bedarf an Klängen beim Fabrikanten Eilpe in der Grafschaft Mark decken. Es sollen Proben von dort eingeholt werden ¹⁾.

Aus praktischen Gründen erfolgt aber auch eine Verteilung der großen Lieferungen. Nach einer Order vom 18. Mai 1717 sollen die Infanterieregimenter ihre Montierungsstücke in Zukunft aus bestimmten Städten entnehmen. So soll das Regiment von Wartensleben die Montierungstücke aus der Stadt Brandenburg empfangen. Innerhalb von vier Wochen soll eine Probe vom Soldatentuch mit dem niedrigsten Preise an das Generalkommissariat eingesandt werden. Alsdann hat das Regiment „mit der Stadt und Gewerke hierüber gehörig zu traktieren“. Die Order ist gerichtet „An die Regimenter Infanterie auff die einem jeden assignierte Stadt“ ²⁾.

Auch die einzelnen Vertragsschlüsse können kontrolliert werden. Nach einer Order vom 22. September 1717 sollen die Regimenter ihre Verträge über Tuchlieferungen einsenden und, wenn sie sie in den ihnen angewiesenen Städten nicht schließen können, andere Orte aussuchen, aber die Herstellung muß im Lande erfolgt sein ³⁾. Dabei werden auch allerlei Einzelheiten für den Geschäftsabschluß festgelegt. Nach einer Order vom 18. Mai 1717 wird beim Kontrahieren an den Lieferanten aus der Regimentskasse oder den Kleidungsgebern „ein proportionaler Vorschuß getan“. Demnächst soll der Empfang der Sachen nach Prüfung durch einen Offizier erfolgen, die Bezahlung nach und nach durch denselben Offizier, die Restsumme aber bis Ende Oktober geleistet werden. Um die Lieferung sicher zu stellen, wird angeordnet, daß keine „Tuchmacher, Pinner, Kämmer noch Färber oder deren Gesellen und Jungen zu Kriegsdiensten herangezogen werden, sondern von der Anwerbung befrehet seien“ ⁴⁾. Auch für die Einzelheiten des Transportes der Montierungsstücke ergehen Anweisungen. Zunächst gibt ein Patent vom 16. Oktober 1717, das einen Ausgleich zwischen der Belastung des Landes und den Belangen der Truppe bezweckt, allgemeine Anweisungen. Danach erhalten die in der Kurmark, im Herzogtum Magdeburg, im Fürstentum Halberstadt und in Vorpommern stehenden Regimenter zum Transport ihrer Montierungsstücke und Gewehre keinen Vorspann, sondern haben zu Lande oder zu Wasser den Transport auf Regimentskosten zu bewirken. Die Regimenter in Minden, Ravensberg, Cleve, Mark, Hinterpommern und Preußen sollen Frachtwagen annehmen, die Kosten hierfür

¹⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 27, Order vom 13. August 1718.

²⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 19 ff. ³⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 22. ⁴⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 19.

auf die Provinzen und Kreise, die die Abfuhren hätten leisten müssen, verteilen, um sie dem Regiment wieder zu erstatten, hierbei jedoch peinlichst darauf achten, daß nichts anderes aufgeladen werde. Sollten gar Wagen auf Märschen „über Ordnung“ abgenommen werden, so sind sie drei doppelt zu bezahlen und dieser Betrag ist dem Regiment abzuziehen. Dabei wird zugleich angeordnet, daß niemand sich Vorspann geben lassen darf ohne Order des Königs oder in dessen Vertretung des Geheimen Rats, des Generalkommissariats oder des Generalfinanzdirektoriums, die in eiligen Fällen Pässe auf Vorspann erteilen können¹⁾. Nach einer Order vom 2. November 1717 sollen aber die für die Regimenter in Preußen bestimmten Montierungsstücke bis Danzig im Frachtwagen, von da zu Wasser bis Elbing und Königsberg, von da durch Kriegsfuhren in die Quartiere gebracht werden²⁾.

Erwähnt sei endlich in diesem Zusammenhang, daß Offiziere in ihrem Privatleben denselben, auf den Verbrauch heimischer Stoffe abzielenden Beschränkungen unterlagen, wie allgemein die „Untertanen und Bedienten“ (Beamten). So war nach einer Order vom 1. Mai 1719 der Gebrauch nicht nur ausländischer Wolle, sondern auch ausländischer Kleidung aus anderem Stoff verboten. Selbst ausländische Möbel durften nicht verwendet werden. Als Strafe wurde angedroht für den ersten Fall der Zuwiderhandlung die Einbuße eines monatlichen Traktates, für den Wiederholungsfall „Verlust Seiner Königlichen Majestät schwerer Ungnade und noch dazu zu diktierenden arbiträrer Strafe“, wobei ein Redaktionsfehler untergelaufen sein dürfte¹⁾. Ein Befehl vom 27. November 1721 aber verbot allen Offizieren, „weder für sich noch für ihre Familien, am wenigsten für ihre Domestiken, ausländischer Lächer oder anderer wollener Sachen sich zu bedienen“²⁾.

Ähnlich wie die Bekleidung des Heeres war auch die Verpflegung mit der Lösung volkswirtschaftlicher Fragen allgemeiner Art eng verknüpft. Je mehr das Heer anwuchs, um so schwieriger gestaltete sich naturgemäß die Frage seiner Ernährung. Wie oben (S. 133) erwähnt, spielten hierbei die Feld- und Festungsmagazine schon unter dem Großen Kurfürsten eine wichtige Rolle. Friedrich Wilhelm I. erhöhte die Zahl der Magazine für den Frieden auf 21. Sie befanden sich teils in Festungen, teils in offenen Ortschaften. In Festungen hatte deren Kommandant, in offenen Plätzen der Kommandant der nächsten größeren Festung oder Garnison die örtliche

¹⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 20 Bl. 221. ²⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 24. ³⁾ Geheimes Staatsarchiv, das. Nr. 55 Bl. 38, 39, 39 R.

Leitung und Inspektion. Die Verwaltung wurde von Proviantmeistern oder Proviantkommissaren, denen ein Kontrolleur und die nötigen Kornschipper zugeteilt waren, geführt. Sie unterstanden dem Generalproviantamt. Dieses war unmittelbar dem Generaldirektorium unterstellt. Die Proviantmeister hatten wöchentlich über den Bestand an Getreide ihres Magazins und über die Marktpreise an das Generalproviantamt zu berichten und jährlich Rechnung zu legen. Der Kontrolleur stand zum Proviantmeister wie etwa ein Buchhalter zum Kassierer. Er mußte die Rechnung mitführen. Gleichzeitig war er Stellvertreter und Gehilfe des Proviantmeisters.

Die Magazine enthielten Roggen und Hafer. Bei guten Ernten wurden sie aus Erzeugnissen inländischer Landwirtschaft gefüllt. In weniger guten Erntejahren konnte Brot an die Soldaten wie auch an die Bevölkerung unter dem Marktpreise abgegeben werden. Jedoch durfte ein Verkauf von Getreide nur auf Befehl des Königs, der Kommandantur oder des Generalproviantamtes erfolgen¹⁾. Für das Fassungsvermögen der Magazine gibt einen Anhalt eine Randbemerkung Friedrich Wilhelms I. Auf den Immediatbericht des Chefs des Generalkommissariats v. Grumbkow vom 2. September 1722, worin empfohlen wurde, in Landsberg an der Warthe „weil es an der Riviere lieget und man also das Getreide füglich von dar verschiffen kann“, ein Haus anzukaufen, in welchem 5—600 Wispel geschüttet werden könnten, vermerkt der König: „Dauget nit mus Magasin haus Bauen oder kauffen da man 1200 a 2000 Winspell schütten“²⁾. Für die Art der Aufsichtsführung ist bezeichnend eine Kabinettsorder des Königs vom 28. November 1739: „Weilen Ich im vergangenen Jahre zu Wesel und jeko zu Magdeburg Unrichtigkeit bei denen Magazins gefunden, so befehle Ich Euch, daß Ihr das dortige Magazin nochmals genau übermessen lassen . . . sollet . . . Wenn aber es nicht richtig ist, so sollet Ihr die Proviantbediente bei die Ohren nehmen und examiniren, auch davon Euren Rapport einschicken. Übrigens sollet Ihr auf das Magazin scharfe Aufsicht haben und

¹⁾ Acta Borussica, Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1740 Bd. II, bearbeitet von G. v. Schmoller und W. Naude 1901, S. 271 ff.; vgl. auch Jany, Bd. 1 S. 745 f. — Tägliche Brotationen bekam der Soldat im Frieden erst unter Friedrich Wilhelm II., soweit nicht, wie z. B. 1736 für die Garnison Minden im Anschluß an die Garnison Wesel, etwas Besonderes bestimmt wurde. Hier bekam der Soldat täglich 2 Pfund Brot aus dem Magazin gegen Abzug von 12 Groschen monatlich (Acta Borussica, a. a. O. S. 464 f.). Regelmäßige Brotlieferung ohne Abzug von der Löhnung wurde erst unter Friedrich Wilhelm III. eingeführt.

²⁾ Acta Borussica, a. a. O. S. 376 f.

dafür responsible sein, daß es allezeit dabei richtig zugehe, und keine Defraudationes passiren¹⁾).

Großes Gewicht legte Friedrich II. den Magazinen, besonders den Feldmagazinen bei. Den unglücklichen Ausgang des Feldzuges in Böhmen im Jahre 1740 schiebt er vorwiegend auf die Lebensmittelnappheit. Freimütig bekennt er: „Rein General beging mehr Fehler in diesem Feldzuge, als der König. Der erste war zweifellos der, daß er nicht Magazine genug angelegt hatte, um sich wenigstens sechs Monate in Böhmen halten zu können. Wer das Gebäude eines Heeres errichten will, muß bekanntlich den Magen zur Grundlage nehmen“²⁾. In den Generalprinzipien des Krieges von 1748 teilt der König „die Verpflegung und das Feldkriegskommissariat“ in zwei Abschnitte, die Anlage der Magazine und ihren Transport. Er empfiehlt die Anlage staffelförmig hinter der Armee, das Hauptmagazin in einer besetzten Stadt, wie in den schlesischen und böhmischen Feldzügen in Breslau³⁾. Aus dem fünften Kapitel der Generalprinzipien ergibt sich übrigens, daß die Auffassung, Friedrich habe in den Magazinen nur Brotgetreide und Mehl aufgespeichert, unzutreffend ist: „Die trockene Fourage wird in Magazinen gesammelt. Sie besteht aus Heu, Häcksel, Hafer, Gerste usw.“ Nur kann man, wie er an anderer Stelle sagt, für die Kavallerie keine Magazine mitführen, wenn man sich auch nur wenig von seiner Grenze entfernt⁴⁾. Daher legt auch Friedrich das größte Gewicht auf das Fouragieren: „Will man in Böhmen oder in Mähren Krieg führen, so muß man warten, bis das Gras heraus ist, oder die ganze Kavallerie geht zu Grunde“. Er gibt genaue Anweisungen über die Art und Weise des Fouragierens auf den Feldern und auch die Beitreibung trockener Fourage in den Dörfern⁵⁾.

¹⁾ Acta Borussica, das. S. 486 f. ²⁾ Geschichte meiner Zeit, 1775, Kapitel 10, in der Ausgabe von Volz und von Dypeln-Bronikowski, „Die Werke Friedrichs des Großen“, Bd. II S. 189, auch S. 178, 183. Mit dem letzten oben wiedergegebenen Satz spielt der König an auf Homers Ilias, 19. Gesang Vers 160—170.

³⁾ Werke, Bd. VI S. 15 ff. — Friedrich hat sich jedoch in der Praxis der Kriege keineswegs allein auf die Magazinverpflegung beschränkt. Wie die neuesten Untersuchungen von Linnebach zeigen, hat es überhaupt zur Zeit der stehenden Söldnerheere für die Feldverpflegung der Truppen niemals ein einziges, starr verfolgtes Prinzip gegeben, vielmehr haben Magazinverpflegung, Quartierverpflegung, Kontribution und unmittelbare Beitreibung nebeneinander unter mehr oder weniger starker Bevorzugung des einen oder anderen bestanden (Linnebach, Zur Geschichte der Feldverpflegung in der Zeit der stehenden Söldnerheere, Heft 3 der Zeitschrift für die Heeresverwaltung, 1936 S. 1 ff.).

⁴⁾ Grundsätze der Lagerkunst und der Taktik, 1770 Kap. 30, Werke Bd. VI S. 172.

⁵⁾ Werke, Bd. VI S. 18 ff.; vgl. auch Kap. IX Abschnitt 3 „Lager zum Fouragieren“, S. 25 und S. 173.

In der Wahl der Kommissariatsbeamten müsse man sehr vorsichtig sein. Schon im Zusammenhange der Ereignisse von 1744 in Böhmen schreibt er: „Nur daß die preussischen Magazine nicht eifrig genug gefüllt wurden, ist nicht die Schuld des Königs, sondern der Proviantkommissare, die das Geld für die Lieferungen zwar einsteckten, aber die Magazine leer ließen“¹⁾. Die Magazine sollen in erster Linie durch Kontributionen gefüllt werden und nur im Notfall durch Verträge mit Lieferanten, die Wucherer sind. Sie müssen beizeiten angelegt werden, damit nicht zum Transport die Flüsse gefroren oder die Wege grundlos seien. Für die Zufuhr hat jedes Regiment seine Brotwagen, aber auch das Kommissariat hat seine Proviantwagen. Die Armee führt eiserne Backöfen mit. Der König hat aber auch für jede Kompanie Handmühlen machen lassen. „Getreide findet man überall“. Mit Hilfe der Handmühlen kann man es von Soldaten mahlen lassen, die das Mehl beim Magazin gegen Brot umtauschen.

In dem politischen Testament von 1752 werden diese Gedanken und ihre Verwirklichung weiter ausgeführt²⁾. Danach sind zwei Arten von Getreidemagazinen vorhanden, die einen für die Armee, die anderen für den Ausgleich zwischen Stadt und Land³⁾. Vorratsmagazine für das Heer bestehen in allen Provinzen. Die Berechnungen sind sehr genau angestellt: „Der ganze Vorrat besteht aus 53 000 Scheffeln. Mit 40 000 Scheffeln kann man 100 000 Menschen 17 Monate und 3 Tage ernähren“. Die Magazine sind auf die festen Plätze und auf Städte am Laufe großer Flüsse verteilt. Zwei Drittel der Vorräte bestehen aus Mehl, weil sich dieses besser hält als Getreide und man in Kriegszeiten nicht genug Mühlen findet. Ein Drittel besteht aus Korn zum Pferdefutter für den Fall einer Haferteuerung. Der Kornvorrat wird zur Vorbeuge gegen Hitze, Mäuse und Ungeziefer alle drei Jahre ausgewechselt.

„Ist eine etwas längere Unternehmung geplant, so bekommt jeder Soldat für sechs Tage Brot.“ Die Kompaniewagen führen für weitere sechs Tage und der große Fuhrpark für zehn, im ganzen für 22 Tage Brot. Trainpferde, Trainsoldaten und Troßknechte werden ebenso wie die Artilleriepferde und Artillerieknechte aus den Kantonen ausgehoben. Auch die Pferde sind in Listen eingetragen und werden jährlich zweimal vom Landrat gemustert. Die Listen führt das Kommissariat über alle Provinzen.

Im Jahre 1768 äußert der König⁴⁾, die meisten preussischen Provinzen

¹⁾ „Geschichte meiner Zeit“, Kap. X, Werke, Bd. II S. 189. ²⁾ Werke, Bd. VII S. 139, 181 ff. ³⁾ Vgl. auch im Militärischen Testament von 1768 Abs. 1, Werke Bd. VII S. 222. ⁴⁾ Militärisches Testament, Werke Bd. VI S. 222 ff.

seien nicht reich, man verzehre weit mehr, als man durch die Ernte gewinne. Man habe daher in den Magazinen der alten Provinzen lediglich für die Armee 36 000 Bissel, die auf der Elbe befördert werden könnten. Das genüge für eine Armee von 80 000 Mann mit den dazugehörigen Knechten für eine Operation in Sachsen. In Schlesien liege der gleiche Vorrat in den Festungen für eine ebenso starke Armee, die in Böhmen und Mähren operieren oder die Grenze decken könnte ¹⁾. Im Kriegsfall reichten diese Magazine nur für das erste Jahr aus. Das Kommissariat müsse dann weitere Anstalten treffen. In Schlesien werde das Getreide von Polen bezogen, die Elbarmee lasse es sich von Sachsen liefern. Den Untergebenen des Feldkriegskommissariats stellt auch hier der König kein gutes Zeugnis aus: „Es gibt keine größeren Spitzbuben als diese letzteren“ ²⁾. In dieser Zeit wird auch im Frieden vermehrte Sorgfalt dem Material des Proviantfuhrwesens zugewendet. Im weiteren Verlauf werden Traindepots mit ständigem Personal eingerichtet ³⁾.

Während der Kriege gibt es zur Zeit Friedrichs des Großen noch keine feststehende Verwaltungsorganisation für das Heer, wie auch der König zu Friedenszeiten seine Maßnahmen nicht von einer solchen abhängig macht. Die Feldkriegskommissariate, denen die Magazine unterstellt sind, werden mit Beamten besetzt. Sie haben zugleich mit der Verwaltung der Magazine für deren Auffüllung durch Lieferungsverträge und Kontributionen zu sorgen. Die Verteilung und Zufuhr dagegen liegt in der Hand eines höheren Offiziers, der vom König zum Intendanten der Armee bestimmt wird ⁴⁾.

Nach dem Tode Friedrichs des Großen ist das Magazinwesen noch weiter ausgebaut worden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stehen zahlreiche Kriegsmagazine unter mehreren besonderen Magazinverwaltungen. Dem Generalintendanten sind im Frieden auch die Traindepots unterstellt. Er hat außerdem die Vorarbeiten für die Mobilmachung des Bäckerei- und Proviantfuhrwesens, übrigens auch des Lazarettfuhrwesens, zu leiten. Für

¹⁾ Für Ostpreußen und Elbe lehnt der König die gleiche Maßnahme wegen der isolierten Lage ab. Beim Eindringen der Russen in Preußen müsse man diese Provinz zu räumen beginnen. — Die Mittel zur Füllung der Magazine für die Verpflegung wie auch die Ausrüstung entstammten den Ersparnissen der Wartenbergischen Kasse für Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Ersatzangelegenheiten. Friedrich berichtet in dem Militärischen Testament von 1768, Wartenberg habe jährlich 800 000 Taler erspart. Davon habe ihm der König jährlich 500 000 Taler zu Anschaffungen für die Magazine überlassen und 300 000 Taler für die Rekrutierung bestimmt. Wie oben (S. 166) ausgeführt, gingen die Ersparnisse wesentlich auf Kosten der Offiziere.

²⁾ Abs. 2, Werke Bd. VI S. 223.

³⁾ Jany, Bd. III S. 79 ff.

⁴⁾ Jähns, Bd. II S. 2267 f., Bd. III S. 2280 f.; Jany, Bd. II S. 207 ff.

den Kriegsfall wird ihm das Feldkriegskommissariat unterstellt¹⁾. Die oberen Verwaltungsstellen in dem Kriegskommissariat werden mit erprobten Beamten aus dem Generaldirektorium und den Kammern besetzt. Die unteren Stellen sollen nicht mehr wie bisher von Leuten versehen werden, die sich erst im Kriegsfall dazu melden und völlig unerprobt sind, sondern mit „angestellten Offizianten“ (Beamten), die schon im Frieden vorgemerkt sind und durch ihre Einberufung zum Kriegsdienst ihre Stellen nicht verlieren²⁾. Die Aufstellung der Feldkriegskommissariate wird wie die übrigen Mobilmachungsarbeiten im Oberkriegskollegium bearbeitet. Die hiermit betraute Abteilung, die in der Hauptsache die Geldverpflegung der mobilen Korps zu bearbeiten hat, erhält gelegentlich der Mobilmachung von 1805 die Bezeichnung als „Feldverpflegungsdepartement“. Dieses ist nicht zu verwechseln mit dem Generalverpflegungsdepartement des Generaldirektoriums, das durch Kabinettsorder vom 22. Oktober 1805 für das Lieferungs- und Requisitionsgeschäft begründet wurde und zu dessen Chef der König durch Kabinettsorder vom 2. November 1805 den Minister von Angern ernannte. Im Gegensatz hierzu bezeichnete man die erstgenannte Behörde als „Feldverpflegungsdepartement des Oberkriegskollegii“. Das Generalverpflegungsdepartement ging durch Kabinettsorder vom 26. April 1807 auf Hardenberg über, nachdem es bis dahin der Minister Freiherr von Schroetter verwaltet hatte. Hardenberg führte eine grundlegende Änderung mit der Kabinettsorder vom 30. Mai 1807 herbei: sämtliche Verpflegungsgeschäfte wurden den Feldkriegskommissariaten übertragen. Zur Entlastung Hardenbergs wurden diese nunmehr einer neuen Behörde, der Generalverpflegungsintendantur, unterstellt. An die Spitze dieser Behörde trat der Geheime Oberfinanzrat von Quast als „Generaldirektor und Intendant sämtlicher Kommissariate“³⁾. Er ist es auch, der bei der Einsetzung einer gemischten, aus „russisch-kaiserlichen und königlich-preußischen Mitgliedern“ bestehenden Kommission für „alle auf die mit militärischen Operationen und die Verpflegung Bezug habenden Gegenstände im russisch-kaiserlichen Hauptquartier“ zum Deputierten ernannt wurde⁴⁾.

¹⁾ Kabinettsorder vom 19. Januar 1798.

²⁾ Kabinettsorder vom 2. Oktober 1796. Vgl. Jany, Bd. 3 S. 408.

³⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 124 k Litt. L Nr. 43 und Rep. 124 p Litt. S III Nr. 4. Vgl. die Vorbemerkung hierzu bei Müller und Posner in den Mitteilungen der Preuß. Archivverwaltung, Heft 24 S. 162, 164.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 124 p Litt. EI Nr. 2 Bd. 1. Vgl. auch Rep. 124 oo 88 (Palet) betr. Naturalientransporte zur Preussischen und kombinierten Armee 1807 Vol. 1, auch Vol. 2, enthaltend insbesondere auch die angeordneten „Fuhrenlinien“ für die Naturalientransporte der kombinierten Armee.

Abgesehen von diesen organisatorischen Maßnahmen genereller Art auf dem Gebiete des Verpflegungswesens weisen die Kriegszeiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Fülle von interessanten Einzelercheinungen auf ¹⁾. Sie alle darzustellen würde natürlich zu weit führen. Es sei hier nur auf eine Episode verwiesen, die eines eigenartigen Reizes nicht entbehrt, das Schill'sche Freikorps in den Jahren 1806/07. Sie erscheint hier in der Darstellung eines ehemaligen Schill'schen Offiziers, des Leutnants im 4. ostpreußischen Infanterie-Regiment *K a y s e r* ²⁾. Diesem hatte Schill am Tage seines Ausrückens, am 28. April 1809, Generalvollmacht erteilt, alle Kassenverwaltungen und sonstigen Geschäfte in seinem Namen fortzuführen³⁾. Nach dem Tode Schills wurde dem Leutnant Kayser vom Militär-Ökonomie-Departement die Ordnung sämtlicher Kassenangelegenheiten des Schill'schen Korps von der Zeit seines Bestehens bis zu seiner Auflösung im Dezember 1807 übertragen ⁴⁾.

Um das Verständnis für die sehr schwer überschaubaren Unterlagen zu erleichtern, schickte Kayser seinem Bericht eine kurze Darstellung der Ereignisse als „Erläuterungsprotokoll der allgemeinen Korpsrechnung“, datiert vom 2. März 1811 zu Marienwerder, voraus. Dieser Bericht, der historisch nicht ohne Interesse sein dürfte, weil er den ruhmvollen Freiheitskämpfer als Organisator beleuchtet, beginnt damit, daß Schill, bei Auerstädt schwer verwundet, Ende Oktober 1806 in Kolberg eintrifft. Er hat trotz seines Zustandes dort keine Ruhe, und nur dem Zureden des Regiments-Chirurgus Schöning gelingt es, ihn zu bewegen, vor weiteren Taten in Kolberg seine Wunden zu heilen. Als er erfährt, daß der Festung Kolberg von französischer Seite, obwohl die Truppen noch weit ab sind, durch einen Parlamentär das Ansinnen der Übergabe der Festung gestellt wird ⁵⁾, erwacht sein Interesse für die rühmlich bekannte Stadt und Festung. Noch mit verbundenem Kopf bietet er dem Kommandanten von Lutadou seine Dienste an. Da in Kolberg nur wenig Kavallerie vorhanden ist, er bietet er sich, weitere Kavallerie zu organisieren. Sofort hat er 9 Mann zusammen. Mit diesen macht er bereits Ende November 1806 Patrouillenritte bis Naugard, Regenwalde, Golnow, Köslin, Bollin, ja bis dicht vor Damm, einem Städtchen nördlich von Stettin.

¹⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 124. General-Verpflegungsdepartement.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 124 x Nr. 7 Vol. II acta gen. wegen Regulierung des Schill'schen Freikorps 1810. 1811 Bl. 9 ff. ³⁾ Beglaubigte Abschrift Bl. 162 der Akten.

⁴⁾ Dasselbst Bl. 52. Den Schriftwechsel führt in der Folgezeit „das kgl. preußische Feldverpflegungs-Departement“.

⁵⁾ Dies geschah am 4. November 1806 durch den Oberst Meßtram. Vgl. Freiherr Binder von Kriegstein, Ferdinand von Schill, Berlin 1902 S. 22.

Kolberg ist schlecht befestigt und hat weder Proviant noch Geld. Deshalb nimmt Schill auf seinen Ritten Armatur- und Kleidungsstücke überall mit, wo er sie nur finden kann. Außerdem nimmt er allen königlichen Kassen Gelder weg und liefert sie nach Kolberg an die Gouvernementskasse ab. Die Nachweisung der erhobenen und abgelieferten Gelder geschieht in der Korpsrechnung. Im Dezember nimmt Schill im Verein mit dem inzwischen zu ihm gestoßenen Leutnant Kayser, bis dahin Kreissekretär in Wollin, dem späteren Verfasser des Berichts, die „wichtigen Magazine zu Wollin und Kammin, die die ganze allgemeine Landlieferung von Hinterpommern enthielten“, weg und bringt sie nach Kolberg. Ihm selber aber entstehen viele Kosten. Er hält sich Kundschafter, die er gut bezahlt. Die Transporte von den Magazinen und Montierungskammern müssen ebenfalls bezahlt werden. Die Truppe verstärkt sich, so daß erhöhte Kosten für Bekleidung und Bewaffnung sowie für die Ausrüstung der Pferde entstehen. Dazu kommt die Löhnung, für die er von Kolberg nichts erhält. Schill zahlt aber auch Douceurs für Bravour, für gefangene Feinde und für „eingeholte“ Kassenbestände. Alles dies wird bestritten von den erhobenen Kassengeldern, „von denen umso viel weniger abgeführt und die Ausgaben berechnet wurden“.

Mitte Dezember 1806 kehrt Schill mit 30—40 Pferden, Geld, Viktualien und Fourage nach Kolberg zurück. Hier ereilt ihn die Kopfroße. Trotz der Schwere der Erkrankung ist er nur auf ausdrücklichen Befehl des Kommandanten zu bewegen, zunächst in Kolberg zu bleiben. Dort schließt sich Leutnant von Blankenburg ihm an. Der 2. Kommandant, Hauptmann von Waldenfels, übernimmt es mit diesem, die ebenfalls schwache Infanterie zu organisieren, während Schill weitere Kavallerie aufstellen soll. Die vorhandenen 40 bis 50 Mann Infanterie, die man schon „neben Schill“ zusammen bekommen hat, sollen „Geld, Proviant, Armaturstücke, vorzüglich aber Ranzionierte und Rekruten sammeln“. Es soll ein Grenadierbataillon gebildet werden. Blankenburg hat mit seiner Sammlung Glück, geht aber nicht zum Bataillon, sondern bleibt bei Schill und wird Offizier in dessen Korps. Die von ihm erhobenen Gelder werden „teils in bar, teils in Berechnungen“ abgeliefert. Ein Leutnant von Gersdorf stellt eine Jägerkompanie auf. Dazu kommt der Forstmeister, spätere Kapitän Otto aus Stepenitz nach Greifenberg, dem Schill'schen Hauptquartier, und erbietet sich, eine 2. Jägerkompanie aufzustellen. An den König ergeht Bericht mit der Bitte um Genehmigung der Organisation, die auch erteilt wird ¹⁾.

¹⁾ Wie weit die damalige Genehmigung des Königs gegangen ist, ob sie nur die neu-

Schill holt alle Pferde ein, die die Armee zurückgelassen hat, oder er kauft sie spottbillig von den Kanzionierten, oft für eine Meße Kartoffeln, nimmt auch „einzelnen Individuen“ Pferde gegen bar oder Schuldschein ab. Gegen Ende Dezember hat er 90 Pferde. Erwünschten Zuwachs zu seinem Korps bilden ebenfalls im Dezember zwei Offiziere von Schills altem Regiment, vom Dragoner-Regiment „Königin“. Schill unternimmt weitere Streifen und Refognoszierungen und bringt Geld, das „teils in bar, teils in Rechnungen“ abgeliefert wird, wie auch weitere Armaturstücke nach Kolberg. Die Geldbeträge laufen durch die Schill'sche Rechnung. Alles was überhaupt getan wird, geschieht aber bisher im Namen und für Rechnung des Gouvernements zu Kolberg, ohne daß bis jetzt die Idee gefaßt worden wäre „ein großes, unabhängiges Korps zu bilden“.

Da geschieht etwas Unerwartetes. Waldenfels will den Gegner möglichst fern von der Festung halten ¹⁾. Er beschließt einen Vorstoß auf Wollin zu machen, wo sich der Gegner bereits festgesetzt hat. Schill rät von diesem Unternehmen ab. Er selber ist auch durch seine Krankheit an der Teilnahme verhindert. Waldenfels unternimmt gleichwohl den Vorstoß, an dem die Schill'sche Schwadron ohne Schill beteiligt wird. Waldenfels dringt zwar in Wollin ein, muß aber unter schweren Verlusten die Stadt wieder räumen. Von 90 Reitern Schills kommen nur 30 zurück. Zwischen ihm und Waldenfels entsteht eine Spannung. Kayser nimmt an, daß dies für Schill mit ein Anlaß gewesen ist, sich selbständig zu machen. Mehrere Offiziere, wie von Petersdorff und von der Marwitz, bestätigten ihn hierin. Der Plan kommt zur Ausführung. Schills Ruhm ist bereits im Januar 1807 groß. 12 Offiziere schließen sich ihm an. Petersdorff „macht den Generalstab Schills, den Direktor aller allgemeinen Angelegenheiten“, er ist zugleich Stellvertreter Schills, der mannigfach durch Krankheit verhindert ist. Man organisiert Infanterie, Jäger, Husaren und Dragoner. Mannschaften strömen in Massen herbei. Kanzionierte werden unter Androhung von Todesstrafe aufgefordert, sich zu melden. Während das Gouvernement Kolberg langsam und faumselig seine Truppen aufstellt, bemüht sich Schill möglichst schnell viele zu bekommen: „Er nahm alles an, was Lust, Mut und Geist zeigte“. Die

aufgestellten Kompanien oder das ganze Korps betraf, läßt der Bericht des Leutnants Kayser nicht erkennen. Dem Zeitpunkte nach könnte die hier erwähnte Genehmigung gleichbedeutend sein mit der unten S. 181 Anm. 2 genannten Kabinettsorder vom 12. Januar 1807. Dann wäre allerdings nicht erfindlich, weshalb der Kayser'sche Bericht an zwei verschiedenen Stellen und in zwei verschiedenen Zusammenhängen von der Genehmigung des Königs handelt.

¹⁾ Im folgenden z. T. abweichend von Binder v. Krieglstein, S. 34 f.

Infanterie wird ausgestattet mit requirierten Bürgergewehren, Lanzen und Säbeln „kurz mit jeder Waffe, die nur aufzubringen war“. Aber es fehlt noch an allem Notwendigen, Materialien, Bekleidung, Pferden und Geld. Schill sucht heranzubekommen, was möglich ist: „In allen Städten Pommerns wurde für die Bekleidung des Schill'schen Corps gearbeitet“.

Um in den Zurüstungen vorwärts zu kommen, entsendet Schill den Leutnant v. d. Marwitz an den König von Schweden. Marwitz bringt im Februar von diesem 4000 schwedische Gewehre und 10 Kanonen ¹⁾. Hiervon wird das Schill'sche Korps und die Besatzung von Kolberg mit Waffen versehen. Das Gouvernement Kolberg will aber von einer Organisation in so großem Maße nichts wissen. Schill schickt deshalb an den König von Preußen einen Kurier, er wolle in Pommern zum Schutze Kolbergs ein Korps errichten und bitte um die Genehmigung des Königs. Der König genehmigt alles, bestimmt die Unabhängigkeit des Korps und überweist zur Organisation 4000 Taler ²⁾. Der Kurier kommt aber erst Mitte Februar zurück.

Inzwischen hat Schill alles Geld verbraucht. Er schickt Kommandos aus, die das Geld aus den bereits in feindlichem Besitz befindlichen Kassen einholen sollen. Die so gewonnenen Gelder sollen an zwei Vertrauensleute in Greiffenberg, Justizrath Struensee und Senator Buchholz, eingeliefert werden. Dort sind zwar nur, von Schill anerkannt, 7800 Rtl. eingegangen. Aber viele Posten sind schon vorher für Organisation und Verpflegung verwendet worden. Nach Kolberg geht kein Geld mehr, alles bleibt im Hauptquartier zu Greiffenberg. Da kein Regimentsquartiermeister vorhanden ist, auch tägliche Gefechte und „andere Gegenstände“ das Hauptaugenmerk auf sich ziehen, so ist es erklärlich, daß beim Kassenwesen keine gehörige Ordnung herrscht, auch kein Journal der Einnahmen und Ausgaben geführt wird. Das alles wird allerdings dadurch erschwert, daß verschiedene Personen einzelne Geldsummen vereinnahmen. Auch kommt es des öfteren vor, daß Kommandos Geld erheben und dann vom Feinde gefangengenommen werden. Vielfach auch läßt man sich bei Ankäufen keine Quittungen geben, oder es gehen Quittungen verloren. „Nur Schill's außerordentlich gutes Gedächtnis hat bei der Rechnungslegung nachher geholfen“.

Gegen Ende Februar wird Schill vom Feinde auf Kolberg zurückgewor-

¹⁾ Nach Binder von Krieglstein S. 46 nur 2000 Gewehre und 6 Kanonen, letztere nach Entsendung des Leutnants von Kahlben.

²⁾ Die Kabinettsorder ist vom 12. Januar 1807. Nach bisheriger Darstellung (Binder von Krieglstein S. 39) hatten sich die mit Lucadou unzufriedenen pommerschen Stände an den König mit der Bitte gewandt, Schill zur Errichtung einer Freischar zu ermächtigen. Die Kabinettsorder gelangte erst am 20. Januar bei Lucadou an.

fen¹⁾. Bis dahin hat das Korps sich selbst durch die eingebrachten Kassengelder erhalten. Jetzt bezieht es seine Mittel aus der Gouvernementskasse aus Kolberg. Es erhält auch einen Regiments-Quartiermeister in der Person eines reitenden Feldjägers. Der versteht aber leider nichts von der Sache.

In Kolberg fehlen Waffen. Schill sendet, nachdem er sich die nötigen Mittel von Privatleuten geliehen hat, den Leutnant von Petersdorff, einen Hannoveraner, nach London zu König Georg III. von England und Hannover. Petersdorff kommt im Mai 1807 nach Kolberg zurück. Der Erfolg seiner Sendung sind etwa 20 000 Gewehre²⁾ und 20 Kanonen. Schill selber hat nach Kolberg 3 Eskadronen Husaren, 2 Eskadronen Dragoner und eine unberittene Schwadron gebracht. Kurz vorher haben die benachbarten Kreise eine Menge Pferde liefern müssen. Nun aber fürchtet man wegen der Belagerung Mangel an Fourage. Deshalb werden 4 Schwadronen unter Leutnant von Brünnow nach Hinterpommern geschickt. Sie schlagen sich durch das Belagerungskorps durch und streifen erfolgreich die Gegend von Kolberg bis Danzig nach allen Richtungen ab. In Danzig einzudringen gelingt ihnen zwar nicht. Schill läßt ihnen deshalb Befehl zukommen, sich auf Kolberg zurückzuziehen. Am 28. April schlagen sie sich wieder durch das Belagerungskorps durch und kommen trotz mehrerer bedeutender „Affairen“ stärker an Mannschaften und Pferden nach Kolberg zurück, als sie ausgerückt sind.

Währenddem verhandelt Schill selbst in Schweden mit dem König, erhält Kavallerieausrüstungsgegenstände und erwirbt sich die Erlaubnis des schwedischen Königs, falls die Schweden von Stralsund aus einen Ausfall machen und den Feind verdrängen sollten, auch in Schwedisch-Pommern und den angrenzenden Provinzen ein Korps errichten zu dürfen. Anfang April 1807 schlagen die Schweden das Mortier'sche Korps und drängen es gegen Stettin zurück. Schill sammelt alle Kanzionierten, Rekruten, Pferde und Armaturstücke und organisiert Infanterie und Kavallerie. Die Infanterie wird in Trupps von 200 bis 300 Mann nach Kolberg geschickt, dort aber nicht dem Schill'schen Korps allein überwiesen, sondern unter die ganze Garnison verteilt. Auch jetzt erheben preußische und schwedische Truppen Kassengelder, wobei es an einem geordneten Kassen- und Rechnungswesen

¹⁾ Der Verfasser hat hier offenbar an die unglücklichen Gefechte bei Stargard und Raugard am 15. und 17./18. Februar 1807 gedacht (Binder von Krieglstein S. 52 ff.).

²⁾ Eine genauere Angabe glaubt Kayser in seinem Bericht nicht mehr machen zu können. — Nach Binder von Krieglstein S. 66, hat Petersdorff in London den Minister des Auswärtigen Canning gesprochen. Die Waffensendung erwähnt Binder von Krieglstein nicht.

fehlt. Das ist begreiflich, denn jeder handelt für sich. Bald werden aber die schwedischen Truppen und das Schill'sche Korps nach Schwedisch-Pommern zurückgeworfen.

Schill läßt die gesammelte Kavallerie unter Leutnant von Blankenburg in Schwedisch-Pommern und kehrt nach Kolberg zurück. Da dort Fouragemangel herrscht, schickt Schill einen Offizier als Kurier zum König von Schweden mit der Bitte, „seine Kavallerie zu den schwedischen Truppen in Schwedisch-Pommern stoßen lassen zu dürfen“. Die Erlaubnis wird erteilt. Anfang Mai 1807 wird alle entbehrliche Schill'sche Kavallerie ¹⁾ nach Rügen eingeschifft. Schill selbst geht mit dem letzten Transport am 11. Mai ab. Verpflegung für sein Korps hat man ihm von Kolberg aus nur für den Monat Mai mitgegeben. Sie reicht schon für diesen Monat nicht aus, weil Schill weiter organisiert. Daher läßt sich Schill Vorschüsse aus der schwedischen General-Kriegskasse geben, die später durch die Feld-Kriegskasse des „Pommerschen Corps d'armée“ unter Blücher erstattet werden. Inzwischen kommt zwischen Preußen und Schweden eine Konvention zustande, daß ein preußisches Korps zu Schweden stoßen soll ²⁾. Der Abtransport des preußischen Korps geschieht zu Wasser im Juli 1807 ³⁾. Mit ihm vereinigt sich das Schill'sche Korps. Dies erhält nun alle Bezüge aus der Feldkriegskasse Blüchers, und es wird ihm ein eigenes Konto eingerichtet. Bis dahin hatte das Schill'sche Korps ohne jeden Etat bestanden und jedes Mal seine Zahlungen nach den Bedürfnissen und nach seinen Bestände an Mannschaften und Pferden bezogen. Blücher gibt ihm nun vom 1. Juli ab einen förmlichen Etat mit vollständiger Verpflegung aus der Feldkriegskasse. Außerdem erhält Schill bedeutende Summen für Organisation und für Reparaturen. Jetzt werden in der allgemeinen Korpsrechnung die Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen. Das Korps erhält einen Unterstab und in der Person des Auditeurs Fried einen Regiments-Quartiermeister, „der aber dem Kassenwesen ebensowenig wie die übrigen gewachsen war“.

Der in Kolberg verbliebene Teil des Korps erhält auch im Juli und August noch keinen Etat, sondern bezieht nach Stärke und Bedürfnissen Gelder aus der Gouvernementskasse. Erst als Blücher in die Gegend von Kolberg kommt, und das Korps vereinigt wird, erhält es einen Etat für Kavallerie, Infanterie und Jäger. Die Artillerie, die Schill im Januar in Greiffenberg

¹⁾ Nach Jany, Bd. III S. 625 waren es drei Schwadronen.

²⁾ Es war die Konvention von Wartenstein vom 20. April, nach der 5000 Mann vom König von Preußen nach Schwedisch-Pommern zu entsenden waren. Vgl. Jany, Bd. III S. 627 f.

³⁾ Nach Binder von Krieglstein S. 90 trafen schon im Mai und in den ersten Junitagen die ersten 4000 Mann ein.

und im Mai und Juni in Schwedisch-Pommern organisiert hat, nimmt man ihm ab und gibt sie Blücher. Nunmehr bezieht das Schill'sche Korps regelmäßige Verpflegungsgelder aus der Feldkriegskasse bis zur Demobilmachung des Blücherschen Korps, und zwar die Infanterie bis Ultimo Dezember, die Kavallerie bis Ultimo November 1807. In diesen beiden Monaten wird das Schill'sche Korps anlässlich der Neuorganisation der preußischen Armee aufgelöst. Aus der Kavallerie wird das zweite Brandenburgische Husaren-Regiment von Schill, aus der Infanterie das Füsilierbataillon von Schill, letzteres später dem Leib-Infanterieregiment in Berlin einverleibt, gebildet. Die Jäger werden mit der in Kolberg organisierten Jägerkompanie zum Garde-Jägerbataillon ¹⁾. Der Infanterie- und Kavallerie-Truppenteil behält Schill noch zum Chef, jeder bekommt aber seinen eigenen Friedensetat. Von dieser Zeit, Dezember 1807 ab, sind auch die monatlichen Rechnungen gelegt worden.

Soweit der Bericht des Leutnants Kayser, der bisher scheinbar noch nicht bekannt gewesen ist und manches interessante Licht auf die Person Schills und auf die damaligen Verhältnisse wirft. Es wäre aber verfehlt, wollte man aus Schills Vorgehen in der Beschaffung von Kriegsmitteln und von Geld ihm Vorwürfe im Sinne Napoleons machen. Vielmehr ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß der französische Oberst Mestram unter der Vorgabe, es sei ein französisches Belagerungskorps im Anmarsch gegen Kolberg, große Lieferungen im Lande ausschrieb, die von Behörden auch erfüllt wurden. So war es durchaus richtig, sich der Mittel für die eigene Kriegsführung zu bemächtigen, bevor sie in die Hand des Gegners fielen, und mehr noch, die bereits vom Feinde beschlagnahmten Kassengelder ihm wieder zu entreißen. Hat doch selbst der vorsichtig abwägende und gewissenhafte Lucadou den nach Hinterpommern in Richtung auf Danzig angeetzten Schwadronen die Vollmacht gegeben, königliche Kassen auszuheben ²⁾. Abgesehen davon muß man die außerordentlich schwierigen Verhältnisse der Kriegsführung berücksichtigen und deshalb die größte Hochachtung vor dem Manne haben, der nicht nur als hervorragender Vorkämpfer deutscher Freiheit der vaterländischen Idee einen gewaltigen Auftrieb gegeben, sondern auch geschickt und gewandt aus dem Nichts heraus seine Truppe geschaffen und erhalten hat ³⁾.

¹⁾ Näheres bei Jany, Bd. III S. 631 f. ²⁾ Binder von Kriegstein, a. a. D. S. 22, 67 f.

³⁾ Auch bei der Bewertung fehlgeschlagener Unternehmungen wird man nicht den gewöhnlichen Maßstab der Kritik anlegen dürfen, wenn man die ungewöhnlichen Umstände in Betracht zieht. Man denke z. B. daran, daß ein Mann wie der als vortrefflich geschilderte Forstmeister Otto eine Jägerkompanie aufstellte und führte, obwohl er in

Die außergewöhnlichen Verhältnisse eines Freikorps können selbstverständlich nur als eine Einzelerrscheinung gewertet werden. Wenn aber im übrigen in der Zeit zwischen dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. und dem Tilsiter Frieden nicht nur die Heeresverfassung, sondern auch die Heeresverwaltung dringend der Reform bedürftig war, so wurde doch auf einem Gebiet gerade in dieser Zeit bereits so grundlegend reformiert, daß nach dem Tilsiter Frieden wesentliche Änderungen nicht mehr erforderlich waren, es ist das Gebiet des Invaliden- und Versorgungswesens, einschließlich der Fürsorge für die Soldatenkinder ¹⁾. Bezeichnend ist es schon, daß bei dem am 28. Juni 1787 in Wirksamkeit tretenden Oberkriegskollegium dem 7. Departement die Bearbeitung der zur Versorgung invalider Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften eingerichteten Anstalten und die Erziehung der Soldatenkinder übertragen wurde. Dies wurde durch Kabinettsorder vom 23. Juli 1787 auf das gesamte Invaliden-Versorgungswesen ausgedehnt. Wie notwendig durchgreifende Maßnahmen waren, zeigt ein Schreiben des Königs vom 1. Dezember 1787: „Er. Majestät haben bemerkt, daß alle bisher zur Versorgung sämtlicher Invaliden, sowohl Offiziers als Unteroffiziers und Gemeinen, angewiesenen Fonds und sonstigen Anstalten bei Weitem nicht hinreichend gewesen sind, und daß die mancherlei Unordnungen, welche die nicht genugsam zu staunen gewesene Bettelei im ganzen Lande verursachte, hauptsächlich daher entstanden, weil die große Menge derer im Lande herumgehenden Invaliden nicht ihren nothdürftigen Unterhalt gehabt“. In der darauf ergangenen vorläufigen Instruktion vom 14. Dezember 1787 wird der Grundsatz aufgestellt, daß kein invalider Soldat, er sei Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner „unversorgt im Lande herumgehen oder gar sich durch Bettelei zu ernähren“ gezwungen werden dürfe. Diese vorläufige Instruktion beruhte auf den Beratungen einer nach dem Schreiben vom 1. Dezember 1787 eingesetzten Kommission unter dem General von Möllendorff. Sie kannte für Offiziere verschiedene Arten der Versorgung. Zunächst kam bei hinreichenden Kenntnissen der Zivildienst in Frage. Einigermassen

seinem Leben nie Soldat gewesen war! Die den Ereignissen zeitlich näher stehende Lebensbeschreibung Schills von A. E. L. Haken (2 Bde., Leipzig 1824) hebt die Verdienste Schills stärker hervor, als die wissenschaftlich exakte aber kritische Forschung des Frl. Binder v. Kriegsfeld. — Auch auf die Offiziere Schills fällt durch die im Bericht erwähnten Tatsachen kein Schatten. Als Beispiel für die Art und Weise, wie sie ihre Aufträge erledigten, sei nur der Anfang eines Protokolles (Bl. 204) d. Akten erwähnt, das beginnt: „Der Herr Leutnant von Petersdorff erscheint und überbringt einen versiegelten Sack mit Geld, worin nach dem Sortenzettel des Kreiseinnehmers Müller des Saaziger Kreises 568 Rthl. 12 gr. sein sollen“. ¹⁾ E. Schnackenburg, Das Invaliden- und Versorgungswesen des Brandenburg-Preussischen Heeres bis zum Jahre 1806. S. 119 ff.

rüstige Offiziere wurden in Invalidenkompanien eingestellt, um im Notfall in Festungen leichten Dienst zu verrichten. Offiziere, die für beide Arten von Versorgung vorgemerkt, aber noch nicht einberufen waren, erhielten bis dahin ein Wartegeld. Solche aber, die dienstunfähig waren, erhielten eine Pension, die ihrem militärischen Charakter entsprechen sollte.

Die Unteroffiziere und Gemeinen wurden, je nachdem, ob sie Inländer oder Ausländer waren, verschieden behandelt. Für die Inländer kam Versorgung mit kleinen Diensten auf dem Lande, Unterstützung bei ihren Anverwandten oder Einsetzung als Ansiedler in Frage. Für Ausländer kam ebenfalls Ansiedlung oder Beihilfe zwecks Ausübung ihres ehemaligen Berufs in den Städten „als Professionisten“ in Betracht, ferner kleiner Dienst bei staatlichen Verwaltungen, Unterbringung in Invalidenkompanien und endlich Unterbringung in Versorgungsanstalten in Betracht. Hierbei schied man aber Invaliden, die wegen Alters, Verwundungen und anderer Gebrechen arbeitsunfähig waren, von solchen, die ihres Verhaltens wegen strenger Aufsicht bedurften und zur Arbeit angehalten werden konnten. Die ersteren kamen in Anstalten wie das Invalidenhaus zu Berlin, die letzteren dagegen in Provinzialanstalten in Verbindung mit Arbeitshäusern. Doch sollte hier nicht der letztere Name gebraucht werden, sondern die Bezeichnung „Versorgungshäuser“. Daß auch Ausländer versorgt würden, besagte schon Art. 19 des Reglements für die ausländische Werbung vom 1. Februar 1787 ¹⁾: „Jeder Soldat, der in Sr. Königl. Majestät Diensten Invalide wird, hat eine lebenslängliche Versorgung zu gewärtigen“. Im übrigen ist in diesen Versorgungshäusern, die seit 1791 errichtet wurden, der Unterschied gegenüber den unter gleicher Verwaltung stehenden Arbeitshäusern stets betont worden; insbesondere ist die Verpflegung eine bessere gewesen, und man hat einen Zwang zur Arbeit nicht ausgeübt. Indessen wird berichtet, daß die Insassen, die ihre Frauen und Kinder mitnehmen durften, vielfach stark zum Trunk und zur Unordnung neigten. Man sah sich deswegen zu Disziplinarmitteln, ja selbst zu Stockprügeln veranlaßt.

Im Jahre 1788 erfolgte eine Verschiebung. Die bisherigen Garnisonregimenter wurden aufgelöst. Sie bestanden aus 34 Bataillonen. Die Mannschaften wurden, soweit sie nicht zur Bildung der 20 neu aufgestellten Füsilierbataillone verwendet wurden, zu Depot-Bataillonen vereinigt, die auf die Infanterie verteilt wurden. Sie sollten als Ersatztruppe für die Feldregimenter und als Versorgung für nur noch garnisondienstfähige Offiziere,

¹⁾ Mylius, Bd. VIII S. 279, 286.

Unteroffiziere und Mannschaften dienen¹⁾. Nach der Rangliste standen bei diesen Bataillonen im Jahre 1789 sieben Obersten im Alter von 59 bis 67, fünfzehn Oberstleutnants im Alter von 54 bis 70 und dreiundsechzig Majore im Alter von 47 bis 73 Jahren²⁾. Gesondert von den Depot-Bataillonen wurde bei den Infanterieregimentern je eine Regimentsinvalidenkompanie in Kopfstärke von 62, einschließlich 2 Offizieren und 4 Unteroffizieren, gebildet. Diese wiederum hatten nichts zu tun mit den in der Instruktion in Aussicht genommenen Provinzial-Invalidenkompanien, deren von 1788-1806 sieben eingrichtet wurden. Daneben wurde von oben her darauf gehalten, daß die Versorgungsposten sowohl für Offiziere wie für Unteroffiziere und Gemeine, die invalide geworden waren, nicht mit anderen Personen besetzt wurden. Andererseits fehlte es nicht an Klagen darüber, daß die Invaliden zum Teil wegen der Neigung zum Trunk für den Dienst unbrauchbar seien³⁾.

Wegen der Versorgung und Pensionierung invalider Offiziere erging alsdann ein Patent vom 2. Februar 1789⁴⁾. Bisher war von Fall zu Fall entschieden worden. Dies führte dazu, daß eine wahre Flut von Pensiongesuchen auftrat und vielfach ein förmlicher Schwindel getrieben wurde, indem Unteroffiziere und Mannschaften aus früherer Zeit vorgaben, als Offiziere gedient zu haben und eine Pension begeherten. Das Patent vom 2. Februar 1789 schreibt ein bestimmtes Verfahren vor, das zugleich die materielle Regelung in sich birgt. Zunächst soll die Dienstunfähigkeit festgestellt werden; sofern es sich um einen noch im aktiven Dienst befindlichen Offizier handelt, ist er bei Dienstunfähigkeit zu entlassen. Ist der Betreffende bereits entlassen gewesen, so ist zu prüfen, ob er seinerzeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden sei. Besitzt er in diesem Falle eigenes Vermögen, wovon er leben kann, so kommt eine Pension für ihn nicht mehr in Frage. Im Regelfall hat jeder Offizier, der nach 20jähriger, ununterbrochener Dienstzeit invalide geworden ist, Anspruch auf Pension. Vor Ablauf der 20jährigen Dienstzeit ist ein Offizier pensionsberechtigt, wenn er im Kriege durch Verwundung oder Unfall untauglich geworden und zu seiner Ernährung außerstande ist. Im Frieden berechtigt ihn zur Pension ein im Dienst erlittener Unfall, der ihn zum Militärdienst unbrauchbar macht, aber ebenfalls unter der Voraussetzung, daß er sich nicht selbst ernähren kann. Wenn dagegen der Offizier freiwillig seinen Dienst, den er noch versehen kann, verläßt, oder seines Dienstes enthoben wird, so hat er keinen Anspruch auf Versorgung.

¹⁾ De l'Homme de Courbiere, Heeresverfassung, S. 129 f. ²⁾ Schnadenburg, a. a. D. S. 124. ³⁾ Schnadenburg, a. a. D. S. 129 f. ⁴⁾ Mylius, Bd. VIII S. 2407.

Will der Offizier seine Pensionierung nachsuchen, so muß er ein Attest seines Regiments beibringen über die Dauer seiner Dienstzeit, seine Leistungen und sein Verhalten. In dem Attest ist auch die Bescheinigung des Regimentsfeldsichers über die Dienstuntauglichkeit zu erwähnen. Der Antrag auf Pensionierung ist entweder bei der oben erwähnten Immediatkommission zu stellen oder bei dem siebenten (später dem dritten) Departement des Oberkriegskollegiums. Ist aber der Antrag auf Übertragung einer Zivildienststellung gerichtet, so muß er unmittelbar bei dem Departement gestellt werden, zu dessen Ressort die angestrebte Stellung gehört. Nur wenn der Antragsteller sich bei dem ihm erteilten Bescheid nicht beruhigen will, darf er sich an den König wenden. Die Arten der Versorgung sind im allgemeinen die gleichen geblieben, wie nach der vorläufigen Dienstinstruktion vom 14. Dezember 1787. Es kommt also in Betracht Zivildienststellung mit Wartegeld bis zur Erlangung desselben, oder Einstellung bei einer Invalidenkompanie. Diese beiden Versorgungsarten sollen die Regel ausmachen. Eigentliche Pensionen sollen nur „gleichsam in Subsidium“, wenn keine andere Versorgungsart in Betracht kommt, gewährt werden. Die Pensionen sind absichtlich aus Sparsamkeitsrücksichten niedrig gehalten, doch soll es vorbehalten bleiben, einen verabschiedeten invaliden Offizier „zur Belohnung seiner vorzüglichen Verdienste ausnahmsweise mit einer höheren Pension zu begnadigen“. Die regelmäßigen Pensionen betragen jährlich für einen Generalleutnant 1200 Rtlr., einen Generalmajor 1000, einen Oberst 600, Oberstleutnant 500, Major 350—400, Kapitän 250—300, Stabskapitän 120—150 und Subalternoffizier 72—96. Endlich bringt das Patent strenge Vorschriften gegen Erschleichung von Vorteilen oder Vetteleien von solchen ehemaligen Offizieren, die bereits in einer der vorgedachten Arten versorgt sind.

Nach alledem war der Grundstein gelegt für einen gesetzlichen Anspruch auf Versorgung der Mannschaften sowohl wie auch der Offiziere. Wenn im Schrifttum erwähnt wird, auch nach der Verordnung vom 2. Februar 1789 hätten die Offiziere kein Recht auf Versorgung gehabt, sondern es sei die Entscheidung über die Pension von der Beibringung eines Bedürftigkeitszeugnisses abhängig gewesen, so ändert dies an der rechtlichen Eigenschaft des Anspruchs auf Pension nichts. Denn ebenso wie die Versorgung von einer bestimmten Dienstzeit und von der Dienstuntauglichkeit gesetzlich abhängig gemacht werden konnte, war auch die Bedürftigkeit, die nur in Ausnahmefällen nicht vorgelegen haben dürfte, eine gesetzliche Voraussetzung für die Versorgung. Der Umstand, daß Abzüge vom Gehalt für den

Pensionsfonds erfolgten, ändert hieran nichts. Die Pensionierung der Beamten ist den gleichen Weg gegangen ¹⁾. In derselben Weise ist auch für die Witwen der Offiziere durch Stiftung einer Offizierwitwenkasse vom 1. Juli 1792 gesorgt worden ²⁾. Ebenso, wie es später bei den Beamtenwitwenkassen geschah, wurde ein Eintrittsgeld und ein regelmäßiger monatlicher Beitrag für die Kasse geleistet.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange, daß Friedrich Wilhelm II. sich in besonderer Weise der Familien der verheirateten Soldaten angenommen hat. Für jedes Kind bis zum 13. Lebensjahre wurde eine Unterstützung von monatlich 8 Groschen geleistet. Waren mehr als zwei Kinder vorhanden, so wurde außerdem für jedes weitere noch eine Brotportion gewährt. Auch das Potsdamer Militärwaisenhaus erfreute sich seiner besonderen Fürsorge. Wenig bekannt ist es, daß in allen Garnisonen zum kostenfreien Unterricht der Kinder Garnison- und Regimentschulen eingerichtet wurden. Es wird berichtet, daß diese Schulen zum großen Teil durch Beiträge der Regiments- und Kompaniechefs erhalten wurden ³⁾.

¹⁾ Es handelte sich bei den Beamten zunächst ebenfalls nur um eine Verwaltungspraxis. Den Ausgangspunkt für die Beamtenpensionsgesetzgebung bildet erst das Pensionsreglement vom 30. April 1825, wonach die Beamtenpension den Charakter der Versicherung auf Gegenseitigkeit bei zwangsweiser Einbehaltung der Beiträge zur Pensionskasse trägt. Dieses Reglement ist aber noch keine gesetzliche Regelung, sondern nur eine Verwaltungsverordnung (Helfritz, Die Kürzung der Pensionen, Breslau 1931, S. 2 ff.). Dagegen hat die Bezeichnung „Patent“ vom 2. Februar 1789 die Bedeutung eines Gesetzes (Bornhak, Pr. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 1911 S. 89; vgl. auch v. Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 5. Aufl. Bd. 1 1899 S. 138 f.; Hermann Schulze, Das Preuß. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 1888 S. 9 f.). Erst das Gesetz vom 27. März 1872 hat den rechtlichen Anspruch des Beamten auf Pension zweifelsfrei klargestellt. Insofern hat die Entwicklung im Bereiche der militärischen Verwaltung einen schnelleren Gang genommen, als in dem der zivilen. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß man nach der heutigen Lehre von der Reflexwirkung objektiven Rechts einen Anspruch aus dem Patent vom 2. Februar 1789 nur als „allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch“ bezeichnen könnte, weil der vermittelnde Akt der Feststellung der Bedürftigkeit im Ermessen der Behörde liegt. Indessen gehört die wissenschaftliche Unterscheidung zwischen subjektiv-öffentlichem Recht und Reflexwirkung objektiven Rechtes erst einer späteren Rechtsentwicklung an.

²⁾ Myslius, Bd. IX S. 860. Vgl. Mitteil. der preuß. Archivverwalt. Heft 25 S. 110.

³⁾ Schnaakenburg, a. a. O. S. 139 ff. — Schnaakenburg berichtet eine Äußerung des Königs aus den ersten Tagen seiner Regierung gegenüber dem Kommandeur des ersten Bataillons Garde: „Es soll alles beim alten bleiben, nur will ich mich der Erziehung der Soldatenkinder mehr annehmen“. Er weist ferner hin auf eine Äußerung von V. G. von Hoyer in seiner Geschichte der Kriegskunst, Bd. II S. 630: „In Absicht der Erziehung der Soldatenkinder ward in den Preussischen Staaten wohl das Meiste getan“. — Weiteres über die Garnisonsschulen siehe unten S. 207 ff., 213 f.

3. Überblick über die Entwicklung des Sanitätswesens, der Militärrechtspflege und der Militärseelsorge.

Zum Abschluß einer Darstellung der Geschichte der Heeresverwaltung bis zum Beginn der großen Reformperiode bedarf es noch eines Blickes auf drei Verwaltungsgebiete, die bis zu einem gewissen Grade ihr Eigenleben führen: das Sanitätswesen, die Militärrechtspflege und die geistliche Versorgung.

Auf diesen drei Gebieten spiegelt sich der Kulturzustand der Zeit in besonderem Maße wider, handelt es sich doch um Dinge, die die Allgemeinheit der Bevölkerung nicht weniger treffen, als das Heer. Indessen ist offensichtlich die Art und Weise der Behandlung von Kranken und Verwundeten weit hinter dem damaligen Stande der ärztlichen Wissenschaft und Heilkunst auf dem Gebiete der inneren Medizin wie auch der Chirurgie zurückgeblieben. Nachdem die gelehrten Mönche der Ausübung der Chirurgie durch päpstliche Anordnungen im 12. und 13. Jahrhundert hatten entsagen müssen, ging diese bekanntlich in Deutschland für die folgenden Jahrhunderte in der Hauptsache in die Hände der Bader und Barbieri über. An ausgebildeten Ärzten fehlte es. Zur Einrichtung von ärztlichen Bildungsanstalten kam es in Deutschland später als beispielsweise in Italien und Frankreich. Die gelehrten Mediziner wollten aber von der Chirurgie nichts wissen. In anderen Ländern, wie in Frankreich, England und Holland setzte sich die chirurgische Kunst allmählich gegenüber der medizinischen Wissenschaft durch. Die chirurgischen Bildungsanstalten in Frankreich veranlaßten noch Friedrich Wilhelm I., geeignete Personen zur Ausbildung nach Frankreich zu schicken, das bis in das 19. Jahrhundert hinein eine führende Rolle in der Chirurgie gespielt haben soll ¹⁾.

In der Landsknechtszeit waren gelehrte Ärzte nur bei den obersten Stäben des Fußvolks und der Reiterei, ein gelehrter Wundarzt beim Oberstfeldzeugmeister der Artillerie. Später hatte auch die Kavallerie einen gelehrten Wundarzt. Diese obersten Ärzte spielten die Rolle beratender innerer Mediziner oder Chirurgen. Das ausübende Heilpersonal bestand aus Regiments- und Kompaniefeldscheren, die zugleich das Gewerbe der Barbieri versahen.

¹⁾ Vgl. hierfür und für das folgende Adolf Leopold Richter, Geschichte des Medizinalwesens der kgl. Preussischen Armee, Erlangen 1860, S. 1 ff.; Albert Köhler, Die Kriegschirurgen und Feldärzte Preussens und anderer deutscher Staaten, Berlin 1899 S. 1 ff.; Schidert, Die militärärztlichen Bildungsanstalten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Berlin 1895.

Dementsprechend war auch ihre Stellung. Wie schon oben erwähnt, übten sie die Heilkunde als Gewerbe gegen Bezahlung der Landsknechte aus. Wie es nach alledem um Kenntnisse und Leistungen stand, läßt sich ungefähr denken. Nun darf man zwar nicht vergessen, daß vor der Zeit der stehenden Heere das Heilpersonal ebenso von Fall zu Fall angeworben wurde, wie alle anderen Heeresangehörigen. Aber merkwürdigerweise haben sich diese Verhältnisse sehr lange gehalten. Aus den 80er und 90er Jahren des 17. Jahrhunderts geben uns nähere Kenntnis die Schriften eines Mannes, dessen seltsame Laufbahn ihn allerdings befähigte, seiner Zeit zum ernststen Mahner und Verbesserer, der Nachwelt aber zum sachverständigen Zeugen zu werden. Es ist der in der Geschichte der Medizin viel genannte, 1647 geborene polnische Edelmann Janus Abraham a Gehema. Fünf Jahre hatte er an angesehenen holländischen Universitäten Medizin studiert. An 11 Feldzügen hatte er erst als Gemeiner, dann als Unteroffizier, Kapitän und Rittmeister teilgenommen, und darnach mit 31 Jahren sein Studium wieder aufgenommen, auch den Doktorgrad erlangt. In seinen, zum Teil ungedruckten Schriften ¹⁾ tadelt er den Mangel an Ärzten, deren bei Armeen von 20—30 000 Mann nur ein einziger vorhanden sei. Er geißelt die grobe Unwissenheit der Feldschere, die sich sogar auf das Gebiet der inneren Medizin wagten, und sieht sich besonders zu der Warnung davor veranlaßt, luetische Infektionen vom Feldscher ohne Zuziehung eines Arztes behandeln zu lassen. Auch tadelt er den unzweckmäßigen Inhalt der Feldapotheken. Dies letztere ist durchaus verständlich, wenn man erfährt, daß noch im Jahre 1722 ein „neuer Medizin- und chirurgischer Feldkasten“ beschrieben wird, der unter vielerlei anderem auch Regenwürmer und Menschenfett enthält ²⁾. Gehema setzt sich für sorgsame und sachgemäße Behandlung der inneren Krankheiten ebenso wie für die der Verwundungen ein. Er stellt die erst längere Zeit nach ihm erfüllte Forderung der Vereinigung von innerer Medizin und Chirurgie. Schon 1682 äußert er: „Ich möchte wohl gerne wissen, warum die Chirurgie unwerter als die Medicina sein sollte? Da sowohl die eine als die andere einerlei Zweck hat“ ³⁾. Beachtlich ist sein Hinweis darauf, welche Verluste an Offizieren und Mannschaften noch vor dem Zusammenstoß mit dem Feinde zu entstehen pflegten, weil das Sanitätswesen versage.

Bei diesem Stande der ärztlichen Wissenschaft jener Zeit war es von

¹⁾ Mitgeteilt von Richter, S. 11 ff.; Köhler, S. 52 ff.

²⁾ Köhler, S. 20 nach der Schrift „Joseph Schmidt, Neu- und wohl eingerichteteter Feldkasten“, Augsburg 1722. ³⁾ Köhler, a. a. D. S. 9 Anm. 3.

besonderer Bedeutung, daß in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 ein *Theatrum anatomicum* für die Ausbildung von Chirurgen „zum Heile des Heeres und des Volkes“ auf Vorschlag des Generalchirurgus Dr. Holzendorff eingerichtet wurde. Im Jahre 1724 wurde ein *Collegium medico-chirurgicum* errichtet und mit dem *Theatrum anatomicum* verbunden¹⁾. Zur weiteren praktischen Ausbildung von Wundärzten für das Heer bestimmte der König durch Kabinettsorder vom 18. Oktober 1726 die Berliner *Charité*, die 1710 zur Zeit der Pest errichtet war und zur Aufnahme von Kranken aus der Garnison und Bürgerschaft diente. Die „Pensionärchirurgen“ wurden nach einjähriger praktischer Tätigkeit von hier aus bei den Regimentern angestellt.

Großes Interesse brachte Friedrich II. der Ausbildung der Chirurgen entgegen. Das Prüfungswesen wurde neu geordnet, Unterstützungen für wissenschaftliche Reisen in das Ausland, auch auf fremde Kriegsschauplätze wurden gewährt. Den besten Ruf hatten damals die Pariser chirurgischen Anstalten. Der König berief deshalb 1744 zu Nutzen seiner Armee 12 französische Wundärzte, 2 *maitres d'opérateurs* und *instructeurs* und 10 *aides chirurgiens*. Sie bewährten sich indessen nicht, so daß der König 1772 ihre Entlassung verfügte mit der denkwürdigen Bemerkung: „Ich will keine Franzosen mehr, sie seynd gar zu liderlich und machen lauter liderliche Sachen.“ Da es immer noch an Personal fehlte, befahl er durch Kabinettsorder vom 10. Dezember 1785 dem Oberkollegium medicum eine Liste der geschicktesten Zivilärzte zur Verwendung als Feldärzte im Kriegsfall aufzustellen²⁾.

Was die Organisation des Sanitätswesens anbetrifft, so wurden ursprünglich die Kompaniefeldschere von den Kompanien, die Regimentsfeldschere von den Regimentern angenommen. Ein dienstliches Über- und Unterordnungsverhältnis läßt sich auch aus einem im Schrifttum zum Beweise hierfür angeführten königlichen Erlaß vom 4. November 1712 noch nicht mit Sicherheit erkennen³⁾. Hier ist nur von dem Regimentsfeldscher und „seinem Gesellen“ die Rede. Diese stellt er selber an und hat sie auch

¹⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 108 D. Sekt. I. Rep. I. Nr. 1. Im gleichen Jahre erließ der König ein „Reglement, wie es bey dem von Sr. Königlichen Majestät in Preußen zur Aufnahme der studii Medici und chirurgici in den Residenzien Neu aufgerichteten Königl. Collegio Medico-Chirurgico mit denen auf dem Theatro Anatomico angeordneten Praelectionibus zu halten“. Es enthält in der Hauptsache ein Vorlesungsverzeichnis mit Erläuterungen. In den folgenden Jahren erscheinen die Verzeichnisse der Lectionen ähnlich den heutigen Vorlesungsverzeichnissen.

²⁾ Schidert, a. a. D. S. 7, 9. ³⁾ Mylius, Bd. VI. Abt. II. S. 133.

zu bezahlen. Festere Gestalt gewinnen die Dinge nach der Instruktion vom 30. Januar 1725 über die Anstellung der Regimentsfeldschere¹⁾. Hiernach mußte der Bewerber sich beim „Generalchirurgo von der Armee und Directore von allen Chirurgis“ melden, vor dem Collegio medico ein Examen über die inneren Krankheiten und einen Cours des opérations ablegen. Nach bestandnem Examen und Verleihung der Stelle wurde er vom Regimentsauditeur in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. Das bedeutete nicht nur eine höhere Qualifikation, sondern auch ein näheres Verhältnis zum Regiment und zum König als das eines gewerbetreibenden Baders oder Barbiers. Es wurde sogar verlangt, daß der Regimentsfeldscher in Todesfällen die Sektion in Gegenwart eines Offiziers zu machen und dem Kommandeur ein Protokoll nebst Epitriese, also eine wissenschaftliche Beurteilung der Krankheit nach Entstehung, Verlauf und Ausgang, einzureichen habe. Im übrigen hatte er dem Regimentskommandeur täglich zu rapportieren. Dieser wiederum mußte dem König Bericht über Tätigkeit und Führung des Regimentsfeldschers einreichen. Auch seine Stellung zu den Eskadron- und Kompaniefeldschern ist geregelt. Er stellt sie an und besoldet sie. Sie sind ihm unterstellt und dürfen ohne sein Vorwissen die Kranken nicht behandeln, wohl aber haben sie sie aufzusuchen. Außerdem bleibt ihnen die Tätigkeit des Rasierens. Den Feldarzneikasten und die Instrumente muß der Regimentsfeldscher, wie schon nach dem Erlaß vom 4. November 1712, aus seinen Mitteln bestreiten. Durch eine Abgabe von den Kompanien, den sogenannten Apotheker- oder Beckengroschen, wird hierzu beigesteuert. Eine Erleichterung für die Stellung der Regimentsfeldschere bedeutet es, wenn ihnen durch Verordnung vom 24. Dezember 1726 gestattet wird, Zivilpraxis zu treiben, auch Rezepte für die Apotheken und gültige Atteste für die Gerichte zu schreiben²⁾.

Für die Tätigkeit der Feldschere im Kriege gibt das Reglement für die Infanterie vom 1. März 1726 nähere Bestimmungen. Die Einrichtung und Handhabung großer Feldlazarette regelt eine Instruktion von 1734. Hiernach ist Vorgesetzter der Kranken ein Hauptmann in der Stellung des Lazarettinspektors. Die Verwaltungsgeschäfte führt ein Hauptmann als Kommissarius. Eine gründliche Reform des Lazarettwesens beabsichtigte Friedrich II. noch kurz vor seinem Tode. Wenn im übrigen unter seiner Regierung trotz seines hervorragenden Verständnisses für die Behandlung Verwundeter und für hygienische Fragen nicht schon vorher umgestaltende Neuerungen geschaffen worden sind, so schiebt man dies in der Hauptsache

¹⁾ Mhlius, Bd. III Teil I S. 465.

²⁾ Mhlius, Bd. IV Teil II S. 386.

auf den immer noch herrschenden Mangel an geeignetem ärztlichen Personal¹⁾. Als unter seinem Nachfolger am 28. Juni 1787 das Oberkriegskollegium errichtet wurde, erhielt das Medizinalwesen in dem Hauptlazarettkollegium eine besondere Verwaltungsstelle, von der aus schon am 16. September 1787 ein Feldlazarettreglement erlassen wurde. Ein Jahr später wurden die Feldschere, die sich gut geführt hatten, von der Tätigkeit der Barbieri für Friedenszeiten befreit. Nach zwei Jahren fiel auch der Titel „Feldscher“ und wurde durch den des „Regiments- und Kompanie-Chirurgus“ ersetzt. Den unentwegten Bemühungen der führenden Militärärzte, Generalchirurgen Theden, Bilguer, Mursinna und später Görke um die Hebung des Chirurgenstandes wurde nach mannigfachen, aus Mangel an Mitteln abgelehnten Vorschlägen schließlich der Erfolg zuteil, daß am 2. August 1795 eine besondere militärärztliche Bildungsanstalt, das Medizinisch-Chirurgische Friedrich-Wilhelm-Institut, die sogenannte Pepiniere, in Berlin ins Leben gerufen wurde. Hierbei bedeutete die Vereinigung beider Fächer, der Medizin und Chirurgie, einen gewaltigen Fortschritt in einer Zeit, in der noch die hervorragendsten Zivilärzte an einer Trennung der Fächer festgehalten hatten²⁾. Mit der Gründung der Universität Berlin im Jahre 1810 verschoben sich die Verhältnisse. Die Ausbildung an der Pepiniere konnte nicht Schritt halten mit der wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität. Den erneuten Bemühungen Görkes gelang es, daß die Pepiniere am 27. Juni 1811 durch die Gründung der medizinisch-chirurgischen Akademie erweitert wurde³⁾.

Die persönliche Stellung der Militärchirurgen wurde grundlegend geändert durch Kabinettsorder vom 9. November 1808. Mit Rücksicht auf die mühsame und kostbare wissenschaftliche Laufbahn „vorzüglich aber in dem Bedacht, daß die Militär-Chirurgen alle Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde als in den Lazaretten mit den Soldaten teilen müssen“ wurde dem chirurgischen Personal „in gerechter Erwägung der wesentlichen Dienste, welche es der Armee während des Krieges geleistet hatte“, der Offiziersrang verliehen⁴⁾.

¹⁾ Köhler, a. a. D. S. 35 ff., 38. — Friedrich der Große hatte z. B. schon den später lange Zeit verlassenen Grundsatz aufgestellt, daß die Mannschaften auf Märschen auch an heißen Tagen Wasser trinken dürften, sofern kein Halt gemacht würde (Köhler, S. 36, 40).

²⁾ Geh. Staatsarchiv, HeA Rep. 13 E Nr. 3. Schidert, Die militärischen Bildungsanstalten, Berlin 1895 S. 16 ff. ³⁾ Geh. Staatsarchiv, HeA Rep. 13 E 3. Vgl. Schidert, S. 12 ff., 81 ff. Beide Institute wurden am 2. Dezember 1895 zur Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen vereinigt.

⁴⁾ Gesesamml. 1806—10 S. 321; Friccius, Preussische Militärgesetzsammlung 1836, S. 68 f. — Die oberste Charge, der wirkliche Generalchirurgus, erhielt Majorstrang, die Regiments- und Oberstabschirurgen erhielten den Stabskapitänstrang, die Stabs- und Bataillonschirurgen den Offiziersrang hinter dem jüngsten Leutnant.

Rechtspflege und geistliche Versorgung sind in früherer Zeit, wie es sich aus ihrem gemeinsamen Ziel, der Aufrechterhaltung der Kriegszucht, ergibt, in vieler Beziehung miteinander verbunden. Schon zur Zeit des Großen Kurfürsten unterstanden, wie schon oben erwähnt¹⁾, nicht nur die Strafrechtspflege und der Strafvollzug²⁾ dem Regimentskommandeur, sondern auch die bürgerliche Rechtspflege für die Soldaten, ihre Angehörigen (auch Witwen) und ihre Dienstboten war Sache der Militärjustiz. Hierbei gehörten nach einer Verordnung König Friedrichs I. „Matrimonial- und Ehesachen“ der Unteroffiziere und Gemeinen vor das Militär-Konsistorium, das die Bedeutung eines geistlichen Militärgerichts hatte (siehe unten), die der Oberoffiziere aber vor ein *Judicium mixtum*³⁾. Für solche gemischten Gerichte wurde maßgebend, das „Edikt wegen Beobachtung der Instanzen in Klagesachen zwischen Militär- und Zivilpersonen“ vom 1. November 1711⁴⁾. Für das kriegsgerichtliche Verfahren erging die Kriegsgerichtsordnung und Auditeurinstruktion von 1712⁵⁾. Das materielle Strafrecht fand seine Erneuerung in den Kriegsartikeln vom 12. Juli 1713, später vom 31. August 1724, die nur für Unteroffiziere und Mannschaften galten⁶⁾. Für Offiziere waren die Vorschriften der Reglements von 1726 und 1727 maßgebend. Diese wurden geheim gehalten.

Organ des Regimentskommandeurs in allen Rechtsfachen war der Regimentsauditeur. Über diesem stand der Generalauditeur der Armee, der die Aufsicht über die Auditeure und die Gerichtsbarkeit zu führen und die Rechtsfachen der Armee zu bearbeiten hatte. In seinem 1726 erschienenen Buch „Der vollkommene teutsche Soldat“ kennzeichnet Hans Friedrich von Fleming die Tätigkeit der Auditeure, indem er kurz und bestimmt sagt „Die Auditeure sind die *Iustitiiarii* bei der Armee“ (S. 170). Das Amt des Generalauditeurs besetzte Friedrich Wilhelm für den Bereich der Garnisonen in den Stiftern Halberstadt und Minden sowie in Mark und

¹⁾ Oben S. 123, 137 f.; vgl. das Brandenburgische Kriegsrecht von 1673 in Lünigs *Corpus juris militaris*, S. 864 ff.

²⁾ Vgl. Rosenkrantz in den neuen militärrechtlichen Blättern, herausgegeben von Dieß, 1935/36 S. 187 ff., 235 ff., 247 ff., 271 ff., 283 ff., 319 ff.

³⁾ Verordnung vom 18. März 1705, bei Lünig S. 901.

⁴⁾ Sammelband der Staatsbibliothek zu Berlin Mil. Gy 16500 (nicht paginiert).

⁵⁾ Vgl. Näheres bei Jähns, Bd. 2 S. 1573 und bei Carl Friccius, Geschichte des deutschen, insbes. des preussischen Kriegsrechts, Berlin 1848, S. 149 ff. Die Kriegsgerichtsordnung und Auditeurinstruktion ist „gewisser Ursachen wegen“ nicht publiziert, sondern nur den Regimentskommandeuren und Auditeuren mitgeteilt worden. Ein Abdruck findet sich in Fritsch's *Corpus juris militaris novissimum*, Leipzig 1724.

⁶⁾ Mylius, Bd. III Abt. 1 S. 337; Lünig, S. 928; Friccius, Geschichte S. 186.

Ravensberg bereits im Jahre 1649, also noch zur Zeit der ersten Anfänge des stehenden Heeres¹⁾. Später findet sich als Zwischenstufe zwischen dem Generalauditeur und den Auditeuren der Oberauditeur bei den einzelnen Armeen. Dagegen unterstand der Generalgewaltiger als der Chef der Heerespolizei nicht dem Generalauditeur, sondern dem Feldmarschall.

Von den Auditeuren setzte man Rechtskenntnisse voraus. Aber nicht immer scheint es besonders gut um diese bestanden zu haben. Ein kurfürstlicher Befehl vom 7./17. April 1692 stellt fest, daß der Kurfürst bei den zur Bestätigung des Urteils eingesandten Akten „gnädigst wahrgenommen, daß, weil einige bey den Regimentern bestellte Auditeurs von sehr schlechten Studien und Wissenschaft seynd und weil sie, weder quoad formalia, noch quoad materialia, den Prozeß nicht zu führen wissen, viele Ignoranz, Nachlässigkeit und Nullitäten darbey verspüret worden“. Es wird deswegen angeordnet, daß der Generalauditeur sämtliche Auditeure der Armee in Eidspflicht zu nehmen, sie auf Studium, Herkunft und Kenntnisse zu prüfen und sie zu gewissenhafter Wahrnehmung ihres Amtes „nach geist- und weltlichen Rechten, auch nach Anleitung der kurfürstlichen Kriegs-Articuln“ anzuhalten habe. Dabei seien solche Auditeure, die sich nicht als fähig erwiesen, das Auditoriatamt zu versehen, dem Kurfürsten oder in dessen Abwesenheit dem Generalfeldmarschall zwecks Beseitigung aus ihrem Amte zu melden. Dieser Befehl ist insofern von besonderem Interesse, als in ihm der Ausgangspunkt für die späteren Staatsprüfungen der brandenburgisch-preussischen Juristen liegt. Er wird ergänzt durch einen weiteren kurfürstlichen Befehl vom 6. Januar 1698, nach welchem vor der Anstellung als Auditeur eine Prüfung stattzufinden hat²⁾. Offenbar hat der Befehl von 1692 noch keinen vollen Erfolg gehabt, denn es wird 1698 erneut angeordnet, daß die im Amte befindlichen Auditeure sich innerhalb zweier Monate zur Prüfung zu melden haben. Dieser Befehl wird damit begründet, daß sich bei den Regimentern und in den Garnisonen hin und wieder Auditeure und Gerichtsbediente „von sehr schlechten studiis, Wissenschaft und Expérience“ befänden. Den Schaden hiervon trügen die Parteien im Rechtsstreit. Aber es werde auch den Angeklagten dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich der Bestrafung zu entziehen. Man müsse vielmehr von den Auditeuren und Gerichtsbedienten Legalität, Wissenschaft

¹⁾ Erster Generalauditeur war der frühere kaiserliche Generalauditeur Gerhard Meusgen. Vgl. Rosenkrantz, S. 247; Jany, Bd. 1 S. 172 Anm. 1. Die Auffassung von Buchholz, wonach die erste Einsetzung 1687 erfolgt sein soll, trifft also nicht zu (Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverf. u. Rechtsverwalt., Berlin 1888, Bd. 1 S. 395).

²⁾ Lünig, a. a. D. S. 898.

und Expérience verlangen. Jedenfalls zeugt es von der Wichtigkeit, die Kurfürst Friedrich III. dem Amt der Auditeurs und somit der Militärrechtspflege beimaß, wenn er ein regelrechtes Prüfungsverfahren einführte. Ebenso hat sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm I., großes Gewicht auf die Rechtspflege beim Heere gelegt und zur Hebung des Militär-Juristenstandes beigetragen. Wenn er eine Verordnung erließ, nach der im militärischen Strafverfahren die Angeklagten nicht von einem Advokaten verteidigt werden dürften, sondern nur von dem Auditeur eines anderen Regimentes ¹⁾, so ist dies allerdings wohl mehr auf seine bekannte Abneigung gegen den Stand der Advokaten zurückzuführen.

Unter Friedrich d. Gr., der bekanntlich die Einrichtungen des von seinem Vater geschaffenen Heeres nach Möglichkeit unberührt ließ, sind wesentliche Neuerungen auf dem Gebiete der Militärgerichtsbarkeit nicht geschaffen worden. Nur wurden 1749 die Kriegsartifel neu gefaßt. Ihnen wurde eine Deklaration beigegeben, nach der die Gerichte bei bestimmten Verbrechen milder urteilen konnten als nach dem Wortlaut des Gesetzes. Um aber die abschreckende Wirkung der im Gesetz angedrohten Strafen nicht abzuschwächen, durfte der Inhalt der Deklaration den Mannschaften nicht mitgeteilt werden. Ferner erließ der König unter dem 21. Juni 1749 eine Zirkularnote an die Chefs der Regimenter, durch die er deren Befugnisse als Gerichtsherrn erweiterte und die Kontrolle über ihre Gerichtsbarkeit einschränkte ²⁾.

Friedrich Wilhelm II., der die Reformbedürftigkeit der inneren Einrichtungen des spätfriederizianischen Heeres durchaus erkannt hatte, beauftragte den Generalauditeur Geheimen Kriegsrat Cavan mit einer Neufassung der Kriegsartifel, die am 18. November 1787 erschien. Diese Neubearbeitung brachte nichts wesentlich Neues, jedoch wählte man auch hier den Weg, in einer beigelegten, übrigens nicht mehr geheim zu haltenden Deklaration Neuerungen zu schaffen, die allzu große Härten beseitigen sollten. Auch wurden die Offiziere davor gewarnt, Mannschaften schlecht zu behandeln. Gelegentlich der Einführung des Allgemeinen Landrechts bei den Militärgerichten am 14. März 1797 wurden alsdann auch die Kriegsartifel von 1787 neu gefaßt und mit einer Deklaration versehen, die insbes. die bemerkenswerte Anweisung gab, in zweifelhaften Rechtsfällen die Instruktion des Generalauditeurs einzuholen ³⁾.

Im folgenden Jahre wurde anläßlich der Amtsenthebung des Generalauditeurs Cavan das Militärgerichtswesen der Oberaufsicht eines neuerrich-

¹⁾ Verordn. v. 15. Mai 1715 bei Lünig, S. 965. ²⁾ Friccius, Geschichte, S. 194 ff.; vgl. Jähns, Bd. III S. 2273. ³⁾ Friccius, Geschichte, S. 212, 217 f.

teten Militärjustizdepartements unterstellt¹⁾. Indessen führte die Unterstellung zu Unzuträglichkeiten. Cavans Nachfolger, Generalauditeur Bohm, wurde daher mit einer Neubearbeitung der geltenden Vorschriften beauftragt, die als „Dienstinstruktion für den Generalauditeur der Armee und für das Generalauditoriat“ am 20. Oktober 1800 erlassen wurde²⁾. Hiernach stand der Generalauditeur an der Spitze des Generalauditoriums als kollegialischer Behörde. Die übrigen Mitglieder hatten Rang und Titel der Oberauditeure. In diese Stellung wurden solche Auditeure berufen, die sich besonders ausgezeichnet hatten. Die dienstlichen Befugnisse waren zwischen dem General-Auditeur als bürokratischer Behörde und dem General-Auditoriat als kollegialischer abgegrenzt. Der Generalauditeur hatte „die Oberaufsicht und Direktion“ des gesamten Militärjustizwesens. Er hatte insbesondere auch die Stellenbesetzung zu bearbeiten, und zwar noch „in Konformität der Verordnungen vom 7./17. April 1692 und 6. Januar 1698.“ Dazu gehörte auch die Auswahl der Ober-Auditeure für die Provinzen. Im Kriegsfall hatte der Generalauditeur die Besetzung der Stellen der Feld-Oberauditeure und sämtlicher übrigen zur Feldmilitärjustiz gehörigen Stellen zu veranlassen.

Das Generalauditoriat als Kollegium entschied in Straf- und Zivilsachen teils als erste, teils als zweite Instanz, ferner in den zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Vormundschaftsachen, sowie in einer Reihe von besonders aufgeführten Angelegenheiten (§ 3 der Dienstinstruktion). Dazu kam die Aufsicht über die Oberauditeure außerhalb Berlins und sämtliche Gouvernements-, Regiments- und Bataillonsgerichte, für die das Generalauditoriat zugleich die zweite Spruch- und Beschwerdeinstanz bildete. Endlich wurden vom Generalauditoriat die Geschäfte des Kriegskonsistoriums (s. unten) wahrgenommen. — Für die kollegialisch zu treffenden Entscheidungen wurden in Anlehnung an die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Teil III Tit. 1 §§ 41, 42 in jeder Woche zwei Sitzungstage bestimmt. Zu den Sitzungen hatten alle Mitglieder einschließlich der Re-

¹⁾ Patent vom 23. Oktober 1798, *Mylius*, Bd. X S. 1781; *Friccius*, *Mil.-Gef.-Samml.* S. 26.

²⁾ *Friccius*, *Mil.-Gef.-Samml.* S. 31. — Das Militärrecht zu Beginn des 19. Jahrhunderts war nach den verschiedensten Richtungen sorgfältig ausgebaut. Wenngleich Cavans Dienst als Generalauditeur kein für ihn rühmliches Ende nahm, so bleibt ihm doch das unbestreitbare Verdienst einer gründlichen Darstellung jenes Rechtes. Sein zweibändiges Werk, auf das im folgenden mannigfach Bezug genommen werden wird, trägt den Titel: „G. W. C. Cavan, Das Krieges- oder Militärrecht, wie solches jetzt bei der Königl. Preuß. Armee besteht“, Berlin 1801. Das Werk ist in fortlaufende Paragraphen eingeteilt und wird entsprechend zitiert.

ferendare und Auskultatoren, (einer Vorstufe der Referendare) zu erscheinen. Bemerkenswert ist es, daß durch eine weitere Kabinettsorder vom 4. November 1800 ¹⁾ die bisherige Mitwirkung des erst 1798 errichteten Militärjustizdepartements ²⁾ bei der Militärjustizpflege aufhören und allein dem Generalauditoriat vorbehalten bleiben sollte. Das Departement sollte allein die Aufsicht über das Generalauditoriat führen und über Beschwerden gegen dasselbe entscheiden.

In Kriegszeiten erweiterte sich der Geschäftsbereich des Generalauditeurs im Felde. Er hatte die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen zu bearbeiten und das Verfahren gegen Spione zu führen. Auch stand ihm die Aufsicht über die Marktender zu ³⁾. Das letztere hing damit zusammen, daß die Marktender durch einen förmlichen Vertrag dem Heer eingegliedert wurden. Sie hatten sogar einen Eid zu leisten, den der Generalauditeur, ein Feloberauditeur oder ein Auditeur abzunehmen hatte. Sie waren verpflichtet, die notwendigsten Lebensbedürfnisse in genügendem Vorrat bereitzuhalten, durften aber auch andere Waren feilbieten. Stets mußte jedoch die Genehmigung der Taxe dem Verkauf vorangehen ⁴⁾.

Eine andere, eigenartige Verbindung, in der die Geschäfte des Auditeurs, freilich des niedersten Ranges, vorkamen, war die mit der Person des Quartiermeisters. Dieser versah für sein Regiment oder Bataillon das Kassen- und Rechnungswesen wie auch die sonstige „Ökonomie“, wozu die Anschaffung, Empfangnahme und Verteilung der Armatur- und Montierungsstücke gehörte. Ferner hatte er auf Märschen und im Felde für Quartier und Absteckung des Lagers zu sorgen. Er wurde von dem Truppenkommandeur angenommen und vereidigt, gehörte zum Unterstab und hatte den Rang eines Subalternoffiziers. Voraussetzung für seine Anstellung war nur Kenntnis des Rechnungs- und Kassenwesens und persönliche Zuverlässigkeit. Rechtskenntnisse wurden nicht verlangt. Nur bei den Grenadier- und Füsilierbataillonen, den Husarenregimentern und Towarczys mußte der Bewerber sich vorher der Auditeurprüfung unterziehen, weil er bei diesen Truppenteilen auch zugleich zum Auditeur bestellt wurde ⁵⁾.

¹⁾ Friccius, a. a. D. S. 35. ²⁾ Patent vom 23. Oktober 1798, Friccius, S. 26 f.

³⁾ G. W. E. Cavan, Das Krieges- oder Militärrecht, Berlin 1801, § 881.

⁴⁾ Cavan, a. a. D. §§ 848 ff. — Die Marktender wurden vor unbefugter Konkurrenz geschützt, jedoch bestand in bestimmtem Umfange noch die Hökerie der Soldatenweiber mit Eßwaren, wobei ihnen ihre Ehemänner „ohne Nachteil des Dienstes“ Hilfe leisten konnten (Cavan, § 864).

⁵⁾ Cavan, §§ 743 ff., 877 ff. — Die Towarczys (slawisch, gleichbedeutend mit Kameraden), waren eine Nachbildung der so benannten polnischen, dort nur aus Adligen bestehenden Kürassiere. Näheres bei Jany, Bd. III S. 485 f.

Der wichtigste und umfassendste Teil der Tätigkeit der Auditeure war selbstverständlich ihrer Zweckbestimmung entsprechend die Gerichtsbarkeit. Um die Jahrhundertwende herrschten in dieser Beziehung klare Verhältnisse. Durch ein Publikandum vom 14. März 1797 ¹⁾ wurde das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom König zur Grundlage der Militärgerichtsbarkeit gemacht, „um unseren sämtlichen getreuen Untertanen die Wohltaten einer gleichförmigen, und also auch festen zuverlässigen Gesetzgebung angeeignen zu lassen“. Eine Reihe von Abänderungen wurde allerdings angeordnet. So wurde, da das Allgemeine Landrecht in Teil II Titel 20 auch das Strafrecht enthielt, § 645 dieses Titels (Beleidigung) ergänzt durch die erst am 31. Juli 1788 ergangene Generalverordnung über die Bestrafung von Beleidigung der Zivilpersonen durch das Militär. Ferner wurde die Bestimmung gegeben, daß wo Unteroffiziere und Gemeine, ohne Bürger zu sein, ein Gewerbe betrieben und hierbei eine Polizeistrafe erhielten, das Urteil zwar von den Polizeibehörden erlassen, aber dem Regimentsgericht zu übersenden sei. Dieses könne alsdann die Geldbuße „nach Befinden der Umstände“ in eine Leibesstrafe umwandeln ²⁾. Die Militärgerichtsbarkeit bezog sich hiernach in Anlehnung an die allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 auf die gesamte bürgerliche Gerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie Testamenterrichtung, Verträge über das eheliche Güterrecht, Errichtung von Familienstiftungen oder Fideikommissen, Entlassung eines minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt, nicht aber auf Akte über Liegenschaften und über Verpfändung von Seeschiffen und sonstige Verfügungen über letztere ³⁾. In Konsistorialsachen dagegen bestand für alle Militärpersonen lediglich der Gerichtsstand beim Kriegskonsistorium. Zu den Konsistorialsachen wurden nicht nur die sonst vor die Zivilkonsistorien gehörenden geistlichen Angelegenheiten gerechnet, sondern auch diejenigen, die bei der Justizreform des Jahres 1750 den Zivilkonsistorien abgenommen und den Zivilgerichtsbehörden übertragen worden waren ⁴⁾.

Vor die ordentlichen Militärgerichte gehörten die Vormundschaftsachen über Kinder von aktiven Militärpersonen, über minderjährige, in den Dienst getretene Ausländer, ferner für Abwesende, für blödsinnig oder für Verschwender erklärte Militärpersonen und deren Kinder. Nur bei Liegen-

¹⁾ Friccius, S. 22. ²⁾ Friccius, S. 13. ³⁾ Cavan, a. a. O. §§ 3343 ff., 3353 ff.

⁴⁾ Cavan, §§ 3368 ff. Die Kriegskonsistorien waren hiernach zuständig für die verschiedenen Arten der Dispensationen, für Streitigkeiten wegen Vollziehung oder Aufhebung von Verlobnissen, für Ergänzung des Konsenses in Fällen, wo die Eltern von Militärpersonen diesen verweigerten, in Ehescheidungen und in Alimentationsprozessen.

schaften konnten die dafür zuständigen Zivilgerichte beteiligt sein. Minderjährige, die vor ihrem Eintritt unter einer zivilen Vormundschaftsbehörde gestanden hatten, insbesondere auch minderjährige „Enrollierte, Kantonisten und obligate Soldatensöhne“ verblieben unter dieser bis zur Großjährigkeit ¹⁾.

In Kriminalsachen waren ausschließlich die Militärgerichte zuständig. Für das Verfahren war maßgebend in erster Linie die Kriminalordnung vom 1. März 1717. Nur an Orten, an denen keine Militärgerichte bestanden, konnten die Zivilgerichte eine vorläufige Verhaftung des Täters vornehmen. Sie hatten davon der zuständigen Militärbehörde Mitteilung zu machen ²⁾. Das materielle Recht, nach dem in Kriminalsachen zu urteilen war, bestimmte sich nach der Art der strafbaren Handlung. War diese ein militärisches Delikt, so galten die Kriegsartikel und die übrigen hierfür erlassenen Vorschriften, wie insbesondere die Erläuterungen der Kriegsartikel vom 20. März 1799. Für gemeine Verbrechen und Vergehen galten die Zivilgesetze, insbesondere also Teil II Titel 20 des Allgemeinen Landrechts „Von den Verbrechen und den Strafen“. Nach dessen § 463 sollen „die Amtsvergehungen der Militärpersonen nach den Kriegsartikeln beurteilt und geahndet werden“. Im folgenden werden jedoch allerlei Vorschriften gegeben, die mit militärischen Vergehen zusammenhängen, wie z. B. vermögensrechtliche Folgen bei Desertion oder Beihilfe zur Desertion. Schon die unterlassene Anzeige der geplanten Desertion ist nach § 476 strafbar ³⁾.

Die „Polizeigerichtsbarkeit“ umfaßte zwei verschiedene Dinge, die militärische Disziplin, die von jedem Chef oder Kommandeur ausgeübt wurde, und die Bestrafung der Übertretungen der allgemeinen Polizeigesetze. Bei letzterer konnten die zuständigen Zivilbehörden nach näher getroffenen Bestimmungen mit den Kommandobehörden „konkurrieren“ ⁴⁾.

Die Militärgerichte zerfielen in ordentliche und außerordentliche. Erstere waren das Generalauditoriat als Obergericht, das Kriegskonsistorium und die Untergerichte bei den Gouvernements, Regimentern, Bataillonen und

¹⁾ Cavan, §§ 3372 ff., 3376. ²⁾ Cavan, §§ 3381 ff.

³⁾ Wenn das militärische Strafsystem ungemein hart, ja grausam war, wie z. B. 16maliges Spießrutenlaufen bei der ersten, 24maliges bei der zweiten Desertion, Todesstrafe durch Feuer und Vierteilung, Verschärfung derselben durch Schleifen zur Richtstätte, Abhauen der Hände, Versagung geistlichen Zuspruches, so ist immerhin zu berücksichtigen, daß auch das Allgemeine Landrecht noch eine reiche Auswahl von Todesarten als Strafe kannte, so den Tod durch das Schwert, den Strang, das Feuer, die Strafe des Rades von oben herab oder von unten herauf, und als Verschärfungen vorheriges öffentliches Geißeln, Schleifen zum Richtplatz und hinterher Ausstellen des Leichnams (vgl. §§ 47, 93, 107—111, 114, 826, 839 f., 854). ⁴⁾ Cavan, a. a. O. 3390, 3842 ff.

Korps. Auch kannte man zu Kriegszeiten Lazarett- und Traingerichte. Daneben gab es gemischte Gerichte für solche Straffachen, an denen Militär- und Zivilpersonen beteiligt waren. Außerordentliche Gerichte waren solche, bei denen eine andere Besetzung, ein anderer Gerichtsstand oder andere Verfahrensvorschriften als sonst vorgesehen waren ¹⁾).

Bemerkenswert ist es, daß mit dem Generalauditoriat der Instanzenzug in Sachen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit noch nicht erschöpft war. Seine Urteile erster Instanz gingen vielmehr gemäß einer Verordnung vom 13. März 1787 nach Wahl des Appellanten oder des Generalauditoriums entweder an das Regierungskollegium in der Provinz oder an den Oberappellationssenat des Kammergerichts. In dritter Instanz war in allen Sachen, in denen die Voraussetzungen für eine Revision gegeben waren, das Geheime Obertribunal in Berlin zuständig ²⁾).

Bei den unteren Gerichten war der Auditeur als Justitiarius oder „Gerichtshalter“ dem Gerichtsherrn unterstellt. Zu selbständigen Maßnahmen war er nicht befugt. Handlungen, die er ohne Auftrag vorgenommen hatte, waren ungültig. Zur Verhandlung in Sachen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit trat zum Auditeur ein Offizier als Beisitzer hinzu, in wichtigen Sachen noch ein weiterer Offizier. Welcher Rangklasse die Beisitzer zu entnehmen waren, richtete sich nach dem Range der an der Rechtsache Beteiligten. Die Verhandlungen führte der Auditeur. Er hatte auch das Protokoll anzufertigen. Nach beendeter Verhandlung war dem Gerichtsherrn zur Entscheidung Vortrag zu halten ³⁾).

Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gleichviel, ob von Todes wegen oder unter Lebenden, genügte zur Gültigkeit schon nach einem Reskript vom 28. September 1795 die Besetzung des Gerichts durch den Chef oder Kommandeur des Regiments oder einen kommandierten Offizier und den Auditeur ⁴⁾).

Besondere, eingehende Bestimmungen galten für die Besetzung der Kriegs- und Standgerichte, die sich nach dem Range der Beschuldigten richteten. Die Verhandlung, die anfangs in Gegenwart des Beschuldigten geführt wurde, endete nach Verlesung der Akten und anschließendem Vortrag des Auditeurs mit einem Urteil, das dem Kriegsherrn des Gouvernements oder Truppenteils, sofern es aber einen Offizier betraf, dem König zur Bestätigung zuging. Der König konnte als oberster Gerichtsherr das Urteil bestätigen, mildern oder abändern. Die gleiche Befugnis, nur nicht das Recht der Straferhöhung, hatten die nachgeordneten Gerichtsherren.

¹⁾ Cavan, a. a. D. § 3399 ff. ²⁾ Cavan, §§ 3421 f.

³⁾ Das., §§ 3459 ff., 3469 ff., 3480 ff. ⁴⁾ Mylius, Bd. IX S. 2167.

Rechtsmittel waren nicht vorgesehen. Wohl aber konnte eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Tatsachen und Beweise angeordnet werden, falls diese geeignet waren, zu einer milderer Strafe zu führen ¹⁾.

Eigentümlich berührt es nach heutigen Begriffen, daß bei dem sonst doch rein beamtenmäßigen Charakter der Auditeurstellen noch Ansprüche auf Sporteln von den Auditeuren erhoben werden konnten. Diese Frage wurde aufgerollt anlässlich eines Injurienverfahrens gegen den Rittmeister von Erichson, der im Jahre 1787 den Oberstleutnant von Schill beleidigt haben sollte ²⁾. Hier war es zweifelhaft geworden, ob Auditeure auch in Strafsachen gegen Offiziere Sporteln erheben dürften. Die Immediat-Militär-Organisationskommission verneinte dies in einem ausführlichen Bericht mit Rücksicht auf die festen Gehälter der Auditeure und verfaßte zugleich im Dezember 1802 den Entwurf einer „Verordnung für sämtliche Gouvernements-, Regiments-, Bataillons- und übrigen Auditeurs über die Gebührenliquidation im Prozeß- und anderen gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung.“ Dieser Entwurf erschien mit einer ausführlichen Gebührentaxe als Verordnung unter dem 11. Dezember 1802 ³⁾. Bemerkenswert ist hierin, daß den Auditeuren, deren Stellung und Besoldung zu jener Zeit durchaus nicht ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit und ihrem Bildungsgrade entsprach, die Verwendung in höheren Stellen des Zivildienstes in Aussicht gestellt wurde. Wenn aber ein Auditeur im Dienst Invalide geworden sein sollte, so sollte er „gleich anderen invaliden Militärpersonen als pensionsfähig zu betrachten sein“. Ihm sollte alsdann aus der Generalinvalidenkasse eine „proportionierliche“ Pension gewährt werden. —

Einen grundlegenden Wandel in den bestehenden Verhältnissen des Militärrechts bedeutete die Kabinettsorder vom 19. Juli 1809 ⁴⁾. Durch sie wurde der Militärgerichtsstand für alle Angelegenheiten der bürgerlichen

¹⁾ Cavan, a. a. D. §§ 3513 ff., 3541 ff., 3802 ff., 3808 ff., 3813 ff. — In den Fällen, in denen nicht ein Kriegs- oder Standgericht, sondern das Generalauditoriat oder Kriegskonsistorium zuständig war, fanden Rechtsmittel entsprechend der Zivilgesetzgebung statt (§§ 3833 ff.). — Über die Entwicklung des eigenartigen Verhältnisses zwischen Gerichtsherrn und Gericht vgl. die eingehenden Untersuchungen von Hans Schneider „Gerichtsherrn und Spruchgericht“, Wehrrechtliche Abhandlungen von Heinrich Dieß, Berlin 1937.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, He A Rep. 3 a D. K. K. (aus Paket 686) Immediatkommission, 10. Bericht der Kommission vom 5. Juli 1802.

³⁾ Vgl. die vorangeführten Akten des Geh. Staatsarchivs. Abdruck bei Friccius, Mil.-Gef.-Samml. S. 40 und bei Nylus, S. 1233. ⁴⁾ Friccius, a. a. D. S. 71.

Gerichtsbarkeit aufgehoben und nur für Strafsachen beibehalten. Für Familienmitglieder und Gesinde fiel auch dieser fort¹⁾.

Von nicht minderem Interesse als die Entwicklung der Rechtspflege ist die eigenartige Entwicklung der Militärseelsorge. Zunächst war es hier eine wichtige Aufgabe, den Stand der Militäregeistlichen zu heben. Ihrer zweifelhaften Eigenart während der Landsknechtszeit ist bereits oben (S. 31, 32) Erwähnung getan. In jener Zeit nahm der Hauptmann für seine Kompanie, später nur noch der Oberst für sein Regiment einen Feldkaplan oder Feldprediger von der Konfession seines Kriegsherrn an²⁾. In der Brandenburgischen Verpflegungsordonnanz von 1638 deutete das monatliche Traktament des Feldpredigers von 12 Reichstalern nebst Naturalservis und Ration für ein Pferd bereits eine angesehenere Stellung des Standes an. Daß Kurfürst Friedrich Wilhelm aus seiner eigenen inneren Einstellung heraus großes Gewicht auf die Pflege des Gottesdienstes gelegt hat, ist bekannt. Sein Kriegsrecht von 1656, zum Teil nachgebildet dem Kriegsrecht Gustav Adolfs von 1632, legt davon genügend Zeugnis ab. Im Kurfürstentum ist aber ein Militärseelsorger auch außerhalb der Kriegszeit schon 1652 nachweisbar; in diesem Jahre baten die Prediger zu Spandau den Kurfürsten, daß die Stelle des Militäregeistlichen nicht wieder besetzt werde, da sie selber die Seelsorge übernehmen könnten. In der Folgezeit finden sich neben den Feldpredigern der Regimenter auch Garnisonprediger in den Festungen. Ihr Dienstvorgesetzter war seit 1659 ein Feldinspektor, der zum Stabe des Kurfürsten gehörte und vom Generalfeldmarschall der Armee nach Zustimmung des Kurfürsten berufen wurde, während die Berufung der Regiments- und Garnisonsgeistlichen durch die Regiments-

¹⁾ Ziff. 1, 2 und 4 der K. O. — Im weiteren Verlauf erging seitens des Allg. Kriegsdepartements als eine Übergangsmaßnahme die Instruktion für die Militärgerichte wegen künftiger Einrichtung der Militär-Gerichtsbarkeit von 15. September 1809 (Ges.-S. Bd. 1806—10 S. 581, Friccius, a. a. D. S. 70), ferner ein Regulativ betr. die Reorganisation der Militärgerichte vom 21. Januar 1812 (Friccius, a. a. D. S. 91 ff.).

²⁾ Vgl. für das folgende insbes. Julius Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preussischen Heer, seine Entwicklung und derzeitige Gestalt, Straßburger Dissertation, Meß 1912; ferner Erich Schild, Ursprung und erste Gestalt des preussischen Feldpredigeramtes, Beiheft zum Militärwochenblatt 1880 S. 399ff.; Heinrich Pohl, Die katholische Militärseelsorge Preußens 1797—1880, Heft 102/103 der kirchenrechtlichen Abhandlungen von Ulrich Stuß, Stuttgart 1926, mit wertvoller Literaturangabe im Vorwort S. 1 ff. Die Schrift von Martin Richter „Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preußen“, Berlin 1899, Druckerei des Sonntagsblattes, ist als eine im amtlichen Auftrage des Kultusministeriums verfaßte historisch-kritische Denkschrift nicht veröffentlicht worden, jedoch in der preussischen Staatsbibliothek in Berlin unter Dp 10866 vorhanden. In Band 1 befinden sich S. 3 ff. wertvolle Angaben über Quellen und Literatur. Band 2 enthält Urkunden.

kommandeure und Festungskommandanten geschah. Für Prüfung und Ordination waren die Kirchenbehörden zuständig.

Im Frieden hielt der Kurfürst besonders streng auf den Besuch der Garnisonsgottesdienste. Von ihm stammt auch die Einrichtung der Kirchenparaden, d. h. das Antreten in geschlossener Formation zum Besuch der Kirche. Selber pflegte er sowohl den Vormittags- sowie den Nachmittagsgottesdienst zu besuchen. Wenngleich für die Zwecke des Gottesdienstes ursprünglich besondere Garnisonkirchen nicht bestanden, sondern man die städtischen Kirchen, auch Rathhäuser und andere behelfsmäßige Räume benutzte, so bildeten sich doch allmählich unter den im Frieden im Amte verbleibenden Feldpredigern besondere Militärkirchengemeinden heraus, deren Mitglieder von den übrigen Kirchengemeinden eximiert waren. Die Errichtung der Kirchengemeinde Berlin-Cölln fiel 1655 mit der Ernennung des ersten kurbrandenburgischen Garnisonpredigers zusammen¹⁾. Die Bildung von Militärkirchengemeinden in den übrigen Garnisonen folgte alsbald. Dabei wurde auch der Grund zu den späteren Garnisonsschulen gelegt, indem die Geistlichen den Unterricht der Soldatenkinder mit Hilfe der Militärküstler, meist ausgedienter Unteroffiziere, zu versehen hatten.

Eine festere Form gewannen die Rechtsverhältnisse der Militärgeistlichen unter Kurfürst Friedrich III. Am 7. April 1692 erging eine Verordnung, durch die die Einrichtung eines „Konfistorial- oder geistlichen Feld- und Kriegsgerichts“ geschaffen wurde²⁾. Die Begründung der Verordnung war nicht gerade schmeichelhaft und läßt auch noch Spuren früherer Zeiten erkennen: einige Feldpriester haben ein „gott- und ruchsloß- auch ärgerlichen Lebenswandel geführt“³⁾. Das durfte im Interesse der Kriegsdisziplin wegen des schlechten Beispiels für die Soldaten nicht geduldet werden. Deshalb wird hierfür wie für alle Sachen, deren Ermittlung und Aburteilung vor das forum ecclesiasticum gehören, das genannte Gericht eingesetzt. Es tritt von Fall zu Fall zusammen, indem der Generalauditeur zwei oder mehr „unberückigte, tüchtige und gottesfürchtige, auch verflän-

¹⁾ David Hanisius, vorher Garnisonprediger und Feldsuperintendent König Friedrichs III. von Dänemark. ²⁾ Geh. Staatsarchiv HeA Reg. 8 A 1 Bl. 19 ff.; Lünig, S. 890; Mysius, Bd. IV Abt. 1 S. 273.

³⁾ Man wird wohl annehmen können, daß es sich um Einzelfälle handelt, die man nicht verallgemeinern darf, denn gerade aus der Zeit der Kämpfe gegen Frankreich am Rhein, des von Brandenburg unterstützten Zuges Wilhelms III. von Oranien nach England, wie auch später (1693) der Kämpfe des brandenburgischen Hilfskorps gegen die Türken wird von den Feldpredigern Gutes berichtet. — Beim Dönhoff'schen Bataillon soll übrigens einer von ihnen gelegentlich eines Tatarenüberfalles sich wacker mit dem Säbel seiner Haut gewehrt haben (Langhäuser, S. 27 f.).

dige Feld-Priester vom Generalstabe oder von den Regimentern" einberuft und mit ihnen ein ordentliches Kriegsgericht unter seinem Vorsitz bildet. Dieses hat nach „Christlichen und Konsistorialrechten, auch anderen Evangelischen Christlichen Ordnungen" zu verfahren. Sein Urteil gilt wie das eines anderen ordentlichen Konsistoriums und ist endgültig. Der Generalauditeur hat aber auch die Dienstaufsicht über die Innehaltung der Vorschriften des Titels 1 und 2 des Kriegsrechts von 1673 über die Abhaltung von Gottesdienst. Verstöße hat jeder Kommandierende General oder Kommandeur eines Truppenteils zur Anzeige zu bringen. Findet sich kein Ankläger, so hat das Konsistorium ex officio den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und einen anderen Feldprediger als Vertreter der Anklage zu bestimmen. In Ergänzung der Verordnung übertrug ein Reskript vom 18. März 1705¹⁾ bei Streitigkeiten zwischen Militär- und Zivilpersonen die Entscheidung in Ehesachen dem Feldkonsistorium, soweit es sich um Unteroffiziere und Gemeine handelte, ein Edikt vom 17. Juni 1705²⁾ die Entscheidung in Ehesachen dem gleichen Gericht, wenn von Unteroffizieren oder Gemeinen eine Ehe ohne Vorwissen ihres Kapitäns geschlossen war.

Ein ausführliches Militär-Konsistorialreglement erging alsdann im Verfolg der Verordnung von 1692 unter Friedrich I. am 29. April 1711³⁾. Durch das neue Reglement sollte eine nähere Abgrenzung der Zuständigkeit der geistlichen Militärgerichtsbarkeit und eine Anweisung für die Besetzung des Gerichts und den Gang des Verfahrens gegeben werden. Demgegenüber traten im Reglement die Fragen der Organisation des geistlichen Standes zurück. Nur wurde angeordnet, daß alle Garnison- und Feldprediger der Gerichtsbarkeit des Konsistoriums unterstehen sollten. Schon die Zusammensetzung des Gerichts läßt aber noch mehr als bisher den Vorrang des Offizierstandes erkennen: unter dem Vorsitz des Generalauditeurs „ein paar Stabsoffiziere" und ein oder zwei Feldprediger. So ist es begreiflich, daß die Verfahren über Irrlehren den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben (Ziff. I, III).

Die Zuständigkeit des Konsistoriums entspricht im übrigen der des geistlichen Konsistoriums zu Cölln an der Spree. Sämtliche Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit dementsprechend vor dem Militärkonsistorium. Zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören Ehe- und Verlöbnißsachen, auch Ehescheidungsprozesse, Reli-

¹⁾ Geh. Staatsarchiv, das. Bl. 23; Nylus, a. a. D. S. 275.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, das. Bl. 23 R. ff.; Nylus, a. a. D. S. 276.

³⁾ Geh. Staatsarchiv, das. Bl. 9 ff.; Lünig, S. 905.

gionsdelikte und Kultusachen (Ziff. VIII, IX). Das Konsistorium tritt in Thätigkeit auf Veranlassung des Generalfeldmarschalls, an den alle Eingaben von außen zu richten sind. Die weitere geschäftliche Behandlung liegt beim Generalauditeur, der auch die im Kollegium getroffenen Entscheidungen ausfertigt. Wichtige Sachen zeichnet der Generalfeldmarschall, nachdem zuvor dem König Vortrag gehalten worden ist. Der Generalauditeur leistet in diesen Fällen die Gegenzeichnung neben der Unterschrift des Generalfeldmarschalls. (Ziff. VII).

Auch das Schulwesen wurde ausgebaut. 1692 wurde die erste Garnisonsschulklasse für etwa 50 Kinder mit einem Lehrer eröffnet. Schon 1693 folgte die zweite. Der Lehrer wurde besoldet aus der Traubüchse, in die jedes in den Ehestand tretende Paar einen Taler zahlen mußte. Schon 1703 war man so weit, daß man neben der inzwischen entstandenen neuen Garnisonkirche ein eigenes Gebäude für die fünf Klassen der Garnisonsschule anlegen konnte. Die oberste Aufsicht über die Garnisonsschulen führte, wie auch über das Garnisonkirchenwesen, der Gouverneur von Berlin. Anderen Garnisonen dienten die Berliner Einrichtungen als Muster.

Der Grundstein zu der erwähnten ersten preußischen Militärkirche, der neuen Garnisonkirche zu Berlin, wurde am 24. September 1701 gelegt. Bereits am 1. Januar 1703 konnte die Kirche eingeweiht werden. Zu den Mitteln für den Kirchenbau hatte der König 9000 Taler gegeben. Das übrige stammte von Kollekten und regelmäßigen monatlichen Beiträgen der Regimenter. Diese wurden, nachdem die Aufgaben der Militärkirchengemeinde durch Fürsorgetätigkeit, insbesondere für Invaliden und für Soldatenwitwen, noch erweitert waren, vierteljährlich in Höhe bis zu 500 Talern gemeinschaftlich von den drei Berliner Regimentern aufgebracht ¹⁾.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurde das Amt des Feldinspektors ausgebaut zu dem des Feldpropstes ²⁾. Dieser wurde ständiges Mitglied des Militärkonsistoriums und oberster geistlicher Vorgesetzter aller Militärgeistlichen, auch in Schulsachen. Da ihm von 1718 an auch die Prüfung und Ordination für das geistliche Amt übertragen wurde, erhielt er eine dem Generalsuperintendenten der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechende Stellung. Im Kriege unterstanden ihm aber auch die refor-

¹⁾ Vgl. Langhäuser, S. 26 f. Die Kirchenkasse leistete Beiträge zur Erbauung des Garnisonhospitals (1705), des Garnisonwaisenhauses (1707) und eines zweiten Lazarettes für das inzwischen errichtete Leibregiment, ferner zum Erwerb zweier Predigerhäuser und des Garnisonfriedhofes. ²⁾ Langhäuser, S. 31 ff.

mierten und katholischen Feldgeistlichen. Anstellung und Prüfung der Feldprediger wurde geregelt durch eine Verordnung vom 22. Januar 1720¹⁾. Die Prüfungskommission bestand aus dem Generalfeldmarschall der Armee, dem Generalauditeur als Direktor des Militärkonsistoriums, dem Feldpropst und einem Berliner Zivilpropst. Bei Behinderung der beiden erstgenannten sollten Kriegsgerichtsräte eintreten. Die Prüfung umfaßte Theologie und, mit Rücksicht auf den Schulunterricht, allgemeines Wissen. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission wurde vom König ausdrücklich für unzulässig erklärt. Im Jahre 1717 wurden die Militärgeistlichen in Sachen des geistlichen Amtes ausschließlich dem Feldpropst und dem Militärkonsistorium unterstellt. Ihre dienstlichen Beziehungen zu den Zivilkonsistorien hörten somit auf. Dagegen wurde ihren Wünschen auf spätere Anstellung in besser besoldeten Zivilpfarrstellen weitgehend Rechnung getragen. Das kärglich besoldete Amt des Feldpredigers bot so die besten Aussichten zum späteren Aufstieg²⁾. Freilich mußte der Feldprediger auch seinen Mann stehen. Alle Vierteljahre mußte er eine gearbeitete Predigt einreichen und alle Jahre eine Predigt über einen gegebenen Text anfertigen. In der Predigt durften keine konfessionellen Streitfragen erörtert werden, vielmehr verlangte der König Achtung und Toleranz gegenüber den anderen Konfessionen. Die Predigt durfte nach einem Erlaß von 1717 nicht mehr als eine Stunde dauern. Jeder Fall der Zuwiderhandlung kostete 2 Taler zugunsten der Invalidenkasse³⁾. Alle Eheschließungen, Taufen und Beerdigungen der aktiven und abgedankten Militärpersonen und ihrer Kinder, gleichviel welcher Konfession sie waren, durften nur von dem zuständigen Militärgeistlichen vorgenommen werden⁴⁾. Auf die Mitwirkung der Geistlichen in der Erziehung der Soldatenkinder auf religiöser Grundlage legte der König sowohl bei den Garnisonsschulen als auch bei dem von ihm in den Jahren 1721 bis 25 errichteten Militärwaisenhaus zu Potsdam das größte Gewicht. Das Haus faßte mehr als 2000 Kinder.

Unter Friedrich dem Großen erging am 3. August 1750 ein „renoviertes Militär-Konsistorialreglement und Kirchenordnung sambt einigen Beylagen deren bei dem öffentlichen Gottesdienst Laufe, Abendmahl und Trauung zu gebrauchenden Gebete und Formularien“, das im wesentlichen bis 1811

¹⁾ Mylus, Bd. III Abt. 1 S. 403. ²⁾ Langhäufer, S. 35 ff.

³⁾ Das war milde, wenn man bedenkt, daß nach der Verordnung vom 14. Februar 1718 der Gebrauch des seitdem verbotenen Wortes „Miliß“ 100 Dukaten Strafe kostete.

⁴⁾ Erlasse vom 30. März 1720, 12. Dezember 1720, 10. Januar 1721, 9. Februar 1725 (Mylus, Bd. III, Abt. 1 S. 407, 409, 411).

Geltung behalten hat¹⁾. Das Schreiben des Königs an den Feldpropst Decker, in dem er dessen Vorschlag, ein neues Reglement zu entwerfen und sich dieserhalb mit dem geistlichen Departement und dem Generalauditoriat ins Benehmen zu setzen, billigte, ist vom 28. Juni 1750. Die Arbeit ist also außerordentlich schnell von statten gegangen. Schon am 7. Juli 1750 schreibt der König an Decker, der zugleich Feldprediger vom Regiment Garde war, er billige es, daß Decker in der kommenden Woche auf vier bis fünf Tage nach Berlin gehe, um daselbst das entworfene Militär-Konsistorial-Reglement mit zu Stande zu bringen. „Ihr müßet aber allhier (in Potsdam) solche Anstalt machen, daß Zeit Euerer Abwesenheit in Euerem Amte nichts versäumt werde²⁾.“ Es zeigt sich hier, welches Gewicht der König gerade auch auf den Dienst des Militärseelsorgers gelegt hat.

Nach dem neuen Reglement blieb die Organisation des Kriegskonsistoriums im allgemeinen wie bisher. Die Prüfungskommission wurde jedoch zweckmäßigerweise unter den Vorsitz des Feldpropstes gestellt. Die Zivilversorgung der Militärgeistlichen sollte schon nach 5- bis 6jähriger Dienstzeit erfolgen. In Ermangelung entsprechend verfügbarer Stellen sollen aber 8 bis 10 Dienstjahre daraus geworden sein.

Die Militärgemeinden wurden von den Angehörigen der Regimenten, auch einzelner Bataillone gebildet. Die nicht zu einem Regiment oder Bataillon gehörigen Militärpersonen sowie die vom Bürgerstande eximierten Personen, wie insbesondere die königlichen Beamten, gehörten zu den Garnisongemeinden. Daneben bestanden die Gemeinden der militärischen Anstalten. Trotz der sonstigen Toleranz des Königs blieb es dabei, daß geistliche Amtshandlungen nur von den zuständigen Feldpredigern vorgenommen werden durften. Diese aber waren, außer dem reformierten Hofprediger zu Potsdam, sämtlich lutherisch. An dieser Bestimmung wurde auch nichts geändert, wenn in Kriegszeiten reformierte und katholische Feldgeistliche angestellt wurden, letztere sogar auch im Frieden anzutreffen waren³⁾.

¹⁾ Nylius, Bd. IV S. 237 ff.; Langhäuser, S. 49 ff.

²⁾ Geh. Staatsarchiv, HeA Rep. 8 A. 1 Bl. 27 f.

³⁾ Schon am 6. Dezember 1750 erging ein Befehl des Königs an Decker, der König habe auf seine Vorstellung vom 2. Dezember dem Minister von Dankelmann befohlen, daß er nicht nur an das reformierte Kirchendirektorium zu Berlin, sondern auch an alle schlesischen Konsistorien die Order ergehen lassen solle, daß sie das Militärkonsistorialreglement, von dem übrigens der König ein Exemplar anforderte, sofort gehörig publizierten. Ein entsprechendes Schreiben erging an den Minister Dankelmann am gleichen Tage mit dem Bemerkten, daß die Widerstände teils von reformierter Seite, teils in Schlesien gekommen seien (Geh. Staatsarchiv, HeA Rep. 8 A. 1 Bl. 29 f.). Gegen die Beibehaltung

Für den Militärgottesdienst waren in friderizianischer Zeit neben dem Konsistorialreglement auch die Vorschriften des Reglements für die Infanterie vom 1. Juni 1743 Teil IX, Tit. 1, Art. 1—4 maßgebend. Bei der damaligen Zusammensetzung des Heeres ist es allerdings kein Wunder, wenn dem christlichen Sinn der Soldaten ein wenig nachgeholfen werden mußte. So stand vor jeder Kirchentür nach Beginn des Gottesdienstes ein Unteroffizier mit Seitengewehr Posten, damit niemand vorher die Kirche verliesse. Nahmen die Soldaten am Ziviltgottesdienst teil, so mußte ihnen ein besonderer Platz angewiesen werden, „sonsten nicht Acht darauf gegeben werden kann, daß die Kerls stille sitzen ¹⁾“. Um so begreiflicher ist die Sorge des großen Königs für das geistige Wohl der zahlreichen Soldatenkinder ²⁾. Für die Hebung des Unterrichts durch Beteiligung der Militärgeistlichen wurde viel getan, wenn auch nach dem 7jährigen Krieg der Versuch fehlschlug, in den Schulen Handarbeitsunterricht zur Vorbereitung für die Industriearbeit durch die Geistlichen erteilen zu lassen. Wohl aber fanden diese ein nutzbringendes Feld der Tätigkeit in den „Junker­schulen“ für jüngere Offiziere, Fähn­junker und Offiziers­öhne, die schon zu Zeiten Friedrichs des Großen bei einzelnen Regimentern eingeführt und unter Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsorder vom 19. Dezember 1799 zu einer ständigen Einrichtung ausgebaut wurden. Der Unterricht wurde erteilt im Deutschen, Französischen, Geographie, Geschichte, Mathematik, Moral und Religion. Daß unter Friedrich Wilhelm II. und seinem Nachfolger im übrigen viel für die Garnison­schulen getan worden ist, ist bekannt. Friedrich Wilhelm III. trug insbesondere auch dem Bedürfnis nach katholischem Religionsunterricht Rechnung, indem er im Bedarfsfalle für Anstellung katholischer Lehrer sorgte. Eigentümlich ist es, daß als merkwürdige Begleiterscheinung der Aufklärung jener Zeit gerade in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III. mehrfach Anregungen ergingen, das Institut der Militärgeistlichen gänzlich abzuschaffen. Daß sie bei der durch und durch religiösen Einstellung des Königs keinen Erfolg haben konnten, ist klar. Das

des Pfarrzwanges der lutherischen Geistlichen waren schon vorher Proteste eingegangen, so eine Vorstellung des Dominikanerklosters zu Wesel vom 8. Oktober 1750, abgewiesen am 1. April 1753 (Geh. Staatsarchiv, Rep. 76 Abt. IX Nr. 3) ferner eine erfolglose Beschwerde des Bischofs von Ermeland vom 14. November 1750 (daselbst Nr. 1); der Bischof war schon in einem Schreiben an General von Lewaldt vom 29. Januar 1747 in gleichem Sinne ohne Erfolg vorstellig geworden (Geh. Staatsarchiv, daselbst). — Über Auflockerung der Bestimmungen zugunsten der katholischen Geistlichen in Berlin 1773 und in Schlesiens bis 1752 und von 1774 ab vgl. Langhäuser, S. 55.

¹⁾ Langhäuser, a. a. O. S. 56. ²⁾ 1776 zählte die Berliner Garnison 18052 Seelen, davon 5526 Soldatenfrauen und 6662 Soldatenkinder.

Institut hat auch die schwersten Jahre der Erniedrigung Preußens voller Verdienste überdauert ¹⁾).

Gerade unter Friedrich Wilhelm III. ist es, wie des Zusammenhanges wegen schon hier erwähnt sein darf, zu einer eingehenden Regelung gekommen in dem Militär-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811, das zugleich das Militär-Konsistorial-Reglement von 1750 aufhob ²⁾. Hiernach waren für die damals 6 Brigaden (Divisionen) für Krieg und Frieden je 3 Militärprediger vorgesehen, außerdem zum ständigen Aufenthalt in den drei Hauptstädten Berlin, Königsberg und Breslau je 1 Garnisonprediger und in Pillau und Silberberg je 1 Festungsprediger ³⁾. Die Militärprediger mußten sämtlich lutherischer Konfession sein, doch sollten zu Kriegszeiten bei jedem Armeekorps einer oder einige Geistliche reformierten oder katholischen Bekenntnisses angestellt werden ⁴⁾. Ebenso sollte im Bedarfsfalle bei den Hauptlazaretten verfahren werden. Beachtlich ist die Bestimmung unter I 8 Satz 3:

„Die Anstellung besonderer katholischer Geistlichen wird vornehmlich bei der westpreussischen und bei der oberschlesischen Brigade, ingleichen bei den zu diesen Brigaden gehörenden Haupt-Lazaretten nötig, und bei der Wahl derselben darauf zu sehen sein, daß sie auch der polnischen Sprache mächtig sind“ ⁵⁾.

So mußte auch der Königsberger Garnisonpfarrer, der zugleich litauischer Militärpfarrer war, der litauischen Sprache „völlig gewachsen“ sein ⁶⁾.

Zur Militärgemeinde gehört, außer den Offizieren und Soldaten der dem Prediger zugewiesenen Truppenteile, alles, „was zu dem wirklichen Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird“. Auch die Frauen und Kinder, letztere solange sie sich im väterlichen Hause aufhalten, gehören dazu, Dienstboten dagegen nur, wenn der Truppenteil des Dienstherrn sich im Felde oder auf dem Marsche befindet. Der Kreis der zur Militärgemeinde gehörigen Personen ist in Berlin, Königsberg und Breslau, wo besondere Garnisonprediger angestellt sind, erheblich weiter ⁷⁾. In den Städten,

¹⁾ Langhäuser, a. a. D. S. 70, 71. ²⁾ Ribbentrop, Sammlung v. Vorschriften, Anweisungen und sonstigen Aufsätzen über die Behandlung feindlicher Gebiete, die Polizei, die Justiz, den Kultus und das Postwesen bei der Königl. Preuß. Armee, 1814 S. 303 ff.

³⁾ Die Bezeichnungen Feldprediger, Militärprediger, auch Prediger schlechthin werden gleichlautend gebraucht. ⁴⁾ Vgl. die Verfügung d. bishöflichen Generalvikars zu Breslau v. 1. Dezember 1812 an den lath. Feldprediger Krain, der hierzu bei den im Felde befindlichen preussischen Korps bestellt worden war. Bei Ribbentrop, a. a. D. S. 354.

⁵⁾ Ribbentrop, a. a. D. S. 307. — Für die bei den Feldlazaretten angestellten Prediger gab es eine besondere Instruktion, wiedergegeben b. Ribbentrop, a. a. D. S. 348 ff. ohne Angabe eines Datums. ⁶⁾ Das., I 5.

⁷⁾ Es gehören dazu, außer der ihnen zugewiesenen Abteilung der Artillerie und der Pionierkompanie, alle aktiven oder noch nicht verabschiedeten preussischen Offiziere und

in denen keine besonderen Garnisonprediger sind, hat jeder dort in Garnison stehende Militärprediger die Rechte des Garnisonpredigers. Rückt er ins Feld, so treten solange seine Gemeindeglieder zur Zivilgemeinde¹⁾.

In der dienstlichen Stellung der Militärprediger ist zwischen äußeren Angelegenheiten und inneren, den sogenannten „eigentlichen Amtsangelegenheiten“ zu unterscheiden. In äußeren Angelegenheiten stehen die bei den Brigaden angestellten Prediger unmittelbar unter dem Brigadegeneral, die Garnisonprediger unter den Gouverneuren und Kommandanten ihrer Garnison, die Festungsprediger unter dem Gouverneur der Provinz und dem Kommandanten der Festung²⁾. In den eigentlichen Amtsangelegenheiten stehen sie unter den Provinzial-Konsistorialbehörden³⁾ und deren Kommissarien, den Superintendenten. Ihre Stellung ist also insofern den Zivilpredigern gleich⁴⁾. Die Stelle des Feldpropstes wird aufgehoben. Für den Fall des Krieges übernimmt jedoch der jedesmalige Feldprediger der Garde die Geschäfte eines solchen und wird dadurch zum Vorgesetzten der im Felde stehenden Geistlichen. Hierüber ist ihm eine besondere Instruktion zu erteilen⁵⁾. Die Anstellung der Geistlichen wie auch ihre Prüfung liegt bei den Regierungen. Die Stelle des Feldpredigers der Garde wird vom Departement für Kultus⁶⁾ unter königlicher Genehmigung besetzt. Soll ein römisch-katholischer Feldgeistlicher angestellt werden, so setzt sich die geistliche Deputation der Regierung mit den bischöflichen Behörden in Verbindung⁷⁾. Nach der Anstellung ist die Bei-

Soldaten mit ihren Familien, die auf Wartegeld gesetzten Offiziere, die beurlaubten Soldaten, die sich an diesen Orten aufhalten und nicht Mitglieder einer anderen Militärgemeinde sind, ferner das Personal des Kriegskommissariats, der Traindepôts und des militärisch-chirurgischen Stabes. IV 5 d. Reglements, Ribbentrop, a. a. D. S. 319.

¹⁾ Dasselbst, IV. Diese Bestimmungen dürften wegen der Kirchenbucheintragen von Bedeutung sein. In das Kirchenbuch des Militärpredigers müssen alle Akte eingetragen werden, die dem Militärprediger zukommen, auch, wenn Mitglieder einer Militärgemeinde auf ihren Antrag für die betreffende Amtshandlung Dispens durch die Regierungsdeputation erhalten haben. Umgekehrt werden in die Militärkirchenbücher keine Amtshandlungen eines Militärpredigers eingetragen, die er auf Grund eines Dispenses gegenüber Personen, die nicht zur Militärgemeinde gehören, vorgenommen hat. Vgl. IV 12, 13, Ribbentrop, a. a. D. S. 321. ²⁾ III 1—3 d. Regl. ³⁾ Das waren damals die Geistlichen- und Schuldeputationen der Regierungen nach § 3 d. Geschäfts-Instruktion f. d. Regierungen v. 26. Dez. 1808 (Mylus, Bd. XII S. 703). ⁴⁾ III 1—6 I 9.

⁵⁾ I 10. Vgl. dazu die Instruktion für den bei der mobilen deutschen Armee als Feldpropst in Wirksamkeit tretenden Milit. Prediger nebst Anhang, betr. die Verhältnisse der kath. Feldgeistlichen, v. 17. April und 8. Mai 1813. Ribbentrop, S. 357 ff.

⁶⁾ Gemeint ist die 2. Division d. Allg. Kriegsdepartements, zu deren Geschäftskreis die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten gehörten. In dieser Tätigkeit bedient sie sich auch der Unterschrift: „Allg. Kriegs-Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht“. Ribbentrop, S. 371. ⁷⁾ II 1—8.

behaltung einer Stadt- oder Landpfarre nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Departements für Kultus zulässig. Diese Genehmigung einzuholen ist Sache des geistlichen Regierungsdepartements ¹⁾.

Die Amtsgeschäfte eines Militärpredigers entsprechen zunächst im allgemeinen denen eines Zivilgeistlichen. Der Gottesdienst wird als seine hauptsächlichste Tätigkeit bezeichnet ²⁾. Für seinen Inhalt wird eine grundlegende Richtlinie gegeben:

„Jeder Militärprediger wird auf's ernstlichste angewiesen seiner Gemeinde die reine unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in den Schriften der Evangelisten und Aposteln enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs derjenigen Konfession, zu welcher die Gemeinde gehört, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, jeden seiner Vorträge mit dem gewissenhaftesten Fleiß auszuarbeiten, und bei allem die Beförderung eines echt religiösen Sinnes und, so wie der christlichen Tugenden überhaupt, so auch der, dem Stande seiner Zuhörer besonders angemessenen, Tugenden zu seinem Hauptaugenmerke zu machen“ ³⁾.

Sein Verhalten im Kriege ist vorgeschrieben. So soll er so lange, wie es ohne absolute Lebensgefahr möglich ist, sich bei den Truppen aufhalten und ihnen mit kurzen, kräftigen Worten Mut zusprechen ⁴⁾. Eine besondere Verpflichtung des Militärpredigers ist der Konfirmandenunterricht und die Einsegnung der zu seiner Gemeinde gehörigen Kinder ⁵⁾. Es folgen zahlreiche Bestimmungen über Amtshandlungen, in denen insbesondere auch die Zuständigkeit, die Gebühren und die Führung der Kirchenbücher geregelt werden ⁶⁾. Nach wie vor hat der Militärprediger „die jungen Militärs seiner Gemeinde, die sich zu Offizieren bilden wollen, in den zu dieser Absicht nötigen Wissenschaften zu unterrichten“. Dies sind Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache. Religion und Moral sind also als Unterrichtsfächer für die Junkerschulen ausgefallen. Wöchentlich sind mindestens 8 Stunden zu erteilen. Auch kann noch Privatunterricht gegen Entgelt verlangt werden. Die Kosten für einen Schulraum und die Lehrmittel tragen die Regimenter und Bataillone. Alle halbe Jahre findet eine Prüfung in Gegenwart des Kommandeurs, der Kompanie-Chefs und des Superintendenten statt. Alljährlich geht ein Bericht des Militär-Predigers „von dem Zustand seiner Unterrichtsanstalt“ durch den Superintendenten an die geistliche Regierungsdeputation ⁷⁾.

Neben der Verwaltung und dem Unterricht der eigenen Schule ist der Militärprediger zugleich „Vorsteher und Aufseher“ der bei seiner Ge-

¹⁾ II 16. ²⁾ VA 1—8. ³⁾ VA 4. ⁴⁾ VA 7. ⁵⁾ VA 8.

⁶⁾ VB 1—14. ⁷⁾ VA 9—52.

meinde vorhandenen Unterrichtsanstalten. Hierzu gehören außer den Militär-Elementarschulen für Kinder auch die Anstalten, „die bei einem jeden Regiment oder Bataillon für den Unterricht der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere im Schreiben, Rechnen und deutschen Stil errichtet sind, im gleichen die bei der Gemeinde des Feldpredigers vorhandenen Industrie-Schulen“. Mit dem Vorhandensein der letzteren wird also wieder gerechnet. — Es gehört zu den Pflichten des Militärpredigers, den Lehrern dieser Anstalten Anweisungen zu einer guten Lehrmethode zu geben und den Inhalt des Unterrichts zu bestimmen. Auch wird ihm die Verpflichtung auferlegt, nach dem — damals bereits beschlossenen — Übergang der Militär-Elementarschulen auf die Kommunen diejenigen Schulen, in denen Kinder ihrer Gemeinde unterrichtet werden, von Zeit zu Zeit zu besuchen und über die Fortschritte der Kinder und ihr sittliches Verhalten an die Regiments- und Brigadefommandeure zu berichten ¹⁾.

Was die persönliche Stellung der Militärprediger betrifft, so waren ihre Einkünfte auch nach dem Reglement vom 28. März 1811 immer noch als bescheiden anzusehen. Ihr Gehalt betrug im Frieden 400 Lr. jährlich oder 33 Lr. 8 Gr. monatlich. Das war nicht viel, wenn man bedenkt, daß der Premierleutnant 25, der Stabskapitän 30, der Kapitän aber monatlich 100 Lr. Gehalt hatte. Im Falle der Mobilmachung bekam der Militärprediger eine Feldzulage von 20 Lr. Ferner wurden 2 Pferde und 1 Knecht mit Rationen, Traktament und Portionen gestellt ²⁾. So waren es keine für die Dauer berechneten Stellen bei der Armee. Im Reglement wurde daher dem Militärprediger das Recht zugesprochen, nach 7—8 Jahren treuer Amtsführung und eines unbescholtenen Wandels sich um eine erledigte Zivilpredigerstelle zu bewerben. Kein Militärprediger durfte aber früher seine Stelle verlassen, als sein Nachfolger eingeführt war ³⁾.

¹⁾ V C 1—6. ²⁾ I 1. ³⁾ VI 3, 4.

Kapitel IV.

Die Reformen nach dem Frieden von Tilsit.

1. Grundzüge der Reform der Heeresverfassung.

Die großen Reformen des preussischen Heeres fallen nicht nur zeitlich mit denen der allgemeinen Staatsverwaltung zusammen, sondern bilden mit ihnen auch sachlich eine untrennbare Einheit. Scharnhorst hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er es als die Aufgabe bezeichnet hat, „den Geist der Armee zu erheben und zu beleben, die Armee und Nation inniger zu vereinen und ihr die Richtung zu ihrer wesentlichen und großen Bestimmung zu geben“¹⁾.

Diese Zusammenhänge sind in der Geschichte nicht immer genügend hervorgekehrt. Es mag dies daran liegen, daß vielfach angenommen worden ist, die große Reform der Verwaltung setze erst mit dem Edikt des Freiherrn vom Stein vom 9. Oktober 1807 ein, wie auch die Heeresreform erst nach dem Tilsiter Frieden vom 7. und 9. Juni 1807 in Gang gebracht worden sei²⁾. Das wieder findet seinen Grund in der mühelosen Deutung der Ereignisse jener Zeit als Folgen moralischen Niederganges und ebensolcher Erhebung, einer Deutung, die die Bahn frei macht für Tadel und Lob. Der schlichte Verstand vermag nicht zu unterscheiden zwischen Verursachen und Verschulden. Wo ein nationales Unglück geschieht, forschet er zu allererst nach dem „Schuldigen“. Das ist im öffentlichen Leben so wie im privaten, im kleinen wie im großen. Ist aber das große Unglück eines Volkes geschehen, so ergießt sich die ganze Schale des Zornes, leider auch oft des Schmutzes, über die als schuldig Befundenen. Es ist beschämend zu sehen, welcher Literatur von Schmähschriften und Beschimpfungen die Heer-

¹⁾ In der Denkschrift an den König vom Juli 1809. (Bei G. H. Perz, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt Scharnhorst, Bd. I, Berlin 1864, S. 539.) Vgl. Friedrich Meinecke, Das Zeitalter der großen Erhebung. Bielefeld und Leipzig, 1906, S. 104.

²⁾ So z. B. bei Schwertfeger, „Die Neugestaltung der Preuss. Armee in den Jahren 1807 bis 1812“ in dem sonst richtigen Satz: „Die Reorganisation der Armee begann die Wiedergeburt Preußens, aber sie ging Hand in Hand mit der Reform des ganzen Staates, häufig diese bedingend und zu neuen Zielen anregend.“ (Beihfte zum Militärwochenblatt 1909 S. 446.)

führer von 1806 und ihre Offiziere ausgesetzt gewesen sind. 77 Jahre hat es gedauert, bis einmal gründlich abgerechnet wurde mit den Vorurteilen der öffentlichen Meinung, bis Colmar von der Goltz in seinem berühmt gewordenen „Rosßbach und Jena“¹⁾ die Gestalten jener Zeit einer gerechten Würdigung unterzog und die Ursachen der Niederlage an das Tageslicht brachte. Sollte wirklich das Offizierkorps so verrottet gewesen sein, wenn von den rund 7000 Offizieren des Heeres von 1806 ihrer 4000 am Befreiungskriege teilnahmen?, und sollte wirklich, um nur an zwei bekannte Beispiele zu erinnern, in Blücher und Scharnhorst bis 1813 eine innere Wandlung erfolgt sein, in Blücher, der bei Auerstädt die Kavallerie führte, und in Scharnhorst, der beim Herzog von Braunschweig Chef des Stabes war?

Aber nicht die Armee allein wurde davon betroffen. Die zweite Säule, auf der der preußische Staat ruhte, war das Beamtentum. Auch dieses mußte herhalten. Man hat sich später oft auf Äußerungen Steins berufen, wie die in der Nassauer Denkschrift vom „Nietlinggeist“, vom „Leben in Formen und Dienstmechanismen“, von „Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, einer Gleichgültigkeit, oft einer lächerlichen Abneigung gegen denselben“²⁾; aber man hat vergessen, daß der große Stein ein Polterer war, der später auch gegen die von ihm selber geschaffenen Stadtverordneten wenig freundliche Worte richtete, wie die vom „Einfluß der rohen und ungebildeten Klasse“, vom „Eindringen dreister, vorlauter Schreier in die Zahl der Stadtverordneten“³⁾. Ja er meint, daß man den Eintritt der Intelligenz erleichtern müsse, „denn mit der ungebildeten Materie ist nichts ausgerichtet, und sie wird denn doch immer von einem Dritten gelenkt, der bei ihrer natürlichen Abneigung und gewöhnlichem Neid gegen die oberen Stände auch gewöhnlich ein subalterner Intrigant ist“⁴⁾. So wird man seine Worte über das Beamtentum um die Jahrhundertwende vorsichtig werten müssen. Auch diesem Gesichtspunkt ist die neuere Geschichtsforschung gerecht geworden. Treffend bemerkt Otto Hingge in seiner Abhandlung „Preussische Reformbestrebungen vor 1806“: „Es war doch in der Haupt-

¹⁾ In der Neubearbeitung unter dem Titel „Von Rosßbach bis Jena“ in Berlin 1906 erschienen. ²⁾ Ernst von Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, München und Leipzig, 1912, S. 122.

³⁾ Perß, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Bd. 6, Teil I, S. 321; Helfritz, Die Finanzen der Stadt Greifswald in Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen, Heft 161, Leipzig 1912, S. 263.

⁴⁾ Schreiben vom 24. Februar 1827, Denkschriften des Ministers Freiherrn vom Stein über deutsche Verfassungen, herausgegeben von Perß, Berlin 1848 S. 243; Helfritz, a. a. D. S. 264.

sache eben die von Stein so hart gescholtene Beamtenschaft, die in einer neuen, engeren Verbindung mit dem Königtum, ohne Einwirkung einer Volksbewegung den Umbau des Staates ausgeführt hat" ¹⁾).

Hatte man aber erst einmal den Stab gebrochen über die Schuldigen, so öffneten sich um so leichter die Pforten für das Verehrungsbedürfnis, das die Rehrseite jenes Verdammungsurteils zu bilden pflegt. Man hat auf das Konto des Freiherrn vom Stein unter der Devise der „Stein-Hardenbergischen Reformperiode“ manches gesetzt, was praktischer Prüfung nicht Stand gehalten hat, ja, was Stein gar nicht selbst gemacht, sogar, was er getadelt hat. Schon die Benennung „Stein-Hardenbergisch“ zeugt von einem Überstrahlen des Ruhmes über die Tatsachen, wenn man bedenkt, daß beide Männer nicht zugleich an leitender Stelle gewirkt haben und Stein in vielem erheblich anderen Sinnes als Hardenberg gewesen ist.

Das berührt nicht im geringsten Steins geniale Person und seine Verdienste um den Staat. Es zeigt nur, wie der Sinn für Verehrung des Helden den Sinn für die Tatsachen verdrängt. Sonst wäre vielleicht auch nicht in Vergessenheit geraten, daß vieles von den Reformen der Verwaltung nicht vom Himmel gefallen, sondern schon in den Vorjahren Gegenstand eingehender und sorgfamer Beratung gewesen ist ²⁾, wie auch die Reform des Heeres viel eher in Angriff genommen wurde als nach dem Frieden von Tilsit. So muß insbesondere darauf hingewiesen werden, daß eine der wichtigsten Maßnahmen von 1807, die sogenannte Bauernbefreiung, im Zuge eines längst in Aussicht genommenen Planes lag. Die Ausführung begann mit der Befreiung der Domänenbauern im Jahre 1798. Von da bis 1805 erhielten die Domänenbauern in fast allen Provinzen das volle Eigentum an ihren Höfen ohne Entgelt. Die Ablösung der Dienste geschah nach der persönlichen Befreiung im Wege der Zahlung einer Rente. Die Zahl der befreiten spannfähigen Bauernhofbesitzer hat man auf 50 000 berechnet, die der später befreiten Privatbauern auf 45 000. Der König plante schon 1803 eine Verordnung zunächst für Ostpreußen, wonach alle seit dem Tage der Huldigung geborenen Kinder von der Erbuntertänigkeit frei sein sollten. Der Entwurf der Verordnung wurde nicht vollzogen, doch haben adlige Grundbesitzer, wie sämtliche Dohnas und auch der Minister

¹⁾ Historische und Politische Aufsätze, Bd. 3, S. 55 f.

²⁾ Vgl. vor allem Hinke, a. a. O. S. 30 ff. — Friedrich Wilhelm III. hatte alsbald nach seinem Regierungsantritt eine Immediatkommission zur Prüfung einer Reform der inneren Verwaltung eingesetzt. Zwei Jahre später, 1799, wurden auch die Fragen der Beseitigung von Standesunterschieden in Aussicht genommen.

von Schröter, ohne gesetzlichen Zwang die Befreiung auf ihren Gütern vorgenommen¹⁾.

Noch um eines anderen Ruhmes wegen mußte das alte Preußen in der öffentlichen Meinung herabgesetzt werden, des Ruhmes der französischen Revolution. Es ist höchst eigenartig, welche Gedanken vom Fortschritt menschlicher Kultur man mit dem Ausdruck „Die französische Revolution“ verbunden sieht, der oft so unbeschwert von tieferem Nachdenken gebraucht wird. Meint man die Ereignisse der 1789 beginnenden großen Revolution oder ihre theoretische Grundlegung in der französischen Aufklärungssophie? Die Ereignisse waren recht verschiedenartig. Es würde sich also immer noch fragen, welche Episoden gemeint seien. Die meisten derselben dürften aber bei näherer Betrachtung sich nicht gerade als nachahmenswert empfehlen. Schon im April, fast drei Monate vor der Erstürmung der Bastille, begannen die Unruhen in Paris mit üblen Gewalttaten²⁾. Bald herrschte der Terror der Straße. Der Erstürmung der Bastille folgte die Verwüstung von Klöstern und Schlössern in der Provinz. Nach dem Aufstand vom 5. Oktober herrschte der Pöbel in Paris. Je weiter die Zeit vorschritt, desto sinnloser und grausamer arbeitete die Guillotine. Und das alles, nachdem durch den Verzicht des Adels und der Geistlichkeit vom 4. August 1789 die wichtigsten Forderungen der Zeit als erfüllt angesehen werden konnten! Betrachtet man aber die Folgezeit, so zeigt sich ein Schwanken zwischen Diktatur und Volksherrschaft. Man hat errechnet, daß in Frankreich in den Jahren 1789—1870 nur 44 Jahre „Freiheit“ gewesen seien, dagegen 37 Jahre strengster Diktatur³⁾.

Meint man dagegen mit der Bezeichnung „französische Revolution“ nicht deren tatsächlichen Ablauf, sondern ihre theoretische Begründung, so hat man zeitlich einen falschen Ansatzpunkt gewählt. Dasjenige, was die Philosophie der Aufklärung Gutes gebracht hat, tritt nicht erst mit Rousseau, dem unmittelbaren Wegbereiter der Revolution (1712—1778), in die Er-

¹⁾ Ernst von Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert, Bd. 2, Leipzig 1908, S. 156 f.; Otto Hinze, a. a. D. S. 34 ff.: „Die Gesetzgebung von 1807 ist im Grunde nur der Abschluß einer langen, vorangegangenen Entwicklung“ (S. 34). „Die Gesetzgebung von 1807 sprengte die Hülle, unter der die neuen Einrichtungen langsam und fast unbemerkt herangereift waren“ (S. 39). — Stein selbst hat übrigens das entscheidende Edikt vom 9. Oktober 1807 in Memel fertig vorgefunden. Vgl. E. von Meier, a. a. D. S. 283; Hermann von Boyen, Denkwürdigkeiten u. Erinnerungen, Stuttgart 1899, Bd. 1 S. 272 f.

²⁾ Hippolyt Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich, Deutsch von L. Katscher, Verlag Hendel 1936, Bd. I S. 311 ff.

³⁾ Moscher, Politik, 3. Aufl. Stuttgart und Berlin 1908, S. 464.

scheinung. Es ist auch durchaus nicht eine rein französische Angelegenheit. Nicht umsonst hatte man Männer wie Pufendorf (1632—1694) an den brandenburgischen Hof gezogen, Thomasius (1655—1728) und Johann Christian von Wolff (1679—1754) an die Universität Halle berufen. Brachte die Geistesrichtung jener Zeit, gleichviel ob der einzelne Vertreter der Wissenschaft mehr im Strome des Naturrechts oder der Philosophie schwamm, das Bestreben mit sich, die Menschenwürde des Staatsbürgers zu achten, ja, darüber hinaus den Staat für das Glück seiner Bürger sorgen zu lassen, so ist hier eine zeitliche Gegenüberstellung lehrreich: der Antimachiavell Friedrichs des Großen ist 1739 das erstemal erschienen. Rousseaus „Du Contrat social ou principes du droit publique“ kam 1762. Das Verhältnis Friedrichs des Großen zur Philosophie ist bekannt. Man nimmt zwar mit Sicherheit an, daß ihm die Schriften von Leibniz (1646—1716) unbekannt geblieben sind¹⁾. Aber auf Thomasius, den namhaften Vorkämpfer gegen Hexenprozesse und Folterung, führt eine der ersten Regierungshandlungen des Königs, das Verbot der Folter, zurück. So sehr er in dem im Grunde aristokratisch eingestellten Voltaire (1694—1778) die französische Aufklärung schätzte, so wenig hat er für die Person Rousseaus übrig gehabt, nach einzelnen Äußerungen nur mitleidigen Spott²⁾.

Der Antimachiavell in seiner klaren Zielsetzung und in dem tiefen Ernst ihrer ethischen Begründung ist über alles Lob erhaben. Rousseau, der feurige Demokrat, auch wenn er das Beste gewollt haben mag, vergißt im Überschwang der Gefühle und seiner berauschten Sprache den Dingen eine feste Gestalt zu geben. Der Gemeinwille des Volkes soll an oberster Stelle stehen. Aber darüber, wie er zustande kommt, erfährt man nicht viel. Das Volk, ja jeder einzelne aus dem Volk soll herrschen. Aber das ist genau

¹⁾ Ernst Heymann, Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung, Berlin 1936 (Akademie der Wissenschaften) S. 12. — Es ist im höchsten Grade merkwürdig, daß Leibniz in seinen militärischen Schriften, besonders in seiner Abhandlung „Geschwinde Kriegsverfassung“ von 1688, Vorschläge über Wehrverfassung, Ausbildung, Bewaffnung, Verpflegung und Lagerwesen, ja selbst über Truppenführung macht, die sich vielfach mit der Theorie und Praxis Friedrichs d. Gr. decken, z. B. aber, wie z. B. die allgemeine Wehrpflicht und die kriegerische Gewöhnung der Jugend, über das friderizianische Zeitalter hinaus in eine spätere Zukunft weisen. Originell ist übrigens der von Leibniz geäußerte Gedanke, daß stets ein Viertel des stehenden Heeres mit den Türken Krieg führen möge, um in der Übung zu bleiben (Heymann, S. 6 ff., 9).

²⁾ „Geben wir dem Unglücklichen ein Asyl. Dieser Rousseau ist ein eigentümlicher Knabe, ein jynischer Philosoph, der nichts außer seinem Bettelsack hat“ (Reinhold Koser, Geschichte Friedrichs d. Gr. 4/5, Aufl., 1912/13 Bd. 3 S. 449). Ein anderes Mal soll Friedrich d. Gr. geäußert haben, Rousseau werde ihn niemals dazu bringen, auf allen Vieren zu kriechen und Gras zu fressen.

so unmöglich, wie eine Armee, ja auch nur eine Kompanie, sich selber führen kann. Auch das trügerische, gedanklich aber gewagte Bild, daß das Volk selbst „sein Geschick in die Hand genommen habe“, täuscht nicht darüber hinweg. So gleicht auch die französische Revolution in ihrem weiteren Verlauf einem brodelnden Hexenkessel, bis der unvermeidliche Diktator kommt und dem Traum der Volksherrschaft ein Ende bereitet. Bis dahin sind aber die Menschlichkeitsideale der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in einem Meer von Blut erstickt: „Das ist das furchtbare Gesetz, das die Revolutionen beherrscht: Man mordet um zu leben“¹⁾.

In gänzlich andere Denkformen kleidet sich beim großen König der Sinn für Menschenwürde und Menschenliebe. Allem voran steht der Gedanke der Gerechtigkeit: „Justitia fundamentum regnorum“. Diese Gerechtigkeit betrifft aber nicht allein die Herrscherpflichten des Monarchen, sondern, was nicht genug betont werden kann, die unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Rechtsprechung, von unbestechlichen Richtern ausgeübt. Nur in einem Staate, in dem diese Gerechtigkeit herrscht, ist der Mensch frei, weil er weiß, wo er schließlich sein Recht zu holen hat. Nur in einem Staat, in dem gerechte Gesetze sind, besteht eine Gleichheit, die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine andere hat es nie gegeben. Und nur in einem Staat, in dem ein gerechtes Regiment und gerechte Gesetze den einzelnen veranlassen, sein Tun und Treiben auf die Rücksicht gegenüber dem Nächsten einzustellen, herrscht „Brüderlichkeit“. Denn, was so oft verkannt wird: Die Funktion des Rechts liegt weit vor dem Richterstuhl, gleichviel, ob es sich um Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts oder der Strafrechtspflege handelt. Wie es um Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in den Ereignissen der französischen Revolution stand, ist zur Genüge bekannt. Friedrich der Große aber hat, ebenso wie sein Vater, mit heißem Bemühen und mit unerbittlicher Strenge immer wieder auf eine gewissenhafte Rechtspflege hingearbeitet. Indessen scheint es über das geräuschvolle Treiben von 1789 in Vergessenheit geraten zu sein, daß die Welt einst aufhorchte, als die Kunde vom Gerechtigkeitsfinn des Königs von Preußen über die Grenzen des Landes getragen wurde²⁾.

¹⁾ Roscher, a. a. O. S. 459.

²⁾ Seltsame Begebenheiten bestätigen das letztere. Joachim Nettelbeck erzählt in seiner Lebensgeschichte, wie man ihm in Lissabon, wo er als Schiffskapitän weilte, um der Gerechtigkeitsliebe seines Königs willen begeisterte Huldigungen dargebracht hat. Als Preuße hatte er sich der Menge zu erkennen gegeben, die auf dem Marktplatz eine Wachsfignurbude umringte, vor der zwei preussische Grenadiere in Nachbildung standen. Im Innern war eine Szene der Gerechtigkeitspflege des Königs von Preußen in Wachsfignuren dar-

Wenn also um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert und später mannigfach der Gedanke geäußert worden ist, was Frankreich im Wege der Revolution von unten erreicht habe, das sei in Preußen durch die Reform von oben gemacht ¹⁾, so trifft das in bestimmten Beziehungen allerdings zu, aber die Reformen setzen in Preußen, wenn auch in anderer Gestalt, weit eher ein als um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert. So besteht auch kein Grund zu der Annahme, daß die Verwaltungs- und Armee Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Ereignisse der französischen Revolution veranlaßt worden seien ²⁾. Freilich hat Friedrich Wilhelm III. das Wort gesprochen: „Die französische Revolution gibt ein mächtiges, fürchterliches Beispiel für alle schlechten Regenten, die nicht, wie gute Fürsten, zum

gestellt. Auch der Name „Arnold“ prangte in großen Buchstaben. Als Nettelbed erklärt hatte, dies sei sein König, nahm der Jubel der Menge kein Ende. Schließlich geleitete man ihn in langem Zuge unter fortwährenden Hochrufen in sein Quartier. Von befreundeter Seite wurde ihm in Lissabon auch eine Flugschrift in portugiesischer Sprache über „den gerechtesten der Könige“ gezeigt. Noch seltsamer ist die Begebenheit, die Nettelbed von einem Schiffskapitän Klock erzählt. Dieser wurde an der marokkanischen Küste schiffbrüchig und geriet nach dem Rechte damaliger Zeit in die Gefangenschaft des „Kaisers“ von Marokko, Muley Ismael. Nach neun Tagen wurde er mit seiner Besatzung vor den Kaiser geführt und gefragt, ob sie alle preußische Untertanen seien. Sie bejahten dies unter Hinweis auf die preußische Flagge, die man beim Schiffbruch geborgen und dem Kaiser vorgelegt hatte. Darauf ließ der Kaiser erwidern: „Von Eurem Monarchen, seiner Weisheit und seinen Kriegen sind so viele Wunderdinge zu meinen Ohren gekommen, daß es mich mit Liebe und Bewunderung gegen ihn erfüllt hat. Die Welt hat keinen größeren Mann aufzuweisen als ihn; als Freund und Bruder habe ich ihn in mein Herz geschlossen. Ich will darum auch nicht, daß Ihr, die Ihr ihm angehört, in meinen Staaten als Gefangene angesehen werden sollt. Vielmehr habe ich beschlossen, Euch frank und frei in Euer Vaterland heim zu schicken, auch meinen Kreuzern anbefohlen, wo sie preußische Schiffe in See antreffen, ihre Flagge zu respektieren und sie selbst nach Möglichkeit zu beschützen“ (Joachim Nettelbeds Lebensbeschreibung, von ihm selbst aufgezeichnet 1821, Verlag Spemann, Bd. 2 S. 31 ff., 35 ff.).

¹⁾ Vgl. z. B. Otto Hinke, Preussische Reformbestrebungen vor 1806, S. 31.

²⁾ Dies berührt die bekannte Streitfrage zwischen Max Lehmann und Ernst von Meier. Max Lehmann glaubt, daß Stein seine Reformideen vorwiegend aus den Gedanken der französischen Revolution geschöpft habe. Ernst von Meier vertritt den gegenteiligen Standpunkt. So weit es sich um die Heranziehung des einzelnen Staatsbürgers zur Mitarbeit handelt, dürfte allerdings bei Stein nicht das französisch-demokratische, sondern das germanisch-genossenschaftliche Leitmotiv geherrscht haben. Daß Steins Grundeinstellung im übrigen eine durchaus aristokratische war, ist bekannt. Von Meier faßt sein Ergebnis dahin zusammen: „Für Stein hätte es bei allen seinen Reformmaßregeln gar keine französische Revolution zu geben brauchen. Das einzige, was schon vor jener nachgeahmt werden sollte, war die Gendarmerie. Aber gerade Stein ist, weil das eine französische Nachahmung sei, dagegen gewesen. Wirkliche Nachahmungen der französischen Revolution waren zuerst bei der Armee, dann aber auch beim Zivil die Abschaffung von Zopf und Puder, sowie der Ersatz der Kniehosen (culottes) durch lange Hosen (E. v. Meier, Französische Einflüsse, Bd. 2 S. 394 f.).“

Wohl ihres Landes da sind, sondern selbiges wie Blutigel ausfaugen“¹⁾. Aber das hätte auch Friedrich der Große in seinem Antimachiavell sagen können, wenn die Dinge damals schon geschehen wären. Der edle und humane Sinn Friedrich Wilhelms III. brauchte nicht erst durch die Ereignisse in Frankreich geweckt, sein Charakter nicht erst gewandelt zu werden. Tatsächlich ist auch die Einsetzung der Immediat-Militär-Organisationskommission von 1795 durch seinen Vorgänger auf den damaligen Landgewinn im Osten und die dadurch veränderte wehrpolitische Lage des Staates zurückzuführen²⁾, und nicht auf die Revolution, die damals im Abklingen war. Aber schon der Vater und Vorgänger Friedrich Wilhelms III., Friedrich Wilhelm II., dessen Regierung bekanntlich 3 Jahre vor Ausbruch der französischen Revolution begann, zeichnete sich durch menschliche Güte aus. Es ist leider wenig verbreitet, wie gerade er vom ersten Tage ab sich für das Wohl der Soldaten und die Erziehung ihrer Kinder sowie die Versorgung ihrer Witwen und Waisen eingesetzt hat³⁾. Eine der ersten Maßnahmen des Königs war ja die Gründung der Invalidenversorgungskasse, zu der er selber jährlich 100 000 Taler gab. Boyen sagt von ihm: „Mit einem klaren Verstande, großer Herzensgüte, verband er ein sehr reges Streben, sich durch königliche Taten auszuzeichnen und sein Volk wahrhaftig glücklich zu machen“⁴⁾. Colmar von der Goltz, der insbesondere auch auf die Heeresvermehrung um 35 000 Mann unter Friedrich Wilhelm II. hinweist, schließt sein Urteil über ihn ab mit den Worten: „Seine Tätigkeit ist keine großartige zu nennen, aber sie war rührig, von humanem Geiste durchdrungen und von vielen sehr treffenden Gesichtspunkten geleitet . . . Manche Regierung, welche in der Geschichte mit Ehren genannt wird, hat weniger getan, als diese“.

Ebenso erhebt Otto Hinz mit Recht begründete Zweifel daran, daß die Reformabsichten zwischen 1797 und 1806 von Friedrich Wilhelm III. aus Grundsätzen der französischen Revolution geschöpft seien. Die allgemeine Ideenrichtung in der Auffassung von „Staat und Gesellschaft“ sei damals schon längst ein „Gemeingut der europäischen Kulturwelt“ gewesen⁵⁾. Aber auch Stimmen, die insbesondere eine humane Behandlung der Mannschaften des Heeres verlangten, hatten sich längst vorher erhoben. Man denke nur an Wöllendorf, Scharnhorst und Boyen. Schon Wöllendorfs Verordnungen aus den 80er Jahren, besonders die Paroleverordnung vom 2. April

¹⁾ Meinecke, Das Zeitalter der Erhebung, S. 32. ²⁾ Von der Goltz, Von Roßbach bis Jena, S. 244 ff. ³⁾ Von der Goltz, a. a. D. S. 251 f., 237. ⁴⁾ Boyen, Denkwürdigkeiten, S. 101. ⁵⁾ A. a. D. S. 32.

1788, bezeichnet von der Holz, ohne ihm dabei den „derben und kraftvollen Charakter“ abzusprechen, als „Muster von Milde und Menschenfreundlichkeit“. Als Gouverneur von Berlin pflegte er seinen Offizieren vor Ankunft der Königsurlauber eine menschliche Behandlung der Untergebenen zu empfehlen. Er hielt darauf, daß den Soldaten nicht statt der Montierungsstücke Geld zu deren Beschaffung ausgehändigt werde, damit sie nicht dabei betrogen würden¹⁾.

Was wollte nun, in großen Zügen gesehen, die Reform der Verwaltung, die seit 1807 Schritt für Schritt erfolgte? Abgesehen von einer Vereinfachung und Verbesserung des Behördenorganismus kam es auf zweierlei an, die *H e r a n z i e h u n g* des einzelnen zum Einsatz für die Gemeinschaft und die *B e f r e i u n g* des einzelnen von dem Druck der wirtschaftlichen und kastenartigen Bindungen, die die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hemmten. Das erste suchte bekanntlich Stein durch die Städteordnung von 1808 zu erreichen. Sie sollte nicht allein der besseren Verwaltung der Städte dienen, sondern auch den einzelnen Staatsbürger für die Dinge der Allgemeinheit interessieren. Dazu schien ihm der Umweg über die Städte zum Staate geeignet zu sein, weil ja der Bürger in dem kleinen Gemeinwesen der Stadt viel eher seine eigenen Interessen verwoben sah, als in dem großen des Staates²⁾. Die Befreiung des einzelnen aber, die ihren Anfang nahm in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 „betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“, war in erster Linie auf die volkswirtschaftliche Tendenz zurückzuführen, die kastenartige Absonderung der drei Erwerbsstände und ihre Gleichstellung mit Geburtsständen zu beseitigen. Von da ab konnte, ohne besondere Erlaubnis, der Bürger und Bauer adlige Güter erwerben, der Edelmann und der Bürger ein bürgerliches Gut, der Edelmann und der Bauer bürgerlichen Grundbesitz³⁾.

Daß der vorherige Zustand die Volkswirtschaft hemmen mußte, indem er einen Ausgleich der Erwerbsstände untereinander hinderte und dem einzelnen die freie Entfaltung seiner Kräfte unmöglich machte, liegt auf der Hand⁴⁾. Wenn diese und auch spätere Maßnahmen, wie z. B. die Ein-

¹⁾ U. a. D. S. 16 ff., 23. ²⁾ Im damaligen Preußen gab es 1016 Städte. Hier- von hatte Berlin 153 000 Einwohner, Warschau 64 000, Breslau 60 000, Königsberg 56 000. Außerdem gab es 14 Städte von mehr als 10 000 Einwohnern, 37 zwischen 5- und 10 000, 65 zwischen 3- und 5000 alle übrigen aber hatten nicht mehr als 3000 Einwohner.

³⁾ Ernst von Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens, Bd. 2, Leipzig 1908, S. 274 ff.

⁴⁾ Wenn z. B. die Lage des Großgrundbesitzes eine ungünstige war, so konnte der

führung der Gewerbefreiheit, die Menschen von bisherigen Bindungen lösten, so läßt sich nicht leugnen, daß dies auf die Lehren von Adam Smith, denen Stein selbst übrigens nicht huldigte, zurückzuführen ist. Aber der wirtschaftliche Individualismus des „Vaters der Nationalökonomie“, wie er uns in dieser Periode entgegentritt, hat noch nichts zu tun mit einem in Abwehr gegen den Staat eingestellten verfassungspolitischen Liberalismus. Von den wirtschaftlichen Reformen unter Stein und Hardenberg bis zu den Grundrechten der preußischen Verfassung war noch ein weiter Weg. Vorerst galt es, den Landesbewohnern, die in ihrer großen Masse schon zu Beginn des Jahrhunderts ein äußerst bescheidenes Dasein führten und nach den napoleonischen Siegen in bitterster Not lebten¹⁾, wenigstens die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Aufstieges zu gewähren. So bedeutete die Befreiung von bisherigen Bindungen eine Erweckung der Persönlichkeit, eine Hebung des Selbstgefühls. Das aber war es, was man in Verbindung mit jener Erziehung für die Idee der Gemeinschaft durch die Selbstverwaltung brauchte, um aus der bisher nur regierten, wirtschaftlich gedrückten und den Dingen der Allgemeinheit fernstehenden Masse Männer zu machen, die in berechtigtem Selbstgefühl zu pflichtbewußtem Handeln gegenüber dem Staat bereit waren. Mit anderen Worten: Man ging den Weg zur nationalen Ehre durch die Erweckung des Ehrgefühls im einzelnen Staatsbürger.

Hier liegt das psychologische Moment, in dem sich die zivilen Reformen mit den militärischen berührten. Fragen gerade des Heereserfolges standen dabei im Vordergrund. Die besten Köpfe hatten sich seit Jahrzehnten bemüht, das Problem zu lösen, wie aus den Landeskindern eine brauchbare Truppenmacht zu schaffen sei. Die Erfahrungen von 1806 hatten, ganz abgesehen von der überlegenen Taktik und Fechtweise Napoleons, gezeigt, daß ein Heer, zusammengesetzt aus fremden Söldnern und zum großen Teil nur widerwillig dienenden Landeskindern, dem Schwunge eines begeisterten Nationalheeres nicht zu widerstehen vermöge. Der Weg über eine Begeisterung der Massen aber war damals in Preußen verschlossen. Zunächst hin-

Rittergutsbesitzer doch kaum seinen Besitz verkaufen, weil es seinem Standesgenossen nicht besser ging. Der Bürger aber, der gern sein Erworbenes in Liegenschaften angelegt hätte, war durch die kastenartige Abgrenzung am Erwerb gehindert. Die Zustände drückten also auf die Preisbildung und damit auf die Volkswirtschaft.

¹⁾ Zieturfch berichtet in der schlesischen Landeskunde, 1913, Bd. 3 S. 81 f.: „Schon im Sommer 1808 war Schlesien so ausgefogen, daß die Regierung Kochrezepte ausgab, wie aus Hirschhorn und Fischgräten durch stundenlanges Kochen ein den Menschen nährendes Gallert und aus allerhand Unkraut ein Gemüsebrei hergestellt werden könnte“.

berten ihn die äußeren Umstände. Der Feind hätte ja jede Bewegung im Reime erflücht. Ferner aber war der Boden für eine nationale Erhebung noch nicht bereitet. Die Psychologie der Massen lehrt bekanntlich, daß in der Masse „die bewußte Persönlichkeit“, der kühl abwägende Verstand, schwindet und den Platz einräumt dem Gefühlsleben, sei es in der Begeisterung für das Gute, sei es im Haß. Begeisterung auszulösen für den Dienst in einem Heer, das in starkem Gegensatz stand zur Zivilbevölkerung, ja, dessen Mannscharfsstand nur wenig Achtung besaß, wäre ein vergebliches Unterfangen gewesen, zumal die Schattenseiten in der Behandlung der Leute jedermann vor Augen standen und eine abschreckende Wirkung ausübten¹⁾. So ging man zunächst den Weg über den abwägenden Verstand der Einzelperson. An die Stelle des äußeren Zwanges mußte die innere Überzeugung treten. Hierzu aber mußte alles beseitigt werden, was das Ehrgefühl im Reime

¹⁾ Von der Goltz wendet sich gegen die Übertreibungen der Zeitberichte (S. 144 ff., 219 f.). Immerhin wird man über Äußerungen, wie sie z. B. Boyen in seinen Denkwürdigkeiten (Bd. 1 S. 195 f.), tut, nicht hinweg kommen: „Bei der Schilderung der Zusammensetzung des Heeres habe ich schon hin und wieder auf die harte und unzweckmäßige Behandlung der Soldaten hingedeutet; doch verdient dieser auf den moralischen Standpunkt des Heeres so mächtig einwirkende Gegenstand noch eine genauere Schilderung. Die im Jahre 1806 in der Armee gebräuchlichen Strafen, Spießruten, Stockschläge, Hiebe mit kleinen, mit Draht bezogenen Röhrchen stammten aus einem früheren Zeitalter her, und standen mit den später entwickelten Sitten und Meinungen in einem schneidenden Widerspruch, der dadurch noch erhöht wurde, daß die Zivilgesetzgebung bereits den größten Teil ähnlicher Strafen in ihrem Bereich abgeschafft und die Anwendung der beibehaltenen jedes Mal von einem richterlichen Ausspruch abhängig gemacht hatte. Bei dem Militär dagegen war, mit Ausnahme der Spießruten, die körperliche Züchtigung größtenteils dem Ermessen des jedesmaligen Befehlshabers anheim gestellt; es konnte einmal ein Diebstahl mit 40 Schlägen und eine Anzugsunordnung etc. mit 50 bestraft werden. Rücksichtslos züchtigte man den Soldaten auf öffentlichen Plätzen, ja zuweilen reizte die Zahl der Zuschauer den Dünkel eines eitlen Anführers zu einem Mißbrauch des ihm verliehenen Strafrechts. Allerding's verabscheute eine ansehnliche Zahl von Offizieren diese gewaltfame Mißhandlung ihrer Untergebenen, und hochgeachtete Männer, wie z. B. Feldmarschall Mollendorff, machten dies zur Hauptaufgabe ihres Dienstlebens; aber sie bildeten keineswegs die entscheidende Mehrheit. Diese Verfahrungsart erniedrigte nicht allein fortdauernd den Soldatenstand in der öffentlichen Meinung, sondern raubte dem Krieger auch ein gewisses Selbstgefühl, welches als die Quelle des Mutes anzusehen und deshalb unentbehrlich ist“.

Von Loebell schreibt aus seiner Dienstzeit als Kompaniechef in Goldap im Jahre 1802: „Es verging selten eine Woche, wo sich nicht das schreckliche Schauspiel des Spießrutenlaufens darbot“. Sein Haus lag an dem Platz, wo dies vollzogen wurde. Seine Frau ging dann in die hinterste Stube, um das entsetzliche Schreien und Winseln der Geprügelten nicht zu hören. „Wenn dann der Profosß kam, mit den Ruten unter dem Arm, die er unter die Soldaten verteilte, blieb unter den Zuschauern keiner ohne Trauer und Mitgefühl“. Für den Fall, daß die Geprügelten in Folge der Verletzungen nicht mehr die Gasse zu Ende gehen konnten, wurden Tragbahnen bereitgestellt, um sie dann weiter durch die Gasse zu tragen. (Unter dem preußischen Adler, Potsdam 1936, S. 18 f.)

erstickte, vor allem das Minderwertigkeitsgefühl und der Widerwille, wie beides durch schlechte Behandlung ausgelöst wird. So war die Befreiung und Erweckung der Persönlichkeit die Voraussetzung nicht nur für den willigen Eintritt in das Heer, sondern auch für die Erhaltung der Moral in der Truppe. Ehr- und Pflichtgefühl aber waren um so notwendiger, je größere Anforderungen die veränderte Fechtweise an die Entschlußkraft des einzelnen Soldaten stellte.

Galt es also, im Heere die Mißstände in der Behandlung der Mannschaften zu beseitigen, so lagen die Beweggründe hierfür sowohl in der in jener Zeit allgemein zur Geltung kommenden Achtung der Menschenwürde auch des einfachsten Mannes, als in der nüchternen Erwägung, auf welchem Wege eine brauchbare Armee zu schaffen sei. Das letztere setzte allerdings wieder einen anders gearteten Ersatz zur Einstellung in das Heer voraus als die Elemente, aus denen sich der Mannschaftsstand des alten Heeres ergänzte. Die Hebel der Reform mußten also schon früher angefaßt werden, als in der Schule des Heeres. Das war die besondere Aufgabe der zivilen Verwaltungsreform.

Stein hat seit seinem Eintreffen in Memel Ende September 1807 in dauernder Berührung mit Scharnhorst, Gneisenau und Boyen gestanden. Als erster Minister war er auch an den wichtigsten militärischen Geschäften, vor allem also an der Reorganisation des Heeres beteiligt¹⁾. Daher sind aus dieser Zeit Äußerungen von militärischer Seite, die auf die Reform der Staatsverwaltung im Hinblick auf die Reform des Heeres hinzielen, von besonderem Interesse. So erklärt Boyen in seinen Lebenserinnerungen zunächst allgemein, durch die Mitwirkung der Bürger nach der Stein'schen Städteordnung sei die Erhebung und Neueinrichtung von Anstalten möglich geworden, die ohne sie nicht zu erzwingen gewesen wären. Dadurch sei zugleich der Geist des Bürgerstandes „sehr wohlthätig belebt“ und seine Teilnahme an den Ereignissen des Vaterlandes, von der die ältere Gesetzgebung ihn eigentlich entfernt habe, bedeutend gesteigert. „Stein suchte auch durch Gesetz und Verwaltung, so viel es die Verhältnisse erlaubten, den Geist des Volkes zu kräftigen und dadurch zum bevorstehenden Kampfe

¹⁾ In der Kabinettsorder vom 4. Oktober 1807, die die Ernennung Steins enthält, heißt es wörtlich: „Und da die künftige Einrichtung des Militärwesens, so wie die einstweilige Bestimmung des Militärs in den Finanzzustand, in die Politik und in die künftige Staatsverfassung so wesentlich eingreift, so will ich, daß auch Ihr an den Berathschlagungen der Militärkommission teilnehmet“ (Bokenhart, Freiherr vom Stein, Bd. 2, 1936, S. 265. Vgl. auch dort S. 345, Steins Stellungnahme zum Entwurf der Militärreorganisationskommission vom 5. Januar 1808).

vorzubereiten“¹⁾. Noch eindringlicher befaßt sich Gneisenau mit diesen Fragen: „Man hat seither alles aufgeboten, um den Menschen finanziell und für alle Zwecke der Staatsmaschine nützlich zu bilden, aber bei weitem weniger um ihn frei und edel und selbständig zu machen, als den, der sich fühlt auch ein Teil des Ganzen zu sein und für sich selbst eine Würde zu haben. Dem bloß dienenden zu einem ihm unbekanntem Zwecke ist es gewöhnlich gleich, wem er diene und wessen Sache er führe: aber der Bürger im Staate, der sein Vaterland kennt und das Glück einer gerechten Regierung unter milden Gesetzen und den Fortschritt zum Bessern in jedem Zweige des inneren Lebens und die Hoffnungen der Zukunft zu schätzen weiß, bringt mit Freuden sein Opfer dar, um die höchsten aller Güter wo nicht sich, doch denen zu sichern, denen nach ihm der vaterländische Boden grünt.“ Er fährt nach einigen kritischen Bemerkungen über den bestehenden Zustand fort: „Die Aufgabe ist, eine von anderen Völkern beneidete Constitution zu haben; dabei die Mittel vorbereitet, um zur entscheidenden Stunde gerüstet da zu stehen, andere Staaten zu überleben. — Dahin führen Wohlstand, Aufklärung, Sittlichkeit, bürgerliche Freiheit; ein Volk, arm, roh, unwissend und slavisch wird es nie mit einem an Hilfsmitteln und Kenntnissen reichen aufnehmen können.“ Aber unmittelbar in diesem Zusammenhange folgt der Satz: „Um ein ganzes Volk zu Soldaten zu machen, muß ihnen mitten im Frieden militärischer Geist eingeflüßt werden“²⁾.

Hierzu dienen ihm vormilitärische Erziehung durch Schullehrer, Prediger, Professoren, Schriftsteller und Polizeivorsteher, Gesundung und Gewandtheit der Jugend, Liebe zu den Waffen, Lager und Kriegssitte, Schießübungen, Preisverteilungen, „olympische Spiele“, vor allem aber nationaler Sinn. Jede Stadtschule solle mehr reine Mathematik als bisher lehren, jede Schule solle einen Exerziermeister haben, der die in Kompanien geformten Schüler im Gebrauch der Waffen und in den Grundsätzen der Kriegsdisziplin im kleinen üben solle. Auch sollten zur Erholung der Schüler Leibesübungen wie Fechten, Schwimmen, Voltigieren usw. abgehalten werden, alles Vorschläge, die Steins Billigung fanden und zur Einführung des Turnunterrichts führten³⁾. Das ganze Programm zielte also ab auf die allgemeine Wehrpflicht. Für den Krieger aber verlangte Gneisenau bessere Kleidung und Verpflegung als bisher und nicht zuletzt ehrenvolle Behandlung⁴⁾.

¹⁾ Denkwürdigkeiten, S. 280, 302. ²⁾ G. H. Perß, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau, Bd. 1, Berlin 1864, S. 319 f., 321.

³⁾ Vgl. Steins zustimmende Randbemerkungen bei Bogenhart, a. a. D. S. 345, Anm. 2. ⁴⁾ Perß, a. a. D. S. 319, 321—323, 331.

In diesen Bahnen bewegte sich die Beratung der neuen Kriegsartikel. Als hierbei Stein gelegentlich gegenüber Gneisenau geäußert hatte, daß die Prügelstrafe dem Deutschen gar nicht so ehrenrührig scheine, wie man annehme, erschien am 9. Juli 1808 im „Volksfreund“ Gneisenaus berühmter Artikel von der „Freiheit der Rücken“. Nachdem er hierin lobend hervorgehoben, daß bei manchen Kompanien, ja, sogar bei einem ganzen Bataillon der Stoß niemals angewendet worden sei, im übrigen bei verständiger Behandlungsart der Vorgesetzten auch die Fälle zu den Seltenheiten gehören würden, in denen einzelne Individuen nicht anders als durch Züchtigung zur Pflichterfüllung angehalten werden könnten, läßt er den denkwürdigen Schluß folgen: „Jede Nation muß sich selbst ehren und keine Einrichtungen bei sich dulden, die sie in den Augen anderer Völker herabsetzen. Ebenso mit den Ständen. Aber was soll der Fremde, was soll der Bürger denken, wenn er den Soldaten auf öffentlichem Plage mit dem Stoße mißhandeln, und ihn oft für geringfügige Exerzierfehler von eigener Hand seiner hohen Vorgesetzten willkürlich mit Schlägen übersäen sieht, und gewahr wird, daß dem oft erst der Kindheit entwachsenen Befehlshaber niederen Grades dasselbe Recht zusteht, und sogar der Unteroffizier dieselbe Willkür übt. Muß der Zuschauer nicht seinen Blick unwillig wegwenden? Die Proklamation der Freiheit der Rücken scheint also der Verallgemeinerung der Waffenzpflichtigkeit vorangehen zu müssen. Dünkt dies nicht möglich, nun so laßt uns Verzicht tun auf unsere Ansprüche an Kultur, und die Bewegungsgründe zum Wohlverhalten noch ferner hin im Holze auffuchen, da wir sie im Ehrgefühl nicht zu finden vermögen ¹⁾.“

Am 3. August 1808 erschien die Verordnung wegen der Militärstrafen ²⁾. Am gleichen Tage, dem Geburtstag des Königs, wurden diesem die neuen „Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten“ von Scharnhorst zur Unterschrift ³⁾ vorgelegt. Boyen schreibt das Hauptverdienst an dem Zustandekommen beider Gesetze Scharnhorst und Gneisenau zu. Um so überzeugender ist sein Urteil: „Das wichtigste Gesetz, welches um diese Zeit von der Reorganisationskommission ausgearbeitet wurde, ist unstrittig die Verordnung über die bessere Behandlung des Soldaten und die damit verbundenen neuen Kriegsartikel; ich halte dies für die eigentliche Grundlage

¹⁾ Perß, a. a. D. S. 386/87. ²⁾ Ges.-Samml. 1806—10, S. 265; Friccius, Preussische Militärgesetzsammlung 1836, S. 58. Das Spießrutenlaufen fiel gänzlich fort. Ein mäßiges Züchtigungsrecht, niemals öffentlich zu vollziehen, blieb nur gegen solche, die wegen sonstiger Unverbesserlichkeit oder wegen entehrender Strafen durch Standrecht zur Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verurteilt waren.

³⁾ Ges.-Samml. 1806—10, S. 253; Friccius, a. a. D. S. 46.

der besseren geistigen Entwicklung des Heeres und der Sinn, der dadurch erzeugt wurde, hat siegreich in allen späteren Gefechten der Preussischen Armee gekämpft ¹⁾.“

Der 3. August des Jahres 1808 ist ein Wendepunkt in der Geschichte der preussischen Armee. Nur wenn man einen Blick in die Vorgeschichte, besonders in die inneren Verhältnisse der Brandenburg-Preussischen Armee getan hat, kann man seine Bedeutung voll ermessen. Wer, wie der Verfasser dieses Buches, selber mit Begeisterung im preussischen Heere gedient und seine über alles Lob erhabenen Vorzüge kennengelernt hat, den verläßt beim Studium seiner inneren Verhältnisse bis zu jenem Wendepunkt nicht das schmerzliche Empfinden, daß das, was er als Ehrenpflicht stolz und freudig erfüllt hat, vor Zeiten als drückende Last, ja, als Strafe empfunden werden konnte, und daß die ihm vom ersten Tage des Eintritts ab als selbstverständlich zuteil gewordene Fürsorge des Vorgesetzten für den Untergebenen nicht immer in gleichem Maße vorhanden gewesen ist. Damit soll kein Stein geworfen werden auf den Offizierstand der Armee vor 1808. Es lag vielmehr im Grunde an den Mängeln des Heeresersatzes und der Heeresverwaltung. Die Unzuverlässigkeit der ausländischen Mannschaften erforderte draconische Strenge. Unter den Maßnahmen gegen diese Elemente, die jede Gelegenheit zum Desertieren benutzten, mußten auch die inländischen Kantonisten leiden. Boyen berichtet, daß je ein Kantonist und ein Ausländer eine gemeinsame Schlaffstätte hatten. Der Kantonist wurde dafür verantwortlich gemacht, daß der Ausländer nicht desertiere. Hierzu war er berechtigt, ihm nachts die Schuhe wegzunehmen und zu verschließen. Entwich er dennoch, so drohte dem Kantonisten Spießrutenlauf. „Natürlich steigerte sich im Umgange mit solchen Menschen die gewaltsame Behandlung unaufhörlich, die Willkür erhielt einen ungemessenen Spielraum ²⁾.“ Nach seinem Urteil waren die Ausländer zur Hälfte leichtsinnige Menschen, zur Hälfte Verbrecher ³⁾.

Die damalige Heeresverwaltung hatte insofern üble Begleiterscheinungen, als, wie schon früher erwähnt, die Kompaniechefs, die Kompanieoffiziere

¹⁾ Dentwürdigkeiten, S. 288. ²⁾ Dentwürdigkeiten, S. 188 ff.

³⁾ Von Loebell schreibt wörtlich: „Da die Regimente in damaliger Zeit viele angeworbene Ausländer hatten, waren zahlreiche liederliche Leute unter ihnen, die nur schwer gezügelt werden konnten. Es bedurfte einer großen Strenge und immerwährender Aufsicht, um Ordnung bei ihnen zu halten. . . Die liederlichen Menschen trieben sich an diesen Tagen (Gelbausgabe) in den Wirtschaften herum, vorzüglich in den Kellern der Altstadt, in denen ausgehänt wurde. Viel Gefindel war dort zu finden. Mit Schaudern ging ich einmal in diese Spelunken, um einen Soldaten zu suchen“. (Unter dem preussischen Adler, S. 12).

und auch die Mannschaften in ihren Bezügen viel zu schlecht gestellt waren. Die Kompaniechefs halfen sich durch die schon erwähnte Kompaniewirtschaft, die sich auf die kleinen Montierungsstücke bezog. Für jedes Stück erhielt der Kompaniechef eine bestimmte Summe. Mit Sinken des Geldwertes wurde an den Stücken gespart, auch die Tragezeit verlängert. Selbst die großen Montierungsstücke wurden von den Regimentern im Zuschchnitt knapper geliefert. Außerdem wurde zugelassen, daß in den Garnisonen von den 76 Mann, die auch außerhalb der Exerzierzeit bei der Fahne bleiben sollten, 26 Mann als Freiwächter beurlaubt wurden. Die Löhnung verblieb dem Hauptmann. Die Zahl der Freiwächter wurde aber willkürlich bis 50 und mehr erhöht, so daß nur 30 bis 40 bei den Kompanien zu bleiben pflegten. So konnte der Hauptmann sein Gehalt von 800 Talern auf ein jährliches Einkommen von 1500 bis 2000 Talern steigern. Bei der Kavallerie lag das gute Geschäft hauptsächlich in der Fourage. Die Bauern hatten ein an sich erträgliches Quantum zu liefern, gaben aber reichlich mehr, um Bemängelungen und Verzögerungen in der Abnahme vorzubeugen. Welche Wirkungen dies alles auf das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen hatte, kann man sich denken: „Anstatt daß ein solcher Vorgesetzter als der Vater seiner Soldaten erscheinen soll, bekam er hier die Stelle eines wuchern- den Krämers ¹⁾“.

Die Löhnung der Mannschaften war gegen Ende des 18. Jahrhunderts vollkommen unzulänglich. Die Sätze stammten noch aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. Die Preise aber waren auf das Doppelte gestiegen. Da man die Löhnung nur um 25% erhöhte, blieb auch dem bei der Fahne befindlichen, nicht als Königsurlauber oder Freiwächter beurlaubten Soldaten nichts anderes übrig, als sich einen Nebenerwerb zu verschaffen. Hier lagen aber die Hindernisse in den Zunftprivilegien der Zivilbevölkerung. So kam es, daß in der 1795 eingesetzten Finanzkommission aus diesen Gründen erwogen wurde, den Zunftzwang zu beseitigen. Das ist damals nicht geschehen. Eine Solderhöhung aber, die man 1798 beriet, scheiterte am Widerstand der Stände, die zur Grundsteuer herangezogen werden sollten. Jedenfalls aber herrschte damals ein ganz unhaltbarer Zustand für die Mannschaften, die doch zu nicht geringem Teil auch für eine Familie zu sorgen hatten ²⁾.

¹⁾ Von Boyen, a. a. D. S. 192 ff., insbes. 193.

²⁾ Otto Hinke, a. a. D. S. 41 ff., berichtet einen Fall aus dem Jahre 1802, in dem ein „in Reich und Glied stehender“ Gardegrenadier nebenher eine Knopffabrik mit mehreren Gehilfen betrieb. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde hatte der Minister von Struensee den Betrieb für ungesetzlich erklärt, weil der Inhaber keine bürgerlichen Lasten trage. Die Entscheidung des Königs erging aber dahin, daß er den Betrieb weiter führen dürfe, jedoch

Wenn Boyen in einem Altvermerk vom Jahre 1810¹⁾ einmal geäußert hat, die Stufenfolge, nach der sich der Wert eines Heeres beurteilen ließe, sei erstens der Geist des Heeres, zweitens die Intelligenz der Offiziere, drittens die Subordination und viertens die taktische Fertigkeit, so ist es kein Zufall, daß die wichtigsten Reformen des Heerwesens nach dem Tilsiter Frieden teils mittelbar, teils unmittelbar auf diese Dinge abzielten. Die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht lag ja nicht, wie in der öffentlichen Meinung zumeist angenommen wird, darin, daß nunmehr erst eine gesetzliche Verpflichtung zum Heeresdienst geschaffen wurde. Diese war unter der Bezeichnung als Kantonpflicht längst vorhanden. Außerdem hätte, rein staatsrechtlich gesehen, der absolut regierende König sie jederzeit schaffen können. Auch fielen die bisherigen Befreiungen von der Kantonpflicht zahlenmäßig gegenüber der großen Menge der Dienstpflichtigen nicht sonderlich ins Gewicht. Die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht lag vielmehr auf dem Gebiete der Imponderabilien: die Verteidigung des Vaterlandes hörte auf, Angelegenheit eines der Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade fremd gegenüberstehenden, in sich selbst nicht einmal geschlossenen Standes zu sein, den man der vielen Ausländer wegen auch gar nicht als einen Bevölkerungsteil bezeichnen konnte; sie wurde zur Ehrenpflicht eines jeden Preußen, gleichviel welchen Standes²⁾. Das aber war nur möglich gewesen auf der Grundlage der Gesetzgebung vom 3. August 1808, denn die Erfüllung einer Ehrenpflicht verträgt sich nur mit einer dem Ehrgefühl eines jeden Verpflichteten entsprechenden Behandlung.

die bürgerlichen Lasten zu tragen habe. Dies entsprach einem Separatvotum des Geheimen Finanzrates von Knobloch, wonach allgemein eine Aufhebung des Innungs- und Gewerkszwanges gegenüber Militärpersonen, aber die Tragung der bürgerlichen Lasten bei selbständigen Gewerben vorgeschlagen wurde.

¹⁾ Joh. Ulrich, Generalfeldmarschall von Boyen, Berlin 1936, S. 58.

²⁾ Wie fest jene Auffassung nach jahrhundertelanger Söldnerzeit in manchen Kreisen der Bevölkerung selbst zu Beginn der Befreiungskriege noch saß, zeigt eine Äußerung in der literarischen Beilage Stüd 2 zu den Schlesienschen Provinzialblättern von 1813 Bd. 57 S. 63 über das Verhalten des Prof. Steffens in Breslau: „Ohnerachtet diejenige Personen — um so mehr, wenn sie über das oben bezeichnete Alter hinaus sind —, welche dem Staate schon in anderen Verhältnissen wirkliche und auch nöthige Dienste leisten, mit dem bekannten öffentlichen Auftrufe nicht gemeint sind, haben doch einige Professoren dem Staate ihre Dienste im Felde auf eine Art die mit dem Fache, welchem sie sich gewidmet haben, in Übereinstimmung ist, angeboten, im Falle er dieselben annehmen wollte, und Herr Prof. Steffens hat für sich die Erlaubnis ausgewürkt, in wirkliche Kriegsdienste treten zu dürfen. Die Universität selbst aber, als rein literarische Anstalt nimmt natürlich keinen Antheil an den kriegerischen Handlungen und Vorfällen; die Vorlesungen dauern fort für den übrigen Teil der Zuhörer, unter welchen die Ausländer gerade am ungestörtesten hier ihre Studien fortsetzen können, und alles geht bei der Universität seinen gewohnten Gang ungestört fort“.

So fiel die Werbung von Ausländern, die bei der außenpolitischen Lage von 1807 nicht in Betracht kommen konnte, von selber fort. Das Grundsätzliche kam bereits in den Anfangsworten des ersten der Kriegsartikel vom 3. August 1808 zum Ausdruck: „Da künftig jeder Untertan des Staates ohne Unterschied der Geburt unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen zum Kriegsdienst verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird, . . .“ Aber solange der ärgste Druck der Fremdherrschaft währte, war an eine Durchführung dieses Grundsatzes nicht zu denken. Scharnhorst, der ein außerordentlich feines Empfinden für alles hatte, was um ihn herum vorging ¹⁾, hatte den Gedanken des Obersten von Below aufgegriffen, allmonatlich eine bestimmte Anzahl von Mannschaften in den Kompanien und Eskadronen zu entlassen und durch neue zu ersetzen. Er übertrug die Ausführung Boyen, der der Einrichtung, „um alles Aufsehen zu vermeiden“, die Bezeichnung „Krümper“ verlieh, wie sie damals in Ostpreußen üblich war für die zum Eintritt bei einer Kompanie verpflichteten Mannschaften, nach Boyens Meinung wahrscheinlich entnommen der Bezeichnung des bei der Kavallerie zum Futterempfang üblichen „Krumpmaßes“ ²⁾. Jeden Monat wurden von der Kompanie fünf, von der Eskadron drei der ältesten ausgebildeten Soldaten bezurlaubt und ebensoviel Rekruten neu eingestellt. Die Meinung, daß die

¹⁾ Clausewitz, Charakterschilderung von Scharnhorst aus Rantes Historisch-Politischer Zeitung Bd. I Jahrgang 1832 S. 191 ff., wiedergegeben in den kriegsgeschichtlichen Einzelfschriften des Großen Generalstabs, Heft 10 S. 149 ff.

²⁾ Boyen, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 299: „Da nun die Sache durchaus alles Aufsehen vermeiden sollte, so wählte ich ohne großes Nachsinnen jenen provinziell üblichen Ausdruck und habe späterhin oft im Stillen gelacht, wenn dieses unschuldige Wort sich einer Menge Definitionen unterwerfen mußte“. Hiernach ist unzweifelhaft geklärt, woher jene Heereseinrichtung die Bezeichnung „Krümpersystem“ erhielt, der Ursprung des Wortes, das nachher noch eine weitere Bedeutung erfahren hat, freilich noch nicht. Geht man aber dem Sprachgebrauch jener Zeit nach, so läßt sich auch die Erklärung finden; das „Krumpmaß“ spielt bei der Naturalverpflegung und der Bekleidung des Heeres eine große Rolle. Bei Getreide hat es zum Gegenstande den Verlust durch Abgabe von Feuchtigkeitsgehalt, worüber genaue Berechnungen angestellt werden. Sie führen zurück bis auf das Reglement wegen Abganges bei den Magazinen vom 3. März 1702 (Ribbentrop, Band Verpflegung und Quartier, S. 260 ff., 270, 273 ff.; Berichte über Versuche daselbst, S. 316 ff.). Bei der Bekleidung erscheint das Krumpmaß im Zusammenhange mit dem Krumpfen des Uniformtuches, durch das einem Einlaufen des Tuches nach der Verarbeitung vorgebeugt wird (Ribbentrop, Band Bekleidung, S. 75 f., unten S. 283). In beiden Fällen handelt es sich also um einen Verlust am vollen Maß. Sehr nahe liegt der Gedanke, daß man die jungen Leute, die noch nicht das volle Maß zur Einstellung beim Militär erreicht hatten, in Anbetracht ihres Mindermaßes als „Krümper“ bezeichnete. Noch heute bedeutet dieses Wort in Ostpreußen den Ausdruck einer leichten Geringschätzung.

eingestellten Rekruten nach einer Ausbildungszeit von einem Monat wieder entlassen worden seien, trifft nicht zu ¹⁾.

In den Jahren 1809 und 1810 legte man dem König Gesetzentwürfe zur Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht vor. Sie wurden von ihm nicht angenommen. Die Gründe für die ablehnende Haltung des Königs, der selber die Verminderung der Exemtionen, die Beseitigung der Ausländer und die Abschaffung der Leibesstrafen sich hatte angelegen sein lassen, sind nicht bekannt. Nach Meinede ²⁾ liegt die Vermutung am nächsten, daß sie in der auswärtigen Politik gelegen haben; die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wäre als ein verfrühter Fanfarenstoß empfunden worden. Ulrich ³⁾ neigt mehr dazu, sie auf innerpolitischem Gebiet zu suchen; der König habe befürchtet, die restlose Beseitigung der Exemtionen werde eine schwere Einbuße für die privilegierte Stellung des Adels bedeuten. Diese Auffassung hat allerdings wenig Wahrscheinliches für sich, wenn man in Betracht zieht, welche großen Opfer auch gerade von dem Adel in der Zeit der Befreiungskriege gebracht worden sind. Einzelne Ausnahmen können nicht verallgemeinert werden. Jedenfalls aber erging erst am 9. Februar 1813 die Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Kantonspflichtigkeit für die Dauer des Krieges ⁴⁾. Ihr Inhalt ist voll verständlich nur an der Hand der wenige Tage zuvor, am 3. Februar, ergangenen „Bekanntmachung in Betreff der zu errichtenden Jägerdetachements“ ⁵⁾. Diese von Hardenberg gezeichnete Bekanntmachung beginnt mit einem vaterländischen Appell, wie er den Kriegsartikeln von 1808 entspricht. In ihr liegen die Keime der späteren Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen und der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Auch sonst bietet

¹⁾ Sie ist weit verbreitet und findet sich auch bei Meinede, Das Zeitalter der Erhebung, S. 109. Die Belege zu ihrer Widerlegung bringt Jany, Bd. III S. 465 f. — Man kann sich leicht ein zutreffendes Bild durch eine einfache Berechnung machen: nimmt man die Kompanie zu 120 Mann an, so ergibt sich, bei monatlichem Ersatz von 5 Mann, für jeden Mann der Kompanie eine Ausbildungszeit von 2 Jahren weniger einem Monat. Später, vom 1. Januar 1810 ab, ist allerdings die Zahl der Rekruten auf 3 herabgesetzt, dann aber, vom 1. März 1811 ab, auf 8 erhöht. Über die zahlenmäßigen Ergebnisse dieses Verfahrens gehen die Meinungen auseinander. Meinede (a. a. D. S. 109) berechnet die ausgebildeten Reservemannschaften schon für den Sommer 1811 auf 35 bis 36 000, Jany (a. a. D. S. 467) nimmt nach den Berichten vom Mai und Juni 1811 mit Einschluß der alten, also vor Einführung des Krümpersystems entlassenen Soldaten, 25 261 felddienstbrauchbare und 5250 garnisondienstbrauchbare Mannschaften an. Nach den Berichten von September und Oktober 1812 sollen es 33 337 und 3087 gewesen sein.

²⁾ Das Zeitalter der Erhebung, S. 110. ³⁾ A. a. D. S. 57.

⁴⁾ Preuß. Gesetzsamml. 1813 S. 13. Ausgegeben zu Berlin am 13. Februar 1813.

⁵⁾ Preuß. Gesetzsamml. 1813 S. 15. Ausgegeben zu Berlin am 20. Februar 1813.

sie in ihrer geschickten Gedankenverbindung von Heeresverfassung, Heeresverwaltung und allgemeiner Staatsverwaltung geschichtlich viel Interessantes. Da sie in der einfachen und würdigen Sprache zugleich einen lebendigen Anschauungsunterricht gewährt, möge sie hier im Wortlaut folgen:

„Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanzverhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstaten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die Bewohner der Preussischen Monarchie von jeher beseelt und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reihen der älteren Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Seine Majestät der König die Formirung von Jägerdetaschements bei den Infanteriebataillonen und Kavallerieregimentern der Armee zu befehlen geruht, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kantongeseßen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militärdienst aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich ohne vorherige Dressur gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absichten haben des Königs Majestät folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Ein jedes Infanteriebataillon und jedes Kavallerieregiment wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

1. Die Jägerdetaschements bestehen bloß aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detaschementweise.

2. Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimentern gleich, und nur durch die grüne Farbe des Rocks verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist der der Regimentern gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, dem des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.

3. Die Jäger haben die Befoldungen der Truppengattung mit der sie dienen, stehen aber übrigens in dem Verhältnis des Feldjägerscorps zu Fuß.

4. Kein junger Mann, welcher jezt 17 Jahre erreicht, und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem aktiven Königl. Dienst steht, kann wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung (eines Ordens) etc. kommen, wenn er nicht 1 Jahr bei den aktiven Truppen oder in diesen Jägerdetaschements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum aktiven Militärdienst unbrauchbar machen, oder die einzigen erwachsenen Söhne einer Witwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.

5. Aus diesen Jägerdetaschements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt, wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und sich die Gelegenheit darbietet.

6. Die Jägerdetaschements werden bei ihren Regimentern und Bataillonen zum Detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen etc. gebraucht.

Ihre vorzüglichste Übung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu können. Zum inneren Dienst in Garnisonen, zu Schildwachen — außer zur Sicherheit des Regimentes, Bataillons etc. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeitskommandos, Ordonnanzen, Transports und Bagagekommando's.

7. Sie sind übrigens den allgemeinen militärischen Gesetzen gleich dem Jägerkorps unterworfen.

8. Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regimentes oder Bataillons zur Annahme melden, wenn aber das Detaschement so stark ist, daß es bei dem Kavallerieregiment eine Eskadron, und bei dem Infanteriebataillon eine Kompagnie formirt, und dagegen bei andern Bataillonen und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist, so werden die bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesen geschickt.

9. Die Jäger werden von kommandirten Offizieren und Unteroffizieren befehligt, bis sie 2 oder 3 Monate gebient haben, alsdann gehen jene nach und nach in das Regiment oder Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualifiziren, nach ihrer eigenen Wahl ersetzt. Die Ersteren werden nach dieser bei Sr. Majestät, und die Letzteren bei den Regiments- und Bataillonskommandeuren in Vorschlag gebracht.

10. Diejenigen, welche bei diesen Detaschements sich durch Tapferkeit, Dienstfeiser und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer vereinstigen Civildienstlaufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden, soweit es ihre Qualifikation erlaubt.

Vorstehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauensvollen Erwartung, daß der bekannte Gemeinfinn der in oben gedachter Klasse befindlichen Staatseinwohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen zu entsprechen.“

Überblickt man den Inhalt dieser Verordnung, so wird durch einen Appell an vaterländisches Empfinden nicht nur aus einer finanziellen Notlage des Staates ein Ausweg gefunden zu einer Vermehrung der Kräfte des Heeres, sondern zugleich auch der Grundstein gelegt für die als notwendig erkannte Erweiterung des aktiven Offizierkorps der unteren Chargen. Die freiwillige Meldung zum Militärdienst wird aber zugleich zur Voraussetzung gemacht für den später etwa erstrebten Staatsdienst. So erhält der militärische Dienst durch den zivilen einen Auftrieb, der zivile aber wird mit der Sichtung der Bewerber durch den militärischen gehoben. Weiter aber ist es gerade diese Verordnung gewesen, die nicht nur zahlreiche junge Leute zu den Waffen gerufen, sondern auch einen beispiellosen vaterländischen Opfersinn in der übrigen Bevölkerung wachgerufen hat. Wenn man die gänzliche Verarmung des Landes nach mehr als 5jähriger Fremdherrschaft unter starkem Druck der Kontributionen bedenkt, so ist es erklärlich, daß viele, die sich freiwillig melden wollten, nicht im Besitze der nötigen Mittel waren, um sich

selber einzukleiden, geschweige denn beritten machen zu können. Hier setzten die freiwilligen Spenden der Bevölkerung ein ¹⁾.

In ihrer praktischen Bedeutung reichte natürlich die Verordnung vom 9. Februar 1813 sehr viel weiter, als die Verordnung über die Bildung der Jägerdetachements. Zunächst blieb es jedem Eximierten zwischen vollendetem 17. und 24. Jahre überlassen, sich freiwillig den Jägerabteilungen zu Fuß oder zu Pferde oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen. Acht Tage nach der Publikation der Verordnung aber sollte dieses Wahlrecht erlöschen. Alsdann sollte die Militärbehörde den Truppenteil bestimmen. Nur wenige Ausnahmen wurden zugelassen ²⁾. Die Zivilbehörden wurden angewiesen, die Verordnung „sogleich in Ausübung zu bringen“. Zum Schluß wurde die Versicherung ausgesprochen, „daß jeder im Militärdienst angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Zivildienst erhalten soll“.

Am 10. Februar erschien eine Zusatzverordnung, daß das vollendete 24. Jahr nur für die Dienstverpflichteten eine Grenze nach oben setze, nicht aber für Freiwillige ³⁾. Über die Verhältnisse der Jägerdetachements ergingen weitere Bestimmungen unter dem 19. Februar 1813 ⁴⁾. Unter anderem sollten die Regimentskommandeure der Infanterie und Kavallerie eine Auswahl von Offizieren und Unteroffizieren für die Jäger-

¹⁾ In Schlesien, dem Ausgangspunkt der nationalen Erhebung, stifteten die Kaufleute ganze Ballen grünen Luchses. Der Landadel stellte Pferde, vielfach prächtiger Art. Massenhaft Preziosen gingen ein. Das schöne Haar der Ferdinande von Schmettau brachte, nachdem man es zu Uherbändern, Halsbändern und Ringen verarbeitet hatte, eine Summe, die auf 139, ja auf 250 Taler angegeben wird. Während waren die Spenden der Armsten der Bevölkerung. Ein Bund Heu für die Fourage, ein halbes Bettlaken für ein Hemd usw. Vgl. Andrae, Die freiwilligen Leistungen von 1813, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 47, Breslau 1913, S. 150 ff., insbes. S. 154 und die dort angegebene Literatur, vor allem Kugen, Schlesiens Bedeutung und Leistungen für den Freiheitskampf im Jahre 1813, in den Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1864, Philosophisch-historische Abteilung, Heft 1 S. 1.

²⁾ Ausnahmen wurden nur zugelassen für gebrechliche junge Männer, für alle, die keine Väter haben und bereits die Bewirtschaftung eines Bürgerhauses, Bauernhauses oder einer größeren Besitzung führen und Eigentümer derselben sind, für die Söhne von Witwen, wenn keine älteren, nicht im Militärdienst befindlichen Brüder vorhanden sind, für jeden, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hilflosen Familie ist, und endlich für die im königl. Dienst stehenden beforderten Beamten und in geistlichen Ämtern stehenden jungen Männer.

³⁾ Gef.-Samml. 1813 S. 18.

⁴⁾ Gef.-Samml. 1813 S. 19.

detachements treffen, „welche sich zu der Bildung der jungen Männer, aus welchen diese Detachements bestehen, schicken“. Es sollte auch „dahin gesehen werden, daß ihnen der Dienst in keiner Weise verleidet werde“. Es sei die Absicht des Königs, „daß die Jäger-Detachements soviel wie möglich die Schule der Offiziere und Unteroffiziere werden, und daher auf ihre Bildung und Übung ein großer Fleiß gewendet werde“ (Ziff. 7).

Da man trotz der allgemeinen nationalen Begeisterung vereinzelt doch schlechte Erfahrungen gemacht hatte, erging am 22. Februar 1813 eine „Verordnung über das Ausweichen des Kriegsdienstes“¹⁾. Sie wollte der Gesetzesumgehung durch Übertragung von Grundstücken vom Vater auf den Sohn und auch sonstiger Drückebergerei vorbeugen. Angedroht wurden Verlust des Bürgerrechts, Verlust des Amtes, Stellung unter Vormundschaft und Ausschluß vom Recht die Nationalkofarde zu tragen. Das Letztere wurde durch eine Verordnung vom gleichen Tage als äußeres Zeichen vaterländischer Gesinnung allen Männern „auch außerhalb der Kriegsdienste“ verliehen, die preussische Untertanen oder Staatsdiener waren und das Recht nicht durch Feigheit vor dem Feinde oder Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verwirkt hatten²⁾.

Am 17. März 1813 erging, bekanntlich nach dem Vorgange Ostpreußens, die erste Verordnung des Königs, über die Organisation der Landwehr³⁾. Sie beschränkte sich darauf, in begeisternden Worten die notwendigen Maßnahmen anzukündigen. Auf das Schnellste sollte eine allgemeine Landwehr errichtet werden. Eine vorherige Beratung mit den Ständen, die sich auf die Bewilligung der Mittel bezogen haben würde, ließe die Zeit nicht mehr zu. Indessen sei die Anweisung zur Errichtung „nach den Kräften der Provinzen“ entworfen. „Die Regierungen werden selbige den Ständen mitteilen.“ Weiter wird die Bildung eines Landsturms in Aussicht gestellt. Der Schwung der Rede und der Appell an das Ehrgefühl sind so stark, daß ein Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen nicht aufkommen kann. So heißt es nach reichem Lob über die erwiesene Kampfesfreudigkeit von Jünglingen wie von reifen Männern und über Opferwilligkeit aller Stände, Alter und Geschlechter am Ende der Verordnung: „Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das, was den Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen. Meine Sache ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa“.

¹⁾ Gef.-Samml. 1813 S. 21. ²⁾ Gef.-Samml. 1813 S. 22. ³⁾ Gef.-Samml. 1813 S. 36.

Diese Verordnung war nur als Einleitung gedacht. Die „vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr“ wurde erst später publiziert ¹⁾. Sie beginnt mit den Sätzen: „Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an der Spitze. Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl der Militär- und Civilgouverneurs derselben. Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abteilung, ohne Verbindung mit anderen Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekanntmachen. Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört“.

Hiernach wurde die Errichtung der Landwehr zwar den Ständen überlassen, es wurde jedoch eine „allgemeine Verfassung“ in der Verordnung gegeben. Nach dieser war in jedem Kreis ein Ausschuß zur Aushebung und Formierung einzusetzen, der aus zwei Deputierten der adligen Grundbesitzer, einem der Städte und einem vom Bauernstande, letztere beide von der Regierung gewählt, bestehen sollte ²⁾. Zur Entscheidung streitiger Punkte wurde in jeder Provinz ein Generalkommissar von den Ständen und einer vom König zu ernennen vorgesehen. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg — damals die drei Städte von mehr als 50 000 Einwohnern in der Monarchie — errichteten ihre Landwehr unabhängig vom Kreise. Die Bürgergarden waren aufzulösen. Den städtischen Landwehrmännern wurde jedoch nachgelassen, die Uniform der Bürgergarden zu tragen.

Die Landwehr sollte zunächst aus Freiwilligen bestehen und weiter aus den wehrbaren Männern vom 17. bis 40. Jahr einschließlich, „ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung“. So weit sich unter den Freiwilligen nicht die hinreichende Zahl fand, sollte das Los entscheiden. Die Landwehr sollte aus Infanterie und Kavallerie bestehen, letztere „nach Kosakenart“ ³⁾, der

¹⁾ Ges.-Samml. 1813 S. 109. Ein neues Datum der Verordnung ist nicht angegeben, sondern sie erscheint wie bisher unter dem des 17. März, trägt aber unten den Vermerk: „Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1813“.

²⁾ Die Bevölkerung in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts war zu zwei Dritteln eine landwirtschaftstreibende. Rechnet man die übrige auf dem Lande wohnende Bevölkerung (Handwerker, Kaufleute usw., hinzu, so machte die ländliche Bevölkerung drei Viertel der Gesamtzahl aus.

³⁾ Dies erklärt sich aus einer gewissen Vorliebe für die Kosaken, die wohl auf das Bündnis mit Rußland zurückzuführen ist. Mehrfach sind auch Neuformationen in der Linie als Kosakenschwabronen bezeichnet worden. Für das Land hatte es die Bedeutung, daß die Kosaken bekanntlich verpflichtet sind, sich selber beritten zu machen und zu bestimmten Zeiten Militärdienste zu leisten.

15. bis 18. Mann sollte Reiter werden. Wenn sich unter den Freiwilligen nicht die hinreichende Anzahl von Reitern finden sollte, so sollten aus den gestellten Männern die wohlhabenderen dazu gewählt werden (§§ 5, 7, Ziff. 3, 4, 5 der Beilage 1). Entsprechend der Einteilung der Linientruppen sollte die Landwehr in Kompanien und Schwadronen eingeteilt werden, und zwar die Kompanien zu 150 bis 200 Mann, die Schwadronen zu 72 bis 96. Innerhalb der Kompanien sollte eine Einteilung in Korporalschaften von 12 Mann, innerhalb der Reiter von 8 Mann stattfinden. Die Offiziere waren vom Ausschuß der Kreise bis einschließlich der Kompanie- und Schwadronenchefs ohne Rücksicht auf das Alter „aus der ganzen Volksmenge“ zu wählen und dem König zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Bataillonskommandeure, Brigadiers und Divisionäre zu ernennen behielt sich der König vor. Die Unteroffiziere sollten durch Wahl der Offiziere aus den Landwehrmännern bestellt werden. Die Bestätigung lag bei den Brigadiers (§§ 8, 11, Beilage 2 Ziff. 5).

Die wichtige Frage der Bekleidung war ebenfalls in einer für die Finanzen des Staates sehr schonfamen Weise gelöst: „Die Landwehrmänner kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommunen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern“ (§ 13). Die dazu erlassene dritte Beilage zur Verordnung sieht eine möglichst einfache Bekleidung vor, die zum Teil durch Umarbeitung von Zivilkleidung hergestellt werden konnte. Besonders nur ist dort hervorgehoben, daß jeder Landwehrmann einen Mantel haben müsse, und die Kreise oder Städte gegebenenfalls dafür zu sorgen hätten. Das ist insofern beachtlich, als in der Zeit der Armereform überhaupt die Zeltbahnen durch Mäntel ersetzt wurden. Was die Bewaffnung anlangt, so sollte die Landwehr Munition und Waffen, soweit sie nicht in den Kreisen angefertigt werden könnten, aus dem Zeughause auf Kosten des Staates beziehen. Auch hier wurde eine nähere Anweisung (als Beilage 4) gegeben, bei der es zunächst eigenartig berührt, daß von der Landwehr-Infanterie nur die beiden hinteren Glieder mit Flinten, das vordere Glied aber mit Piken bewaffnet werden sollte. Tatsächlich sind aber bekanntlich aus russischen Beutebeständen größere Mengen von Gewehren geliefert worden.

Auch die Frage der Besoldung wurde auf eine für den Staat verhältnismäßig einfache Weise gelöst. Ein Anspruch auf Besoldung bestand überhaupt nicht, solange die Landwehr im Kreise blieb. Doch war es den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehrmänner „nach Umständen“ entschädigen wollten. Wurde aber die Landwehr im Kreise zu einer Übung zusammengezogen, so hatte der Kreis für die Verpflegung

zu sorgen. Erst wenn sie außerhalb des Kreises zum Dienst herangezogen wurde, trat sie in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen (§§ 15, 16). Dagegen war die Landwehr von vornherein der Disziplin des stehenden Heeres unterworfen. Bei Vergehungen waren die Kriegsartikel maßgebend (§ 17). Über die Übungen der Landwehr, die hauptsächlich von pensionierten Offizieren und verabschiedeten Soldaten in Gemeinschaft mit den Gendarmen geleitet werden sollten, ergingen nähere Bestimmungen (§ 18, Beilage 5). Für die Ausfüllung von Lücken in den Reihen der Landwehr erfolgte unter dem 8. August 1813 eine besondere Verordnung zur „Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr“¹⁾. Hiernach waren genügend Mannschaften auszuheben und alsbald zur Hälfte wieder zu beurlauben. Die andere Hälfte sollte ausgerüstet und ausgebildet werden. Diese Landwehrreserve war auf Kosten des Staates zu kleiden und zu bewaffnen.

Am 21. April 1813, als man die Landwehr als errichtet ansah, erging die Verordnung über den Landsturm²⁾. Diese Verordnung ist bekannt als ein Fall der geplanten *levée en masse*. Die unter Einwirkung von Scharnhorst und Gneisenau entworfene Verordnung mit 85 Paragraphen gibt nicht nur genaue Vorschriften über Organisation und Disziplin, sondern auch über die dem Landsturm zuge dachte Tätigkeit des Kleinkrieges nach dem Muster spanischer Guerillas. Hierbei waren der Bevölkerung allerdings Aufgaben zuge dachte, die an den Mut, ja an die Kühnheit des einzelnen ganz außerordentliche Anforderungen stellten. Praktisch ist die Verordnung ja auch nicht von besonderer Bedeutung geworden.

Blickt man aber zurück auf die genügsam bekannten Folgen, die die Verordnungen zur Bildung freiwilliger Jägerdetachements und zur Bildung der Landwehr ausgelöst haben, so ist es psychologisch von Interesse, wie die seit 1807 durch die Reformen geförderte „sittliche und geistige Entfaltung“ des einzelnen Mannes nunmehr die reife Frucht einer von innerster Überzeugung getragenen Begeisterung der Massen zur Folge haben konnte³⁾. Wenn hierbei vereinzelt Bevölkerungsteile, wie z. B. die ober schlesische Bauernbevölkerung polnischer Mundart, eine Ausnahme machte, so kann das nur zur Bestätigung des Gesagten dienen, denn diese Bevölkerung stand damals auf einer erheblich niedrigeren Stufe der Kultur als die übrigen

¹⁾ Gef.-Samml. 1813 S. 105. ²⁾ Gef.-Samml. 1813 S. 79.

³⁾ Friedrich Meinede, Das Leben des Generalfeldmarschalls Herrman von Boyen, Stuttgart 1896, Bd. 1 S. 411. Vgl. Hans von Beseler, Die allgemeine Wehrpflicht, neu bearbeitet von E. J. Graf v. Westarp, Grimmen 1935, S. 25.

Bevölkerungsteile des preußischen Staates. Niemals aber wären freiwillige Jäger und Landwehr in jenen Tagen der Stolz der Nation geworden, wenn nicht zuvor durch die Reformen von 1808 der Dienst im Heere auf eine ethisch völlig veränderte Grundlage gestellt worden wäre. Nun aber war zweierlei erreicht: dem Heer strömten die Angehörigen des Staates aller Stände zu. Das Heer hörte auf, alleinige Sache des Staates zu sein. Damit aber hörte der Staat auf, seinen eigenen Angehörigen etwas Fremdes zu sein. Obwohl Staat und Volk rechtlich stets dasselbe gewesen sind, weil kein Staat ohne Volk denkbar ist, so trifft es hiernach, vom soziologischen wie auch vom gefühlsmäßigen Standpunkt aus betrachtet, durchaus das Richtige, wenn der Historiker feststellt, daß durch die Errichtung der Landwehr und durch ihre Laten „der alte Dualismus zwischen Staat und Volk nun endgültig überwunden war“¹⁾.

Freilich kam vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht noch ein scheinbarer Rückschlag, die Kabinettsorder vom 27. Mai 1814 „die Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militärdienst stehenden Beamten betreffend“²⁾. Man wird aber dieser Kabinettsorder weniger eine grundsätzliche Bedeutung für die Heeresverfassung zuzumessen haben, als vielmehr eine verwaltungsmäßige, die sich aus der damaligen Gesamtlage des Staatswesens überhaupt ergab. Schon die Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Kantonpflichtigkeit vom 9. Februar 1813 war ja nur für die Dauer des Krieges ergangen. Darüber, daß eine endgültige Regelung noch folgen sollte, war man sich im klaren, wenn auch die Meinungen über deren Ausgestaltung geteilt waren³⁾. Nun aber, als man den Krieg für beendet glaubte — drei Tage später wurde ja der erste Pariser Friede geschlossen —, richtete man zunächst sein Augenmerk darauf, alle Kräfte wieder frei zu machen für den Wiederaufbau der schwer darniederliegenden Volkswirtschaft und für einen geordneten Gang der staatlichen Verwaltung. Daß dieser Gedanke der vorherrschende war, zeigt die Einleitung zur K. D. wie auch ihr übriger Inhalt: „Nachdem der Zweck der großen Anstrengungen meiner Untertanen so glücklich erreicht worden ist, und ich insolgedessen bereits verfügt habe, daß die Detachements der freiwilligen Jäger aufgelöst werden sollen“⁴⁾, damit

¹⁾ Meinede, Das Zeitalter der Erhebung, S. 121; Friedrich Andrae, Die freiwilligen Leistungen von 1813, Zeitschrift des Vereins für Schlesische Geschichte, Bd. 47, Breslau 1913, S. 150. ²⁾ Ges.-Samml. 1814 S. 62. ³⁾ Meinede, Vopen, Bd. 1 S. 386, 398 ff. — Auf wessen Anregung die K. D. vom 27. Mai 1814 ergangen ist, ist nicht bekannt. Vgl. Hans v. Beseler, Die allgemeine Wehrpflicht, S. 22 f.

⁴⁾ Kabinettsorder an das Allgemeine Kriegsdepartement vom 30. April 1814.

lehtere zu ihrem früheren Beruf und zu ihren vorigen Geschäften zurückkehren können, will ich . . ." Es folgt die weitere, lediglich auf die damals gegenwärtige Lage zugeschnittene Bestimmung in Absatz II: „Auch setze Ich zugleich fest, daß sämtliche Beamten, sowohl Räte, als Referendarien, Auskultatoren und Subalternen, desgleichen Professoren an Universitäten und Lehrer an höheren Schulen, welche freiwillig in Kriegsdienste getreten sind, nunmehr in ihre Ämter zurückkehren sollen, um sie ihrem eigentlichen Berufe nicht länger zu entziehen, und daß, wenn Einzelne von ihnen im Militärdienst zu verbleiben wünschen, dazu Meine Genehmigung besonders eingeholt werden muß“.

Weiter wird diese Auffassung dadurch bestätigt, daß Boyen, am 3. Juni zum Kriegsminister ernannt, zwar befehlsgemäß die Kabinettsorder vom 27. Mai zur Kenntnis der Armee brachte, aber hierbei stark ihren nur vorläufigen Charakter betonte und entsprechend handelte¹⁾. Auch äußerlich kennzeichnete sich die Maßnahme des Königs durch die Form einer an den Staatskanzler gerichteten Kabinettsorder als ein Akt der Heeresverwaltung. Im Gegensatz dazu erging die grundlegende Normierung der Heeresverfassung als Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. War das erste ein an die nachgeordneten Staatsorgane gerichteter Befehl des Königs, der der näheren Ausführung durch diese bedurfte, so war das zweite eine allgemein verbindliche, jetzt und für die Zukunft jeden Untertanen unmittelbar verpflichtende Regelung. Die Kabinettsorder vom 27. Mai und das Gesetz vom 3. September 1814²⁾ stehen also nicht in einer gleichen Linie der Entwicklung. Das Gesetz aber brachte den Abschluß der Reformbestrebungen seit 1808. Über seine Bedeutung ist kein Wort zu verlieren. Aus seinem Inhalt darf indessen auf den völligen Wandel zwar nicht der öffentlichen Verpflichtung zum Heeresdienst an sich, wohl aber ihrer ethischen und staatspolitischen Begründung hingewiesen werden. Von ethischer Bedeutung ist der erste Satz des § 1: „Jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet“. Von staatspolitischer Bedeutung ist die Wendung in Abs. 2 der Einleitung: „denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden“. Die Dienstpflicht ist Ehrenpflicht; Heer und Staat sind eins, und damit sind es auch Heer und Volk.

Die Bestimmungen des Gesetzes, die bis auf geringe Abweichungen den Vorschlägen der Organisationskommission unter Boyen entsprachen³⁾ und

¹⁾ Meinede, Boyen, Bd. 1 S. 399 f.

²⁾ Ges.-Samml. 1814 S. 79.

³⁾ v. Beseler, a. a. D. S. 23 f.

bekanntlich in der Hauptsache bis zur Heeresreorganisation von 1860, ja, noch darüber hinaus, die Grundlage der Heeresverfassung gebildet haben, sind in Kürze: Stehendes Heer, Landwehr 1. und 2. Aufgebots, Landsturm. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr soll „nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen“ bestimmt werden. Drei Jahre beträgt die Dienstpflicht im stehenden Heer, auf weitere zwei Jahre werden die Mannschaften als Ersatz im Kriegsfall in die Heimat entlassen (§§ 1—6). Die Dienstpflicht beginnt mit vollendetem 20. Lebensjahr, freiwilliger Eintritt ist nach vollendetem 17. zugelassen mit der Berechtigung, den Truppenteil zu wählen. Die Dienstpflicht endet im stehenden Heer mit dem vollendeten 25. Lebensjahr. Einjährig-freiwilliger Dienst findet statt bei Jäger- und Schützenbataillonen für junge Leute gebildeter Stände, die sich selber kleiden und bewaffnen können. Sie werden auf zwei Jahre beurlaubt und dann der Landwehr ersten Aufgebots mit Anspruch auf Offizierstellen „nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse“ überwiesen (§§ 9, 16, 5, 7). Die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Lebensjahr, die nicht im stehenden Heere dienen, aus den Ausgebildeten der Jäger- und Schützenbataillone und aus den Gedienten ¹⁾ vom 26. bis 32. Lebensjahr. Die Landwehr ersten Aufgebots übt tageweise in kleinen Abteilungen in der Heimat und einmal im Jahr in größeren in Verbindung mit Teilen des stehenden Heeres (§ 8).

Die Landwehr zweiten Aufgebots wird aus allen, die aus dem stehenden Heer oder aus der Landwehr her austreten, und aus den Waffenfähigen bis zum 39. Jahr ausgewählt. Sie übt im Frieden nur an einzelnen Tagen in kleinen Abteilungen in der Heimat. Junge Leute von 17 bis 20 Jahren können an den Übungen teilnehmen (§§ 10, 11). Der Landsturm besteht aus allen Männern bis zum 50. Jahr, die nicht in das stehende Heer oder die Landwehr eingeteilt sind, und aus allen Männern, die aus der Landwehr ausgetreten sind, sowie endlich aus allen „rüstigen Jünglingen“ vom 17. Jahre ab. Er ist eingeteilt in die Bürgerkompanien in den großen Städten und in die Landkompanien in den mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande. Der Landsturm tritt nur auf königlichen Befehl bei feindlichem Einfall in die Provinz zusammen. Auch kann er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung gebraucht werden (§§ 13, 14). Die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Lebensalter gelten zunächst für den Frieden. Für den Krieg bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten (§ 15). Wer nach beendetem Dienst im stehenden Heer fort dienen

¹⁾ Das Wort steht nicht im Gesetz, ergibt sich aber aus dem Sinn.

will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre. Bei einer zweiten Verlängerung erhält er neben einer Soldzulage den Anspruch auf Versorgung im Falle der Dienstunfähigkeit. Wer auf Beförderung eintritt, muß sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen (§§ 17, 5). In jedem Kreise wird eine Behörde gebildet, bestehend aus einem Offizier, dem Landrat und „ländlichen und städtischen Gutsbesitzern“ (§ 19).

2. Die Reform der Heeresverwaltung.

Hand in Hand mit dem Wandel der Heeresverfassung ging ein völliger Wandel der Heeresverwaltung. Auf die Unzulänglichkeit der Entlohnung von Offizieren und Mannschaften, insbesondere auf die Schäden der Kompaniewirtschaft, ist bereits oben (S. 229 f.) hingewiesen worden. Ihre Beseitigung war keineswegs von geringer Bedeutung für die Hebung des Geistes in der Truppe bei Offizieren und Mannschaften. Sie wurde von der Reorganisationskommission schon 1808 in Angriff genommen. So selbstverständlich nach heutigem Begriff eine geregelte staatliche Verwaltung erscheint, so war es damals doch eine Neuerung, die, wie Boyen in seinen Erinnerungen berichtet, starken Widerspruch in den Kreisen derer hervorrief, für die der Gedanke unregelmäßiger Einnahmen einen besonderen Reiz hatte¹⁾. Ihm selber fiel die Aufgabe zu, die Höhe der Verpflegungsgelder und Traktamente für das gesamte Militärpersonal sowie die Pensionen der Offiziere aufzustellen²⁾. Die „Militärökonomie“, wie man es zu nennen pflegte, wurde nunmehr den Kompanie- und Eskadronchefs genommen. Sie lag in ihren wichtigsten Teilen beim Oberkriegskollegium. Für die Anschaffung der kleinen Montierungsstücke wurde bei jedem Regiment eine Kommission gebildet. Den Kompanie- und Eskadronchefs wurden die bisherigen Einkünfte aufs strengste untersagt. Sie erhielten statt dessen ein festes Gehalt, das als ausreichend angesehen werden mußte. Dazu wurde eine Feldzulage von 25 Talern festgelegt, und so erst recht dem früheren unwürdigen Zustand ein Ende bereitet, nach welchem jeder Kompanie- und Eskadronschef dem Kriege nicht ohne Nahrungsorgen entgehen konnte³⁾.

Hiermit hing zusammen eine Neu festsetzung der Gehalts- und Löhnungssätze überhaupt, die zu einer angemessenen Erhöhung führten. Jeder Truppenteil erhielt seinen „Friedensverpflegungssatz“, der vorweg die neuen

¹⁾ Band 1 S. 267 f. ²⁾ Ulrich, Generalfeldm. v. Boyen, S. 54.

³⁾ Boyen, Denkwürdigkeiten, Bd. I S. 282 f. Boyen gibt das Gehalt der Kompaniechefs an dieser Stelle auf 1200 Taler an.

Gehalts- und Löhnungssätze für alle Dienstgrade brachte. Es folgten sodann die für einen Monat ausgesetzten Posten für den persönlichen und sächlichen Bedarf¹⁾. Die Zahlungen geschahen aber nicht mehr in der Weise, daß die Kommandobehörden freie Verfügung über etwaige Überschüsse behielten, sondern es mußten über die Verwendung der Gelder Rechnungen eingereicht werden, die an die Ober-Rechnungskammer zur Prüfung gingen. Ersparnisse am Etat wurden von der Generalkriegskasse eingezogen.

Unmittelbar nach diesen Maßnahmen, die den ärgsten Mißständen in der Versorgung der Truppen ein Ende bereiteten, wurde die grundlegende Reorganisation der obersten Heeresverwaltung in Angriff genommen. Hier begegneten sich Scharnhorsts Reformideen wiederum mit denen des Freiherrn vom Stein. Die Reform der obersten Heeresverwaltung bildete einen Teil der Reform der obersten Staatsbehörden. Die letzteren waren in der Gestalt, die sie allmählich angenommen hatten, schwerfällig, kompliziert und unzweckmäßig geworden. Sie litten zunächst an der von Stein heftig bekämpften Einrichtung der Kabinettsräte, die den unmittelbaren Vortrag beim König hatten, also die Mittlerrolle zwischen diesem und den Ministern spielten. Steins Erbitterung gegen sie war begreiflich, wenn man bedenkt, daß sie unmöglich den Stoff so beherrschen konnten, wie die Fachminister, durch ihre Vermittlung aber beim König das Übergewicht über diese hatten, obwohl sie im Range ihnen nachstanden. Der zweite Uebelstand war der, daß die Arbeitsteilung in der Zentralinstanz von der Verwaltung der einzelnen Provinzen ausging und nicht von Materien, die nach einheitlichen Gesichtspunkten für alle Provinzen zu verwalten gewesen wären. Dazu kam der Nachteil einer nicht genügend durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung. Es bestanden drei Zentralbehörden: das „General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänenndirektorium“ kurz „Generaldirektorium“ genannt, dem die Verwaltung des Innern und der Finanzen oblag. Es setzte sich aus Ministerien zusammen, deren Zuständigkeit teils nach Provinzen, zum geringeren Teil nach Materien bestimmt war. Ferner bestand das Auswärtige Departement, ursprünglich als „Kabinettsministerium für die auswärtigen Angelegenheiten“ bezeichnet. Als drittes bestand das Justiz-Departement für Justizwesen und Kultus. Es setzte sich zusammen aus dem

¹⁾ Im einzelnen waren dies Sold, Zulagen, allgemeine Kompanieunkosten, Gewehrgelder, Medizingelder, Kleinmontierungsgelder, Krankenverpflegungszuschuß, Schulunterhaltungsgelder, Pferdearzneigelder, Reparaturgelder für Geschütze und Geschirre, Hufbeschlaggelder, Pionierübungsgelder und Zuschüsse zur Unterstützung der Soldatenkinder. Vgl. L. Meyer, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung, Berlin 1908, S. 29.

Großkanzler und je einem Minister für Justiz, reformierte und lutherische Kirchen und Schulsachen. Sämtliche Minister bildeten das „Geheime Staatsministerium“.

An ähnlichen Mängeln litt die oberste Heeresverwaltung. Scharnhorst selbst schildert sie in der dem König vorgelegten Denkschrift vom Sommer 1809 in klassischer Kürze: „Die ehemalige Geschäftsführung der oberen Behörden des Militärs war zwischen dem General-Adjutanten, dem Kriegs-Kollegio und Militair-Departement (den Gouverneurs und Inspecteurs) geteilt. Es fehlten demnach die Einheit, Übersicht und Schnelligkeit; also das Wesentlichste zu einer guten Geschäftsführung. Der General-Adjutant, gewöhnlich ein Infanterie-Offizier ohne höhere militärische Kenntnisse, trug ohne Vorbereitung und Beratung alle Gegenstände des Ingenieur- und Artillerie-Wesens, der höheren Anordnungen zum Kriege, des Details der Infanterie und Kavallerie usw. vor“. Nach einer kurzen Schilderung der inzwischen eingetretenen Änderungen fährt er fort: „Bei der ehemaligen Führung dieser Geschäfte durch einen einzigen General-Adjutanten von der Infanterie konnte natürlicherweise das innere Verhältnis der vorkommenden Gegenstände nicht untersucht werden und die General-Adjutantur und das Kommando der Armee sank daher zu einem Korrespondenzbüro herunter. Man mußte in den meisten Fällen das annehmen, was vorgeschlagen war, und so entstand ein mechanischer Geschäftsgang der inneren Verwaltung und des Dienstes, wo alles nach dem alten Schlendrian ging“¹⁾. Es war also nach seiner Auffassung die Reform der Heeresverwaltung an oberster Stelle die erste Voraussetzung für eine weitere Reform der Armee.

Den gleichen Weg ging Stein. Nachdem das Edikt vom 9. Oktober 1807 betr. „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“, an dessen Fertigstellung er allerdings nicht beteiligt gewesen war, unmittelbar in der Bevölkerung den Boden für weitere Reformen bereitet hatte, erging unter seiner Leitung die Städteordnung vom 19. November 1808. Wie die Gesetze vom 3. August 1808 und die Abschaffung der Kompaniewirtschaft den Geist

¹⁾ G. H. Perß, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Sneyenau, Bd. I, Berlin 1864, S. 525 f. Vgl. „Das Königl. Preussische Kriegsministerium 1809. 1. März 1909“. Berlin 1909 S. 1, 2. — Über die Nachteile der Zersplitterung der obersten Verwaltung des Heeres, in jener Zeit vgl. auch de l'Homme de Courbiere, Die brandenb.-preuß. Militärverwaltung S. 87. Er weist insbesondere darauf hin, daß das Militärdepartement als „staatsfinanzwirtschaftliche Militärbehörde“ dem Oberkriegskollegium abgenommen und mit ihm nur insofern in Zusammenhang stand, als der Chef des Militärdepartements zugleich Direktor des ersten Departements des Oberkriegskollegiums war. Die Regimenter waren schlecht dran, indem sie auf mehrere verschiedene Zentralbehörden angewiesen waren.

der Mannschaften im Heere heben sollten, so sollte ja die Städteordnung den Sinn der Bürger für die Belange des Staates erwecken. Dahinter aber stand der Gedanke der Reform der obersten Staatsverwaltung. Bereits in der Nassauer Denkschrift, die er bei seiner ersten Entlassung am 4. Januar 1807 zurückließ, war außer der Beseitigung der Kabinettsräte die Bildung einer obersten Verwaltungsbehörde mit einer Geschäftsverteilung nach Materien, nicht mehr nach Provinzen, vorgeschlagen. Eine Verordnung vom 24. November 1808 folgte im wesentlichen seinen Vorschlägen, wurde aber nicht verkündet, da Stein am gleichen Tage auf Veranlassung Napoleons entlassen wurde. Aus ihr aber entstand das nunmehr Richtung gebende Publikandum vom 16. Dezember 1808 betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden ¹⁾. Hiernach sollten nach dem Vorbilde Frankreichs und des Königreichs Westfalen fünf Fachministerien eingerichtet werden, und zwar des Innern, der Finanzen, des Auswärtigen, des Krieges und der Justiz. Die Durchführung wurde im Publikandum zunächst nur für das Ministerium des Innern und der Finanzen angeordnet und sodann ergänzt durch die Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 ²⁾.

Inzwischen aber waren bereits Veränderungen in der Organisation der obersten Heeresverwaltung erfolgt, die diese dem Gesamtplan der neuen Zentralverwaltung einordneten. Als man sich im Juli 1808 über die Reorganisation der Zivilverwaltung schlüssig wurde, erging am 15. des gleichen Monats eine Ordrer des Königs an das Oberkriegskollegium, daß auch eine neue Militärgeschäftsverwaltung geplant sei, und zwar in zwei Hauptdepartements. Das erste solle alle Angelegenheiten der Verfassung und des Kommandos, das zweite alle ökonomischen Angelegenheiten verwalten. Bis zur Einführung der Neueinrichtung übertrug die Ordrer „den unmittelbaren Vortrag über sämtliche Gegenstände der ersten Abteilung dem Generalmajor von Scharnhorst und über die Gegenstände der zweiten Abteilung dem Oberstlieutenant Graf Lottum“. Am 25. Dezember 1808 erging Ordrer an Scharnhorst und Lottum, daß der König die Neueinrichtung nunmehr endgültig ausführen lassen wolle. Zugleich erging die wichtige „Vorschrift zur Einrichtung des Kriegs-Departements, welches die 5. Hauptabteilung des Staatsrats bildet“ ³⁾.

¹⁾ Mylius, Nov. Corpus Constitution, Bd. XII (1806—10) S. 527 ff.

²⁾ Gef.-Samm. 1810 S. 3; Bornhaf, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte, S. 335 ff.; v. Roenne-Zorn, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. I S. 27.

³⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 5. — Hiernach trifft die in der staatsrechtlichen Literatur verbreitete Auffassung, daß das Kriegsministerium erst durch das

Nach dieser gehörte zum Geschäftskreis des Kriegsdepartements alles, was auf „das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von solchem zu machenden Gebrauch Bezug hat“. Die Geschäfte des Oberkriegskollegiums, des Militärdepartements, des Generaldirektoriums und der Provinzial-Magazindepartements von Schlesien und Preußen, sowie die der Generalintendantur, gingen auf das Kriegsdepartement über. Namentlich wurden in der Vorschrift angeführt das Ranton- und Konspirationswesen, das Servismwesen, das Verpflegungswesen, die Gewehrfabriken und Pulvermühlen, die Feldpostämter, die Invalidenversorgung einschließlich der Invalidenhäuser, des Invalidenversorgungsfonds, der Offizierwitwenkasse und des Militärpensionsfonds, und endlich die Militärerziehungsanstalten, „sowie Alles, was auf die Bildung zum Soldaten in den öffentlichen Unterrichtsanstalten Bezug hat“. Bemerkenswert ist es, daß hier betont wird, die Erhebung aller Leistungen für das Verpflegungswesen des Militärs gehöre lediglich zum Departement der direkten und indirekten Abgaben, also nicht zur Militärverwaltung.

Die Vorschrift gibt Bestimmungen über das Verhältnis des Kriegsdepartements zum König und zu den übrigen Ministern und Departements. Von besonderer Bedeutung ist die unmittelbare Unterstellung unter den König. In allen wichtigen Angelegenheiten hat das Departement den König auf dem laufenden zu halten. Vor allen Dingen hat es den direkten Vortrag. Inwieweit das Departement selbständig handelt oder die Entscheidung des Königs einholt, bleibt näherer Regelung vorbehalten. So kann es z. B. alle Posten, die „auf die bloße Militär-Administration Bezug haben“, selbständig besetzen, mit Ausnahme der Direktorenstellen bei Instituten. Eine gewisse Selbständigkeit hat auch das Departement in der Verfügung über die Gehälter.

Im Verhältnis zu den übrigen Ministern und Departements wird fest-

Publikandum vom 18. Februar 1809 als oberste Militär-Verwaltungsbehörde geschaffen sei, nicht zu. Es handelte sich vorläufig nur um eine andere Bezeichnung. Wenn hierbei die Wendung gebraucht wird, „welches die 5. Hauptabteilung des Staatsrats bildet“, so hat das nichts zu tun mit dem durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 eingesetzten, jedoch erst 1817 in Tätigkeit getretenen Staatsrat als beratender Körperschaft, sondern bedeutet die Bezeichnung, die schon Stein in der Rastauer Denkschrift der obersten Staatsbehörde geben wollte. Die Verordnung vom 18. Februar 1809 ist nur insofern von Bedeutung, als sie die Order vom 25. Dezember 1808 publizierte und hierbei die Bezeichnung „Kriegsministerium einführte“. So bringt Ribbentrop in seiner Sammlung von Vorschriften über den Dienst der Kriegskommissare Bd. 1, 1814, S. 1 einen „Auszug aus der Urkunde über die Stiftung des Kriegsministeriums vom 23. (sic!) Dezember 1808, so wie derselbe unterm 18. Februar 1809 zur Kenntnis des Publikums gebracht ist“.

geseht, daß das Kriegsdepartement dem Staatsrat alles, was im Militärwesen von erheblicher Bedeutung auf die Verwaltung des Innern ist, im einzelnen mitteile. Im übrigen hat es mit dem Minister der Finanzen und sämtlichen andern Departements in allen Angelegenheiten, die deren Ressorts berühren, in Verbindung zu treten. Besonders ist ein gemeinsames Verfahren bei allen Polizeiangelegenheiten für erforderlich erklärt, weil das Militär nicht einseitig in diese eingreifen darf. Nähere Bestimmungen darüber werden in Aussicht gestellt. Für nicht minder wichtig wird es erachtet, daß das Kriegsdepartement von dem Minister des Auswärtigen über alles auf dem laufenden gehalten wird, was das Militärwesen betrifft. Ausdrücklich heißt es in der Vorschrift, das Departement müsse „notwendig von der Lage des Staats in Hinsicht der äußeren Verhältnisse stets unterrichtet sein“. Der Minister des Auswärtigen müsse ihm auch mitteilen, was die Gesandten im Militärwesen des Auslandes berichteten.

Wie sich aus alledem ergibt, ist die Vorschrift keineswegs nur eine einseitig eng begrenzte Dienstvorschrift eines einzelnen Ressorts, sondern sie zeugt von einem weiten staatsmännischen Blick. Andererseits zeigt die Vorschrift eine klare innere Organisation der neuen Behörde. Hierbei wird ausgegangen von einer Begriffsbildung, die in späterer Zeit von besonderer Bedeutung geworden ist, der Unterscheidung zwischen Militärangelegenheiten, die die Verfassung und das Kommando der Armee und solchen Angelegenheiten, die die Militärökonomieverwaltung betreffen. Dem entspricht auch die organisatorische Einteilung in zwei Hauptabteilungen, das Allgemeine Kriegs-Departement und das Militär-Ökonomie-Departement. Von einem Chef über beide Departements ist noch nicht die Rede. Jeder Departementschef hat vielmehr unmittelbaren Vortrag in den Angelegenheiten seines Ressorts beim König und ist Mitglied des Staatsrats. Der Umfang der Geschäfte erfordert aber eine weitere Arbeitsteilung. Die Unterabteilungen erhalten die Bezeichnung „Divisionen“. Deren erhält die erste Hauptabteilung drei, die zweite vier. Jede erhält einen Direktor, der für die Geschäfte seiner Division verantwortlich ist. Der Geschäftskreis der einzelnen Divisionen läßt sich hiernach, wie folgt, kurz angeben:

I. Allgemeines Kriegsdepartement. Militärverfassung und Armeekommando.

1. Division: Persönliche Verhältnisse der Militärpersonen. Ihr ist die Geheime Kriegskanzlei angegliedert.
2. Division: Allgemeine Armeeangelegenheiten, die sich auf Sachliches, auf die Bildung der Armee und auf „die Anwendung, sowie den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht“ bezieht.

3. Division: Artillerie-, Ingenieur- und Festungswesen, Herstellung, Aufbewahrung und Verteilung der Waffen und deren Instandhaltung.
- II. Militär-Ökonomiedepartement.
1. Division: Militärkassenwesen. Unterstellt ist insbes. die Generalkriegskasse. Diese Division bearbeitet auch das Serviswesen, sowie das Potsdamer Waisenhaus.
 2. Division: Verpflegung mit Brot, Fourage und Vidualien. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten geschieht durch einen Staatsrat.
 3. Division: Bekleidung.
 4. Division: Invalidenversorgung¹⁾.

Außer diesen Abteilungen besteht im Militär-Ökonomiedepartement das Generalkriegskommissariat unter Leitung eines Generalkriegskommissars. Seine Aufgabe ist die Vorbereitung der Mobilmachung, damit für diesen Fall alles Erforderliche vorhanden ist. Dazu gehören insbesondere auch das Proviantfuhrwesen, die Bäckereitrains und die Lazarettdepots. Mit der Verpflegung des Heeres im Frieden hat der Generalkriegskommissar nichts zu tun. Bei Kriegsausbruch aber übernimmt er die ganze Verpflegung. Gleichzeitig treten die Kriegskommissare der Brigaden²⁾ unter seinen Befehl. Die Magazine der Provinzen, deren Truppen „auf den Kriegsfuß gesetzt sind“, werden ihm unterstellt. Von der Mobilmachung ab scheiden die Truppen aus der Verpflegung der Generalkriegskasse aus. Für sämtliche Bedürfnisse tritt die dem Generalkriegskommissar unterstellte Feldkasse ein. Dagegen werden die verbleibenden Besatzungstruppen und Ersatzbataillone nach wie vor aus der Generalkriegskasse verpflegt. Das Allgemeine Kriegsdepartement bestimmt einen Verbindungsoffizier zwischen dem Generalkriegskommissar und beiden Departements. Der Generalkriegskommissar hat im ganzen 7 Kriegskommissare unter sich, einen als seinen ständigen Vertreter, die anderen auf die 6 Brigaden verteilt. Diese haben aber auch vom Allgemeinen Kriegsdepartement wie vom Militär-Ökonomiedepartement Aufträge entgegenzunehmen. Ihr ständiger Aufenthalt ist beim Brigadekommandeur. Sie haben auf dessen Anordnung auch die Musterungen der Montierungskammern und die Revisionen der Regimentsklassen vorzunehmen. Die Proviantämter und Militärmagazine werden ihnen unterstellt. Sie haben die gesamte Verpflegung ihres Bezirks

¹⁾ Ribbentrop, Sammlung von Vorschriften, Bd. 1 1814 S. 1 ff. „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“ S. 6 ff. — Die die Errichtung des Kriegsdepartements und die spätere Umgestaltung des Kriegsministeriums betreffenden Akten befinden sich im Geh. Staatsarchiv unter Ho A Rep. 4. Vgl. hierzu im einzelnen Meißner und Winter, Übersicht über die Bestände des Geh. Staatsarchivs, Heft 25 der Mitteilungen der Preuß. Archivverwaltung, S. 74 ff.

²⁾ Die damals so benannten „Truppenbrigaden“ (im Gegensatz zu den Waffenbrigaden) waren die Divisionen. Sie wurden seit 1819 wieder als solche bezeichnet. Die Bezeichnung Truppenbrigaden fiel fort (Ribbentrop, a. a. O. Bd. 1, 1814 S. 385).

unter dem „Oberbefehl“ des Generalkriegskommissars von dem Tage ab, „wo der Feldfuß anhebt“, zu verwalten. Im übrigen erhalten sie eine besondere Instruktion (s. unten). Zur Verbindung mit dem Kriegskommissar kommandiert der Brigadefeldkommandeur einen Adjutanten oder Generalstabsoffizier. Weiter hat der Kriegskommissar Verbindung aufzunehmen mit der Zivilverwaltung des Bezirks¹⁾.

Dagegen unterstehen Zivilbehörden, die von anderen Departements abhängen, soweit sie mit Militärangelegenheiten befaßt werden, unmittelbar dem Kriegsdepartement. Es bedarf also keines Umweges über die vorgesezte Zentralbehörde. Diese Anordnung entspricht dem auch im Verhältnis der übrigen Zentralinstanzen gegenüber den Provinzial- und Selbstverwaltungsbehörden bestehenden Zustände, bedeutet also keine Ausnahme.

Für die Bearbeitung sämtlicher Rechtsfachen des Kriegsdepartements sieht die Vorschrift nur e i n e n Justitiar vor, der den einzelnen Abteilungen Gutachten abzugeben und die Informationen für etwa vorkommende Prozesse zu geben hat²⁾.

Endlich war vorgesehen, daß, solange kein Minister als Chef des ganzen Departements bestellt sei, der Chef des 1. Departements die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten zu leiten habe. Sobald aber ein Kriegsminister ernannt werde, sollte er ein eigenes Büro, bestehend aus einem oder mehreren Adjutanten und einem Staatsrat, sowie eine eigene Kanzlei erhalten. Dies wurde alsbald von praktischer Bedeutung. Am 1. März 1809 trat das Kriegsministerium entsprechend der Neuordnung in die Erscheinung. Ein Kriegsminister wurde vorerst noch nicht ernannt, sondern Scharnhorst als Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements nahm dessen Geschäfte in der gedachten Art wahr, mußte aber bekanntlich auf Veranlassung Napoleons schon im Juni zurücktreten. An seine Stelle trat General von Hake. Obwohl auch er nicht zum Kriegsminister ernannt wurde, erging doch im gleichen Jahre eine Kabinettsorder, wonach ein Ministerialbüro

¹⁾ Ribbentrop, Bd. 1 S. 7 ff. „Das Königl.-Preuß. Kriegsministerium“, S. 15 ff. — Die enge Verbindung zwischen der Truppe und dem Verpflegungswesen erscheint heute als selbstverständlich. Damals aber war ihre Herstellung nach den Erfahrungen des unglücklichen Krieges von großer Bedeutung: „Es konnte nichts bis zu den Truppen gelangen, weil das gesamte Verpflegungswesen neben dem Armeekommando herlief und die einzelnen Verpflegungsbeamten — lauter Nichtmilitärs — sich nur um ihre vom Ober-Kriegs-Kollegio erhaltenen Instruktionen, nicht aber um die Bewegungen und die Bedürfnisse der Truppen kümmerten und von den militärischen Befehlshabern keine Befehle zu empfangen hatten“ (de l'homme de Courbiere, Die Brandenb.-Preuß. Mil.-Verw., S. 361. Vgl. „Das Königl. Preuß. Kriegsminist.“ S. 231).

²⁾ „Das Preuß. Kriegsminist.“, S. 18, 17.

gebildet und mit dem damaligen Kapitän von Clausen besetzt wurde. Ebenso wurde der „bis auf weiteren Befehl“ durch die Kabinettsorder vom 13. Dezember 1813 mit der Übernahme der Geschäfte beauftragte General von Rauch nicht zum Kriegsminister ernannt.

Mit Boyens Ernennung zum Kriegsminister, die am 3. Juni 1814 auf Vorschlag Hardenbergs erfolgte, bahnten sich auch in der inneren Organisation des Kriegsministeriums erhebliche Änderungen an. Schon am 22. August desselben Jahres berichtete Boyen an den König, daß die bisherige Einrichtung zweckmäßig sei, aber Änderungen erforderlich seien wegen des erweiterten Umfanges der Armee und mit Rücksicht darauf, daß einzelne Geschäftszweige, die Scharnhorst der damaligen politischen Verhältnisse wegen nur unter der Hand geleitet habe, einer gesetzmäßigen Bestimmung bedürften¹⁾. Er schlage deshalb die Besetzung beider Departementchefsstellen vor. Seine weiteren Vorschläge gingen dahin, die erste Division des Allgemeinen Kriegsdepartements (Personalangelegenheiten) von diesem zu lösen und als Militär-Vortragsdepartement zu einem selbständigen Departement zu machen, dessen Direktor unmittelbar unter dem Kriegsminister zu stehen habe. Ferner war Boyen der Meinung, daß ein einheitliches Generalstabsdepartement errichtet werden müsse, nachdem die Geschäfte des Generalstabes vorher z. T. „von den bei Scharnhorst angestellten Offizieren“, z. T. von der 2. Division des Allgemeinen Kriegsdepartements bearbeitet worden, inzwischen aber bedeutend angewachsen seien. Ebenso hätten sich die Geschäfte des Generalkriegskommissars derart gehäuft, daß er vorschlage, ein besonderes Kriegskommissariatsdepartement zu bilden. Jedes Departement solle unter einem verantwortlichen Direktor stehen. Der Kriegsminister und die Direktoren sollten zusammen das Kriegsministerium bilden.

Diesen Vorschlägen gab die Kabinettsorder vom 28. August 1814 statt²⁾.

Hiernach bestanden nun außer dem Ministerialbüro:

1. Das Allgemeine Kriegsdepartement,
2. Das Generalstabsdepartement³⁾,

¹⁾ Meinede, Das Leben des Generalfeldmarschalls v. Boyen, Bd. I, Stuttgart 1896 S. 388 ff.; „Das Kgl. Pr. Kriegsminist.“, S. 19 ff. — Boyens eigene Aufzeichnungen reichen nicht so weit. ²⁾ Ribbentrop, Bd. I S. 187.

³⁾ Die Übernahme der Geschäfte erfolgte erst am 6. Februar 1816. Später wurde durch Kabinettsorder vom 11. Januar 1821 bereits ein Teil der Geschäfte an den Generalstab der Armee abgegeben. Durch Kabinettsorder vom 3. Februar 1825 wurde endgültig die Auflösung des Departements mit dem Übergange der bisherigen Geschäfte an

3. Das Militärvortragsdepartement,
4. Das Militärökonomie departement,
5. Das Kriegskommissariatsdepartement.

Unterstellt wurde dem Kriegsminister das Generalauditoriat.

Nachdem so das Kriegsministerium als Zentralinstanz seine feste Organisation erhalten hatte, war in der Teilung der Geschäftsbereiche innerhalb der Zentralinstanzen Klarheit geschaffen worden. Anders stand es mit der Militärverwaltung in der Provinzialinstanz. Zunächst hatte ja das Jahr 1808 die Beseitigung der selbständigen Einnahme- und Ausgabewirtschaft in den Kompanien gebracht, so daß hier, abgesehen von der Beseitigung von Mißständen, eine größere Einheitlichkeit in die Verwaltung gebracht werden konnte. Im übrigen aber fehlte es an einer mittleren Verwaltungsinanz mit weitreichenden, selbständigen Befugnissen, wie sie sich für die preußische innere Verwaltung und Justiz in jahrhundertelanger Entwicklung herausgebildet hatte. Der Ausgangspunkt für die Errichtung einer mittleren Instanz der Militärverwaltung, zugleich für die schrittweise Loslösung von den zivilen Provinzial- und Selbstverwaltungsbehörden, fällt zeitlich und sachlich mit der Gründung des Kriegsministeriums zusammen. Den Anfang machen die Kriegskommissare der Brigaden, also der Divisionen im heutigen Sinne. Zunächst brachte die Reform von 1808 die große Neuerung, daß die Kriegskommissariate, die vorher nur zur Zeit des Krieges bestanden hatten, eine selbständige Friedenseinrichtung wurden. Dabei wurde zugleich ihr Wirkungskreis erweitert. Während er bis dahin nur die Geld und Verpflegungsangelegenheiten betroffen hatte, umfaßte er jetzt „alle Fächer der Militärökonomie“¹⁾.

In der Ausgestaltung des Kriegskommissariates bei den Truppen lag, nächst der Neugestaltung der Zentralbehörde, der wichtigste Teil der Reform der Heeresverwaltung nach dem Tilsiter Frieden. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man diese Periode für den Behördenaufbau sowie auch für die Art der Führung der Verwaltung als grundlegend bezeichnet. Sie kennzeichnet sich durch eine geschlossene Einheit im Verhältnis zwischen der obersten Behörde und der ihr nachgeordneten Stellen, in der engen Fühlung mit der Truppe und in einer mustergültigen Sparsamkeit und Gewissen-

die Plankammer des Generalstabes durchgeführt, nachdem die Auflösung schon durch K. D. am 31. August 1824 in die Wege geleitet worden war. Vgl. „Das Königl. Pr. Kriegsminist.“, S. 22; Meißner und Winter, a. a. D. S. 74 ff.

¹⁾ Ribbentrop, a. a. D., Einleitung zu Bd. I.

haftigkeit bei der Führung der Verwaltung. Das Hauptverdienst hieran trägt der Generalkriegskommissar Staatsrat Ribbentrop, der, ein hervorragender Sachkenner, sich seiner Aufgabe mit einem staunenswerten Fleiß gewidmet hat. Nicht weniger als fünf stattliche Bände Sammlungen von Vorschriften, Anweisungen und sonstigen Aufsätzen über den Dienst der Kriegskommissare, die zumeist aus seiner Feder stammen, sind von ihm für den Dienstgebrauch zusammengestellt worden. Sie bilden, unmittelbar aus den Erfahrungen der Praxis gegriffen, eine ausgezeichnete Erkenntnisquelle für eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte der preußischen Heeresverwaltung. Wenn stellenweise die Genauigkeit der Angaben und Anweisungen an Übertreibung zu grenzen scheint ¹⁾, so darf man nicht außer Acht lassen, daß die Unordnungen in den vorhergegangenen Kriegen gerade zur äußersten Sorgfalt, die Finanzen des Staates aber zur gleichen Sparsamkeit drängten. Dazu muß weiter in Betracht gezogen werden, daß man im Zeitalter der großen Rechtskodifikationen lebte, die, wie das preußische Allgemeine Landrecht von 1794, nach Möglichkeit jeder Lebenslage gerecht zu werden versuchten.

Die in der Dienstvorschrift für das Kriegsministerium vom 25. Dezember 1808 in Aussicht gestellte vorläufige Dienstanweisung für die Kriegskommissare der Brigaden erließ das Militär-Ökonomie-Departement bereits am 4. Februar 1809 ²⁾. Es ist kurz gefaßt und bringt zunächst einige nähere Ausführungen für das dienstliche Verhältnis und den Geschäftsverkehr zwischen dem Brigadefeldkommandeur und dem Kriegskommissar. Im Verhältnis zwischen Kriegsministerium und Kriegskommissaren tritt insofern eine Weiterung ein, als diese nicht nur den beiden Hauptabteilungen sondern auch sämtlichen sieben Divisionen unterstellt sind. Die Subalternbeamten der Kriegskommissare sind dienstlich und disziplinarrechtlich allein den Kriegskommissaren und des weiteren dem Kriegsministerium unterstellt. Die Kriegskommissare sollen bei aller Strenge es nicht an Wohlwollen der Behandlung fehlen lassen. Sie sollen den Subalternen ein Vorbild sein, selber deren Arbeit genau kennen und durch ihr Verhalten deren Vertrauen gewinnen. Hierbei wird dem sehr richtigen Gedanken Ausdruck verliehen, daß umso lieber die Untergebenen ihre Pflichten erfüllen werden.

Auch das Verhältnis zu den „Zivilautoritäten“ — Oberpräsidenten, Re-

¹⁾ Nur als ein Beispiel sei angeführt, daß die Beschreibung eines zweispännigen Registraturwagens an Stellmacher- und Schmiedearbeiten nebst Kosten der Ausstattung, die bis hinab zu vier Reserverehufeisen und 64 Nägeln geht, nicht weniger als 12 Druckseiten in Anspruch nimmt (Bd. I S. 149 ff.).

²⁾ Ribbentrop, Bd. I S. 12 ff.; „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 232.

gierungen, Landräten, Magistraten, Ober- und Untergerichten — wird geregelt. Die Kriegskommissare haben den Ersuchen der Oberpräsidenten um Auskunft stattzugeben, wenn der „Kommandierende General“ seine Erlaubnis dazu erteilt hat. Wird diese nicht erteilt, so haben sie das Ersuchen unter Angabe des Grundes abzulehnen. Andererseits sind die Kriegskommissare nicht etwa den Landräten und Magistraten übergeordnet. In Prozessen gelten sie und ihre Subalternen als Militärpersonen, unterstehen also nicht der zivilen Gerichtsbarkeit.

Die Tätigkeit der Kriegskommissare im Frieden ist in erster Linie darauf gerichtet, daß die Truppen alles richtig empfangen, was ihnen an sogenannter Friedensverpflegung zusteht. Dieserhalb haben die Kriegskommissare die Generalkriegskasse dauernd über die Geldbedürfnisse der Brigaden auf dem laufenden zu halten. Die Kassenverwaltung dagegen haben sie nicht zu führen. Die Geldmittel werden vielmehr den Truppen durch die Regierungshauptkasse oder durch die Steuerkasse des Kreises zugeführt. Auch die Bedarfsliste für Naturalverpflegung mit Brot sowie für Fourage haben die Kriegskommissare zu führen. Sie ist alle drei Monate vorzulegen. Mit dem Ankauf von Brot und Fourage haben die Kriegskommissare nichts zu tun, wohl aber sollen sie den Getreidehandel, die Getreidepreise und Vorräte ihres Bezirks aufmerksam verfolgen und darüber alle drei Monate berichten. Die Proviantämter sind ihnen unterstellt. Für die Bekleidung haben die Kriegskommissare die Anträge der Truppen entgegenzunehmen und mit gutachtlicher Äußerung an das Militär-Ökonomiedepartement weiter zu geben. Sie haben über die Vorräte in den Bekleidungsdepots zu berichten, auch über die jeweiligen Preise der Artikel Erkundigungen einzuziehen. Im Servis- und Einquartierungswesen beschränkt sich die Tätigkeit der Kriegskommissare vorläufig auf die Sorge für die Garnisonlazarette und deren Bedürfnisse sowie auf den Ausgleich von Streitigkeiten zwischen Militär- und Zivilautoritäten.

Endlich werden die allgemeinen Pflichten der Kriegskommissare aufgezählt. Sie haben in den Morgenstunden von 8—12 in ihrem Büro Anträge von Militärpersonen entgegenzunehmen und diese, seien sie mündlich oder schriftlich gestellt, sofort zu bearbeiten. In ihrer persönlichen Haltung sollen sie sich bescheiden gegen jeden betragen, nicht ausfallend werden, sich nicht hinter Formen und Kleinigkeiten verstecken, um Dienstsachen aufzuhalten oder schwierig zu machen. Sie sollen im höchsten Grade verschwiegen sein, den Luxus meiden und ein Privatleben führen, das allgemeine Achtung erweckt. Mit den Gesetzen der Provinzen, den Mitteln der Länder zur

Kriegsführung und besonders dem militärischen Haushalt müssen sie sich bekanntmachen. Landkarten und statistische Notizen von ganz Europa sollen sie sammeln zur Vorbereitung etwaiger Kriege. Mit ihren Untergebenen sollen sie „in solcher Verfassung sein, daß sie täglich mit ihnen ins Feld gehen können“. Selbstverständlich sind die Registraturen und Bücher in Ordnung zu halten. Alle Übertretungen von Militärgesetzen und Vorschriften, die ihnen bekannt werden, sollen sie den zuständigen Stellen anzeigen. Diese allgemeinen Anweisungen sind keineswegs zu unterschätzen. Sie zeigen, wie gerade in der Heeresverwaltung ungeschriebene, traditionelle Grundzüge preußischen Beamtentums zur geschriebenen Norm erhoben worden sind.

Ribbentrop begnügte sich indessen nicht mit der Organisation des Kriegskommissariats und der ihm nachgeordneten Dienststellen im Frieden. Im Schrifttum kaum beachtet ist seine „Disposition des Generalkriegskommissars über den Betrieb der Militär-Ökonomie-Geschäfte im Felde“, vom 4. Mai 1809¹⁾. Und doch lag hierin die Vorbereitung der Heeresverwaltung für die künftigen Kriege, während geschichtlich gesehen diese Disposition wichtige Aufschlüsse gibt über die praktische Handhabung der Verwaltung nach den Erfahrungen der vorhergegangenen Kriege. Auch diese Disposition, die im heutigen Sinne rechtlich als Dienstanweisung, mithin als Unterart einer Verwaltungsverordnung anzusehen ist, zeugt von einer peinlichen Gewissenhaftigkeit. Sie beginnt mit dem Behördenaufbau, wobei Ribbentrop damit rechnet, daß die aus sechs Brigaden bestehende Armee im Kriege zu drei Hauptkorps „zusammenrückt“. Die Geschäfte werden auf Referate verteilt. Der Generalkriegskommissar hat drei Kriegskommissare und den Oberproviantmeister als Referenten. Bei den dirigierenden Kriegskommissaren werden die Expedienten und der Proviantmeister zu Referenten genommen. Jeder Referent erhält einen Assistenten. Mit einer Kanzlei soll vorläufig nicht gerechnet werden. Es wird aber gestattet, einen zweiten Assistenten anzunehmen. Die Kanzleidiener fallen weg. Ihr Dienst wird von Trainsoldaten verrichtet. Jeder Dirigent beim Hauptkorps erhält einen zweispännigen Registraturwagen. Ebenso wird das Kassenpersonal für die Generalkriegskasse der Armee und die drei Hauptkassen der Korps genau vorgesehen. An der Spitze der ersteren steht ein Kriegszahlmeister. Den Dienst der Kassendiener versehen wieder Trainsoldaten. Jede Kasse hat zwei sechsspännige Wagen. Das Kassenpersonal wird von den Regierungen angewiesen.

¹⁾ Bd. I S. 27 ff.

Die Proviantämter sollen nicht nur für Verpflegung sorgen, sondern auch „Lokalpolizeibehörde für die Lebensmittel sein“, womit in der Hauptsache die Regelung des Marktwesens gemeint ist. Sie sollen aber auch die Waffen- und Bekleidungsdepots bei der Armee inspizieren. Für die Besetzung der Stellen bei den Proviantämtern sind bereits Listen aufgestellt. Vorgesehen sind 1 Oberproviantamt, 6 Hauptproviantämter, 6 Proviantämter der Bäckereien, 12 Proviantämter für Fourage, Brot und Viktualien. Das Oberproviantamt gehört zum Generalkriegskommissar. Von den 6 Hauptproviantämtern erhält jedes Hauptkorps 2, ebenso werden die andern Proviantämter verteilt. Die Anlage der Magazine geschieht nach der militärischen Gliederung eines jeden Korps. Der Regelfall wird an einer Zeichnung über die Stellung der Avantgarde, des Soutiens der Avantgarde, des Zentrums, linken und rechten Flügels und der Reserve erläutert. In einer weiteren Zeichnung werden die zuständigen Proviantämter eingesetzt. Das für die Bäckerei bestimmte wird hinter der Reserve aufgestellt. Es unterhält einen Bedarf an Brot für 4 Tage, Mehl für 8 Tage, Viktualien für 8 Tage. Hiervon soll das Fleisch in lebendem Vieh vorhanden sein. Die 3 Proviantämter für Zentrum und beide Flügel haben einen eisernen Bestand von Brot, Fourage und Viktualien für 6 Tage. Hinter der Bäckerei werden Reservemagazine angelegt, die mit einem Vorrat für 9—18 Tage an allen Verpflegungsbedürfnissen der Armee versehen werden. Der Kriegsschauplatz eines Korps wird in soviel Verpflegungsbezirke eingeteilt, als es Proviantämter gibt. Für die Anfuhr von Brot und Mehl durch die beiden Trainkompanien des Korps werden nähere Anweisungen gegeben. Jedes Korps erhält 2 bewegliche und 1 stehendes Lazarett. Die Besetzung mit dem nötigen Personal ist vorzubereiten. Das Lazarettfuhrwesen untersteht einem der Kapitäne vom Train. Ein Oberfeldpostamt, bestehend aus einem Oberfeldpostmeister und 2 Postsekretären, befindet sich beim Generalkriegskommissar, ein Feldpostamt, bestehend aus 2 Postsekretären, bei jedem dirigierenden Kriegskommissar. Zum Feldpostamt gehört die Felddruckerei. Beim Generalkriegskommissar befindet sich ferner der Oberauditeur und der Feldprobst. Die Auditeure und Geistlichen des Korps, die aus den 2 Brigaden zusammenkommen, werden vom Kriegskommissar „schicklich eingeteilt“.

Die Vorschriften über den Geschäftsgang, die auf möglichste Einfachheit und auf prompte, aber nicht übereilte Erledigung aller Angelegenheiten gerichtet sind, enthalten u. a. die beachtliche Bestimmung, daß jeder Kriegskommissar verpflichtet ist, Ereignisse und Befehle von allgemeiner Bedeutung den übrigen mitzuteilen.

Es folgt eine Geschäftsanweisung für die einzelnen Abteilungen des Kriegskommissariats. Die 1. Abteilung führt unter Leitung des Kriegskommissariats die allgemeine Verwaltung, auch die Geheimsachen, zieht vom ganzen Ökonomiepersonal die Rapporte ein und macht daraus einen Generalrapport. Sie hat weiterhin die Polizei, worunter in diesem Zusammenhange die Fürsorge für Lebensbedürfnisse durch Märkte und die Zufuhr zu diesen verstanden wird. Der Referent für diese Abteilungen hat Marktrörter zu bestimmen, wo der Soldat das kaufen kann, was zum „entbehrlichsten Lebensbedürfnis“ gehört und nicht aus dem Magazin der Armee geliefert wird. Der Bedarf wird errechnet und der Landesverwaltung mit dem Ersuchen mitgeteilt, für regelmäßige Zufuhr zu sorgen und Überteurung zu verbieten. Die Märkte, wöchentlich dreimal, finden unter Aufsicht eines Ökonomiebeamten statt. Marktender dürfen erst nach Beendigung des Marktes kaufen.

Der Referent der 1. Abteilung sammelt alle statistischen Nachrichten über die Kommunikations- und Heerstraßen, die schiffbaren Ströme und Seen, die Frachten zu Lande und zu Wasser, den Viehbestand, den Getreidebestand, das Mahl- und Backwesen, die Fabrikation und den Handel mit Armeebedürfnissen aller Art, die geographische Einteilung der Länder, die Bevölkerungsziffer und „den Wohlstand“, die Zahl der Häuser, besonders der großen öffentlichen Gebäude, die für Niederlagen und Lazarette geeignet sind, die Verwaltung der Länder und die Kreis- und Kommunaleinteilungen, die Stimmung der Einwohner und der Obrigkeit, die Geldsorten, Maße und Gewichte, zugleich unter Vergleich mit den preußischen, endlich die Spezialarten, gedruckten Beschreibungen und für die Verhältnisse des Krieges erlassenen Verordnungen. Die Ergebnisse der Sammlung sind monatlich den übrigen dirigierenden Kriegskommissaren mitzuteilen.

Eingehende Vorschriften regeln die Tätigkeit der 2. Abteilung. Sie bearbeitet das Rassenwesen unter unmittelbarer Leitung des Kriegskommissars. Sein Referent hat den gesamten Geldbedarf zu errechnen. Der von ihm aufgestellte Bedarfsetat geht an den Generalkriegskommissar. Der Referent kontrolliert alle Einnahmen und Ausgaben. Er wohnt der Revision der Hauptkasse bei, die der Generalkriegskommissar selber vorzunehmen hat. Wenn vom Kommandierenden General Kriegskontributionen verfügt werden, so bearbeitet der Referent die entsprechenden Requisitionen. Er hat sich über Währung und Geldgeschäfte auf dem Kriegsschauplatz zu unterrichten. Wird die Verwaltung ganzer Länder oder Güter befohlen, so hat der Referent die Instruktionen und Etats zu entwerfen. Endlich hat er die Sorge für die Sicherheit der Hauptkasse auf Marschen und Quartieren.

Zu den Geschäften der 3. Abteilung gehört die Sorge für die Bekleidung, Bewaffnung, Fahrzeuge, Geschirre für das Konomiefuhrwesen, die Feldlazarette und die Remontierung der Truppen. Die Vorschriften über Bekleidung sind auf den Fall einer solchen Mobilmachung zugeschnitten, auf die man noch nicht genügend vorbereitet sein würde. Sie sind nicht von besonderem geschichtlichen Interesse. Erwähnenswert ist nur die auch hier verlangte genaue Übersicht und Buchführung. Die Ergänzung abgehender Stücke soll im Inlande durch freien Ankauf erfolgen, desgleichen im befreundeten und neutralen Auslande, soweit die inländischen Depots nicht aus-
helfen können, im Feindeslande aber durch Requisition, zu der jeder dirigierende Kriegskommissar ermächtigt wird. Gleich beim Übergange in Feindesland sind Depots von Mänteln, Ezafos und Materialien zu den großen Montierungen und Lederzeugen durch Requisitionen oder, wenn möglich, durch Eroberung anzusammeln. Die Besorgung der kleinen Montierungsstücke ist Sache des Truppenteils; auch ihm wird Requisition empfohlen. In gleicher Weise soll mit Fahrzeugen, Geschirren, Stallsachen und Feldgerät verfahren werden. Für Fahrzeuge sollen allerdings keine Depots angelegt werden.

Die Sorge für die Bewaffnung liegt an sich demjenigen Teil des Allgemeinen Kriegsdepartements ob, der mit zu Felde geht, jedoch soll sich die Verwaltung der Kriegskommissare nicht der Mitwirkung entziehen, ja, es wird den Kriegskommissaren empfohlen, dem vom Allgemeinen Kriegsdepartement zu kommandierenden Artillerieoffizier „auf das tätigste zur Hand zu gehen“. Dagegen sind die Kriegskommissare für das Konomiefuhrwesen voll verantwortlich. Sie haben für die Anschaffung alles dafür Erforderlichen zu sorgen. Glaubt ein Kriegskommissar dies nicht schaffen zu können, so hat er sich an den Oberpräsidenten des Bezirks zwecks Ausschreibung zu wenden. Zu den Trainsoldaten, die an die Stelle der früheren zivilen Trainknechte getreten sind, gehört auch das Personal der Bäckereien.

Besondere Sorgfalt wird den Lazaretten zugewendet: „Sobald die Mobilmachung befohlen wird, ist dafür zu sorgen, daß jedes Lazarett seinen Bedarf, Fuhrwesen, Gerät, Arznei usw. hält. Die Beschaffung der Fahrzeuge, Stallsachen und Geschirre wird bis zum Eintritt der Mobilmachung vollendet sein. Ist sie dies nicht, so handelt jeder Kriegskommissar mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Circulars vom 23. März c. für die Vollendung ohne weitere Anfrage und er ist dafür verantwortlich, daß alles komplett wird, ehe die Abrückung erfolgt“ (S. 71). Medikamente, die nicht am 1. Mobilmachungstage zur Stelle zu sein brauchen, werden nachgeliefert.

Auch hier herrscht peinliche Genauigkeit: „Die Apotheken, welche den Bedarf liefern, schicken ihre Liquidationen dem Kriegskommissar der Reserve ein, welcher die Prüfung durch das Collegium Medicum veranlassen muß, demnächst mir, unter Beifügung der attestierten Liquidation die erforderlichen Summen meldet und von mir die Assignationen auf die Generalkasse der Armee erwartet“ (S. 72). Beachtenswert ist es, daß gleich bei der Mobilmachung von den Kommandierenden Generalen die Bestimmung der Krankensammellstellen erbeten werden soll, von denen aus die Kranken in das stehende Lazarett zu überführen sind. Wenn das Korps abrückt, so läßt das stehende Lazarett für die nicht transportfähigen Kranken ein Detachement zurück, das allmählich mit Abnahme der Zahl der Kranken eingezogen werden soll. Um dies zu ermöglichen, sollen die Kriegskommissare die Regierungen ersuchen, Zivilärzte oder Chirurgen des Ortes aufzubieten, die sich um die Lazarette zu kümmern haben.

Nach dem Abrücken machen die Kriegskommissare den Kommandierenden Generalen erneute Vorschläge über die Aufstellung der Lazarette. Dabei sollen die beweglichen Lazarette der Armee möglichst nahe folgen, die stehenden sollen sich im Rücken der Armee formieren, und zwar möglichst an schiffbaren Strömen und großen Landstraßen; sie sollen Detachements auf die Flügel oder auf andere Punkte, wo dies erforderlich erscheint, schicken. Über die Bewegungen der Lazarette, insbesondere bei Rückzügen, wird Verbindung mit dem Generalstab aufgenommen. Die Anregung hierzu sollen die Kriegskommissare geben.

Neben den bisher genannten Lazaretten bestehen noch die Kantonierungslazarette der Regimenter. Diese haben die Kriegskommissare mit Utensilien und Lebensmitteln allenfalls auch (gegen Erstattung der Selbstkosten) mit Medikamenten zu versehen. Im übrigen steht diese Art von Lazaretten nur unter dem Regimentskommandeur. Bei allen Hauptlazaretten hat der Dirigent monatlich seinen Bedarf an Geldern, Medikamenten, Naturalien und Utensilien anzumelden. Nach Prüfung durch den Referenten der 3. Abteilung erfolgt die Anweisung. In ihr wird bestimmt, was durch Kauf und was durch Requisition zu beschaffen ist. Trifft die Anweisung nicht rechtzeitig ein, so hat sich der Dirigent des Lazarettes selber zu helfen. Auch hat er selbstverständlich für genaue Rechnungslegung zu sorgen, ebenso ein Inventar aller zum Lazarett gehörigen Gegenstände aufnehmen zu lassen. Beachtlich ist in diesem Zusammenhange der Hinweis auf die militärärztlichen Vorgesetzten, den Generalstabs-Chirurgen der Armee und die Generalchirurgen. Alle Befehle derselben sollen durch Eintragung in das Ordbuch

„zur Wissenschaft eines jeden Interessenten gebracht werden“. — Endlich werden eingehende Vorschriften gegeben über die Führung der Totenlisten der im Lazarett Verstorbenen und über die Benachrichtigung der Hinterbliebenen. Die Fürsorge reicht hier sehr weit. Sobald ein Kranker im Lazarett verstorben ist, soll sich der Dirigent des Lazarettes mit zwei Beamten dorthin begeben und einen Rezeß aufsetzen, der enthält Namen und Geburtsort des Verstorbenen, Bezeichnung des Regiments und der Kompanie, die Todesursache, die Zeit seines Aufenthalts im Lazarett, den Zeitpunkt seines Todes, sein Privatvermögen (soweit er es bei sich führte), und die Wünsche, die er wegen seiner Nachlassenschaft mündlich oder schriftlich geäußert hat. Dieser Rezeß soll mit Dienstsiegel versehen, gleich nach der Ausfertigung an den dirigierenden Kriegskommissar und von diesem an den Generalkriegskommissar gehen. Der Geistliche des Hauptquartiers hat den Todesfall in seinem Kirchenbuch einzutragen, um den Nachweis für später zu sichern. Darüber hinaus sollen Todesfälle, die sich nicht im Lazarett ereignet haben, aber zur Kenntnis der Ökonomie- und Lazarettbeamten gelangen, auf gleiche Art behandelt werden, wenn möglich durch Augenscheinseinnahme auf dem Schlachtfelde.

Die 4. Abteilung hat die Geschäfte der Verpflegung zu versehen, wegen derer es hinsichtlich der Höhe der Rationen bei der Instruktion für die Verpflegungsbeamten vom 16. September 1805¹⁾ verbleibt. Mit der Mobilmachung schließen alle Magazine die Friedensverpflegung ab. Die Vorräte werden nach Abrechnung der Gesechte durch den dirigierenden Kriegskommissar übernommen und für die Feldverpflegung notiert. Dagegen unterstehen die Vorräte in den Festungen („Approvisionnement“) der Verwaltung der 2. Division des Militär-Ökonomie-Departements. Nur für solche Festungen, die von mobilen Truppen besetzt oder gedeckt werden, tritt die Verwaltung des Kriegskommissars ein. Dasselbe gilt von Festungen außerhalb des eigenen Landes. Für diese gibt der Kommandierende General die näheren Bestimmungen über die Zeitdauer der Verproviantierung, während der Kriegskommissar für die Beschaffung „unter jeden Umständen und unter Umgehung aller Förmlichkeiten und Anfragen bei höheren Behörden“, sorgt, wie er auch die gesamte Ökonomie der Festung anordnet und leitet. Von den Landesbehörden fordert er einen Deputierten und einige Subalternen zu seiner Unterstützung an.

Zeit und Ort der Zufuhr der Verpflegung (Brot, Viktualien, Fourage)

¹⁾ Ribbentrop, Samml. v. Vorschriften usw. Band Verpflegung und Einquartierung, 1814, S. 1 ff.

an die Truppen bestimmt der Kommandierende General. Im Regelfall soll ein eiserner Bestand für vier Wochen unterhalten werden. Diefierhalb soll jede Gelegenheit einer direkten Verpflegung vom Lande, sei es aus Landesmagazinen oder aus den Borräten der Wirte, ergriffen und der Verpflegung aus den Magazinen der Armee vorgezogen werden. Ferner sollen die Magazine von Zeit zu Zeit ihren Bestand an solchen Artikeln, die dem Verderben ausgesetzt sind, durch neue ersetzen. Sie sollen also „immer in den Scheunen der Landleute oder in den Magazinen des Landes ihre Reserve finden“ (S. 86). Dabei werden alle Verpflegungsbedürfnisse requiriert und nur „die Magazinierungskosten“ können Gegenstand der baren Zahlung sein. Direkter Ankauf von Rationen und Portionen durch die Truppe soll nur auf ausdrückliche Ermächtigung des dirigierenden Kriegskommissars erfolgen.

Alle Einzelheiten der Verpflegung bearbeitet der Referent der Abteilung. Ebenso kontrolliert er die Proviantämter. Jedes Proviantamt berichtet alle drei Tage über sein Magazin an den Referenten der Abteilung. Von demjenigen Proviantamt, das damit im Rückstande ist, wird der Bericht „per Estafette auf Kosten des Rendanten abgeholt“. Dagegen revidiert die monatlichen Abschlüsse der Proviantämter sowie die Inventarien der Referent der 3. Abteilung, der ja das Kassenwesen bearbeitet. Stellen sich Defekte in den Beständen heraus, so läßt der dirigierende Kriegskommissar durch den 2. Proviantmeister eine Untersuchung anstellen und kann nach deren Abschluß die Niederschlagung oder die Verurteilung des schuldigen Beamten zum Ersatz in Natur oder in Geld verfügen. Weitere Kriminaluntersuchung durch den Auditeur kann folgen, falls Betrügereien vorliegen.

Befindet sich ein Korps auf dem Marsch, und ist befohlen, daß die Magazine nicht nachfolgen sollen, so geht von jedem Proviantamt auf den Flügeln ein Kontrolleur mit einem Assistenten und von dem Proviantamt im Zentrum in gleicher Weise der Rendant mit einem Assistenten mit, um alle Bedürfnisse, soweit sie nicht aus den Magazinen genommen werden sollen, zu requirieren. Von Wichtigkeit ist es, daß jedes Proviantamt stets soviel Fahrzeuge bei sich hat, um sämtliche Borräte schnell aufladen und fortschaffen zu können. Diese Fahrzeuge bestehen aus dem Ökonomietrain und aus „dem zu bildenden Park von Landfuhrwerken“. Die letzteren werden alle 24 Stunden abgelöst und nach Hause geschickt. An größeren Militärstraßen sollen Stapelörter im Benehmen mit dem Generalstab ausgewählt werden. „Tief im Rücken der Armee müssen große Reservemagazine durch die Landesobrigkeit angelegt und unter deren Administration gestellt werden“ (S. 94). Hier ist besonders auf Hafer, Roggen, Mehl, trockenes Gemüse,

Salz und Branntwein Bedacht zu nehmen. Im übrigen sind alle Requisitionen mit größter Umsicht und Genauigkeit vorzunehmen. Den Kriegskommissaren liegt nur die Verteilung nach Provinzen oder Verwaltungsbezirken ob. Die Unterverteilung bleibt den Landesbehörden überlassen. In diese sollen sich die Kriegskommissare nicht einmischen, „weil das Feld von Reklamationen unabsehbar wird, was aus einer solchen Einmischung entstehen kann“ (S. 94).

Was die Sorge für Quartier- und Lagerbedürfnisse anbetrifft, so fehlt es zur Zeit der Herausgabe der Dienstanweisung noch an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über das, was gefordert werden kann. Ribbentrop meint, daß der Kriegskommissar nur selten eingreifen werde. Aber er müsse dahin wirken, daß die Offizianten größte Bescheidenheit zeigten. Lagerstroh, soweit keine Betten vorhanden, müsse der Wirt liefern. Könne er es nicht, so müsse die Ortsobrigkeit dafür sorgen. Ebenfalls ist für Heizung Sorge zu tragen. Die Anzahl der zu liefernden Kloben Brennholz soll nach der Größe der Zimmer berechnet werden. Ribbentrop warnt davor, mehr Holz zu nehmen als nötig. Es sei früher nicht selten über Gebühr Holz entnommen und dann verkauft worden. Auch für Bivaks ist Holz und Stroh zu liefern. Über die Quantitäten, die hierzu erforderlich seien, habe man allerdings noch nicht genügend Erfahrungen. Auf jeden Fall sollen sich die Proviantbeamten der Quartier- und Lagerbedürfnisse annehmen, „wie denn überhaupt jeder Ökonomiebeamte alles, was er zur Erleichterung des Soldaten beizutragen vermag, zu leisten verpflichtet werden muß“¹⁾.

Überblickt man den Inhalt der vorstehenden Disposition Ribbentrops im ganzen, so ist im Behördenaufbau besonders zu beachten, wie sich das Beamtentum in der Heeresverwaltung mehr und mehr festigt. Nachdem man in früherer Zeit mit den erst bei der Mobilmachung angestellten Personen schlechte Erfahrungen gemacht hat, geht man zur Stellenbesetzung durch Beamte im staatsrechtlichen Sinne über, wobei man auf die im zivilen Staatsdienst bereits vorhandene Beamtenschaft zurückgreift. Im weiteren Verlauf werden die Subalternen der Kriegskommissare zwar diesen allein dienstlich und disziplinarisch unterstellt, aber durch die gleichzeitige Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit werden sie zu Militärpersonen gemacht. Darin liegt eine erhebliche Unterstützung für die militärische Disziplin. Die Parallelerscheinung im Mannschaftsstande ist die, daß man aus

¹⁾ Ribbentrop, Bd. I S. 100. — Für Lager- und Quartierbedürfnisse sollten Zahlungen nur in Ausnahmefällen geleistet werden, da es sich um eine Verpflichtung der Provinzen und Kommunen handele, und daher die Entschädigungen diesen obliege.

Trainknechten Trainsoldaten macht, ja, selbst das Personal der Bäckereien dem Mannschaftsstande der Trainsoldaten einreicht.

Dabei verlangt der Generalkriegskommissar unbedingt von den nachgeordneten Beamten militärischen Geist in ihrer Berufsausübung: „Kein Kriegskommissar darf die Person des Brigadiers verlassen, es sei denn, daß der letztere es fordert. In diesem Falle begibt er sich an einen ihm von dem Brigadier bestimmten Ort, wo er immer zu finden sein muß. Derjenige Offiziant, der sich aus zu großer Angftlichkeit von dem ihm angewiesenen Posten entfernt, ist nicht wert in unserer Mitte zu sein, und mir zur Entlassung zu melden“. Er geht hierbei durchaus sachgemäß vor: „Es ist mir hinterbracht, daß einige Beamten der Militärökonomie, und zwar von den unteren Stufen, nicht selten den Wunsch öffentlich äußern, daß man sie in ihre Heimat entlassen möchte. Da niemand zu unserem Dienst gezwungen ist, und ich die Heimkehr demjenigen Herrn gestatte, welcher eine Entlassung dahin wünscht, so autorisiere ich hiermit jeden Oberen, die bei ihm in Antrag gebrachten Entlassungen ohne weitere Anfrage zu verfügen, mir aber die Entlassenen mit erster Post namentlich anzuzeigen, weil sie weder bei der Militär- noch bei der Zivilverwaltung des Staates je wieder aufgenommen werden können und daher dem Staatskanzler, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz, gemeldet werden sollen“¹⁾. Höchst ungehalten äußert sich Ribbentrop über den Verlust von 2 Registraturwagen des Kriegskommissariats, der sich alsbald nach Wiedereröffnung der Feindseligkeiten im September 1813 ereignete. Er bringt hierbei zum Ausdruck, daß bei der Menge der berittenen Offizianten, die jeder Kriegskommissar hat, der Verlust eines Registraturwagens in der Regel unmöglich sei, und stellt strengste Verantwortung in Aussicht für denjenigen, welchen ein solcher Verlust trifft, und für den, der ihn verschuldet hat²⁾. Andererseits äußert er sich sehr anerkennend über das Verhalten der Kommissariatsbeamten den Verwundeten gegenüber. Der Kommandierende General habe mit vielem Wohlgefallen bemerkt, daß sich die Beamten der Verwundeten auf das Tätigste angenommen hätten. Der Mührigkeit einiger Kommissariatsbeamten verdanke man es, daß unmittelbar nach der Beendigung des Gefechts bei Wartenburg kein Verwundeter mehr auf dem Schlachtfelde geblieben sei³⁾.

Unablässig kämpft Ribbentrop auch für die Ehre und Achtung der ihm unterstellten Beamtschaft. In einem Tagesbefehl schreibt er wörtlich:

¹⁾ Verfügungen vom 19. März 1813 u. 30. Oktober 1812, Bd. I S. 164 u. 124.

²⁾ Verfügung vom 13. September 1813, Bd. I S. 165.

³⁾ Verfügung vom 7. Oktober 1813, Bd. I S. 167.

„Kein Beamter ist mehr den vielen Urteilen ausgesetzt, als derjenige der Militärverwaltung, und aus diesem Grunde bleibt es für uns eine der ersten Pflichten, gegen jeden Angriff auf unsere Dienstehre mit Nachdruck zu kämpfen und diesen Kampf auch nicht eine Minute zu verschieben“¹⁾. Als im Oktober 1815 in Paris das Gerücht umging, ein Kriegskommissar habe auf der Bank 50 000 Francs verspielt, erließ Ribbentrop sofort einen geharnischten Tagesbefehl²⁾, in dem er zum Ausdruck brachte, daß es sich nur um ein Gerücht handeln könne, zumal sich oftmals Menschen umhertrieben, die sich Kriegskommissare nannten, ohne es jemals gewesen zu sein. Die auf seine Veranlassung angestellten Nachforschungen der Polizei hätten seine Auffassung bestätigt. Gleichwohl machte Ribbentrop darauf aufmerksam, daß Militärbeamte kein Hazard spielen dürften und tatsächlich auch nicht spielten. Sollte aber einer so niederträchtig sein, sich dieser den Stand schändenden Leidenschaft hinzugeben, so sei er von dem Ehrgefühl der Kameraden überzeugt, daß sie „einen so gesetzwidrig handelnden und gewissenlosen Offizianten“ zur Anzeige brächten. Wie sehr er mit Vorurteilen aus früherer Zeit noch zu kämpfen hatte, zugleich aber auf den Geist des Beamtentums einzuwirken suchte, zeigt ein Tagesbefehl vom 26. Dezember 1815³⁾, in dem es heißt: „Rechtlichkeit, Treue, Fleiß und Entschlossenheit sind die den Armee-Beamten unentbehrlichen Tugenden. Paaren sie sich mit einer gefälligen Bereitwilligkeit gegen die Soldaten, mit Beobachtung des äußeren Anstandes im Handeln und Reden, mit der Vermeidung von allem, was einen die bestimmte Dienstentnahme übersteigenden Aufwand verraten kann und verraten muß: so fällt dem eingewurzelten Vorurteile gegen unsern Stand die Binde von den Augen, die öffentliche Achtung erzeugt sich von selbst und ihre Erhaltung ist nicht schwer. Dies Ziel habe ein jeder vor Augen, der Untergebene traue dem Vorgesetzten als seinem nächsten Freunde, und der Vorgesetzte leite freundschaftlich den Untergebenen“.

In denselben Zusammenhang gehört, in gleicher Weise ehrenvoll für den Stand der Beamten der Heeresverwaltung, eine Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 13. November 1815 an den Kriegsminister, in der es heißt: „Es sind seit kurzem einige Fälle bei mir zur Sprache gekommen, wo einzelne Militärs sich beleidigende Äußerungen gegen die Beamten des Administrationswesens der Armee erlaubt, und ganz die Achtung aus den

¹⁾ Auszug aus den Tagesbefehlen vom 11. August 1812, Bd. 1 S. 113. — Den Anlaß zu diesem Tagesbefehl hatten angebliche Verkäufe von Salz, Mehl und Futter gegeben, die bei der letzten Marmierung vorgekommen sein sollten. Ribbentrop veranlaßte sofort eine eingehende Untersuchung. ²⁾ Ribbentrop, Bd. I S. 281. ³⁾ Das., S. 283.

Augen gesetzt haben, auf welche diesen, vermöge ihres Amtes, gegründeter Anspruch zusteht. Wenn diese Beamten sich in ihrem Geschäftskreise etwas zu Schulden kommen lassen, so bleibt es den Militärs unbenommen, sie deshalb bei ihren Vorgesetzten zu belangen, und so auf dem vorschriftsmäßigen Wege zu veranlassen, daß sie zur gebührenden Verantwortung gezogen werden; auf keine Weise aber kann es nachgesehen werden, die ihnen wegen ihres Amtes zustehende Achtung zu verletzen und sie persönlich zu beleidigen" 1).

Dabei hatte der König schon durch Kabinettsorder vom 14. August 1813 die Bedeutung des Amtes der dirigierenden Kriegskommissare bei den Armeekorps gewürdigt, indem er ihnen den Titel als Oberkriegskommissar verlieh 2).

Aber nicht nur die äußere Stellung, Berufsehre und Berufsethos wurden in der Reformperiode gehoben, sondern die Entwicklung zeigt in den oben dargelegten Befugnissen der dirigierenden Kriegskommissare eine Stärkung ihrer Selbständigkeit im Falle des Krieges. In dieser Richtung bewegt sich auch die weitere Ausgestaltung ihrer dienstlichen Stellung im Frieden. So erging unter dem 5. August 1816 eine Zirkularverfügung Ribbentrops, der inzwischen zum Generalintendanten ernannt worden war, an die Oberkriegskommissare der Armeekorps und die Kriegskommissare der Brigaden „wegen der Anordnungen, welche ein Beamter des Kriegskommissariats ohne besondere Autorisation des Kriegsministeriums zu treffen veranlaßt wird" 3). Auch in den folgenden Jahren bewährte sich die Einrichtung der Kriegskommissariatsbehörden durchaus, und es wuchs mit zunehmender Stärke des Heeres das Bestreben, ihnen als Provinzialbehörden eine größere Verantwortlichkeit aufzuerlegen als bisher 4). Dabei wurde der aus früherer Zeit noch mit einem gewissen Mißtrauen belastete, außerdem häufig zu Unrecht geführte Titel „Kriegskommissar" als störend empfunden. Die Kabinettsorder vom 1. November 1820 verwirklichte versuchsweise diese Gedanken. Die Oberkriegskommissare und Kriegskommissare verschwanden in dieser ihrer Gestalt. Statt dessen wurde bei jedem der nunmehr neun Armeekorps eine Intendantur eingerichtet. Nach einer ergänzenden Instruktion des Kriegsministers vom 16. Januar 1821 bestand diese Behörde bei jedem Armeekorps aus einem Intendanten, drei Intendanturräten und vier Expedienten. Ihre Aufgabe war die Vermittlung zwischen dem Kriegsministerium und den Truppen, zugleich die Aufsicht über alle Zweige der Militärökonomie des Bezirks, insbesondere der Proviantämter, Traindepots, La-

1) Ribbentrop, Bd. I S. 285. 2) Das., S. 164. 3) Das., S. 296 ff.

4) „Das Königl. Preuß. Kriegsminist.", S. 234 ff.

zarette, Bekleidungsdepots, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen. Außerdem traf sie neben den Truppenbefehlshabern die Verantwortung für die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen mit Ausnahme der Bewaffnung. Dagegen blieb es dem Kriegsminister überlassen, in wie weit er die Aufsicht der Intendanturen auf das Serviswesen, die Kasernen und andere Militärgebäude ausdehnen wolle.

Im inneren Behördenbetrieb behielt der Intendant, wie bisher der Oberkriegskommissar, als Behördenchef die Disziplinalgewalt. Die Behörde war bürokratisch geordnet, die Entscheidung lag also nicht bei einem Kollegium, sondern beim Chef; nur für den inneren Geschäftsgang waren drei Abteilungen gebildet: Abt. I für Geldverpflegung, Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen, Abt. II für Naturalverpflegung der Truppen und Beaufsichtigung aller hierfür und für das Approvisionnement der Festungen angelegten Magazine und Depots einschließlich des Rechnungswesens hierfür, Abt. III für Bekleidung und Ausrüstung, verbunden mit der Aufsicht über die Bekleidungs- und Traindepots.

Durch Kabinettsorder vom 2. Juli 1822 wurde die versuchsweise Einrichtung der Intendanturen zu einer endgültigen gemacht. Bald darauf wurde das Prüfungsweisen für die Besetzung der Stellen der Intendanturräte und der Subalternbeamten geregelt¹⁾. Die Prüfung für die Laufbahn der Intendanturräte entsprach etwa der für die Räte bei den Landesjustizkollegien der Zivilverwaltung, also der heutigen Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst. Wer diese abgelegt hatte, war für den Übertritt in die Intendantur von der Prüfung befreit. Die Anlage der Prüfung für die höheren Beamten der Intendantur ist ein erneuter Beweis für die große Bedeutung, die man dem Gegenstande beimaß: schriftlicher Bericht mit Gutachten über einen Rechtsfall, Plan für die Versorgung einer bestimmten Anzahl von Truppen in einem angegebenen Gelände vor dem Feinde, Gutachten über die Verwaltung eines bestimmten Militärhaushaltszweiges; dazu mündlich: vollständige Kenntnis aller Zweige der Intendanturverwaltung, praktische Handhabung derselben, Statistik, Grundzüge der Staatsverfassung und -verwaltung, letztere auch in staatswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung, Kenntnisse in Privatrecht und Völkerrecht. Die Prüfungskommission bestand aus dem Generalintendanten als Vorsitzendem und vier Geheimen Kriegsräten aus dem Kriegsministerium. Für die Besetzung der Subalternbeamtenstellen wurde Primareife verlangt, besonders aber Kenntnisse in der französischen Sprache. Bereits nach einjähriger Be-

¹⁾ Erlaß vom 5. November 1822; vgl. „Das Königl. Preuß. Kriegsminist.“, S. 235 ff.

schäftigung war die Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung ermöglicht.

Der nächste Schritt war die Erweiterung der Zuständigkeit der Intendanturen auf das Serviswesen, die Garnisonverwaltung und das Bauwesen einschließlich der Lazarettverwaltung, soweit diese letztere nicht schon von der Militärverwaltung wahrgenommen wurde. Die genannten Verwaltungszweige lagen bis dahin bei den Regierungen und den örtlichen Kommunalbehörden. Der Übergang auf die Militärverwaltung wurde zwar schon gelegentlich einer Sitzung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1822 einstimmig für erforderlich erachtet, aber erst im Jahre 1825 angeordnet. Freilich verblieb die Bearbeitung der Bausachen der Kostenersparnis halber in den Händen von Zivilbaubeamten. Im übrigen führte die Mehrbelastung der Korpsintendanturen zur Einrichtung einer 4. Abteilung¹⁾.

Auch in den Organen der Verwaltung bei der Truppe vollzog sich eine Änderung. Die Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht ihrer Natur nach von den Kommandostellen der Regimentskommandeure, Kompanie- und Eskadronchefs zu erledigen waren, lagen vor der Reform in den Händen der Regimentsquartiermeister, bei selbständigen Bataillonen der Bataillonsquartiermeister²⁾. Durch die grundlegende Kabinettsorder vom 11. Juli 1808 betr. den Verpflegungsetat für die Infanterie³⁾ Ziff. 26 wurde bestimmt, daß, sobald bei einem Regiment der Regimentsquartiermeister abgehe, ein zur Führung dieses Geschäfts brauchbarer Premier- oder Seconde-Leutnant aus dem Regiment dessen Geschäfte übernimmt und das Regiment dafür einen weiteren Offizier erhält. Dieser Offizier sollte in seinem Rang verbleiben, auch die Uniform des Regiments tragen, aber nur den Dienst des bisherigen Regimentsquartiermeisters versehen. Jedoch sollte er beim Regimentsexerzieren zugegen sein, „um den Dienst nicht zu vergessen, und um dem Kommandeur des Regiments als Adjutant zu dienen“. (Ein etatmäßiger Regimentsadjutant war jedoch ohnehin vorhanden.)

Entsprechend wurden hinfort bei den neuen Regimentern aktive Offiziere mit der Funktion des Regimentsquartiermeisters betraut. Ebenso erschienen im Etat bei den Bataillonen aktive Offiziere mit der Funktion als Rechnungsführer. Nach einer Kabinettsorder vom 12. April 1815 hatte jedes Regiment wie auch jedes Bataillon einen Offizier in dieser Stellung. Begreiflicher-

¹⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsminist.“, S. 240. ²⁾ Oben S. 199.

³⁾ Die Reorganisation der preussischen Armee nach dem Tilsiter Frieden. Beiheft z. Militär-Wochenbl. 1. Bd. 3. Heft, Berlin 1862 (Redigiert v. d. Hist. Abteilung d. Generalstabs, vermutlich Scherbening) S. 445.

weise erschien aber dieser Posten, trotz einer damit verbundenen Zulage, den Felddienstoffähigen Offizieren wenig begehrenswert, so daß er im weiteren Verlauf durch Unteroffiziere besetzt wurde, die zum Teil von vornherein als junge Leute in die Armee eingetreten waren, um in die Laufbahn des Rechnungsführers zu kommen. Als solche erhielten sie Gehalt und Servis eines Sekonde-Leutnants nebst Zulage, nach längerer Zeit auch den Charakter und die Uniform eines Offiziers, letztere mit bestimmten Abzeichen. Diese Rechnungsführer wurden im Jahre 1854 als „Zahlmeister“ zu Militärbeamten¹⁾.

Die Handhabung des Etat- und Kassenwesens fügt sich seit der Stein'schen Reform des preußischen Staates der übrigen Finanzverwaltung ein, ohne eine Sonderstellung einzunehmen. Die Bedürfnisse des Heeres werden nicht mehr aus bestimmten Einnahmequellen bestritten, sondern die staatliche Finanzwirtschaft ist eine einheitliche. Daneben bleiben Servis und bestimmte Naturalleistungen als Lasten der Bevölkerung, auch als Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber der Garnisonverwaltung, bestehen. Die staatlichen Gelder aber fließen sämtlich, im Gegensatz zum früheren System der Sonderkassen mit selbständiger Einnahme- und Ausgabewirtschaft, in eine einheitliche Kasse, die Generalstaatskasse. Aus dieser werden Mittel für die Heeresverwaltung der Generalkriegskasse überwiesen, die seit ihrer Neuorganisation vom 1. Juni 1810 als „General-Militär-Kasse“ bezeichnet wird. Die Überweisung erfolgt teils unmittelbar durch die Generalstaatskasse, teils durch Eröffnung von Krediten bei den ihr nachgeordneten Regierungshauptkassen. Zahlungen erfolgen auch, um überflüssige Geldsendungen zu vermeiden, durch die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kreissteuerkassen²⁾.

Entsprechend bildet der für den Bedarf des Heeres aufgestellte „General-kriegskassen-Etat“ einen Teil des Staatshaushalts. Im Gegensatz zur späteren parlamentarischen Zeit ist für sein Zustandekommen allein die Entschließung des Königs maßgebend. Den Entwurf stellt die 1. Division des Militär-Ökonomiedepartements auf. Hierzu erhält sie von den übrigen Divisionen und den Kriegskommissaren die nötigen Unterlagen. Alsdann legt der Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, seit 1814 also der Kriegsminister, nach Zustimmung des Finanzministers den Entwurf dem

¹⁾ Meyer, Grundzüge d. deutsch. Milit.-Verwalt. S. 32; Jany, Gesch. d. Königl. Preuß. Armee, Bd. IV S. 19.

²⁾ Bornhak, Preuß. Staats- u. Rechtsgeschichte, S. 221; Wellmann, in v. Bitter, Handwörterb. d. preuß. Verwalt. 3. Aufl. Bd. 1 S. 673; Meyer, Grundzüge d. deutsch. Militärverwaltung, S. 28.

König vor. Hat der König den Generalkriegskassenetat genehmigt, so werden die Spezial-etats für die einzelnen Divisionen des Kriegsministeriums ausgefertigt. Von hier aus wird das weitere veranlaßt¹⁾. Der Etat bildet aber nicht nur eine Anweisung an die nachgeordneten Dienststellen zur planmäßigen Verfügung über staatliche Mittel, sondern zugleich auch die Grundlage für die alljährliche Rechnungsprüfung. Rechtlich ist der Etat ein Akt der Verwaltung, der erst in konstitutioneller Zeit in die Form des Gesetzes gekleidet worden ist.

Für den Kriegsfall gab Ribbentrop als Generalkriegskommissar bereits unter dem 27. April 1809 den Entwurf einer Vorschrift zum Betriebe des Feldkassen- und Rechnungswesens bekannt²⁾. Hiernach waren der „Generalkasse der Armee“ nachgeordnet die Hauptkassen der Korps³⁾. Diese wieder sollten ihre „Geschäftsträger“ für die Zahlungen in den Proviantämtern und Lazarettkassen haben. Die Rechnung der Generalkasse der Armee enthielt 12 Einnahme- und 29 Ausgabebetitel. Die ersten 7 Einnahmebetitel trugen die Bezeichnung: „I. Beyträge aus königlichen Kassen. II. Durch Requisition. III. Durch Eroberung. IV. Aus Administrationen fremder Länder und Güter. V. Durch Konfiskationen. VI. Durch Verkäufe. VII. An patriotischen Geschenken“⁴⁾. Diesem Entwurf, der nicht weniger als 42 Paragraphen umfaßte, folgte am 26. März 1812 eine noch sehr viel längere und gründlichere „Instruktion für die Feldkasse zur Führung ihrer Bücher und Betreibung ihrer Zahlungsgeschäfte“ vom 26. März 1812. Hierin sind die Organisation der Kasse und die Geschäftsführung zunächst auf die Verhältnisse des Friedens zugeschnitten. Es folgen jedoch eingehende Vorschriften für den Fall der Mobilmachung, insbesondere über das Verhalten des Kassenpersonals auf dem Marsch und im Quartier. Die Bezeichnung „Feldkriegs-Kasse“ deutet auch auf die Kasse des mobilen Heeres hin⁵⁾.

Im Rahmen des Gesamtetats des Heeres bildet den wichtigsten Teil der sogenannte Verpflegungsetat für die Truppen⁶⁾. In dieser Hinsicht bringt

¹⁾ Vgl. oben S. 244 f.; Meyer, a. a. D. S. 28 f.

²⁾ Ribbentrop, Sammlung von Vorschriften, Anweisungen und sonstigen Aufträgen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bei der Königl. Preuß. Armee, 1814. (Im folgenden angeführt als „Ribbentrop, Bd. 2“) S. 5 ff.

³⁾ Die Instruktion zur Mobilmachung vom 12. April 1809 hatte in § 6 nur die Kriegskassen für die Brigaden (Divisionen) vorgesehen. Vgl. Auszug aus den Verordnungen über die Verfassung der Königl. Preuß. Armee, welche seit dem Tilsiter Frieden ergangen sind, Berlin (Deder) 1810 Abschn. 13 S. 5. ⁴⁾ Ribbentrop, Bd. 2, S. 30.

⁵⁾ Ribbentrop, Bd. 2 S. 142 ff.; Meyer, a. a. D. S. 28 Anm. 1.

⁶⁾ Die Bezeichnung „Verpflegungs-Etat“ hat sich merkwürdig lange erhalten, obwohl es sich um Zahlung von Sold, also Geld, handelt und dasjenige, was man heute als Verpflegung bezeichnet, überhaupt nicht darin vorkommt (vgl. oben S. 88).

das Jahr 1808 grundlegende Änderungen. Die Kabinettsorder vom 11. Juli 1808¹⁾ räumt mit überlebten Einrichtungen auf: „Vom 1. August an hört das Verhältnis der jetzigen Regiments-Chefs zu ihren Regimentern gänzlich auf. Sie erhalten das jetzt ihnen angewiesene Gehalt unmittelbar von der Generalkriegskasse“ (Ziff. 1). Die Einrichtung, daß der Chef des Regiments gewissermaßen als Unternehmer noch vor dem Regimentskommandeur Einkünfte bezog, ja auch noch das Kapitänsgelalt für seine Leibkompanie, die von einem Stabskapitän geführt wurde, hörte auf. Die Stellung des Regimentschefs wurde seitdem zu einer Ehrenstellung. Ebenfalls vom 1. August ab hatte daher der Kommandeur eines Regimentes den Befehl über das Regiment allein. Seine Besoldung richtete sich nur nach dieser seiner Stellung, nicht nach dem Dienstgrad. Dagegen erhielten Stabsoffiziere, die über den Etat vorhanden waren, nur die Besoldung als Kapitän (Ziff. 2—4).

Die durch den Abgang der Regimentschefs frei gewordenen Kompaniechefstellen wurden der Ersparnis halber zunächst nicht besetzt. Aus dem gleichen Grunde wurde bestimmt, daß die Kommandeure, Stabsoffiziere und Kompaniechefs „bis zur Änderung der jetzigen Verhältnisse“ nur zwei Drittel des im Etat festgesetzten Gehalts empfangen sollten. Die nachgeordneten Dienstgrade traf ein entsprechender Abzug nicht. Die Gehälter waren allerdings auch unverhältnismäßig geringer. So erhielt nach dem Friedensverpflegungsetat für die Infanterie von 1808 monatlich in Talern und Groschen:

Der Kommandeur	208 Tlr.	8 Gr.
Ein Stabsoffizier	150 "	
„ Kapitän	100 "	
„ Stabskapitän	30 "	
„ Premierleutnant	25 "	
„ Adjutant	23 "	
Der Offizier als Regimentsquartiermeister	30 "	
Ein Sekondeleutnant	17 "	
„ Zulage für den Offizier als Bataillonsquartiermeister	10 "	
„ Feldwebel	6 "	12 "
„ Portepeeführer	6 "	
„ Sergeant, Regimentstambour oder Stabshornist	4 "	12 "
„ Korporal, Bataillonstambour oder Oberjäger	3 "	12 "
„ Hautboist, Jägerhornist	4 "	
„ Gefreiter	2 "	2 $\frac{3}{4}$ "
„ Gemeiner, Tambour und Infanteriehornist	2 "	

Vom Unterstab sollten erhalten:

Ein Regimentschirurgus	40 Tlr.
----------------------------------	---------

¹⁾ Beilage zum Militär-Wochenbl., 1. Bd. 3. Heft, Berlin 1862 S. 440.

Ein Bataillonschirurgus	20 Tlr.
„ Büchsenmacher	5 „
„ Büchsenhäfter	5 „

doch blieb es hier einstweilen bei den bisherigen Bezügen.

Der Etat setzte weiter eine Viktualienzulage von 12 Groschen pro Mann für Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine ein. Sie konnte jedoch unter den herrschenden Umständen nicht gezahlt werden (Ziff. 11). Weiter war eine Reihe von Posten eingesezt, die zwar noch pro Mann berechnet, aber nicht ausgezahlt, sondern einheitlich verwaltet wurden. Dahin gehörten die Kompanieunkosten mit 2 Groschen, die Gewehrgelder mit 1 Groschen, die Medizingelder mit 2 Groschen, die kleinen Montierungsgelder für Unteroffiziere und Hautboisten mit 16 Gr. 6 Pf., für Spielleute und Gemeine mit 12 Gr. 8 Pf. Die Verwaltung der Gewehrgelder lag bei dem nächst dem Kompaniechef ältesten Offizier, der dabei vom Feldwebel und dem Capitain d'armes (dem späteren Kammerunteroffizier) unterstützt wurde. Verantwortlich für den Zustand der Gewehre war der Kompaniechef, der auch über die Reparaturen bestimmte. Am Schlusse jeden Monats legte der verwaltende Offizier dem Kompaniechef Rechnung. Überschüsse verblieben der Kompanie zur gleichen Verwendung, wie bisher. Am Schlusse des Jahres erfolgte eine Revision durch eine Kommission des Regiments, der unter anderem auch der Regimentsquartiermeister angehörte (Ziff. 14).

Die Kompanieunkosten wurden von demselben Offizier verwaltet, wie die Gewehrgelder. Sie wurden ebenso wie diese „auf den vollen Stand der Kompagnie“ gezahlt, während die Löhnung nur auf den tatsächlichen Mannschaftsbestand gezahlt wurde. Die Kompanieunkosten würde man in einem heutigen Etat als Titel „insgemein“ bezeichnen: „Diese Gelder können angewendet werden, Montierungsstücke auszubessern, die Kranken zu verpflegen, den Lazarettanstalten Zuschüsse zu geben, die Beerdigungskosten der Soldaten davon zu bestreiten, Instrumente für Hautboisten, Trommelfelle, Trommelstöcke, Trommellinien u. dergl. zu bezahlen“. Für ihre Verwaltung wird monatlich dem Kompaniechef Rechnung gelegt und jährlich von der gleichen Regimentskommission wie bei den Gewehrgeldern die Rechnung geprüft. Etwaige Überschüsse fließen in eine gemeinsame Kasse, die von dieser Kommission verwaltet wird: „Diese Gelder werden nur allein zum Besten des gemeinen Mannes, zu dessen militärischer Bildung oder Übung verwendet. Der Kommandeur des Regiments autorisiert die Kommission zur Zahlung, wobei derselbe auf die billigen Anträge der Kompagniechefs Rücksicht nehmen und einer Kompagnie soviel als der anderen zu

gleichen Zwecken bewilligen muß. Aller Aufwand für vorschriftswidrigen Putz, sowie für nichtetatmäßige Musik ist streng verboten“. Außerdem können unvorhergesehene Ausgaben des Regiments, für die im Etat nichts ausgesetzt ist, aus den Überschüssen bestritten werden, jedoch nur mit Genehmigung des Königs (Ziff. 15). Die Fürsorge für den gemeinen Mann kommt gerade in diesen Bestimmungen besonders zum Ausdruck.

Noch stärker tritt dies in die Erscheinung bei den Bestimmungen über die kleinen Montierungsstücke. Diese Angelegenheit wurde außerordentlich ernst genommen. Sie war zeitlich bereits vor der in Rede stehenden Kabinettsorder vom 11. Juli 1808 durch eine solche vom 22. Mai 1808 mit nachfolgendem Regulativ vom 1. Juni des gleichen Jahres¹⁾ geregelt worden, so daß die erstgenannte Kabinettsorder nur hierauf zu verweisen brauchte. Die Kabinettsorder vom 22. Mai hob die bisherige Beschaffung durch die Kompanie- und Eskadronschefs auf und befahl die Bekanntgabe dieser Maßnahme und des beigelegten Regulativs an die Truppen. Das Regulativ ordnet den Gegenstand in nicht weniger als 43 Paragraphen. Zum Ankauf der kleinen Montierungsstücke wird bei jedem Infanterieregiment eine Kommission gebildet, bestehend aus je einem Stabsoffizier, Kapitän, Stabskapitän, Premierleutnant, Sekondeleutnant und dem Regimentsquartiermeister als Rechnungsführer. Bei einzelnen sowie bei detachierten Bataillonen besteht die Kommission aus je einem Kompaniechef, Premierleutnant, Sekondeleutnant und dem Bataillonsquartiermeister oder in dessen Ermangelung einem Feldwebel als Rechnungsführer. Bei Kavallerieregimentern zu 8 Schwadronen ist die Kommission so stark wie bei einem Infanterieregiment, bei solchen von 4 Schwadronen wie bei einem Bataillon. Die Mitglieder werden von den Angehörigen ihres Dienstgrades gewählt. Alle haben in der Kommission gleiche Rechte. An diese Kommission werden die „für den effektiven Diensttuerstand ausgesetzten kleinen Montierungsgelder“ gezahlt. Soweit noch überkomplette (d. h. außeretatmäßige) Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine vorhanden sind, werden auch für diese die kleinen Montierungsgelder gezahlt, jedoch für Unteroffiziere nur nach den Sätzen für Gemeine. Die Kommission besorgt den Ankauf der nötigen Materialien und läßt sie unter ihrer Aufsicht zu kleinen Montierungsstücken verarbeiten. Die Hemden und Halsbinden müssen, so weit „ohne Schaden“ möglich, von den Soldatenfrauen und ihren „dazu tauglichen Kindern“ gefertigt werden. Für die Anfertigung der Schuhe, auf deren Brauchbarkeit ganz besonderes Gewicht gelegt wird, wird es dem

¹⁾ Beilage 3. Militärwochenblatt, 1. Bd. 3. Heft, Berlin 1862, S. 482 ff.

Ermessen der Kommission überlassen, ob sie das Leder selbst ankaufen oder durch die Schuhmacher besorgen lassen will. Jedenfalls ist für einen hinreichenden Vorrat zu sorgen. Der Etat wirft bei der Infanterie pro Mann aus:

2 Paar Schuh à 1 Ltr. 6 Gr.	2 Ltr.	12 Gr.
2 „ Sohlen à 12 „	1 „	„
2 Unterhemden à 16 „	1 „	8 „
1 Paar Stiefeletten (Gamaschen)		16 „
1 „ leinene Hosen		16 „
2 Halsbinden à 2 Gr.		4 „
	6 Ltr.	8 Gr.

Für Unteroffiziere und Hoboisten werden ein Paar Schuhe und ein Paar Stiefeletten mehr gerechnet ¹⁾. Wenn durch wohlfeileren Einkauf in einem oder dem anderen Artikel Ersparnisse gemacht werden, so verbleiben sie in der Kasse, um etwaige Ausfälle zu decken und werden dementsprechend als Bestand in die neue Jahresrechnung aufgenommen. Beachtlich ist die Begründung: „weil eigentlich alle kleinen Montierungsgelder ein Eigentum des Soldaten sind, welches nur zu seinem Besten von den Offizieren verwaltet wird“ ²⁾. Zur Wahrung der Rechte der Mannschaften wurde für die Abrechnung der Kommission alljährliche Decharge durch jeden einzelnen Kompaniechef und Prüfung durch die Oberrechnungskammer angeordnet „damit aller Willkür vorgebeugt und nichts ohne höhere Befehle abgeändert werden kann“ (§ 21).

Von den weiteren Etatposten wurden die Medizingelder von 2 Gr. pro Mann an die Chirurgen bei den verschiedenen Kommandostellen gezahlt, wofür diese die ärztlichen Heilmittel zu beschaffen hatten ³⁾. Es bedeutete dies eine Ablösung des ehemaligen Beckengroschen, mit dem jeder Mann in der Kompanie einen Betrag für den Feldarzneikasten und die Instrumente des Feldschers beizutragen hatte ⁴⁾. Dieses wieder war ein Überbleibsel aus der Zeit, in der der Soldat die ärztliche Behandlung selber zu bezahlen hatte. — Weiter laufen durch den Etat ein Krankengelderzuschuß von 36 Talern je Bataillon, ein Beitrag zu den Garnisonschulen als „Schul-

¹⁾ Bei der Kavallerie beträgt der Ansaß nur 4 Ltr. 2 Gr. Hier kommt ein P. Schuhe und ein P. Sohlen in Fortfall (Reitstiefel gehörten zur großen Montierung). Dagegen sind für Puzzeug und Instandsetzung 20 Gr. ausgesetzt.

²⁾ § 16 d. Regulativs. Diese Bestimmung hat viel Aufsehen erregt, ja später sogar Anlaß zum Vorwurf sozialistischer Einstellung gegeben. Vgl. de l'homme de Courbiere, die Brandenburgisch-Preussische Militärverwaltung, Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie, Bd. 6, Berlin 1859, S. 374. ³⁾ § 23 der Instruktion vom 21. März 1812 (Mibbentrop, Bd. 2 S. 127). ⁴⁾ Oben S. 193.

unterhaltungsgelder“ mit 7 Tl. 3 Gr. 5 Pf. je Bataillon und „zur Unterfügung der Soldatenkinder bei Erlernung eines Handwerks per Regiment 700 Tl. jährlich oder per Bataillon monatlich 16 Tl. 16 Gr“. Die gleiche Summe hatte bis dahin zu Werbegeldern gebient, da diese wegfielen, sollte sie dem gedachten Zweck nutzbar gemacht, aber vorläufig noch nicht bezahlt werden. Sie wurde, ebenso wie die für Schulunterhaltungsgelder ausgesetzte Summe, nach der Instruktion vom 21. März 1812 (§ 6) vom Verpflegungsetat der mobilen Truppe getrennt, da beides ja der Sache nach nichts mit einer mobilen Truppe zu tun habe ¹⁾.

Mit besonderer Schärfe betont die Kabinettsorder vom 11. Juli 1808, daß es mit dem 1. August „für jetzt und immer bei der schon bestehenden Vorschrift verbleibt, daß alle vakanten Leute der Königlichen Kasse berechnet werden, mithin keine Freiwächter oder Stadt- und Landbeurlaubte für Rechnung der Kompagniechefs bei sämtlichen Truppenarten stattfinden sollen“. Der König wolle zwar nicht den Soldaten den Nebenverdienst durch Arbeit entziehen, nur solle die Anwesenheit des Soldaten bei der Kompanie nachgewiesen werden. Unter keinem Vorwande aber solle dem Manne etwas von seinen Gehühnrißen verkürzt werden, auch nicht, wenn er einige Tage auf Urlaub gehe. Nur wenn er „länger als einen Löhnungstag“, d. h. 10 Tage beurlaubt werde, müsse Traktament und Brot vakant gerechnet werden. Das Traktament solle von nun ab am 1., 11. und 21. vor versammelter Kompanie in Gegenwart eines Offiziers gezahlt werden (Ziff. 20). Dem Kompaniechef wird als Ersatz für die wegfallenden Nebeneinnahmen außer dem erhöhten Gehalt eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 5 Tl. ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung zugebilligt (§ 19). Für die Überleitung der bisherigen Kompaniewirtschaft wurde die Anordnung getroffen, daß die noch im Besitze der Kompaniechefs vorrätigen, noch nicht ausgegebenen kleinen Montierungsstücke, falls sie brauchbar seien, von der Kommission den Kompanie- und Eskadronchefs abgenommen und nach den neuen Etatpreisen bezahlt werden dürften (§ 41).

Geringe Abweichungen enthielt der Etat für die Garde ²⁾ und die Jäger ³⁾, größere der für die Garnisonkompanien ⁴⁾. Hier erhielt der Stabs-offizier nur 66 Tl. 16 Gr., der Kapitän 50 Tl., der Stabskapitän 25 Tl. Besondere Bestimmungen ergingen ferner über den Verpflegungsetat der

¹⁾ Ribbentrop, Bd. 2 S. 120. ²⁾ Kabinettsorder vom 10. August 1808. Beihfte 3. Militärwochenblatt, 1. Bd. 3. Heft S. 450 Anm. 2.

³⁾ Kabinettsorder vom 25. Juli 1808, daselbst, S. 449. Es handelte sich um eine provisorische Formation von 9 Kompanien, die aus den Resten des ehemaligen Feldjägerregiments gebildet werden sollte. ⁴⁾ Kabinettsorder vom 18. November 1808, das., S. 452.

Kavallerie, der in der Hauptsache nach den gleichen Grundsätzen angelegt war ¹⁾, und für Artillerie, Pontonier- und Mineurkompanien ²⁾. Überall wurde auf große Sparfamkeit gesehen.

Für die Verhältnisse des Krieges erging eine besondere Kabinettsorder nebst Regulativ über den Feldetat eines Grenadierbataillons, Infanterie- und Kavallerieregiments vom 26. September 1808 ³⁾. Hierin wurden die Verpflegungssätze im allgemeinen nicht geändert. Die Bestimmungen des Regulativs über die kleinen Montierungsgelder sollten mit geringen Abweichungen auch für die Verhältnisse des Krieges gelten. Das Regulativ vom 26. September brachte jedoch eine Feldzulage für Infanterie- und Kavallerieoffiziere, und zwar für Regimentskommandeure, Stabsoffiziere, Kapitäne als Kompaniechefs, Rittmeister als Eskadronchefs von 25 Tlr., für Stabskapitäne, Premier- und Sekondeleutnants von der Infanterie, Adjutanten, Offiziere als Regimentsquartiermeister und für Regimentschirurgen von der Infanterie von 8 Tlr., für Stabsrittmeister, Premier- und Sekondeleutnants, Adjutanten, Offiziere als Regimentsquartiermeister und für Regimentschirurgen von der Kavallerie 6 Tlr. Die Bewilligung dieser Feldzulage bildete die Schlußbestimmung des Regulativs vom 26. September, sie wurde also in unmittelbarem Zusammenhange mit dessen sonstigem Inhalt gebracht. Dieser bestand in der Hauptsache in einer Neuregelung des Bagagewesens bei der Infanterie, die eine wesentliche Einschränkung des Gepäcks der Offiziere, und somit eine erheblich un bequemere Lebensführung im Felde nach sich zog. Die Subalternoffiziere verloren das ihnen bisher zustehende Packpferd. Es wurde ihnen gestattet, einen kleinen ledernen Tornister für die unentbehrlichsten Gegenstände zu tragen. An diese Erlaubnis knüpfte sich der Satz „und erwarten Seine Königliche Majestät von dem Dienstleister sämtlicher Offiziere, daß sie jederzeit durch ihr freiwilliges gegebenes Beispiel den Soldaten zur willigen Erfüllung seiner Obliegenheiten auf den Märschen ermuntern und so in dem rühmlichen Gefühl der dadurch erfüllten Pflicht einen reichlichen Ersatz der hin und wieder etwa vorkommenden größeren Beschwerden finden werden“ (§ 2 des Regul.). Für Wäsche und Kleidungsstücke der Offiziere erhielt jedes Bataillon einen vierspännigen Bagagewagen, den jeder Offizier, gleichviel welchen Ranges, mit 60 Pfund belasten durfte. Beritten waren nur die

¹⁾ Kabinettsorder vom 13. Juli 1808, das., S. 446.

²⁾ Kabinettsorder vom 25. Juli 1808, das., S. 447. Auch hier handelte es sich um eine provisorische Regelung vor der Neuformation der Artillerie- und der Pionierkompanien. ³⁾ Beihefte, das., S. 495 ff.

Offiziere vom Stabskapitän aufwärts, der Offizier als Regimentsquartiermeister, der Regimentschirurg und die Bataillonschirurgen. Im Kriege von 1806 hatte der übertriebene Troß der Infanterieregimenter wie ein Bleigewicht auf die Bewegungen der Truppe gewirkt. Man hat errechnet, daß einschließlich der Pferde für die Bataillonsgeschütze und Patronenwagen sowie der Offizierpferde ein Infanterieregiment von 2 Grenadier- und 10 Musketierkompanien mehr als 300 Pferde mit sich führte. Jetzt war diese Anzahl verringert auf 102 Pferde, von denen nur 57 zum Troß gehörten¹⁾.

In engstem Zusammenhang mit dem Geldetat der Truppenteile stand die Frage der Naturalverpflegung der Soldaten. Die Grundsätze für die Beschaffung der Verpflegung im Felde sind bereits oben (S. 261 f.) angegeben worden. Hier handelt es sich jetzt um das, was dem einzelnen Manne zusteht. Die nüchternen Zahlenangaben über den Sold und die Viktualienzulage des gemeinen Mannes gewinnen Leben, wenn man den Erwägungen der Reorganisationskommission nachgeht, die zur Kabinettsorder vom 11. Juli 1808 betr. den Verpflegungssetat für die Infanterie geführt haben. Im Promemoria zum 2. Entwurf eines Verpflegungssetats für ein Infanterieregiment vom 18. Dezember 1807²⁾ wird zutreffend der unwürdige Zustand der durchaus unzulänglichen Entlohnung des Soldaten erkannt. Leistungsfähigkeit und Disziplin werden in das richtige Verhältnis zur Lebenshaltung des Soldaten gesetzt:

„Um den wahren militärischen Geist hervorzubringen und zu erhalten, und um den Soldaten die nötige militärische Ausbildung zu geben, ist es unumgänglich notwendig, daß der Soldat, so lange er sich bei der Fahne befindet, so viel zu seinem Unterhalte bekommt, daß er davon leben kann, ohne gezwungen zu sein, sich zu allem, auch den erniedrigendsten Arbeiten gebrauchen zu lassen. Wie sehr der Geist und die Achtung des Soldaten sinkt, wenn er von der Willkür seiner Mitbürger erst seinen Unterhalt bekommen muß, wird jeder bemerkt haben, der das Innere unserer bisherigen Militärverfassung kannte. Auch lag hierin mit ein Grund, warum der Soldat nie ganz militärisch ausgebildet werden konnte, da man ihm immer den größten Teil der Zeit zur Erwerbung seines Unterhaltes lassen mußte und ihn die übrige Zeit nicht als Soldat, sondern mehr als Polizei auf den Wachen gebrauchte.“

Daß neben dem Sold auch Brot geliefert wurde, ist bereits erwähnt. Die

¹⁾ Beihefte zum Mil. Woch. Bl. Bd. 1 Hef 3 S. 510, 505. Die Berechnung auf S. 510, die auf nur 54 Pferde kommt, „zu welchem nur noch die wenigen Offizier-Reitpferde hinzuzurechnen sein würden“, gibt kein ganz zutreffendes Bild. Zunächst kommen noch 3 Packpferde für die Utensilien und Heilmittel der Bataillonschirurgen hinzu. Außerdem aber war die Zahl der Offizier-Reitpferde so erheblich, daß nach der Tabelle S. 505 a. a. D. 102 Pferde zum Feldetat des Infanterieregiments gehörten.

²⁾ Beihefte, das., Bd. 1 Hef 1 S. 116.

Reorganisationskommission glaubte in ihrem Promemoria, daß die Brot-ration auf täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund erhöht werden könne. Aber selbst die zum 1. April 1808 verfügte Erhöhung des Friedenssatzes auf $1\frac{1}{5}$ Pfund (alle 5 Tage 6 Pfund), ließ sich der Teuerung wegen zunächst nicht durchführen ¹⁾. Nun aber sollte weiterhin schon nach dem 1. Entwurf nicht nur eine Erhöhung des Gehaltes der Unteroffiziere und Mannschaften um 12 Gr., beim Gemeinen also auf $2\frac{1}{2}$ Tl., stattfinden, sondern es sollten auch gemeinschaftlich die Lebensmittel von einer gewählten Kommission unter Aufsicht eines Offiziers beschafft werden ²⁾. Diese 12 Gr. erscheinen im Promemoria zum 2. Entwurf und im Etat als Viktualienzulage. Im Promemoria hatte die Reorganisationskommission die Lieferung von Gemüse, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zu niedrigen Anschlagspreisen von den Ämtern und Überweisung von Land zur eigenen Produktion an die Garnison erwogen. Diese Pläne sind jedoch nicht zur Ausführung gelangt. Als man später an die Einrichtung von Schlächtereien, den Anbau von Gemüse auf unbebautem Boden der Städte und an die Einrichtung von 2 Kochanstalten für jede Kompanie dachte, scheiterten diese Pläne daran, daß die mit ihnen befaßten Zivilbehörden sie für nicht ausführbar hielten ³⁾.

Über die Ansprüche des Soldaten zu Kriegszeiten wurde das grundlegende Regulativ „Die Verpflegung der Truppen im Felde mit Mundportionen und Fourage für die Pferde betreffend“ vom 30. Juni 1809 ⁴⁾ erlassen. Wenn dieses auch mannigfachen Änderungen im Verlaufe der Kriegsjahre von 1812—1815 unterworfen gewesen ist, so gibt es doch beachtliche Aufschlüsse über die damalige Auffassung von den Bedürfnissen des Soldaten. Vorangestellt wird der Grundsatz, daß die Nahrungsmittel nach Beschaffenheit und Menge den Anstrengungen entsprechen müssen, die der Soldat zu überstehen hat. Die Brotportion beträgt 2 Pfd. Ein 4 pfündiges Brot und 1 Pfd. Zwieback werden einer dreitägigen Ration gleichgeachtet. Ferner führt der Soldat 1 Pfd. Reis, in Ermangelung dessen 1 Pfd. Grütze oder Graupen mit sich für den Fall, daß Brotmangel eintritt. Die Fleischportion beträgt $\frac{1}{2}$ Pfd. frisches oder gesalzenes Fleisch oder $\frac{1}{4}$ Pfd. Speck. Als „Gemüseportionen“ werden angegeben 6 Lot Reis oder 8 Lot Gersten-

¹⁾ Beilagen z. Mil. Wochenbl. Bd. 1 Heft 3 S. 493.

²⁾ Beilagen z. Mil. Wochenbl. Bd. 1 Heft 1 S. 111.

³⁾ Meyer, a. a. O. S. 33. Nach seinen Feststellungen sind erst nach dem Pariser Frieden und zwar beim 2. Garde-Regiment zu Fuß in Berlin Versuche mit Menagelücken für die Mannschaften gemacht, die später allgemein in den Kasernen eingeführt wurden. ⁴⁾ Ribbentrop, Samml. v. Vorsch. usw., Bd. Verpflegung und Einquartierung S. 50 ff.

graupe, Hafer- und Heidegrüße, Gerstengrüße, 16 Lot Erbsen, Linsen, Bohnen, Speisemehl, 1 Pfd. 8 Lot oder $\frac{1}{4}$ Meße Kartoffeln, desgl. Rüben, 8 Lot Backobst, 16 Lot Sauerkraut ¹⁾. Weitere Portionen sind 2 Lot Salz, 3 Lot Butter, $\frac{3}{4}$ Quart ²⁾ Bier, $\frac{1}{20}$ Quart Branntwein, $\frac{1}{2}$ Pfd. alle 5 Tage, oder $3\frac{1}{5}$ Lot täglich Rauchtobak. Bier, Butter und Salz werden nicht vorrätig gehalten und nur, wenn der Kommandierende General die Aufgabe befohlen hat, beschafft. Rauchtobak muß immer vorrätig gehalten werden. Von ihm sagt Ribbentrop „Rauchtobak ist bei den meisten Soldaten zum Bedürfnis geworden, dessen Entziehung oder Entbehrung er sehr übel empfindet“ ³⁾. Aber auch er wird nur in besonderen Fällen verteilt. Das gleiche gilt vom Branntwein.

Die angegebenen Portionen haben nun aber nicht die Bedeutung, daß der Soldat jeden Tag im Felde etwa eine volle Portion Fleisch und Gemüse verlangen könne, sondern geben zunächst nur die Maße an, mit denen gerechnet wird. Was der Soldat bekommt, ist eine zweite Frage. Ist die Armee auf weitläufige Quartiere verteilt, so behält er außer Sold und Brotportion die Viktualienzulage von 12 Gr. im Monat und beschafft sich seine Nahrungsmittel „durch eigenen freien Ankauf“ selbst ⁴⁾. Dazu sollen die Lagermärkte dienen. Wenn aber die Armee bivakert oder so zusammengebrängt im Quartier liegt, daß der Soldat seine Bedürfnisse nicht hinreichend einkaufen kann, so wird auf Befehl des Kommandierenden Generals am 4. Tage der Woche Fleisch und am 3. Tage Gemüse ausgegeben. Wie der Soldat sich hiermit einrichten will, ist seine Sache. Die Viktualienzulage von 12 Gr. fällt jedenfalls bei dieser Art von Verpflegung fort. Besonders aufschlußreich ist aber die weitere Bestimmung: Hat der Soldat gar keine Gelegenheit zum Einkaufen, so werden ihm täglich eine Portion Fleisch, Gemüse und Branntwein verabreicht. Dafür kommen aber nicht nur die Viktualienzulage, sondern auch $\frac{2}{3}$ des Soldes in Fortfall ⁵⁾. Der Sold beträgt für den Gemeinen monatlich 2 Ltr. 1 Ltr. ist gleich 24 Gr. zu 12 Pf. Werden ihm hiervon $\frac{2}{3}$, also 1 Ltr. 8 Gr., abgezogen, so verbleiben ihm noch 16 Gr. Man rechnete also auf die monatliche Verpflegung der Soldaten (mit Ausnahme des Brotes) 12 Gr. Viktualienzulage und 1 Ltr. 8 Gr. vom Sold, zusammen 1 Ltr. 20 Gr., mithin einen Nominalwert

¹⁾ Ribbentrop, a. a. D. S. 52. Rüben, Backobst und Sauerkraut werden in den Magazinen nicht vorrätig gehalten. Die Portionen sind nur für den Fall bestimmt, daß durch Requisition oder auf andere Weise etwas davon erlangt wird. — Zu den Maßen ist zu bemerken, daß 32 Lot 1 Pfd. betragen. 1 Meße ist gleich $\frac{1}{16}$ Scheffel gleich 4,35 Lt.

²⁾ Ein Quart gleich $\frac{1}{60}$ Eimer gleich 1,145 Lt. ³⁾ U. a. D. S. 135.

⁴⁾ § 7 des Regulativs vom 30. Juni 1809. ⁵⁾ § 7 Buchstabe b und c des Regulativs.

von 5,50 RM. im Monat nach heutigem Gelde. Diese Summe ist zwar recht bescheiden, selbst wenn man annimmt, daß die Kaufkraft des Geldes in jener Zeit das Dreifache betrug, nach heutigem Gelde also 16,50 RM.; andererseits aber zeigt diese Berechnung, daß die Reorganisationskommission bei der Aufstellung des Verpflegungsetats den Soldaten so stellen wollte, daß er nicht mehr auf Nebenverdienst angewiesen zu sein brauchte¹⁾. Dies Ziel kommt im Promemoria in einer Weise zum Ausdruck, die erneut die bisherigen Mängel der Zeit aufdeckt, deren Abstellung aber der Reorganisationskommission nur zur Ehre gereichen kann (vgl. oben S. 277).

Das Regulativ vom 30. Juni 1809 sieht aber noch weitere Wechselfälle vor: Sollte es so kommen, daß weder Sold noch Zulage gezahlt werden können, so erhält der Soldat, außer der täglichen Portion Fleisch, Gemüse und Branntwein, alle 5 Tage $\frac{1}{2}$ Pfd. Rauchtabak, ferner, wenn die Gegend der Quartiere „wohlhabend und friedlich“ ist, wöchentlich 2 Portionen Bier und 2 Portionen Butter. Ist die Gegend der Quartiere arm, so muß sich der Soldat, auch wenn Sold und Zulage ausbleiben, mit wöchentlich 4 Portionen Fleisch und 3 Portionen Gemüse begnügen. Wird bivaktiert, so erhält er eine doppelte Portion Branntwein. „Wenn ein hitziges Treffen zu erwarten oder geendigt ist, kann dem Soldaten auf Verlangen des Kommandierenden Generals eine Portion Bier und eine doppelte Portion Branntwein zu seiner besonderen Erholung gereicht werden“ (§ 7 Buchst. g).

Weiter enthielt das Regulativ einige Bestimmungen über die Höhe der Pferderationen, die in einer königlichen Verordnung vom 30. April 1810 des näheren ausgeführt werden²⁾. Es werden hier schwere und leichte Feld- und Friedensrationen unterschieden. Die Einzelheiten bieten kein besonderes Interesse³⁾. — Gesonderte Bestimmungen über die Verpflegung

¹⁾ Die im Promemoria zum 2. Entwurf für die Verhältnisse des Krieges aufgestellte Berechnung unterschied sich von der obigen nur wenig. Abgesehen von der Naturallieferung an Brot sollte der Soldat erhalten: $\frac{1}{3}$ Pfd. Fleisch täglich zu 10 Pf. gleich 1 Lr. 1 Gr., 1 Portion Gemüse zu 4 Pf. gleich 10 Gr., Summa 1 Lr. 11 Gr. (a. a. D. S. 117). Dabei war für das Fleisch ein Preis von $2\frac{1}{2}$ Gr. für das Pfund ($31\frac{1}{4}$ Pf. nach heutigem Nominalwert des Geldes) angenommen. ²⁾ Ribbentrop, a. a. D. S. 63 ff.

³⁾ Der Unterschied zwischen schwerer und leichter Ration kommt nur im Hafer zum Ausdruck. Die Menge an Rauhfutter ist eigentümlicherweise dieselbe. Der Unterschied zwischen Feld- und Friedensration besteht darin, daß die Feldration mehr Hafer, aber weniger Rauhfutter gewährt. Es beträgt

	Hafer, Meßen	Heu	Stroh, Pfund
Die schwere Feldration in	$3\frac{3}{4}$	3	4
Die leichte " "	$3\frac{1}{4}$	3	4
Die schwere Friedensration in	3	5	8
Die leichte " "	$2\frac{1}{2}$	5	8

in belagerten Festungen ergingen in einem Reglement vom 4. Juni 1811 ¹⁾, eine Instruktion, die Festungsapprovisionnement betreffend, am 6. Juli 1811 ²⁾.

Auf dem Gebiete des Bekleidungswesens wirkte sich die Reform, auch abgesehen von der neuen Art der Beschaffung der kleinen Montierungsstücke, sehr segensreich aus. Die Uniformierung wurde nicht nur einfacher, sondern bot auch besseren Schutz gegen die Bitterung. So erhielten alle Mannschaften Mäntel, ferner Beinkleider von Tuch mit Leinwand gefüttert, für den Winter auch Fausthandschuhe von Tuch, die mit Woy gefüttert waren. Der König behandelte selber die hiermit zusammenhängenden Fragen mit größtem Interesse. Unter dem 23. Oktober 1808 ³⁾ erließ er eine längere Verfügung an das 2. Departement des Oberkriegskollegiums mit den nötigen Bestimmungen, in denen auch die Tragezeit der verschiedenen Stücke geregelt wurde. Auch diese war auf das genaueste berechnet. So sollte der für Infanterie und Artillerie allgemein eingeführte Tschako aus Filz zwei Jahre Tragezeit haben, der Schirm von gebranntem Leder aber, „der zwei Tschakos aushält“, 4 Jahre. Die Tragezeit für Feldmütze, Rock und Unterkamisol war ebenfalls auf 2 Jahre bestimmt, für Beinkleider auf ein Jahr. Als Abzeichen an den Rücken erhielten die Unteroffiziere goldene Tressen, die Spielleute behielten von ihren verschiedenen Abzeichen nur die Schwalbennester. Die Mäntel wurden auf unbestimmte Zeit geliefert. Sie werden sonst auf der Kammer aufbewahrt und nur je nach Dienst und Bitterung ausgegeben. Nach einer hiernach zusammengerechneten Tragezeit von 48 Monaten können neue Mäntel angefordert werden. Jede Kompanie erhält aber noch sechs Wachmäntel, die 4 Jahre halten müssen. Die Tragezeit von Gewehrriemen und Patronentaschenriemen wird auf 20 Jahre festgesetzt. Pfanndeckel und Regendeckel der Gewehre müssen 15 Jahre halten. Die Tornister, hinfort über beide Schultern getragen, von Kalbfell mit Zwillich gefüttert, werden im Frieden jährlich um den 10. Teil des Bestandes ersetzt. Strümpfe sollen nicht in Natur geliefert, sondern in Geld vergütet werden. Bei der Kavallerie werden Reitstiefel für 3jährige Tragezeit mit einem Paar Vorschuh und 2 Paar Sohlen geliefert. Sie sollen aber künftig zu den kleinen Montierungsstücken gerechnet werden. Der Kavallerist erhält Stalljacke aus Tuch und Stallhose aus Leinwand mit einjähriger Tragezeit. Mantelsäcke werden der Kavallerie jährlich zum

¹⁾ Ribbentrop, Samml. v. Vorsch. usw., Band Verpflegung und Einquartierung, S. 90 ff. ²⁾ Ribbentrop, das., S. 100 ff.

³⁾ Beilagen z. Mil. Wochenbl., Bd. 1 Heft 3 S. 519 ff.

10. Teil ersetzt. Sättel werden alle 8 Jahre geliefert, ebenso Hauptgestelle, Untertrensen hingegen alle 6 Jahre. Außerdem erhält jede Schwadron zum Remontereiten 18 Wassertrensen. Weitere Einzelheiten folgen.

Über die Art der Beschaffung oder Herstellung wurden noch keine endgültigen Bestimmungen getroffen. Es wurde in Aussicht genommen, die Materialien zu den großen Montierungsstücken, wie Luch, Futter und Boy, künftig durch das 2. Departement des Oberkriegskollegiums beschaffen zu lassen, andere aber durch die Regimenter. Nähere Bestimmung sollte noch ergehen. Für die Abrechnungskommissionen sollte eine neu einzusetzende Kommission eine genaue Instruktion entwerfen. Diese Abrechnungskommissionen sollten hinfort aus Militärpersonen und Sachverständigen gebildet werden. Auch Macherlohn und Zutaten für die einzelnen Bekleidungsstücke sollten neu berechnet werden.

Die Dinge nahmen freilich alsbald eine andere Wendung. Auf Befehl des Königs wurde im Jahre 1809 bei dem 1. und 2. ostpreußischen Infanterieregiment in Königsberg der Versuch gemacht, die Montierungen der Unteroffiziere und Mannschaften durch Soldaten, die gelernte Schneider waren, anfertigen zu lassen¹⁾. Dieser Versuch hatte Erfolg. Die Montierungen wurden besser, gleichförmiger und in kürzerer Zeit ausgeführt als bisher. Obendrein wurden ansehnliche Ersparnisse an Macherlohn erzielt. Nachdem auch einige andere Truppenteile denselben Weg beschritten, nahm der König in Aussicht, alle zur Bekleidung und Ausrüstung der Truppen gehörenden Gegenstände durch Mannschaften der Truppe anfertigen zu lassen. In Königsberg hatte man hierzu nicht weniger als 40 Soldaten angestellt, die in 5 Werkstätten unter Meistern, ebenfalls „Schneider-Soldaten“, arbeiteten. 4 Mann schnitten die Obermontierungen, 4 Mann das Futter zu. Es wurde, soweit möglich, nach Maß gearbeitet, im übrigen auf Vorrat. Die Aufsicht führte der Capitain d'Armes, der auch die Listen schrieb und die zugeschnittenen Montierungen zur Anfertigung ausgab. Wer zu spät zur Arbeit erschien, mußte das Versäumte in den Mittagsstunden nachholen. Weniger ansprechend war die Bestimmung, daß der Denunziant einer Veruntreuung am Material eine Geldbelohnung erhielt, die dem Schuldigen nach und nach von der Arbeit abgezogen wurde²⁾.

Aus diesen Anfängen entstand ein entsprechendes Regulativ wegen Anfertigung der Montierungsstücke, das vom Kriegsdepartement am 26. Februar 1811 herausgegeben wurde³⁾. Die in den Handwerkerstuben beschäftig-

¹⁾ Ribbentrop, Samml. v. Vorschriften usw., Band Bekleidung, 1814, S. 67 ff.

²⁾ Ribbentrop, a. a. O. S. 69. ³⁾ Das., S. 70.

ten Mannschaften sind hiernach vom Wachdienst und anderen Kommandierungen befreit, müssen aber „dem Exerzieren im Ganzen und den militärischen Übungen“ beiwohnen, „damit nicht ihre Brauchbarkeit als Soldaten unter jenen Beschäftigungen leide“. Die Anfertigung geschieht am zweckmäßigsten beim Regiments- oder Bataillonsstab. Arbeitsräume hat die Serviskommission anzuweisen, und zwar möglichst in öffentlichen Gebäuden „zur Schonung der Bürgerschaft“. Als normale Arbeitszeit („mäßiger Satz“) werden vormittags 5 nachmittags 4 Stunden angenommen. Jedoch kann diese Zeit nach Bedarf verlängert werden. Die Schneider werden nach einem bestimmten Tarif entlohnt. Die Sätze sind so berechnet, „daß ein geschickter Arbeiter zu seiner etatsmäßigen Löhnung an Geld und Brot täglich noch 4 gute Groschen verdienen kann“. So beträgt der Macherlohn für einen Montierungsrock bei der Infanterie 7 Groschen, bei der Garde zu Fuß 8 Groschen, für einen Mantel 4 Groschen, ein Paar Hosen 2 Groschen, eine Feldmütze 8 Pfennig, ein Paar Luchhandschuhe 6 Pfennig. Für Zutaten und Vorhaltung von Werkzeugen erhält der Meister eine Vergütung. Die Beleuchtung der Arbeitszimmer wird aus Überschüssen bestritten. Bei Lieferung des Luches ist der Verlust durch Krumpfen schon berechnet, so daß kein Ersatz dafür mehr geleistet wird ¹⁾. Die Materialansätze, die für jedes Stück als erforderlich erachtet werden, sind ebenso wie die Macherlöhne genau bestimmt ²⁾.

Das Regulativ vom 26. Februar 1811 sprach am Schlusse die Erwartung aus, daß die Regimenter die gleiche Einrichtung wie für die Schneiderarbeiten, auch für die Schuhmacherarbeiten treffen würden. Die weitere Ent-

¹⁾ Das Krumpfen hat die Bedeutung, daß dem nachträglichen Zusammenschrumpfen der Stoffe vorgebeugt werden soll. Dieses ist darauf zurückzuführen, daß in feuchter Wärme die im Trockenrahmen gestreckten Wollhaare sich wieder zu kräuseln pflegen. Damit nicht die Montierungen durch Einschrumpfen des Stoffes zu eng würden, wurde der Stoff vor der Verarbeitung zum Krumpfen gebracht, was heute zumeist durch das Delatierverfahren in den Fabriken ersetzt wird. Durch dieses Krumpfen entstand natürlicherweise ein Verlust im Maß. — Das Interesse des Königs für alle diese Dinge ging so weit, daß er sogar eine bestimmte Art des Krumpfens vorschrieb, nachdem er durch Versuche hatte feststellen lassen, daß diese die beste sei. Sie bestand im Einschlagen in nasse Leinwand und weitere Behandlung nach näherer Anweisung durch den Schneidermeister.

²⁾ Zum Mantel der berittenen Truppen gehörten 6 Ellen graues Tuch, 5 Ellen Futterleinwand, $\frac{3}{10}$ Ellen farbiges Tuch zum Kragen, $\frac{1}{48}$ Elle Tuch zur Achsellappe. Zum Infanterierock gehörten $2\frac{1}{8}$ Ellen blaues Tuch, $\frac{3}{10}$ Ellen Tuch für Kragen und Aufschläge, $\frac{1}{32}$ Elle Tuch für Achsellappen, $\frac{3}{4}$ Ellen roter Futterboy, 3 Ellen Futterleinwand. Vgl. Ribbentrop, a. a. D. S. 77. Eine genau ausgearbeitete Übersicht der etatsmäßigen Materialiensätze nebst Angabe der Kosten jedes einzelnen Artikels und der Tragezeit für die Soldaten jeden Dienstgrades vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet sich ebenfalls bei Ribbentrop, a. a. D. S. 211 ff.

wicklung des Systems der Handwerkerstuben wurde jedoch durch die Mobilmachung im Jahre 1812 und die anschließenden Jahre der Befreiungskriege unterbrochen. Hier wurden, wie zahlreiche Tagesbefehle aus jener Zeit erkennen lassen, die Handwerkerstuben keineswegs etwa ausgeschaltet, jedoch wurde die Heranziehung der Gewerbe und in Zeiten des Krieges auch die Hilfe durch Requisitionen erforderlich. Trotzdem konnten ganze Truppenteile nicht mit Montierungen und Tschako, sondern nur mit grauen Jacken und Feldmützen ausgestattet werden.

Nach den Befreiungskriegen wurde das System der Handwerkerstuben wieder aufgenommen und weiter ausgebaut. Den Truppen wurde das Material zur Anfertigung aus den Depots überwiesen, später wurde ihnen sogar auch die Beschaffung übertragen¹⁾. So kehrte man zwar zu einer eigenen Bekleidungswirtschaft der Truppen zurück, aber zu einer streng fiskalisch geregelten, so daß an dem staatlichen Eigentum der Stücke kein Zweifel, von einem privaten Gewinn aber keine Rede sein konnte.

Neben der Neuregelung des Geld- und Verpflegungswesens war die Sorge für die Unterkunft der Soldaten von besonderer Wichtigkeit. Auch dies wurde von der Reorganisationskommission richtig erkannt²⁾. Baute man ein Heer auf aus einem gänzlich anderem Mannschafsstand als bisher, so konnte man an den Mißständen der bisherigen Unterbringung nicht vorübergehen. Da die quartierpflichtigen Hausbesitzer³⁾ die Soldaten ausmieten konnten, waren diese besonders in den Städten in elenden Quartieren meist bei den ärmsten Leuten untergebracht. Andere mochten die mißachteten Ausländer mit ihren üblen Gewohnheiten nicht aufnehmen. Demgegenüber stellte die Kommission fest, daß der Soldat ein reinliches, gesundes und hinreichend geräumiges Quartier, eine Lagerstätte mit Decke, auch Holz zum Kochen und zum Heizen im Winter erhalten müsse.

Die Entwicklung des Quartierwesens hatte allerdings einen eigentümlichen Gang genommen. Von Hause aus lag ja der Gedanke zugrunde, daß die Einwohner eines Ortes verpflichtet seien, den Soldaten unentgeltlich Quartier zu geben. Dies hatte sich hauptsächlich in einer Zeit herausgebildet, als man noch nicht mit ständigen Garnisonen rechnete. Diese Verpflichtung erschien als eine Last, gleichbedeutend mit Dienst, dem französischen „service“. Schon seit dem 18. Jahrhundert bildete sich allmählich in den Städten der Brauch heraus, daß die Offiziere anstatt des Naturalquartiers Quartiergelder nach den Sätzen der Verpflegungsordonnanzen erhielten, daß es aber

¹⁾ Meyer, a. a. D. S. 31. ²⁾ Beihfte z. Mil. Wochenbl., Band 1 Heft 1 S. 114. Vgl. auch Heft 3 S. 541 ff. ³⁾ Vgl. oben S. 133 ff.

auch erlaubt wurde, Unteroffiziere und Mannschaften auszumieten. So war die Möglichkeit gegeben, aus einer Naturallast der Grundstücksbesitzer eine die gesamte Einwohnerschaft treffende Steuer zu machen. Man richtete besondere Serviskassen ein, die im Bedarfsfalle Zuschüsse aus der städtischen Steuerkasse erhielten¹⁾. Die Servisgelder wurden nach Art von Steuern aufgebracht, später sogar vollkommen dem städtischen Steuerwesen angepaßt. Die Verwaltung lag in den Händen von Serviskommissionen- oder Deputationen²⁾. Für diese waren allerdings die Serviskassen nur eine Sammelstelle für Abgaben an den Staat³⁾. An einer einheitlichen Regelung fehlte es. Dies führte zu sehr ungleichen Belastungen. Um einen Ausgleich herbeizuführen, wurden Servis-Sublevationskassen errichtet und einzelne Provinzen zu Sozietäten zusammengeschlossen.

Eine Neuerung bedeutete es gegenüber dem ursprünglichen Einquartierungswesen, als mit dem Bau von Kasernen begonnen wurde, wie dies besonders anlässlich der Heeresvermehrungen im Anfang der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts geschah. Nicht nur der Bau, sondern auch die Ausstattung und Instandhaltung erfolgte aus staatlichen Mitteln. Im übrigen wurde es mit den Kosten für die militärisch benutzten Räume in den einzelnen Provinzen verschieden gehandhabt. Die Reorganisationskommission, die schon im Herbst 1807 im Einverständnis mit Stein einige Grundsätze über das Serviswesen aufstellte, befaßte sich mit der Aufbringung der Servise nicht, wollte aber für die in den Kasernen untergebrachten Soldaten in gleicher Weise Fürsorge treffen, wie für die Mannschaften in den Bürgerquartieren. Hierbei zeigte sie das Bestreben, nach Möglichkeit den Staat zu entlasten. Auf keinen Fall sollte die Ökonomie der Kasernen vom Militär selbst übernommen werden, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß dies mit großen Verlusten verbunden sei. Am zweckmäßigsten werde die Ökonomie „Entrepreneuren“ übergeben. Auch die beabsichtigte Einrichtung und Unterhaltung von Koch- und Backanstalten, sowie die Einrichtung der Lazarette, mit Ausnahme der Lebensmittel und Medikamente, müsse dem Servisfond zur Last fallen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Gebauer, Breslau kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts, Jena 1906, S. 62; Helfritz, Die Finanzen der Stadt Greifswald, in Schmollers Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, Heft 161, 1912, S. 70 f.

²⁾ In Berlin wurde bereits im Jahre 1720 eine Kommission eingesetzt, die das Einquartierungswesen regeln und Streitfälle zwischen Militär und Bürgern untersuchen sollte. Sie bestand aus höheren Offizieren, kgl. Räten, Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten. Vgl. Bornhaf, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts, Bd. 2 S. 18.

³⁾ In Breslau entzog die Regierung die Serviskasse der Verwaltung der Stadt und wandelte sie in eine Domänenkasse um (Gebauer, a. a. D. S. 62).

⁴⁾ Beihefte z. Mil.-Wochenbl., Bd. I Heft 3 S. 115.

Diese Grundgedanken kamen in einem vorläufigen Regulativ zum Ausdruck, das die Reorganisationskommission am 24. Dezember 1808¹⁾ an den König einreichte und bis zum endgültigen „Allgemeinen Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen“ vom 17. März 1810 gegolten hat²⁾. Nach diesem wurde zunächst der Gesamtbetrag des Geldbedarfs ermittelt und auf sämtliche Provinzen verteilt. Von hier erfolgte eine Unterverteilung auf die Städte, die „bis im Ganzen eine anderweite Abgaben-Regulierung eintreten kann“, das Servisbedürfnis allein zu befriedigen hatten. Jeder Stadt blieb es überlassen, wie sie ihren Anteil aufbringen wollte. Maßgebend waren die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, bei denen ja nach der inzwischen in Kraft getretenen Städteordnung vom 19. November 1808 die Willensbildung der Stadtgemeinden lag. Sie konnten es bei den bisherigen Verteidigungsgrundsätzen lassen oder neue aufstellen. Den monatlich ausgeschriebenen Servisbetrag hatten die Städte pränumero an die Provinzial-Servisklassen abzuführen. Aus diesem Fond hatten die Regierungen den „bequartierten Städten“ die zu ihren Ausgaben nach den Bedarfsberechnungen erforderlichen Summen zu überweisen (Ziff. 36—38). Zwischen Provinzen, die den eingekommenen Servisbetrag nicht aufbrauchten und solchen, die wegen stärkerer Belegung ein Defizit hatten, wurde durch die Haupt-Servisklasse ein Ausgleich auf Anweisung des Ministers des Innern vorgenommen (Ziff. 39). Mit dieser grundsätzlichen Regelung wurde zugleich die Sonderstellung, die bis dahin einige Städte innegehabt hatten, beseitigt. Sämtliche Städte traten in die Servis-Sozietäten (Ziff. 50). Persönliche Befreiungen von Einquartierung und Servis, wie sie bis dahin bestanden hatten³⁾, hörten auf. Maßgebend waren allein die Bestimmungen der Städteordnung (Ziff. 51).

Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens waren nunmehr in allen mit Militär belegten Städten Deputationen einzusetzen, die aus Mitgliedern des Magistrats und aus Bürgerdeputierten bestanden. Diese Deputationen hatten also nichts zu tun mit der 1720 von Friedrich Wilhelm I. eingesetzten Kommission, sondern gehörten zu jenen gemischten Deputationen, die nach der Stein'schen Städteordnung auf den verschiedensten Gebieten der städtischen Verwaltung eingesetzt werden konnten. Sie hatten die Bedeutung einer Dezentralisation der Verwaltung nach Materien, standen im übrigen unter dem Magistrat⁴⁾. Diese ihre Stellung fand im

¹⁾ Das., S. 545 ff. ²⁾ Ribbentrop, Samml., Band Verpflegung und Einquartierung, S. 545 ff. ³⁾ Oben S. 79 ff., 134 f.

⁴⁾ Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie vom 19. Nov. 1808

Regulativ volle Anerkennung. In ihren Maßnahmen waren sie aber nicht nur an die Städteordnung, sondern auch an das Regulativ gebunden. Bei der Verfügung über die von der Regierung aus dem Servisfond überwiesenen Beträge sollten sie mit den Regierungs-Militärdeputationen in unmittelbarer Verbindung stehen ¹⁾. In den nicht mit Militär belegten Städten waren eigene Servisdeputationen nicht zu errichten, vielmehr sollten die Magistrate auch für den Fall unerwarteter Einquartierungen fortlaufend vollständige Quartierrollen führen und die Erhebung und Ablieferung an die Provinzial-Servisstellen besorgen (Ziff. 41—46).

Dagegen sollte das Militär bei der Verwaltung der Servisangelegenheiten nicht unmittelbar beteiligt werden, sondern jede Garnison einen vom Garnisonchef zu ernennenden Repräsentanten erhalten, der dauernde Verbindung mit dem Vorsitzenden der städtischen Servisdeputationen zu unterhalten hatte. War über einen streitigen Fall keine Einigung zu erzielen, so ging der Gegenstand an den Garnisonchef und an den Magistrat, nötigenfalls an die weiteren vorgesezten Dienststellen bis hinauf zum Minister des Innern und dem Allgemeinen Kriegsdepartement (Ziff. 47—49).

Was die Leistung von Naturalquartier anlangt, so sollte dieses für Offiziere, „andere wirkliche Militärpersonen bis zum gefreiten Korporal und Regimentsschreiber, mit Einschluß derselben, die Unterstabs-Offizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal“ nur bis Ostern 1808 fort-dauern und alsdann gegen Geldentschädigung abgelöst werden. Soweit dies aus Mangel an Mitteln nicht durchführbar sei, sollte die Servisdeputation

(Mylius, Bd. 12 S. 471 ff.) § 178. Eine Deputation für das Serviswesen war hier bereits in § 179 Buchst. k vorgesehen. — Vgl. Helfritz in v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, Bd. VII S. 391 f., Derselbe, Grundriß d. Preuß. Kommunalrechts, 3. Aufl. 1932, S. 59 ff.

¹⁾ Bei den außerordentlichen Zuschüssen der Stadtgemeinden war dies nicht erforderlich. — Nach § 6 der Geschäftsordnung für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808 (Mylius, Bd. XII S. 703) bestand bei jeder Regierung außer dem Plenum und 4 anderen Deputationen die Militärdeputation für die Enrollements-, Kantons- oder Konstriptionsfachen, die Verpflegungsangelegenheiten, das Servis- und Einquartierungswesen, die Wachtbedürfnisse, Garnisonbauten, Fouragielieferungen, Brotverpflegung, das Kriegsmagazinwesen, die Marsch- und Mobilmachungsangelegenheiten, Bereithaltung der Train- und Artilleriepferde, die Aufbewahrung und Besorgung der Train- und Artillerieutensilien, die Festungsbau- und Fortifikationsangelegenheiten und das gesamte Vorspannwesen. Nach § 2 Ziff. 8 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsamml. S. 248), die auf Grund der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Gesetzsamml. S. 85) erging, gehörten sämtliche Militärfachen, „bei denen eine Einwirkung der Zivilverwaltung stattfindet“, vor die 1. Abteilung der Regierung (später nach § 18 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 vor den Regierungspräsidenten).

Wohnungen mieten oder mit den einzelnen Berechtigten sich einigen (Ziff. 15—17). Alles, was bei Naturaleinquartierung verlangt werden konnte, war aber auch für die zu Ostern auf Geldentschädigung zu setzenden Offiziere und sonstigen Militärpersonen geregelt, daneben die Geldentschädigung vermerkt. Diese Bestimmungen werfen auf die damalige Lebenshaltung ein ganz interessantes Licht. So hatte z. B. der General der Infanterie oder Kavallerie Anspruch auf 6 Stuben, 2 Gesindestuben, 1 Herd zum Kochen, 1 Holzgelaß und Pferdestallung. Die Entschädigung betrug monatlich in den Städten 1. Kl. 30 Tlr., 2. und 3. Kl. 22 Tlr. 12 Gr. Der Generalleutnant hatte Anspruch auf 5 Stuben, 1 Gesindestube, 1 Herd, Holzgelaß und Pferdestall. Die Entschädigung betrug 25 Tlr. (18 Tlr. 18 Gr.), der Generalmajor 4 Zimmer, usw. bei einer Entschädigung von 17 (12) Tlr., der Regimentskommandeur 3 Zimmer, usw. bei einer Entschädigung von 14 (10) Tlr.¹⁾, jeder folgende Stabsoffizier 2 Zimmer usw. bei einer Entschädigung von 9 (6) Tlr., der Kompanie- oder Eskadronchef ebensoviel bei einer Entschädigung von 8 (6) Tlr., der Regimentschirurgus ebenso, der Stabskapitän und Stabsrittmeister sowie alle weiteren Chargen haben nur Anspruch auf ein Zimmer, ein Schlafgemach für den Burfchen, Holzgelaß und gegebenenfalls Pferdestall. Ihre Entschädigung beträgt mit wenig Unterschieden 5 Tlr. (3 Tlr. 18 Gr.). Bei dieser Stubenzahl kam überall ein Mehrbedürfnis für Familien „durchaus nicht in Betracht“. Man stelle sich einen kinderreichen Stabsoffizier mit einer Wohnung von 2 Stuben vor! Dabei war auch die Holzration genau nach den Stuben berechnet. Die Lieferung konnte von den Städten an Unternehmer übertragen werden. In den Wohnungen waren Betten zu stellen für nur eine Person, außerdem im Quartier des Stabsoffiziers 1—2, des Generalmajors 3—4, des Generalleutnants 4—5 (für Generale der Infanterie und Kavallerie fehlt die Bestimmung). An „Meubles“ kommen nur die Bedürfnisse der Feldquartiere in Betracht. „Luxus- und Bequemlichkeitsartikel“ dürfen nicht gefordert werden. Unerläßlich sind für jede Stube ein Tisch, vier Stühle, ein Schrank.

Aus dem Unteroffiziersstande haben nur Feldwebel, Wachtmeister, wirkliche Oberfeuerwerker, Kompanie- und Eskadronschirurgen bei einer Entschädigung von 3 Tlr. (2 Tlr. 6 Gr.), Portepeefähnliche, gefreite Korporale und Regimentschreiber bei einer Entschädigung von 2 Tlr. (1 Tlr. 12 Gr.) Anspruch auf eigene Zimmer. Alle anderen Unteroffiziere

¹⁾ Die Entschädigungssätze für die Kavallerie weisen vom Regimentskommandeur abwärts einige Abweichungen von denen für die Infanterie auf.

und die Mannschaften müssen zufrieden sein mit Kammern, die gegen die Bitterung geschützt sind, an einem gesunden Ort im Hause liegen und gehöriges Licht haben. Die Kammern dürfen höchstens mit 4 Personen belegt werden. Soldatenfrauen nehmen eine ganze Stelle, Kinder eine halbe ein. Unverheiratete Soldaten sollen begreiflicherweise nicht mit „beweibten“ zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden. Auch hier ist die bescheidene Inneneinrichtung bestimmt: 1 Tisch, 2—4 Fuß lang, 2—3 Fuß breit, für jede Person 1 hölzerner Schemel, die gehörige Anzahl der näher beschriebenen Lagerstellen, wobei nicht mehr als 2 Mann in einem Bette liegen sollen, ferner eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montierungsstücke. Dabei wird davon ausgegangen, daß sich die Einquartierung in der Wohnstube des Wirts oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen aufhält, die im Winter geheizt wird, und wo bis 9 Uhr abends Licht oder eine Lampe brennt. Der Wirt hat seinen Herd, auch Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, sowie Wascherätschaften herzugeben. Innerhalb dieses allgemein bestimmten Rahmens sollen Unteroffiziere und ihnen im Range gleichstehende Militärpersonen angemessen mit Quartier versehen werden. Dem Kavalleristen sind mit der Stallung auch Stallutensilien anzuweisen, die der Wirt in Ordnung zu halten hat. Ihm gehört dafür der Dünger. Im ganzen ist für jede Kompanie oder Eskadron ein zusammenhängendes Quartierrevier zu bestimmen (Ziff. 1—14). Die Quartierentschädigungen betragen, bei Infanterie und Kavallerie gleich hoch, für Unteroffiziere 1 Tlr. (18 Gr.), für Bombardiere 16 Gr. (12 Gr.), für Gemeine und Frauen 12 (9) Gr., für Kinder 6 (4½) Gr. im Monat.

Eigenartig berühren nach heutigen Vorstellungen die Vorschriften des Regulativs über Garnisoneinrichtungen und Kasernen. Zu den ersteren gehören Lazarette, Wachen, nebst Arreststuben, offene Reitbahnen, Pulverbehältnisse, Schuppen, Militärhandwerkstuben, Montierungskammern, Proviant und Fouragebehältnisse, Stallgebäude, Ordonnanzhäuser in großen und Ordonnanzstuben in mittleren und kleinen Städten. Diese alle nebst Utensilien „werden der Kommune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeltlich überlassen“. Diese zunächst nicht ganz verständlich erscheinende Bestimmung bedeutet, daß das Militär die Einrichtungen benutzt. Das Eigentum der Kommune dagegen bedeutet, daß ihr die bauliche Unterhaltung sowie die Instandhaltung und Vervollständigung der Einrichtungsgegenstände zufällt, mit Ausnahme der Beköstigung und ärztlichen Behandlung in den Lazaretten. Ebenso sollen den Stadtgemeinden, falls sie es beantragen, die Kasernen nebst allen Einrichtungsgegenständen unentgeltlich über-

lassen werden. Auch hier fällt die Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungsgegenstände ihnen zu. Die Leistungen für das Militär bestimmen sich nach den Grundsätzen für die Bürgerquartiere. Bei den Kasernenwirtschaften vertreten die Servisbehörden die Stelle der Wirte. Unverheiratete und verheiratete Soldaten müssen voneinander getrennt untergebracht werden (Ziff. 21—31). Damit entsprach das Regulativ den von der Reorganisationskommission aufgestellten Grundsätzen.

Kapitel V.

Von 1815—1914.

1. Die innenpolitischen Zustände von 1815—1866.

Sieht man in der Heeresverwaltung nicht nur eine wirtschaftliche, verwaltungstechnische und rechtlich geordnete Tätigkeit, sondern in erster Linie die ideellen Ziele, die mit ihr verfolgt werden, so stellen die Reformen nach dem Tilsiter Frieden in gewisser Weise einen Abschluß der Entwicklung dar. Hier war derjenige Grad von menschlicher Kultur im allgemeinen und von beruflichem Ethos im besonderen erreicht, der auch die gesamte Folgezeit beherrscht hat ¹⁾. Auf dieser Grundlage erhielt die preußische Heeresverwaltung ihre weitere, vorwiegend auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhende Ausgestaltung, die mit dem glänzenden Aufschwung des preußischen Staatswesens im 19. Jahrhundert nicht nur Schritt gehalten hat, sondern zugleich auch eng verwoben gewesen ist.

Grundlegender Änderungen, wie etwa derer von 1808 bis 1814, bedurfte es hiernach nicht. Gleichwohl hat es nicht an Ereignissen innen- und außenpolitischer Art gefehlt, die ihre Wirkung wie auf das Staatsganze, so auch auf die Verwaltung des Heeres äußern mußten. In Betracht kommen hier die verschiedenen Etappen der Einigung Deutschlands: Der Deutsche Bund, der Norddeutsche Bund und das Reich von 1870. Daneben wuchs im Innern

¹⁾ In sehr anschaulicher Weise spiegelt sich der Wandel der Jahrhunderte in der Form der militärischen Befehlerteilung in Verwaltungssachen wieder. Die Anordnungen im Stile des 17. Jahrhunderts sind von einer endlosen Schwülstigkeit und wegen der vielen eingeschachtelten Sätze und der Fülle der Fremdworte für den einfachen Mann kaum verständlich. Sie strotzen von Superlativen und Androhungen schwerster Strafen. Außerdem wird jede Maßnahme eingehend begründet. Im 18. Jahrhundert beginnt der große Wandlungsprozeß der Sprache. Die Sätze werden kürzer und verständlicher. An Fremdworten hat man freilich noch viel Gefallen. Die Begründung der gegebenen Vorschriften wird allmählich weniger lang. Die Superlative fallen fort. Die Strafandrohungen sind zwar noch grausam, fangen aber an, weniger geräuschvoll zu werden. Die Reformen nach dem Tilsiter Frieden kleiden sich dagegen in eine würdige und schlichte Sprache. Die Begründungen verschwinden, ebenso die in ihrer dauernden Wiederholung teils kränkenden, teils abstumpfenden Strafandrohungen. Die Befehle lassen neben ruhiger Bestimmtheit das Bewußtsein der Autorität des Vorgesetzten erkennen, der sich auf seine Untergebenen verlassen kann.

die demokratische, gegen das Militär eingestellte Bewegung an, die mit den Kämpfen der Revolutionsjahre von 1848 bis 1850 keineswegs ihren Abschluß gefunden hatte, sondern in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 neuen Boden zu gewinnen suchte. Hier überall hat sich der konservative, auf das Staatsganze gerichtete Geist des Heeres zum Segen des Staates zu behaupten vermocht. Die Heeresverwaltung konnte in der Heeresreorganisation des Prinzen Wilhelm ihre weitgreifende Ausgestaltung erfahren. Aber selbst das siegreiche Ende des Bismarck'schen Konfliktes brachte keine Ruhe. Um so mehr muß man es bewundern, daß trotz des parlamentarischen Betriebes der Parteien und der dem Parlamente zustehenden Rechte, die Armee den Aufschwung genommen hat, der sie zu den Leistungen des Weltkrieges befähigte. Wirkten diese innenpolitischen Verhältnisse dort hemmend, wo früher allein der freie Wille des Königs von Preußen entschieden hatte, so gilt das gleiche nicht von den außenpolitischen Ereignissen, von denen, auch abgesehen von den Einigungskriegen, die preußische Geschichte des 19. Jahrhunderts durchzogen ist. Man kann im Gegenteil aus den Erfahrungen der Fälle, in denen preußische Truppen zum Einsatz kamen, eine mittelbare Förderung der Einrichtungen des Heeres herleiten. Das gleiche gilt von denjenigen außerpolitischen Lagen, die, wie Bismarck in seiner berühmten Rede vom 6. Februar des Jahres 1888 ausführte, gerade um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Staat weit öfter an den Rand eines großen Krieges führten, als es den meisten bekannt geworden ist¹⁾.

Das erste Hemmnis in der Bewegungsfreiheit des preußischen Heeres lag in der Wehrverfassung des Deutschen Bundes. Das Jahr 1815 hatte bekanntlich auf dem Wiener Kongreß den deutschen Staaten eine Bundesverfassung gebracht, die einer Balkanisierung Mitteleuropas gleichkam. Nicht ohne bestimmte Absichten hatte man die Ordnung der inneren Verfassungszustände Deutschlands zu einer europäischen Angelegenheit gemacht, ja sogar durch Art. 118 der Wiener Kongreßakte die deutsche Bundesakte zum integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen des Kongresses erklärt. Frankreich und Rußland legten so wenig wie England Gewicht auf das Erstehen einer deutschen Großmacht. So herrschte im Bunde

¹⁾ Es handelte sich um die Begründung einer Militärvorlage vor dem Reichstage. Die Regierung hatte für Zwecke der Heeresverwaltung 278,3 Millionen Mark gefordert. Bismarck begründete die Vorlage mit der damaligen außenpolitischen Lage, die er an der Hand der geschichtlichen Ereignisse seit 1809 entwickelte. Die Rede klang bekanntlich aus in ein hohes Lob der preußisch-deutschen Armee, insbesondere der Verbundenheit des Offizierkorps mit der Mannschaft.

der unausgesetzte Zustand theils offener, theils verborgener Spannungen. Die eigenthümliche Rechtsform des Staatenbundes, die sich übrigens nirgends auf die Dauer als lebensfähig gezeigt hat, erwies sich hierfür als geeignet. Sie schonte zwar die Souveränität der Einzelstaaten, indem sie den Bund zum „völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte“ stempelte¹⁾, aber sie machte ihn zugleich seinen Gliedern gegenüber so gut wie machtlos, da sie es an einer einheitlichen Staatsgewalt fehlen ließ. Das zeigte sich vornehmlich in der Verfassung des Bundesheeres; zwar erklärte Art. 2 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 „die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ zum Zweck des Bundes. Auch bestimmte Art. 10 „Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein“. Aber es hat Jahre und Jahrzehnte gedauert, bis überhaupt die Organisation des Bundesheeres wenigstens in ihren Anfängen einigermaßen in Ordnung war²⁾. Erst durch Bundesbeschlüsse vom 9. und 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822 wurden die Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes festgestellt. Sie sind mannigfachen Änderungen unterworfen gewesen, besonders durch einen Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855, der an die Stelle der 5 ersten Abschnitte neue Bestimmungen unter der Bezeichnung „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes“ setzte. Bezeichnend aber ist allein dies: in § 86 der am 11. Juli 1822 erlassenen Bestimmungen heißt es: „Sobald die Kontingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungs-Reglements, welches zugleich die Instruktionen für die verschiedenen Verpflegungsbeamten enthält“. Man müßte annehmen, daß der Gegenstand für nicht unwichtig erachtet worden sei. Aber noch im Jahre 1860 wird im Schrift-

¹⁾ Art. 1 der die deutsche Bundesakte ergänzenden Wiener Schlußakte vom 15. 5. 1820. Es ging so weit, daß nach Art. 11 der deutschen Bundesakte die Mitglieder des Bundes sogar das Recht hatten, Bündnisse mit fremden Staaten zu schließen, soweit diese nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären, und daß die Wiener Schlußakte in den Art. 46 und 47 mit dem Fall rechnete, daß ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen habe, „in seiner Eigenschaft als Europäische Macht“ einen Krieg begönne. Ein solcher, die Verhältnisse des Bundes nicht berührender Krieg sollte dem Bunde „ganz fremd“ bleiben.

²⁾ Vgl. für das folgende Heinrich Jöpyl, Grundsätze des Gem. Deutschen Staatsrechts, Bd. II, Leipzig und Heidelberg 1863 S. 706 ff.

tum die Forderung erhoben, daß endlich das verheißene Verpflegungsreglement festgestellt werde, ebenso der Begriff der Naturalverpflegung, der in den einzelnen Armeekorps verschieden aufgefaßt werde, auch die Bestimmungen über Naturalleistungen, Vorspann usw.¹⁾

Der Grundfehler in der Organisation war, wie leicht erkenntlich, der, daß hinter dem Heere kein einheitliches Staatswesen stand. Die Staaten waren zum Teil auch gar nicht in ihrem gesamten Umfang Mitglieder des Bundes, sondern nur mit Teilen ihres Gebietes, so Österreich und Preußen nur für die vormals zum Deutschen Reich gehörenden Besitzungen. Dadurch entfielen für Österreich Ungarn, Galizien, Kroatien, Slawonien, Venetien und die Lombardei, für Preußen Ost- und Westpreußen sowie Posen. Andererseits war Dänemark mit Holstein, die Niederlande waren mit Luxemburg am Bunde beteiligt²⁾. Das Bundesheer bestand nun aus den Kontingenten der einzelnen Bundesstaaten. Nach Art. 5 der Kriegsverfassung durfte kein Bundesstaat, dessen Kontingent ein oder mehrere Armeekorps für sich allein bildete, Kontingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abteilung vereinigen. Diese Bestimmung ist allerdings in der Folgezeit nicht innegehalten worden. Vom Jahre 1859 ab sind Militärkonventionen kleinerer Staaten von der Bundesversammlung gebilligt, andere von ihr nicht beanstandet worden. Zu letzteren gehörte z. B. die Militärkonvention zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha vom 1. Juni 1861, nachdem bereits im Jahre 1849 verschiedene Verträge über den Anschluß der Truppen kleinerer Staaten an Preußen abgeschlossen worden waren³⁾. Immerhin aber offenbart sich der tiefere Sinn jener Verbotsbestimmung des Art. 5 ungewollt in Art. 8: „Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden“. Die Verteilung der Kontingente ließ auf Österreich und Preußen je drei Bundesarmeekorps entfallen⁴⁾.

¹⁾ A. Freiherr von Loen, Die Kriegsverfassung des deutschen Reiches und des deutschen Bundes, Dessau 1860, S. 97 Ziff. 14.

²⁾ Art. 1 der Deutschen Bundesakte. — Preußen war beteiligt mit Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, der Rheinprovinz und Cleve-Berg.

³⁾ Zöpfl, a. a. O. S. 708 Anm. 7 u. 8; von Crousac, Die Organisation des Brandenburgischen und Preussischen Heeres, Teil II, Anklam 1867 S. 205 ff. — Verträge waren von Preußen im Jahre 1849 geschlossen worden mit Mecklenburg-Schwerin am 22. 5., Mecklenburg-Strelitz am 2. 4., Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen am 27. 4., Anhalt-Bernburg am 16. 5., Braunschweig am 1. 12. Vgl. Militär-Wochenblatt 1850 S. 68, 70, 80, 84, 91.

⁴⁾ Es bestanden weitere 3 Bundesarmeekorps und die Reservedivision. Das 7. Armeekorps wurde gebildet von Bayern, das 8. von Württemberg, Baden und Hessen, das 9. von Sachsen, Kurhessen und Nassau, Luxemburg und Limburg, das 10. von Hannover,

Das bedeutete für Preußen mit Ersatzreserven 133 769 Mann und 300 Feldgeschütze. Dieses Kontingent konnte Preußen nach Belieben aus seinen 9 bestehenden Armeekorps auswählen¹⁾.

Der Oberfeldherr des Bundes sollte jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wäre, vom Bunde gewählt werden²⁾. Die Befehlshaber der Kontingente dagegen sollte jeder Bundesstaat für sich bestimmen. Ramen, wie beim 8. bis 10. Armeekorps und der Reservedivision, mehrere beteiligte Staaten in Frage, so blieb die Ernennung der Vereinbarung der beteiligten Regierungen überlassen³⁾. Dem Oberbefehlshaber lag im Kriegsfall die oberste Leitung auch der Verpflegung des Bundesheeres ob, die durch Bevollmächtigte sämtlicher Armeekorps unter Mitwirkung der Landeskommissarien innerhalb der einzelnen Bundesstaaten zu besorgen war. Die Kriegskasse des Bundes war aus den matrifularmäßigen Beiträgen sämtlicher Bundesglieder zu füllen. Aus ihr sollten unter anderem auch so schnell wie möglich die baren Entschädigungen an die Landesuntertanen für Durchmarsch- und Kantionierungskosten, sowie für andere allgemeine Leistungen gezahlt werden⁴⁾. Das Kriegsmaterial sollte schon im Frieden für jedes Kontingent bereitliegen. Ein Bundesbeschluß vom 10. Juli 1857 ordnete an, daß die Kaliber der Gewehre und Geschütze in jedem Armeekorps übereinstimmen sollten. Er war bis 1860 aber noch nicht durchgeführt⁵⁾.

Für die Ausbildung der Mannschaften wurden bestimmte Richtlinien gegeben. So sollte die Rekrutenausbildung mindestens 6 Monate dauern. Für Offiziere und Offiziersaspiranten sollten die größeren Staaten den kleineren ihre Bildungsanstalten zur Verfügung stellen⁶⁾. Für die Zeiten des Friedens wurden unter der Bezeichnung „Musterungen“ Besichtigungen angeordnet, die alle 5 Jahre von den hierzu vom Bunde beauftragten Generalen vorzunehmen waren⁷⁾. Die Berichte dieser Besichtigungen, die sich auch auf Schießen, Exerzieren, Felddienst und taktische Ausbildung der Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Reservedivision wurde aus den übrigen Kleinstaaten des Bundes und der Stadt Frankfurt gebildet. Ihr erließ man später die Aufstellung von Kavallerie und Artillerie und nahm ihre Infanterie vorwiegend zur Besetzung der Bundesfestungen in Aussicht.

¹⁾ Das Bundeskontingent der 3 preussischen Armeekorps kam der Stärke nach 4 preussischen königlichen Armeekorps gleich. Vgl. Frh. von Loen, S. 54. ²⁾ Art. 13 der Grundzüge der Kriegsverfassung. ³⁾ Art. 17 der Grundzüge der Kriegsverfassung.

Diese Vereinbarungen erfolgten wesentlich später, und zwar für das 8. Armeekorps 1831, das 9. 1834, das 10. 1835. Vgl. Jany, Bd. IV S. 165.

⁴⁾ Art. 20, 22. Die Matrikel richtete sich nach der Einwohnerschaft der einzelnen Staaten. ⁵⁾ Zöpfl, a. a. D. S. 725; Freiherr von Loen, a. a. D. S. 72.

⁶⁾ §§ 28 ff. der revidierten Grundzüge; Zöpfl, a. a. D. S. 722 f. ⁷⁾ § 34 daf.

Kontingente bezogen, gingen der „Technischen Militärkommission des deutschen Bundes“ zu, die daraus Anregungen für ihre Tätigkeit schöpfen sollte.

Im Kriegsfall stand das Recht der Musterung beim Oberfeldherrn. Dieser bestimmte auch die Militärstraßen, die Anlage von Lazaretten und Magazinen, die Verpflegungsbezirke der Korps, wie alle übrigen Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse. Er hatte hierbei die Eigentumsrechte der einzelnen Staaten zu berücksichtigen und sich mit den Landeskommissarien zu verständigen¹⁾. Ihm unterstand das Hauptquartier, das in zwei Hauptabteilungen zerfiel. Von diesen bearbeitete die erste die Leitung der Operationen und Bewegungen, „die Evidenthaltung“ und Ergänzung des Truppenbestandes, den inneren Dienst, die ökonomische Leitung und die „Pflege und Wartung des Heeres“. Die zweite Abteilung hatte die Artillerie- und Genieangelegenheiten, sowie die Heerespolizei zu bearbeiten. Die Geschäfte der ersten Abteilung führten der Generalquartiermeister, der dirigierende Generaladjutant und der Generalintendant; die Geschäfte der zweiten die Direktoren der einzelnen Ressorts. Der Oberbefehlshaber hatte das Recht, den Generalquartiermeister, den dirigierenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigierenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab zu bestellen. Dagegen wurden der Generalleutnant und die Direktoren der zweiten Abteilung wie auch der Generalintendant vom Bunde auf Vorschlag des Oberfeldherrn gewählt²⁾.

Die oben erwähnte technische Militärkommission³⁾ war der Bundesversammlung unterstellt. In ihr lassen sich die Ansätze einer obersten Verwaltungsbehörde erkennen. Die Bundesversammlung hatte sie schon durch Bundesbeschluß vom 15. März 1819 ins Leben gerufen in der Erwägung, daß sie in rein militärischen Geschäften eines „technischen“ Beistandes bedürfe. Unter dem gleichen Datum wurde eine Geschäftsordnung aufgestellt. Hiernach hatte Österreich, Preußen, Bayern und jedes der drei gemischten Korps je einen Militärbevollmächtigten zu entsenden. Den Vorsitzenden der hiernach aus sechs Mitgliedern bestehenden Kommission hatte die Bundesversammlung zu bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgte nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit waren die verschiedenen Meinungen der Bundesversammlung vorzulegen. Als Wirkungskreis wurde bestimmt, „die technischen Militärarbeiten zu liefern“, die ihr von der Bundesversammlung oder dem Bundesauschuß für Militärangelegenheiten übertragen wurden, ferner für die „Evidenthaltung“ des Standes aller Kontingente zu sorgen,

¹⁾ § 59 der Grundzüge der Kriegsverfassung. ²⁾ Dasselbst § 79—81.

³⁾ Böpfl, a. a. O. S. 770 ff.

die militärische Aufsicht über die Bundesfestungen zu führen und die fortifikatorischen Arbeiten zu leiten.

Die Verhältnisse der Bundesfestungen waren im übrigen durch besondere Verträge und Bundesbeschlüsse geregelt. In Friedenszeiten spielte die Verwaltung derselben für den Bund eine größere Rolle, als die der Truppenkontingente, die ja, abgesehen von den Musterungen, bei den einzelnen Bundesstaaten lag. In der That ist auf diesem Gebiete von den zuständigen Organen eine rege Thätigkeit entfaltet worden ¹⁾. Bundesbeschlüsse ergingen über das Festungsbudget, über die Sicherstellung der Dispositionsfonds bei den Festungen, die Vereinfachung des Rechnungs- und Kassenwesens, die Eisenbahnen und Telegraphenleitungen im Rayon der Bundesfestungen, über Unterkunft und Verpflegung der Besatzungen, insbesondere im Kriege, über Anschaffung von Büchern und Zeitschriften, über Versicherung der Gebäude gegen Feuergefährdung, über die Abgaben- und Zollfreiheit bei Erwerbungen und Anschaffungen für die Bundesfestungen, ja sogar über die Entschädigungs- und Sicherheitsansprüche der bürgerlichen Einwohnerschaft in den Bundesfestungen.

Mit alledem war aber dem Hauptübel nicht abgeholfen: der bunten Zusammensetzung der Festungsbefestigungen aus Truppen der verschiedensten Kontingente und den Differenzen, die hieraus entstanden. Das aber war im Grunde genommen nur ein Spiegelbild der Buntheit der Kontingente überhaupt. Bei den fortdauernden Spannungen, die zwischen diesen herrschten, rückte das Bundesheer in die Kategorie der politisierenden Heere, die bekanntlich den Keim der inneren Zersetzung in sich tragen. Darüber hinaus aber trug es viel zur Vertiefung der Gegensätze innerhalb des Bundes bei. Der ursprüngliche Zweck des Bundesheeres, im Schutze nach außen und innen zugleich einen Hort der Einigkeit zu bilden, wurde in das Gegenteil verkehrt. Schon die Grundzüge der Kriegsverfassung waren ja von Mißtrauen durchsetzt. Merkwürdige Gegensätze aber zu der wenig rühmlichen Geschichte des Bundes finden sich in den Äußerungen des Schrifttums seiner Zeit. So schreibt Freiherr von Loen im Jahre 1860 ²⁾:

„Kurz seien hier noch die Einheitsbestrebungen erwähnt, die einen Ausschluß Oesterreichs aus dem Bunde und die Übertragung der Führerschaft an die Krone Preußens bezwecken. Sie fanden ihren Ausdruck in der zu Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung und haben ihre Vertretung in der kleinen deutschen Partei. Wie wir nicht anstehen, jeden derartigen Versuch politisch für verbrecherisch zu erklären, so würden wir

¹⁾ Söyfl, a. a. D. S. 755 ff. ²⁾ A. a. D. S. 95.

die — Gott wolle es! — unmögliche und undenkbare Ausführung für das größte Unglück Deutschlands auch in militärischer Hinsicht ansehen.“

Bei der Fortentwicklung der Heeresverwaltung seit 1815 darf man aber nicht unberücksichtigt lassen, welche Stimmung im Volke nach den Befreiungskriegen gegenüber dem Heere herrschte. Die geschichtliche Erfahrung, daß die Begeisterung kein Dauerzustand ist, bewahrheitete sich auch hier. Der Wert der mühsam errungenen allgemeinen Wehrpflicht wurde durchaus nicht überall genügend gewürdigt.

Die Mißstimmung setzte bereits ein, als dem Edikt vom 3. Februar 1813 über die Formierung der Jägerdetachements die Verordnung vom 9. Februar desselben Jahres über die Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Kantontpflichtigkeit für die Dauer des Krieges folgte, nach der auch die bisher Eximierten im Alter von 17—24 Jahren dienstpflchtig wurden. Die Erregung war in den bisher eximierten Städten groß. In der Stadtverordnetenversammlung zu Breslau wurde schon am 12. Februar ein Antrag eingebracht, den Magistrat schleunigst zu ersuchen, „dieses große Übel von der Bürgerschaft abzuwenden und dahin zu mildern suchen, daß nur die freiwilligen geborenen Breslauer zuzuziehen wären, nicht aber ein Zwang für alle beobachtet werden möge“. Vorzüglich wären alle Lehrlinge auszunehmen, weil ihre Karriere unterbrochen werde, und sie für die Zukunft untaugliche Menschen blieben. Man beschloß, eine Eingabe an den Staatskanzler von Hardenberg zu richten. Der erste der 6 Entwürfe hierzu wies darauf hin, daß der Staat durch die Gewerbefreiheit den Wohlstand Breslaus vernichtet, der Bürgerschaft ihre teuer erworbenen Rechte entzogen und sie durch Lieferungen und Abgaben enerviert habe. Aber noch keine Forderung habe „so große und bittere Sensation“ erregt, wie die Entziehung der 600 Jahre bestehenden Aushebungsfreiheit. Es dürften aus Breslau nur Freiwillige ausgehoben werden. Die endgültig festgestellte Eingabe vom 18. Februar milderte dies allerdings. Man bat, nur die einzigen Söhne freizulassen und die städtische Jugend, die nicht aus ihrer Lehrzeit herausgerissen werden dürfe, erst mit 20 oder 21 Jahren zum Dienst heranzuziehen. Die Eingabe wurde von Hardenberg mit berechtigter Bestimmtheit abgelehnt, wobei auf die enthusiastische Aufnahme der allgemeinen Wehrpflicht in anderen Teilen der preußischen Monarchie hingewiesen wurde¹⁾. Aber die Aufstellung der Landwehr ging in Breslau nur sehr langsam vonstatten.

¹⁾ Heinrich Wendt, Die Stein'sche Städteordnung in Breslau. Denkschrift der Stadt Breslau zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung, Breslau 1909, Bd. II S. 356, Bd. I S. 210 f.

Es machte sogar die größte Mühe, die Stellen der Subalternoffiziere zu besetzen, weil, wie es im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Mai 1813 heißt „von der hiesigen achtbaren Bürgerschaft, deren der Landwehrausschuß wenigstens 200 zu Offizierstellen aufgefördert hat, die Annahme dieser Stellen gänzlich und mit dem größten Widerwillen abgeschlagen worden ist“¹⁾. Von den Kapitänen der Breslauer Bürgergarde erklärte sich keiner bereit²⁾. Von seiten der ausgehobenen Mannschaften gingen, wie der Magistrat am 12. Mai an den Regierungspräsidenten Merckel berichtet, „ganze Stöße von Reklamationen“ ein³⁾. Diese Begleiterscheinungen einer großen Zeit sind um so merkwürdiger, als gerade in Breslau nationale Begeisterung und Opfersinn besonders hoch gewesen sind. Auch nach den Freiheitskriegen war die Überzeugung von der Notwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht keineswegs eine allgemeine. Am 6. Dezember 1816 wurden Magistrat und Stadtverordnetenversammlung erneut im Sinne einer Befreiung der jungen Männer aus den gebildeten Ständen vom Militärdienst vorstellig, weil die Landwehren ohne Ausbildung ebenso wie die ältesten Truppen gefochten hätten⁴⁾. Im August 1817 führte die Vereidigung der Landwehrmänner zu Unruhen⁵⁾.

Die Berliner Stadtverordneten verlangten Beibehaltung ihres bisherigen Privilegs der Exemption. Für ein solches könne man nur durch Vertrag oder Urteil entschädigt werden. Eine Entschädigung für die Befreiung vom Militärzwange sei aber nicht denkbar. Deshalb müsse es bei dem früheren Privileg verbleiben⁶⁾. Diese Rechtsausführung war natürlich verfehlt, sie verkannte nicht nur die staatliche Notwendigkeit der Landesverteidigung, sondern auch die Bedeutung der Gesetze. Wenn aber die Stadtverordneten in diesem Zusammenhange auch die Meinung aussprachen, eine einseitige Aufhebung des Privilegs werde die nachteiligsten Folgen auf die Moral der Untertanen ausüben, so war das außerdem auch unflug und

¹⁾ Das., Bd. II S. 355 ff., 357. ²⁾ Das., Bd. I S. 213.

³⁾ Das., Bd. II S. 354. ⁴⁾ Meinede, Boyen, Bd. II S. 145.

⁵⁾ Wendt, Bd. I S. 241; Julius Stein, Geschichte der Stadt Breslau, Breslau 1884, S. 59 ff. Die Unruhen begannen mit Eidesverweigerung, führten zu Mißhandlungen der Eideswilligen und zur Verhaftung der Rädelshörer. Am nächsten Morgen zettelten die Frauen der Verhafteten einen Sturm auf das Rathaus an, das zunächst mit Kartoffeln und Kohlstrünken bombardiert wurde, alsdann in seiner Inneneinrichtung einer nachhaltigen Zerstörung ausgesetzt war. Unter Führung einer mit Wesen bewaffneten Frau ging es zum Polizeipräsidentium und zum Regierungsgebäude, deren Beamte mißhandelt und deren Einrichtungen ebenfalls zerstört wurden. Nachdem auch eine Wache der Bürgerwehr mißhandelt worden war, nahmen die Unruhen einen Umfang an, der zu ersten Zusammenstößen zwischen Militär und Zivilbevölkerung führte. Die Breslauer Garnison wurde durch Truppen aus Schweidnitz verstärkt. ⁶⁾ Meinede, Boyen, Bd. II S. 145 f.

wird nicht in geringem Maße dazu beigetragen haben, daß die von Boyen entworfene königliche Antwort äußerst ungnädig ausfiel. Die Stadtverordneten von Berlin verlangten aber auch Freilassung aller Berliner nach dem Kriege ¹⁾. Ein ganzes Gutachten erging über die Nachteile des Militärdienstes ²⁾. Besonders wurde auf die Überanstrengung der jungen Leute im Einjährigendienst hingewiesen ³⁾.

Erwähnenswert ist ihrer eigenartigen Begründung wegen ferner eine Eingabe des Rektors und Senats der Universität Breslau vom 29. Dezember 1817 über die Militärpflichtigkeit der Studierenden ⁴⁾. Hier wird zugegeben, daß zu Zeiten eines Krieges eine für alle gleiche Wehrpflicht zwar notwendig sei, keineswegs aber in Friedenszeiten. Sie sei mit wissenschaftlicher Ausbildung unverträglich. Der Jüngling könne jetzt nach Ablegung der Schule oder nach Abgang von der Universität in das Heer eintreten. In beiden Fällen gewöhne er sich an eine unregelmäßige Einteilung seiner Zeit, sei immerdar und zu unbekanntenen Stunden gestört, oder erwarte, „den Tag vertrödelnd“, von außen die Bestimmung über sein nächstes Tun und Lassen. Solche Lebensweise, die eine gewissenhafte Benutzung der Zeit und anhaltenden Fleiß unmöglich mache, werde seinem ganzen Leben eine falsche Richtung geben. Träte er gleich nach der Schule ein, so fehle es ihm auch an sittlicher Festigkeit, und er sei Verführungen der allergefährlichsten Art unabweislich ausgesetzt. Träte er nach dem Studium ein, so werde ihm das strenge Verhältnis der Abhängigkeit von nicht selten ungebildeten Personen „desto widerwärtiger und unnötiger“ erscheinen. Es lasse sich aber auch gar keine Zwangspflicht des Dienstes beweisen. Auch sei keine Pflicht vorhanden, mit ihr Götzendienst zu treiben. Die Eingabe gipfelt in dem Satz: „Sie (die Zwangspflicht des Militärdienstes) ist — und das haben wir erlebt — nicht minder tauglich, das Vaterland zu verderben, als es zu erretten, sie gibt, alle Bürger in Soldaten, nicht alle Soldaten in Bürger verwandelnd, den Machthabern eine Gewalt in die Hände, wie sie noch niemals gegeben ward“. Dann wird die allgemeine Wehrpflicht zurückgeführt auf den „abstrakten Grundsatz allgemeiner Gleichstellung“, der von der französischen Revolution übernommen sei. Indem die Richtigkeit dieses Grundsatzes widerlegt wird, glaubt die Eingabe zugleich der allgemeinen Wehrpflicht, die das Individuelle ertöte, die Existenzberechtigung absprechen zu können. Es folgen Vorschläge

¹⁾ Clauswitz'sches Archiv im Berliner Stadtarchiv, Akten D Nr. 6. ²⁾ Daf., Nr. 12.

³⁾ Daf., Nr. 14. — Ein schon 1813 angelegtes Aktenstück des Clauswitz'schen Archivs — F 2 — trägt die Bezeichnung „Defertierte Bürgersöhne“.

⁴⁾ Akten des Staatsarchives zu Breslau, Rep. 200 b Acc. 54/15 Univ.-Kurat. Nr. 414.

für die Friedensausbildung: unter Befreiung von der Dienstpflicht im stehenden Heer „kriegsmäßige Einübung“, teils etwa an einem Nachmittag in der Woche, teils in den Ferien; soweit möglich, Wahl von Offizieren aus der Mitte der Studierenden, aber „Entbindung von einer Subordination der Art, wie sie bei gebildeten Jünglingen nicht nötig ist“. Daneben Bekleidung und Bewaffnung „so einfach wie möglich“¹⁾.

Philosophischer noch begründeten Adel und Kölmerstand des Mohrungen-schen Kreises in Ostpreußen ihre Befreiungswünsche in einer Eingabe vom 22. Juni 1815. Auch in ihr zeigt sich der Gegensatz zu den Laten des Jahres 1813. Man meinte, daß das Prinzip des moralisch freien Willens vernichtet zu werden drohe durch das des Zwanges, und äußerte sich ablehnend gegenüber einer alles gleichmachenden Zwangsaushebung²⁾.

Bei den Stimmungsbildern, wie sie im vorstehenden wiedergegeben sind, wirkte neben der mangelnden Einsicht für das Erfordernis einer Friedensausbildung vor allem die kleinliche Selbstsucht, die sich hinter Privilegien und Freiheitsrechten verbarg. Dazu aber kam eine nicht zu verkennende gefühlsmäßige Abneigung des Bürgertums gegen die Einrichtung eines jahrelangen Militärdienstes an sich. Sah man in diesem die Umgestaltung des Bürgers zum Soldaten und damit ein übermäßiges Anwachsen der Staatsgewalt, so ist es ein eigenartiges Zusammentreffen, daß am Hofe unter Führung des Kommandierenden Generals Prinzen Karl von Mecklenburg, des Feldmarschalls von Müßling und des Polizeiministers Fürsten von Wittgenstein eine Partei wirkte, für die, wie Wittgenstein es ausdrückte, die Bewaffnung der Nation die Organisierung des Aufstandes bedeutete³⁾. Die Gegensätze gingen hierbei so weit, daß man Boyen schon während des Waffenstillstandes von 1814 polizeilich beobachten ließ. Hätte nicht sein Pflichtgefühl wegen der bevorstehenden Wiedereröffnung der Feindseligkeiten ihn gehalten, so hätte ihn diese Behandlung veranlaßt, seinen Abschied zu erbitten⁴⁾.

¹⁾ Die Eingabe, die eine merkwürdige Verbindung von Mißbrauch formaler Logik und Verkennen der Wirklichkeit zeigt, ist insofern besonders bemerkenswert, als sie die Ideen eines vermeintlichen Naturrechtes mit Gewalt über das positive, vom Staate gesetzte Recht, nämlich das Gesetz vom 3. 9. 1814, stellen will. Sie ist als ein Dokument ihrer Zeit auch zum Verständnis der oben im Text nachfolgenden Angaben von Interesse und deshalb in ihrem ganzen Umfange als Anlage 7 dieses Buches wiedergegeben. ²⁾ Meineke, Boyen Bd. II S. 145.

³⁾ Otto Hinze, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1916, S. 494 f.

⁴⁾ Boyen, der diese Beobachtung mit auf den Einfluß Wittgensteins zurückführt, äußert sich darüber nicht ohne Bitterkeit in seinen 1834—36 niedergeschriebenen Denkwürdigkeiten Bd. II S. 302: „... ich hoffte, daß meine treue Anhänglichkeit an den König und das Vaterland die beste Widerlegung jedes Verdachtes sein würde, allein dieser Glaube

Wenn man diese von zwei verschiedenen Seiten her ungünstige Einstellung gegenüber Boyens Werk berücksichtigt, so ist es erklärlich, daß er um so fester an ihm gehalten hat und auch in späterer Zeit, als sich die Mängel des zusammenhanglosen Nebeneinanders von Linie und Landwehr bemerkbar machten, bei der Einrichtung der Landwehr so, wie er sie in ihrer Grundlage geschaffen hatte, verblieb. Denn um die Landwehr schwebte der Nimbus der Befreiungskriege. Sie stand der Zivilbevölkerung näher als die Linie. Auch glaubte man in Überschätzung ihrer Leistungen, daß ihre Ausbildung der der Linie im Falle eines Krieges die Waage halten werde. So war offenbar die Beibehaltung der Trennung zwischen Linie und Landwehr (s. unten) für Boyen ein Gebot der Politik des Erreichbaren.

Betraf die eben erwähnte Gegnerschaft am Hofe die rein militärischen Fragen, so stand die ablehnende Haltung der Bürgerschaft in nahem Zusammenhang mit der gerade nach den Befreiungskriegen aufsteigenden liberalen und demokratischen Welle in der Grundstimmung der Bevölkerung. Beides ist seinem Gedankeninhalt nach durchaus zu trennen, auch wenn es vielfach in vereintem Streben aufgetreten ist. Der Liberalismus will größtmögliche Freiheit des einzelnen von den Bindungen durch den Staat in rein persönlicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht. Er erstrebt Negatives. Die Demokratie will größtmögliche Anteilnahme der Bevölkerung an den Geschäften des Staates. Sie erstrebt insofern Positives. Der Liberalismus findet seinen Niederschlag in den sogenannten Freiheitsrechten, die als Grundrechte der geschriebenen Verfassungen jedem einzelnen eine staatsfreie Sphäre seines Daseins sichern soll. Die Demokratie sucht greifbare Gestalt zu gewinnen in einem Parlament, das von möglichst breiten Schichten des Volkes gewählt wird. Da aber jede Demokratie ihre Macht zu erweitern sucht, liegt ihr nicht immer viel an der Freiheit des einzelnen. Sie braucht durchaus nicht liberal zu sein.

Hält man so beide Strömungen ihren verschiedenen Zielen nach auseinander, so ist es erklärlich, daß in den Jahren nach den Befreiungskriegen der Liberalismus, wie sich nicht leugnen läßt, Träger des nationalen Einheitsgedanken gewesen ist ¹⁾. Denn das Streben des einzelnen nach Freiheit

war ein Irrtum, denn wo Parteilansicht im Spiele ist, da hat die einfache Wahrheit keinen Einfluß. Durch die Länge der Zeit habe ich mich endlich an diese Beobachtung ziemlich gewöhnt; ich weiß, daß ich, so unglaublich dies auch klingt, als Minister fortdauernd beobachtet wurde, und daß ich auch jetzt noch der sogenannten schon mehrmals aufgeho-benen, geheimen Polizei die fortdauernde Unbequemlichkeit der Beobachtung verurteile“.

¹⁾ Vgl. neuerdings besonders Friß Hartung, *Histor. Zeitschr.*, Bd. 151 1935 S. 535; Ernst Huber, *Volkshoer und Verfassung*, *Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.*, Bd. 97, 1937 S. 250

schließt nicht aus, positive Ziele des Staatsganzen zu verfolgen. In diesem Sinne war es auch möglich, daß im alten Preußen Offiziere, die durchaus königstreu und national gesinnt waren, den liberalen Gedanken ihrer Zeit anhängen konnten, und daß es stets liberale Politiker gegeben hat, die sich der Notwendigkeit einer zureichenden Wehrmacht des Staates nicht verschlossen haben. In den Jahren 1815—1866 ist aber der Liberalismus vielfach mit der Demokratie einig gewesen in dem Gedanken, daß ein stehendes Heer abzulehnen sei, weil sein Dasein innenpolitisch die für reaktionär erachtete Macht der Fürstenthümer stärke. So taucht immer wieder die Forderung einer milizartigen Landesverteidigung unter möglichst weitgehender Beseitigung des stehenden Heeres auf. Sie wird in Büchern, Flugschriften und Zeitungen in einer Weise geltend gemacht, die oft ins Groteske geht ¹⁾. Schon damals macht sich neben einer falsch angebrachten Humanität der verhängnisvolle Glaube bemerkbar, daß die Kriege aufhören, wenn die Heere verschwinden, gleich als ob es keinen Brand mehr gäbe, wenn die Feuerwehr abgeschafft sein würde.

So schreibt Karl von Rotteck: „Gleich wie der humane Mönch mit eigenem Leid auf das Unheil blickt, das von Mönchen über die Menschheit ausging, also wird auch der verständige Soldat es gutheißen, daß gegen das Soldatenwesen überhaupt geeifert werde, und der für seine Person bürgerfreundliche Krieger wird in seinem Herzen einstimmen in die Klagen über den Soldaten-Unfug, und in den patriotischen Wunsch zur Abschaffung der stehenden Heere“ ²⁾. Im Jahre 1814 fordert Karl Theodor Welcker in einer auch im Druck erschienenen Rede, daß „die moralische und physische Länderepest der stehenden Heere allgemein und bis auf Weniges der frischen Freiheits- und Lebenskraft der Landwehren weichen müsse“ ³⁾. Ähnlich erklärte im Jahre 1815 die Zeitschrift „Nemesis“: „Stehende Heere sind eine Pest der Staaten“ ⁴⁾. Aber nicht nur süddeutsche Liberale und Demokraten, sondern auch ein so gemäßigter Liberaler wie der Berliner Professor Friedrich von Raumer nahm in sehr bestimmter Form gegen die stehenden Heere Stellung. In

¹⁾ Hans Wilhelm Pinkow, Der literarische und parlamentarische Kampf gegen die Institution des stehenden Heeres in Deutschland in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. (1815—1848), Berlin 1912; Günter Nicolaus, Die Milizfrage in Deutschland von 1848 bis 1933 (Schriften der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im Historischen Seminar der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin), Berlin 1933, S. 1 ff.; vgl. auch Wilhelm Wendland, Versuche einer allg. Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791 bis 1794, Berlin 1901 (Historische Studien von Ebering, Heft 24).

²⁾ Karl von Rotteck, Über Stehende Heere und Nationalmiliz, Freiburg 1816 S. V (Berliner Staatsbibliothek Hu 10425). ³⁾ Pinkow, a. a. D. S. 32/33.

⁴⁾ Jahrgang 1815 S. 575, wiedergegeben bei Pinkow S. 33.

seinem sehr verbreiteten Werk „Die vereinigten Staaten von Nordamerika“¹⁾ erklärt er:

Die stehenden Heere, welche man anfangs (wie das liberum veto in Polen) für einen Unsinn und ein Unglück hielt, betrachtet man jetzt als nützlich, notwendig, unentbehrlich, heilsam. Von ihnen wie von Vampyren umklammert und ausgefogen, schleppt das alte Europa sein schwächliches und zugleich überreiztes Leben hin, und kann nicht so viel Großes vollbringen als sonst eine Stadt (wie Köln oder Straßburg) oder ein in den Wäldern neugeborener Staat Nordamerikas. Mit den Ausgaben für die europäischen Heere (oder auch nur für die Kosten der Befestigung von Paris) könnte man unermessliche Verbesserungen im Innern zu Stande bringen, und die gedrückten Volksmassen wahrhaft befreien und erheben, ohne daß (bei anderweit zweckmäßigen Maßregeln) die Sicherheit des Vaterlandes litte. Es ist nicht wahr, daß Notwendigkeit jenes glänzende Elend in seiner jetzigen Ausdehnung aufzwingt; wenigstens besteht jene Notwendigkeit nicht für das mächtige Frankreich und Rußland. Vielmehr wirken überall ein: Herkommen, Angewöhnung, Irrtümer, Vorurteile, Eitelkeit, Mangel an Beschäftigung und Tätigkeit usw.

.....
 Wäre das rechte Christentum, die rechte Menschenliebe in den Herzen aller Könige und aller Völker, so brauchten sie keine stehenden Heere, keinen unermesslichen Apparat des Hasses und der Feindschaft, und das jugendlich wiedergeborene Europa könnte auf dem Stamme alter, glorreicher, vielseitiger Bildung mit verdoppelter Kraft neue Blüten und Früchte hervortreiben“.

Daß ein Mann von dem Ansehen Kaumers sich in diesem Sinne äußerte, war beachtlich. So ist es auch nicht weiter verwunderlich, wenn in den Verhandlungen der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 die Anträge über die Gestaltung der Wehrmacht unter möglichster Beseitigung stehender Heere einen breiten Raum einnahmen. Der Liberalismus, auf nationale Einigung gerichtet, erblickte in ihnen in erster Linie Werkzeuge zur Stärkung der fürstlichen Gewalt der Einzelstaaten und somit der Aufrechterhaltung des Partikularismus²⁾.

Trotz dieser ungünstigen Strömungen, die, abgesehen von den revolutionären Ereignissen der 40er Jahre, zwar keinen Machtfaktor bildeten, aber immerhin als Imponderabilien in die Berechnung der damaligen Staatspolitik eingestellt werden mußten, vermochte die preussische Heeresverwaltung ihren Weg zu gehen. Darüber hinaus aber erwies sich die Armee als genügend festgefügt, um den Stürmen der Revolution trotzen zu können. Dieses Verdienst darf nicht gering veranschlagt werden. Neuere Belege haben bestätigt, daß es sich insbesondere auch in Berlin um durchaus ernsthafte Kämpfe gehandelt hat³⁾. In welcher Gefahr zeitweilig die Versammlung

¹⁾ Teil I, Leipzig 1845, S. 481f.

²⁾ Vgl. Nicolaus, a. a. D. S. 7ff.

³⁾ Berichte des Prinzen Wilhelm v. Preußen an seine Schwester Charlotte vom März und April 1848 aus London über die Kämpfe vom 13. bis 19. März 1848 in der Deutsch. Allg. Zeitung vom 1., 4., 5., 6. August 1937.

in der Paulskirche zu Frankfurt geschwebt hat, ist nicht allgemein bekannt. Hier bedurfte es, ebenso wie in Berlin, des Einsatzes von Artillerie, um die Widerstände der Barrikaden zu brechen¹⁾. Im ganzen gesehen war auch das Kräfteverhältnis keineswegs so, daß unter allen Umständen die Linientruppen Oberhand haben mußten²⁾. Die Disziplin in der Truppe bewährte sich aber im Verzicht nicht weniger stark als im Kampfe. Am 15. März 1848 wurden 2 Stunden lang die Soldaten am Schloßportal mit Steinen beworfen und beschimpft. Der Gouverneur, General von Pfuell, ließ nichts dagegen unternehmen. Als einige Leute in der Wut über die Verletzungen die Gewehre anschlagen, befahl er abzusetzen, und es fiel kein Schuß³⁾. Die stärkste Belastungsprobe für die Disziplin der Truppe aber ist es vielleicht gewesen, als sie am 19. März nach siegreichem Standhalten gegenüber dem Andrängen der verhegten Volksmassen den Befehl zum Rückzug erhielt⁴⁾. Hier lag es für sie nahe, die bisherigen Kämpfe rückblickend für nutzlos zu erachten und daraus die Konsequenz der Verbrüderung mit den Aufständischen zu ziehen. Daß nichts derartiges geschah, ist außer den allgemeinen Grundlagen preußischer Disziplin besonders dem Umstande zu verdanken, daß alle Parteipolitik traditionsgemäß vom preußischen Heere ferngehalten wurde.

Dieser Gesichtspunkt war für die Ereignisse von 1848 von besonderer Bedeutung. Wie die meisten Revolutionen weniger eine Folge von Not und Elend als von dem Streben nach Macht gewesen sind⁵⁾, so auch hier. Äußere Einflüsse der Not der Bevölkerung, die auf die Truppe zerfetzend hätten wirken können, lagen nicht vor. Allein die parteipolitische Agitation war die Triebfeder der aufständischen Zivilbevölkerung. Gegen diese aber hatte die Erziehung des Heeres immun gemacht. So ist es erklärlich, wenn Prinz Wilhelm von Preußen in den folgenden Jahren der Heeresreorgani-

¹⁾ Georg Beseler, Erlebtes und Erstrebtes, Berlin 1884 S. 68. Es handelt sich dort um den 18. September des Jahres 1848. Der Angriff der Infanterie war zum Stocken gekommen. ²⁾ Justus Ide, Die Entwicklung der preußischen Armee als Verfassungsbestandteil, Kiel 1936 S. 57. ³⁾ Bericht des Prinzen Wilhelm vom 28. März 1848. Deutsch. Allg. Zeitung vom 1. August 1937.

⁴⁾ Nach dem Bericht des Prinzen Wilhelm (Deutsch. Allg. Zeitung vom 4. August 1937) ist dieser Befehl weder vom König noch vom Kriegsminister erteilt worden. Offenbar hat es sich um eine mißverständliche Befehlsdeutung und -übermittlung durch den Minister des Innern von Bodenschwingh gehandelt, die alsdann weitere Kreise gezogen hat.

⁵⁾ Vgl. die treffende Skizze von Adalbert Wahl, Revolutionskunde, Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 17 Heft 8 S. 69 ff. — Der Ausdruck „Revolution“ ist in dem obigen und in den folgenden Zusammenhängen, dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit entsprechend, in dem Sinne einer gewalttätigen Änderung der Staatsverfassung, nicht in dem einer rechtlich legitimen Umwälzung gebraucht worden.

sation und des Konfliktes mit unbeirrbarer Festigkeit an einer Dienstzeit von 3 Jahren festhielt, obwohl ein Nachgeben in diesem Punkt seine Stellung gegenüber dem Parlament erheblich erleichtert haben würde. Verfehlt aber ist es, in dem Zusammenhange der Ereignisse von 1848 in Preußen von einer, trotz der Festigkeit der Truppen, „siegreichen Revolution“ zu sprechen. Zunächst gingen die Ziele der ausländischen Agitatoren ¹⁾ wie auch der äußersten Linken viel weiter als bis zur konstitutionellen Monarchie. Im übrigen aber stand der Entschluß des Königs, einer Verfassung zuzustimmen, schon vor den Ereignissen des 18. März zu Berlin fest, und zwar am 8. März. Er ist nicht unter dem Druck der Straße zustande gekommen. Das ist erklärlich, wenn man sich die Gesamtlage in Deutschland vergegenwärtigt. Die Vorstellung der sogenannten westlichen Demokratien, daß ein Volk umso freier sei, je mehr sich die Staatsgewalt von der Seite des Staatsoberhauptes auf die des Parlamentes verschiebt, hatte auch in der öffentlichen Meinung des damaligen Deutschland festen Fuß gefaßt. Die süddeutschen Staaten waren bereits im Jahre 1818 mit dem Erlaß geschriebener Verfassungen vorangegangen ²⁾. Die mitteldeutschen Staaten waren gefolgt. Strebte Preußen nach einer Einigung Deutschlands unter seiner Führung, so war dies nur erreichbar, wenn es sich nicht nur in der Ausgestaltung dieser Führung, sondern auch in seinem inneren Staatsaufbau den übrigen Staaten anpaßte. Das ist es, was Friedrich Wilhelm IV. später zum Ausdruck brachte mit den Worten, er habe dem Erlaß einer Verfassung zugestimmt „um Deutschlands Willen“ ³⁾. Man mag diese Entwicklung von innerpreußischem Standpunkt aus bedauern. Wenn aber die Politik die Kunst des Erreichbaren bedeutet, so war ein anderer Weg schlecht hin nicht betretbar. Die übrigen deutschen Staaten hätten sich schwerlich einem preußischen Absolutismus gebeugt. Ohne ihren guten Willen aber war für Preußen das Ziel nicht erreichbar. Keinesfalls aber kann man im Zusammenhange der Ereignisse von 1848 von einer „moralischen Niederlage“ des Heeres sprechen ⁴⁾. Das Heer hat im Gegenteil sich als ein zuverlässiges Instrument fest in der Hand seiner Führung gezeigt. Wenn von ihm kein vorteilhafterer

¹⁾ Außer Polen und Franzosen waren, wie Beseler, a. a. D. S. 68 berichtet, auch Tschechen beteiligt. ²⁾ Bayern und Baden 1818, Württemberg 1819, Hessen 1820. Als erster deutscher Staat hat Sachsen-Weimar 1816 eine Verfassung erhalten.

³⁾ Vgl. hierüber Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Berlin 1912 S. 28 ff. Die überzeugende Darstellung, die es ausdrücklich ablehnt, die treibende Ursache des Überganges zum konstitutionellen System in einer persönlichen Schwäche des Königs gegenüber der Revolution zu sehen, stützt sich auf Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, 1. Aufl., Stuttgart 1898. Bd. I S. 54 („der latente deutsche Gedanke“), ferner auf Koser, Nachsahl, Duden, Radowiz und Gerlach. ⁴⁾ Ide, a. a. D. S. 56.

Gebrauch gemacht worden ist, als es hätte geschehen können, so fällt das weder auf das Heer noch auf seine Führer zurück, sondern auf eine unangebrachte Milde in seiner Verwendung. Als parteipolitischer Faktor kam es überhaupt nicht in Frage. Auch die Landwehr ist bis auf verhältnismäßig wenig Ausnahmen (s. unten) ihren Pflichten nachgekommen, obwohl ihre Mobilmachung zur Zeit der revolutionären Unruhen mit Recht als ein Wagnis bezeichnet werden konnte.

Der Erlaß der preußischen Verfassung, der endgültig am 31. Januar 1850 erfolgte, hat aber das innere Gefüge des preußischen Heeres ebenso wenig zu erschüttern vermocht, wie die Beteiligung des preußischen Kontingentes im Heer des deutschen Bundes. Im Gegensatz zur Verfassung des Bundes lag der Oberbefehl über das preußische Heer nicht bei einer vielföpfigen Versammlung, sondern nach dem klaren Wortlaut des Art. 46 der preußischen Verfassungsurkunde beim König, der nach Art. 47 auch für die Besetzung aller Stellen im Heere zuständig war. Damit war zugleich die Heeresverwaltung, die ja einen Bestandteil des Heeres bildet, allein dem König unterstellt. Soweit sie einer Mitwirkung der Behörden der Zivilverwaltung bedurfte, war auch hier die alleinige Zuständigkeit des Königs gegeben¹⁾. Diese Regelung ist für die Folgezeit von ausschlaggebender Bedeutung gewesen²⁾. Allerdings bestand noch ein Hemmnis in der Vorschrift des Art. 44 Satz 2 „Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“. Für die rechtliche Ausgestaltung dieser Verantwortlichkeit gab die Verfassungsurkunde so wenig wie die ihr folgende Gesetzgebung nähere Bestimmungen. Praktisch aber konnte jedes der beiden Häuser des Landtags (Herrenhaus und Abgeordnetenhaus) seine Zustimmung zu den Gesetzesvorlagen eines Ministers versagen, der ihnen nicht genehm war. Dies betraf vor allem den Staatshaushalt, der in Gesetzesform erging. So waren auf die Dauer die Minister mittelbar auf ein geächtliches Verhältnis mit dem Parlament angewiesen, auch wenn es sich um Regierungsakte handelte, die nicht der Zustimmung des Landtages be-

¹⁾ Art. 45: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu“. Die Ausdrucksweise lehnt sich eng an die englisch-französische Lehre von der Teilung der Gewalten an. Gemeint ist jedoch nicht allein die Vollziehung der Gesetze, sondern auch die freischöpfende, in der späteren Lehre als Regierung (im engeren Sinne) bezeichnete Tätigkeit.

²⁾ Der Verfassungsentwurf der preußischen Nationalversammlung hatte im Gegensatz zum Regierungsentwurf und zur endgültigen Verfassung in Art. 46 zum Oberbefehl des Königs den Zusatz gemacht: „in sofern nicht das deutsche Bundesrecht, die Verfassungsurkunde oder das Gesetz ein Anderes verordnet“.

durften. Fand der Minister im Landtage nicht den genügenden Widerklang, so mußte er im Regelfalle gehen. Nun hätte zwar der König theoretisch die Möglichkeit gehabt, wenn einer seiner Minister die Gegenzeichnung eines dem Parlament unerwünschten Regierungsaktes verweigern sollte, diesen zu entlassen und einen neuen Minister zu berufen. Das hätte aber praktisch eine Unstetigkeit in die Staatsverwaltung gebracht, die zu keinem Segen geführt hätte. Auf die Weise war der König durch die von der Verfassung vorgeschriebene Gegenzeichnung eines Ministers ebenfalls mittelbar von der Stimmung des Landtages auch in solchen Regierungsakten abhängig, die rechtlich gar nicht der Zustimmung der Häuser des Landtages bedurften¹⁾.

Nun mußte sich nach dem Erlaß der Verfassung in der Praxis sehr bald die Frage ergeben, ob Dienstbefehle im Rahmen des Oberbefehls des Heeres auch zu den Regierungsakten im Sinne des Art. 44 gehörten, mithin die Gegenzeichnung des Kriegsministers erforderlich sei. Diese Frage ist weder bei den Verhandlungen des sogenannten Vereinigten Landtages im Jahre 1847 noch bei den Verfassungsberatungen der preußischen konstituierenden Nationalversammlung in den Jahren 1848 und 1849 in die Erscheinung getreten. Sie ist übrigens auch nicht von der Frankfurter Nationalversammlung bei dem Entwurf einer Verfassung für das Deutsche Reich erörtert worden. Wohl aber hat Friedrich Wilhelm IV. schon am 1. Juli 1849, also vor dem endgültigen Zustandekommen der preußischen Verfassung, in einem Schreiben an das Staatsministerium seine Auffassung zu erkennen gegeben²⁾. Der König erkannte die Verantwortlichkeit der Minister an. Was von diesen gelte, finde „im allgemeinen“ auch auf den Kriegsminister Anwendung. Alle Regierungsakte, auch die der Militärangelegenheiten, bedürften der Gegenzeichnung. Jedoch liege hier eine Beschränkung dieses Grundsatzes in der Bestimmung, daß der König den Oberbefehl über das Heer führe. Hierdurch sei den Kammern jede Einwirkung auf die Leitung des Heeres entzogen. Insofern sei der Kriegsminister nur dem König verantwortlich. Damit sei das Recht und die Pflicht des Kriegsministers, auch in Angelegenheiten des Armeebefehls Gegenvorstellungen gegen die Absichten des

¹⁾ Es wirft ein eigenartiges Licht auf das angebliche Kriegsziel der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Weltkrieg, „Deutschland vom Militarismus und von der Monarchie zu befreien“, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch keine ministerielle Gegenzeichnung gebunden ist, mithin eine viel freiere Stellung besitzt, als sie der deutsche Kaiser und der König von Preußen nach der Reichsverfassung und der preußischen Verfassung innegehabt hat. Wilson selbst hat seine absolute Unabhängigkeit auf dem Gebiete der auswärtigen Politik mit besonderer Schärfe betont (Helfritz, Allg. Staatsrecht, 2. Aufl. 1928 S. 75).

²⁾ Im Wortlaut abgedruckt als Anlage 8 dieses Buches.

Königs zu erheben, nicht ausgeschlossen. In wichtigen Fällen könne der Kriegsminister sogar, vorausgesetzt, daß die Absichten des Königs nach der gewissenhaften Überzeugung des Kriegsministers mit dem öffentlichen Wohle unvereinbar seien, seine Gegenzeichnung zurückhalten und damit den Antrag auf Dienstentlassung verbinden.

Hiernach stellte also der König in Sachen des Oberbefehls das Erfordernis der Gegenzeichnung nicht in Abrede, wohl aber die Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber den Kammern. Demgemäß sind auch aus seiner Regierungszeit bis zum Antritt der Regentschaft des Prinzen Wilhelm keine Regierungsakte in militärdienstlichen und in Personalangelegenheiten bekannt geworden, die nicht vom Kriegsminister gegenzeichnet wären¹⁾. Man wird es unbedingt billigen, daß der König den Einfluß der Kammern von der Armee fernhielt. Jedoch verlor damit die Gegenzeichnung des Ministers ihre wichtigste und eigentliche Bedeutung. So spitzte sich also rechtlich das Problem dahin zu, daß die Verfassungsurkunde zwei Rechtsnormen enthielt, die miteinander unvereinbar waren, auf der einen Seite Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung als allgemeiner Grundsatz, auf der anderen der Oberbefehl über das Heer. Daß dieser nicht in allen Einzelheiten von der Gegenzeichnung des Kriegsministers abhängig sein konnte, liegt auf der Hand; man denke nur an die oberste Führung im Kriege. Hier wäre nur die Möglichkeit gewesen, daß der oberste Kriegsherr stets auf den Oberbefehl verzichtete und ihn einem General übertragen hätte, denn dieser wäre in seinen Maßnahmen nicht von einer Gegenzeichnung des Ministers abhängig gewesen. Das hätte allerdings ein seltsames Bild ergeben: der König abhängig, sein General unabhängig. Oder sollten im Frieden gar Organisation, Ausbildung, Bewaffnung, ja auch die Stellenbesetzung unter die Kontrolle der Abgeordneten gebracht werden?²⁾ Mit dem Einfluß auf die Stellenbesetzung wäre das politisierende Heer fertig gewesen.

Stehen zwei Rechtsnormen eines Staatsgrundgesetzes dem Wortlaut nach in Widerspruch miteinander, so ist es Sache der Auslegung, den Widerspruch zu beseitigen. Wenn aber eine dieser Rechtsnormen sich als unausführbar zeigt, weil der Staat mit ihrer Ausführung die Art an seine eigene Wurzel legen würde, so ist die Wahl, für welche Norm man sich zu erklären

¹⁾ Otto Koenigsbeck, *Der militärische Oberbefehl im deutschen Reiche*, Breslau 1932, S. 13.

²⁾ Um nur ein Beispiel der Betrachtungsweise anzuführen, sei daran erinnert, daß im späteren Reichstage der Abgeordnete M.-M. von der freisinnigen Vereinigung bei der Beratung des Heeresetats sich aus Gründen der Menschlichkeit in der Kriegführung gegen die Lanzenflaggen der Kavallerie aussprach, weil in dem Flaggentuch Bazillen sein könnten.

hat, nicht schwer. Aber selbst ohne diese Erwägung läßt sich die Lösung aus dem damaligen staatsrechtlichen Aufbau finden. Die Verfassungsurkunde von 1850 fußte auf dem Grundsatz der Teilung der Gewalten: Gesetzgebung gemeinsam bei Krone und Parlament, Rechtsprechung bei unabhängigen Gerichten, Verwaltung an oberster Stelle beim König. Diese Lehre von der Teilung der Gewalten kannte keine besondere Kommandogewalt. Militärische Dinge konnten wohl Gegenstand der Gesetzgebung sein, so konnten sie sich beziehen auf Heeresersatz und den Haushalt des Heeres. Auch eine Militärgerichtsbarkeit konnte es geben. Niemand aber wäre auf den Gedanken gekommen, den Oberbefehl über das Heer als „Verwaltung“ im Sinne der Dreiteilung der Gewalten aufzufassen. Gewiß konnte man die Heeresverwaltung auf der Grundlage des Haushalts und in ihrer teilweisen Verbindung mit Geschäften der Zivilverwaltungsbehörden abtrennen. Aber was dann blieb, die Kommandogewalt, ließ sich unmöglich in die Verwaltung als Bestandteil der Gewaltenteilung einordnen ¹⁾. Wäre es der Fall gewesen, so hätte man nicht nötig gehabt, eine besondere Verfassungsnorm zu schaffen, die dem König den Oberbefehl über das Heer zuwies, nachdem bereits die Verwaltung an oberster Stelle ihm eingeräumt war. So stellte die Kommandogewalt ein besonderes, seit Jahrhunderten bestehendes Hoheitsrecht des Königs dar. Die königliche Gewalt war aber durch die Verfassung nur insoweit eingeschränkt, als dies ausdrücklich bestimmt war. In Zweifelsfällen lag die Vermutung der Zuständigkeit auf der Seite des Königs, nicht auf der des Parlaments ²⁾. Gehörte aber die Kommandogewalt nicht zur Verwaltung, so gehörten auch Akte der Kommandogewalt nicht zu den Regierungsakten im Sinne der Verfassungsurkunde.

Nach alledem entsprach es nicht nur einer Staatsnotwendigkeit militärischer Art, sondern auch dem damals geltenden Staatsrecht, was König Wilhelm I. alsbald nach seinem Regierungsantritt in der vielerörterten Kabinettsorder vom 18. Januar 1861 bestimmte ³⁾. Diese von Roon entworfene und gegengezeichnete, an den Kriegsminister gerichtete Order hat bis zu dem verhängnisvollen Gesetz vom 28. Oktober 1918 auch im Kaiserreich Geltung behalten. Sie stellt als Grundsatz voran, daß Armeebefehle sowie Ordres, die der König in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten erläßt, ohne Gegenzeichnung expediert werden. Eine besondere

¹⁾ Kein Lehrbuch des Verwaltungsrechts hat es unternommen, das weite Gebiet der Dienstbefehle und der Stellenbesetzung in der Armee als Gegenstände des Verwaltungsrechts systematisch zu behandeln.

²⁾ von Roenne-Jorn, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, Bd. I 1899 S. 204 ff. ³⁾ Im Wortlaut wiedergegeben als Anlage 9 dieses Buches.

Stellung nehmen nur diejenigen Bestimmungen ein, die „auf den Militär-
etat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militärverwaltung berühren“.
Sind sie in Armeebefehlen oder Ordres der erstgenannten Art mit enthalten,
so gehen sie, wenn sie nicht an den Kriegsminister gerichtet sind, diesem
mittels einer besonderen, der Gegenzeichnung des Kriegsministers bedürfen-
den Ordre zu. Sind sie an den Kriegsminister zur weiteren Veranlassung
gerichtet, so hat dieser sie in der Urschrift für die Akten gegenzuzeichnen. Ihr
Wortlaut geht aber als ein Militärbefehl ohne Gegenzeichnung der Armee
oder den betreffenden Kommandostellen zu. Damit war in diesen Fällen
das Prinzip der Gegenzeichnung gewahrt, ohne daß es nach außen gegenüber
der Armee in die Erscheinung trat.

Alle anderen, nur die Militärverwaltung im allgemeinen oder in ihren
einzelnen Zweigen betreffenden Ordres werden vor der Absendung mit der
Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen.

Diese Kabinettsorder ist Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen in
der Staatsrechtslehre gewesen. Nach der Gründung des Reichs ist jedoch
der Widerstand in der Wissenschaft wie auch in der Praxis mehr und mehr
geschwunden, so daß die Kabinettsorder als geltendes Recht Anerkennung
gefunden hat. Die herrschende Lehre in der Staatsrechtswissenschaft des
Kaiserreichs bezeichnete auf ihrer Grundlage nach dem Vorgange von
Hecker als „Armeebefehle“ alle Anordnungen, die der Kaiser auf Grund
seiner Kommandogewalt erließ, und als „Armeeverordnungen“ diejenigen
Anordnungen, die er auf Grund seiner Regierungsgewalt im engeren Sinne
traf¹⁾.

Nach dieser Entwicklung in der Handhabung der von der Verfassungs-
urkunde vorgeschriebenen Gegenzeichnung des Kriegsministers war die
Beschränkung der Machtbefugnisse des Königs auf militärischem Gebiet
insofern erträglich. Weit schwerer wog die Bewilligung der Haushaltsmittel
für die Zwecke des Heeres in der von der Verfassung vorgeschriebenen Form
des Gesetzes. Sie war, wie in anderen Ländern europäischer Kultur, gewählt,
um die Mitwirkung des Parlamentes bei der jährlichen Aufstellung des

¹⁾ Apel, Armeebefehl und Armeeverordnung, in von Stengel-Fleischmann, Wörter-
buch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 1911 Bd. I S. 187, im An-
schluß an den gleichen Art. v. Hecker in der 1. Aufl. des. Werkes. Aus dem umfangreichen
Schrifttum seien ferner nur erwähnt E. Frh. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit
und Gegenzeichnung bei Anordnungen d. obersten Kriegsherrn, Berlin 1911, der eine
eingehende Darstellung der Lehrmeinungen sowie der praktischen Übung bringt, und
Otto Koenigsbeck, Der Militärische Oberbefehl im deutschen Reiche, Breslau 1932. Während
Marschall zwar die Praxis billigt, aber eine mit dem geltenden Recht in Einklang stehende
theoretische Lösung nicht findet, kommt Koenigsbeck auf ein Gewohnheitsrecht ab.

Staatshaushaltsplanes zu sichern¹⁾. Nun ist es aber eine bekannte Erscheinung, daß, sobald ein Parlament ins Leben gerufen ist, das Streben um die Erweiterung seiner Macht beginnt. Das ist der tiefere Grund des Konfliktes zwischen Landtag und Regierung, der im engen Zusammenhang mit der Heeresreorganisation der 50er Jahre stand. Zieht man im großen eine Bilanz der Einstellung des preußischen Abgeordnetenhauses und in seiner Fortsetzung des deutschen Reichstages zu den verschiedenen Militärvorlagen, so hat sich die Volksvertretung den notwendigen Forderungen einer Heeresvermehrung durchaus nicht immer verschlossen²⁾. Wo sich Widerstände zeigten, lagen sie also weniger in der Sache, als in dem Streben nach Erweiterung der Machtstellung des Parlamentes. Das hatte Preußen mit anderen europäischen Staaten gemeinsam. Wo aus absoluten Monarchien im 19. Jahrhundert konstitutionelle geworden waren, da strebte die Volksvertretung dem Ziele der parlamentarischen Monarchie zu. Das bedeutete nichts anderes, als die Verlegung des Schwergewichts der Staatsgewalt von der Seite des Staatsoberhauptes auf die des Parlamentes. Anlaß des Kampfes war in Preußen, wie schon erwähnt, der Konflikt um die Bewilligung der Gelder für die Heeresreorganisation, dessen siegreicher Ausgang das Abgleiten Preußens in die parlamentarische Monarchie verhinderte. Nur auf diesem parteipolitischen Hintergrunde läßt sich die Bedeutung der Ereignisse richtig erfassen.

2. Heeresreorganisation und Verfassungskonflikt.

Über den Hergang an sich ist nichts Neues zu berichten. Im folgenden soll daher nur ein kurzer Überblick gegeben werden, über die enge Verflechtung der rein militärischen Maßnahmen der Heeresreorganisation mit der innerpolitischen Entwicklung Preußens zum Hegemonialstaat, die ihrerseits wieder in der Erschaffung des Norddeutschen Bundes von maßgebender Bedeutung für das Heer geworden ist. Hierbei dürfte aber ein Gesichtspunkt besondere

¹⁾ Die herrschende Lehre faßte nach dem Vorgange Labands den Staatshaushaltsplan als ein formelles Gesetz auf. Während der Begriff des Gesetzes sonst Rechtsnormen zum Inhalt hat, handelt es sich bei einem formellen Gesetz, wie dem Etat, inhaltlich um Verwaltungsmaßnahmen, die Rechte und Pflichten für den einzelnen Staatsbürger weder begründen noch aufheben, sondern nur auf den inneren Behördenbetrieb ihre Wirkung äußern. ²⁾ Friß Hartung, Besprechung von Schmitt „Staatsgefüge und Zusammenbruch des 2. Reichs“ in Sybels historischer Zeitschrift Bd. 151 1935 S. 528 ff., insbes. S. 535 ff. Hartung glaubt mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß in der Zeit des Kaiserreichs die Regierungen mit Erfolg höhere Forderungen hätten stellen können, als es geschehen ist. Er weist u. a. darauf hin, daß die von Ludendorff geforderte Aufstellung von 3 neuen Armeekorps nicht bis an den Reichstag gelangt ist.

Beachtung verdienen: in der berechtigten Verehrung des deutschen Volkes für die glänzenden Erfolge Bismarcks ist in der breiten Öffentlichkeit nicht immer genügend gewürdigt worden, ja, oft in den Schatten getreten, welche ungemein wichtigen Vorarbeiten auf dem Gebiete der Heeresverbesserung und Heeresvermehrung geleistet werden mußten, um überhaupt die Möglichkeit jener Erfolge zu schaffen¹⁾. Wenn Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ die vor seinem Eintritt in das Staatsministerium liegende Heeresreform kaum erwähnt, so ist die Erklärung hierfür in der Zeitfolge der Ereignisse zu suchen, die er zu schildern sich vorgenommen hat. Mittelbar läßt sich aber aus seinen Äußerungen entnehmen, welche Bedeutung er dem Ausbau des preußischen Heerwesens beigemessen hat, wenn er gelegentlich rückblickend die Möglichkeit einer deutschen Einigung schon um 1850 sich vorstellt. Er ist der Meinung, daß die Kriege, die später Wilhelm I. geführt hat, nicht ausgeblieben wären, nur würden sie nach der Gründung des Kaiserreichs zu führen gewesen sein²⁾. Über den vermutlichen Ausgang sagt er an anderer Stelle: „Die älteren militärischen Vermutungen sprachen allerdings dafür, daß, wenn der sechsundsechziger Krieg schon 1850 geführt worden wäre, unsere Aussichten bedenklich gewesen sein würden“³⁾. Aber auch in der Betrachtung der Konfliktzeit ist vielfach nicht genügend beachtet worden, daß der erste Stoß in einer die Lage entscheidend klärenden Weise von Wilhelm I. aufgefangen und pariert worden ist, noch ehe Bismarck zum Ministerpräsidenten berufen war.

Die Mobilmachung vom 6. November des Jahres 1850, eine Folge der Zuspitzung des Verhältnisses zwischen Österreich und Preußen, war seit 1815 die erste, die die gesamte preußische Armee betraf. Die Mängel, die sich hierbei herausstellten, bildeten den Ausgangspunkt für die Verbesserungen der Folgezeit⁴⁾. Sie lagen in erster Linie in der Landwehr. Diese hatte sich in

¹⁾ Um so wertvoller war die auf Befehl Kaiser Wilhelm II. erfolgte Herausgabe der militärischen Schriften Kaiser Wilhelms I. durch das Preussische Kriegsministerium im Jahre 1897. — Dafür, daß die Geschichtsschreibung sich der Verdienste Kaiser Wilhelms I. um die militärische Vorbereitung zur Gründung des Reichs bewußt gewesen ist, genügt ein Hinweis auf Erich Marsch, Kaiser Wilhelm I., 3. Aufl., Leipzig 1899, S. 163 ff.; Hermann Witte, Die Reorganisation des preussischen Heeres durch Wilhelm I., Halle a. S. 1910, S. 1 ff.; Otto Hinke, Die Hohenzollern und ihr Werk, 9. Aufl. 1916, S. 565 ff. ²⁾ Gedanken und Erinnerungen, Ausgabe 1898, Bd. I S. 57.

³⁾ Daf., S. 335 f. Den indirekten Beweis für die Richtigkeit gibt der außenpolitische Druck Österreichs mit dem Beistande Rußlands, unter dem Preußen die Punktation von Olmütz vom 28. November 1850 auf sich nehmen mußte. Ebenfalls spricht für die Auffassung der in den folgenden Seiten dieses Buches geschilderte, mangelhafte Zustand des Heeres von 1850. ⁴⁾ Milit. Schriften Kaiser Wilhelms d. Gr., Bd. II., Berlin 1897, S. 128 ff.; Jany, a. a. O. Bd. IV S. 184 ff.

ihrer ursprünglichen Wesensart in der Zwischenzeit nur wenig verändert. Zunächst hatte die Landwehrordnung vom 21. November 1815¹⁾ ihr eine der Nachkriegszeit angepaßte Form gegeben. Diese sollte zugleich eine Ausführung des Gesetzes vom 3. September 1814 sein. Hiernach bildete die Landwehr „einen Teil der bewaffneten Macht“ neben dem stehenden Heer. Das Landwehrregiment bestand aus 2 Bataillonen des ersten, 2 Bataillonen des zweiten Aufgebots, 2 Kavallerieschwadronen des ersten und 2 Kavallerieschwadronen des zweiten Aufgebots (§ 10). Die Kompanie sollte bestehen aus 5 Offizieren und 351 Mann, einschließlich 22 Unteroffizieren und 25 Artilleristen, die Schwadron aus 4 Offizieren und 134 Mann, einschließlich der Unteroffiziere. Als Artillerie wurde formiert für jedes Bataillon eine Kompanie, bestehend aus einem Offizier, 2 Unteroffizieren und 100 Gemeinen. Die Ergänzung erfolgte nach örtlichen Bezirken im Anschluß an die zivile Kreiseinteilung (§§ 15, 22, 3 ff.). Jedes Landwehrregiment hatte außer den nur zu Übungen einzuziehenden Offizieren sein eigenes Offizierkorps²⁾. Bei jedem Regierungsbezirk wurde ein General oder Stabsoffizier als Inspektor der Landwehr angestellt. Auch er gehörte nicht zum stehenden Heer.

Entsprechend dieser Organisation hatte die Landwehr ihre eigene Ausbildung durch eigenes Personal, das allerdings durch kommandierte Offiziere der Linie ergänzt werden mußte. Für die Mannschaften des 1. Aufgebots wurden jährlich zwei, für die des 2. Aufgebots wurde eine Friedensübung bestimmt. Die erste Übung des 1. Aufgebots dauerte drei Wochen, die zweite 8 Tage. Für die Dauer der Übungen des 2. Aufgebots war eine Bestimmung nicht getroffen. Das alles bot allerdings wenig Aussichten auf eine gründliche Ausbildung. Etwas besser schien zunächst die Landwehrekavallerie insofern zu sein, als alle gedienten Kavalleristen zu ihr übertraten. Aber die Pferdebeschaffung war schwierig und umständlich. In erster Linie hatte ein Pferd zu stellen wer selber oder dessen Vater 3 oder mehr Pferde in Besitz hatte (§§ 47, 42 ff.).

Die offenbaren Mängel dieses Systems, das wohl für die Befreiungskriege gepaßt hatte, aber als eine dauernde Milizeinrichtung in dieser Form schwerlich bestehen konnte, hat die Kabinettsorder vom 22. Dezember 1819³⁾

¹⁾ Gef.-Samml. 1816 S. 77 ff.

²⁾ Für die Infanterie 2 Stabsoffiziere, 16 Kapitäne, 2 Adjutanten, 16 Premierlieutenants, 48 Secondelieutenants; für die Kavallerie 4 Rittmeister 4 Premierlieutenants, 8 Secondelieutenants (§ 29 ff.). Bei Abgang eines Offiziers sollten Landrat und Kreis-ausschuß „3 Kandidaten“ vorschlagen, aus denen das Landwehroffizierkorps einen auszuwählen hatte (§ 32).

³⁾ Gef.-Samml. 1820, S. 5.

auch nur zum Teil behoben. Sie wollte „das Wesen des Instituts“ nicht im mindesten ändern und bezog sich deshalb hauptsächlich auf eine anderweite Regiments- und Bezirkseinteilung, die zu einer Herabsetzung der Zahl der Landwehrinspektionen führte. Diese wurden zu Brigaden, die Inspektoren zu Brigadefommandeuren. Die Brigaden wurden den Divisionen des stehenden Heeres unterstellt. An der Ausbildung der Landwehrtruppen wurde also nichts geändert. Sie blieb ebenso unzulänglich, wie die Leistungen der Offiziere. Vor allem war in den wenigen Übungswochen nicht der Geist der Truppe zu erzielen, der dem stehenden Heer sein Gepräge gab. So ist es erklärlich, daß man an maßgebenden Stellen bei der Mobilmachung von 1850 mit gewissem Mißtrauen gegen die Landwehr erfüllt war, nachdem schon die Jahre 1848 und 1849 zu unerfreulichen Auftritten bei der Bestellung der Landwehrleute geführt hatten¹⁾. Ohne allen Zweifel aber waren die Mannschaften 1850 nicht in Übung, die Offiziere der Landwehr zum großen Teil untauglich oder nicht mehr felddienstfähig. Auf die Stimmung der Landwehrmänner wirkten die damaligen Ersatzverhältnisse ungünstig ein. Da eine Vermehrung des Kontingentes auszuhebender Rekruten seit Jahrzehnten trotz Vermehrung der Bevölkerung nicht erfolgt war²⁾, wurden junge Leute in Massen von der Mobilmachung nicht erfaßt, während ältere verheiratete Leute in großer Zahl antreten mußten. Die für die Landwehrekavallerie gestellten Pferde waren zum großen Teil unbrauchbar. Ihre Hergabe war für die Landwirtschaft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Einkleidung und Ausrüstung der Mannschaften war völlig unzulänglich. Die Bestände waren zum großen Teil aufgebraucht durch die teilweisen Mobilmachungen der vergangenen Jahre, auch machten sich die Verlegungen der Kammerbestände infolge von Garnisonwechseln bemerkbar. Am meisten aber fehlte es an Trainpersonal. Während für ein Armeekorps 200 Offiziere, 114 Unteroffiziere und Gefreite, sowie etwa 3000 Mann nötig waren, bestand das Personal im Frieden aus einem Rendanten, einem Kontrolleur und einem kommandierten Artillerieunteroffizier. Die eingezogenen Mannschaften wußten überhaupt nicht mit Pferden umzugehen, selbst nicht bei

¹⁾ Vgl. Jany, Bd. IV S. 154 f., 167, 481 f.; militärische Schriften Kaiser Wilhelms d. Gr., Bd. I S. 212, Bd. II S. 452 ff.; von Crousac, Bd. II S. 78 ff.; Witte, a. a. O. S. 11 ff.

²⁾ Die Etatstärke des preussischen Heeres betrug 1816 130 000 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften bei einer Bevölkerung von 10,26 Millionen, 1850 131 000 bei einer Bevölkerung von 16,61 Millionen. Nach dem Wehrgesetz vom 3. 9. 1814 war eine bestimmte Heeresstärke nicht festgelegt. Nach § 3 sollte sie nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt werden.

den Kolonnen der Artillerie. Diese völlige Vernachlässigung des Trainwesens läßt sich nur aus Mangel an Mitteln erklären. Zu allem anderen kam hinzu, daß von den Linientruppen die Reservisten im Herbst entlassen, die Rekruten aber erst wenige Wochen in der Ausbildung waren. Der Mobilmachungsplan, der vom 10. April 1844 stammte, hatte sich also als durchaus unzulänglich gezeigt ¹⁾. Er wurde ersetzt durch einen neuen Plan vom 29. April 1852.

Durch Kabinettsorder vom 29. April 1852 wurde eine grundlegende Änderung infolgedessen vorgenommen, als schon für den Frieden Infanteriebrigaden aus einem Linienregiment und einem Landwehrregiment 1. Aufgebots hergestellt wurden, was bisher nur für den Krieg vorgesehen war. Das bedeutete schon einen Schritt zu der besonders vom Prinzen Wilhelm erstrebten Annäherung der Landwehr an die Linie. Zugleich wurde die Landwehrkavallerie von der Infanterie getrennt und an die Regimenter des stehenden Heeres angegliedert. Durch Kabinettsorder vom 21. April 1853 wurde die Errichtung von Trainstämmen und die Ausbildung von Trainpersonal im Frieden befohlen. Weniger reibungslos vollzog sich die Durchführung der dreijährigen Dienstzeit, die insbesondere auch der König, offensichtlich unter dem Einfluß des Prinzen Wilhelm, für notwendig erachtete. Nachdem sie bei den Rüstungen des Jahres 1854 durch Vorverlegung der Aushebungen des Oktobers auf das Frühjahr tatsächlich schon bestanden hatte, führten im Jahre 1855 die Verhandlungen zwischen Finanzminister und Kriegsminister über ihre endgültige Wiedereinführung zu keinem Ergebnis. Der König überwies daher diese Frage am 3. November 1855 einer Kommission unter dem Prinzen Wilhelm, der ja schon seit Jahrzehnten unermüßlich und mit ausgezeichnetem Sachkenntnis die Heeresreorganisation betrieben hatte. Die Kommission sprach sich in ihrer Mehrheit mit größter Bestimmtheit für die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit aus. Die Minderheit beantragte jedoch Überweisung an das Staatsministerium. Im letzteren war keine Einigung zu erzielen. Darauf erging unter dem 28. August 1856 eine Kabinettsorder, in der der König bei seinem Befehl der Durchführung der dreijährigen Dienstzeit bei der Infanterie verblieb. Die Mittel sollten aus dem für Rüstungen bewilligten außerordentlichen Kredit von 30 Millionen entnommen werden ²⁾. Der Stell-

¹⁾ Milit. Schriften Kaiser Wilhelms d. Gr., Bd. II S. 128 ff.; Jany, a. a. O., Bd. IV S. 186 ff.

²⁾ Für außerordentliche Bedürfnisse war durch Gesetz vom 20. 5. 1854 der Militärverwaltung ein Kredit von 30 Millionen eröffnet worden. Dieser wurde durch Gesetz vom 7. Mai 1854 bis zum 1. Januar 1856 weiter bewilligt.

vertreter des Kriegsministers, General von Falkenstein, faßte dies als einen königlichen Befehl auf, bezüglich dessen das Staatsministerium nur die Beschaffung der Mittel zu beraten habe. Demgemäß ordnete er am 4. September für die ersten Tage des Oktober die Überweisung des Ersatzes durch die Generalkommandos an. Wenngleich damit der Ausführung der Kabinettsorder vom 28. August 1856 vorgegriffen wurde, so blieb es doch bei dieser Maßnahme. Das Staatsministerium beantragte beim König die Einberufung der Rekruten der gesamten Linieninfanterie entsprechend dem Gesetz vom 3. September 1814 zu Anfang Oktober, also unter Wegfall der sogenannten Wintermanquements vom 1. Oktober 1856 bis 1. April 1857, unter Bevorschussung durch die Generalsstaatskasse. Der König erließ am 22. September entsprechenden Befehl. Im Haushaltsgesetz vom 3. Mai 1858 wurde die Notwendigkeit der Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit unter Wegfall des Wintermanquements von beiden Häusern des Landtags anerkannt ¹⁾.

Dies war gewissermaßen das Vorspiel gewesen. In den Jahren 1857 bis 1859 wurden von den maßgebenden Stellen unter tätiger Anteilnahme des Prinzen, der seit Oktober 1857 die Regentschaft übernommen hatte, die Fragen einer gründlichen Heeresreorganisation erwogen ²⁾. Noch ehe sie zum Abschluß gelangten, machten im Jahre 1859 die Ereignisse zwischen Oesterreich auf der einen, Sardinien und Frankreich auf der anderen Seite eine erneute Mobilmachung in Preußen erforderlich. Durch Kabinettsorder vom 17. April und weitere Kabinettsorders vom gleichen Monat wurden die Vorbereitungen getroffen. Nach dem für Oesterreich unglücklichen Verlauf des Feldzuges mußte man mit der Notwendigkeit einer bewaffneten Vermittlung rechnen. Eine Kabinettsorder vom 14. Juni 1859 befahl daher die Mobilmachung. Am 15. Juli sollten die Transporte beginnen. Der Präliminarfriede zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. Juli änderte jedoch die außenpolitische Lage, die es für Preußen nun zu keinen kriegerischen Verwicklungen kommen ließ. Jedoch hatte die Mobilmachung erneut die Mängel des Heerwesens in die Erscheinung treten lassen. Die Landwehr, die zwar, mit wenig Ausnahmen, pünktlich der Einberufung gefolgt war, und in der auch ein im ganzen guter Geist herrschte, war in ihrer Gesamtheit „ein wenig taugliches Werkzeug für eine energische Kriegführung“ ³⁾. Der Mangel an geeigneten Pferden für die Landwehrkavallerie war so groß, daß beim VII. und VIII. Armeekorps die Formationen unberitten aufgestellt werden

¹⁾ Schriften Kaiser Wilhelms d. Gr., Bd. II S. 132 ff. ²⁾ Das., Bd. II S. 296 ff.

³⁾ Schriften Kaiser Wilhelms d. Gr., Bd. II S. 304.

mußten. Um ihrer Lieferungspflicht zu genügen, ließen die Kreise etwa 1000 Pferde von Händlern aufkaufen. Besonders ungünstig aber fiel es wieder ins Gewicht, daß Tausende von jungen, kräftigen, unverheirateten Leuten zu Hause blieben, weil sie nicht ausgebildet waren, während ältere verheiratete Landwehrleute ausrücken mußten. Mit Recht ist hier auch auf die volkswirtschaftlichen Nachteile eines solchen Systems hingewiesen worden¹⁾. Um so mehr erschien eine schleunige und gründliche Reorganisation als notwendig.

Der Prinz erließ eine eigenhändige Kabinettsorder am 16. Juli 1859 mit der Überschrift „Formation der Armee während eines Jahres vom 1. August 1859“²⁾, worin sich das zunächst einmalige andeutet. Die Pläne aber, die nun ihrer Verwirklichung für die Dauer entgegengingen, reichten zurück bis in das Jahr 1857, in welchem die Reorganisationskommission unter dem maßgebenden Einfluß des Prinzen eingesetzt war. Rein zahlenmäßig kam hierbei in Betracht, daß etatmäßig nur 151 000 Mann bei einer Präsenziffer der Linie von nur 144 000 Mann vorgesehen waren, obwohl die Bevölkerungsziffer inzwischen auf 17,99 Millionen angewachsen war. Nur etwa $\frac{2}{3}$ der diensttauglichen jungen Leute, etwa 40 000, konnten jährlich als Rekruten eingestellt werden. Nunmehr ging man darauf aus, das System der Landwehr in ihrer Bedeutung von 1813 als gesonderter Feldarmee fallen zu lassen und statt dessen die drei jüngeren Jahrgänge der Landwehr 1. Aufgebots zur Reserve der Linienarmee zu machen, die vier älteren aber der Landwehr 2. Aufgebots zu überweisen. Hand in Hand damit sollte eine vermehrte Aushebung gehen, so daß die Gesamtstärke der Armee 339 000, die Präsenziffer des stehenden Heeres 213 000 Mann betragen sollte. Dadurch wurde die Aufstellung von 39 neuen Infanterie- und 10 neuen Kavallerieregimentern erforderlich. Die Mehrbelastung des Etats berechnete man auf $9\frac{1}{2}$ Millionen Taler. Dieser Plan wurde in einem Kronrat vom 3. Dezember 1859 festgelegt. Der Kriegsminister von Bonin hatte hier merkwürdigerweise dieselben Bedenken, wie sie bei späteren Heeresvermehrungen geäußert worden sind, nämlich die, ob sich die Vermehrung durchsetzen lassen werde. Dies änderte den Entschluß des Regenten, der die Notwendigkeit für die künftige Politik Preußens klar erkannt hatte, nicht ab. Bonin trat zurück und Roon wurde an seine Stelle berufen³⁾.

Gegen die Vorlage setzten alsbald die parteipolitischen Strömungen ein, wie sie oben geschildert sind. Man blickte nach innen und nicht nach außen.

¹⁾ Das., S. 305. ²⁾ Das., S. 379 ff.

³⁾ Otto Hünke, Die Hohenzollern und ihr Werk, S. 568 f.

In der Vorlage sah man in erster Linie eine Stärkung der Machtmittel der Regierung. Die Umstellung der Landwehr von 1813 schien das Aufgeben ihres Charakters als Volksheer zu bedeuten. Die Vermehrung der Berufs-offiziere wurde als reaktionär ausgelegt. Dazu kam, an sich nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Heeresvorlage, daß das Herrenhaus die Heranziehung des Adels zur Grundsteuer abgelehnt hatte. So war die Mißstimmung der Liberalen, die sich von der „neuen Aera“ der Besetzung des Staatsministeriums auch mit liberal eingestellten Ministern anderes versprochen hatten, groß. Bezeichnend aber ist es, daß man sich der Notwendigkeit militärischer Rüstungen nicht verschloß. Es wurde am 5. Mai 1860 ein Provisorium von 9 Millionen Talern außerordentlich bewilligt. Dagegen wurde die Umgestaltung der Landwehr und die dreijährige Dienstzeit in der Kommission abgelehnt, so daß die Regierung den Gesetzesentwurf vorläufig zurückzog. Sie glaubte indessen aus der Bewilligung der 9 Millionen Taler auf spätere Zustimmung schließen zu sollen, führte ihre Maßnahmen während der Landtagsferien durch und beantragte alsdann einen Mehrbedarf von 8 Millionen Talern. Nach der Wiedereröffnung des Landtags wurde diese Forderung am 31. Mai 1861 in der Hauptsache bewilligt, jedoch wieder nur als ein Provisorium und mit dem Verlangen, daß die Regierung für das folgende Jahr ein förmliches Wehrgesetz vorlege ¹⁾.

Auch diese Bewilligung zeigt im Grunde genommen das Verständnis für die Bedeutung der Wehrmacht. Um so mehr ist der Konflikt, wie schon angedeutet, in erster Linie als ein Kampf um die Macht des Parlamentes zu bewerten und nicht als ein Streit um die Bewilligung der Gelder. Es ging um die Errichtung der parlamentarischen Monarchie. Allerdings glaubte die im Juni 1861 neugebildete, schnell erstarkende „Fortschritts-partei“ die Einigung Deutschlands mit moralischen Eroberungen besser erzielen zu können, als mit dem Schwert. Das Abgeordnetenhaus, in seiner Mehrheit liberal, wählte nun einen eigenartigen Weg, die Regierung unter ihren Willen zu zwingen. Es beschloß eine Spezialisierung des Haushaltsplans, die einen Ausgleich von Etatmitteln zwischen verschiedenen Etatstellen verhindern sollte. Nachdem der Finanzminister dies zwar für den nächsten Etat in Aussicht gestellt, für den laufenden aber abgelehnt hatte, wurde dennoch die Umarbeitung des laufenden Etats gefordert. Daraufhin erbat die gesamten Minister, auch die liberalen, vom König ihre Entlassung.

Dieser Zeitpunkt dürfte in der gesamten Geschichte des Konfliktes der am meisten kritische gewesen sein. Der König stand allein auf weiter Flur.

¹⁾ Otto Hinke, a. a. O. S. 569 f.

Bismarck war noch fern. Hätte der König nachgegeben, so wäre wahrscheinlich das Schicksal des konstitutionellen Königtums besiegelt gewesen. So, wie er mit klarem Blick und unermüdlicher Energie der Reorganisation des Heeres ihre entscheidende Wendung gegeben hatte, so auch hier: er löste das Abgeordnetenhaus am 11. März 1862 auf und entließ die liberalen Minister, die ihn zu einer nachgiebigen Haltung gegenüber dem neu zu wählenden Hause veranlassen wollten, am 17. des gleichen Monats.

Nach der Neuwahl vom 6. Mai 1862 gingen die Kämpfe weiter. Vermittlungsversuche scheiterten. Die für die Heeresreform geforderten 6 Millionen Taler wurden am 23. September 1862 abgelehnt. Am Tage vorher fand die berühmte Unterredung des Königs mit Bismarck und dessen Ernennung zum Staatsminister und interimistischen Vorsitzenden des Staatsministeriums statt. Fast 4 Jahre hat es gedauert, bis der Konflikt in dem Indemnitätsgesetz vom 3. September 1866 seinen Abschluß fand. Entgegen den Grundsätzen eines konstitutionellen Staates mit verantwortlichen Ministern zeigte diese Episode preußischer Geschichte das seltsame Bild einer Regierung, die in dauerndem Gegensatz zum Parlament stand, und damit im Zusammenhange die staatsrechtlich nicht minder sonderbare Erscheinung, daß jahrelang ohne einen vom Parlament beschlossenen Etat regiert wurde¹⁾. Selbst die Kriegskredite sind bekanntlich abgelehnt worden. Von dem, was Bismarck in dieser Zeit geleistet hat, kann man sich nur eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß er mitten in den zermürbenden, erbitterten Kämpfen im Innern seine meisterhafte Außenpolitik geführt hat, die übrigens, abgesehen von ihren von aller Welt bewunderten Erfolgen, es vermocht hat, die Kriege auf ihren Herd zu beschränken. Das alles war allerdings nur möglich bei der unerschütterlichen Festigkeit eines Staatsoberhauptes, der seinerseits über ein absolut zuverlässiges Heer gebot.

3. Die Ausgestaltung der Organisation und der wichtigsten Zweige der Heeresverwaltung seit 1815.

Trotz aller innerpolitischen Spannungen, die im vorigen Abschnitt behandelt worden sind, ist die preußische Heeresverwaltung zielsicher ihren Weg gegangen. In der Organisation der Zentralinstanz machte sich zunächst die Loslösung des Generalstabs vom Kriegsministerium²⁾ insofern vorteil-

¹⁾ Über die Frage, was zu geschehen habe, wenn der Staatshaushalt nicht rechtzeitig zustande kommt, ist bekanntlich in der Rechtswissenschaft viel gestritten worden. Bismarck vertrat die Ansicht, daß eine Lücke in der Verfassung vorliege, die die Regierung selbständig auszufüllen habe. ²⁾ Oben S. 252 Anm. 3

haft bemerkbar, als damit parlamentarische Einflüsse auf die Tätigkeit des Generalstabs ausgeschaltet wurden. Das gleiche gilt von der Abtrennung der Personalangelegenheiten, die sich allmählich vollzog. Nach der Vorschrift zur Einrichtung des Kriegsdepartements von 1809 wurden die persönlichen Verhältnisse der Militärpersonen bei der 1. Division des Allgemeinen Kriegsdepartements bearbeitet, seit 1814 im 3. Departement, dem „Militär-Vortragsdepartement“¹⁾. Mit der Bearbeitung der Personalangelegenheiten erschöpfte sich dessen Tätigkeit nicht, vielmehr wurden auch diejenigen Angelegenheiten mit bearbeitet, die unmittelbar mit der Person des Monarchen in Beziehung standen, wie die militärdienstlichen Verhältnisse der Prinzen des königlichen Hauses, die Besichtigungen, die Bestätigung von Erkenntnissen der Kriegsgerichte und Ehrengerichte, die Gnadensachen und Ordensverleihungen. Hierdurch erlangte das 3. Departement eine selbständigere Stellung als die übrigen Departements des Ministeriums. Außerlich drückte sich das in einem eigenen Dienstgebäude aus, in dem es sich seit 1819 befand. Dies hörte allerdings 1848 auf; die Überfiedlung in das Dienstgebäude des Kriegsministeriums hat dabei offenbar den Eindruck der Abhängigkeit vom Kriegsministerium verstärkt und in dem König vermehrt den Wunsch erweckt, gegenüber dem verschiedentlichen, durch das Parlament bedingten Wechsel in der Besetzung der Behörde, sich ein persönliches Kabinett zu errichten, das neben der für Personalien zuständigen Stelle des Ministeriums stand²⁾. Es wurde seit 1859 zur selbständigen Staatsbehörde. Endlich wurde am 8. März 1883 die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten vom Kriegsministerium abgetrennt und mit dem Militärkabinett vereinigt³⁾.

Im übrigen ist die innere Organisation des Kriegsministeriums in dem hier in Rede stehenden Abschnitt den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt worden. Eine Neuerung bedeutete die Ernennung eines Remonte-Inspektors durch Kabinettsorder vom 25. Februar 1822, der dem Kriegsministerium unterstellt wurde. Hieraus wurde am 22. Dezember 1835 eine besondere Abteilung, die alle Remontesachen zu bearbeiten hatte⁴⁾. Eine allgemeine Umwandlung erfolgte aus Sparsamkeitsgründen am 16. Februar

¹⁾ Oben S. 249, 252 f.

²⁾ In der Zeit zwischen Oktober 1847 und November 1848 hatte es nicht weniger als 3 Kriegsminister gegeben: von Rohr, von Schreckenstein, von Pfuel.

³⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 24; Jany, Bd. IV S. 124 f., 175 f.

⁴⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 22. Bis dahin wurden die Remontierungsangelegenheiten vom Allg. Kriegsdepartement bearbeitet, die Remonte-Depôts aber vom Militär-Ökonomie-departement verwaltet.

1825. Hier wurde die Einteilung des Ministeriums wieder der von 1809 angenähert¹⁾. Im Jahre 1848 wurde vorübergehend ein Unterstaatssekretär ernannt, um den durch die parlamentarischen Verhandlungen stark in Anspruch genommenen Kriegsminister zu entlasten. Um diese Zeit wuchsen die Geschäfte des Ministerialbüros derart an, daß der König 1851 die Bezeichnung „Zentral-Abteilung“ einführte. Im gleichen Jahre wurde eine Abteilung für Marineangelegenheiten eingerichtet. An ihre Stelle trat 1853 das dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte Marine-Departement als selbständige Behörde. Durch die Heeresreorganisation wie auch die Erweiterung der Monarchie nach dem Kriege von 1860 wurde eine Entlastung der Abteilung für Armeeangelegenheiten erforderlich. Sie geschah am 29. November 1866 in der Form einer Aufteilung der Geschäfte in die Abteilungen A und B²⁾. Im November 1867 wurde eine technische Abteilung für Artillerie-Angelegenheiten errichtet. Eine wesentliche Neuerung bedeutete die Errichtung der Militär-Medizinalabteilung am 1. Oktober 1868. Diese Abteilung wurde zuständig für das gesamte Medizinal- und Lazarettwesen, das bis dahin zum Teil von dem Generalstabsarzt der Armee mit dem von ihm geleiteten, außerhalb des Ministeriums stehenden Medizinalstab, zum Teil vom Allgemeinen Kriegs-Departement und vom Militär-ökonomie-Departement bearbeitet wurde.

¹⁾ Vgl. „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 22 ff., sowie den Quellenachweis oben S. 250 Anm. 1. — Hiernach ergab sich 1825 folgende Einteilung:

- I. Ministerialbüro
- II. Allgemeines Kriegsdepartement.
 1. Abteilung für Armeeangelegenheiten.
 2. „ „ Artillerieangelegenheiten.
 3. „ „ Ingenieurangelegenheiten.
 4. „ „ die persönlichen Angelegenheiten.
- III. Militärökonomie-Departement.
 1. Abteilung für Kassen- und Etatwesen.
 2. „ „ die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspannangelegenheiten.
 3. „ „ Bekleidungs-, Feldequipage- und Trainangelegenheiten.
 4. „ „ das Servis- und Lazarettwesen.
- IV. Abteilung für das Invalidenwesen.
- V. „ „ Militär-Witwenkassen und Garnisonsschulangelegenheiten.
- VI. Remonte-Inspektion.

Ferner waren dem Kriegsministerium das Generalauditoriat und die Generalmilitärkasse unterstellt.

²⁾ Der Abteilung B wurden solche Gegenstände überwiesen, die eine „gesonderte Behandlung“ zuließen: Militärerziehung- und Bildungswesen, Disziplinar-, Ehrengerichts- und Begnadigungssachen, Strafvollstreckung, Militärkirchenwesen, Militärveterinärwesen, Feldgerät der Truppen, Angelegenheiten des Generalstabes, Stammlisten, Anstellung der Mannschaften („Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 23).

Zu erwähnen ist weiter die Errichtung des Ministerialbaubüros im Jahre 1875, die die Zusammenfassung des in diesem Jahre wesentlich vermehrten bautechnischen Personals bedeutete. Hieraus wurde im Jahre 1880 die für das Garnisonbauwesen zuständige Bau-Abteilung, die anfangs dem Minister unmittelbar unterstand, im Jahre 1886 aber dem Militärökonomiedepartement unterstellt wurde.

Das Anwachsen der Arbeitslast in der Abteilung für Armeeangelegenheiten A erforderte in der Folgezeit weitere Änderungen in der Organisation, die insbesondere auch eine Spezialisierung nach den einzelnen Waffen zum Gegenstande hatten. Sie erfolgten am 1. Oktober 1886 und in den neunziger Jahren. 1893 entstand aus der Abteilung für Armeeangelegenheiten A das Zentraldepartement mit der Ministerialabteilung und der Intendanturabteilung. Eine grundlegende Änderung kam am 1. Oktober 1898. Das bisherige Militärökonomie-Departement wurde zum Armeeverwaltungsdepartement. Unter ihm verblieben, wie bisher, die Kassenabteilung, Verpflegungsabteilung und Bekleidungsabteilung, dagegen wurde die Servisabteilung zur Unterkunftsabteilung, und von dieser wurde 1902 die Übungsplatzabteilung abgesondert. Das bisherige Departement für Invalidenwesen (Pensionsabteilung, Unterstützungsabteilung, Anstellungsabteilung), wurde zum Versorgungs- und Justizdepartement erweitert. Während hierbei die Pensionsabteilung blieb, wurde die Unterstützungsabteilung zur Versorgungsabteilung, die Anstellungsabteilung zur Justizabteilung. Das Generalauditoriat wurde mit Rücksicht auf die Reform des Militärjustizwesens (Reichsmilitärgericht) am 1. Oktober 1900 aufgelöst. Vorübergehend bestand die ostasiatische Abteilung von 1900 bis 1902. Auf Grund einer Kabinettsorder vom 27. Mai 1914 trat am 1. Juni 1914 eine anderweitige Geschäftsverteilung ein, der im Laufe des Krieges weitere Änderungen folgten.

Die dem Kriegsministerium unmittelbar nachgeordneten *I n t e n d a n t u r e n* haben bereits im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich an Bedeutung gewonnen ¹⁾. Während bei ihrer ersten Einsetzung durch Kabinettsorder vom 1. November 1820 noch stark die aus der Zeit der Kriegskommissariate übernommene Vorstellung von Kontroll- und Aufsichtsorganen herrschte, haben sie sich auf der Grundlage der Instruktion

¹⁾ Oben S. 266 ff. Frh. v. Nitzhosen, Der Haushalt der Kriegsheere, 2. Teil, Berlin 1840 (Handbibliothek für Offiziere, Bd. V, S. 567 ff.); Messerschmidt, Die Verwaltung des Militärhaushalts in Preußen, Berlin 1853, S. 51 ff.; L. A. W. Froelich, Die Militärökonomie im Frieden und im Kriege, Stettin 1858, S. 5 ff.; „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 230 ff.

des Kriegsministers vom 16. Januar 1821 mehr und mehr zu selbständig entscheidenden Provinzialbehörden entwickelt¹⁾. Der Aufbau geschah im allgemeinen nach den Grundsätzen der übrigen Behördenorganisation in Preußen, jedoch sah man davon ab, die Entscheidung in die Hand von Kollegien zu legen, wie z. B. bei dem Plenum oder den Abteilungen der Regierungen, weil für die in der militärischen Verwaltung notwendig schnelle und einheitliche Art der Entschließung ein solches Kollegialsystem nicht als geeignet erschien. Die Entscheidungen blieben daher beim Behördenchef. Die Bildung von Abteilungen bei den Intendanturen hatte also — anders, als bei den Regierungen — nur die Bedeutung einer Geschäftsverteilung innerhalb der Behörde²⁾. Das hinderte nicht, daß unter der Leitung des Intendanten regelmäßige Beratungen der Mitglieder der Behörde stattfanden³⁾.

Die dienstliche Stellung der Intendanturen gegenüber den Generalkommandos — es gab zunächst nur Korpsintendanturen — bildete sich nach zweifacher Richtung heraus. Zunächst verfestigte sich ihre Stellung als Provinzialbehörde der Heeresverwaltung, wonach sie dem Kriegsminister unterstanden und dem Generalkommando zugeteilt, nicht aber unterstellt waren⁴⁾. Außerdem aber erhielt der Intendant die Stellung eines Referenten beim Generalkommando, in welcher Eigenschaft er selbstverständlich dem Kommandierenden General unterstellt war⁵⁾. In der dienstlichen Tätigkeit ist eine entsprechende Scheidung eingetreten. Als selbständige Provinzialbehörde führt die Intendantur die gesamte Verwaltung auf der Grundlage des Staatshaushalts und der dazu erlassenen Bestimmungen, wobei es natürlicherweise nicht nur auf rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf Wirtschaftlichkeit in der Verwendung der Mittel ankommt. Diese Selbständigkeit in der Verfügung über die Etatmittel ist es gerade, die — im Gegensatz zu der früher streng zentralisierten Verwaltung durch die oberste

¹⁾ Dies kommt besonders deutlich zum Ausdruck in einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 28. 10. 1848 (Militärwochenblatt Nr. 45). Eine größere Anzahl von Gegenständen ist weiterhin durch Verfügungen des Militärökonomie-departements aus dem Jahre 1852 den Intendanturen überwiesen. Vgl. Froelich, S. 12 ff.

²⁾ Oben S. 267. Auch im Kriegsministerium haben die Abteilungen nicht die Bedeutung einer kollegialischen Geschäftsführung, sondern nur die der Zusammenfassung von Arbeitskräften unter einem verantwortlichen Abteilungsdirigenten.

³⁾ Bereits in Regulativ betr. Ausbildung der Intendanturreferendare vom 23. 5. 1839 ist hiervon die Rede. Durch eine Verfügung vom 28. 8. 1857 wurde die Abhaltung regelmäßiger Konferenzen angeordnet. Vgl. „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 244.

⁴⁾ § 5 der Instruktion vom 16. 1. 1821.

⁵⁾ § 7 daselbst. Ferner Verfügung des Kriegsministeriums vom 10. 2. 1828 (Froelich, S. 6).

Instanz — den Intendanturen die Eigenschaft der Provinzialinstanz verlieh. Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts stand der Verwaltungsbrauch fest, daß nur in zweifelhaften Fällen die Intendanturen beim Ministerium anzufragen, bei Gefahr im Verzuge aber selbst in Zweifelsfällen selbständig zu handeln und gleichzeitig an das Ministerium zu berichten hatten. So konnten die Intendanturen schon damals namens des Fiskus Verträge und Vergleiche abschließen, ja selbst auf Gerechtfame verzichten. Nur beim Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, ebenso bei der Sicherstellung und Beschaffung größerer Reservevorräte war die Zustimmung des Militärökonomie-Departements einzuholen, sonst aber von größeren Vertragschlüssen nur Anzeige zu erstatten. Auch war es feststehender Grundsatz, daß dem Abschluß von Verträgen über eine größere Menge von Naturalien und Materialien eine öffentliche Ausbietung voranzugehen habe. Es zeugt von einer streng gerechten Auffassung, wenn ferner der Verwaltungsbrauch herrschte, daß von Verträgen nur abgegangen werden dürfte, sofern es unumgänglich notwendig erschien, und das Recht ganz klar auf Seiten des Fiskus war. Auch dann durfte es nur auf Grund eines motivierten Gutachtens des Korpsauditeurs als verantwortlichen Rechtskonsulenten der Intendantur geschehen. Andererseits hatten die Intendanturen schon nach einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 6. August 1828 (M. D. D. 425/7) die Befugnis, in der Wahrung fiskalischer Rechte selbständig einzuschreiten und ohne vorherige Anfrage beim Ministerium aber unter Mitverantwortung des Korpsauditeurs gerichtliche Klage zu erheben. Rechtsmäßig gegen die Intendantur erhobene Ansprüche sollten nicht bestritten werden, sondern im Wege des Nachgebens oder Vergleichs ihre Erledigung finden ¹⁾.

Als Referent beim Generalkommando hatte der Intendant, wie früher der Kriegskommissar, seine Kommandobehörde über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Truppen und über alle größeren Verwaltungsmaßregeln auf dem laufenden zu erhalten. Alle beim Generalkommando eingehenden Sachen wirtschaftlichen Inhalts hatte er nach mündlichem Vortrag beim Kommandierenden General entweder selber zu bearbeiten oder durch die zuständige Abteilung der Intendantur bearbeiten zu lassen. Hier zeichnete aber nicht der Intendant, sondern der Kommandierende General verantwortlich. Zu dessen Umgebung gehörte der Intendant besonders bei Inspektionsreisen sowie bei größeren Übungen innerhalb des Armeekorps.

¹⁾ G. Messerschmidt, Die Verwaltung des Militärhaushalts in Preußen, S. 51 ff., 69 ff.; Froelich, a. a. D. S. 5 ff.

Wenngleich er und die zur Intendantur gehörenden Räte und Assessoren in persönlicher und disziplinarer Hinsicht dem Kriegsministerium unterstanden, waren sie doch verpflichtet, sich vor dem Antritt und nach der Beendigung von Dienst- und Urlaubsreisen beim Kommandierenden General persönlich zu melden, um gegebenenfalls dessen Aufträge entgegen zu nehmen ¹⁾. Im Falle der Mobilmachung dagegen war der Intendant dem Kommandierenden General und dem Chef des Stabes untergeordnet, mithin an die Befehle des Korpskommandos wie des Generalintendanten oder Armeesintendanten gebunden ²⁾.

In keinem Über- und Untergeordneteverhältnis standen die Intendanturen gegenüber den Truppenbefehlshabern oder den Truppen ³⁾. Es ist sowohl hier wie im Verhältnis zum Generalkommando beachtlich, daß man die Stellung der Intendanten und ihres Personals als Beamtenstellen gelassen und nicht in Offizierstellen umgewandelt hat, offenbar, um ihnen höheren Offizieren gegenüber die größere Selbständigkeit zu belassen. Zu den zivilen Verwaltungsbehörden der Provinzen, wie Oberpräsidenten und Regierungen, bestand ein Gleichordnungsverhältnis. Einige Anhaltspunkte gewährt hier die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 ⁴⁾. Hiernach sind die Oberpräsidenten befugt, Beschwerden gegen die Militärintendanturen, „sofern das Militär nicht direkt dabei berührt wird“, zu untersuchen und von den dabei wahrgenommenen Mängeln der oberen Verwaltungsbehörde (also dem Kriegsministerium) zur Abhilfe Kenntnis zu geben, auf jeden Fall aber ihr von dem Erfolge Mitteilung zu machen (§ 8). Diese Vorschrift, die in entsprechender Weise auch für andere Verwaltungszweige galt, ist darauf zurückzuführen, daß nach Beseitigung der Provinzialministerien die Oberpräsidenten als staatliche Aufsichtsorgane für die gesamte Verwaltung ihrer Provinzen gedacht waren. Von größerer praktischer Bedeutung aber war die Bestimmung des § 9 der Instruktion:

„Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Ober-Präsidenten in Beziehung auf die Militärverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.“

Den Ober-Präsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung soweit solche durch die Militär-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militär-Verwaltung in Übereinstimmung zu bringen, weshalb die Militär-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne den Ober-Präsidenten vorzulegen haben.“

¹⁾ Verfügung des Kriegsministers vom 7. 1. 1823 Froelich, a. a. D. S. 6, 12; Messerschmidt, S. 73 ff. ²⁾ Regulativ vom 14. 4. 1831; Froelich, a. a. D. S. 26.

³⁾ § 5 der Instruktion vom 16. 1. 1821. ⁴⁾ Pr. Gesefsamml. 1826 S. 1.

Übergeordnet waren die Intendanturen den Proviantämtern, Magazindepots, Garnisonverwaltungen, Militärlazaretten, Montierungs- und Traindepots. Eine unmittelbare Einwirkung des Generalkommandos auf die Leitung der den Intendanturen unterstellten Verwaltungsbehörden fand nicht statt. Nur bei Bauten sowie beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken war dessen Einverständnis erforderlich ¹⁾.

Die Zunahme der Verwaltungsgeschäfte im Heer, besonders auch die Übernahme solcher Verwaltungszweige, die bis dahin von den Gemeinden versehen wurden, führte zu einer Vermehrung des Personals. Nach der ersten Instruktion vom 16. Januar 1821 waren bei jedem der 9 Armeekorps angestellt 1 Intendant, 3 Intendanturräte, 2 Expedienten erster und 3 Expedienten zweiter Klasse. Im Staatshaushalt von 1853 wurde das Personal der höheren Beamten um 2 Assessoren vermehrt, das der mittleren auf 7 Sekretär- und 6 Sekretariatsassistentenstellen gebracht. Diese Besetzung reichte aber bei weitem für den Fall eines Krieges nicht aus. Schon bei der Mobilmachung von 1850 hatte man ungünstige Erfahrungen gemacht. Man mußte für den Krieg Beamte aus anderen Verwaltungen einschalten, die nichts von dem Dienst der Intendanturen verstanden. Um die Friedensorganisation dem mobilen Verhältnis anzunähern, wurden durch Kabinettsorder vom 27. Juni 1861 zunächst beim I., III., IV. und VIII. Korps je 2 Divisionsintendanturen errichtet, deren Vorstände den Korpsintendanten unterstellt wurden und zum Divisionskommandeur in dasselbe dienstliche Verhältnis traten, wie die Korpsintendanten zu den kommandierenden Generalen. Nachdem man hiermit günstige Erfahrungen gemacht hatte, wurde 1862 die gleiche Einrichtung auch beim II., V., VI. und VII. Korps, 1864 auch beim Gardekorps getroffen. An Personal wurde ein Intendanturrat oder Intendanturassessor als Vorstand, 2 Sekretäre und 1 Hilfsarbeiter bestimmt ²⁾.

Auf die Ausbildung der Beamten wurde nach wie vor großes Gewicht

¹⁾ Messerschmidt, a. a. O. S. 75 ff.

²⁾ Messerschmidt, a. a. O. S. 83, 87; „Das Königl. Preuß. Kriegsminist.“, S. 243 ff. — Die näheren Bestimmungen waren bereits vorgeesehen in einem „Entwurf zu allgemeinen Grundzügen für die künftige Organisation der Intendanturen“ vom 11. Februar 1860. Hiernach fielen dem Divisionsintendanten hauptsächlich zu alle Angelegenheiten, die sich auf Gehalt, Löhnung, Servis, Wohnungsgeldzuschuß und Reisekosten bezogen, ferner die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, das Bekleidungs- und Ausrüstungswesen, die Manöververpflegungssachen, die Verpflegung der Rekruten-, Reservisten- und Remontentransporte, alle außergewöhnlichen Geldbedürfnisse und die Überwachung der örtlichen Verwaltungen in Bezug auf rechtzeitige und vorschriftsmäßige Befriedigung der Truppen.

gelegt. Am 23. Mai 1839 ergingen 2 neue Regulative, das erste für die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registraturbeamten, das zweite für die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Referendarien. Die mittlere Laufbahn wurde hiernach auch felddienstfähigen Offizieren, Rechnungsführern und ausnahmsweise Unteroffizieren mit 12jähriger Dienstzeit erschlossen. Später versprach man sich mehr von solchen Anwärtern, die die Ausbildung zum Zahlmeisterdienst erhalten hatten. Ein Erlaß vom 22. Mai 1866 bestimmte, daß die Ergänzung der Sekretariatsanwärter in erster Linie aus ihnen zu erfolgen habe¹⁾. Dagegen hatten sich nach den praktischen Erfahrungen Bedenken erhoben, die Stellen der höheren Intendanturbeamten durch Beförderung von Beamten des Sekretariats zu besetzen, wie dies zur Regel geworden war. Für die höheren Beamten brachte daher das Regulativ II die Neuerung der Intendanturreferendare²⁾. Die Referendarprüfung konnten Gerichtsauskultatoren ablegen nach je einjähriger Beschäftigung bei einem Gericht und bei einer Intendantur. Die Prüfung war vorwiegend theoretisch. Die an eine erfolgreiche Ausbildung als Intendanturreferendar sich anschließende höhere Staatsprüfung hatte einen mehr praktischen Einschlag. So mußte hier der Kandidat, ebenso wie der Gerichtsreferendar in der zweiten Staatsprüfung, seine Fähigkeit zu einem geordneten mündlichen Vortrag an der Hand von Akten, die ihm kurz zuvor zugestellt wurden, dartun.

Diese Bestimmungen wurden geändert durch ein Regulativ vom 2. Juli 1868, das besonders dem Wunsche einer Ergänzung des höheren Intendanturbeamtentums auch aus den Kreisen aktiver Offiziere Rechnung trug. Für diese wurde eine sechsjährige Dienstzeit vorausgesetzt. Außer ihnen wurden Auditeure, Gerichtsassessoren und Referendare, sofern sie Offiziere des Beurlaubtenstandes waren, zugelassen, und endlich, unter der gleichen Voraussetzung, hervorragend geeignete Intendantursubalternbeamte. Diese Bestimmungen haben mannigfache Zusätze erhalten. Am 8. Oktober 1903 erfolgte eine Neufassung als „Vorschrift für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdiensft“. Danach wurde die Laufbahn regelmäßig nur Offizieren und Referendaren erschlossen. Die Anforderungen für die ersteren waren hochgestellt. Sie durften nicht über 28 Jahre alt sein, mußten das Reifezeugnis für die Universität besitzen, mindestens 6 Jahre als Offizier gedient haben, voll felddienstfähig sein, sich im Truppendienst besonders brauchbar und tüchtig erwiesen haben und eine besondere Befähigung für den Militärverwaltungs-

¹⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 241 f., 245. ²⁾ Das., S. 242 f.

dienst gezeigt haben. Für Gerichtsreferendare war die Eigenschaft als Offizier des Beurlaubtenstandes oder die sichere Aussicht auf Beförderung Voraussetzung. Nach einer Probezeit von 6 Monaten konnten sie zu Intendanturreferendaren ernannt werden. Den Abschluß der Ausbildung, die insgesamt 2 Jahre 2 Monate dauerte, bildete, wie bisher, die 2. Prüfung ¹⁾.

Will man im Zusammenhange der Entwicklung der Provinzialinstanz die Lokalverwaltungsbehörden erwähnen, so ist neben den Verwaltungen der Magazine, der Montierungsdepots, des Artilleriewesens, der Waffen- und Pulverfabriken, sowie des Baues und der Unterhaltung von Festungen, deren Kenntnis, als vorwiegend auf technischem Gebiet liegend, hier nicht des näheren interessiert, die Verwaltung der Garnisonen zu nennen. Bei dieser vollzog sich allerdings gerade in der Zeit nach den Befreiungskriegen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ein wesentlicher Wandel. Der Grundgedanke der Reorganisationskommission, daß die Städte alle Garniseinrichtungen den Truppen unentgeltlich zur Verfügung stellen sollten, war zwar fiskalisch nützlich, aber praktisch auf die Dauer schwer durchführbar. Wenn es an sich schon für die Gemeinden eine starke, oft ungleiche und auch durch das Servisreglement nicht völlig ausgeglichene Last war ²⁾, so kam hinzu, daß die Städte ja gar keine unmittelbare Einwirkung auf schonende Benutzung der Unterkunftsräume und sonstige Einrichtungen hatten, wenn die Benutzer weder ihrer Disziplinargewalt, noch ihrem Hausrecht unterstanden. Das wirkte sich um so stärker aus, je mehr die am Anfang dieses Kapitels erwähnten Spannungen zwischen Militär und Zivilbevölkerung bestanden, und zog weitere Mißstimmung nach sich. So hatte z. B. die Stadt Breslau, deren Servissteuer 1810 den Grundbesitz übrigens mit 15 v. H. belastete, besonders unter der, wie man es nannte, Militärökonomie zu leiden. Man kann sich ein Bild davon machen, wenn in einem einzigen Jahre bei der Unterhaltung der Kasernen und Lazarettgebäude fünf- bis sechstausend Fenster Scheiben erneuert werden mußten ³⁾.

So kann es nur als eine vorteilhafte Entwicklung angesehen werden, wenn alsbald nach den Befreiungskriegen eine Loslösung von den bisherigen Zuständen sich anbahnte ⁴⁾. Schon 1816 erließ man Bestimmungen über die Anlegung und Errichtung der Militäranstalten, nachdem ein königlicher Befehl ergangen war, daß die Kasernierung der Truppen in möglichster

¹⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“ S. 255 f. ²⁾ Vgl. oben S. 284 ff.

³⁾ Heinrich Wendt, Die Stein'sche Stadtordnung in Breslau, Bd. I S. 189.

⁴⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 264 ff.; Messerschmidt, a. a. D. S. 133 ff.; Froelich, a. a. D. S. 16 ff., 102 ff.

Ausdehnung stattfinden sollte. Die Grundgedanken für die Anlage der Kasernen haben hier viel Ähnlichkeit mit den heutigen. Im folgenden Jahr ergingen Bestimmungen über die Anlage von Offiziersspeiseanstalten, die dem für beide Teile nicht immer erfreulichen Zustand ein Ende bereiten sollten, daß die Subalternoffiziere bei ihren Regimentskommandeuren oder Kompaniechefs freien Mittagstisch hatten. Den nächsten Schritt brachte § 10 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820¹⁾. Hiernach hörte das Naturalquartier des garnisonierenden Militärs in den Bürgerhäusern auf, und zwar für Offiziere binnen 6 Monaten nach Verkündung des Gesetzes, für Unteroffiziere und Gemeine „in dem Verhältnis, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann“. Ebenso sollten vom Jahre 1821 ab die ordentlichen Zuschüsse der Städte zum regelmäßigen Servis für die Offiziere aufhören. Eine Kabinettsorder vom 16. November 1825 übertrug die Sorge für sonstige Garniseinrichtungen, besonders Ställe, in solchen Städten, die nicht im Besitz geeigneter und entbehrlicher Baulichkeiten waren, dem Kriegsministerium. Weiter erging am 20. April 1843 eine Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten. Hier erscheinen die örtlichen königlichen Garnisonverwaltungen an erster Stelle, daneben die „magistratualischen“. Die Grundsätze gibt das Kriegsministerium. Die Intendanturen leiten und beaufsichtigen die Verwaltung. Die Magistrate und städtischen Beamten haben ihren Weisungen zu folgen. Diese Tätigkeit fällt also unter den Begriff der übertragenen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Ebenfalls im Jahre 1843 ergingen neue Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, die unter anderem als eine Neuerung auch Badeanstalten für die Mannschaften vorsahen. In der Folgezeit förderten die Erfahrungen der Jahre 1848 und 1849 begreiflicherweise das Bestreben des Baues von Kasernen im Interesse der militärischen Disziplin wie auch der Sicherheit. Gleichwohl mußte noch im Gesetz betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 die Bestimmung aufgenommen werden, daß, soweit für die Garnisonstruppen noch keine Unterbringung in Kasernen im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erfolgt sei, Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts und Stallung für Dienstpferde auf Erfordern zu gewähren sei²⁾. Indessen ist nach der Gründung des Reiches unablässig daran

¹⁾ Gef.-Samml. S. 134.

²⁾ Das Gesetz ist bereits als ein solches des Norddeutschen Bundes erschienen, zugleich aber als Beilage zur Gesefssammlung für die preußischen Staaten.

gearbeitet worden, nicht nur die Kasernierung der Truppen allgemein durchzuführen, sondern auch für die Verbesserung der Unterkünfte mit allem, was dazu gehört, zu sorgen. Im Jahre 1909 konnte die Kasernierung als durchgeführt bezeichnet werden, wenngleich noch nicht durchweg in fiskalischen Gebäuden, sondern z. T. noch in ermieteten städtischen Häusern, die aber entsprechend hergerichtet worden waren. Wesentliche Verbesserungen brachten die Gebäudeordnungen vom 19. Dezember 1889 und 6. Januar 1899. Im Jahre 1906 stellte man sich die besondere Aufgabe der Verbesserung der Unterkunft für die Unteroffiziere, indem man hierbei auch für Vermehrung der Familienwohnungen in den Kasernen sorgte.

Wie schon erwähnt, war auch die Einrichtung und Unterhaltung der Garnisonlazarette zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Angelegenheit der Gemeinden. Auch hier trat nach den Befreiungskriegen ein Wandel ein. Man wollte in allen Standorten, in denen wenigstens eine Linienkompanie oder Schwadron lag, Lazarette einrichten, schwankte nur noch, ob in größeren Garnisonen die einzelnen Regimenter ihre Lazarette haben, oder ob allgemeine Garnisonlazarette errichtet werden sollten. Eine Kabinettsorder vom 17. August 1818 entschied sich für das letztere, wobei aber vorhandene Einrichtungen unverändert fortbestehen sollten. Hierbei hatten die Gemeinden noch für die Lazareträume, Geräte, Wäsche, Feuerung, Beleuchtung und Aufwartung zu sorgen, während der Militärverwaltung die Krankenbehandlung oblag. Die Lazarette lebten also aus zweierlei Fonds, dem der Gemeinde und dem der Militärverwaltung. Letztere pflegte aber die Mitaufsicht über die Verwendung ihrer Mittel den von der Gemeinde angestellten Beamten nebenamtlich zu übertragen. Auch hier trat im Verfolg des Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine Änderung ein. Vom 1. Januar 1825 ab ging die gesamte wirtschaftliche Lazarettverwaltung auf die Militärverwaltung über. Ein Reglement für die Friedenslazarette vom Oktober 1825 regelte die Einzelheiten. Hiernach wurde die örtliche Verwaltung der Lazarette von einer Lazarettkommission geführt, die aus 1 Offizier, 1 Arzt und 1 Mendanten oder Inspektor zu bilden war. Ein neues Reglement wurde am 5. Juni 1852 erlassen. Von Bedeutung war es, daß nunmehr allen aktiven Personen des Mannschaffsstandes das Recht auf freie ärztliche Behandlung zugestanden wurde, und zwar auch dann, wenn wegen Erkrankungen außerhalb des Standortes oder wegen des Fehlens von Militärärzten die Hilfe von Zivilärzten in Anspruch genommen werden mußte. In den folgenden Jahrzehnten, besonders nach der Gründung des Reichs, ist, entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft sowohl wie des

Städtebaus, unendlich viel für den Bau von Lazaretten wie auch für andere Anstalten zur Heilung und Gesundheitspflege der Soldaten getan worden. Im Jahre 1878 wurden neue, wesentlich geänderte Grundzüge für den Neubau von Lazaretten aufgestellt. Zahlreiche Neubauten entstanden. Daneben trug man für Heilkuren außerhalb der Garnisonen Sorge. Die Zahl der Kranken sank ständig. So konnte schon die Friedenssanitätsordnung von 1891 als Normalfrankenzahl 4% der Iststärke des Mannschaftsbestandes annehmen, während man 1818 noch mit 7% gerechnet hatte¹⁾.

Im engen Zusammenhange mit der Garnison- und Lazarettverwaltung stand das Militärbauwesen. Hier bildete sich eine rein militärische Verwaltung erst verhältnismäßig spät heraus. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Festungsbauten und die sonstigen militärischen Bauten in Festungsstädten von Ingenieuroffizieren als „Ingenieuren vom Platz“ geleitet; die Garnisonbauten in den offenen Städten waren noch zum großen Teil von den Gemeinden zu unterhalten. Im übrigen gehörte das Militärbauwesen zur Zuständigkeit der Regierungen, deren Distriktsbaubeamten die Ausführung und Unterhaltung der militärischen Gebäude oblag.

Mit der Einrichtung der Intendanturen wurden diese als Provinzialinstanz auch in das Bauwesen eingeschaltet. Bauten und Festungen wurden jedoch nach wie vor von den Ingenieuren vom Platz ausgeführt, denen man 1825 nur die laufenden Instandsetzungsarbeiten an Militärbauten abnahm. Daneben gab es bei jedem Generalkommando unter der Bezeichnung als Garnisonbaudirektor einen Ingenieuroffizier für die Leitung und Beaufsichtigung von Bauten in offenen Garnisonen, zugleich für die fachliche Beratung der Intendantur. Durch eine Kabinettsorder vom 25. März 1839 wurde alsdann eine Geschäftsordnung für das Garnisonbauwesen genehmigt. Hierdurch wurde die obere Bauleitung dem Militärökonomie-Departement des Kriegsministeriums übertragen. Als Provinzialinstanzen blieben neben den Intendanturen aber noch die Regierungen. Demgemäß waren an den örtlichen Bauausführungen außer den Ingenieuroffizieren noch die Distriktsbaubeamten beteiligt. Technische Prüfungsstelle für die Bauausführungen der Ingenieuroffiziere waren die Festungsinspektoren, für die der Distriktsbaubeamten die Regierungs- und Bauräte. Dieser unbefriedigende Zustand hat sich merkwürdig lange erhalten. Zwar stellte man in den vierziger Jahren einige Lokalbaubeamte an²⁾. Aber erst die wesentlich vermehrte Bautätigkeit nach dem Kriege von 1870/71, die von den Zivil-

¹⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 354 ff.

²⁾ 1842 für Berlin, Charlottenburg und Potsdam, 1846 für Köln.

baubeamten mehr und mehr als eine lästige Nebenbeschäftigung empfunden wurde, führte dazu, daß man 1873 besondere Militärbaubeamtenstellen richtete. Vor dem Weltkriege befanden sich bei jeder Intendantur 2 Intendantur- und Bauräte. Die Korpsbezirke hatte man in mehrere Baubezirke mit je einem Bauinspektor nebst Hilfspersonal eingeteilt ¹⁾.

Die Fürsorge für Naturalverpflegung der Soldaten zeigt seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts eine ständig ansteigende Kurve ²⁾. Hatte Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsorder vom 28. Februar 1799 befohlen, daß vom 1. Juni desselben Jahres ab alle Unteroffiziere und Gemeinen in der Exerzierzeit alle 5 Tage 6 Pfund Brot, täglich also $1\frac{1}{5}$ Pfund erhalten sollten, so war dies für die damaligen Verhältnisse ein großer Fortschritt gewesen. Rechnet man das Pfund nach dem Gewichte der Zeit — ein heutiger Zentner 110 Pfund — um, so bekam der Mann täglich 561 Gramm. Dies ist allmählich gesteigert worden und hatte seit 1. Januar 1872 750 Gramm erreicht ³⁾. Dabei ist das Kriegsministerium rastlos bemüht gewesen, für die Verbesserung der Beschaffenheit des Brotes zu sorgen und den Wünschen der Soldaten, die in den einzelnen Gegenden je nach den Rekrutierungsbezirken verschieden sein konnten, Rechnung zu tragen. Während um die Jahrhundertwende das Brot aus Schrotmehl, also ohne jeden Kleieauszug gebacken wurde, wurden auf eine im Jahre 1842 gegebene Anregung hin Erhebungen über die zweckmäßigste Herstellungsart angestellt. Dabei zeigte sich, daß in einzelnen Gegenden schon ein Kleieauszug bis zu $3\frac{3}{4}\%$ stattfand, im übrigen keine Klagen gekommen waren. Nach fortgesetzten Versuchen bestimmte eine Kabinettsorder vom 7. September 1871, daß vom Etatjahre 1872 ab bei Roggenbrot 15% Kleie zu entziehen seien, bei Brot von $\frac{1}{4}$ Weizen und $\frac{3}{4}$ Roggen 8% Kleie vom Weizen und 12% vom Roggen. Man hat also nicht nur die Menge, sondern auch den Nährwert gegen früher ganz erheblich heraufgesetzt.

Die Herstellung des Brotes geschah durch die den Proviantämtern

¹⁾ Meyer, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung, S. 43 f.; „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 256 ff.

²⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 208 ff.; Meyer, a. a. D. S. 199 ff.; Fehr. v. Nithofen, a. a. D. S. 608 ff.; Froelich, a. a. D. S. 146 ff.; Messerschmidt, a. a. D. S. 113 ff. — Einen äußerst wertvollen Nachweis der einschlägigen Literatur bringt neuerdings Linnebach in dem Aufsatz: „Das Schrifttum zur Geschichte der Verpflegung der Feldheere in der Zeit von 1500—1914“, Zeitschr. f. d. Heeresverwaltung 1937 Heft 1 S. 31 ff.

³⁾ Die „schwere Brotration“ von 1000 Gramm, die außerhalb der Garnison verabfolgt wurde, wurde durch Verordnung vom 13. Juli 1898 beseitigt. Sie blieb nur noch für die Militärbäcker.

unterstellten Garnisonbäckereien und, wo solche fehlten, durch vertraglich verpflichtete Privatbäcker. Letzteres ist im Laufe der Zeit völlig abgeschafft worden, so daß in der Vorkriegszeit schon nur noch Brot aus militärischen Bäckereien mit Maschinenbetrieb geliefert worden ist.

Auch die übrige Verpflegung der Mannschaften außer der Brotration ist ständig gebessert worden. Von der bescheidenen Viktualienzulage von 12 Groschen zum monatlichen Sold von 2 Talern im Jahre 1809, bei der der Grundgedanke noch die Beschaffung der Beföstigung durch die Soldaten selbst gewesen war, ist man bis gegen Ende des Jahrhunderts allmählich zu einer Naturalverpflegung gelangt, die die Bedürfnisse des Mannes völlig decken sollte¹⁾. Eine ganze Reihe von reglementarischen Bestimmungen liegt auf diesem Wege²⁾. Das Problem war vor allem das, wie man den Soldaten der Mühe der Selbstbeföstigung entheben könnte. Soweit es möglich war, ihm die fertige Kost zu liefern, wurden entsprechende Abzüge vom Sold gemacht. So sollten noch nach den im Jahre 1844 gegebenen Bestimmungen zur Beschaffung der Verpflegung „nach Verhältnis der Selbstkosten“ ein Betrag bis zu $\frac{2}{3}$ des Soldes und die Viktualienzulage verwendet werden. Um aber Schwankungen in den Lebensmittelpreisen auszugleichen, konnten die Generalkommandos beim Kriegsministerium „extraordinäre Verpflegungszuschüsse“ beantragen, die an der Hand von Kostenberechnungen der Intendanturen nach den letzten Durchschnittsmarktpreisen zu belegen waren. Hierdurch wurde die Innehaltung von festen Portionsätzen an Lebensmitteln möglich. Allerdings waren gemeinsame Speiseanstalten noch nicht allgemein eingeführt, jedoch wurden die Portionsätze in den Jahren 1858, 1882 und 1888 erhöht. Das gleiche geschah 1898. So ist z. B. die Fleischportion der Jahre 1819—1844 von 128 Gramm im Jahre 1898 auf 180 Gramm und 40 Gramm Fett gestiegen. Gleichzeitig damit hörte 1898 der Abzug des Verpflegungsgeldes vom Solde der Mannschaften auf. Die Löhnung wurde um 13 Pfennig für den Tag gefürzt, dafür aber Naturalverpflegung und Geldverpflegung von einander

¹⁾ Man muß allerdings die Angaben, soweit sie die Zeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts vor 1898 betreffen, mit einer gewissen Vorsicht werten. Heißt es z. B., der Soldat habe seit 1868 eine Frühstücksportion erhalten, so ist dies praktisch lediglich der Kaffee, während er im übrigen auf sein Kommissbrot angewiesen war. So auch erklärte sich, daß für diese Frühstücksportion nur 3 Pfg. täglich für den Mann im Etat eingesetzt waren. Ebenso bestand noch bis 1898 die Abendkost zunächst aus Kaffee, und nur, soweit die Vorräte reichten, aus weiteren Lebensmitteln. Allabendlich wurde keineswegs ein Abendessen ausgegeben.

²⁾ 1819, 1831, 1837, 1844, 1858, 1862, 1868, 1882, 1888, 1898. Vgl. „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 214 ff.

getrennt. Die damalige Aufbesserung der Naturalverpflegung betrug auf den Kopf zwar nur 4,6 Pfennig für den Tag, bedeutete aber für Preußen einen Mehraufwand von über 7 Millionen Mark, da bei einer Heeresstärke von rund 430 000 jeder Pfennig auf den Kopf täglich mehr als 1½ Millionen Mark erforderte ¹⁾).

Für die Beschaffung der Truppenbedürfnisse hatten alljährlich die Intendanturen beim Kriegsministerium einen Beschaffungsplan zur Genehmigung einzureichen. Der Ankauf erfolgte dann garnisonweise durch die Intendanturen in der Regel im öffentlichen Submissionsverfahren und nur, sofern es als vorteilhafter erschien, freihändig durch Ankaufskommissare. Als solche beauftragte man Kaufleute oder besonders zuverlässige Magazinbeamte. Beim Submissionsverfahren galt der in der Folgezeit keineswegs immer bewährte Grundsatz, daß das geringste Gebot anzunehmen sei. Erschien dies nicht als annehmbar, so mußte ein neuer Termin anberaumt werden ²⁾. Interessant ist es, wenn schon um die Mitte des Jahrhunderts die Erfahrung bestand, daß bei „Generalentreprisen“, d. h. der Verdingung des Gesamtbedarfs für ein Armeekorps, wo wegen der Höhe des Objekts nur eine beschränkte Anzahl von Konkurrenten auftraten, diese untereinander vorher eine Vereinigung einzugehen pflegten, wonach die „abtretenden“ entweder mit einer Abfindungssumme sich begnügten oder als stille Teilnehmer sich dem Geschäft auf Gewinn oder Verlust anschlossen ³⁾.

Die Verpflegung der Truppen im Felde bewegte sich im allgemeinen in den bisherigen Bahnen. Auch hier strebte man von der Selbstbeschaffung durch die Truppen los zu kommen. Ein Regulativ vom 7. April 1831 wollte diese nur für weitläufige Kantonnierungen im eigenen Lande gelten lassen, anderenfalls sollte Beföstigung durch die Quartierwirte oder Lieferung aus den Magazinen erfolgen ⁴⁾. Die Verpflichtungen der Quartiergeber regelte das Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 ⁵⁾. Nähere Bestimmungen gab das Reglement über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 ⁶⁾.

Endlich ist zu bemerken, daß die zu Dienstleistungen eingezogenen Landwehrmänner die gleichen Verpflegungsgebühren erhielten, wie die Mannschaften des stehenden Heeres ⁷⁾.

¹⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 221. ²⁾ Froelich, a. a. D. S. 147 f.; Messerschmidt, a. a. D. S. 115 f. ³⁾ Messerschmidt, a. a. D. S. 115/116.

⁴⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 224 ff.

⁵⁾ An die Stelle dieses Gesetzes ist das in seinen Grundsätzen entsprechende Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 getreten.

⁶⁾ Auch die Grundsätze dieses Reglements haben sich im allgemeinen erhalten in der Kriegsverpflegungsvorschrift vom 11. Mai 1901. ⁷⁾ Froelich, a. a. D. S. 160.

Nachdem im Jahre 1898 die Trennung zwischen Verpflegung und Löhnung durchgeführt worden war, sind für die letztere einfachere und klarere Verhältnisse geschaffen worden. Die Entwicklung der Lohnsätze in ihren einzelnen Stufen seit den Reformen von 1808 darzustellen, würde zu weit führen. Es genügt der Hinweis darauf, daß in dieser Hinsicht der Staat die größte Sparsamkeit walten ließ. So betrug z. B. im Jahre 1840 die monatliche Löhnung eines Gemeinen der Infanterie oder eines Bombardiers 2. Klasse der Artillerie immer noch 2 Taler. Auch die Gehälter der Subalternoffiziere waren äußerst bescheiden. Ein Sekondeleutnant der Infanterie erhielt im Jahre 204, ein Premierleutnant 1. Klasse 300 Taler.

Dagegen haben sich im Versorgungswesen für Unteroffiziere und Mannschaften seit Friedrich Wilhelm II. mannigfache Wandlungen vollzogen, die mit den verschiedenen Kriegen und mit der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht im Zusammenhang standen ¹⁾. Nach den Ereignissen der Jahre 1806 und 1807 mußte der Staat infolge seiner Notlage zunächst die Versorgung der Invaliden den Gemeinden überlassen. Erst durch eine Kabinettsorder vom 14. März 1811 kam man zu einer grundlegenden Regelung, die auf den bisherigen Bestimmungen aufbaute. Die Versorgung bestand je nach dem Grade der Invalidität in Einstellung in Garnisonkompanien, Aufnahme in Invalidenhäuser, Einstellung in Invalidenkompanien, Gnadengehalt oder Zivilversorgungsschein, letzterer nur für Ganzinvaliden mit sehr guter Qualifikation. Eine Kabinettsorder vom 18. März 1814 übertrug die Fürsorge für invalide ehemalige Angehörige der Landwehr, des Landsturms oder Freiwillige den Regierungen. Für die invaliden ehemaligen Soldaten des stehenden Heeres der Befreiungskriege erging eine Kabinettsorder vom 27. Februar 1815. Dem folgten zahlreiche weitere Bestimmungen, die sich im allgemeinen in den bisherigen Bahnen bewegten. 1834 wurde angeordnet, daß die Invalidenkompanien allmählich aufhören sollten. Eine Kabinettsorder vom 4. Mai 1838 bestimmte die Auflösung der Garnisonkompanien und die Bildung je eines Reservebataillons bei jedem Armeekorps außer dem Gardekorps für die Halbinvaliden der Linieninfanterie, Landwehrstammmannschaften, Jäger und Schützen, sowie von Halbinvalidensektionen für die übrigen Halbinvaliden bei ihren Truppenteilen. Diese Bestimmungen wurden zum Teil abgeändert und ergänzt durch eine Neuordnung des Invalidenwesens in der Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom 18. Februar 1842. Aus ihr ist besonders bemerkenswert, daß halbinvaliden Unter-

¹⁾ „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 304 ff.; Froelich, a. a. O. S. 35 ff.

offiziere und Gemeine nicht mehr mit Gnabengehalt entlassen wurden, wohl aber nach 12jähriger Dienstzeit den Zivilversorgungsschein erhalten konnten. Die Jahre 1848 und 1849 brachten Änderungen. Es bedeutete mehr als eine reine Außerlichkeit, wenn durch Kabinettsorder vom 21. Oktober 1848 die Bezeichnung „Gnabengehalt“ umgewandelt wurde in „Invalidentpension“. Weiter aber kam man zu der Überzeugung, daß die Zusammenfassung von Invaliden und Halbinvaliden in den bisherigen Formationen den Leuten die Möglichkeit nahm, ihre etwa noch vorhandenen Arbeitskräfte zu betätigen und sich zusätzliche Verdienste zu verschaffen. So wurden im Jahre 1849 die noch bestehenden Invalidentkompanien, Halbinvalidentsektionen und Veteranensektionen aufgelöst und die Mannschaften mit verschieden abgestufter Pension entlassen. Den Zivilversorgungsschein erhielten, gute Führung vorausgesetzt, Halbinvalide nach 12jähriger Dienstzeit und Ganzinvalide mit Ausnahme von Epileptikern.

Diese Neuordnung bedeutete einen wesentlichen Fortschritt. Sie wurde angeordnet im Wege der Kabinettsorders vom 27. März und 28. April. Anders nach 1850. Hier erging die nächste Regelung in der Form des Gesetzes, und zwar am 4. Juni 1851. Sie betraf nur Einzelheiten und brachte den Invaliden der französischen Kriege keine Vorteile, da das Gesetz sich nicht rückwirkende Kraft beigelegt hatte. Außerem Anlaß zu einer durchgreifenden Besserung bot die feierliche Begehung der Gedenktage von 1813. Schon durch Kabinettsorder vom 24. Dezember 1862 kündigte König Wilhelm dies an. Durch Gesetz vom 10. März 1863 erhielten alle Invaliden aus den erwähnten Kriegen die Pension I. Klasse, die Verstümmelten fernereine Zulage. Alle Inhaber des Eisernen Kreuzes I. Klasse erhielten einen Ehrensold von 150, des Eisernen Kreuzes II. Klasse von 50 Talern jährlich auf Lebenszeit.

Einen erheblichen Fortschritt brachte ein Gesetz vom 6. Juli 1865, durch das Pensionen nach längerer Dienstzeit ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit eingeführt wurden. Auch dieses Gesetz enthielt Pensionserhöhungen, ferner als Neuerung die Versorgung von Witwen der Gefallenen oder infolge von Verwundung gestorbenen Militärpersonen. Nach dem Kriege von 1866 erhöhte ein Gesetz vom 9. Februar 1867 die Verstümmelungszulage und Verwundetenzulage, bestimmte außerdem neben der Unterstützung der Witwen auch Erziehungsbeihilfen für Kinder. Es entsprach den Prinzipien preußischer Staatsführung, wenn nach der Gründung des Norddeutschen Bundes zu der preußischen, von den übrigen Staaten übernommenen Versorgungsgesetzgebung ein Bundesgesetz vom 3. März 1870¹⁾ hinzutrat, das

¹⁾ Bundesgesetzblatt S. 39.

den Militärpersonen der im Jahre 1851 aufgelösten schleswig-holsteinischen Armee vom Unteroffizier und Mannschaftsstande, einschließlich der Militärbeamten, die für die Staaten des Norddeutschen Bundes geltende Versorgung zubilligte. Voraussetzung war nur, daß sie bei ihrem Eintritt in diese Armee oder zur Zeit des Erlasses des Gesetzes einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörten. Dieses großzügige Gesetz ging soweit, daß es die vor dem Eintritt in die schleswig-holsteinische Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes o d e r i n d e r d ä n i s c h e n A r m e e zugebrachte Dienstzeit anrechnete, dabei noch die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850, einen jeden für sich, als Kriegsjahre zählte. Schließlich enthielt es die entsprechende Fürsorge für die Witwen und Waisen.

Nach dem Kriege von 1871 und der Gründung des Reiches kam, wie zu erwarten stand, eine neue Regelung durch das Reich. Diese erfolgte in Gestalt des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ¹⁾, das neben einer Reihe von Einzelheiten eine wesentliche Verbesserung der Lage der Versorgungsberechtigten bedeutete, besonders aber die Versorgung der Invaliden im Zivildienst auf das ganze Reich ausdehnte. Den Zivilversorgungsschein erhielten Ganzinvaliden neben der Pension, Halbinvalide nach ihrer Wahl an Stelle der Pension, jedoch nur, wenn sie 12 Jahre gedient hatten. Voraussetzung war in beiden Fällen gute Führung. Ausgeschlossen waren wiederum Epileptiker. Das Gesetz fand seine wichtige Ergänzung im RG. vom 4. April 1874 ²⁾. Hierin wurden die Dienstinkommenssätze erhöht, neben denen die Pensionen zu kürzen waren. Von besonderer Bedeutung aber war es, daß nunmehr Unteroffiziere nach 12jähriger Dienstzeit ohne Nachweis der Invalidität den Zivilversorgungsschein erhielten. Eine weitblickende Fürsorge ließ es aber nicht bei der Erlangung des Scheines allein, sondern schuf in den Gesetzen vom 21. Juli 1892 ³⁾ und 22. Mai 1893 wesentlich bessere Aussichten auf Anstellung im Zivildienst, als es bis dahin gegeben hatte ⁴⁾. So wurden unter anderem durch das erstgenannte Gesetz die Kommunen veranlaßt, einen Teil ihrer Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen. Ferner brachte das Gesetz die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der späteren Pensionierung nach dem Staats- oder Kommunalbeamten-dienst und die doppelte Anrechnung der Kriegsjahre. Besondere Gesetze

¹⁾ Reichsgesetzblatt S. 275 § 58 ff. ²⁾ RGBl. S. 25 § 10 ff.

³⁾ Gef. betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalbehörden. Gef.-Samml. S. 214. ⁴⁾ RGBl. 1893 S. 171. Vgl. § 77 des Gef. vom 27. Juni 1871.

vom 14. Januar 1894¹⁾ und 22. Mai 1895²⁾ dienten den Interessen der Kriegsteilnehmer von 1870/71 und deren Hinterbliebenen. Auf besonderen Wunsch Kaiser Wilhelms II. wurde ihnen eine laufende monatliche Unterstützung von 10 Mark ausgesetzt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen wurde neu geregelt durch Gesetze vom 13. Juni 1895³⁾ und 17. Mai 1897⁴⁾. Ein besonderes Gesetz vom 18. Juli 1896 regelte die Fürsorge für die Angehörigen der Schutztruppen. Für die Teilnehmer der China-Expedition von 1900 erging zunächst eine Kabinettsorder vom 25. Juli 1900. Nach dem damals geltenden Verfassungsrecht gewährte aber eine Kabinettsorder keine Rechtsansprüche, so daß man sich veranlaßt sah, ein entsprechendes Gesetz einzubringen. Dies gab die Gelegenheit zu einer allgemeinen Neuregelung durch das Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901, durch das eine erhebliche Aufbesserung von Pensionen, Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen angeordnet wurde, außerdem aber als Neuerung eine Alterszulage für Ganzinvaliden nach Vollendung des 55. Lebensjahres und auch eine Erhöhung der Bezüge der Hinterbliebenen.

Einen vorläufigen Abschluß vor dem großen Kriege bildeten alsdann das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklasse des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906⁵⁾ und das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907⁶⁾.

Hier war es eine wichtige Neuerung, daß bei Bemessung der Pension außer der Dienstzeit nicht mehr der Grad der militärischen Dienstunfähigkeit maßgebend war, sondern der der zivilen Erwerbsunfähigkeit⁷⁾. Eine für den Unteroffizierstand vorteilhafte Bestimmung war die, daß den Anspruch auf Zivilversorgungsschein nur noch Kapitulanten erwerben konnten, und zwar entweder — wie bisher — nach 12jähriger Dienstzeit, oder bei vorheriger Entlassung wegen körperlicher Gebrechen. Voraussetzung war Würdigkeit und Brauchbarkeit zum Beamtendienst. War der Bewerber

1) RGBl. S. 107. 2) RGBl. S. 237.

3) RGBl. S. 261. Vorangegangen waren Gesetze vom 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237) und 5. März 1888 (RGBl. S. 65).

4) RGBl. S. 455. 5) RGBl. S. 593. 6) RGBl. S. 214.

7) Die Vorkante wurde festgesetzt für
 Feldwebel auf jährlich 900 M.
 Sergeanten auf jährlich 720 M.
 Unteroffiziere auf jährlich 600 M.
 Gemeine auf jährlich 540 M.

Die Verstümmelungszulage auf monatlich 27 M., die Kriegszulage bei Erwerbsunfähigkeit von mindestens 10% auf 15 M.

nach 12jähriger Dienstzeit zum Beamten nicht brauchbar, so erhielt er eine Entschädigung von monatlich 12 Mark oder einmalig 1500 Mark. Das letztere konnte er auch freiwillig wählen, wenn er aus irgendeinem Grunde von seinem Zivilversorgungsschein keinen Gebrauch machen wollte.

Die Versorgung und Pensionierung der Offiziere hatte anfangs im Patent vom 2. Februar 1789 (oben Seite 187) eine bestimmte Regelung erfahren. Die weitere Ausgestaltung geschah im Militärpensionsreglement für Offiziere und Militärbeamte vom 13. Juni 1825, das sich eng an das Preußische Beamten-Pensionsreglement vom 30. April 1825¹⁾ anlehnte. Hierbei herrschte noch der Grundgedanke einer Versicherung auf Gegenseitigkeit vor. Jeder Offizier hatte einen jährlichen Beitrag zum Pensionsfonds zu leisten. Dieser betrug z. B. für den Sekondeleutnant 3 Taler, den Premierleutnant 5 Taler, Hauptleute und Rittmeister III. bis I. Klasse 10½, 15, 25 Taler, für den Major und Oberstleutnant 35 und so fort bis 375 Taler für den Kommandierenden General²⁾. Voraussetzung der Pensionierung war Dienstunfähigkeit und eine Dienstzeit von 15 Jahren. Bei früher eintretender Dienstunfähigkeit wurde eine zeitlich begrenzte Pension gewährt³⁾. Die Pensionssätze wurden bemessen nach einer Dienstzeit von 15 bis einschließlich 20, 20 bis einschließlich 30 und je 10 Jahren über 30 Dienstjahre hinaus⁴⁾. Für Zivilbeamte der Militärverwaltung galt das schon erwähnte „Civil-Staatsdiener-Pensionsreglement“ vom 30. April 1825. Nach 1850 beanspruchte der Landtag nicht nur Mitwirkung, sondern er selber wurde zum treibenden Teil⁵⁾. Im Jahre 1857 wurden entsprechende Anträge von der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses gestellt. Auf einen erneuten Vorstoß erklärte im folgenden Jahre ein Regierungsvertreter, die beteiligten Ressortchefs, der Finanzminister und Kriegsminister, hätten beschlossen, ein neues Pensionsreglement auszuarbeiten zu lassen. Nicht uninteressant ist es, daß gerade im Jahre 1863 das preußische Abgeordnetenhaus beschloß, „die Staatsregierung wiederholt und dringend aufzufordern, das bereits früher zugesicherte Gesetz wegen Pensionierung der Zivilbeamten, der Offiziere

¹⁾ v. Kampff, Annalen der preuß. inneren Staatsverwaltung, Bd. 16, 1832, S. 844; vgl. Helfrich, Die Kürzung der Pensionen, Breslau 1931, S. 3 ff.; Froelich, S. 36, 401.

²⁾ Die Prämien waren höher als in dem Beamtenpensionsreglement. Dort war der Beitrag bei einem Gehalt bis zu 400 Talern nur auf 1% festgesetzt.

³⁾ Bei 5 Jahren Dienstzeit wurde Pension auf 1 Jahr, bei 7 Jahren auf 2 Jahre, bei 9 Jahren auf 3, bei 11 Jahren auf 4 und bei 13 Jahren auf 5 Jahre festgesetzt.

⁴⁾ Sie betragen z. B. beim Sekondeleutnant mit 15—20jähriger Dienstzeit 120 Taler, 20—30jähriger 180, für jede weiteren 10 Jahre 60; entsprechend beim Major 500, 750 und 250 Taler. ⁵⁾ Helfrich, a. a. D. S. 6 f.

und Militärbeamten schleunigst vorzulegen“. In den Jahren 1866—1868 ergingen erneute Anträge, am 12. Dezember 1871 eine Resolution des Abgeordnetenhauses. Ihr folgte im Januar 1872 ein Entwurf und am 27. März das Gesetz betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten. Inzwischen war aber am 27. Juni 1871 das Militärpensionsgesetz ergangen, das in seinem ersten Teil (§§ 2—57) die Offiziere und im Offiziersrang stehenden Ärzte sowie deren Hinterbliebenen betraf. Die zur Pension berechtigende Dienstzeit wurde auf 10 Jahre herabgesetzt. Beiträge für einen Pensionsfonds wurden, ebenso wie für die Beamtenpension, nicht mehr erhoben, vielmehr trug die Pensionen von da ab das Reich¹⁾. Einzelne Vorteile brachte hierzu noch das Gesetz vom 31. Mai 1901²⁾, das im übrigen den bisherigen Zustand beließ. Eine bis auf weiteres abschließende Regelung kam mit dem Gesetz über die Pensionierung der Offiziere, einschließlich Sanitätsoffizieren des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906³⁾ und in dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907⁴⁾.

Es ist wohl möglich, daß diese Aufzählung von Kabinettsorders und Gesetzen ermüdend auf den Leser wirkt. In Wahrheit steckt aber hinter diesen scheinbar nur äußeren Geschehnissen eine innere Entwicklung von nicht geringer Bedeutung. Sie zeigt zunächst in der unermüdlischen Fürsorge das innere Verhältnis des jeweiligen obersten Kriegsherrn zu seiner Armee. Sie zeigt ferner in ihren Erfolgen eine dauernd ansteigende Kurve, die neben dem wirtschaftlichen Aufstieg das wachsende Verständnis für das Heer erkennen läßt. Damit hängt ein Drittes zusammen: seit 1850 ergingen alle wichtigen Anordnungen in Form von Gesetzen. An diesen aber wirkte die von der öffentlichen Meinung in nicht geringem Maße abhängige Volksvertretung mit. Sie hat hier weitgehend die Belange des Heeres und seiner Angehörigen bejaht. So hat das Militär, einst als Fremdkörper vom Volke betrachtet, inmitten einer dankerfüllten Nation die geachtete Stellung errungen, zu der die Reformen von 1808 den Grundstein gelegt haben.

¹⁾ Diese Regelung entspricht der in der Wissenschaft herrschenden Auffassung, daß die Pensionen nicht Gnabenerweisungen sind, sondern, da bei der knappen Bemessung ihrer Einkünfte Offiziere und Beamte nicht in der Lage sind, ausreichende Ersparnisse für ihr Alter zurückzulegen, Bestandteile ihres Gehaltes. Das trifft für den Offizierstand in besonderem Maße zu. Wohl selten ist es der breiten Öffentlichkeit zum Bewußtsein gekommen, welches große Geschenk viele Jahrzehnte lang die Familien dem Staate gemacht haben, deren Söhne Offiziere wurden. Die staatliche Befoldung reichte selbst für die bescheidenste Lebenshaltung eines Leutnants oder Oberleutnants nicht aus. Was der elterliche Zuschuß leistete, das ersparte der Staat.

²⁾ RGBl. S. 193. ³⁾ RGBl. S. 565. ⁴⁾ RGBl. S. 214.

Zieht man insbesondere noch die Versorgung der Unteroffiziere in Betracht, so ist die wechselseitige Beziehung zwischen Heer und Staat hervorzuheben, die sich in dem aus Versorgungsanwärtern hervorgegangenen Beamtentum gebildet hat. Die Einzelheiten der Regelung dieser Einrichtung gehen über das Gebiet der Heeresverwaltung hinaus und liegen auf dem des Beamtenrechts¹⁾. Von Interesse ist es jedoch, zu verfolgen, wie sich im Laufe der Zeit bei der Berechtigung zum Übertritt in das Beamtentum ein Problem gelöst hat, das in den Anfängen viel Mühe bereitet hat, die Konkurrenz zwischen den invaliden Soldaten und den nicht invaliden aber ausgedienten Unteroffizieren. Anfangs standen die Invaliden voran²⁾. Allmählich waren sich beide Teile etwa gleich. Dann neigte sich die Wage zugunsten der gedienten Unteroffiziere, und schließlich hat man die Invaliden in ihren Bezügen so viel besser zu stellen vermocht, daß allein die Kapitulanten das Feld behalten haben. Diese Entwicklung ist nur zu begrüßen. Die Maßnahmen seit 1893 haben mit Recht auf die Wichtigkeit der Zukunftsaussichten für den Unteroffiziersstand hingewiesen, um ein tüchtiges Unteroffizierskorps für die Armee zu erhalten. Auf der anderen Seite aber sind es gerade die Eigenschaften des lange gedienten Unteroffiziers, die ihn für den Beamtenberuf als besonders wertvoll erscheinen lassen: die Pflichttreue, Zuverlässigkeit und nicht zuletzt die Übung und Selbstbeherrschung im Umgang mit Vorgesetzten und Untergebenen. So wirkt auch hier das Heer im besten Sinne im Volke fort.

Im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen³⁾ war bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus der Gedanke der Anfertigung in den Handwerkerstuben der Regimenter vorherrschend. Den Truppen wurden teils Materialien, teils Geld zwecks eigener Bewirtschaftung überwiesen. Soweit aus ihren Unteroffizier- und Mannschaftsbeständen genügend Kräfte verfügbar und bereit waren, wurden diese zu den Handwerkerstuben herangezogen. Die Ersparnisse an Macherlohn kamen dem

¹⁾ A. Brand, Das Beamtenrecht, 3. Aufl. 1928, S. 96 ff.; eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung bringt die Festschrift: „Das Königl. Preuss. Kriegsministerium“, S. 324 ff.

²⁾ Selbst bei der Anstellung der Gendarmen nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetzsammlung 1821 S. 1) § 6 soll der Chef der Gendarmerie „zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualifizierte Leute aus den Garnison-Kompanien, demnächst aber auch Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen“.

³⁾ Frh. v. Rithofen, S. 615 ff.; Messerschmidt, a. a. D. S. 125 ff.; Meyer, a. a. D. S. 225 ff.; Otto Stegemann, Reformbedürftigkeit der deutschen Militärverwaltung, Leipzig 1910, S. 43 ff.

Ersparnisfonds des Regiments zugute. Fehlte es an solchen Kräften, so mußten die Arbeiten an Gewerbetreibende vergeben werden. In diesem Falle war mit Ersparnissen nicht zu rechnen. Stets wurden die Luchstoffe für die große Montierung aus den Montierungsdepots geliefert, in denen die Materialien lagerten. Diese Depots unterstanden der Verwaltung und Kontrolle der Intendanturen. Die Lieferungen waren inländischen Fabrikanten zu übertragen. Bis zum Jahre 1852 schloß die Bekleidungsabteilung des Militärökonomie-Departements die Lieferungsverträge mit größeren Fabriken oder Luchmachergewerken selber ab. Von diesem Jahre an wurde die Sicherstellung des Bedarfs denjenigen Intendanturen übertragen, in deren Bezirk Montierungsdepots lagen¹⁾. Für die Selbstbewirtschaftung der Truppen bestand bei jedem Regiment eine Bekleidungskommission aus einem Kapitän, einem Leutnant und einem Rechnungsführer, wodurch aber der Regimentskommandeur seiner persönlichen Verantwortung nicht enthoben wurde.

Bei der Bewirtschaftung der Bestände war das Regiment an die vom Kriegsministerium bestimmte Tragezeit der großen Montierungsstücke gebunden. Sie war so bemessen, daß noch Anfang der 40er Jahre für jeden Mann der Friedensstärke und für die Vermehrung des Mannschaftsbestandes im Kriege zwei Garnituren vorhanden waren. Für die kleineren Montierungsstücke, zu denen auch jetzt noch die Fußbekleidung wie auch die leinenen Hosen der Landwehr gehörten, wurden Geldbeträge nach der Stärkenachweisung überwiesen. Hierbei ergab sich die Möglichkeit, Ersparnisse für die Truppe zu machen. Für die Verwaltung bestanden besondere Kommissionen. Kleine Ausrüstungsgegenstände, wie Lederzeuge, Feldbeile und Kochgeschirre, blieben ebenfalls der Selbstbewirtschaftung überlassen²⁾. Größere, wie Fahrzeuge, Geschirre und Padsättel wurden, sobald die Unbrauchbarkeit bei der Musterung festgestellt war, aus dem Traindepot überwiesen. Die Reitausrüstungen der Kavallerie wurden bei den Regimentern gefertigt. Über die Bestände der Kompanie-(Eskadrons-)Kammer wurden Kammerbücher geführt. Alljährlich wurden Musterungen durch eine Kommission abgehalten, der als Vorsitzender in den 40er Jahren der Brigadekommandeur, in den 50er Jahren der Divisionskommandeur und ein höherer Intendanturbeamter angehörte. Die gleichen Musterungen fanden bei der

¹⁾ Messerschmidt, a. a. D. S. 126.

²⁾ In der Zentralinstanz war für alle diese Gegenstände, außerdem auch für Signalinstrumente, Musikinstrumente, Fahnen und Standarten, die Bekleidungsabteilung des Militärökonomie-Departements zuständig.

Landwehr alle zwei Jahre statt. Das Musterungsergebnis war mit einem Gutachten des Kommandierenden Generals dem Kriegsministerium zuzuleiten.

Von diesen Einrichtungen hat sich in der Folgezeit vieles erhalten. Jedoch ist man von der Anfertigung der Montierungsstücke in den Handwerkerstuben der Regimenter mehr und mehr abgekommen¹⁾. Vor allem konnten die dort vorhandenen Arbeitskräfte nicht den gesteigerten Anforderungen einer Mobilmachung genügen. Deshalb ging man dazu über, „Korpsreservewerkstätten“ mit Maschinenbetrieb einzuführen. Die wertvollen Maschinen konnte man aber nicht in Friedenszeiten brach liegen lassen, auch mußte ein bestimmtes Personal jederzeit vorhanden sein. So ergab sich von selbst die Herstellung des Bedarfs der Truppenteile im großen durch die Korpsreservewerkstätten, deren Betrieb man zunächst an Regimentsbekleidungskommissionen übertrug. Mit der Erweiterung der Einrichtung durch 6 neue Korpswerkstätten mit mechanischem Betrieb ergab sich die Notwendigkeit einer eigenen Verwaltung. So wurden am 1. April 1888 für jedes Armeekorps ein Korpsbekleidungsamt (später als Bekleidungsamt bezeichnet) errichtet, das dem Generalkommando unterstellt, jedoch an die Weisungen des Kriegsministeriums gebunden wurde. Nunmehr ging man dazu über, einen Teil des Bedarfs, wie den des gesamten Schuhzeuges, in eigener Werkstätte herzustellen, andere Bekleidungsgegenstände aber durch Heimarbeiter fertigen zu lassen, die die zugeschnittenen Stoffe nebst Zutaten erhielten, noch andere aber durch Verbindung an Gewerbetreibende zu vergeben. Buch- und Kassenprüfung übten die Intendanturen aus, Musterungen eine Kommission, bestehend aus einem hierzu kommandierten General, dem Vorsitzenden der Bekleidungsabteilung der Korpsintendantur und einem Intendantursekretariatsbeamten.

Manches von allen diesen Einzelheiten erscheint vielleicht auf den ersten Blick als belanglos. In Wahrheit ist es das nicht. Wenn z. B. hohe Offiziere, deren eigentlicher Beruf die Führung und Ausbildung der Truppen ist, mit Musterungsgeschäften befaßt werden, die schließlich auch von anderen wahrgenommen werden könnten, so zeigt dies, welchen großen Wert man der Sache beigemessen hat. Zieht man aber die Bilanz der Entwicklung auch dieses Zweiges der Preussischen Heeresverwaltung, so zeigt sich einerseits in der Fürsorge für den einzelnen Mann, andererseits in der Sparsamkeit für den Staat, wie scheinbar Nebensächliches seine Bedeutung gewinnt, wenn damit einer großen Sache gedient wird. Auch hier wirft die Geschichte

¹⁾ Meyer, a. a. D. S. 248 ff.

ein glänzendes Licht auf die Heeresverwaltung sowohl bei der Truppe wie bei den oberen Verwaltungsorganen. Neben der selbstverständlichen Intaktheit der Verwaltung haben wirtschaftlicher Weitblick und nicht zuletzt die Erziehung der Mannschaften zu Ordnungssinn und Sparsamkeit dazu geführt, daß man gegen Ende des Jahrhunderts nicht, wie 1840, über zwei, sondern über vier, ja über fünf brauchbare Montierungen für den Mann verfügte, dabei aber die Herstellungskosten kaum glaublich gering halten konnte, und so dem Staate viele Millionen ersparte¹⁾.

Nach den Befreiungskriegen gelangte ein Zweig der Heeresverwaltung, der bis dahin einer geschlossenen Einheitlichkeit entbehrt hatte, in der Folgezeit aber nicht nur für die Schlagfertigkeit der Armee, sondern auch für die Volkswirtschaft von hoher Bedeutung werden sollte, seine schrittweise Ausgestaltung: das Remontierungswesen²⁾. Außerlich trat dies zunächst dadurch in die Erscheinung, daß durch die Kabinettsorder vom 25. Februar 1822 für die Leitung und Überwachung des praktischen Dienstes die Stelle eines unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehenden Remonteinspektors eingerichtet wurde. Wie bereits oben (S. 321) bemerkt, wurde dann weiter im Jahre 1835 zwecks einheitlicher Bearbeitung der gesamten Remontierungsangelegenheiten eine besondere Abteilung im Kriegsministerium unter Leitung des Remonteinspektors errichtet. Es mag auffallen, daß, während andere Zweige der Heeresverwaltung sich längst in geregelten Bahnen bewegten, für die wahrlich nicht unwichtige Beschaffung von Pferden für den Heeresbedarf erst jetzt eine besondere Zentralstelle im Kriegsministerium geschaffen wurde. Verfolgt man das Remontierungswesen von da ab noch um etwa 100 Jahre rückwärts, so läßt sich allerdings kein bestimmtes System in der Handhabung des Pferdeersatzes nachweisen, vielmehr werden, unter Friedrich Wilhelm I. vorwiegend an die einzelnen Regimenter, Weisungen für die Ankäufe gegeben, nicht aber

¹⁾ Man kann sich ein Bild davon machen, wenn der Einjährig-Freiwillige, der ja seine Montierung selber zu bezahlen hatte, Ende des Jahrhunderts für 118 Mark von der Kammer zu eigen erhielt: 1 Mantel, 2 Röcke, 2 Tuchhosen, 2 Drillischanzüge, 2 Halsbinden, 1 Helm und 2 Feldmützen. Dabei war alles gut gearbeitet und von ausgezeichnet haltbarem Stoff.

²⁾ Ein reiches geschichtliches Material gibt E. D. Menzel, „Die Remontierung der preussischen Armee in ihrer historischen Entwicklung und jetzigen Gestaltung als Beitrag zur Geschichte der preuss. Militärverfassung“, Berlin, Bd. I 1845, Bd. II 1871; vgl. ferner Wilhelm Dilichius, „Kriegeschule“, Frankfurt a. M. 1689; Graf Wrangel, „Das Buch vom Pferde“, 5. Aufl., Stuttg. 1910; Felix v. Damitz, „Das Armeepferd und die Versorgung der modernen Heere mit Pferden“, Leipzig 1911; Seehawer, „Die Organisation des Pferdeersatzes in den Heeren der Kulturstaaten“, Berlin 1931; Ernst S. Sürn, „Das Pferd und seine Rassen“, Leipzig 1902.

allgemeine Regeln aufgestellt ¹⁾. Das liegt keineswegs etwa an einer Ziellosigkeit oder an mangelndem Verständnis für die an ein Armeepferd zu stellenden Anforderungen und über die Eignung der verschiedenen Pferdearten. Über diese war man sich klar. Schon 1689 schreibt Dilichius in seiner „Krieges-Schule“:

„Nun thut zum Erkenntniß und Güthe dero Pferde auch unter anderm (ob gleich in allen Landen gute und böse Pferde nebenst einander gefunden werden) die Landsart ein Siemliches, und daß man wisse, wo sie gefallen, und wessen Alters sie seien, worüber denn im Kauffen und Verkauffen viel Betrugs mit unterlauffen thut. Zum Brauch Adlicher Zierde wird das Persianische Roß gelobet und ihm der Vorzug vor allem zugemessen. Denen folgen Thessalonische Pferde und Hispanische Janetten ²⁾, Neapolitaner und Sicilier. Zum Kriege und Streit aber werden jeziger Zeit vor die beste wegen Stärke und Beharrlichkeit gehalten, die Teutsche Rosse, als besonders Friesische Hengste so von Köpfen zwar etwas ungeschickt, Burgender u. Pomerische Rosse, und zur Flucht und Eile die Ungarische, Samartische und Tartarische Rennrasse“ ³⁾.

Noch weniger lag es an mangelndem Verständnis für die Reiterei. Gerade im 18. Jahrhundert stand die Reitkunst in der Blüte. Für das Interesse zeugt allein die damalige Verbreitung so berühmter Schriften aus dem 17. Jahrhundert wie die von Löhneysen, Pluvinel, dem selbst Friedrich der Große im Gedicht ein Ruhmesblatt widmete, Newcastle oder Winter von Adlersflügel und die auf ihnen aufbauende, umfangreiche Fachliteratur des 18. Jahrhunderts ⁴⁾. Auch Dilichius widmet der Reiterei und den Pferden eine Reihe von Kapiteln. Dabei zeigt er schon bei der ersten „Zähmung“ der Remonten ein Verständnis in der Pferdebehandlung, das jeder modernen Reitvorschrift Ehre machen würde ⁵⁾. Man weiß, daß Friedrich Wilhelm I. großes Gewicht auf Reiterei und Pferde legte ⁶⁾. Alle Transporte neu angekaufter Remonten mußten durch Potsdam kommen, damit der König sich von ihrer Güte und Geeignetheit, an die er allerdings einen anderen

¹⁾ Menzel bemerkt zu Titel VIII des Reglements für die preußischen Kavallerieregimenter von 1727, der Bestimmung treffen will „wie die Pferde abgekauft und angekauft werden sollen“ nur kurz: „dieser Titel bestimmt eigentlich nur ganz Unbedeutendes über den Gegenstand und geht mehr darüber aus den Spezial-Economie-Reglements hervor“ (Bd. I S. 304). Auch bei Friedrich dem Großen ist die Regelung zwar 1751 zusammengestellt worden, kann aber nicht als eine feststehende betrachtet werden. Vgl. Menzel, Bd. I S. 60 ff. Die Ankäufe wurden anfangs den Regimentern überlassen, später aber durch General von Massow geleitet.

²⁾ Die Zucht der spanischen „Genetten“ wird auf eine Kreuzung zwischen spanischen und „moirischen“ oder „barbarischen“ Pferden aus der Zeit der Maurenherrschaft in Granada zurückgeführt. Vgl. Zedlers Universallexikon, Leipzig und Halle 1741, Bd. XXVII S. 1385 f. (Näheres über das moirische Pferd das., S. 1387.) ³⁾ A. a. O. S. 57.

⁴⁾ W. v. Unger, Meister der Reitkunst, Bielefeld und Leipzig 1926, S. 33 ff.

⁵⁾ S. 57 ff., bes. S. 74 ff. ⁶⁾ W. v. Unger, „Wie ritt Seydlich?“ Berlin 1906, S. 15 ff.

Maßstab anlegte, als den heutigen, überzeugen konnte. Friedrich II., der eine ausgezeichnete Reitausbildung genossen hatte, hat sich selber reiterlich hervorgetan. Wie sich die preußische Kavallerie unter ihm nach den ersten Kriegserfahrungen gehoben hat, ist bekannt. Aber selbst ein Meister der Reitkunst wie Seydlitz hätte ohne ein geeignetes Pferdmaterial für sich und seine Truppe nicht viel erreichen können.

So müßte man annehmen, daß bei dem strengen Merkantilismus des 18. Jahrhunderts der preußische Staat alles daran gesetzt hätte, für die Züchtung eines ausgezeichneten Pferdmaterials im eigenen Lande zu sorgen. Aber allen merkantilistischen Grundsätzen entgegen war dies nicht der Fall. Die Ankäufe im Lande waren nur gering. Man nimmt an, daß hierzu die Stellung von Artillerie- und Trainpferden, die für den Fall der Mobilmachung vorgemerkt waren und nicht für das stehende Heer angekauft werden durften, beigetragen hat. Von großer Bedeutung kann das indessen kaum gewesen sein, weil für die Kavallerie andere Pferde gebraucht wurden als für Artillerie und Train. Der tiefere Grund ist offensichtlich vielmehr der gewesen, daß der Dreißigjährige Krieg die einst blühende Pferdezucht Deutschlands ruiniert hatte. In der Folgezeit hat man jedenfalls in den vom Kriege berührten Gebieten keine für die Kavallerie brauchbaren Pferde gezüchtet. Nur in den nordwestlichen Teilen, Holstein und Friesland, die vom Kriege verschont geblieben waren, wie auch in Dänemark, blühte die Pferdezucht weiter. Wenn also im zeitgenössischen Schrifttum wie auch bei Dilichius, von „teutschen Rossen“ die Rede ist, so sind damit vorwiegend die Holsteiner gemeint ¹⁾, die damals ein besonders für die schwere Kavallerie beliebtes, durchaus nicht etwa unedles oder zum Kaltblut neigendes Pferdmaterial abgaben ²⁾. Dagegen lag das Hauptgestüt Trakehnen, dessen Errichtung in das Jahr 1732 fiel, noch in seinen Anfängen. Friedrich Wilhelm I. sah in ihm in erster Linie eine Erwerbsquelle, die sein schöpferischer Geist aus Sumpf und einem durch die Pest von 1709 bis 1711 menschenarm

¹⁾ Dilichius spricht zwar von „teutschen Rossen, als besonders friesischen Hengsten“, aber offenbar ist die geographische Vorstellung bei ihm dadurch beeinträchtigt, daß außer Ostfriesland auch der an der Nordsee gelegene Streifen der heutigen Provinz Schleswig-Holstein als „Nordfriesland“ zum ehemaligen Friesland gehörte. Auch in dem Schrifttum des 18. Jahrhunderts ist unter dem „teutschen Pferd“ das nordwestdeutsche, vorwiegend holsteinische zu verstehen (v. Unger, „Wie ritt Seydlitz?“ S. 21). — Wenn verschiedentlich berichtet wird, Friedrich Wilhelm I. habe im Hannoverschen Pferde gekauft, so kam damals Hannover nur für den Markt in Frage. Das Landgestüt Celle ist erst 1736 entstanden. Vgl. Mengel, a. a. O. Bd. I S. 48; v. Unger, a. a. O. S. 22.

²⁾ Die damalige holsteinische Zucht, meist übrigens Rappen, hat mit dem heutigen holsteinischen Gebrauchspferd wenig gemein.

gewordenen, verödeten Lande geschaffen hatte. Auch nachdem er 1739 dem damaligen Kronprinzen den Besitz Trakehnen mit den dazu gehörenden Gütern in einer Gesamtgröße von 10 000 Morgen zum Geschenk gemacht hatte, hat dies den Kronprinzen und späteren König noch nicht zur Begründung einer rationellen Pferdezucht veranlaßt. Friedrichs Interesse an Trakehnen soll dadurch gelitten haben, daß er selber das englische Vollblutpferd vorzog und mit den damaligen Trakehner Reitpferden wegen ihrer geringeren Schnelligkeit weniger gute Erfahrungen gemacht hatte. Wenn er im Jahre 1742 ein ganzes in Böhmen erbeutetes Gestüt von 36 Hengsten, 138 Mutterstuten und 107 jungen Pferden nach Trakehnen kommen ließ, so zeugt das allerdings noch nicht von dem züchterischen Ziel eines Armeepferdes für die Reiterei. Denn diese Pferde waren neapolitanischer Rasse, ein Kreuzungsprodukt von schweren flandrischen mit edlen spanischen und einheimischen sizilianischen Pferden, ein ausgesprochener Typ des schweren Wagenpferdes für Paradezwecke mit starkem Leib, langem, von der Last eines schweren Ramskopfes gebogenen Hals und erhabenen, aber nicht raumgreifenden Gängen und vielfach auch einem leichten Senkrücken¹⁾. Die „krummen Köpfe“, wie der Landstallmeister von Burgsdorf berichtet, waren so ausgeprägt, daß die Pferde aus den Trakehner Krippen nicht fressen konnten. Das ganze Bild paßt jedenfalls wenig zu dem idealen Typ des späteren edlen Halbbluts von Trakehnen. Erst 1786 erfolgte ein wesentlicher Umschwung. Bis dahin ist, von 1732 an gerechnet, ein buntes Gemisch von 356 Zuchthengsten nachweisbar²⁾.

So ist es erklärlich, daß die preußische Armee auf die Einfuhr von Pferden angewiesen war. Für die schwere Reiterei brauchte man Holsteiner. Ein Versuch des Jahres 1743, für die drei ostpreußischen Dragonerregimenter die Pferde im Lande zu kaufen, schlug fehl. 1747 konnte man nur einige 100 dort ankaufen, 1756 ebenso für die Dragoner und die zu schnellem Anwachsen gebrachte leichte Kavallerie der Husaren. Nach dem Siebenjährigen Krieg aber wurden für Dragoner und Husaren mit Ausnahme der drei ost-

¹⁾ Man hat sie zu Kreuzungszwecken für die Gewinnung von schweren Wagenpferden in Böhmen eingeführt, wo sie sich am längsten im Kladruber Gestüt (bei Pardubitz) besonders für die Versorgung des Wiener Marstalls gehalten haben. Vgl. Graf Wrangel, Das Buch vom Pferde, Bd. 2 S. 402 ff.; Ernst S. Zürn, Das Pferd und seine Rassen, Leipzig 1902, S. 159 ff.

²⁾ Außer den 1742 aus Böhmen erbeuteten Hengsten werden angegeben: in Preußen gezogene Hengste 31, Engländer 15, Rosenburger 14, Dänen 10, Spanier 3, Neapolitaner 2, Orientalen, Perser, Berber, Ägypter, Bulgaren, Schlesier je 1, aus Berlin (ohne nähere Angabe) 5, ganz ohne Angabe des Ursprungs 36, in Trakehnen gezogene 185. Vgl. Graf Wrangel, a. a. D. Bd. 2 S. 416.

preußischen Dragonerregimenter nur noch „polnische Remonte“ gekauft¹⁾. Dies war ein Sammelbegriff für alle möglichen Pferde aus dem Osten und Südosten Europas: aus Polen, der Ukraine, Moldau, Walachei, Podolien, Wolhynien, Bessarabien, der Krim und selbst aus einzelnen Kosakenbezirken. Dazu kamen auch tscherkessische und türkische Pferde hinzu. Man kaufte sie auf polnischen Pferdemarkten oder aus der Hand der Händler²⁾. Auf der harten Steppe aufgewachsen, aber durch orientalisches Blut veredelt, waren diese Pferde zum großen Teil besonders geeignet für die Husaren, an deren Reitfertigkeit Anforderungen gestellt wurden, die an die Dschigitowka der Kosaken erinnern. Der Preis dieser Pferde war zur Zeit Friedrich des Großen etwa halb so hoch wie der für die Kürassierpferde. Die Transportkosten waren gering, denn die Pferde legten, soweit sie nicht von den preußischen Ankaufskommandos geleitet wurden, die weiten Wege in Herden zurück, wobei sie selbst Ströme wie die gefährliche Weichsel durchschwammen. So betrug der Preis nur einige 30 Taler. Allerdings glückte der Transport nicht immer restlos und konnte auch zu weiteren Unkosten führen³⁾.

Ganz verfehlt ist nach alledem die Annahme, die Reiterei Friedrich II. sei auf „wilden, boshaften, bockenden Steppenpferden“ beritten gewesen⁴⁾. Friedrich übernahm von seinem Vater in der Hauptsache schwere Kavallerie.

¹⁾ Die Kürassiere lehnten die preußischen Pferde ab, weil sie ihnen nicht groß und stark genug, die Husaren, weil sie ihnen nicht schnell genug waren. Für die ostpreußischen Dragonerregimenter kaufte man nach 1763 die Pferde dort an. Vgl. v. Unger, „Wie tritt Seydlitz?“, S. 25, 50 f.

²⁾ Menzel, a. a. D. S. 70 ff. Als polnische Märkte, die für Schlesien leicht erreichbar waren, kamen Krakau, Dombrowa, Sendomir, Jaroslaw und Krotoschin in Betracht. Sie sollen bisweilen mit 3—4000 Pferden beschickt worden sein.

³⁾ Die Schwierigkeiten, die der Durchführung der Transporte gemacht wurden, lagen teils auf dem Gebiete der Außenpolitik, teils auf dem der Gewinnsucht, teils auf beiden. Ein Bild davon gewährt das Immediatgesuch eines Breslauer Pferdehändlers, der für eine Remontelieferung in den Jahren 1778/79 eine Verlustrechnung aufstellte, in der sich folgende Posten befanden:

1. Für die in der Wallachei arretierten und verlorengegangenen Pferde (130) à 12 Dukaten	1560 Duk.
2. Für die durch einen polnischen Edelmann in Polen weggenommenen 123 Pferde	1500 „
3. Wegen der weiten Umwege mit 4700 Pferden, um dem Feinde nicht in die Hände zu fallen	2080 „
4. An den Bassa von Chozim und an die Türken für 4000 Pferde, um solche im Verborgenen aus der Walachei zu schaffen, gezahlte	750 „
5. Die für walachische und türkische Sölle gezahlten	2000 „
6. Wegen nicht erhaltener russischer und anderer Pässe für 4500 Remonten und Augmentations-Pferde, einen Dukaten pro Stück mehr	4500 „

(Menzel, a. a. D. Bd. I S. 76 f.).

⁴⁾ Rudolf G. Binding, Das Heiligtum der Pferde, Königsberg 1935, S. 81.

Diese war, wie schon erwähnt, und wie an zeitgenössischen Abbildungen beweisbar, auf edelgezogenen westdeutschen Pferden (Holsteinern) beritten. Dabei ist es zunächst geblieben, wengleich der König die unter seinem Vater ins riesenhafte gegangenen Maße herabsetzte. Dragoner waren vorläufig noch mehr als berittene Infanterie gedacht. Die leichte Kavallerie, die Friedrich zum größten Teil erst selbst geschaffen hat, übernahm zwar die rohen Pferde aus den halbwildem Gestüten des östlichen Europas, aber es ist gar keine Rede davon, daß die Pferde in diesem Zustande in der Front Verwendung gefunden hätten, vielmehr hat man größte Mühe und Sorgfalt auf ihre Ausbildung verwandt. Anderenfalls wären auch nicht die reitertlichen Leistungen der Husaren möglich gewesen¹⁾.

Aber der Gedanke, Trakehnen der Landespferdezucht und dadurch mittelbar der Armee nutzbar zu machen, brach sich nur langsam Bahn. Das Hauptgestüt warf zwar nach wie vor stattlichen Gewinn ab, aber weitergehende Ziele lagen noch fern. Der Kammerdirektor und spätere Oberpräsident von Preußen von Domhardt versuchte vergeblich, Friedrich II. für sie zu gewinnen. Im Jahre 1779 ließ er dann eigenmächtig 10 bäuerliche Stuten mit Trakehner Hengsten decken. Das günstige Resultat — ein Bauer verkaufte einen dreijährigen Hengst für den Aufsehen erregenden Preis von 100 Talern — veranlaßte den König, weiterhin 10 Beschäler für die Aufzucht der Bauern zu verwenden. Domhardts großzügige Pläne aber wollte der König selber nicht mehr verwirklichen, sondern seinem Nachfolger überlassen²⁾. Unter diesem erhielt der Oberstallmeister Graf Lindenau die Oberaufsicht über Trakehnen. Seitdem begann unter ständiger Förderung durch den König ein fast völlig neuer Aufbau des Hauptgestüts mit dem Ziel, die Pferdezucht im Lande nach der Richtung eines brauchbaren Soldatenpferdes zu beeinflussen³⁾. Die Bedeutung dieser Umstellung liegt auf der Hand:

¹⁾ v. Unger, a. a. D. S. 49 ff. — Unger betont den Mut und die Gewandtheit der Pferde in der Überwindung von Bodenschwierigkeiten, aber ihr Mißtrauen gegen den Menschen, „der ihnen nur selten und dann als Peiniger erschienen war“. Es erinnert das an die gleiche Scheu vor dem Menschen, die man im Weltkriege an den russischen Beutepferden erleben konnte, die aber bei verständnisvoller Pflege und Behandlung verschwand. Letztere findet sich gerade bei sogenannten Naturreitern oft in bedauerlich geringem Maße.

²⁾ Graf Wrangel, a. a. D. Bd. II S. 414 f.; Menzel, a. a. D. Bd. I S. 89 f.

³⁾ Graf Lindenau ließ von 38 Hauptbeschälern 25 und von 356 Mutterstuten 144 ausrangieren. Sein Streben ging hauptsächlich auf Veredelung durch Araber und durch englische Vollbluthengste. Wenn es nicht sogleich gelang, die Landbevölkerung für den Übergang von der unkomplizierten Zucht des Gebrauchspferdes zu der des edleren Soldatenpferdes zu gewinnen, so ist dies bei den wirtschaftlichen Verhältnissen, die alsbald über das Land hereinbrachen, doppelt verständlich. Auch in viel späterer Zeit hat es der königlichen

Da der Staat unmöglich in eigenen Unternehmungen so viel Pferde aufziehen kann, wie er zum Pferdeersatz in seiner Armee braucht, andererseits aber der Ankauf im Auslande die Finanzen belastet, ohne den Binnenmarkt zu beleben, so ist es eine einfache und klare Zielsetzung gewesen, wenn Friedrich Wilhelm II. möglichst den gesamten Pferdeersatz aus privater Aufzucht im Inlande decken wollte. Dieser Gedanke, den später besonders auch Boyen als Kriegsminister stark hervorhob, ließ sich aber erst nach den Befreiungskriegen verwirklichen. Seit 1817 ging man dazu über, unmittelbar aus der Hand der Züchter zu kaufen. Eine Kabinettsorder vom 16. August 1817 ordnete den Kauf von 1540 Pferden in der Provinz Preußen in dieser Weise an, nachdem am 2. Juni für die Ankaufskommission, an deren Spitze General von Brangel stand, eine ausführliche Instruktion des Ministeriums ergangen war. Zu erlangen waren aber im Wege des Ankaufs nur 1211 Pferde. Es mußten daher von neuem Verträge auf Lieferung Moldauischer Remonten abgeschlossen werden. Da diese wieder nur zum Teil eintrafen, hatten die Regimente selber die noch fehlenden Remonten anzukaufen, was seitens der Kürassierregimente vorwiegend in Holstein und Mecklenburg geschah. Im folgenden Jahre wurde das Ankaufsgebiet auf Brandenburg, Pommern und Sachsen ausgedehnt. Seit 1831 konnte man den gesamten Bedarf an Remonten im Inlande decken. 1827 sind zum letzten Male Moldauer Pferde geliefert worden.

Allerdings galt es noch ein Hemmnis zu beseitigen. Deckung im Inlande war nach den vorhandenen Beständen nur dadurch möglich geworden, daß der Ankauf von dreijährigen Pferden, der früher die Ausnahme bildete, zur Regel geworden war. Hätte man sich aber darauf festgelegt, Pferde nur von 4 Jahren ab zu kaufen, so wäre mit der Unsitte vieler Besizer zu rechnen gewesen, schon die dreijährigen zur Arbeit heranzuziehen. Einen äußerst zweckmäßigen Ausweg fand der Kriegsminister von Hake, der in einem Bericht vom 10. November 1820 vorschlug, die jungen Pferde auf 1 Jahr auf geeigneten Staatsdomänen unterzubringen. Hieraus entstand die Einrichtung der Remontedepots. Hakes Antrag wurde schon am 26. November genehmigt. Der Ankauf der Dreijährigen und ihre Unterbringung in den Depots hatte den Vorteil, daß die Züchter eher zu ihrem Gelde gelangten, und insbesondere die bäuerlichen Züchter den Platz frei bekamen, um mehr Fohlen züchten zu können. Das erste Remontedepot nach Hakes Vorschlag wurde bereits 1821, und zwar in Neuhof bei Treptow a. N. errichtet. Weitere

Gesüßverwaltung Mühe gemacht, sich für die Zwecke der Remontierung in der Landes-
pferdezucht gegenüber dem Kaltblut und dem schweren Warmblut durchzusetzen.

folgten alsbald, sie wuchsen allmählich auf 18 an. Der Aufenthalt der jüngeren Pferde in den Remontedepots bleibt aber keineswegs ungenüht. Vielmehr hat es sich als äußerst praktisch erwiesen, daß dort die dreijährigen Pferde durch sachgemäße Behandlung und Pflege — Bewegung, Fütterung mit Kraftfutter, Hufbehandlung — sich zu leistungsfähigen Truppenpferden entwickeln. Für die Truppenteile aber wird die mit der Einstellung neuer Pferde gegebene Gefahr der Verseuchung, besonders durch Druse, in den Depots abgefangen. Nebenher haben sich die Remontedepots zu intensiv betriebenen Landwirtschaften entwickelt, die in der Hauptsache der Erzeugung von Futter und Streu für die Pferde dienen, ohne allerdings den Bedarf an Hafer annähernd decken zu können¹⁾.

In der Form der Verwaltung bietet die Entwicklung des Remontierungswesens insofern eine Sonderheit, als hier zwischen der obersten Verwaltungsstelle, die seit 1898 wieder die Bezeichnung als „Remonte=Inspektion“ führt, und den örtlichen Verwaltungen eine Provinzialinstanz nicht eingeschaltet ist. Die Tätigkeit der Intendanturen wurde auf das Rechnungswesen beschränkt. Die Remontedepots sind von vornherein nicht ihnen unterstellt worden. Für die Remonte=Ankaufskommissionen, die ihre Tätigkeit auf öffentlich angekündigten Märkten, auch an Ort und Stelle bei größeren Züchtern auf sogenannten Privatmärkten ausüben, ist ebenfalls die Remonte=Inspektion die vorgesetzte Behörde. Ihre Tätigkeit bewegt sich in den Bahnen eines militärischen Dienstes. Dagegen werden die Remontedepots von Administratoren verwaltet. Nach Gründung des Reiches sind die als Remontedepots verwendeten preußischen Domänen vom Reichsfiskus gepachtet worden.

Die Verwaltung des Remontewesens im preußischen Heer, die in ihren Grundgedanken für die meisten europäischen Staaten vorbildlich geworden ist²⁾, hat in zwiefacher Hinsicht große Verdienste. Sie hat es vermocht, die Armee mit einem guten, von Jahr zu Jahr sich bessernden Pferdmaterial zu versehen. Gleichzeitig hat sie es verstanden, durch ihre mittelbare Einwirkung auf die Landespferdezucht dieser eine Richtung zu geben, die es nicht nur ermöglichte, den Bestand an Armeepferden im Inlande zu decken, sondern auch den Stand der deutschen Pferdezucht auf eine Höhe zu bringen,

¹⁾ Seehawer, Die Organisation des Pferdeerfages in den Heeren der Kulturstaaten, Berlin 1931, S. 6 ff.; „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 274 ff. — Zutreffend weist das Kriegsministerium in dieser Schrift (S. 279) darauf hin, daß der Ertrag der landwirtschaftlichen Betriebe der Remontedepots nicht in barem Gelde zum Ausdruck kommt, sondern in der Erhöhung des Wertes, den die Remonten während ihres Aufenthalts in den Depots erfahren. ²⁾ Seehawer, a. a. D. S. 6, 27 ff.

die ohne sie schwerlich erreicht worden wäre. Somit hat sie nicht nur den Züchtern einen lohnenden Verdienst geschaffen und die Ankaufssummen dem Lande erhalten, sondern zugleich auch durch Hebung der Güte des Pferdmaterials im Lande das Nationalvermögen vermehren helfen ¹⁾.

4. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich von 1870/71.

Nichts kann die Bedeutung der Norddeutschen Bundesverfassung besser beleuchten, als die Mängel der Deutschen Bundesakte von 1815 und insbesondere die Fehlkonstruktion in der Bundeskriegsverfassung, wie sie oben (S. 292 ff.) dargestellt worden ist. Die Lösung der überaus schwierigen Frage der militärischen Verhältnisse des Bundes lag ja in erster Linie auf staatspolitischem Gebiet. Erst wenn hier eine sichere Grundlage geschaffen war, konnte eine einheitliche Heeresverfassung festgesetzt werden.

Die geniale Lösung, die Bismarck fand, trug beidem Rechnung. Bergegenwärtigt man sich, mit welchen Stimmungen innerhalb der Einzelstaaten er zu rechnen hatte, so bedurfte es der größten Rücksichtnahmen auf die staatsrechtliche Stellung jedes einzelnen Staates im Bunde und der Erhaltung möglichst Selbständigkeit in den inneren Angelegenheiten des Landes. Dem trug die Reichsverfassung Rechnung, indem sie in Art. 4 nicht etwa eine umfassende Staatsgewalt des Reiches über die Länder festsetzte, sondern im einzelnen bestimmte, welche Angelegenheiten „der Aufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung derselben“ unter-

¹⁾ Der jährliche Bedarf an Pferden ist keineswegs für die preussische Volkswirtschaft unbeachtlich gewesen. Zur Zeit des Regierungsantritts König Wilhelm I. betrug er 3166. Nach 1866 erreichte er die Zahl von 5750, nach 1871 von 6345; 1908 kaufte Preußen 10670 Pferde, zu denen aber im gleichen Jahre wegen der Heeresvermehrung noch weitere 17206 Pferde hinzutraten. 1913 nicht weniger als 13071. — Der Bedarf wurde seit 1877 für die Kavallerie zu $\frac{1}{10}$, für die Artillerie zu $\frac{1}{9}$ der Friedensstärke berechnet. Das bedeutete für die Kavallerie eine Herabsetzung des Bedarfs infolge längerer Dienstzeit. Letztere war durch eine Kabinettsorder vom 8. Juni 1830 auf 9 Jahre festgesetzt worden. — Von Interesse dürften in diesem Zusammenhange einige Angaben über die Durchschnittspreise der Remonten sein:

1817	80 ½ Taler		
1840	87	2	Silbergroschen 9 Pfg.
1860	143	27	1 "
1871	154	11	9 "
1880	665		Mark
1890	783		"
1900	888		"
1908	1039		"

Vgl. „Das Königl. Preuß. Kriegsministerium“, S. 276—278.

ständen. Diese Angelegenheiten lagen überwiegend n i c h t auf staatsrechtlichem Gebiet, sondern mehr auf dem der Wirtschaft und Finanzen. Auch in den folgenden Jahren spielte sich die Gesetzgebung des Reiches hauptsächlich auf Gebieten dieser und ähnlicher Art ab, unter möglichster Schonung der staatsrechtlichen Stellung der Einzelstaaten. Der immer festere Zusammenhalt des Reiches entwickelte sich weiter durch die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, zu denen auch weite Gebiete des Rechts gehörten.

Wie ließ sich nun eine Heeresverfassung, die doch auf das tiefste in die Staatsverfassungen eingreifen mußte, schaffen, wenn man auch hier die Rechte der Einzelstaaten schonen, andererseits aber nicht in die Fehler der alten Bundeskriegsverfassung zurückfallen wollte? Die Lösung dieser Frage lag in einer Trennung der staatsrechtlichen Seite von der „militärisch-technischen“. Die Truppenkontingente blieben als solche erhalten. Die Landesherren blieben Kontingentsherren. Die Wehrpflicht ihrer Untertanen galt i h n e n entsprechend dem alten jus sequelae. Auch eine Reihe von Ehrenrechten, die sich in äußeren Abzeichen der Uniformen der Landestruppen kennzeichneten, blieb ihnen. Aber der Oberbefehl, die Inspektion im Frieden, die Schaffung einheitlicher Gesetze, Verordnungen und aller militärischen Einrichtungen ging auf das Reich über. Den Einzelstaaten gehörte also d a s R e c h t, oder, wie der Jurist früher zu sagen pflegte, „die Substanz des Rechtes“, dem Reich aber d i e A u s ü b u n g des Rechtes.

So erklärt sich manches in der Heeresverfassung des Bismarck'schen Reiches, das dem Fernerstehenden vielleicht als widerspruchsvoll erscheint. Der Anfang dieser Entwicklung lag bereits in dem letzten Versuch einer Reform des Bundes angedeutet, den Bismarck vor dem Kriege mit Österreich unternahm. Es waren die „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung“, die er am 10. Juni 1866 durch Zirkulardepesche den Regierungen der Einzelstaaten zur Erwägung mitteilte. Hier war eine andere Zusammensetzung des Bundes geplant, indem die österreichischen Teile des Bundes ausscheiden, aber die deutschen Teile Österreichs vertraglich in ein neues Verhältnis zum Bunde treten sollten. Ausscheiden sollten ferner die holländischen Teile, hinzutreten Schleswig und die bisher nicht zum Bunde gehörigen Teile Preußens. Damit wäre allerdings eine Lage geschaffen worden, die der Möglichkeit einer wirksamen Außenpolitik und ihrer notwendigen Voraussetzung, einer einheitlichen Heeresverfassung, die Wege geebnet haben würde. Freilich war noch die schwierige Frage des Oberbefehls zu lösen. Hierbei wurde der Weg gewählt, daß man eine Nordarmee unter dem König von Preußen und eine Südararmee unter dem König von

Bayern vorsaß. In allem übrigen aber wurden die Grundzüge der neuen Bundesverfassung fast wörtlich zur Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867, und dieses war bekanntlich die Vorläuferin der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Wenn schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes „das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine“ der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterwarf, eine Bestimmung, die wörtlich in der Reichsverfassung wiederkehrte, so besagte diese Fassung, daß das Militärwesen nicht zum Gegenstand einer reichseigenen Verwaltung wurde, vielmehr die Verwaltung der Kontingente den Einzelstaaten unter der Aufsicht des Reiches verblieb. Was aber die Gesetzgebung betraf, so bestimmte schon Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

„Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte Preussische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnungen über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung etc. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.“

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.“

Diese Bestimmung ist wörtlich, indem statt „Bund“ „Reich“ gesetzt wurde, als Art. 61 in die Reichsverfassung übergegangen. Danach waren allerdings die Heeresverwaltungen der Einzelstaaten in ganz bestimmte Bahnen gewiesen. Weiter wurde die Bestreitung des gesamten Aufwandes für das Heer und die zu ihm gehörigen Einrichtungen schon nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in die Hand des Bundesfeldherrn, d. h. des Königs von Preußen, mit der Maßgabe gelegt, daß bis zum 31. Dezember 1871 jährlich soviel mal 225 Taler, als die Kopfszahl der Friedensstärke des Heeres betrug, zur Verfügung gestellt wurden ¹⁾. Darin lag der Anfang der Übernahme der gesamten Kosten auf das Reich, zugleich die Begründung des Reichsmilitärfiskus. Die Feststellung des jährlichen Militärbudgets war also zur Reichsangelegenheit geworden. Die Verwaltung der Einzelstaaten hatte sich danach zu richten. Ersparnisse am Heereshaushalt fielen auch nicht in h n e n zu, sondern gelangten in die Reichskasse ²⁾. Trotz allem blieb juristisch der Gedanke der Einzelkontingente des Heeres

¹⁾ Art. 62, ebenso Art. 62 der Reichsverfassung. Die Summe von 225 Talern auf den Kopf zeugt von der mustergültigen Sparsamkeit der bis dahin geübten preussischen Heeresverwaltung. ²⁾ Art. 67.

aufrecht erhalten. Anders aber gestaltete sich die militärisch-technische Seite. Hierüber wurde jeder Zweifel genommen durch die Bestimmung des Art. 63 Abs. 1 der Reichsverfassung, entsprechend dem Art. 63 der Verfassung des Norddeutschen Bundes: „Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.“

Aus diesem Satze aber zog die Verfassung auch die nötigen Folgerungen. Hiernach hatte der Kaiser die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählich und kriegstüchtig vorhanden seien, und daß in der Organisation, in Bewaffnung, Kommando und Ausbildung der Mannschaften sowie in der Qualifikation der Offiziere Einheit hergestellt und erhalten werde. Hierzu war er berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung von Mängeln anzuordnen. Er hatte ferner den Präsenzstand, die Gliederung und die Einteilung der Kontingente sowie die Organisation der Landwehr zu bestimmen, desgleichen die Garnisonen und die kriegsbereite Aufstellung der Bundesarmee. Zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung, Bewaffnung und Ausrüstung waren alle künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente mitzuteilen. Die deutschen Truppen waren verpflichtet, den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten. Diese Verpflichtung war in den Fahneneid aufzunehmen. Die Höchstkommandierenden eines Kontingents und alle Offiziere, die Truppen mehr als eines Kontingents befehligten, sowie alle Festungskommandanten wurden vom Kaiser ernannt. Bei Generalen und Offizieren in Generalstellung war die Ernennung durch den Kontingentsherrn von der Zustimmung des Kaisers abhängig. Endlich hatte der Kaiser das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen und die dazu erforderlichen Mittel zu beantragen¹⁾.

Für die Kontingentsherren blieb militärisch nicht viel mehr übrig als eine Reihe von Ehrenrechten. Wie schon erwähnt, hatten sie die Ernennung der Offiziere ihrer Kontingente. Sie waren Chefs der ihren Gebieten angehörenden Truppenteile, hatten auch das Recht der Inspizierung und einen Anspruch auf regelmäßige Rapporte über vorkommende Veränderungen. Ferner hatten sie das Recht, zu polizeilichen Zwecken die Truppen ihres Kontingents sowie auch andere Truppenteile des Reichsheeres, die in ihrem Gebiete in Garnison standen, zu requirieren.²⁾

¹⁾ Art. 63 Abs. III, IV, V, Art. 64, 65 der Reichsverfassung.

²⁾ Art. 66 der Reichsverfassung.

In der praktischen Ausführung haben sich diese Grundsätze allerdings zum Teil verschoben. Zunächst galten sie für Württemberg nur nach Maßgabe der Militärkonvention vom 21./25. November 1870, in der einige Abweichungen vorhanden waren. Für Bayern nur nach Maßgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870, der wesentliche Abweichungen von der Reichsverfassung begründete. Für alle übrigen Staaten außer Preußen aber entstand die Frage, ob es einen Zweck habe, ja ob es praktisch überhaupt durchführbar sei, eine eigene Heeresverwaltung zu unterhalten. Dies führte zum Abschluß von Militärkonventionen, die überwiegend schon bis auf das Jahr 1867 zurückgingen. Ihr Inhalt war kein gleichmäßiger. Der Grundgedanke war aber der, die den Kontingentsherren zustehenden Rechte in mehr oder minder weitem Umfange auf den König von Preußen, nicht etwa auf den Kaiser, zu übertragen.

Hiernach ergab sich in groben Umrissen folgendes Bild der Organisation der Heeresverwaltung: Es bestanden vier Kontingente, das preußische, bayrische, sächsische und württembergische. Über der preußischen Armee war der Kaiser als König von Preußen zugleich der Kontingentsherr. Über die bayrische Armee hatte der Kaiser im Frieden nur das an die Mitwirkung des Königs von Bayern gebundene Recht der Inspektion. Reglements wurden vom König von Bayern erlassen, stimmten aber mit den preußischen annähernd überein. Die Kosten für die bayrische Armee wurden dem Königreich Bayern pauschal vom Reiche überwiesen. Die Verwendung der Gelder unterlag nicht der Nachprüfung durch den Reichsrechnungshof. Die sächsische Heeresverwaltung vollzog sich im engen Anschluß an die preußische. Das gleiche galt in vermehrtem Maße von der württembergischen. Alle vier Staaten hatten ein eigenes Kriegsministerium. Aber Sachsen und Württemberg waren verpflichtet, die für die preußische Armee getroffenen Einrichtungen und Anordnungen, auch die des preußischen Kriegsministeriums, bei sich einzuführen. Bayern pflegte praktisch ein gleiches zu tun.

Die Kriegsminister waren Landesbeamte. Ein Reichskriegsministerium bestand nicht. Die Berrichtungen, die es auszuführen gehabt hätte, wurden vom preußischen Kriegsminister wahrgenommen. So vertrat dieser im Auftrage des Reichskanzlers als einzigen Reichsministers die militärischen Angelegenheiten im Reichstage. Die Beamten der Kriegsministerien waren Landesbeamte, desgleichen die Beamten der Intendanturen ¹⁾.

Nach alledem ist die preußische Heeresverwaltung durch die Gründung

¹⁾ Vgl. die Übersicht bei Stegemann, Die Reformbedürftigkeit der deutschen Militärverwaltung, S. 2 ff.

des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches in ihrem inneren Bestand nicht berührt, in ihrem Wirkungsbereich nach außen aber wesentlich erweitert. Der einzige Gesichtspunkt, in dem ihr ein Nachteil erwuchs, war die Feststellung des Heereshaushaltes durch den Reichstag, statt wie bisher durch den preußischen Landtag. Denn der Reichstag entwickelte sich auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes weit demokratischer, als das preußische Abgeordnetenhaus, das bekanntlich nach dem indirekten Dreiklassenwahlrecht gewählt wurde.

5. S c h l u ß b e t r a c h t u n g .

Will man die Entwicklung der preußischen Heeresverwaltung aus ihren Anfängen bis zum Weltkrieg überblicken, so kann dies in zwei Richtungen geschehen, einer äußeren, materiellen und einer inneren, ideellen. Außerlich ist der Bestand des Heeres auf die sichere Grundlage eines wohlgeordneten Staatshaushaltes gestellt worden, während er dereinst auf dem schwankenden Boden einer ungern geleisteten und als drückend empfundenen Last der Landesbewohner stand. Wenn aber der Haushalt des Heeres verwaltemäßig als eine fast reine Ausgabenwirtschaft erscheint, so ist er es volkswirtschaftlich durchaus nicht. Es ist bekannt, daß weite Schichten der Bevölkerung, die gleich allen anderen zu den Lasten des Heeres in Form von Steuern beitragen, ihren Lebensunterhalt ganz oder zum Teil aus den Arbeiten oder Lieferungen für das Heer ziehen. Das hatte die merkantilistische Wirtschaftsform frühzeitig erfaßt und folgerichtig durchgeführt. Aber auch bei dieser Erkenntnis kann man nicht stehen bleiben. Die Meinung, die Ausgaben für das Heer seien unproduktiv, trifft nicht zu. Das deutlichste Beispiel gab in den vorstehenden Ausführungen die Remontierung der Armee: der Bedarf der Armee an Pferden hat den Anlaß und die Anleitung zu einer hochwertigen Pferdezücht gegeben, die dem ganzen Land zugute kommt und ein Anwachsen des Nationalvermögens bedeutet. Die produktive Arbeit der Armee reicht hier in mittelbarer Wirkung aber noch weiter. Die Ausbildung der berittenen und fahrenden Truppen bringt durch die gebienten Mannschaften eine Kenntnis in der Pferdepflege und Pferdebehandlung in die Bevölkerung, die anderweit nur selten erlangt wird, zumal im zivilen Leben für den Beruf des Pferdelenkers, dem doch wertvolles Volksvermögen anvertraut ist, weder Lehrzeit noch Befähigungsnachweis verlangt wird. Es liegt nahe, diesen Gedanken noch weiter zu verfolgen. Seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hat die Erziehung zu Manneszucht, Ordnungssinn und Sparsamkeit die Arbeitsleistung

gehoben und dadurch Werte geschaffen, die wiederum der Volksgesamtheit zugute kommen. Es ist die Annahme durchaus glaubhaft, daß nach dem Versailler Frieden die Gegner Deutschlands die Verkleinerung des Heeres und vor allem die 12 jährige Dienstzeit zu nicht geringem Teil deshalb gefordert haben, um aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit ihrer Industrie möglichst wenig deutsche Arbeiter durch die Schule des Heeres gehen zu lassen. — Mit diesen Gedankengängen wird keineswegs der Boden der Heeresverwaltung verlassen. Gewiß liegt die Erziehung des Soldaten in erster Linie im Außendienst. Aber Ordnungssinn und Sparsamkeit im Umgehen mit anvertrauten Sachen ist Angelegenheit des inneren Dienstes, und innerer Dienst ist Verwaltung in ihrer letzten Erscheinungsform.

Aber alle Gewissenhaftigkeit der Verwaltung bei der Truppe wäre verlorene Mühe, wenn nicht ein gleiches bei den übergeordneten Stellen des Verwaltungsdienstes vorhanden wäre. Preußisches Beamtentum ist nicht eines Tages von selbst entstanden. Gerade die Geschichte der Heeresverwaltung zeigt, wie ein eherner Wille an oberster Stelle und die immer wieder sich Bahn brechende Erkenntnis des Besseren auch das Beamtentum der Heeresverwaltung geformt, seine Berufsauffassung gehoben und seine Leistungen durch erhöhte Anforderungen in den Vorkenntnissen gesteigert hat. Man hat den Beamten der Intendantur oft bitteres Unrecht getan, wenn man ihnen bürokratische Engherzigkeit vorgeworfen hat. Das, was sie verlangen mußten, stand nicht in ihrem Ermessen, sondern in ihren Vorschriften. Wenn aber Vorschriften gegeben sind, so kann nur dadurch Ordnung herrschen, daß sie gehalten werden. Im Kriege aber hat der Soldat der fechtenden Truppe wohl nur selten eine Ahnung davon gehabt, welche Schwierigkeiten es machte, die gewaltigen Mengen mit dem Nötigsten zu versehen. Kam es, so sah er es als selbstverständlich an, kam es nicht, so war das Verschulden leicht konstruiert. Aber gerade, daß der Soldat die pünktliche Versorgung als selbstverständlich ansah, wirft das beste Licht auf die Entwicklung der Heeresverwaltung¹⁾. Kaum läßt sich ein größerer Unterschied in der Fürsorge für den einzelnen Soldaten denken, als in dem am Beginn und am Ende dieses Buches behandelten Zeitabschnitt. Man denke zurück an die Zustände, in denen der Hauptmann in seinem Fähnlein ein Objekt für gewinnbringende Geschäfte sah. Und damit vergleiche man die mustergültige Fürsorge des Kompaniechefs für seine Leute, die oft gar nicht

¹⁾ Der Verfasser dieses Buches glaubt dies als unparteiischer Beobachter sagen zu können; er gehörte nicht der Militärverwaltung an, ging durch die Schule der preussischen allgemeinen Verwaltung und diente im Kriege mit der Waffe.

wissen, welche eingehenden Gespräche über jedes einzelnen Wohl zwischen Hauptmann und Feldwebel geführt werden. Wenn ferner vor Zeiten selbst der oberste Feldherr eines Heerhaufens in dessen Aufstellung und Führung in erster Linie lohnende Beschäftigung sah, aber es dem einzelnen Mann überließ, wie er von seinem unsicheren Solde sich kleidete und ernährte, so vergleiche man damit, wie nach dem Aufstieg hohe Offiziere an der Musterung aller Einzelheiten der Ausrüstung und Bekleidung teilnahmen, und wie der oberste Kriegsherr in Preußen Erhebungen anstellen ließ und Bestimmung darüber traf, mit welchem Kleieauszug oder welchem Weizenmehlzusatz das Brot für die Soldaten am besten zu backen sei. Am aller eindruckvollsten aber ist der Wandel in der Stellung des entlassenen Soldaten. Der Landplage der stehlenden und raubenden „Gartenden“ erwehrt man sich durch Maßnahmen der Polizei. Heute dagegen sucht man nach Möglichkeit den Entlassenen zu Arbeitsplätzen in ihrem Zivilberuf zu verhelfen, schafft Beamtenstellen für Versorgungsanwärter und gewährt den Invaliden gesetzlich geregelte Renten.

Es ist fast müßig, zu sagen, daß dies alles nicht das geringste zu tun hat mit einer Lockerung des festen Gefüges der Armee, etwa gar des Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Disziplin ist stets die erste Voraussetzung eines brauchbaren Heeres gewesen. Aber der Geist des Heeres, auf den schließlich alles ankommt, ist abhängig von den Mitteln, auf denen sie ruht. Die Disziplin einer schlecht versorgten, wegen mangelhafter Heeresverfassung aus minderwertigen oder widerwilligen Elementen zusammengesetzten Armee konnte nur durch drakonische Strenge aufrecht gehalten werden. Einer Mannschaft dagegen, die auf Schritt und Tritt von der Fürsorge des Staates und ihrer Vorgesetzten begleitet wird, ist der Boden bereitet für eine auf innerer Überzeugung beruhende, auf Ehre abgestellte Pflichterfüllung. Dieser, mit der Heeresverwaltung wie mit der allgemeinen Wehrpflicht in engstem Zusammenhange stehende innere Wandel ist im Verlaufe der Ausführungen des vorliegenden Buches schon mehrfach erwähnt. Er hat nicht zum geringen Teile dazu beigetragen, das Ansehen des Heeres in den Augen der Bevölkerung zu heben. Unwillkürlich aber drängt sich hier dem akademischen Lehrer ein Vergleich auf: jene sonderbar begründete Eingabe eines Rektors und Senats aus der Zeit vor 120 Jahren, die den studierenden Jüngling für zu gut hielt, der allgemeinen Wehrpflicht wie andere zu genügen, und die da glaubte, er könne dabei Schaden für sein ganzes Leben nehmen. Und im Gegensatz dazu die Generation der Studierenden, die aus dem Weltkrieg heimkehrte. Ernst des Lebens, Eifer

des Lernens und Begeisterung für das Vaterland, für das sie gefochten hatten, waren die Grundzüge ihres Wesens. Selbst in den Jahren der tiefsten Erniedrigung lag über ihrem sorgenvollen Leben ein Schimmer von Romantik: das Erinnern an die Zeit von 1806—13.

Die Hoffnungen haben nicht getäuscht, die Erhebung ist gekommen, wenn auch anders als man es damals dachte. Von der Gegenwart zu reden ist freilich nicht die Aufgabe dieses Buches. Wenn aber die geschichtliche Betrachtung der Vergangenheit ganz von selbst dazu geführt hat, die Bedeutung und die Verdienste der Preussischen Heeresverwaltung in das rechte Licht zu rücken, so darf am Schluß ein kurzer Hinweis darauf gegeben werden, daß in den letzten Jahren des Aufbaues der Wehrmacht das jetzige Heeresverwaltungsamt im Kriegsministerium außer allen anderen großen Verbesserungen gerade auf dem Gebiete des Beamtentums der Heeresverwaltung bedeutsame Maßnahmen getroffen hat. Für den höheren Heeresverwaltungsdienst werden nur noch Gerichtsassessoren übernommen. Diese Maßnahme ist zu begrüßen. Kein Verwaltungsbeamter ist in seinen Entschlüssen freier, als der, der sein eigener Justitiar ist. Nachdem man sich zur weiteren Ausbildung in der Übergangszeit mit Kursen und Lehrgängen beholfen hatte, wurden auf Anordnung des Chefs des Heeresverwaltungsamtes bereits im Mai 1935 — am 16. März war das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht ergangen, — die Vorbereitungen getroffen zur Schaffung einer Schulungsstätte unter der Bezeichnung „Akademie für den höheren Intendanturdienst“. Der erste, auf 6 Monate bemessene Lehrgang wurde am 2. Januar 1936 eröffnet, der zweite am 2. November 1936 unter Verlängerung seiner Dauer auf 8 Monate. Die Erfahrungen dieser Lehrgänge haben dazu geführt, die Akademie, für die ein reichhaltiger und gründlich durchdachter Lehrplan aufgestellt worden ist, als Dauereinrichtung beizubehalten. In den weiteren Dienstjahren finden für höhere und mittlere Beamte Übungsreisen und -kurse in größerem und kleinerem Rahmen statt. Auch haben die höheren Beamten der Intendantur Winterarbeiten über Fragen der Ernährung und Kriegswirtschaft zu leisten. Für die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes findet eine gründliche Ausbildung bei der Heeresverwaltungsschule zu München statt.

So ist für die Zukunft der Heeresverwaltung in weitblickender Weise gesorgt.

Anlage 1.

Schreiben des Kurfürsten Johann Cicero an die Städte. Schreiben an Hans von Pannewitz zu Katlow. 1489¹⁾.
Johannis von gotts gnaden Curfürst
marggrawe zu Brandenburg.

Unseren grus Zuvorn Lieben getreuen.

Wir haben uns mit den Unsern von Berlin und Cöln vertragen, daß sy uns dy Drabanten, dy wir Inen dißmals aufgesetzt und bestellt haben, versolden und iglichen dy Wochen ein halben Gulden rinisch geben für Kost und all Ausrichtung, außgenommen ob sie Schaden gen den Feynden an yrem gerete nehmen werden und haben gerechnet (geordnet) auf 12 Drabanten einen beslagen Rüstwagen mit 4 Wagenpferden für iglichen solchen Wagen sy die Wochen zwen Gulden in (zu) Gold (Gold) geben müssen für alle Ausrichtung und finden, daß auch (euch) solches viel treglicher und nüglicher sei auch zu tun dann dy evor (ewre) mit eigen (sweren) Kosten und Darlegunge als ihr selbst wissen zu schicken. Begeren darum von Euch die vürzigk Fußknechte darum wir Euch geschrieben haben auch zu versolden und die euren Fußknechte zuhauß behalten und diesmal auch (uff) 14 (XIII) Tag den Gold auf solch Fußknechte nemlich 40 Gulden und auf 3 Wägen 12 Gulden am Dienstag nächst nach Judica zu schicken. Wo ihr aber das diesmal nicht tun werdet, wollt uns die Euren zu Fuß in Massen wir Euch geschrieben haben auf Mittwoch nach Judica schicken. Daran tut ir unsere Meinung dar (Datl. 1489).

Wollet nicht desto minder in allweg die Eure Zugpferd gerüstet in Massen wir Euch geschrieben haben schicken.

Johannis etc.

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Rep. 24 B 1 a 1 (Reinkonzept) Der Text der Urkunde ist abgedruckt bei König, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin Teil I 1792 S. 60. Soweit dort die Urkunde anders wiedergegeben worden ist, ist dies oben in Klammern gesetzt.

Schedula

Lieber Getreuer!

Als Du unseren Vetter von Zoller berichtet hast, der Fußknechte halben, daß sie sich gar oder etlich eins teils wollen bestellen lassen, danach woldest an ihne erfahren, ob etliche under ihne die Rüstigsten uns dienen wollen und 100 aus yne ausnehmen. So sie von Cottbus kommen auf Donnerstag oder Freitag, soll ihr Solt angehen. Doch also, daß sy gemustert werden und den anderen als von Dir selbst Vertröstung tuft. Wleg ¹⁾ anzukehren, daß sie auch Dienst haben mochten, doch ihne nichts entliches zusagest. So lang wir Dir forder ²⁾ Botschaft tun, und was daran ist laß uns zum forderlichsten vorstehen, auf daß wir das Geld wissen hinaufzuschicken.

An Hansen Pannewig zu Katlow geseßen.

Anno 1489 ³⁾.

Anlage 2.

Hansen Medlers Bestellung auff Sechs Jar langk vom 24. XII. 1521 ⁴⁾.

Wir Joachim, kurfürst Bekennen und tun kunt, öffentlich mit diesem brieff vor ydermeniglich die In sehen, hören oder lesen, das wir Unsern lieben getreuen Hannsen Medler zu diener und einen Capiten uber das fußsold unserer Stette Berlin und Cöln, samt den anderen und kleinen Stetten In Ir Sprach gehörend die zu mustern, auch wo wir sein in Kreißgeschefften oder in anderen furnemen notdurfftig sein, sich geprauchten zu lassen Sechs jar langk, die nechsten nach dato folgend auffgenohmen haben und nehmen genannten Hanssen Medler zum Dynner und einen Capiten Sechs Jar langk auff. Ine auch gleich ander unser Dynner unnd Hoffgesind zuuertedigen und schützen und zu handhaben in allen redlichen Sachen, gegenwertiger Crafft unnd macht diets briues, dafür wir Im versprechen alle Jar vierundzwanzig gulden reinisch an muncz Landßwerung, nemlich alle Quartal sechs gulden, die Im gemelte unser Stete samtlichen außrichten und er der Bezalung von dem Rath zu Berlin gewertig sein und Im die zu yden quatemer, wie obstet, reichen sollen, dazu wollen wir Im jerlich geben und vorreichen lassen zwey gewonliche ganzte hofecleyde auch essen und trinken am Tisch unseres hofes, da Merten Behem an verordnet ist, auch wollen wir Im die Zeit vorher uber ein pferd futtern wie andern hofstgesind, auch fur schaden steen also so etwas in unsern geschefften verdürbe Im alsdann solichs bezalen und soll das pferd

¹⁾ In der Urkunde sehr undeutlich. ²⁾ D. h. künftig.³⁾ Ein Datum fehlt. ⁴⁾ Berliner Ratsarchiv Cop. Bb. III S. 41 A.

auff nymands dan uf Im warten auch geben wir Im die Sechs Jar uber jerlich acht fuder Weyn, des gulden zols, zollfrey auß seiner k. f. G. land zu furen und willen Im die Sechs Jar jerlich auff iglichen Herbst hundert gulden an Münz landswerung ein halb jar auff furstand und Versorgung zu gut leyhen zu seinem nutz zugeprauchen dargegen soll er uns und unseren Stetten angezeigter maß mit Diensten zugetan undt verwandt auch getreu und gewertig sein unsern und unserer land unnd Leute schaden warnen und wenden, nutz und fromen werben und furdern nach seinem hochsten vermoge, auch sich geprauchten lassen uber unser und der Stete fußvolck fur einen Hauptmann oder musterschreyber wie und wo zu wir In dan am nutzlichsten zugeprauchen wissen, auch weytter sich schicken zu lassen In unser Stette die zu mustern, wenn es uns gefellig ist, auch wo wir In verordnen wurden an enichen paw, darzu soll er sich geprauchten lassen undt deßhalg darzuthun und Rathen nach seinem besten vorstand und fermugen, So wir In aber geprauchten wurden zufelde oder besagung wo für wir dan geprauchten werden, soll er zu der zeit sein folk, so woll als ander frembde haben, doch in allen Dingen des treuest und regste thun, wie einen getreuen Diener eignet und zuftet, wye er uns das auch eyd und pflicht getan hat getreulich und ungeuerlich zu urkunt mit unserem hirunder auffgedruckten Secret besiegelt unnd gegeben zu Collen an der Spree am abend Natuitatis Christi Anno XXI.

Anlage 3.

Rittmeister-Bestallung des Jahn von Weberlingf von 1589¹⁾.

Wir Johannis George von Gottesgnaden Marggraf zu Brandenburgk (usw.) hiermit öffentlich bekennen, das wir dem Besten²⁾ Unserem lieben getreuen Jahn von Weberlingfen vor einem Rittmeister über 300 wohlgerüstete Reifige Pferde und sonsten vor unsern Diener von Haus aus gnädiglich bestellt und angenommen haben, alsodaß er schuldig sein soll, auf Unser oder des hochgeborenen Fürstens Unsers freundlichen lieben Dheimb, Schwagers, Bruder und Gevatters Herrns Philippens Herzogen zu Braunschweygf und Lüneburgk erforders und anmeldung die obgemeldtte anzahl der Dreihundert wohlgerüsteten Reifigen Pferde, wie Tho Im Hayl. röm. Reich bräuchlich auf unsere Unkosten zu erwerben und an örte und ennde do wir derselben bedürfens, und Ime von uns oder Herzogf Philipp von Braunschweygf nahmfundig gemacht werden, zu führen und uns mitt denselben wie auch in andern Ime von uns befohlenen Sachen, getreu, gehorsamb und

¹⁾ Geh. Staatsarchiv Rep. 24 E 5. Fasc. 5. Reinkonzept mit Siegel.

²⁾ D. h. ehrenfesten.

gewerttig zu sein, Unsere Ehr, nuß frommen und bestes zu wissen und zu verteidigen, zu befördern und fortzusehen, schaden, schimpf und Nachteil zu verhüten und abzuwenden, sich auch außerhalb dessen uf unser begehren Und erfordern, wann wir seiner, Es sey zum Aufwartten, zu vorschicken oder sonst zu anderen Sachen zu schimpff oder ernst bedürfftig und zu gebrauchen wie zu stellen und uns dienstgewertigt zu sein. Dagegen haben wir ime zu Jährlichem Dienstgeldt gnediglich zugesagt, und versprochen drehhundert Thaler, dieselbige allewege uf Ostern aus unserer Hoffrenterey allhir zu Cöln an der Spree zu empfangen und damit Ostern Anno 90 anzufangen. Do er auch von uns erfordert oder in unseren Sachen vorschickt und gebraucht wird, soll im von Hauß aus biß anhero in unser Hoflager und wieder zurück Tag und Nacht ein halber Taler ufs Pferd zur Zehrung, dahir aber in unserem Hoflager Futter und Mahl vom Hofe vorreicht werden.

Diemeil wir In auch Ins Feldt vor einen Rittmeister gebrauchen, so wollen wir Ime alsdann wie andere unserer Rittmeister auf dreihundert Pferde bestellen und erhalten lassen. Welches alles er dann also guttwillig angenommen, und sich wie einen getreuen Rittmeister und Diener aigent und gebürtt, zu vorhalten, sich auch sonstem keinem andern außlendisch Herrn vor Pflicht zu machen, angelobt und zugesagt, und auch dessen seinen schriftlichen Revers gegeben hat, so haben wir zu mehrer Urkund und Vorgewisserung diesen unseren Bestellungsbrief mit unserem Daumen sekret besiegelt und eigenn Handenn unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree in den heyligen Osterfertagen der Zahl im neunundachtzigsten Jahre.

Siegel (Unterschrift fehlt).

Vermerk auf der Außenseite: Zahn v. Beverlings Bestallungszettel welcher Ime im Original ausgefertigt und zugestellt worden durch Herzogs Philipps Knecht den 22. Oktober 1589.

Es folgt der Revers von Dienstag nach Palmarum 1589 im Original unterschrieben: „Jan von Beverling, min hant“.

Anlage 4.

Salvagardia für den Hofmarschall Christian von Nehden vom 2. November 1631 ¹⁾.

Nachdem S. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg . . . dero Hoffmarschaln Claußen von Nehden die gnade gethan undt deßen Guth undt Dorff Schwandt

¹⁾ Reinschrift mit Unterschrift und Siegel in den Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 24 O. 1. Fasc. 4 Bl. 32.

aller einläger- und einquartierungshalb befreyet, auch zu dem ende gegenwertige Musquetierer zur Salveguardi dahingelegt, als ersuchen wir alle und jede Hohe und Niedere Kriegssofficierer auch Soldaten zu Roß und Fuß der gebühr nach hiermit den Ihrigen Kriegsbedienten auch Commissarien des orts aber, ernstlich befehlende, daß sie gemeltes dero Hofmarschals Guth und Dorff Schwandt mit allen Einlagen und Einquartierungen, bey allen vorkommenden Marchen undt Durchzügen gänzlich frey und unmolestieret lassen wollen und sollen. Solches seindt Seine Churf. Durchl. umb ein jedweden nach Standesgebühr zu erwidern, geneigt und anerbötig, die Ihrigen aber verrichten daran Ihren ernstest Willen und gefällige meynung.

Sollte aber jemandt, derselbe sey auch wer er wolle, sich gelüsten lassen, hierwider zu handeln, soll der oder diejenigen deßwegen mit gebührlicher und ernster Straff angesehen werden, Obgemeldter zur Salveguardi dahin gelegter Musquetierer auch, wirdt hiermit befehligt, solche und dergleichen attentaten alßbalt bei Ihr, damit wir solche remedieren und abschaffen können, anzumelden.

Georg Wilhelm.

Anlage 5.

Salvaguardia für den Zöllner und Zinsmeister zu Nauen ¹⁾.

Demnach seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg und Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge Herzog, Unser gnedigster Herr, dero Zöllners und Zinßenmeisters zu nauen, Werthelt Bonnemans Wohnhaus, von aller Einquartierung Vorspannung und allen anderen Krieges Beschwerden, damit er sein Ambt desto vleißiger abwartten möge, aus gnaden befreyen und darüber diese Salva-guardi erteilet.

Als befehlen Se. Churfürstl. Durchl. allen dero Kriegssofficierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fus hiermit ernstlich, daß sie bei vorgehender einlogierung, marchen und englischer trouppen Durchzüge kein quartier beim Zöllner nehmen noch ihme und den seinigen mit Vorspannung und anderen insolentien beschwere seyn sollen.

Wie sie denn auch an alle Königl. Schwed. und andere Evangelischen Churfürsten und Ständte, hohe und niedere Kriegssofficierer und gemeine Soldaten zu Roß und Fus hierdurch in gunst und gnaden gesinnen und begehren, solches also und nicht anders zu halten. Inmaßen denn auch der Rath daselbst

¹⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 24. O. 1. Fasc. 4. Reinschrift mit eigenhändiger Unterschrift. Ohne Überschrift und sonstigen Vermerk.

befehliget sein soll, ihne den Zöllner besser als vorhin geschehen darbei zu schutzen und handtzuhaben.

Gegeben unter Sr. Churf. Durchl. eigne Handt und Secret in Cölln an der Spree am 4. May A. 1635.

Georg Wilhelm.

Anlage 6.

Montirungs-Reglement; vom 30. Junii 1713.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erß-Cammerer und Churfürst, etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Unserem wegen Protegir- und Beforderung der einländischen Manufacturen jüngsthin publicirten Patent vom 3. Junii, unter andern zu erkennen gegeben, was maßen Unsere allergnädigste Willens-Meinung dahin gienge, daß alle Unsere auf den Weinen habende Troupes ihre Montirung allhier im Lande verfertigen lassen, und erkauffen solten, gestalt Wir dieserhalb an alle commandirende Officiers der Regimenten allbereit gemessene Ordre ergehen lassen, daß Wir anjeko gut und nötig gefunden, sothane Unsere Erklärung und Befehl nicht allein nochmahls zu wiederholen, sondern auch Unsere hierunter führende Intention näher zu expliciren und bekandt zu machen. Und zwar

I. Ordnen und wollen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß überalle und jede wegen Verarbeitung der Wolle und Befoderung der Manufacturen vor und nach ergangene heilsame Verordnungen und Edicta steiff und feste gehalten, und dawieder nicht die geringste Contravention gestattet werden solle, zu welchem Ende Wir dann auch eine besondere Commission allergnädigst verordnet haben, welche alles dasjenige was zu Conservation und Verbesserung der bisherigen auch Einführung neuer Fabriquen gereichen kan, mit denen hiesigen Rauff- und Handels-Leuten, Manufacturiers und Arbeitern zu überlegen, alle bereits übergebene oder noch ferner einkommende Projecte zu examiniren, und nach Befinden zur Execution zu bringen, und alles in solchen Stand zu setzen befehliget ist, damit bey denen von den Regimentern verlangenden Lieferungen an denen erfordernden Montirungs-Stücken kein mangel erscheinen möge. Solchemnach und

II. Sollen alle commandirende Officiers der Regimenten welche montiren wollen sich in Zeiten und wenigstens Sechs Monath vorhero bey Unserem General-Commissariat melden, die eigentliche Zeit, wann, und den Ort wo sie zu montiren gemeynet seyn, berichten, und dabey eine ganz genaue Specification aller großen und kleinen Montirungs-Stücke, sie haben Rahmen

wie sie wollen, deren das Regiment sowol vor Ober- als Unter-Officiers und Gemeinen benöthiget ist, einsenden. Wann Wir nun auf geschenehen alleruntertänigsten Vortrag

III. Entweder diejenige Derter, welche die Regimenter zu Verfertigung ihrer Montirungs-Stücke vorgeschlagen, allergnädigst approbiret, oder andere denenselben angewiesen. So sollen mit denen Kauff-Leuten oder Livranten schriftliche Contracte geschlossen und darinn ausdrücklich stipuliret werden, daß alles dasjenige was geliefert wird in Unfern Provincien und Landen gemachet seyn solle, es ist auch von solchen Contracten jedesmahl ein Original-Exemplar Unserem General-Commissariat allhier einzuschicken, damit man die Rahmen der Kauff-Leute und Livranten wissen, und wann sie dem Contract kein Genügen thuen, sich an ihnen halten könne.

IV. Und wiewohl Wir was den Preis der Waaren, die Termine der Lieferung und Bezahlung betrifft, solches alles der Pflicht-mäßigen Deconomie und Einrichtung der Commandeurs von denen Regimentern, nach wie vor überlassen haben wollen und das General-Commissariat sich gar darinn nicht zu meliren hat; So soll doch

V. Kein Kauffmann oder Livrante sich unterfangen zu denen Montirungen etwas zu liefern, welches nicht in Unfern Landen gemachet worden, es wäre daß daß Wir ihm oder dem Regimente eine speciale schriftliche Permission unter unserer eigenhändigen Unterschrift darüber ertheilet hätten, in deren Entstehung und fals er einiges Unterschleiffs überführet werden sollte, derselbe nicht allein den Werth der frembden Montirungs-Stücke, so Er an das Regiment verkauffet, demselbigen doppelt zu erstatten, sondern auch Fünff hundert Rthlr. Straffe, wovon der Denunciante den fünfften Theil zu genießen hat, zu denen Invaliden zu erlegen, angehalten werden soll. Desgleichen soll sich auch

VI. Kein commandirender Officier von einem Regiment bey Einhundert Ducaten Straffe zu den Invaliden unterstehen, einige frembde Waaren zur Montirung wissentlich einzukauffen, sondern vielmehr auf seinen Eyd gehalten seyn, bey Erhandlung der Waaren so viel an ihm ist, mit Zuziehung Handlungs-verständiger Leute und derer Accise-Bedienten gründliche Erkundigung einzuziehen, ob dieselbe im Lande gemachet seyn oder nicht? Wofern aber ein oder ander Commandeur oder Officier darüber bey Uns alleruntherthänigst angefraget, und aus bewegenden Ursachen eine schriftliche Erlaubniß erhalten hätte, so ist demselben der Einkauf frembder Montirungs-Stücke, auch dem Kauffmann, dem solche Confession vorgezeiget worden, die Lieferung derselben zugelassen. Damit aber auch

VII. Bey denen Lieferungen ümb soviel weniger Defraudationes und Unterschleiffe vorgehen mögen, so haben Wir nicht allein in allen Unseren Städten, wo Luch-Fabriken befindlich, zulängliche Ordre gestellet, wie es mit Zeichnung der Luche und Anschlagung der Bleye gehalten werden solle, sondern es wird auch allen Commissariis und Accise-Bedienten an denen Orten, wo die Lieferung geschehen, hiermit nachdrücklich und bey Straffe der Cassation anbefohlen, die Montirungs-Stücke nebst denen Officiren wol zu examiniren und alle Unterschleiffe, so viel an ihnen ist, zu verhindern, oder fals sie dergleichen gewahr würden, selbige sofort anzuzeigen Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. Junii, 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbow.

(Christian Otto Nylus, Corpus Constitutionum Marchicarum III. Theil, 1. Abth. Seite 333 ff.)

Anlage 7.

Eingabe des Rektors und Senates der Universität Breslau an das Ministerium über die Militärpflichtigkeit der Studierenden, vom 29. Dezember 1817¹⁾.

Die Militärpflichtigkeit der Studenten betreffend.

Schon vor dem Ausbruche des Krieges von 1806 hegten Viele die Überzeugung, daß die damals bestehenden Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste mangelhaft, und das System ausländischer Werbung unhaltbar sey. Der erste französische Krieg bewieß nur zu sehr die Wahrheit jener Überzeugung; weshalb in nächsten Unglücksjahren mit großer Einsicht ein davon ganz verschiedenes System begründet ward, welches sich im zweiten Kriege so glorreich bewährte, daß es keinem Verständigen einfallen kann, zu der alten Weise unbedingt zurückkehren zu wollen. Dennoch aber ist es etwas ganz anders, ein Kriegssystem mit strenger Folge-
rechtigkeit und rücksichtslos bis in seine letzten Zweige während eines Krie-
ges durchzuführen, und dasselbe für die hoffentlich lange Dauer eines Frie-
dens begründen; ganz etwas anders in Zeiten, wo die höchste Noth und die höchste Begeisterung gleichmäßig zu Hülfe kam, Grundsätze ohne Widerspruch aufstellen, als sie in Zeiten anwenden, wo der ruhigen Be-

¹⁾ Akten des Staatsarchivs zu Breslau Rep. 200b Acc. 54/16 Univ. Kurat. Nr. 414.
S e l f r i t z, Heeresverwaltung.

trachtung ihr Recht gebührt, und tausend vorher schweigende oder zum Schweigen gebrachte Ansichten, in ihrer natürlichen Kraft wiederum hervortreten. Diese Erscheinung ist aber keineswegs traurig, betrübend oder hemmend, sie ist vielmehr erfreulich und Zeichen des allgemeinen verbreiteten Lebens, der höhern Bildung des Staats, und der tüchtigern Individualität der Einzelnen. Unter rohen Völkern wäre sie unmöglich. Traurig und schädlich würde sie nur als dann, wenn statt zu friedlicher Versöhnung hinzuarbeiten, Partei gegen Partei träte, und nur von ihrem Rechte und ihrer Weisheit wissen wollte, das Recht und die Gründe des Gegentheils aber unbedingt läugnete. Wir sind weit entfernt, in diesem schlechten Sinne Partei machen zu wollen, aber je tiefer wir fühlen, daß ohne Kriegsmuth und Unabhängigkeit des Staats alles Übrige schneller oder langsamer zu Boden fällt, desto bestimmter verlangen wir auch, daß die so mannigfaltigen und erhabenen *Zwecke* des geselligen Daseyns, nicht um jener *Bedingung* des geselligen Daseyns willen zurückgesetzt, sondern mit ihr in eine freundliche Verbindung gesetzt werden. Ein solches *Mittlere*, Angemessene läßt sich aber finden, so bald man will. Wenn die Behörde, welche die Geldbedürfnisse des Staats herbeischaffen soll, ohne alle Rücksicht auf die Gewerbe Steuern ausschreibt, wenn die Behörde welche das Wohl der Gewerbe vertreten soll, schlechthin alle Besteuerung zurückweist, so gerathen beide in bösen ungebührlichen Krieg, und nur der unbedingte Sieg der einen oder der andern Partei, wäre noch schlimmer als der Krieg selbst. Ähnliche Verhältnisse finden zwischen den Behörden für die allgemeine Bewaffnung und für die Wissenschaften Statt. Beide wollen das richtigere *Mittlere*, und wenn es noch nicht gefunden ist, so trifft die Schuld hauptsächlich die Neuheit der Verhältnisse, und die Gewaltthätigkeit der vorhergegangenen Bewegungen. Ebenso natürlich und geschichtlich begründet ist es, daß das Übergewicht sich in diesem Augenblick auf der kriegerischen und nicht auf der wissenschaftlichen Seite befindet. Dennoch wollen die folgenden Betrachtungen keinesweges eitel oder anmasslich das Verhältniß umkehren, sondern nur den richtigen Mittelpunkt nach Kräften bestimmen helfen.

Die Studierenden können jezo entweder durch freiwillige Einstellung auf ein Jahr, ihrer Dienstverpflichtung ein Genüge leisten, oder sie müssen nach unbenutzten Ablauf der hiefür bewilligten Frist auf drei Jahre ins stehende Heer eintreten. Daß diese letzte Dienstzeit mit wissenschaftlicher Ausbildung unverträglich ist, indem sie für eine vorübergehende Übung so viele Jahre wegnimmt, als bisweilen nicht einmal zum Studieren verwandt werden, das leidet wohl keinen Zweifel, und eben deshalb scheint der erste

Ausweg freiwillige Einstellung eröffnet zu seyn. Aber dieser Ausweg ist erstlich jeden Armen ganz verschlossen, und dünkt uns zweitens auch an sich ungenügend aus folgenden Gründen.

Entweder tritt der Jüngling in das stehende Heer nach dem Abgange von der Schule, oder nach dem Abgange von der Universität. In beiden Fällen entsteht eine so große Lücke in den Beschäftigungen, das er viel vergessen muß, und keinesweges gehörig wissenschaftlich eingeübt und bewaffnet die Universität bezieht oder seinen neuen Beruf antritt. In beiden Fällen gewöhnt er sich an eine unregelmäßige Eintheilung seiner Zeit, ist immerdar und zu unbekanntem Stunden gestört, oder erwartet den Tag verträdelnd von außen die Bestimmung über sein nächstes Thun und Lassen; Solche Lebensweise, welche aber die gewissenhafte Benützung der Zeit gleichgültig und anhaltenden Fleiß unmöglich macht, wird in diesem Verhältniß um so leichter dem ganzen Leben eine falsche Richtung geben, da der Studierende nicht durch das Gefühl des festen militärischen Berufs gestählt, und veranlaßt wird, seinem ganzen Leben die dazu erforderliche Haltung zu geben. Dazu kommt im Fall des Eintritts nach Beendigung der Schuljahre, daß es dem, welcher dann eher noch Knabe als Mann zu nennen ist, an der sittlichen Festigkeit fehlt, und er Genossenschaften und Verführungen der allergefährlichsten Art unabweislich ausgesetzt wird. Wählt der Studierende dagegen den Eintritt nach Beendigung der Universitätszeit, so wird ihm das Zurücksetzen seines nunmehr fest ergriffenen Berufs desto drückender, und das strenge Verhältniß der Abhängigkeit von nicht selten ungebildeten Personen, desto wiederwärtiger und unnöthiger erscheinen. In beiden Fällen fällt ihm körperlich und geistig diese Pflichterfüllung schwerer als den Meisten aus andern Ständen. Diese unläugbaren vorhandenen Umstände mögen uns die Erlaubniß anschaffen, uns noch etwas umständlicher über die allgemeine Verpflichtung aller Staatsbürger zum Kriegsdienste auszulassen. An dieser Zwangspflicht zu zweifeln, erscheint in jetzigen Zeiten ein Verbrechen, und kann es in bestimmt gegebenen Verhältnissen und Augenblicken allerdings seyn; aber so ganz im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung der Bedingungen und Verhältnisse, läßt sich diese Zwangspflicht nicht beweisen, wenigstens spricht der größte Theil der Weltgeschichte, es spricht noch heut zutage Engeland, Schweden, Spanien, selbst Oesterreich gegen diejenige Form der Conseription, welche erst seit der französischen Revolution in die Welt gekommen ist, deshalb soll es nicht für einen Frevel gelten, gegen diese Form anzuzweifeln, nicht für eine Pflicht mit ihr Götzendienst zu treiben. Sie ist — und das haben wir erlebt — nicht minder tauglich, das Vaterland zu ver-

derben, als es zu erretten, sie giebt, alle Bürger in Soldaten, nicht alle Soldaten in Bürger verwandelnd, den Machthabern eine Gewalt in die Hände, wie sie noch niemals gegeben ward. So in Bezug auf das Ganze; aber im Bezug auf den Einzelnen dürften nicht geringere Bedenlichkeiten obwalten. In alten Zeiten gab es im Staate nach Maasgabe des Standes, Berufs, Alters u. s. w. besondere Rechte, besondere Pflichten, welche sich aber ganz naturgemäß an jene Eigenschaften anschlossen; jetzt sollen alle Rechte, alle Pflichten für Alle gleich seyn; wodurch sie in der Regel nicht gewinnen, sondern verlieren, wodurch Lust, Geschick, Kraft, Zufriedenheit sich mindert. Diese Theorie, gegen deren Ausführung jede tüchtige Persönlichkeit spricht, würde das Gesellige zur Bewunderung mannigfaltige Leben und Wirken in eine trübe, unkenntliche, gleichartige Masse verwandeln, es würde die Regel des Lebens tödten, und eine allgemeine Mittelmäßigkeit in Allen und Jeglichen, das letzte Ziel menschlicher Ausbildung seyn. Es ist kein Aberglaube, an einen ursprünglichen Beruf des einzelnen Menschen zu glauben, und daß dieser weder verwechselt werden soll, noch sich mit einem zweiten oder dritten unbeschadet des ersten vertrage. Jeder wahre Beruf aber ist dem Staate gleich wichtig, und wenn nun jene Theorie im Allgemeinen die äußere Zwangspflicht behauptet, Soldat zu werden, so kann sie von ihrem Standpunkt aus, auch nichts einwenden, gegen eine Conscription zur Besetzung der Regierungen, Oberlandesgerichte, Universitäten, Academien usw. Wendet man ein, eine solche sey nicht nöthig, so dürfte in dieser Antwort schon das Anerkenntnis liegen, das Soldatenwesen des neuesten Europa sey eben unnatürlich und verwerflich.

Daß dies mit einer geschichtlichen oder empfindsamen Betrachtung nicht vertilgt werden könne, sehen wir wohl ein; Gewinn bleibt aber, wenn man es nur nicht als ein Evangelium aller Zeiten behandelt, wenn man die schrecklichen, jetzt in Frankreich erst recht sichtbaren Übel ins Auge faßt, welche daraus hervorgingen, daß jeder Beruf dem Soldaten gegenüber sein Recht und seine Bedeutung verlor.

Daß die alten Gesetze so Viele bestreiten, weil sie Geld hatten, war freilich einer der ungenügsensten Gründe, weit wichtiger und gerathen aber ist es, eine Ausnahme zu machen, weil jemand einen Beruf hat. Oder meint man, es gebe zwar leibliche Gründe der Einziehung oder Befreiung, aber keine geistigen Gründe der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit. Wir dagegen glauben vielmehr, gestützt auf die Erfahrungen von Jahr Tausenden, das manche Stände, besonders der eines Geistlichen, schlecht hin nicht mit dem Kriegs Dienste vereinbar sey. Wenn wir aber auch in diesen Tagen nicht für die Theologen und noch weniger für alle Studierende die Ausnahme vom

Kriegs Dienste überhaupt zu verlangen wagen, welche ihnen seit unvordenklicher Zeit, und nicht blos seit dem Cantonreglement von 1792 zustand und in vielen Ländern noch zusteht, so halten wir uns doch für berechtigt und verpflichtet, zu bitten und zu verlangen, daß man sie in Friedenszeiten nicht zum stehenden Heere einziehe, sondern nur für künftige Kriege vorläufig einübe. Wie schnell dies bei gebildeten Jünglingen möglich sey, hat das Jahr 1813 bewiesen, sie sind damals in dem neu eintretenden Berufe nicht zurück geblieben; sie würden aber in den Lebens Berufe zurück bleiben, wenn sie mehr als nöthig, und bloß des Grundsatzes allgemeiner Gleichstellung halber, davon abgehalten würden. Deshalb müssen wir uns über diesen Grundsatz noch umständlicher äußern. Es gibt Personen, welche an denselben so lange rütteln und ihn beschneiden, bis zuletzt nur die Bauer und Tagelöhner Söhne kriegspflichtig bleiben, und die Tüchtigkeit aus dem Heere und die vaterländische Gesinnung aus Allen entweicht. Wir sind weit entfernt, ihnen beizutreten. Ganz am entgegengesetzten Außersten stehen aber Mehre, welche eine unbedingte Gleichstellung und Behandlung aller Stände und aller Personen verlangen, und diese haben so Unrecht als die Ersten. Durch solche äußere mechanische Mittel, werden die Menschen nicht gleich, und sollen es nicht werden. In zwei Beziehungen nur tritt eine solche Gleichheit hervor, einmal vor Gott aus innerlich religiöser Überzeugung, dann vor dem Feinde durch äußerliche gleiche Gefahr. Wer das ersten Gefühls entbehrt, findet nie irdische Zufriedenheit; wer in der letzten Lage noch des Ranges und der Forderung mehr als der allgemeinen Gleichheit gedächte, wer gar keine Genossenschaft mit den Kriegsgefährten finden und begreifen könnte, wäre ein Thor. Und wiederum erscheint erst an diesem Verhältnis der strenge Gehorsam so nothwendig als erträglich. Wenn aber im Frieden der Niedrigste neben dem Höchsten, der Gebildete neben dem Ungebildeten zum Exerciren eingestellt wird, nicht um der äußern Nothwendigkeit, sondern eines abstrakten Grundsatzes willen; so ist in der Regel beiden Theilen schlecht gedient, und die Geringern verlangen nicht so wohl diese Art der Gleichstellung, als daß ihnen die Vornehmen eine solche Gesinnung andächten. Diese Vermischung des Herrn und des Dieners, des Meisters und des Lehrjungen, des Sittlichen aber militärisch Ungeschickten, mit dem Unsittlichen seiner Kriegskünntnisse halber ihm Vorgesetzten bringt bürgerlich und moralisch weit mehr Nachtheil als es in kriegerischer Hinsicht hilft. Freilich, wo die an Bildung und Stand Verschiedenen der Zahl nach ganz einzeln stehen, zeigt sich eine fast unüberwindliche Schwierigkeit, sie zu sondern und doch kriegsmäßig einzuüben; dies ist aber nicht, der Fall mit den Studenten, weshalb wir nach

langen, aber vielleicht nicht ganz unnützen Abschweifen, zu folgenden Vorschlägen übergehen.

1. Die Studenten bilden, ganz nach der Weise der ehemaligen Freiwilligen, eine besondere Schaar.
2. Sie werden von der Einstellung ins stehende Heer ganz entbunden, sind aber verpflichtet, sich während ihrer Universitätszeit, kriegsmäßig einzuüben, theils an einem etwa wöchentlich dazu bestimmten Nachmittage, theils in den Frühjahrs und Herbstferien.
3. So weit es möglich ist, wählt man die Offiziere aus ihrer Mitte, und entbindet sie von einer Subordination der Art, wie sie bei gebildeten Jünglingen nicht nöthig ist. Dasselbe gilt von manchen Verpflichtungen wie z. B. Schildwachestehen, Bewohnungen von Paraden, welche den Besuch von Vorlesungen hindern, usw.
4. Die Bekleidung und Bewaffnung wird so einfach als möglich seyn, und den Aermern von Seiten des Staates zu ihrer Ausrüstung eine Unterstützung zu theil werden.

Diese Vorschläge haben folgende Vorzüge.

- A. Sie beleidigen keinen andern Stand, bei welchem die Möglichkeit solche Schaaren zu bilden, fehlt.
- B. Sie werden von den Studirenden mit Vergnügen ergriffen werden, dem Studiren selbst keinen Eintrag thun, und eine genügende kriegerische Bildung demnach möglich machen.
- C. Das so viele Arme studiren, hat freilich sein Übles; wolte man aber jeden, der sich nicht aus eigenen Mitteln ausrüsten kann, von jenen Begünstigungen ausschließen, so würde man oft die Besseren am meisten drücken, und ihnen, den ohnehin erschwerten Beruf noch lästiger machen; man würde nach Weise der alten irrigen Gesezgebungen dem bloßen Geld und Besitz, nicht aber dem Berufe einen Vorzug einräumen.

Wir schmeicheln uns, das Ew. Excellenz jene Ansichten nicht misbilligen und diese gewiß nicht unbeseidenen Vorschläge unterstützen, daß selbst Kriegskundige uns das Zeugnis geben werden, nicht die pedantische Meinung jenes Standes habe uns geleitet, sondern vielmehr das wahre Wohl des Ganzen als letztes Ziel vorgeschwebt.

Breslau, den 29. December 1817.

Rector und Senat der hiesigen Universität.

Madhn. Augusti. Köhler. Meister. Remer. P. Gravenhorst.
Acad. hR. h. t. Dec. h. a. Dec. h. t. Dec. h. t. Dec. h. t. Dec.

Ord. I. Coi.

Anlage 8.

Handbillet König Friedrich Wilhelms IV.

vom 1. Juli 1849¹⁾.

Ich habe, wie Ich Meinem Staatsministerium auf sein Schreiben vom 14. v. M. erwidere, niemals die Verantwortlichkeit der Minister, wie sie durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde namentlich in den §§ 42, 47 und 59 näher bezeichnet ist, und die durch diese Verantwortlichkeit bedingte Geschäftsform unbeachtet gelassen. Was in dieser Beziehung für die sämtlichen Minister gilt, das findet im allgemeinen auch auf den Kriegsminister Anwendung. Auch der Kriegsminister ist hiernach den Kammern für Verletzung der Verfassung, für Bestechung und Verrat verantwortlich. Er kann einer Anklage der Kammern durch Berufung auf Königliche Befehle sich nicht entziehen, er hat dadurch, daß alle Regierungsakte des Königs, also auch die in Militärangelegenheiten, seiner Gegenzeichnung bedürfen, die alleinige Verantwortlichkeit für dieselben übernommen; er kann gegen die Folgen einer Verurteilung weder durch Königliche Begnadigung noch durch Strafmilderung geschützt werden. Das Feld der Verantwortlichkeit des Kriegsministers den Kammern gegenüber ist aber dadurch beschränkt, daß durch die Bestimmung im Art. 44 der Verfassungsurkunde: „Der König führt den Oberbefehl über das Heer“, den Kammern jede Einwirkung auf die Leitung des Heeres entzogen ist. — Der Sinn dieser Worte der Verfassungsurkunde ist an sich klar, wenn aber noch Zweifel darüber obwalten könnten, so würden sie ihre Erledigung finden durch die Analogie mit den Verfassungen andrer Staaten, namentlich Englands, Belgiens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie durch die weitläufigen und erschöpfenden Verhandlungen gerade über diesen Gegenstand und durch die bestimmten wiederholten Erklärungen, welche Ich vor Vollziehung der Verfassungsurkunde v. 5. Dezember v. J. abgegeben habe und welche denjenigen Mitgliedern des Kabinetts, die damals bereits im Amte waren, noch in frischem Gedächtnis sein müssen. In allen den Punkten also, welche den Oberbefehl über das Heer betreffen, also allen Angelegenheiten der Militärorganisation, Dislokationen und Märschen von Truppenteilen, Truppenzusammenziehungen und Operationen sowie Besetzung von Stellen und Übertragung von Truppenkommandos, ist jede Einwirkung der Kammern ausgeschlossen, und der Kriegsminister ist nur Mir und seinem Gewissen verantwortlich. Damit aber soll keineswegs ausgeschlossen sein, daß der Kriegsminister auch in bezug auf die

¹⁾ Deutsche Revue Jahrgang 32 Bd. IV 1907 S. 155 f.

Angelegenheiten des Armeebefehls so berechtigt als verpflichtet sei, Gegenstellungen zu machen, wenn der König Befehle zu erlassen beabsichtigt, mit denen der Minister nicht einverstanden ist, und daß er ferner in wichtigen Fällen und wenn nach seiner gewissenhaften Überzeugung die Absichten des Königs mit dem öffentlichen Wohle unvereinbar sind — aber auch nur dann —, seine Gegenzeichnung zurückhalten und damit den Antrag auf Dienstentlassung verbinden kann. Ebenso bin Ich mit der in dem Schreiben des Staatsministeriums ausgesprochenen Ansicht, daß der Kriegsminister befugt ist, auch über solche Angelegenheiten seines Departements, welche sich auf den Armeebefehl beziehen, die Meinung des Staatsministeriums einzuholen, einverstanden, insoweit diese Angelegenheiten in die Ökonomie des Heeres und überhaupt diejenigen Zweige der Militärverwaltung, welche nicht zu den Geschäften des Oberbefehls gehören, oder in die Departements der andern Minister eingreifen oder endlich von überwiegender allgemeiner politischer Bedeutung sind, und Ich werde Meinerseits auf die von dem Staatsministerium in solchen Fällen ausgesprochene Meinung immer besonderes Gewicht legen.

Abgesehen von dieser bloß formalen, durch den Wortlaut der Verfassung gerechtfertigten Auffassung bietet der Gegenstand aber noch eine Seite, welche in dem Schreiben des Staatsministeriums nicht berührt ist und welche Ich für so wichtig halte, daß ich hierauf noch besonders aufmerksam zu machen Mich veranlaßt sehe. Unsr Armee ist durch die Könige, Meine Vorfahren, geschaffen und gepflegt worden; sie ist seit länger als hundert Jahren an diese treue Pflege gewöhnt. — Jeder Offizier sieht in seinem Könige den persönlichen Herrn, der ihn befördert, sich seiner annimmt, ihn vertritt: diesem innigen Verhältnis der Armee zu ihrem Kriegsherrn verdankt das Land die Zuverlässigkeit und Hingebung der Armee. — Daß dem so ist, weiß jeder preußische Patriot, namentlich jeder Offizier, der sich mit dem in der Armee lebenden Geist vertraut gemacht hat. Es wäre höchst verderblich, diese innige Verbindung gerade jetzt zu lockern und zu lösen, wo es gilt, die noch nicht gebrochene Macht der Revolution hauptsächlich durch die Kraft und Treue des Heeres zu bekämpfen und zu besiegen. — Mein Staatsministerium wolle diese wichtige Rücksicht gewissenhaft erwägen. — Ich weiß, welchen großen Dank Ich Meinen Ministern schulde, Ich weiß aber auch, daß Mein Heer die Bedingung der Existenz Meines Thrones und der Erhaltung des Vaterlandes ist. Nur dadurch, daß das alte Verhältnis von König und Heer unangetastet bleibt, daß an dem ohne Beispiel dastehenden Verwachsensein beider nicht gerüttelt wird, kann das Heer bleiben, was es ist, die feste Säule, auf der die

Monarchie ruht. Ich muß das Staatsministerium warnen, Grundsätze aufzustellen, welche den Kriegsminister in die Lage bringen könnten, in Augenblicken der dringendsten Gefahr mit seinem König über staatsrechtliche Fragen zu rechten, und welche in dem Heere das Bewußtsein schwächen könnten, daß der König sein alleiniger Chef ist. — Mein Ministerium, welches die Aufgabe hat, das Vaterland zu retten, wird das zuverlässigste Mittel zur Erreichung dieses großen Zweckes nicht selbst vernichten, wird dem König von seinem Heere nicht trennen, sondern mit Gottes Hilfe gemeinschaftlich mit dem Könige das Werk vollenden.

Canssouci, den 1. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

Anlage 9.

Allerhöchste Kabinettsorder König Wilhelms I.
vom 18. Januar 1861¹⁾.

Ich habe Ihnen nach Meiner Thronbesteigung bereits mündlich eröffnet, daß Ich in betreff der Bekanntmachung Meiner Befehle an die Armee eine Änderung eintreten lassen wolle.

Bisher sind einzelne Armee-Befehle und Ordres verschiedenen Inhalts uncontrasignirt, dagegen andere Armee-Befehle, sowie auch der größte Teil der Commando-Ordres, contrasignirt der Armee oder den betreffenden Commandostellen pp. bekannt gemacht worden. Dieses Verfahren ist dem Dienste nachtheilig; es entstehen daraus Irrungen und Unsicherheiten, und der Umstand, daß die Commando-Ordres contrasignirt werden, führt bei dringenden und ohne Zeitverlust zu erledigenden Angelegenheiten Verzögerungen in der Expedition herbei. Dies hat sich auf Meinen Reisen, wenn der Kriegsminister mich nicht begleitete, besonders aber bei der letzten Mobilmachung vielfach herausgestellt. Diese Mißstände würden bei dem Ausbruch eines Krieges und während desselben noch mehr hervortreten. Eine ordnende Feststellung ist daher notwendig. Ich will, daß alle Meine der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militärischen Befehls behalten; wobei Ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß weder die Stellung des Kriegsministers, noch verfassungsmäßig bestehende Normen alterirt werden sollen. — Ich bestimme demgemäß auf Ihren Vortrag:

1. Armee-Befehle, sowie Ordres, welche Ich in Militär-Dienstsachen oder

¹⁾ Nach einer vom Kriegsministerium mitgetheilten Abschrift bei Frh. Marschall von Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung, Berlin 1911 S. 67.

Personal-Angelegenheiten erlasse, werden ohne Gegenzeichnung expediert.

2. Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militär-Etat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militär-Verwaltung berühren, so findet folgendes Verfahren statt:
 - a) Sind diese Ordres nicht an den Kriegsminister gerichtet, so werde Ich die qu. Bestimmungen demselben mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen;
 - b) Sind diese Ordres an den Kriegsminister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militärbefehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Commandostellen pp. bekannt zu machen.
3. Außerdem verbleibt es in Bezug auf die von Mir in Armees-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche Ich dem Kriegsminister nicht durch Ordres bekannt mache, bei dem bisherigen Verfahren, so daß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntnis erhält.
4. Alle übrigen, nur die Militär-Verwaltung im allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres so wie alle anderen Ordres in Armees-Angelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, werden, wie bisher, vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen.
Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. Januar 1861.

(gez.) Wilhelm.
(Gegengez.) von Koon.

An den Kriegsminister.

Sachverzeichnis.

Die großen Zahlen bedeuten die Seiten; A. mit nachfolgender kleiner Zahl bedeutet Anmerkung.

Die Buchstaben ä, ö, ü stehen unter a, o, u. Der Buchstabe j steht unter i.

A.

Abgabenwesen (Ges. v. 30. Mai 1820) 330.
 Abgeordnetenhaus 307, 319, 320, 340, 341, 358.
 Ablösung, von Ritterdiensten durch Geld 65.
 Abkommandierte 135.
 Absolutismus 110, 145.
 Abteilung A und B (Einteilung des Kriegsministeriums v. 29. Nov. 1866) 322, 322 A.², 323.
 Abteilung für Armeeangelegenheiten 322.
 Adel 46, 57, 58, 59, 67, 150, 233, 319.
 Adelsburtschen 74.
 Adlersflügel, Winter von 346.
 Administrationswesen (1815) 265.
 Advokaten 143, 197.
 „Akademie für den höheren Intendantur-dienst“ 361.
 Akademie, medizinisch=chirurgische 194.
 Akzise 111, 113, 136 A.³, 141.
 Ämter (Kommenden) 68 A.¹.
 Ämterkommissar 114 A.².
 Albrecht Achill 45, 74.
 Albrecht Friedrich, Herzog 69 A.¹, 71.
 Allgemeines Kriegsdepartement 249, 252f., 287, 322.
 „Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen“ (v. März 1810) 286 ff.
 Alimentationsprozesse 200 A.⁴.
 Alt-Dönhoff, Regiment 168.
 Altersfürsorge, Anspruch auf — 110.
 Altmark (Waffenstillstand 1629) 70.
 Amtsbauer 67.
 Amtsdörfer 150.
 Amtshauptleute 119 A.¹.
 Amtsmusketiere 67.
 Amtsstädte 150.

Anciennitätsverhältnis 123.
 Andraea, Friedrich 236 A.¹, 241 A.¹.
 v. Angern, Minister 177.
 Anhalt-Bernburg 294 A.².
 — =Dessau 294 A.³.
 — =Rüthen 294 A.³.
 Ankaufskommission 335.
 v. Ansbach, Markgraf 73.
 Anschütz 306 A.³.
 Ansiedlung 109, 186.
 Antimachiavelli 219.
 Anwerbungen 76.
 Apfel 311 A.¹.
 Apotheker= oder Bedengroschen 193, 274.
 „Approvisionnement“ 261.
 Arbeitshäuser 186.
 Armbrust 11.
 Armee=Beamte 265.
 „Armee=Befehle“ 310 f.
 Armee=Intendant 326.
 Armeekorps 327.
 „Armeeverordnungen“ 311.
 Artikelsbriefe 11, 13, 14, 16, 17, 21 f., 33, 41, 55, 74 A.⁴, 137.
 Artillerie 6, 16, 190, 235, 276, 305.
 — =Angelegenheiten 322.
 — und Genieangelegenheiten 296.
 — =knechte 160.
 Ärzte 190.
 Ärztliche Behandlung 27, 331.
 Arztlohn 27.
 Affignationen (Anweisungen) 97, 126 f., 129.
 Assessoren 326, 327.
 Asylrecht (beim Büchsenmeister) 16.
 Attest 188, 193.
 Auditeur 195, 196, 198, 199, 202, 203, 262.
 Auerstädt 216.

- „Aufbringen“, der Provinzen 149.
 Aufgebot 49, 50, 52 A.².
 — vom Dez. 1656 104.
 — s-Mandat v. 1610 59.
 Aufklärungsphilosophie, französische 218, 219.
 Ausbildung, der Mannschaften 53.
 Auskultatoren 199, 242.
 Ausländer 156, 158, 160, 165, 186, 200, 229, 229, A.², 232, 233.
 Ausländische Waren usw. 172.
 Auswärtiges Departement 245.
 Aventinus, Johannes 41 A.².
- B.**
- Bäckerei-Train 250.
 Bacsko, Ludwig v. 44 A.¹, 65, 65 A.³, 66 A.¹ u.², 67 A.¹.
 Badeanstalten 330.
 Bader 190, 193, 194.
 Bagagewesen 276.
 Balgen 33.
 Balkanisierung Deutschlands 1815 292.
 Bandmanufaktur (von Goll) 170.
 Barbieri 190, 193, 194.
 Barrikaden 305.
 Bartenstein, Konvention von 183, 183 A.².
 Bataillon Garde 189 A.³.
 Bataillonquartiermeister 268.
 Bauernbefreiung (1807) 217.
 — =unruhen 66.
 Baurenpläcker 77.
 Bayern 296, 357.
 „Beamte“ 19, 25, 25 A.¹, 53, 57, 103, 113, 172, 242, 340, 341.
 —, sändische 97.
 Beamtenpensionsgesetzgebung 189 A.¹.
 Beamtentum 216 f., 359.
 —, in der Heeresverwaltung 263, 264, 265, 361.
 Beamtenwitwenkasse 189.
 Bechtel, Heinrich 12 A.³.
 „Bediente“ 142, 172.
 Beerdigungen 208.
 Befehl vom Nov. 1721 172.
 Befehlserteilung, militärische 291 A.¹.
 Befestigungsbauten 53.
 — —, an Grenzen und Pässen 63.
 Befreiungskriege 298, 299, 302, 329, 336, 345, 351.
 Begnadigung, Recht der — 123.
 Behördenorganisation, für Militärverwaltung 96.
 Bekanntmachung vom Februar 1813 betr. Jägerdetachements 233 ff.
 Belleidung 147 A.¹, 255, 257, 281 f., 284.
 —, der Mannschaften 167, 255, 257.
 — =samt 344.
 — =skommission 343.
 — s- und Ausrüstungswesen 342 ff.
 Befehnungen 66.
 Beleidigungsfachen 15.
 — —, zwischen Militär und Zivilpersonen 200.
 v. Below, Oberst 232.
 Berg, Grafschaft 104.
 Berlin 238, 300, 305.
 Berufssehre=ethos 266.
 Bessler, Georg 305 A.¹, 306 A.¹.
 Bessler, Hans v. 240 A.³, 241 A.³.
 Befoldung 24, 46.
 Bestallung 19, 75.
 Bestellung, des Feldes 40.
 Beuteanteil 13.
 Beuterecht 21, 55.
 Beutevorrecht 16.
 v. Bieberstein, Frhr. Marschall 311 A.¹.
 Bierzise 46.
 Bilguer 194.
 Binding, Rudolf G. 349 A.⁴.
 Bismarck, Otto von 292, 306 A.³, 313, 320, 320 A.¹, 353, 354.
 —, Lubeloff v. 76.
 v. Bitter 269 A.².
 v. Blankenburg, Leutnant 179, 183.
 v. Blaspiel, Frhr. 143.
 „Blessierten-Kompagnie“ 110.
 Blücher 183, 216.
 Blumenthal 107.
 Bod, Hofrat 141 A.².
 v. Bodenschwingh, Minister 305 A.⁴.
 Bodin, Jean 5 A.¹, 19 A.¹, 113 A.¹.
 Bogislaw X. (von Pommern) 45.
 Böhmen 348 A.¹ u.².
 Böhlig, Jacob 85.
 Bohm, Generalauditeur 198.
 Bommelbergk, Reinhold v. 75.
 Bonin, Kriegsminister v. 318.
 Bonnemann, Berthelt 81.
 Bork, Geheimer Rat v. 141 A.².
 Bornhat, Conrad 44 A.¹, 54 A.², 58 A.¹ u.², 65 A.³, 67 A.³, 68 A.¹ u.², 73 A.².

- 97 A.², 108 A.², 111 A.², 114 A.²,
119 A.¹, 114 A.¹ u.³, 145 A.¹, 148 A.¹,
189 A.¹, 247 A.², 269 A.², 285 A.².
- Bomstorf, Oberst v. 121.
- Boßenhart 226 A.¹, 227 A.³.
- Bouillon, Samuel 169.
- v. Boyen, Hermann 4, 218 A.¹, 222, 222
A.⁴, 225 A.¹, 226, 228, 229, 230 A.¹,
231, 232, 232 A.², 242, 244, 244 A.³,
252, 299 A.⁴ u. ⁶, 301, 301 A.⁴, 302,
351.
- v. Brahe, Otto 60.
- Brand A. 342 A.¹.
- Brandenburg 71, 86, 93 A.³, 104, 294 A.²,
351.
- Brandenburgische Flotte 123 A.⁴.
- , Staatspraxis 57.
- , Truppen 44 f.
- Brandenburgisches Husaren-Regiment
v. Schill 184.
- Braunschweig 294 A.³.
- Breslau 298, 299, 299 A.⁵, 300, 349.
- , Universität 300.
- Breyfig, Kurt 111 A.², 118 A.³, 119 A.¹.
- Brigade 212, 250.
- =general 212.
- =kommandeur 254.
- Brigadier 264.
- Brion, Oberst, Baron de 168.
- Brötationen 173 A.¹, 278 f., 333, 360.
- „—, schwere“ 333 A.³.
- „Brüderlichkeit“ 220.
- Bruderschaft 6.
- Brunnemann, Sebastian 85.
- Brünnow, Leutnant v. 182.
- Buchholz 196 A.¹.
- Buchholz, Senator 181.
- Büchsenmeister 16, 33.
- Bundesarmee 356.
- Bundesfestung 297.
- Bundesgesetz (vom 3. März 1870) 337.
- Bundesheer 293 ff.
- Bundesverfassung 354.
- Bürger 223.
- Bürgergarten 238.
- Bürgermeister 49, 134.
- Bürgerrecht 65, 153, 237.
- Burgsdorff, Landfallmeister v. 348.
- , Conrad v. 93, 101, 102 A.¹, 104 A.¹.
- Burßgefelle 7, 27.
- Byland 100.
- C.**
- Cangießer, Hofrat 141 A.².
- Capitain d'Armes 272, 282.
- „Causae cognitio“ 131.
- Cavan, G. B. C., Generalauditeur.
Geheimer Kriegsrat 197, 198 A.²,
199 A.³⁻⁵, 200 A.³ u.⁴, 201 A.¹, ² u.⁴,
202 A.¹⁻³, 203 A.¹.
- Charité, Berliner 192.
- Chirurg 192, 260, 274.
- Chirurgie 190, 192.
- Chirurgische Anstalten (Pariser) 192.
- Christian v. Ansbach und Bayreuth 90.
- „Churfürstlich Brandenburgisches Kriegs=
recht“ (1656) 137.
- „Civil-Staatsdiener-Pensionsreglement“ (v.
30. April 1825) 340.
- Civilgouverneur 238.
- „Clandit“ 27.
- v. Clausenitz, Kapitän 232 A.¹, 252.
- Cleve 113, 115 A.¹.
- Cleve-Berg 294 A.².
- Collegium, medico-chirurgicum 192, 193
- „Commissar“ 36.
- Commissarius loci 113.
- „Commissie“ 133.
- Compagnie zu Fuß 87.
- zu Pferd 87.
- Condottieri 4.
- „Corps d'armée, Pommerische“ 183.
- Coëmar, Karl Wilhelm 44 A.¹.
- Cossate 78.
- Courbiere, N. de l'homme de — 44 A.¹,
97 A.¹ u.², 99 A.³, 104 A.¹, 111 A.²,
116 A.³, 126 A.³, 129 A.², 133 A.¹,
162 A.¹, 163 A.¹ u.², 165 A.¹, 166
A.¹, 187 A.¹, 246 A.¹, 251 A.¹, 274
A.².
- Crepon-Manufaktur 169.
- v. Crousac 165 A.², 294 A.³, 315 A.¹.
- Culmer Handfeste 66.
- D.**
- v. Damitz, Felix 345 A.².
- Dänemark 294, 338, 347.
- v. Dantelmann, Daniel Ludolf Frhr.,
Generalkommissar 141, 142,
v. Dantelmann, Minister 290 A.³.
- Danzig 184.
- Decker, Feldprobst 209, 209 A.³.
- Defensionswert, preussisches 65, 68, 69, 73.

- Defensionswerk, preussisches, Erneuerung 72.
 — —, Verfall 70.
 Demokratie 292, 302, 303.
 Denkschrift über Landrettungswerk 61, 73.
 —, 1705 (ius sequelae) 155 A.².
 —, 1809 (Scharnhorst) 246.
 Departement für Kultus 212.
 Depotbataillon 186.
 „Deputierte Direktoren“ 114.
 Derfflinger 121, 134 A.¹.
 Desertion 12, 201, 229.
 Deserteure 153 f., 156.
 Deutsche Bundesakte von 1815 353.
 Deutscher Bund 291 ff.
 Deutsches Reich von 1870/71 353 ff.
 Diener, fürstlicher 53.
 Dienstaufwandsentschädigung 460.
 Dienstinstruktion für die Generalauditeure (1800) 198.
 Dienstpflicht 50, 106, 165, 243.
 Dienstzeit, dreijährige 316, 319.
 Dienstunfähigkeit (Pensionierung) 187, 339.
 Dieß 195 A.².
 Dilichius, Wilhelm 345 A.², 346, 347 A.¹.
 „Disposition des Generalkriegskommissars über . . . Militär-Ökonomie-Geschäfte im Felde“ (1809) 256 ff.
 Distelmayer, Christian 60.
 Distrikte 126.
 Distriktsbaubeamte 332.
 Disziplin (und Heeresverwaltung) 360.
 —, Herstellung der — (30 jähriger Krieg) 128 A.¹.
 Disziplinarergewalt 9.
 Divisionen 249, 253.
 Divisionsintendanturen 327.
 Dohna, Fabian, Burggraf zu 67, 69 A.², 71.
 Domäne 67, 119 A.¹, 144, 150, 352.
 Domänenbauern 217.
 Domänenverwaltung 113, 140.
 v. Domhardt, Oberpräsident von Preußen 350.
 Dominikanerkloster (Wesel), 209 A.².
 Dönhoff'sches Bataillon 205 A.².
 v. Dorth, Johann 112 A.¹.
 Dragoner 94, 348, 350.
 Dreißigjähriger Krieg 347.
 Drillmeister 55.
 Drosfen 44 A.¹, 59 A.², 65 A.¹ u.², 95 A.².
 Dschigitowka 349.
 Duelle 33, 138.
- E.**
- Edelmann 223.
 Edikt, Joachims I. v. 1542 (Lehnsleute) 52 A.².
 Edikt vom 17. Juni 1705 (Streitigkeiten zwischen Militär- und Zivilpersonen in Ehesachen) 206.
 Edikt vom 1. November 1711 (Klagesachen zwischen Militär- und Zivilpersonen) 195.
 Edikt Friedrich Wilhelms I., vom 22. Juni 1713 (Rekrutierung) 159.
 Edikt vom 9. Mai 1714 (Aufhebung gewaltsamer Werbung) 155.
 Edikt vom 9. Oktober 1807 (des Freiherrn vom Stein, Reform der Heeresverwaltung) 215.
 Edikt vom 9. Oktober 1807 (Grundeigentum) 223, 246.
 Edikt vom 3. Februar 1813 (Form. der Jägerdetachements) 298.
 Edikte von 1612, 1616, 1620, 1624, 1626 (Söldnertum) 77 f.
 Edikte vom 11. Januar, 10. August 1704 („Enrollierte“) 150.
 Edikte vom 7. Dezember 1711 und 9. Mai 1714 (Rekruten) 153, 153 A.⁴.
 Ehesachen 206.
 Ehescheidungen 200 A.⁴, 206.
 Eheschließungen 208.
 Ehrengerichte 321.
 Ehrensachen 40 f.
 Ehrenstrafen 138.
 Ehrgefühl- und Pflichtgefühl, der Landeskinder 155, 224, 231.
 Ehrhard, Ulrich 170.
 Eid, Treue und Gehorsams= 70.
 Eilpe, Fabrikant für Klingen 171.
 Eingangsvermerk 143.
 Einjährig-Freiwillige 233, 345 A.¹.
 — —n Dienst 243, 300.
 „Einung“ 5.
 Einquartierung, Befreiung — 79 f., 84 f.
 —s- und Werpfl egungsordonnanz 1684 133.
 Eisernes Kreuz I. und II. Klasse 337.
 England (1815) 292.
 — (Chirurgie) 190.

- Englische Soldaten 31.
 „Enrollierte“ 150, 157 f., 159, 201.
 Enrollierung, Befreiung 158, 162.
 Enrollierungswesen 141.
 Entlassung (aus dem Heeresdienst) 30, 34, 264.
 Epikrise 193.
 Erbuntertänigkeit 217.
 v. Erichson, Rittmeister 203.
 Erlass, des Kurfürsten Joachim Friedrich vom 24. März 1607 (Adel) 59.
 Erlass, königl. vom 27. Juni 1701 (Landrat) 114.
 Erlass von 1717 (Feldprediger) 208.
 Ermeland, Bischof von 209 A. 3.
 Erziehung 80.
 Erwerbseunfähigkeit, zivile (Pensionen) 339.
 Erziehung, vormilitärische 227.
 Erziehungsbeihilfen 337.
 Escadronschefs 244, 268, 275, 288.
 Escadronsfeldschers 193.
 Etat- und Kassenwesen 269.
 „Evidenthaltung“ 296.
 Exekutionen 89, 131.
 Exekutionsordnung von 1678 130.
 Exemtionen (Privileg) 299.
 Exerzierreglement, brandenburgisches von 1674 62 A. 1.
 Exerziermeister 227.
 Expedient 142 A. 2, 266.
- F.**
- Fabrikanten 156.
 Fachminister 245, 247.
 Fachministerien 247.
 Fahneneid, pr. 75, 356.
 Fahnenflucht 38.
 Fähnrich 7, 9.
 v. Falkenstein, General 317.
 Fehrbellin, Schlacht von — 137 A. 3.
 Feldapotheke 191.
 Feldärzte 192.
 Feldbestellung im 16. Jahrhundert 36.
 Feldgeistlichkeit 31.
 Feldhauptmann 9.
 Feldinspektor 204, 207.
 Feldkaplan 204.
 Feldkonsistorium 206.
 „Feldkriegskasse“ 270.
 Feldkriegskommissariat 176, 177 f.
 Feldlazarett 193, 211.
 Feldlazarettreglement vom September 1787 194.
 Feldmagazin 133, 172, 174.
 Feldmarschall 117, 196.
 Feldmilitärjustiz 198.
 Feldprediger 70, 204, 205 A. 3, 208.
 Feldprobst 208, 209, 212.
 Feldscher 21, 29, 70, 190 f., 192, 194, 274.
 Feldverpflegung 174 A. 3, 261.
 Feld, Kassen, =Rechnungswesen 270.
 „Feldverpflegungsdepartement“ 177.
 Feldweibel 330, 360.
 Feldweybel 7, 8.
 Feldzulage 244, 276.
 „Fendlin“ (Fähnlein) 7, 8, 21, 359.
 Festung 172, 186, 204, 261, 281, 356.
 Festungsbauten 332.
 — =besatzung 73 f.
 — =inspekteur 332.
 — =kommandant 172 f., 205, 356.
 — =magazin 133, 172.
 — =prediger 211.
 Fidicin, E. 44 A. 1, 50 A. 1, 51 A. 1, 54 A. 1, 79 A. 1.
 „Finanzen“ 23, 37.
 Finanzen, Staats= 119, 354.
 —, brandenburgische 119 A. 1.
 Finanzminister 143, 316, 319, 340.
 — =verwaltung 269.
 — =wirtschaft 114.
 Flandern 153.
 v. Flemming, Hans Friedrich 195.
 Flotte, brandenburgische 123 A. 4.
 Folter 219.
 Fourage 230, 255.
 Fouragieren 174.
 Frachtwagen 171.
 Franke, Elias, Kapitän 120.
 Frankfurter Nationalversammlung 304 f.
 Frankreich (Ärzte) 190.
 — (Fachministerien) 247.
 — (1815) 292; (1859) 317.
 „Freiheit der Rücken“ (Art. im „Volksfreund“) 228.
 Freiheitsrechte 302.
 Freiwächter 230, 275.
 Freikorps 185.
 Freiwillige 236, 238 f.
 Freyreutter 128 A. 1.
 Friccius 5 A. 1, 8 A. 1, 137 A. 3, 194 A. 4, 195 A. 5, 197 A. 2 u. 2, 198 A. 1 u. 2.

- 199 A.¹ u.², 200 A.¹ u.², 203 A.³ u.⁴,
204 A.¹, 228 A.² u.³.
- Frick, Aubiteur 183.
- Friedenssanitätsordnung von 1891 332.
— =verpflegung 255, 261.
„— =verpflegungsetat“ 244.
- Friedrich I. 140, 150, 195, 206.
- Friedrich II. 45, 147, 159, 174, 192, 193,
194 A.¹, 197, 208, 210, 219, 220, 346,
346 A.¹, 347, 349, 350.
—, Truppen —s II. 161 A.².
- Friedrich III. 11, 140 ff., 197.
- Friedrich Wilhelm (Kurfürst) 103 ff., 109,
120 A.⁴, 204.
- Friedrich Wilhelm I. 24, 140, 144, 145, 151,
155, 167 A.¹, 167, 172, 173, 190, 192,
197, 207, 230, 286, 345, 346, 347.
- Friedrich Wilhelm II. 166, 185, 189, 197,
210, 222, 336, 351.
- Friedrich Wilhelm III. 210, 217, A.², 221,
222, 333.
- Friedrich Wilhelm IV. 306, 308, 336.
- Friesland 347.
- Fritsch Mhasver 44 A.¹, 55 A.², 55 f
- Froelich, R. M. B. 323 A.¹, 324 A.¹ u.⁵,
325 A.¹, 326 A.¹ u.², 329 A.⁴, 333 A.²,
335 A.² u.⁷, 336 A.¹, 340 A.¹.
- Fronspurger, Leonhart 6 f., 6 A.⁵, 10, 17,
20, 21, 22, 26 A.³, 30 A.¹ u.², 31, 32
A.³⁻⁵, 33 A.⁵ u.⁶, 34 A.¹ u.³, 36
A.¹, 42 A.¹.
- Führer 7.
- „Fuhrrierer“ 7, 18.
- Fuhrleute 22.
- Furrierunteroffizier 7.
- Fürsorge, für die Soldaten 154, 273, 359.
—, für die Soldatenkinder 185.
— =tätigkeit 207.
- Fürstin zu Anhalt 82.
- Füsilier-Bataillon 199.
— von Schill 184, 186.
- Fußknecht 15, 18.
- Fußvolf 29, 33, 46, 61, 190.
- ♣.
- Gaillard, Lui 170.
- Galizien 294.
- v. Gansauge, J. 5 A.¹, 41 A.¹, 44 A.¹,
45, 53 A.⁶, 54 A.², 59 A.¹, 69 A.³ u.⁴,
111 A.², 148 A.¹, 150 A.², 151, 151 A.²,
156 A.⁶, 157 A.¹, 167 A.¹.
- Garde 275.
- Garde-Jägerbataillon 184.
- Gardende 77.
- Gardthausen 34.
- Garnisonanstalten (Geschäftsordnung vom
20. April 1843) 330.
— =bädereien 334.
— =bauwesen 323.
- Garnisonen 196, 284, 287, 289, 329 356.
- Garnisonkompanien 275, 336.
— =lazarette 255, 331.
— und Feldprediger 204, 206.
— und Regimentschulen 189, 213.
— =verwaltung 330.
- Garnisonfriedhof 207 A.¹.
— geistliche 204 f.
— =gemeinden 209.
— =gottesdienst 205.
— =kirchen 205, 207.
— =schulen 205, 207, 208, 210, 274.
— =waisenhaus 207 A.¹.
— =wesen 79.
- „Gartente“ 31, 77, 360.
- Gebauer 285 A.¹ u.³.
- Gefechtsordnungen 7.
- Gegenzeichnung 310 f.
- Gehaltsätze 245.
— nach dem Friedensverpflegungsetat . . .
1808 271 f.
- Gehema, Janus Abraham a — 191.
- Geheime Hofkammer 144.
- Geheimen Obertribunal (Berlin) 202.
- Geheimer Rat von 1604 98, 99, 100, 101,
105, 107, 144.
- „Geheimen Staatsministerium“ 246.
- Geheimer Rat 99.
- Geistliche 134, 205, 261.
—, katholische 209 A.³, 211.
— Kriegsordnung 31, 38.
- Geldsühnung 126.
- Gemeine 6, 9.
- Gendarmerie 342 A.².
- General (Gehalt des —s) 167 A.¹.
— (Naturalquartier des —s) 288.
— (Ernennung) 356.
— =adjutant 148, 246, 296.
— =auditeur 101, 195 f., 197, 198, 205, 206,
207, 208.
— auditoriat 198, 199, 201, 202, 203 A.¹,
253, 323.
— =chirurg 193, 194, 194 A.⁴.

- Generaldirektorium 145, 173, 245.
 „=Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-
 direktorium“ 145, 245.
 „=entreprisen“ 335.
 =feldkriegskasse 118.
 =feldmarschall 141, 142, 204, 207, 208.
 =feldzeugmeister 16.
 =finanzdirektorium 144.
 =gewaltiger 196.
 =intendant 267, 296, 326.
 =inspektoure 160, 166.
 =invalidenkasse 203.
 =kleiderkasse 147 A.¹.
 =kommando 324, 325, 332, 344.
 =kommissar 238.
 =kommissariat 115, 143, 171.
 =kriegsgericht 102.
 =kriegskasse 146, 169, 245, 250, 255, 269.
 =kriegskassenetat 269 f.
 =kriegskommissar 116 f., 135, 141, 250 f.,
 252, 258, 261, 264.
 =kriegskommissariat 115, 140, 141, 142,
 143, 149, 167, 250, 253, 256.
 „=Militär-Kasse“ 269.
 =musteramt 73.
 =oberst 24.
 =postmeisteramt 144.
 =prinzipien, des Krieges von 1748 174.
 =proviandamt 173.
 =proviandmeister 133.
 =quartiermeister 296.
 =rechnenkammer 146.
 =staatskasse 317.
 =stab 252 A.³, 260, 262, 320.
 =stabsarzt 322.
 =stabs-Chirurgen 260.
 =stabs-Departement 252 f.
 =superintendent 207.
 =verpflegungsetat von 1688 110.
 =verpflegungshintendantur 177.
 =verordnung vom Juli 1788 200.
 =Vikar, bischöflicher 211 A.⁴.
 Genossenschaftlicher Zusammenschluß 5, 7,
 13, 35.
 Georg III. (von England und Hannover) 182.
 Georg Friedrich Markgraf 69 A.¹, 71.
 Georg Wilhelm (Kurfürst) 51 A.³, 68, 71,
 79, 84, 120.
 Gerechtigkeit (Sinn für) 154.
 („iustitia fundamentum regnorum“) 220.
 Gericht der Landsknechte 8.
 Gerichtsassessoren 328, 361.
 =auskultatoren 328.
 =barkeit 123, 197, 200.
 —, bürgerliche 200, 202, 203 f.
 —, freiwillige 200, 202.
 —, zivile 255.
 „=halter“ 202.
 =herren 197.
 =ordnung, Allgemeine 198, 200.
 =referendare 329.
 =schreiber 8.
 =schulz 70.
 =weibel 8.
 =wesen, im 16. Jahrhundert 7.
 Gerlach, General von, 306 A.².
 Gersdorf von, Leutnant 179.
 Gertner, Andreas 85.
 Geselle 7.
 Gesellenbruderschaft 6.
 Gesetz (Ehrfurcht vor dem —) 72 A.¹.
 — (als Spiegel der Kultur) 139.
 — vom März 1872 (Pensionen) 189 A.¹.
 — vom 3. September 1814 (Allgemeine
 Wehrpflicht) 242, 301 A.¹, 317.
 — vom 10. März 1863 (betr. Invaliden)
 337.
 — vom 6. Juli 1865 (Pensionen) 337.
 — vom 9. Februar 1867 (Verstümmelungs-
 und Verwundetenzulage) 337.
 — vom 27. Juni 1871 (Versorgungs-
 berechnung) 338.
 — vom Juli 1892 und Mai 1893 (Anstel-
 lung im Zivildienst) 338 f.
 — vom Januar 1894 und Mai 1895 (Kriegs-
 teilnehmer von 1870/71) 339.
 — vom Juni 1895 und Mai 1897 (Fürsorge
 für Hinterbliebene) 339.
 — vom Juli 1896 (Fürsorge für Schuß-
 truppen) 339.
 — vom 31. Mai 1901 (Versorgung für
 Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene)
 330, 341.
 — vom 31. Mai 1906 (Versorgung) 339,
 341.
 — vom 28. Oktober 1918 (Kommando-
 gewalt) 310.
 „Gesetzesvollziehungsanspruch, allge-
 meiner“ 189 A.¹.
 Gesetzgebung von 1570 41.
 — von 1808 231.

- „Gesinde“ 149.
 Gefellung 50.
 Getränkesteuer 69.
 Getreide 70.
 — =magazin 175.
 Gewalten, Teilung der — 310.
 Gewehrgelder 272.
 Gewerbefreiheit 224.
 Wohnheitsrecht 80.
 Gierke, Otto von, 5 A.¹, 6 A.².
 Gieraths, Günter 123 A.⁴.
 Gilde 5.
 Gleichheit 220.
 Gnadengehalt 336, 337.
 Gnadensachen 144, 321.
 Gnadenthaler 109.
 Gneisenau 4, 226, 227, 240.
 Goltz, Colmar von der — 216, 222, 222 A.²
 u.³, 225 A.¹.
 Görke 194.
 Gottesdienst 138, 204, 206, 213.
 Gotteslästerung 14, 38.
 v. Gößen, Oberst, Joachim Christoph 122,
 136 A.³.
 Gouverneur 212.
 Greiffenberg 183.
 Grenadier-Bataillon 199.
 Grenzschutz 62, 68.
 Großkanzler 246.
 Grumbow, Friedrich Wilhelm von, Chef
 des Generalkommissariats, 140, 142 f.,
 173.
 Grumbow, Joachim Ernst von, 140.
 Grundrechte 224, 302.
 Grundsteuer 230, 319.
 Guarden 73.
 Guerilla (span.) 240.
 Guibert, Comte de — 161, 161 A.².
 Gustav Adolf 137 A.³.
- H.
- v. Hake, Kriegsminister General 251, 351.
 Halsgerichtsordnung 16 A.¹, 28.
 Hamraht, Geheimrat 155 A.².
 Handarbeitsunterricht 210.
 Handel 145, 146.
 Handwerkerstuben 282, 284, 342 f., 344.
 Handwerksgefelle 5, 7.
 Hanfius, David 205 A.¹.
 v. Happe, Minister 147.
 v. Hardenberg, Frhr. 177, 217, 233, 252,
 264, 298.
 Hart- und Raufhutter 135.
 Hartung, Frhr. 302 A.¹, 312 A.².
 Hasard spielen 265.
 „Hasenjäger“ 105.
 „Hauffe, verlorener“ 7.
 Haupt-Departement 247.
 Hauptlazarettkollegium 194.
 Hauptmann 2, 11, 32, 104, 204, 230, 360.
 Hauptquartier 296.
 Haushaltsgesetz vom 3. Mai 1858 317.
 v. Hedder 311 A.¹.
 Heer 242, 358.
 —, Geist des —es 231, 292, 360.
 —, des Großen Kurfürsten 139.
 —, stehendes 78 f., 104, 108, 120, 140, 243,
 303 f.
 Heeresdienst, Loskauf vom — 104.
 — =ersatz 104, 155, 224, 226, 229.
 — =gut 124.
 — =haushalt 358.
 — =lieferungen 168.
 — =ordnung, Kaiserliche von 1486 11.
 — =pflicht, Befreiung von der — 107 ff.
 — =polizei 196, 296.
 — =reorganisation 4, 292.
 — — der 50er Jahre 312 ff.
 — =verfassung 243, 354.
 — =verforgung 12.
 — =verwaltung 1 ff., 35, 73, 74, 77, 94, 99,
 103, 111, 118, 119, 126, 137, 140, 141,
 146, 165, 166, 185, 190, 229, 242, 245,
 254, 256, 291 f., 304, 307, 320, 324, 344,
 355, 357, 358 ff.
 — —, oberste Organisation 247.
 — —, Reform der — 119.
 — —, Reorganisation der — 245 f.
 — — =samt 361.
 — — =schule zu München 361.
 Heerfolge 54 f., 59.
 —, Befreiung 56.
 Heerwesen, brandenburgisches 44 ff.
 —, Reform des —s nach dem Tilsiter Frie-
 den 231.
 Hegemonialstaat 312.
 „Heiderutter“ 105.
 Heikuren 332.
 Heimatrecht 162.
 Heinrich VIII. 31.

- Helfriß, Hans 5 A.¹, 25 A.¹, 31. A.¹,
 115 A.¹, 189 A.¹, 216 A.³ u. ⁴, 229,
 285 A.¹, 286 A.⁴, 308 A.¹, 340 A.¹,
 359 A.¹.
 Hellebarde 11.
 Herrenhaus 307, 319, 340.
 Herrmann, Steuerrat 142 A.².
 Hessen-Homburg, Landgraf von 110.
 Heymann, Ernst 219 A.¹.
 Hilfsquartier 88.
 Hinterpommern 184.
 Hinze, Otto 5 A.¹, 36 A.², 44 A.¹, 111 A.²,
 113 A.¹, 115 A.¹, 216, 217 A.², 218 A.¹,
 221 A.¹, 222, 230 A.², 301 A.², 313 A.¹,
 318 A.³, 319 A.¹.
 Hof- und Heeresdienst 74.
 Hofrente 119 A. 1.
 Hofeitsachen 144.
 Holland 190.
 Holstein 294, 347, 351.
 Holstein, Herzog von, Generalmajor 110.
 Holstein-Bek, Herzog von 110.
 Holzendorff, Dr. 192.
 Hoyer, J. G. von 189 A.².
 Hoyer, Eberhard 137 A.² u. ³.
 Hoym, Graf 164.
 Huber, Ernst 302 A.¹.
 —, Heinrich 170.
 Hüfenschuß 69.
 Hüfner 78.
 Huren 34, 34 A.² u. ³, 138.
 — =weibel 34.
 Husaren 348, 349 A.¹, 349, 350.
 Husarenregiment 199.
- J.**
- Jägerabteilungen 235.
 Jägerbataillone 243.
 „Jägerdetaschements“ 234, 241.
 Jägerkompanie 179, 184, 275.
 Jähns, Max 5 A.¹ u. ², 6 A.⁴, 28 A.¹ u. ⁴,
 36 A.², 40 A.¹, 44 A.¹, 59 A.², 64 A.⁴,
 73 A.¹, 108 A.², 176 A.⁴, 195 A.⁵,
 197 A.².
 Jany, Kurt 44 A.¹, 46 A.¹, 54 A.², 58 A.¹,
 59 A.¹ u. ², 61 A.², 65 A.³, 69 A.¹,
 70 A.², 73 A.², 74 A.¹—², 97 A.²,
 111 A.², 116 A.², 124 A.¹, 125 A.¹,
 134 A.¹, 136 A.², 147 A.¹, 153 A.¹,
 155 A.², 163 A.¹ u. ², 173 A.¹, 176 A.²,
 183 A.¹ u. ², 184 A.¹, 196 A.¹, 199 A.⁵,
 269 A.¹, 295 A.¹, 315 A.¹, 316 A.¹,
 321 A.².
 Jde, Justus 305 A.², 306 A.⁴.
 Jlias, Homers 174 A.¹.
 Immediatkommission (1788) 163, 217 A.².
 Immediat-Militär-Organisations-Kommission
 (1795) 148, 188, 203, 222.
 Indemnitätsgesetz vom 3. September 1866
 320.
 Individualismus 224.
 Industrie 145, 359.
 —, einheimische 136 A.².
 — =arbeit 210.
 — =schulen 214.
 Infanterie 151, 288.
 Ingenieuroffizier 332.
 „Ingenieur vom Platz“ 332.
 Instruction vom September 1708 (Heeres-
 ersatz) 152.
 — vom 14. Oktober 1711 (Militärtauglich-
 keit) 153.
 — vom 20. September 1763 (Kolonisten)
 161.
 — vom 14. Dezember 1787 (Versorgung
 Invalider) 185, 188.
 — vom 30. Januar 1725 (Regimentsfeld-
 scheere) 193.
 — von 1734 (Feldlazarette) 193.
 — vom 6. Juli 1811 (betr. die Festungs-
 approvisionnement) 281, 282 f.
 — vom 16. September 1805 (für die Ver-
 pflegungsbeamten) 261.
 — vom 26. März 1812 („für die Feld-
 kasse . . .“) 270, 275.
 — des Kriegsministers vom 16. Januar
 1821 323 f., 327.
 Intendant 266 f.
 Intendantur 3, 266 f., 323 ff., 330, 332,
 334, 335, 343, 352, 357, 359, 361.
 — =abteilung 323.
 — =beamter 112.
 — =rat 266.
 — =referendare 324, A.³ 329.
 Interimsreglement vom 24. November 1693
 (Rekrutierung) 149, 153.
 Interimsverpflegungsordenanz von 1655
 126.
 Interzession (Intervention) 83.
 Invalide 203, 207, 336 f., 342, 360.
 Invalidenfürsorge, Anspruch auf — 108 f.,
 110.

- Invalidenhäus zu Berlin 111, 186.
 Invalidenhäuser 336.
 Invalidenkasse 208.
 Invalidenkompanien 186, 336.
 „Invalidenpension“ 337.
 Invalidenversorgungskasse 222.
 Invaliden- und Versorgungswesen 185, 323.
 Joachim I. 119 A.¹.
 Joachim II. 46, 48, 74.
 Joachim Friedrich 50, 59, 71, 98.
 Johann Cicero 46.
 Johann Georg v. Brandenburg 49.
 Johann Georg von Sachsen, Kurfürst 83.
 Johann Sigismund 48, 71, 100.
 Jordans Karl Werner von 160 A.¹.
 Italien 190.
 Jülich 100.
 „Junkerschulen“ 210, 213.
 „Ius lustrationis“ 55.
 „Ius sequelae“ 55, 354.
 Justitiar 251.
 Justiz 245, 253.
 — =departement 323.
 — =verwaltung 144.
- K.
- Kabinettsminister 148.
 „Kabinettsministerium für die auswärtigen Angelegenheiten“ 245.
 Kabinettsräte 245.
 Kadettenanstalt 124.
 Kalden, von, Leutnant 181 A.¹.
 Kaiser (Befugnisse) 356, 357.
 Kammerbücher 343.
 Kammergericht 98.
 Kammergerichtsrat 101.
 Kammerkasse (Kurfürstliche) 119 A.¹.
 Kampf, von 340 A.¹.
 Kantone 160, 162.
 —, Neueinteilung von — 157.
 Kantonfreie Gebiete 163.
 Kantonierungslazarett 260.
 Kantonist 229.
 Kantonpflicht 43, 58, 163, 231.
 Kantonreglement vom September 1733 151.
 — vom Februar 1792 163.
 Kantonfachen 147.
 Kantonssystem 149, 151, 158.
 „Kapitulantenkasse“ 167.
 Kapitulation 121, 152.
 Kaplan 21, 32.
 Kardinal 19 A.².
 Karl V. 20, 28.
 Kasernen 285, 289, 330 f.
 Kasernierung 331.
 Kassen- und Rechnungswesen 199, 262.
 Katte, von, Kammerpräsident 147.
 Kavallerie 21, 105, 133, 174, 190, 230, 274 A.¹, 276, 281, 288, 347, 348, 349.
 Kayser, Leutnant 178 f.
 Keßen, Hans 53.
 Kirche 14, 57.
 Kirchenbucheintragen 212 A.¹.
 Kirchenbücher 212 A.¹, 213, 261.
 Kirchengemeinden 205.
 Kirchenkasse 207 A.¹.
 Kirchenparaden 205.
 Kirchhoff, Hans Wilhelm 5 A.¹, 8, 26 A.², 27 A.¹⁻⁴, 27, 34, 81 A.¹.
 Kladruber Gestüt 348 A.¹.
 Klaproth, Christian August Ludwig und Cosmar 44 A.¹, 98 A.¹, 100 A.², 101 A.¹ u.², 116 A.³.
 Kleidergelder 136, 171.
 Kleinstrieg 240.
 v. Klitzing, General, Caspar (1637) 125 A.¹.
 Klock, Schiffskapitän 220 A.².
 Klöster 14.
 Knobloch, Geheimer Finanzrat 230 A.².
 Koenigsbed, Otto 309 A.¹, 311 A.¹.
 Köhler, Albert 190 A.¹, 191 A.¹⁻³, 194 A.¹.
 Kolberg, Festung 178 f.
 Kollegiale Kriegskammern 140.
 Kolonisten 161.
 Kommandant 312.
 Kommandeur 193, 202, 206, 271.
 Kommandierender General 206, 255, 260, 261, 264, 324, 325, 326, 344.
 Kommando-Angelegenheiten 247.
 — =gewalt 104, 141, 310.
 „Kommissar“ 113 A.¹.
 Kommissariat 113 A.¹.
 — =beamte 175, 264.
 — =verwaltung 115, 118.
 Kommissarien 130.
 Kommunen 338.
 Kompanie 7, 124, 239.
 — =chef 159, 165 f., 229, 244, 268, 271, 275, 288, 359.

- Kompaniefeldscher 193.
 — =lanton 159.
 — =unkosten 272 f.
 — =wirtschaft 230, 253, 275.
 Konfirmandenunterricht 213.
 König, Gottfried 82.
 Königsberg 238, 282.
 „Konfistorial= oder geistliches Feld= und Kriegsgericht“ 205.
 Konfistorialrat 101.
 — =sachen 200.
 Konfistorium 98, 206, 207.
 Kontingentsherren 356.
 Kontributionen 97, 116, 175.
 Kontributionskasse 116.
 Kontrolle, staatliche (1653), 116.
 Korporalschaft 7, 239.
 — =sführer 7.
 Korporationsgericht der Zünfte 9.
 Korpsauditeur 325.
 — =bekleidungsamt 344.
 — =intendanturen 268, 324.
 — =kommando 326.
 „— =reservewerkstätten“ 344.
 Korruption (in den Stadtverwaltungen) 115.
 Kosaken 69, 238 A. ³, 349.
 Koser, Reinhold 219 A. ², 326 A. ³.
 Krain, kath. Feldprediger 211 A. ⁴.
 Krakauer Frieden (1525) 66.
 Kranke 29, 190, 192, 261.
 Krautt von, Geh. Kriegsrat, Minister 141, 169.
 Kraz, Joachim 81.
 Kreis= und Provinzialbehörden 149.
 Kreiskommissar 3, 97, 112, 113.
 Kreyßen, Wolf von, Oberst 68, 70, 71.
 Krieg, dreißigjähriger 347.
 —, schwedisch=polnischer 139.
 —, siebenjähriger 161, 210.
 — =führung 22, 184.
 v. Kriegstein, Frhr. Binder 178 A. ⁵, 180 A. ¹, 181 A. ¹ u. ², 182 A. ¹ u. ², 183 A. ³, 184 A. ².
 Kriegsartikel, Albrecht Achills (1478) 45.
 Kriegsartikel 11, vom Juli 1713, August 1724 195; von 1749, 1787, 1797 197, 201.
 „— für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten“ vom August 1808 228, 232, 233, 240.
 Kriegsartikel, Kurfürstliche 196.
 — —, Schwedische 139.
 Kriegsartikelsbrief, schwedischer (1621) 137, 137 A. ³.
 — departement 248 f., 321.
 —, Rechtsachen des —s 251.
 — =dienst 149, 151.
 — =e, fremde 52, 52 A. ², 57.
 — =pflicht 58, 65.
 — =Etat (1688) 124 A. ².
 — =gefangene 199.
 — =gericht 70, 93, 202, 203 A. ¹, 206, 321.
 — — =sordnung und Auditeurinstruktion (1712) 195.
 — — =srat 208.
 — — =surteile 123 A. ².
 — =kammer 113.
 — und Domänenkammer 113, 140, 148, 160.
 — =kanzlei, Geheime 97, 116.
 — =kommissar 97, 101, 254 ff., 257, 258 ff., 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266.
 — =kommissariat 103, 112, 113, 140, 323.
 — — =sbehörde 266.
 — — =Departement 252 f., 258.
 — =konfistorium 198, 200, 200 A. ⁴, 201, 203 A. ¹, 209.
 — =kredite 320.
 — =lasten 140.
 — =leistungsgesetz vom 11. Mai 1851 355.
 — =magazine 176.
 — =minister 251, 252, 265, 267, 308 f., 311, 316, 321 A. ², 322, 340, 357.
 — =ministerium 3, 247 A. ², 251, 252 ff., 266, 267, 270, 320, 321, 322, 322 A. ¹, 324 A. ², 326, 330, 332, 333, 335, 343, 344, 345, 352 A. ¹, 357, 361.
 — =ordnung 6 A. ⁵.
 — =raison 15.
 — =rat 70, 101, 112.
 — —, Geheimer 115, 267.
 — =räte 101.
 — =recht, „mit den langen Spießen“ 9, 109 A. ¹.
 — —, Brandenburgisches 108, 137 A. ², 138, 195 A. ¹.
 — —, Schwedisches 108 A. ², 137 A. ³.
 — =schatz 70, 73.
 — =wissenschaft 6.
 — =sucht 195.

- Kriminalordnung vom März 1717 201.
 — =sachen 201.
 Kroatien 294.
 Krollmann, Christian 44 A.¹, 61 A.²,
 65 A.³.
 „Krümper“ 232.
 „Krümperhystem“ 232 A.².
 „Krumpfen“ 283, 283 A.¹.
 „Krumpfmaß“ 232 A.².
 Kuffner, Ernst 82.
 „Kundschaft“ (Ausweis) 78.
 Kurfürst Friedrich III. (König Friedrich I.)
 140, 153 A.¹, 205.
 Kurfürstliche Verwaltung 98.
 Kürisser 21.
 Kurkosten 109.
 Kußen 236 A.¹.
- L.**
- Laband 25 A.¹, 312 A.¹.
 Lagerhaus 169.
 Landesbewohner, Schutz der — 128.
 — =defension 59 f., 64, 105.
 — =herr 2, 25, 48, 52, 54.
 — — =liche Hoheitsrechte 58.
 — =verteidigung 47, 67, 71, 106, 299.
 — =verwaltung 87.
 Landfuhrwerke 262.
 — =kommissar 97.
 — =miliz 150.
 — =ordnung 101.
 — =pfarre 213.
 — =rat 67, 67 A.², 97, 114, 148, 153, 255.
 — — =versammlung 67, 69.
 — =recht, Preussisches, Allgemeines 115,
 197, 200, 201, 201 A.³, 254.
 — =rettungswerk, Denkschrift über — 61.
 „— =schaft“ 69.
 — =knechte 7 f., 8 A.¹, 9, 25 ff., 28, 34, 190.
 — —, Stellung der 34, 41.
 — —, Versammlung der 2, 17.
 — =sturm 237 f., 240, 243 f., 336.
 — =tag 70, 312, 317, 319, 340, 358.
 — =wehr 66, 72, 73, 237 ff., 239 ff., 242 f.,
 299, 302, 307, 313 ff., 317, 318, 336,
 344, 356.
 — — =ordnung vom 21. November 1815
 314.
 — — =regiment 314.
 Langhäuser, Julius 205 A.², 207 A.¹ u. ²,
 208 A.², 209 A.¹ u. ², 210 A.¹, 211 A.¹.
- Langen-knechte 78 A.².
 Langenritter 46.
 Läufer 7.
 Lazarette 207 A.¹, 259, 260 f., 285, 289,
 296, 332.
 Lazarett-Depot 250.
 — =fuhrwesen 176.
 — und Traingerichte 202.
 — =inspektor 193.
 Lehen, Verlust 51.
 — =sachen 144.
 Lehndienst 72.
 Lehnskriegsverfassung 5.
 — =pferde 105.
 Leib-Infanterieregiment (in Berlin) 184.
 Leibes- und Lebensstrafen 138.
 Leibniz 219, 219 A.¹.
 Levée en masse 240.
 Lewaldt, General 209 A.².
 Liberale 319.
 Liberalismus 224, 302, 303, 304.
 Lieferungs- und Requisitionsgeschäft 177.
 — =Verteilung 171.
 Lindenau, Oberstallmeister Graf 350, 350
 A.².
 Linie 302.
 Linnebach, Karl 44 A.¹, 54 A.³, 58, 174 A.².
 Lizenz 116.
 v. Loebell 225 A.¹, 229 A.².
 v. Loen, A. Frhr. 294 A.¹, 295 A.¹ u. ⁴, 297.
 Löhne 21, 25, 135, 244, 277, 336.
 Löhnehen 346.
 Lohntabelle 135.
 Lokalbaubeamte 332.
 — =verwaltungsbehörden 329.
 Lomitz, Lorenz Christoph 107.
 Loskauf 107 f.
 Lottum, Oberstleutnant Graf 247.
 Lucadou, Kommandant 178, 181 A.², 184.
 Ludendorff 312 A.².
 Lünig, Johann Christian 5 A.¹, 11 A.²,
 13 A.¹, 15, 30 A.², 137 A.², 195 A.¹,
³ u. ⁶, 196 A.², 197 A.¹, 205 A.², 206
 A.².
 Luther 41 A.².
 Luxemburg 294.
- M.**
- Macchiavelli 44 A.¹, 72 A.¹.
 Magazine 250, 261, 262, 296.

- Magazinverpflegung 174 A.³.
 — =wesen 176.
 Magistrat 3, 87, 89, 97, 114, 130, 148, 153, 255, 286, 287, 330.
 Malefizsachen 40.
 Mandat von 1525 (Herzogtum Preußen) 66.
 Mannschaften 139, 140, 163, 167, 197, 226, 230.
 —, entlassene 108 f.
 —, Ergänzung 149, 155, 158.
 — =serjak 106, 149, 159.
 Marcks, Erich 313 A.¹.
 „Markt, freyer“ 12.
 Marginal 15.
 Marine-Angelegenheiten 322.
 — =Departement 322.
 Marktender 12, 26, 39, 130 A.³, 199, 199 A.⁴, 258.
 Markgraf, Albrecht 66.
 — zu Brandenburg 21, 45.
 Marktrecht 12, 14.
 Marschall 22 A.¹.
 Marschkommissar 97.
 — =ordnung von 1670 132.
 Marwitz, von der 180, 181.
 Mascovius, Jacob 44 A.¹, 57 A.³.
 Massow von, General 147 A.¹, 346 A.¹.
 Matrimonial- und Ehefachen 195.
 Maximilian I. 13.
 Maximilian II. 36.
 Mecklenburg-Schwerin 294 A.³, 351.
 Mecklenburg-Strelitz 294 A.³, 351.
 Medler, Hans 53, 53 A.³, 74.
 Medizinisch = Chirurgisches Friedrich = Wilhelm-Institut, Berlin, gegr. 1795 194.
 Medizingelder 274.
 v. Meier, Ernst 145 A.², 216 A.², 218 A.¹, 221 A.³, 223 A.³.
 Meinecke, Friedrich 59 A.², 60 A.³, 61 A.³, 64, 222 A.¹, 233, 233 A.¹, 240 A.³, 241 A.¹ u.³, 242 A.¹, 252 A.¹, 299 A.⁴ u.⁵.
 Meißner 250 A.¹, 252 A.³.
 Mengel, E. D. 345 A.², 346 A.¹, 347 A.¹, 349 A.² u.³, 350 A.².
 Merkel, Reg. =Präsident 299.
 Merkantilismus 114, 131, 145, 156, 163, 164, 167, 347, 358.
 Messerschmidt 323 A.¹, 325 A.¹, 326 A.¹, 327 A.¹ u.², 329 A.⁴, 333 A.², 335 A.² u.³, 342 A.², 343 A.¹.
 Messerstechen 12.
 Mettram, franz. Oberst 178 A.⁵, 184.
 Meußgen, Gerhard 196 A.¹.
 Meutereien (17. Jahrhundert) 120.
 Meyer, Georg 5 A.¹, 45 A.², Meyer, L. 148 A.¹ u.², 167 A.¹, 245 A.¹, 269 A.¹ u.², 270 A.¹, 278 A.³, 284 A.¹, 333 A.¹ u.², 342 A.³, 344 A.¹.
 „Militär“ 151 A.¹.
 — =ärzte 331.
 — =bauwesen 332 f.
 — =chirurgen 194.
 — =Departement 147, 198, 199.
 — =dienst 152, 235, 300.
 — — =sachen 310.
 — =Elementarschulen 214.
 — =geistliche 204 f., 211, 212, 213 f.
 — =gemeinden 209, 211.
 — =gerichte 200, 201.
 — — =sbarkeit 200, 263.
 — — —, geistliche 206.
 — — =stand 203.
 — — =wesen 197.
 — =gottesdienst 210.
 — =gouverneur 238.
 — =haushalt 355.
 — =hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 341.
 Militaris disciplina 8.
 Militär =Juristenstand 197.
 — =justiz 195, 198, 323.
 — — =Departement 198, 199.
 — =kabinett 148, 321.
 — =Kirchen-Reglement vom März 1811 211.
 — =Konfistorialreglement von 1711 206.
 — — =von 1750 209, 211.
 — — —, „renoviertes“ vom August 1750 208, 209 A.³.
 — =konfistorium 195, 207.
 — =konventionen 294.
 — —, vom November 1870 357 f.
 — =küster 205.
 — =magazin 250.
 — =Medizinal-Abteilung 322.
 „— =ökonomie“ 244, 329.
 — =Ökonomie-Departement 250, 252, 254, 255, 261, 269, 321, A.⁴, 323, 325, 332, 343.
 — — =Verwaltung 249, 253.

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 341.
 — = reglement für Offiziere und Militärbeamte vom 13. Juni 1825 340.
 — = personen und Zivilpersonen 206.
 — = recht 22.
 — — = pflege 195 ff., 197, 203 f.
 — = seelsorge 195 ff., 204 ff.
 — = strafen 296.
 — = tauglichkeit 153.
 — = verwaltung 3, 87, 264, 311.
 — = vorlage 292 A.¹.
 — = Vortrags-Departement 252 f., 321.
 — = waisenhaus, Potsdamer 189, 208.
 „Militz“ 208 A.³.
 Militz 104, 107, 133, A. 3, 150, 151 A.¹.
 „—, regulierte“ 150.
 Ministerialbaubüro 323.
 Mobilmachung 250, 259 f., 261, 263, 270, 326, 327, 344, 347.
 — = splan (April 1844 und 1852) 315 f.
 Möllendorf von, Generalfeldmarschall 161, 163 f., 185, 222, 225 A.¹.
 Monarchie 312, 319, 322.
 Montierung 150, 165, 165 A.², 167, 282, 343, 344.
 —, Beschaffung der — 167 f.
 —, Tragezeit der — 343.
 — = sdepots 343.
 — = sgelber 121 f., 273, 276.
 — = sreglement vom Juni 1713 167.
 — = stücke 230, 244.
 — —, Transport der — 170, 171.
 Moral 226.
 Morgensprache 9.
 Mortier'sches Korps 182.
 Morus, Thomas 31.
 Moser, Jakob 44 A.¹, 55 A.¹.
 Müffling von, Feldmarschall 301.
 Müller, George Friedrich, Auditeur 159 A.¹.
 Mülversfeldt von, George Albert 111 A.², 123 A.⁴, 125 A.¹, 134 A.¹.
 Munition 70.
 Mursinna 194.
 Musteramt 73.
 — = bestellung 21.
 Musterer 53 A.⁶.
 Musterherren 23, 25, 112, 117.
 — = Offiziere 97.
 — = ordnung von 1672 126.

Musterrolle 54, 87, 94.
 „Musterungen“ 50, 52, 54, 69 A.³, 71, 117, 141, 343 f.
 — (Bekleidungsdepots) 343 f.
 — (Montierungskammer) 250.
 Musterschreiber 70.
 Mylius, Christian Otto 44 A.¹, 51 A.² u.³, 52 A.¹, 59 A.¹ u.³,⁴, 77 A.² u.³, 78 A.¹,²,⁴ u.⁵, 86 A.¹ u.², 95 A.¹ u.², 108 A.¹, 109 A.¹, 114 A.¹, 126 A.¹ u.³, 128 A.¹, 129 A.¹—⁷, 130 A.¹—³, 133 A.² u.⁴, 137 A.² u.³, 139 A.¹, 149 A.¹, 150 A.¹, 151 A.¹ u.³, 152 A.¹, 153 A.²—⁴, 154 A.¹—³, 155 A.¹, 156 A.¹—⁵, 187 A.⁴, 189 A.², 192 A.³, 193 A.¹ u.², 195 A.⁶, 198 A.¹, 202 A.⁴, 203 A.³, 205 A.¹, 206 A.¹ u.², 208 A.¹ u.⁴, 209 A.¹, 212 A.¹, 247 A.¹, 286 A.⁴, 287 A.¹.

N.

Nachbarrecht 153.
 Napoleon 184, 247, 251.
 Nassau, Graf Johann von 73.
 Nassauer Denkschrift 1807 247, 247 A.².
 Nationalfokarde 237.
 — = miliz 141.
 Naturalaffen 149, 285.
 — = quartier 330.
 — = verpflegung 126, 255, 277, 294, 333 ff.
 — = wirtschaft 3, 27.
 Naturrecht 219.
 Naudé, W. 173 A.¹.
 Naugard, Gefechte bei — (1807) 182 A.¹.
 „Nemesis“ (Zeitschrift) 303.
 Nestor, Conrad („und Konsorten“) 170.
 Nettelbeck, Joachim 220 A.².
 Neuhoß (bei Treptow a. N.) 351.
 Newcastle 346.
 Nikolaus, Günter 303 A.¹, 314 A.².
 Niederlande 294.
 Nijhoff, Martins 123 A.⁴.
 Nordarmee 354.
 Norddeutscher Bund 312, 330 A.², 338, 353 ff.
 Nördlingen (Schlacht bei) 86.
 Nötte, Christian, Kapitän 120.

- D.**
- Oberappellationssenat (Kammergericht) 202.
 Oberauditeur 196, 198.
 Oberbefehlshaber (16. Jahrhundert) 22, 116.
 Ober-Domänendirektorium 144.
 Ober- und Untergerichte 255.
 Oberjägeramt 144.
 Oberkommissar 113.
 Oberkriegskollegium 147 f., 148 A.¹, 185, 188, 194, 244, 247, 248.
 — — -kommissar 113, 266.
 Oberlehns Herren 71.
 Oberpfennigmeister 27.
 Oberpräsident 254, 326.
 Oberrechnungskammer 147, 245, 274.
 Oberst 2, 19, 25, 32, 104, 204.
 — -feldzeugmeister 190.
 Obrist 11.
 Obrister 167 A.¹.
 Öffentliche Lasten 87.
 Offiziant 263, 264, 265.
 „Offizianten, angestellte“ 177.
 Offiziere 9, 19, 25, 53, 62, 70, 74, 76 A.¹, 87, 88, 100, 103, 109, 120, 123, 125, 139, 140, 151, A.¹, 197, 202, 231, 236.
 —, Anstellung der — 123.
 —, des Beurlaubtenstandes 233.
 —, entlassene 109.
 —, Ernennung 124.
 Offizierkorps 120, 124, 166, 216.
 Offiziersanwärter 9, 124.
 — -speiseanstalten 330.
 — -witwenkasse 189.
 „Ökonomie“ 199.
 — -Train 262.
 Ökonomische Angelegenheiten 247.
 Oliva, Frieden von — 118.
 Olmütz, Punktation von — 313 A.³.
 „Olympische Spiele“ 227.
 Orden 306 A.³.
 Ordensstaat 65, 66, 68 A.².
 Ordensverleihungen 321.
 Ordination 205, 207.
 Ordnanz vom 8. Januar 1635 (Berpflegung) 86.
 Organisationskommission (1860) 242.
 Ostasiatische Abteilung 323.
 Österreich 294, 296, 313, 313 A.³, 317, 354.
 Ostpreußen 176 A.¹, 217, 232, 237.
 Ost- und Westpreußen 294.
- Otto, Forstmeister und Kapitän 179, 184 A.³.
 Owen, Robert 24.
- P.**
- Pannewitz, Hans 47.
 Pariser Frieden, erster 241, 278 A.³.
 Parlament 292, 302, 307, 310, 311 f., 319, 320, 321.
 Paroleverordnung vom April 1788 222 f.
 Parteipolitik 305.
 Partikularismus 304.
 Paß 131, 157, 172.
 Passivolant 88, 125.
 Patent vom 29. Mai 1655 (Werber) 128 f.
 — vom 26. November 1705 (Aufbringen Angeworbener) 151.
 — vom 22. Juni 1713 (Ergänzung des Mannschaftsbestandes) 155.
 — vom 16. Oktober 1717 (Montierungsstücke) 171.
 — vom 26. Oktober 1721 (Werbungsbefreiung) 156.
 — vom 2. Februar 1789 (Versorgung der Offiziere) 187, 189 A.¹, 340 f.
 — vom 23. Oktober 1798 (Militärgerichtswesen) 198 A.¹, 199 A.².
 Pelzer, Burkhart 81.
 Pensionen 109, 111, 186, 187 ff., 189 A.¹, 203, 244, 337, 338, 339, 341, 341 A.¹.
 „Pensionärchirurgen“ 192.
 Pensionsreglement vom April 1825 189 A.¹.
 Pepiniere 194.
 Personalangelegenheiten 310, 321.
 Perz, G. H. 216 A.³ u.⁴, 227 A.² u.⁴, 228 A.¹.
 Petersdorff von 180, 182, 184 A.³.
 Pfeifer 21.
 Pfennigmeister 22.
 Pferde 346, 348, 358.
 — -ersatz 345 ff., 350 f.
 — -rationen 280.
 — -zucht 347, 348, 351 f.
 Pfuel von, General 305, 321 A.².
 Philipp zu Braunschweig und Lüneburg, Herzog 75, 76.
 Philosophie (Friedrich der Gr. zur —) 219.
 Physiokraten 164.
 Pielandten, Otto Heinrich von 100.
 Pinkow, Hans Wilhelm 303 A.¹, ³ u.⁴.
 Platen, Claus Ernst von 116, 116 A.⁴.

Pluvinel 346.
 Pohl, Heinrich 204 A.².
 Pohlmann, Joachim 44 A.¹, 79 f.
 Polen 67, 69, 70 A.², 105.
 Polizei 141, 200, 258.
 — =angelegenheiten 249.
 — =gerichtsbarkeit 201.
 — =ordnung der Städte (1515) 49.
 Pommern 294 A.², 351.
 Pontonier- und Mineurkompanie 276.
 Posen 294.
 Postmeister 111.
 Potsdam 346.
 Präliminarfrieden 317.
 Predigerhäuser 207 A.¹.
 Predigten der Feldprediger 208.
 Preußen 71.
 Prima Plana 21.
 Prinz Karl von Mecklenburg 301.
 Prinz Wilhelm von Preußen 292, 304
 A.², 305 A.³ u. ⁴, 305, 309, 316, 317,
 318.
 Privilegien 58, 80, 164.
 „Profandi“-meister 22.
 Professionisten 161, 186.
 Profosß 8, 10, 16, 19, 23, 26, 28, 70,
 87.
 Proviand 15, 18, 23, 26.
 — =amt 117, 250, 255, 257, 262.
 — =fuhrwesen 250.
 — =haus 62.
 — =kommissar 173.
 — =meister 8, 24, 133, 173.
 Provinz 149, 152, 245.
 Provinzialinvaliden-Kompanie 187.
 Provinzialkassen 118, 286.
 — =Konfistorial-Behörden 212.
 — und Selbstverwaltungs-Behörden 253.
 Prüfungsverfahren, für Auditeure 197.
 —, für geistliches Amt 207 f.
 —, für Intendanturräte und Subaltern-
 beamte 267.
 „Prügelstrafe“ 228.
 Psychologie der Massen 225.
 Publikandum vom 14. März 1797 (Militär-
 gerichtsbareit) 200.
 — vom 16. Dezember 1808 (Staatsbehör-
 den) 247.
 Pufendorf 219.
 Puchert, Berthelt 81.

D.

Quartier 15, 18, 131, 133 f., 135, 149, 263,
 284, 287 f.
 — =billette 7.
 — =last, Befreiung von der — 134, 286.
 — =leistung (Gesetz vom 25. Juni 1868)
 330 f.
 — =liste 134 A.¹.
 — =meister 8, 18, 199.
 — =wirt 126, 134, 139.
 Quast, von, Geheimer Oberfinanzrat 177.
 Queßnay 164.

R.

Rachfahl 306 A.².
 Radowig 306 A.².
 Ranke 232 A.¹.
 „Rappuse“, in — geben 14.
 „Rat“ der Landsknechte 9.
 Ratsordnung von 1604 98.
 —, Geheime von 1613 100.
 Raub 139.
 Rauch, von, General 252.
 Raumer, von, Professor Friedrich 303 f.
 Raule, Benjamin, „Schiffsdirektor“ 123
 A.⁴.
 Rechnungsführer 269.
 Recht, Reflexwirkung objektiven — es 189
 A.¹.
 Rechte (Privilegien) 164.
 —, subjektiv öffentliche 110, 189 A.¹.
 Rechtsgemeinschaft (Landsknechte) 6.
 — =norm 87.
 — =ordnung 72.
 — =sprechung 144, 220.
 — =streit 196.
 Referendare 198, 242.
 Reform, Friedrich Wilhelms, von 1651
 119 A.¹.
 —, von 1808 167, 242, 253, 341.
 — =en des preuß. Heeres 215 ff.
 — =en, nachdem Tilsiter Frieden 167, 215 ff.
 242, 291, 341.
 Reformen, der Heeresverwaltung 244 ff.,
 253.
 —, der Staatsverwaltung 215 ff., 223, 226.
 „Reformierte Offizier“ 88.
 Regalien 144.
 Regierung 254.
 — =en (Verhältnis zwischen Intendan-
 turen und —) 326, 332.

- Regierungshauptkasse 255.
 — =kollegium 202.
 — und Bauräte 332.
 Regiments-Auditeur 193, 195.
 — =bekleidungskommission 344.
 „— und Kompanie-Chirurgus“ 194, 288.
 — =feldscher 193.
 — =geistliche 204.
 — =haushalt 20.
 — =invalidenkompanie 187.
 — =kasse 171.
 — —, Revision 250.
 — =kommandeur 123, 124, 156, 195, 204, 260, 268, 288.
 — =quartiermeister 268.
 — =räte (Herzogtum Preußen) 68 A. ², 71.
 — =stab 94.
 — und Kompanie-Wirtschaft 165.
 Register 21, 54.
 Reglement vom März 1712 für das Generalkommissariats-Collegium 142.
 — vom 1. Februar 1787 (betr. ausländische Werbung) 163, 186
 — von 1724 (Collegium medico-chirurgicum) 192 A. ¹.
 — vom Juni 1743, für die Infanterie 210.
 — vom März 1726, für die Infanterie 193.
 — vom 4. Juni 1811 (Verpflegung in Festungen) 281.
 — =s von 1726, 1727 (Strafvorschriften für Offiziere) 195.
 — vom 3. März 1702, wegen Abganges bei den Magazinen 232 A. ².
 — vom 4. Juli 1867 (Naturalverpflegung) 335.
 Regulativ vom Juni 1809 „Die Verpflegung der Truppen im Felde . . .“ 278 ff.
 — vom Februar 1811, wegen Anfertigung der Montierungsfüße 282 f.
 — vom 7. April 1831 (Verpflegung der Truppen) 335.
 — e vom 23. Mai 1839 und 2. Juli 1868 (für Sekretariats- und Registraturbeamte und Referendarien) 328.
 Rehden von, Hofmarschall, Klaus 84.
 Reichsrekursionsordnung von 1555 30, 30 A. ⁵.
 — =gesetz vom 4. April 1874 (Pensionen) 338.
 — =kanzler 357.
 — =kasse 355.
 Reichsmilitärfiskus 355.
 — =rechnungshof 357.
 — =tag 357.
 Reisende (Überfälle auf —) 89.
 Reifige 7, 18, 21, 29.
 Reiter 15, 36, 46.
 Reiterei 58, 61, 190, 346, 348.
 — =kompanie 36.
 Rekruten 151, 232, 315.
 — =ausbildung 295.
 Rekrutierung 141, 149, 159, 165.
 Rektor und Senat von Breslau 360.
 Religionsunterricht, katholischer 210.
 „Remonte, polnische“ 349.
 — =Ankaufskommissionen 352.
 — =depots 351 f.
 — =Inspekteur 321.
 „— =Inspektion“ 352.
 — =inspektor 345.
 — =lieferung 349 A. ².
 — =sachen 321.
 — =wesen 352.
 Remontierungswesen 345 ff., 378.
 Reorganisation, des Heeres (1807) 226.
 — =skommission (1808) 228, 244, 277 f., 280, 284, 285, 329.
 Requisitionen 87, 259, 260, 263, 279 A. ¹, 284.
 Reservebataillon 336.
 — =mannschaften 233 A. ¹.
 Reskript vom 25. Dezember 1679 (betr. Versorgung von Offizieren und Mannschaften) 110.
 — vom 18. März 1705 (Streitigkeiten zwischen Militär- und Zivilpersonen) 206.
 — vom 28. September 1795 (Besetzung des Gerichts bei freiwilliger Gerichtsbarkeit) 202.
 Resolution vom 15. September 1733 (Kantonreglement) 157, 158.
 Reutter-Bestallung 36, 69.
 — =Rechten 38.
 Revolution (1848) 304, 305 A. ⁵.
 —, französische 164, 218 f., 220, 221, 221 A. ², 222, 300.
 Rheinprovinz 294 A. ².
 Ribbentrop 211 A. ², ³, ⁴, ⁵ u. ⁷, 212 A. ¹, ⁵ u. ⁶, 232 A. ², 247 A. ³, 250 A. ¹ u. ², 251 A. ¹, 252 A. ², 253 A. ¹, 254, 254 A. ³, 256, 261 A. ¹, 263, 263 A. ¹, 270

- A.²,⁴ u.⁵, 274 A.³, 275 A.¹, 278 A.⁴,
 279 A.¹, 280 A.², 281 A.¹ u.², 282
 A.¹ u.², 283 A.², 286 A.².
 Richter, Adolf Leopold 190 A.¹, 191 A.¹.
 Richter, Martin 204 A.².
 Richthoven, Frhr. von, 323 A.¹, 333 A.²,
 342 A.³.
 Ritterdienste 57, 61, 62.
 —, Ablösung 65.
 Ritterschaft 105, 106 f.
 —, märkische 108.
 Rittmeister 21, 36, 37.
 Roeder von, General 157.
 —, Regiment 157.
 Roenne-Zorn, von 144 A.³, 145 A.²,
 189 A.¹, 247 A.², 310 A.².
 Rohr, von 321 A.².
 Roscher 218 A.³, 220 A.¹.
 Rosenrang 195 A.², 196 A.¹.
 Rossbedienste 74, 106 f.
 —, Reform der 107.
 Rotteck, Karl von, 303.
 Rotten 7.
 Rottmeister 7, 18, 36.
 Rousseau 218, 219.
 Rumormeister 129.
 Runge, Christoph 137 A.².
 Rußland 238 A.³, 292, 313 A.³.
 —, Invaliden- und Altersfürsorge in —
 111 A.¹.
- S.
- Sachbearbeiter (Generalkommissariat) 142
 A.¹.
 Sachsen 294 A.², 351, 357.
 — =Coburg-Gotha 294.
 Sahn, Kaufmann 168.
 Salvaguardien 81, 82, 85, 88 f.
 Sanitätsdienst (im Landsknechtsheer) 29.
 — =wesen 190 ff.
 Sardinien 317.
 Sayn, Graf 104.
 Scharnhorst 215, 216, 222, 226, 228, 232,
 240, 245, 246, 247, 251, 252.
 Schatullgüter 144.
 — =verwaltung 144.
 Schickert 190 A.¹, 192 A.², 194 A.² u.³.
 Schild, Erich 204 A.².
 Schill, von, Oberleutnant 203.
 Schill, Friedrich von 178 f.
 Schill'sches Freikorps 178 ff.
 Schill'sches Freikorps, Kassenwesen 181 f.
 Schlabendorff, von Oberst 136 A.³.
 Schlesien 164, 294 A.², 349 A.².
 Schleswig-Holstein 338, 354.
 Schmerzensgeld 109.
 Schmettau, Ferdinande von 236 A.¹.
 Schmidt, Joseph 191 A.².
 Schmidthener, Paul 5 A.¹.
 Schmied 70.
 Schmoller, Gustav von 5 A.¹, 6, 11 A.¹,
 41 A.¹, 111 A.², 115 A.¹, 173 A.¹.
 Schnaakenburg, C. 109 A.², 110 A.¹, 111
 A.¹, 185 A.¹, 187 A.², u.³ 189 A.³.
 Schneider, Daniel 44 A.¹, 55 A.² u.³.
 „Schneider-Soldaten“ 282.
 Schöpfe 8.
 Schramm, Johann Christian 44 A.¹.
 Schreckenstein, von (Kriegsminister) 321
 A.².
 Schreiber 21.
 Schröder, N. Frhr. von, =Künßberg 5 A.¹,
 9 A.⁶.
 Schroetter, Friedrich Frhr. von 44 A.¹,
 88 A.², 95 A.³, 97 A.³, 108 A.²,
 111 A.², 120 A.³, 123 A.⁵, 125 A.¹
 u.², 133, A.² 136 A.², 136, 137 A.³.
 v. Schroetter, Frhr., Minister 177.
 „Schuldtrecht“ 10.
 Schultheiß 8, 10.
 Schulwesen der Garnisonen 207 ff.
 Schulz, Jacob 82.
 Schulze, Hermann 5 A.¹, 6 A.², 144 A.³,
 158 A.¹, 189 A.¹.
 Schütze 21.
 — =nbataillon 243.
 — =nprivilegium 48.
 Schwadron 239.
 Schwarzenberg 92, 120.
 Schweden 70, 72, 93 A.³, 95, 107, 108,
 111 A.¹, 181, 182.
 —, Einfall der (1675) 137 A.³.
 Schwedische Verpflegungsordnung (1635)
 95.
 Schwendi, Lazarus von 6 A.⁵, 23 A.², 24,
 26, 28 A.¹ u.³, 29, 36.
 Schwurgensenschaft 6.
 Sedendorff, Veit Ludwig von 44 A.¹, 56.
 Seehawer 345 A.², 352 A.¹ u.².
 Seitengewehre 137 A.¹.
 Selbstbewirtschaftung, der Kompanie 124.
 Selbstverwaltung 113, 224.

- Selbstverwaltung, kommunale 330.
 Servis (ce) 88, 95, 126, 284 f., 330.
 — und Sublevationskassen 285.
 — =reglement 329.
 — und Einquartierungswesen 255.
 Seydliß 347.
 Siebenjähriger Krieg 161, 210, 348.
 Sittlichkeit (Kriegsrecht 1656) 138.
 Slawonien 294.
 Smith, Adam 224.
 Sold 21, 39, 42, 279 f.
 „Soldaten“ (Bezeichnung statt „Militär“, 1718) 151 A.¹.
 —, Fürsorge für 154.
 — =familien 189.
 — =handwerk 6.
 — =kinder, Erziehung der — 185, 189 A.³, 205, 208, 210, 274 f.
 — =leben 6.
 — =republikan 6 A.².
 — =tum im 16. Jahrhundert 5 ff.
 — =witwen 207.
 Söldner 5, 6, 46, 53, 69, 70, 72, 74, 77, 104, 224.
 — =zeit 231 A.².
 Solms, Generaloberst Graf 48, 60.
 Sparr, von Generalfeldzeugmeister 116.
 Spielen (Glücksspiele) 12, 18, 27, 33.
 Spieß 11.
 Spieße, gegen — laufen 10, 225 A.¹, 228 A.¹.
 „Spießer“ 21.
 Spione 199.
 Spitalmeister 29.
 Sportel 203.
 Spruchgericht 8.
 Staat, — und Volk (rechtliche Bedeutung) 241.
 Staatenbund 293.
 Staatsangehörigkeit 162.
 — =beamte 53.
 — =behörden, Reform der obersten — 245, 247.
 — =dienst 235.
 — =finanzen 109.
 — =gewalt 22, 54, 71, 72, 103.
 — =grundgesetz 309.
 — =haushalt 320 A.¹, 358.
 — — von 1853 327.
 — — =splan 312, 312 A.¹.
 — =hoheitliche Tätigkeit 24.
 Staatsministerium 268, 317, 319.
 — =prüfung (der Juristen) 196.
 — =rat 247 A.³, 249.
 — =verwaltung, zentrale 144.
 Stabs-Bediente 110.
 Stabsoffiziergehälter 167 A.¹, 271, 288.
 — =traktament 167 A.¹.
 Städte, Enrollierte in den —n 150.
 — =ordnung (1808) 223, 226, 247, 286 f.
 Stadtpfarre 213.
 — =schreiber 134.
 — =schule 227.
 — =synodus 134.
 — =verordnete 216.
 „Staffierung“ 73.
 „Stadt“ 19 f.
 Stände 3, 60, 61, 64, 68, 70, 87, 103, 113, 127, 230, 237.
 Standgericht 40, 202, 203 A.¹.
 Statthalter 104, 105.
 Steckenknechte 26, 28, 70.
 Steffens, Professor 231 A.².
 Stegemann, Otto 342 A.², 357 A.¹.
 Stein, Julius 299 A.⁵.
 —, Frht. vom 145, 148, 215, 216, 217, 221 A.², 223 f., 226, 227, 245, 246, 285.
 —, Lorenz 1, 4.
 „— =Hardenbergische Reformperiode“ 217.
 — =sche Reform 269.
 Stengel-Fleischmann von, 311 A.¹.
 Stenzel 5 A.¹.
 Stettin 182.
 Steuerkasse 255, 285.
 — =n 27, 141, 285.
 — =rat 113, 115, 148, 152.
 — =wesen 113, 114 f., 118.
 Stodmeister 7.
 — =strafen 228.
 Stölzel, Adolf 44 A.¹, 98 A.¹, 101 A.¹, 196 A.¹.
 Stofstrupp 7.
 Strafsak, standrechtlicher 15.
 — =befugnis (obrigkeitliche) 9, 35.
 — =bestimmungen (Artikelsbriefe) 28.
 — =ensystem, militärisches 201 A.³, 225 A.¹.
 — =gericht (Landesknechtsheer) 10.
 — =recht 200, 225 A.¹.
 Strafrechtspflege 195.
 Stralsund 182.
 Streitfachen 15.

Streitigkeiten (zwischen Magistrat und Untertanen; Soldaten und Bürgern) (1508) 131.

Struenfee, Justizrat 181.

—, von, Minister 230 A. ².

Studierende 300, 360.

Stuhr, P. F. 111 A. ².

Stuß, Ulrich 204 A. ².

Subalterne 242.

Subalternoffiziere 276.

„Sublevation“ 105.

Submissionsverfahren 335.

Subordination 231.

Südbarmee 354.

Superintendent 212.

Supplikation 143.

Z.

Tabakstregie 111.

Tabelle für Beschaffung neuer Montierung vom August 1716 168.

Taine, Hippolyt 218 A. ².

Taktik 231.

Taufen 208.

„Tax“ 10, 26.

„Technische Militärkommission...“ 296.

Testament, Militärisches, Friedrichs II. (1768) 111, 160, 175 A. ³ u. ⁴.

—, Politisches, Friedrichs II. (1752) 175.

Teutsche Knechte-Artikel 36, 40.

Textor, Johann Wolfgang 44 A. ¹, 55 A. ².

Theatrum anatomicum 192.

Theden 194.

Thomasius 219.

Tilly 82.

Tilsiter Frieden 3, 185.

Todesstrafe 12.

Tornow, Johann 107.

Torstenon, schwedischer General 93 A. ³.

Tomarczyś 199, 199 A. ⁵.

Trabant 19, 21, 46, 74.

Train 175.

— =soldat 22, 175, 264.

— =wesen 315, 316.

Traktaten 347, 348, 350.

Traktament 121, 135, 244, 275.

—, der Mannschaften 165.

Traubüchse 207.

Treptowsche Manufaktur 168.

Trommler 21.

Troß 21, 33 f., 138, 175.

Trunkenheit 15, 17, 38, 186, 187.

„Truppenbrigaden“ 250 A. ².

Tuchindustrie 167.

Tuchlieferungsverträge 171.

Türkenheer (im 16. Jahrhundert) 41, 105, 117 A. ¹, 205 A. ³.

U.

Ulrich, Johann 231 A. ¹, 233, 244 A. ¹.

Ungarn 294.

Unger, von 346 A. ⁴ u. ⁶, 347 A. ¹, 349 A. ¹, 350 A. ¹.

Uniformierung 281 ff.

Universität Breslau 231 A. ².

—, Berlin (1810 gegr.) 194.

Universitätsprofessoren (Exemption) 57.

— (Salvanguardien) 82.

— (Breslau 1813) 231 A. ².

— (betr. Rückkehr der im Militärdienst stehenden Beamten, K. D. von 1814) 242.

Unteroffizier 236, 288, 342.

Unterstaatssekretär (im Kriegsministerium) 322.

V.

Venetien 294.

Vereinigte Staaten von Nordamerika 308 A. ¹.

Verfassung preuß. von 1850 292, 307 ff.

— =sangelegenheiten 247.

— =skonflikt 312 ff.

Verfügung vom Oktober 1808, an das 2. Departement des Oberkriegskollegiums 281.

„Vergatterung“ 30.

Verlöbniße 200 A. ⁴, 206.

Vermögen, landesherrliches und fiskalisches 125.

Verordnung vom 18. März 1705 (Militärjustiz) 195 A. ³.

— vom 5. Dezember 1707 (Crepon) 170.

— vom 27. März 1713 (Generalfinanzdirektorium) 144.

— vom 13. August 1713 (Schatullgüter) 144.

— vom 15. Mai 1715 (militärisches Strafverfahren) 197 A. ¹.

— vom 14. Februar 1718 („Miliz“, „Militär“) 151 A. ¹, 208 A. ³.

- Verordnung vom 22. Januar 1720 (Feldprediger) 208.
- vom 24. Dezember 1726 (Regimentsfeldschere) 193.
- vom 13. März 1787 (bürgerliche Gerichtsbarkeit) 202.
- vom 3. August 1808 (Militärstrafen) 228.
- vom 27. Oktober 1810 (Verfassung der obersten Staatsbehörden) 247.
- vom 9. Februar 1813 (Aufhebung der Exemtionen von der Kantonspflichtigkeit) 233, 241, 298.
- vom 22. Februar 1813 (Ausweichen des Kriegsdienstes) 237.
- vom 17. März 1813 (Organisation der Landwehr) 237.
- vom 8. August 1813 (Landwehrreserve) 240.
- vom 21. August 1813 (Landsturm) 240.
- Verpflegung 11, 18, 28, 36, 79, 86, 88, 117, 126, 130, 141, 172, 177, 250, 251 A.¹, 261, 262, 270 f., 270 A.⁶, 277, 284.
- =ebitt (1638) 94.
- =ordnung, schwedische (1635) 95.
- =ordonnanz (1639) 95, 204.
- „— =zuschüsse, extraordinäre“ 334.
- Verpflichtung zum Kriegsdienst, Gesetz vom 3. September 1814 242.
- Verfallener Frieden 359.
- Versorgung, bei Dienstunfähigkeit 244.
- , des Heeres 140.
- invalider Offiziere usw. 185 ff.
- und Pensionierung der Offiziere 340 f.
- =sanstalten 186.
- =sanwärter 342, 360.
- =s-Departement 323.
- „— =shäuser“ 186.
- =sposten 187.
- =swesen (für Unteroffiziere und Mannschaften) 336 ff.
- Verteilungsschlüssel 127.
- Vertragsschlüsse über Heereslieferungen unter Friedrich Wilhelm I. 171.
- „Verwaltung“ 310.
- , im weiteren und engeren Sinn 1, 58.
- , staatliche 241, 244, 245.
- =sdienst, höherer 267.
- =slehre 1.
- =sorganisation 28, 140.
- Verwundete 229, 190, 264.
- Virtualienzulage 334.
- Vitriarius, Reinhardt 44 A.¹, 57, 57 A.².
- Vogelschießen 48.
- Volkvertretung 341.
- Volkswirtschaft 114, 156, 163, 167, 241, 345, 353 A.¹, 358.
- Voltaire 219.
- Volz, Gustav Berthold und v. Oppeln-Bronikowski 111 A.¹, 160 A.¹, 174 A.¹.
- Vorhut 7.
- Vorratshäuser 70, 73.
- „Vorschrift zur Einrichtung des Kriegs-Departements . . .“ (1808) 247.
- Vorspanndienste 133.
- W.**
- Wachtmeister 7, 8.
- Waffenübungen 48.
- Wagener, Hofrat 141 A.².
- Wahl, Adalbert 305 A.⁵.
- Wahlrecht 350.
- Waldecker 25 A.¹.
- Waldeck, Georg Friedrich Graf 116.
- v. Waldenfels, Hauptmann 179.
- v. Waldow, Rüdiger, Oberst 90.
- Wallenrod von, Johann Ernst, Geheimer Rat und Landrat 117.
- — Siegfried, Landesoberst 71 A.¹.
- Wartegeld 76, 186, 188.
- Wartenberg 176, A.¹.
- Wartenbergische Kasse 160, 176 A.¹.
- „Wartenbergisches Departement“ 147 A.¹.
- Wartensleben, Alexander Hermann Graf von 141.
- , Regiment 171.
- Wedell, von, Generalleutnant 147.
- Wegelin, Jean George 169.
- Wehrhaftigkeit, Rückgang der — (Preußen 1525) 66.
- der Städte 46 f.
- Wehrpflicht 43, 51, 54, 64, 72, 72 A.¹, 159, 164, 354.
- , Allgemeine 103, 104, 149, 158 A.¹, 163, 165, 227, 231, 233, 241, 298, 299, 300, 336, 358, 360.
- , Exemtionen 233.
- , Verletzung der — 152.
- Wehrverfassung (Ordnensstaat) 65, 72.
- Welder, Kurt Theodor 303.
- Weltkrieg 360.
- Wendland, Wilhelm 303 A.¹.
- Wendt, Heinrich 298 A.¹, 299 A.⁵.

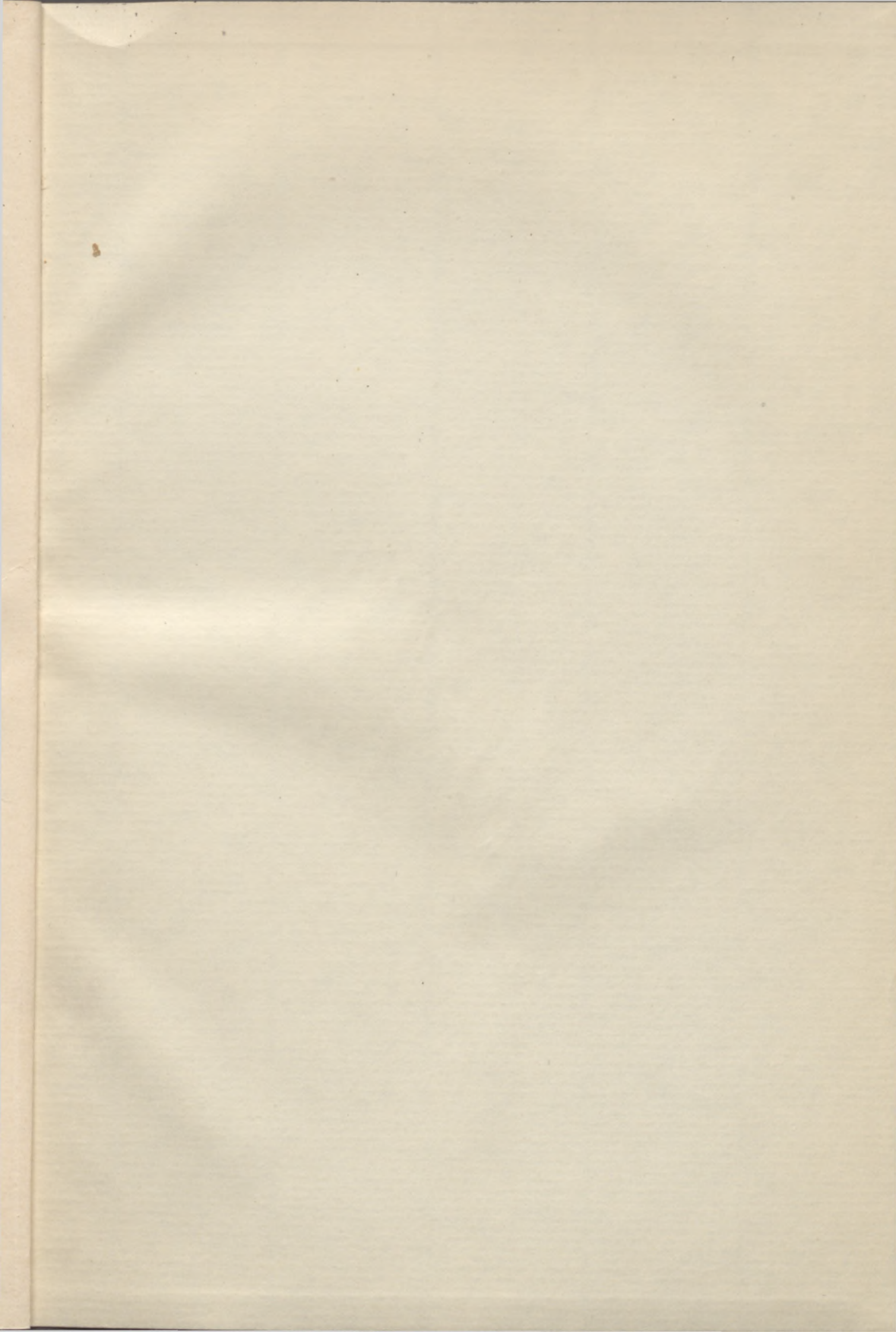
- Werbegeld 121, 125, 275.
 Werbung 129, 131, 141, 149, 151 f., 153,
 155, 159, 159 A.¹.
 —, ausländische 163.
 —, Exemptionen 156, 160, 161, 163, 165.
 Westarp, E. J. Graf von 240 A.³.
 Westfalen (Fachministerien) 247; als Be-
 standteil des Deutschen Bundes 294 A.².
 Weverlingf, Jahn von 75 f.
 Weybel 7, 21.
 „Wibranzen“ 67, 67 A.², 70.
 Wiener Kongreß 292.
 — Marfall 348 A.¹.
 Wilhelm I., König, 310, 313, 313 A.¹ u.⁴,
 316, 316 A.¹, 317 A.¹⁻³, 337, 353 A.¹.
 Wilhelm II., Kaiser 313 A.¹, 339.
 Wilhelm III. 205 A.³.
 Wilson 308 A.¹.
 Wilstorf, Oberstleutnantswitwe 110.
 Winter (Meißner u. —) 250 A.¹, 252 A.³.
 Winterdouceur 166.
 Wintermanquement 317.
 Winterration 128.
 „Wirkliche Geheime Räte“ 100 A.¹.
 Wirkungskreis, übertragener (Gemeinden)
 114.
 Witte, Hermann 313 A.¹, 315 A.¹.
 Wittgenstein von, Polizeiminister Fürst
 301, 301 A.⁴.
 Wittgen- und Hohenstein, Graf zu Sayn
 104.
 Wohlfahrtsmaßnahmen (Friedrich Wil-
 helm's I.) 145.
 Wolff, Johann Christian von 219.
 Wollarbeiter 156.
 Wollin 180.
 Wörd, Frank von 5 A.².
 Wrangel, Graf von 345 A.², 348 A.¹ u.²,
 350 A.², 351.
 Wrangel, Helm, Oberst 92.
 Württemberg 294 A.⁴, 357.
 9.
 York 165.
 3.
 Zacharia 25 A.¹.
 „Zahlmeister“ 269.
 — =dienst 328.
 Zedler (Universallerikon) 76 A.², 346 A.².
 „Zentral-Abteilung“ 322.
 — =behörden 144.
 Zeughaus 62.
 — =meister 16.
 Ziegler, Johann 44 A.¹.
 Ziekursch 224 A.¹.
 Zimmermann, Otto 65 A.³, 67 A.³, 69
 A.¹ u.², 70 A.¹⁻⁴, 71 A.¹.
 Zimmermeister 156.
 Zivilärzte 192, 260, 331.
 „Zivilautoritäten“ 254.
 — =dienst 185, 188, 203, 236.
 — =gesetzgebung 225 A.¹.
 — =gottesdienst 210.
 — =praxis 193.
 — =prediger 212.
 — — =stelle 214.
 — =versorgungsschein 336, 337, 338, 340.
 — =verwaltung 264.
 Zoll 12, 46, 111.
 — =freiheit 136 A.³.
 Zöpfl, Heinrich 293 A.², 294 A.³, 295 A.⁵
 u.⁶, 296 A.³, 297 A.¹.
 Zugführer 7.
 Zunft 2, 6.
 — =privilegien 230.
 Zürn, Ernst S. 345 A.², 348 A.¹.
 Zusatzverordnung vom Februar 1813 (Zä-
 gerdetachements) 236.
 Zweikampf 33.

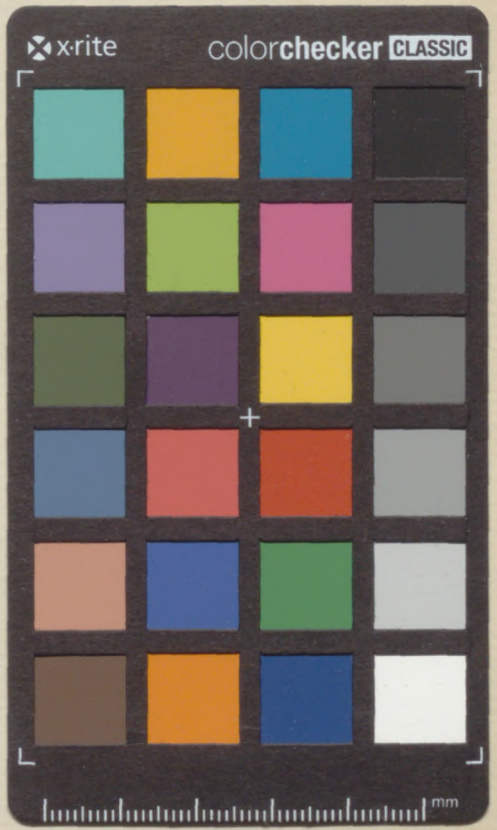


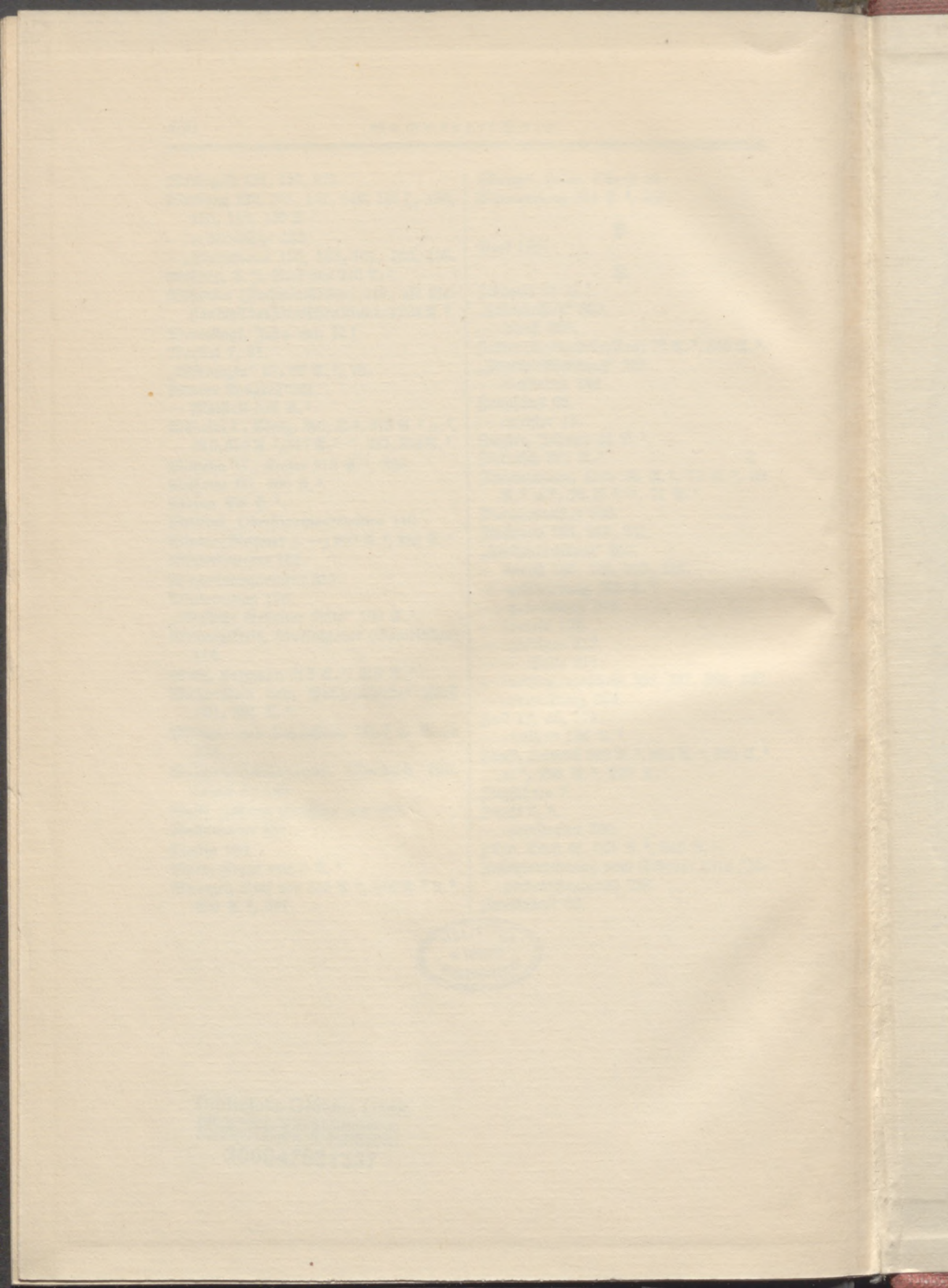
Biblioteka Główna UMK

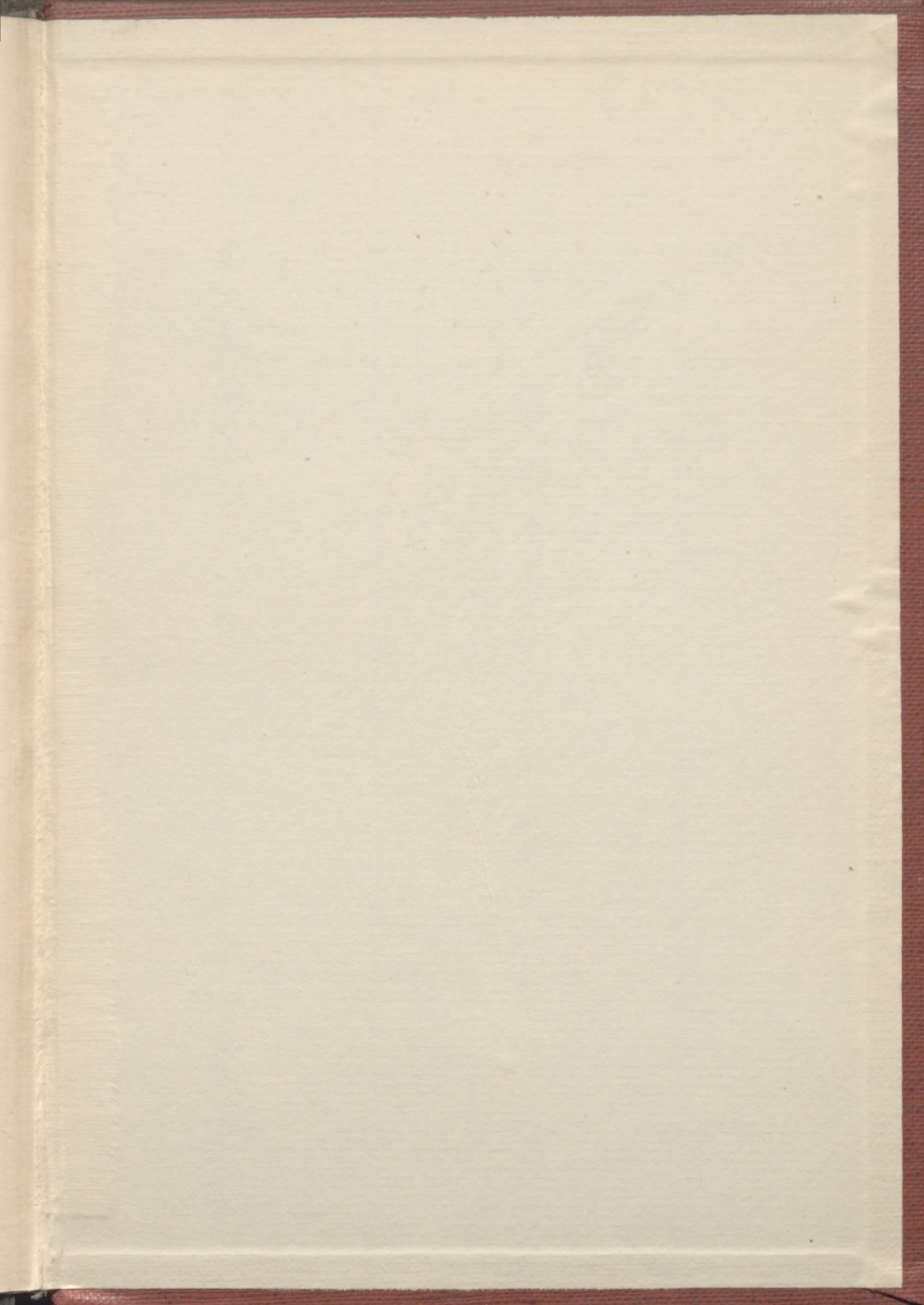


300047631337

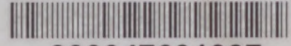








Biblioteka Główna UMK



300047631337